v. Kaltenborn,

Verfassungsrecht.

Einleitung

in das

constitutionelle Verfassungsrecht

von

Dr. Carl v. Kaltenborn,

ordentlichem Professor der Rechte an der Königlichen Albertus=Universität
zu Königsberg.

Verlag von Bernhard Tauchnitz
Leipzig 1863.

Vorwort.

Vorliegende „Einleitung in das constitutionelle Verfassungsrecht", von der historischen und organischen Betrachtungsweise der Staatsrechtsverhältnisse ausgehend, soll vor Allem dazu dienen, die Einsicht in die deutschen Verfassungszustände der Gegenwart zu fördern. Es wird darin der Versuch gemacht, unser constitutionell-monarchisches Verfassungsleben nach seinen Grundverhältnissen von einem mehr allgemeinen Standpunkte an der Hand der Geschichte, der Philosophie und Politik nicht weniger wie der vergleichenden Jurisprudenz in einem kurzen Abrisse zu charakterisiren, ohne die Masse der Details der bekannten größeren Werke über das deutsche Staatsrecht irgendwie erschöpfen zu wollen. Das Buch soll dabei möglichst den Bedürfnissen der eigentlichen Wissenschaft wie der Praxis entgegenkommen und mithin sowohl eine Einleitung sein in das wissenschaftliche Studium jener umfassenden Werke, als auch eine Anleitung für das nach politischer Aufklärung strebende größere Publikum zur richtigen Würdigung der staatsrechtlichen Grundverhältnisse jedes einzelnen deutschen Landes, dem der Leser angehört.

Ueberſicht des Inhalts.

Erſtes Buch.

Philoſophiſche und politiſche Grundlagen. S. 3—180.

Zweites Buch.

Hiſtoriſche Grundlagen des deutſchen Staatsrechts. S. 181—354.

Erstes Buch.

Philosophische und politische Grundlagen.

Erstes Buch.

Philosophische und politische Grundlagen.

---

§. 1. Das Recht.

Das Leben der Menschen wird erfüllt und getragen von göttlichen Ideen, deren Verwirklichung im geschichtlichen Leben sie durch geistige Thätigkeit anzustreben haben. Eine dieser Ideen ist die soziale, die politische, die Idee des Rechts.

Das Recht ist die Norm und die Ordnung aller menschlichen Gemeinverhältnisse auf der Basis der Anerkennung der Persönlichkeit des Menschen und bestimmt nicht bloß die Stellung jedes einzelnen Gliedes des Gemeinwesens, sondern auch das Verhältniß dieser Glieder unter sich und zum Ganzen sowie die Stellung dieses Ganzen selbst. Die ursprünglichen Glieder aller menschlichen Gemeinwesen sind die Einzelmenschen, die insofern Rechtssubjecte (Personen im technisch juristischen Sinne) sind, aber bei einer vollendeten Entfaltung des menschlichen Gemeinlebens werden die kleineren Gemeinexistenzen (Ehe, Familie, Korporationen, Stände, Kirche ꝛc.) Gliederungen von höheren und werden somit zu neuen Rechtssubjecten. Diese menschlichen Gemeinverhältnisse sind aber nichts Anderes als die menschlichen Lebensverhältnisse überhaupt, doch nur nach einer bestimmten Seite hin, insofern sie für die Menschen eine äußerliche und soziale Verbindung darstellen. Dieselben haben eben deshalb ihre lebendige Stütze in allen den großen Ideen, durch welche die menschlichen Lebenszustände überhaupt getragen und gehalten werden; aber ihr nächster Stützpunkt und ihr eigentliches Princip, das ist das Recht und insofern sind sie Rechtsordnungen. Das Recht ist aber nicht bloß eine abstracte Norm, sondern zugleich eine reale äußerliche Ordnung, welche wie alle Lebenszustände der Menschen zugleich

natürliche, ökonomische, physische Elemente zur Grundlage hat und auf diesen ihre eigene rechtliche, d. h. dann insbesondere geistige Ordnung auferbaut.

Wenn das Recht nach dem Gesagten mehr nur nach seiner formalen Seite charakterisirt ist, so darf der Inhalt, die materiale Seite der Gemeinverhältnisse, also des Rechts, als die Verwirklichung aller derjenigen menschlichen Bedürfnisse und Ziele bezeichnet werden, welche nicht durch die individuelle Thätigkeit der Einzelnmenschen als solchen, sondern durch die Gemeinthätigkeit der Menschen als Glieder des Gemeinwesens erreicht werden können. Demnach ist der Inhalt des Rechts das Vermögen, die Ehe, die Familie, die Erbfolge, die Korporation, die Lokalgemeinde, die Kirche, der Staat, das Staatensystem selbst, soweit der Inhalt aller dieser Verhältnisse nur durch die Gemeinthätigkeit der Menschen und Völker erfüllt werden kann. Diese Gemeinthätigkeit und mithin das Recht ergänzt dann nicht bloß die individuelle Thätigkeit in allen diesen Gebieten, sondern giebt auch diesen Gebieten des Vermögens u. s. w. einen festen äußerlichen Halt, eine Bürgschaft dauernder Existenz durch die Gesammtheit gegenüber den selbstsüchtigen Bestrebungen der einzelnen Individuen, und insofern kann man auch sagen, daß das Recht den äußeren Frieden, die äußere Freiheit der Menschen und die Harmonie des Menschenlebens zu seinem Inhalte habe, aber es ist dies doch eine unbestimmte und mehr nur negative Begriffsbestimmung. Diese allgemeine Charakteristik des Inhalts des Rechts wird durch die spezielle Charakteristik des Zwecks und somit des Inhalts des Staates in §. 5. eine besondere Anwendung und Erläuterung finden.

Das Recht ist ein Theil des Ethischen, welches letztere zugleich die Gebiete der Religion und Sittlichkeit umfaßt. Alle drei Sphären des Ethischen stehen im innigsten Zusammenhange. Religion und Sittlichkeit bilden die Basis des Rechts. Der Mensch tritt mithin als ein religiöses und sittliches Wesen in die Rechtsordnung ein und letztere darf füglich nichts enthalten, was diesem menschlichen Grundcharakter widerspricht. Der Mensch nicht nach seiner Totalität ist Subject des Rechts, sondern nur nach seiner Stellung im Gemeinwesen, als ein soziales Glied (Bürger im w. S.), aber der ganze Mensch als ein geistiges Wesen muß in jeder Rechtsordnung geachtet werden.

Der geistige Inhalt der Ethik ist der menschliche Wille und dessen freie Aeußerung, einmal in der Richtung auf den göttlichen Willen (Religion), sodann in seiner innerlichen Vollendung (Sittlichkeit) und endlich in der Beziehung des Willens der einzelnen Menschen auf den Willen anderer Menschen und in dem Zusammenfluß dieser einzelnen Willen zu einem Gesammtwillen in Bezug auf ein für Alle Gemeinsames. Deshalb mag man das Recht auch als den Ausfluß des menschlichen Gemeinwillens, Gesammtwillens bezeichnen. Aber dieser Wille erzeugt das Recht nicht ursprünglich, sondern bethätigt sich nur in dem vollendeten Ausbau der an sich gesetzten Rechtsidee. Auch ist das Recht nicht bloß eine Willensnorm, sondern, einmal in die Welt getreten, verkörpert es sich zu einer äußerlichen Ordnung, welche als eine reale Macht dem Einzelmenschen und seinem Willen gegenüber tritt. Das Recht ist nicht bloß ein Product der Einzelwillen und des Gesammtwillens und somit nicht ein bloßes Gesellschafts- und Vertragswesen, sondern ein Reich des Gesammtwillens, eine objective Ordnung und Anstalt mit einer ethischen Macht über den Einzelnen. Das Recht ist mithin keine Erfindung des menschlichen Witzes und Willens, sondern eine höhere ideale Ordnung und Anstalt, welche die Menschen in ihren Willen aufzunehmen und anzuerkennen, sowie nach Kräften und nach der Besonderheit der individuellen, lokalen, zeitalterlichen und nationalen Zustände zu vollenden haben. Das ist der ethische Charakter des Rechts.

Wille und Freiheit sind Eins. Darum ist das Recht ein Reich der Freiheit. Aber die Freiheit des Einzelnen oder Aller ist nicht etwa der ursprüngliche Schöpfer des Rechts, sondern dieses beruht in seiner eigenen Existenz auf dem Grunde der Idee des Rechts. Der Geist, der Wille der Menschen ist nach seiner eigenen Natur gebunden, die Rechtsidee zu erfüllen und in mannigfachen Erscheinungsformen geschichtlich existent zu machen. Die Rechtserzeugung geschieht durch die freie Thätigkeit der Menschen, aber mit idealer Nothwendigkeit. Die Freiheit ist ein so wesentliches Moment in der Rechtsgestaltung, daß es kein wahres Recht geben kann, was den Freiheitsgedanken verleugnete. Aber für den Einzelnen und seine Freiheit ist das Recht eine höhere Ordnung, in die er als dienendes Glied eingefügt ist. Und diese Einfügung des Einzelnen in die Rechtsordnung ist keine Schranke der Freiheit, sondern die wahre Vollendung derselben in

dem sozialen Zusammenleben der Menschen. Das ist der geistige und freie Charakter des Rechts.

Die Freiheit des Menschen, menschlichen Willens und menschlicher Thätigkeit ist allerdings ein Moment wie ein Postulat in allen Sphären des Ethischen, doch läßt sich dieselbe nach der Befangenheit und Beschränktheit des menschlichen Wesens überall nur bis auf einen gewissen Grad realisiren. In der Sphäre der Religion wird durch die Abhängigkeit des menschlichen vom göttlichen Willen dieser Freiheit vom Anfang an ein minderer Spielraum gesetzt. In der sittlichen Sphäre wird aber der individuelle Mensch zu allen Zeiten und aller Orten in Demuth anerkennen, daß seine Freiheit und sein Wille unter dem Einflusse der sinnlichen und natürlichen Mächte in und außer ihm stehen und mithin dadurch vielfach gebunden sind, so daß eine wahre Vollendung und Verklärung des sittlichen Willens und somit der sittlichen Freiheit zwar das letzte, aber nie ganz erreichbare Ziel sein und bleiben wird. Endlich auch in der Rechtssphäre ist der Wille und die Freiheit der einzelnen in der Rechtsordnung stehenden Menschen durch die mehr oder weniger zufällige Stellung des Einzelnen im Gemeinwesen und mithin durch die äußere Ordnung, sowie durch die concrete geistige und selbst körperliche Verschiedenheit und insbesondere durch die sinnlichen Antriebe und Leidenschaften der Menschen nicht weniger als durch den Kampf mit der Natur und ihren Elementen gebunden und gehemmt, so daß die individuelle Freiheit erst annäherungsweise zur Erscheinung kommen kann (namentlich z. B. in Betracht der Weiber) und es an Collisionen zwischen den Individuen und dem Gemeinwesen nie fehlen wird (Vergehen, Verbrechen). Das ist die unvollkommene Weise aller ethischen, besonders der rechtlichen Zustände und Verhältnisse der Menschen, die zu vergessen oder gar zu leugnen nur idealistischen Träumern beikommen kann.

Es sind aber die einzelnen Rechtsverhältnisse (die Vermögensgemeinschaften aller Art, die Ehe, Familie, Gemeinde, Kirche, Staat), wenn sie im äußerlichen Leben auf dem Grunde gewisser natürlicher und elementarer Vorbedingungen durch die geistige Thätigkeit des Menschen zur Erscheinung gekommen sind, reale Mächte und Gewalten, die jedoch, auf ethischer Grundlage ruhend, sich vor Allem nach den Normen des Rechts wirksam zeigen, darum dem Menschen als dem subjectiven Träger in allen

diesen Rechtsordnungen eine freie Thätigkeit belassen und ihn wesentlich nur nach seiner rechtlichen Seite sich unterwerfen. Gegenüber der rechtswidrigen Thätigkeit der unterworfenen Glieder macht sich aber die Rechtsordnung als jene reale Macht durch mechanische Anwendung physischer Gewalt geltend und verweist die Subjecte in ihre rechtlichen Schranken. Das ist die äußerliche und mechanische Seite des Rechts, sein Zwangscharakter.[1]

Die Stellung der einzelnen menschlichen Persönlichkeiten in den verschiedenen Gemeinverhältnissen, also Rechtskreisen, ist eine sehr mannigfache, theils nach Maßgabe der verschiedenen Lebensverhältnisse, theils nach den verschiedenen individuellen Geisteskräften und selbst körperlichen Eigenschaften derselben. Das individuelle Lebensverhältniß des Einzelnen, ob arm oder reich, ob Grund- oder Mobilienbesitzer, ob Kaufmann oder Fabrikant oder Gelehrter oder Künstler oder Handwerker, ob verehelicht, ob Familienvater, ob Mann oder Weib, ob mündig oder nicht, — das ist Alles von großem Einflusse auch auf die rechtliche Stellung und die einzelnen Rechte, welche der Mensch wirklich im Leben hat. Und nicht weniger entstehen rechtliche Verschiedenheiten durch die geistigen Verschiedenheiten der Menschen. Das Talent, das Genie erlangt auch die eminentere Rechtsstellung, besonders in der staatsrechtlichen Sphäre. Dem Krüppel sind manche Rechtsstellungen versagt. Dazu stehen alle einzelnen Rechtsverhältnisse in einem inneren Zusammenhange, bilden sich gegenseitig ergänzend und tragend ein Gesammtgemeinwesen. Auf dem Privatvermögen beruhen selbstständige Familienrechtsverhältnisse und diese stützen und befestigen wieder korporative und höhere Rechtskreise und alle bedingen einander in ihrer Existenz, sind Gliederungen eines großen Ganzen, in denen wieder die einzelnen Menschen in der mannigfaltigsten Weise als Glieder erscheinen. Demnach bilden die Rechtsverhältnisse ein großartiges Gefüge, einen reichen vielgegliederten Organismus, in welchem die rechtliche Stellung des Einzelnen und der kleineren Rechtskreise als nothwendige Bestand-

---

1) Der Zwang wird seit Thomasius und Kant als das wesentliche Element des Rechts sehr gewöhnlich hingestellt. Aber derselbe ist nur ein Kennzeichen desselben, etwas, was eine gewisse Folgerung aus dem Begriffe und Wesen des Rechts nur ist wegen der Unvollkommenheit menschlicher Lebens- und insbesondere Rechtszustände.

theile des Ganzen dastehen. Das ist der organische Charakter des Rechts und der einzelnen Rechtsverhältnisse. Er bedingt eine große Verschiedenheit der Rechte der einzelnen Menschen. Aber wegen des geistigen und freien Charakters des Rechts, wegen der Anerkennung des Menschen als eines geistigen Wesens auch in der Rechtssphäre, muß diese organische Mannigfaltigkeit auf dem Gedanken der Freiheit und Persönlichkeit des Menschen beruhen und demnach in einer vernünftigen Rechtsordnung zunächst jedem Menschen ein bestimmtes Maß von Rechten, welche aus seiner menschlichen Natur selbst fließen, zukommen. Es sind das die sogenannten angeborenen oder Menschen- oder Grund- oder Urrechte. In Bezug auf sie sind alle Menschen gleich in der Rechtssphäre. Dagegen haben die Menschen je nach ihrer verschiedenen sozialen Stellung außerdem noch mannigfache andere Rechte und in Bezug auf sie herrscht, eben wegen der organischen Natur des Rechts, mit Nothwendigkeit eine große Verschiedenheit. Es sind das die sogenannten erworbenen Rechte.

Die Verwirklichung der Menschenrechte in einem Gemeinwesen giebt diesem einen echt demokratischen Grundcharakter und dieser ist etwas Naturgemäßes weil echt Menschliches, und es ist damit der organische Charakter des Rechts im obigen Sinne wohl verträglich, falls nur nicht die Demokratie das Gemeinwesen, im Bruche mit der ganzen Natur der so mannigfachen menschlichen Lebensverhältnisse überhaupt, zu einem bloßen Nebeneinandersein und einer höchstens mechanisch, d. h. durch äußere Gewalt verbundenen Centralisation abstract gleicher Rechtsatome machen und somit ausdrücklich den gegliederten Bau jedes vernünftigen menschlichen Gemeinwesens zerstören will. Die Verwirklichung des organischen Wesens des Rechts mit der dadurch von selbst gebotenen Verschiedenheit der Rechte der Menschen giebt jedem Gemeinwesen einen aristokratischen Charakter. Beide, die demokratischen wie aristokratischen Elemente, müssen in einer vernünftigen Rechtsordnung sich gegenseitig anerkennen, stützen und tragen, denn sie gehören nach sittlicher und natürlicher Nothwendigkeit zusammen. Die geschichtliche Entwickelung der Rechtsidee vollzieht sich aber zunächst überall durch Hervorbildung der organischen und aristokratischen Rechtsstellungen und Rechtsverhältnisse, während die natürlichen und demokratischen Rechte sich erst allmälig, nach Maßgabe der besseren Ergründung der Rechtsidee und des höheren

Bewußtseins von dem Wesen und der Bedeutung der menschlichen Freiheit und Persönlichkeit in das bereits bestehende Gemeinwesen hineinbilden.

Die Idee des Rechts hat ferner einen gewissen unendlichen Charakter, welcher im geschichtlichen Menschheitsleben nur allmälig und stets nur annäherungsweise, nie in ganzer Vollendetheit zur Erscheinung kommt. Die Thätigkeit der Einzelnen, der einzelnen Völker und Volksgenerationen ist dabei nur eine untergeordnete. Die Realisirung der Rechtsidee ist die Aufgabe des ganzen Menschengeschlechts durch alle Zeiten und Völker hindurch im continuirlichen Zusammenhange der einzelnen Generationen. Die rechtsgestaltende Thätigkeit eines Zeitalters und einer Generation hat sich naturgemäß an die Thätigkeit der vergangenen Zeiten und Geschlechter unmittelbar anzuschließen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, ihre Rechtsbauten schwankend und haltlos in die Luft, statt auf das feste Fundament der geistigen Errungenschaft ihrer Ahnen zu setzen. Das ist der historische Charakter des Rechts.

Die Menschheit gliedert sich zur Vollendung der menschlichen Culturaufgaben nach dem Zeugnisse der Geschichte in verschiedene Völker, welche durch Sprache, Sitte, Religion, Anlagen geschieden und unter dem Einflusse der Verschiedenheit des Klimas, der Landesbeschaffenheit und anderer elementarer und factischer Verhältnisse verschiedene nationale Culturleben bilden und demgemäß auch auf dem Grunde ihrer eigenthümlichen Nationalcultur in eigenthümlicher Weise ihr Rechtsleben erzeugen und fortwährend in einem geschichtlichen Prozesse weiter- und umgestalten. Es scheiden sich geschichtlich überall nationale Rechtskreise mit mannigfacher Verschiedenheit ab. Das ist der nationale Charakter des Rechts. Wie aber das Culturleben des einzelnen Volks mit dem aller anderen mehr oder weniger zusammenhängt und erst mit deren Hülfe sich zu einem allgemein menschlichen Charakter erhebt, so soll auch das nationale Recht sich nicht in völliger Isolirtheit abschließen, sondern mit den übrigen nationalen Rechtskreisen in lebendiger Wechselwirkung stehen, um bis auf einen gewissen Grad die Schranke der Nationalität zu durchbrechen und den eigenen Rechtsbildungen möglichst zugleich einen allgemein menschlichen Charakter und somit den Stempel der Humanität aufzuprägen.

Die Rechtsidee ist die Quelle alles geschichtlichen Rechts und soll allen historischen Bildungen, Gestaltungen und Erscheinungsweisen zum Grunde liegen. Aber die Rechtsidee als solche hat im Leben keine praktische Geltung. Erst wenn sie durch die geistige Thätigkeit der Menschen und Völker, durch die bildende Macht der Gewohnheit und Gesetzgebung in concreten Gestaltungen verwirklicht, also geschichtliches und nationales Recht geworden ist und somit als eine äußere reale Ordnung den einzelnen Menschen gegenüber steht, ist wirkliches, geltendes Recht vorhanden. Das was die Wissenschaft, besonders die Philosophie, in ihrem Forschen nach den obersten Principien und Idealen des Menschenlebens, als sogenanntes ideales, natürliches, philosophisches Recht in den verschiedenen Zeitaltern und verschieden nach der Intelligenz der Zeit, sowie nach Princip und Methode der Philosophie des Zeitalters aufstellt, ist nichts als eine rein theoretische, durch die Autorität der Wissenschaft getragene Norm, noch keine reale Rechtsordnung, bloß ein Postulat Recht zu sein, nicht das Recht selbst, hat noch keine praktische Geltung und Bedeutung. Das ist der positive Charakter des geltenden Rechts.

§. 2. Der Staat und das öffentliche Recht.

Die menschlichen Gemeinwesen sind verschieden nach den Interessen und Zielen, welche sie zu verwirklichen haben. Namentlich lassen sie sich in zwei große Gruppen scheiden, je nachdem sie zur Befriedigung mehr nur individueller Interessen dienen oder die nationalen Gesammtinteressen zum Ziele haben. Jene haben einen privaten, diese einen öffentlichen Charakter; jene bilden den Kreis des Privatrechts (Vermögensrecht, Handelsrecht, Eherecht, Familienrecht, Erbrecht), diese den Kreis des öffentlichen Rechts. Das wesentlichste Institut des öffentlichen Rechts ist der Staat.

Der Staat seinem vollendeten Begriffe nach ist aber nichts Anderes als das zu einer organischen Gemeinschaft verbundene Volk unter einer höchsten, persönlichen oder doch der Persönlichkeit nachgebildeten Gewalt, und unter Anerkennung der Persönlichkeit des Volks und der Volksgenossen, zum Zwecke der Verwirklichung der nationalen Gesammtinteressen.

Im positiven Leben finden wir freilich den Staat nicht immer naturwüchsig aus dem Volke herausgewachsen; der Volks- und der Staatsbegriff decken sich in der Empirie nicht immer; der positive

Staat besteht häufig auf Grund mehrerer ihm angehöriger Nationalitäten oder er erstreckt sich auch wohl nur über einen Bruchtheil einer Nation. Aber das Ideal des Staats liegt hier niemals vor und Jeder wird zugeben, daß je mehr für einen Staat die natürliche Basis der nationalen Einheit verschwindet, um so weniger er nach dem Zeugnisse der Geschichte befähigt ist, seine ethische Aufgabe zu lösen. Darum geht in solchen Misch- wie Bruchstaaten naturwüchsig wie erfahrungsmäßig in einer gewissen Epoche der Entwickelung das Bestreben nicht selten dahin, die eine Nationalität zur herrschenden im Staatsleben zu machen oder doch die andere darnach umzubilden, oder auch den Bruchstaat durch politische Verbindung und Zusammenschmelzung mit anderen Bruchstaaten zum organischen Gliede eines großen politischen Ganzen, sei es Einheitsstaat, sei es Reich, Bundesstaat oder Staatenbund, zu erheben. Wenn man aber auch ein solches Streben vom rein idealen Standpunkte aus begründet finden mag, so wird doch ein Unbefangener nie vergessen, daß es unmöglich ist, menschliche Zustände in rein ideale Zustände zu verwandeln, und wird anerkennen, daß in der Wirklichkeit des menschlichen und insbesondere des politischen Lebens nach dem Ideale nur gestrebt werden kann, daß es aber hier nie ganz zu erreichen ist. Vom Standpunkte des Rechts aber ist dabei noch zu betonen, daß bestehende Rechts- und insbesondere Staatsrechtsverhältnisse nur auf dem Wege des Rechts gesunder und normaler Weise verändert werden sollen. Die Anwendung auf den heutigen politischen Umbildungsprozeß in Deutschland und Oesterreich ist leicht zu machen. Auch giebt es Völker, deren politischer Beruf mehr internationaler als staatlicher Art ist und die mehr die Aufgabe haben, ein Staatensystem und dadurch zugleich einen allgemeinen völkerrechtlichen Regulator für fremde Völker und Staaten zu bilden, denn einen einheitlichen und geschlossenen Staat in concentrirter Form zu errichten. Die ganze Geschichte der deutschen Nation scheint zu bekunden, daß das deutsche Volk vorzugsweise ein solches Volk mit solchem Berufe sei.

Die Grundcharaktere, welche wir in §. 1. als wesentlich für jedes Gemeinwesen dargelegt haben, müssen sich mit Nothwendigkeit auch in dem nationalen Gemeinwesen, also im Staate, wiederfinden. Mithin hat der Staat vor Allem seine Wurzel in den menschlichen Lebensverhältnissen überhaupt. Sodann wurzelt seine

Existenz in dem ethischen und freien Wesen der Menschen, mithin hat er selbst einen ethischen und freiheitlichen Charakter. Nicht weniger muß der Staat ein Organismus sein mit mannigfach gegliederten Rechtsstellungen, mit aristokratischen Rechten und doch zugleich gemäß der Anerkennung der Freiheit und Persönlichkeit des Menschen mit jener Gleichheit in Betreff der allgemeinen Menschenrechte, also mit einem demokratischen Charakter. Ferner muß auch der Staat der geschichtlichen Entwickelung anheim fallen und erst allmälig zur vollendeten Entfaltung der Rechts- und Staatsidee kommen. Der nationale Charakter des Staats liegt schon in seinem Begriffe, aber auch er wird trotz dieser Grundnatur die Aufgabe haben, nach einer allgemein menschlichen Vollendung zu ringen und somit den Stempel der Humanität seinem eigenen nationalen Wesen und Handeln aufzuprägen. Diese Grundverhältnisse des Staats gemäß seiner Natur als eines Gemeinwesens sind dann hier noch näher darzulegen.

Wie jedes andere Gemeinwesen, also das Recht, falls es nur erst in die äußerliche Existenz getreten ist, als eine reale Macht und Gewalt erscheint (§. 1.), so namentlich der Staat, und wie der Staat das großartigste Gemeinwesen und mithin das höchste Rechtsinstitut innerhalb einer Nation ist, so ist auch seine Macht und Gewalt die höchste und größte innerhalb des Volks. Der Staat schließt alle anderen Rechtsinstitute des Volks zu einem Ganzen zusammen und beruht in ihnen als in seiner rechtlichen Basis. Die Existenz und Wirksamkeit des Staats giebt aber mit dessen höchster Macht erst die hinlängliche Bürgschaft, daß auch in allen anderen Rechtskreisen das Recht gegenüber den Widerstrebenden durch den mit mechanischer Nothwendigkeit wirkenden Zwang nöthigenfalls zur Geltung gebracht und somit überall die Ordnung des nationalen Rechts aufrecht erhalten werde. Wie aber jedes andere Rechtsinstitut gewisse natürliche Voraussetzungen für seine Existenz hat, so beruht auch die Existenz des Staats als einer rechtlichen Macht auf gewissen elementarischen, physischen und ökonomischen Vorbedingungen, welche die Grundlage seiner realen Lebensfähigkeit und Machtentwickelung wie insbesondere für seine rechtliche Wirksamkeit bilden, den Rechtscharakter des Staats concret bestimmen und seine rechtliche Machtfähigkeit begrenzen.

Das Volk ist also die subjective Unterlage des Staats.

Dasselbe ist aber nicht ein bloßes Aggregat, ein Haufe abstract gleicher Individuen, kein atomistisches Gemenge, sondern ein gegliederter Organismus von concret eigenthümlichen Persönlichkeiten, örtlichen und Berufsgemeinschaften, sowie in der Regel von historisch überlieferten besonderen Geburtsständen. Der Staat hat sich auf diesem organischen Wesen des Volks aufzubauen, er ist der politische Volksorganismus. Mithin ist er kein bloßer Verein, keine bloße Association, kein bloß vertragsmäßiges Verhältniß, sondern eine höhere organische Anstalt für die einzelnen Volksgenossen und Volksgliederungen und eine nach ethischem Berufe, nicht bloß nach individuellem Willen zu erfüllende Ordnung, welche die Einzelnen zum Gehorsam und zur Unterthänigkeit verpflichtet, sie zu Unterthanen macht. Ferner ruht zwar der Staat auf der Basis der Anerkennung der Persönlichkeit und somit der Freiheit der Volksgenossen und aller individuellen Genossenschaften und Gliederungen derselben, erkennt namentlich deren sittliche und autonomische Selbstständigkeit in den kleineren Lebenskreisen des Volks an und erhebt sie zu Staatsbürgern. Der Staat verlangt regulär nicht, daß der Mensch im Bürger untergehen solle, sondern gewährt ihm einen freien Spielraum individueller Thätigkeit in der Sphäre der Religion, der Sittlichkeit, des ökonomischen Lebens, der Gewerbe, der Ehe, der Familie, Korporation, Gemeinde, überhaupt des Privatrechts und des Privatlebens. Aber der Staat nimmt doch als Ganzes gegenüber allen einzelnen Gliedern jene Erhabenheit und Majestät in Anspruch, welche sie zum hingebenden Patriotismus für das Ganze verpflichtet, sie in Zeiten der Gefahr, namentlich im Kampfe des eigenen Staats mit anderen Staaten, zur Rettung des Staatsganzen selbst die persönliche Existenz zum Opfer zu bringen zwingt, zugleich zu den höchsten Tugenden des Patriotismus begeistert.[1]

Der Wille des Einzelnen und selbst des ganzen gegenwärtigen Volks ist zwar auch ein Fundament wie für das Recht im

1) Wenn der Staat ein bloßer Verein, ein bloßes Vertrags- und Gesellschaftswesen wäre, so würde es lächerlich sein, Patriotismus und nun gar Opferung der Existenz von seinen einzelnen Gliedern zu fordern. Stellt doch selbst die Kirche keine solche (rechtliche) Forderung an ihre Gläubigen und überläßt es lediglich deren Gewissen, der Kirche in Zeiten der Gefahr dieses oder jenes Opfer zu bringen.

Allgemeinen, so für den Staat, aber nicht das höchste. Der Staat verdankt nicht erst seine Existenz diesem Willen, sondern beruht in der ganzen geschichtlichen Entwickelung des Volks. Dieser Wille hat keine ursprünglich schöpferische Bedeutung für den Staat, sondern nur einen ausbauenden Charakter, daß er nämlich auf dem Grunde jener elementaren, physischen, ökonomischen, sowie auch geschichtlichen Vorbedingungen den Staat und dessen Formen nach den besonderen Eigenthümlichkeiten der Nation und des Zeitalters gestalte, nicht ihn erst schaffe und begründe. Selbst der nationale Gesammtwille, wie er sich als ein continuirliches Ganze im Verlaufe des geschichtlichen Lebens der Nation durch die einzelnen Generationen hindurchzieht, ist zwar der eigentliche subjective Träger des Staatswesens, aber nicht der bewußte Schöpfer und Herrscher desselben. Auch für ihn ist der Staat eine höhere, geschichtlich zu erfüllende Ordnung. Der Wille der einzelnen Volksgenossen wie der einzelnen ganzen Volksgeneration hat sich aber unmittelbar an die durch den Willen der früheren Volksgenerationen vermittelte Staatseinrichtung anzuschließen, wenn er nicht Gefahr laufen will, den organischen und lebendigen Charakter des Staatswesens zu vernichten und eine Schöpfung hervorzubringen, welche, da ihr jede gesicherte Unterlage fehlt, zu fortwährenden Neubildungen hindrängt und den Keim des Todes in sich trägt.[1]

Die reale und natürliche, nämlich räumliche Basis für jede Volks- und Staatsexistenz ist ein Territorium, also ein bestimmter Theil der Erdoberfläche, auf welchem das Volk seinen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat und welcher mit der Wirksamkeit des Staats zum Staatsgebiete geworden ist. Wie dann die eigenthümliche Beschaffenheit des Landes, ob flach oder gebirgig, ob fruchtbar oder steril, ob wasserreich oder wasserarm, ob durch große Ströme und durch Meereslage begünstigt oder in abgeschlossener Binnenlage, auf den Grundcharakter des Volks, auf seine Neigungen und Bedürfnisse, auf seine Ziele und Aufgaben und somit auf seine ganze geschichtliche Entwickelung und Berufung einen sehr großen Einfluß ausübt, so kann es nicht fehlen, daß durch alle diese Voraussetzungen und Vorbedingungen auch der

1) Das Beispiel Frankreichs seit der Revolution von 1789 bis zur Gegenwart vermag das Obengesagte am besten zu erläutern.

besondere Charakter des Staats nach seiner Form und seinem Inhalte, nach Verfassung und Verwaltung, nach seinen besonderen Zielen und Zwecken, wie nach seinem politischen und weltgeschichtlichen Berufe und seiner Rolle im Verkehre mit anderen Staaten, vielfach näher bestimmt werde. Nichtsdestoweniger darf gegenüber der geistigen Kraft der Menschen und Völker dieser örtliche und natürliche Einfluß nicht überschätzt werden. Es verherrlicht sich gerade das Genie der Völker in der Ueberwältigung physischer Hindernisse, und der Mangel an nationaler Begabung und Berufung bekundet sich offenbar, wenn geographische Vorzüge völlig unbenutzt bleiben. Man denke an den Staat der Altgriechen und der jetzigen Griechen und Türken auf dem Grunde ganz desselben Territoriums!

Ueberhaupt aber hat die besondere geistige Befähigung und Neigung, hat die besondere sittliche Grundanschauung, sowie vor Allem die Religion und Cultur, und haben nicht minder die ökonomischen Zustände und Verhältnisse, Armuth, Wohlhabenheit, Reichthum, Grundbesitz, Handel, Fabrikwesen und die darauf erbaute Gliederung des Volks einen wesentlichen Einfluß auf die besondere Gestaltung seines Staatswesens.

Wie dann aber alle diese geistigen, sittlichen, religiösen und überhaupt culturlichen Eigenthümlichkeiten des Volks in einem werkthätigen geschichtlichen Prozesse erst allmälig und in verschiedenen Stufen und Graden zur Erscheinung kommen und in der Periode der Kindheit und Jugend des Volks erst in gewissen Anfängen hervortreten, um in der Jünglings- und Mannesperiode einen gewissen Culminationspunkt zu erreichen und im Greisenalter der Nation entweder zu stagniren oder gar gänzlich in Verfall zu gerathen, so ist auch Form und Inhalt des Staats in den verschiedenen Lebensperioden des Volks verschieden. Die Völker wie die Staaten haben ihre Perioden der Entwickelung, der Blüthe und des Verfalls wie die Einzelmenschen, und es hat Staaten und Völker mit tausendjähriger und längerer Existenz und mit vielen großartigen Wandelungen innerhalb derselben auch in der politischen wie überhaupt in der culturlichen Sphäre gegeben und giebt deren noch, und es hat Völker und Staaten mit der bloß ephemeren Existenz von wenigen Decennien oder doch Säklen gegeben.

Daraus folgt zugleich, daß die Staaten in ihrer Verfassung

und Verwaltung, je nach der Eigenthümlichkeit des einzelnen Volks und selbst in den verschiedenen Lebensperioden des Volks sehr verschieden sein können und doch eine jede Form des Staats als relativ berechtigt und vernünftig nach der besondern Art und Culturstufe des Volks gelten darf, und daß insbesondere das Ideal einer Staatsverfassung, wie es heutzutage von der Politik und Philosophie nach den Forderungen des menschlichen Geistes für die modernen Culturvölker aufgestellt werden mag, nicht die Bedeutung haben kann, sofort überall verwirklicht zu werden, sondern daß eine solche Verwirklichung immer nur nach Maßgabe der besondern Volkseigenthümlichkeit und der bisherigen culturlichen Entfaltung statthaben darf.

Das Resultat aber des bisher Gesagten ist folgendes: Das zum Staate geordnete Volk ist ein Organismus[1], in dem Sinne wie der Einzelmensch ein solcher ist, doch so, daß im wesentlichen Unterschiede von anderen Organismen, namentlich bloß physischen, die ursprünglichen Glieder dieses Organismus selbstständige freie Wesen, Persönlichkeiten mit selbstständigen Aufgaben sind und sich darin Natur und Geist, Naturnothwendigkeit und Freiheit in lebendiger Wechselbeziehung vereinigt finden. Der Staat ist kein bloßes Naturproduct, sondern er ist ein begeisteter Organismus. Und gerade so wie der Mensch, zwar innerhalb der Schranken der Natürlichkeit stehend, von deren Gesetzen beherrscht wird und deren Entstehung, Organisation und Entwickelung der willkürlichen Bestimmung der Menschen entzogen ist, nichtsdestoweniger aber der Mensch ein freies und geistiges Wesen bleibt, so ist es auch mit dem Staate der Fall. Demnach ist anzuerkennen, daß auch im staatlichen Leben organische Gesetze existiren, die das Volk trotz seiner Freiheit und Vernünftigkeit als unabänderliche Vorbedingungen anerkennen muß, und daß der menschliche Wille, insofern er auf die Gestaltungen und

1) Das organische Wesen des Staats beruht im Allgemeinen im organischen Wesen des Rechts und im Besonderen im organischen Wesen des Volks, und der Volksorganismus ist die Unterlage des Staatsorganismus. Verkehrt war es, den Organismus des menschlichen Körpers oder auch des menschlichen Individualgeistes (Rohmer, Troxler, Schmitthenner ꝛc.) als Grundlage des Staatsorganismus hinzustellen und so z. B. von dem Nabel, den Eingeweiden oder dem Verstande, der Vernunft ꝛc. des Staatsorganismus zu sprechen. Es sind das nichts als poetische Bilder und symbolische Erklärungen, keine Begriffe.

Functionen des Staats einwirkt und einwirken darf und muß, sich innerhalb der Schranken halten muß, welche alles Organische beherrschen. Der hierin eigenmächtige Wille des Volks wird mit der Verachtung jener organischen Gesetze das innerste Wesen des Staats selbst vernichten. Der Geist und der Wille des Menschen und der Völker hat seine staatenbildende Thätigkeit zunächst mit der Anerkennung dieses organischen Wesens und dieser organischen Gesetze des Staats zu beginnen und erst auf dieser Basis seine freien Constructionen nach den eigenthümlichen Bedürfnissen des Volks und insbesondere der jedesmaligen Generation des Zeitalters aufzubauen. Und schon hiernach muß es als ebenso widernatürlich wie unvernünftig erscheinen, das Wesen des Staats in dem bloßen Willen der ihn jetzt bildenden Menschen oder gar in den Majoritätsbeschlüssen derselben oder einer aus ihnen hervorgegangenen Volksrepräsentation (des Abgeordnetenhauses) zu suchen.

Wie jeder andere Organismus ist auch der staatliche einem geschichtlichen Prozesse unterworfen und kommt erst im Verlaufe der Zeit zu seiner vollendeten Entwickelung und Darstellung. Aber im Unterschiede von anderen Organismen sind die Wandlungen des Staats bei seinem historischen Bildungsprozesse erstlich großartiger und mannigfaltiger als irgendwo; zweitens stehen diese Wandlungen unter so mannigfaltigen Einflüssen, daß sich die Schlußentwickelung bei keinem Staate irgendwie voraus bestimmen läßt. Diese Einflüsse sind nicht bloß die ganze Individualität des Volks nach Geist, Anlage, Charakter, sondern es tritt hier auch im eminenten Grade der Einfluß einzelner begabter Persönlichkeiten (sei es des Monarchen oder seiner Minister, sei es der republikanischen Präsidenten und Staatsmänner) sowie einzelner Klassen und Stände des Volks sehr bedeutsam und wirksam für die Entwickelung und für die jedesmalige Thätigkeit des Staats auf. Sodann machen sich die elementaren physischen, ökonomischen Grundlagen im hohen Grade bei diesem Prozesse geltend und wirken theils fördernd, theils hemmend auf die geschichtliche Ausbildung des Staats ein, ja prägen den Staatsinstitutionen einen singulären Charakter auf und bedingen und bestimmen die Handlungs- und damit die Machtfähigkeit des Staats. Selbst große Mißernten, Ueberschwemmungen, Pest haben nicht immer bloß vorübergehende Bedeutung, und das Vorhandensein großer Kapitalien, ein großer Nationalreichthum oder

der Mangel oder auch das Sinken hiervon wirken bedeutsam auf die Action und Gestaltung des Staatswesens ein.

Nicht weniger ist von dem entschiedensten Einflusse für die eigenthümliche Entwickelung des Staatsorganismus, daß die unmittelbaren Glieder desselben, die Einzelmenschen, freie, geistige Wesen und Persönlichkeiten sind, die unter dem Einflusse der die Zeitalter bewegenden großen Ideen sich ein mehr oder weniger selbstständiges Urtheil auch über den Staat bilden und auf Grund dessen eine mehr oder weniger selbstständige politische Stellung und Thätigkeit gegenüber dem Staatsganzen und dessen Thätigkeit einnehmen. Beides wird sich aber nicht immer in Harmonie befinden, nach der Weise menschlich geistiger Zustände, und darum können die im Volke herrschenden politischen Ansichten theils hemmend, theils förderndauf die Staatsentwickelung einwirken, denn bei dem Widerstreben vieler Einzelnen oder gar ganzer Klassen gegen die Staatsabsichten wird die Entwickelung anders vor sich gehen, als wenn — was unzweifelhaft das ideale Ziel, aber stets nur ein frommer Wunsch sein wird — der Staat mit allen Volksgenossen immer in Harmonie sich befindet. Es ist eine Thatsache, daß die politische Entwickelung der Staaten nicht anders als unter heftigen geistigen Bewegungen und unter fortdauernden Kämpfen überall erfolgt. Es beruht dies zugleich auf der weiteren Thatsache, daß nach einem schon in der materiellen, aber noch mehr in der geistigen Sphäre herrschenden Gesetze, Leben und fortschreitende Entwickelung überhaupt nicht anders, als im fortgesetzten Kampfe entgegengesetzter Kräfte erfolgen, ja möglich sind. Tritt dabei die eine Kraft übermächtig hervor, so weckt sie die andere bis dahin ruhende, ihr entgegengesetzte, um endlich wo möglich sich mit ihr im gesunden Gleichgewichte zu vereinigen; doch geschieht es auch wohl, daß im Kampfe sich beide Kräfte aufbrauchen oder doch abschwächen und die Vereinigung nur in einer kümmerlichen und verkrüppelten Weise geschieht oder auch niemals zur Erscheinung kommt. Diesen Kampf zeigt uns sogar die Geschichte der Wissenschaften, auf deren Gebieten die Streitigkeiten bekanntlich heftig genug zu sein pflegen. Aber was sind sie, die nur die eine Seite des Menschen berühren, die intellectuelle, gegen die politischen Kämpfe, welche, eben weil die Menschen als selbstständige und freie Wesen im Staatsorganismus stehen, den ganzen Menschen mit Denken, Fühlen und Wollen

ergreifen und die mithin nicht allein seine geistigen, sondern auch seine materiellen Interessen berühren und nicht selten in Frage stellen!

In allen diesen politischen und anderen Kämpfen zerfallen aber die Menschen regelmäßig in zwei Parteien. Die Einen sind die, welche durch den Reiz der Neuheit zu Veränderungen getrieben werden, die Anderen die, welche an den durch die Sitte und Geschichte getragenen Ueberlieferungen, an dem Ueberkommenen, Hergebrachten, Alten hangen; die Ersteren sind die Träger der neuen sich geltend machenden Ideen, Ansichten, Meinungen; die Anderen die Träger des gegebenen geschichtlichen Bestandes in Recht und Staat. Diese Grundverschiedenheit beruht auf den natürlichen angeborenen Ungleichheiten der menschlichen Gemüthsart und des Verstandes, sowie denen der Interessen. Sie finden sich in allen Gebieten und insbesondere in allen menschlichen Vereinigungen und Staaten zu allen Zeiten, und offenbaren sich geradezu in allen geistigen, der Entwickelung fähigen Zuständen des Menschengeschlechts.

Doch haben diese Parteien im Bereiche des Staats, also als politische Parteien, noch ihre besonderen Grundcharaktere, ihre eigenthümlichen Grundlagen und ihre eigenthümlichen Aufgaben. Wie in allen Gemeinwesen (§. 1. S. 8.), so entwickelt sich im Verlaufe der Geschichte auf dem Grunde der in das Bewußtsein der Menschen tretenden Rechtsidee auch im Staate zunächst ein reichgegliederter organischer Bestand, welcher, weil er gemäß der zum Grunde liegenden verschiedenen Lebensstellungen der Menschen eine große, aber organisch nothwendige Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der rechtlichen Stellungen und Befugnisse der Einzelnen feststellt, nicht den Grundcharakter der Gleichheit, sondern der Ungleichheit hat, also aristokratischer Natur ist. Dieser organisch-aristokratische Ausbau bildet den festen Grundbestand wie jedes Gemeinwesens so des Staats, und durch ihn wird das objective, anstaltliche Wesen des Rechts und Staats, welches immer bewahrt werden soll, erst möglich und für die Zukunft gesichert. Diesem objectiven Grundcharakter des Staats gegenüber entfaltet sich das freiheitliche, auf der Basis der Anerkennung der menschlichen Persönlichkeit ruhende Wesen des Staats geschichtlich immer später. Erst mit fortschreitender Cultur und nach Jahrhunderte langem Ringen tritt die Schätzung und Würdigung

des freien geistigen Wesens der Menschen im geschichtlichen Leben auf und wächst in die einzelnen Lebensverhältnisse, namentlich auch in die einzelnen Gemeinwesen, zuletzt in den Staat hinein mit der begründeten Forderung, daß jeder Mensch als freies geistiges Wesen auch im Staate anerkannt werde und schon als solcher, abgesehen von seiner besondern sozialen Lebensstellung, als Träger bestimmter, namentlich auch politischer Rechte erscheine. Es sind das die sogenannten natürlichen Rechte des Menschen, die Ur=, Grund=, Menschenrechte, wie man sie zu nennen pflegt. Wir haben dieselben §. 1. S. 8. die demokratischen genannt, weil sie jedem Einzelnen im Volke als solchem, also auch der Masse, dem Demos, der sich keiner aristokratischen Rechtsstellung erfreut, zugebilligt werden sollen. Dieselben haben einen idealen Charakter. Sie beruhen in der menschlichen Freiheitsidee, und das Naturrecht, die Rechtsphilosophie, ist diejenige Wissenschaft, welche sie ergründet und mit der Aufgabe der Verwirklichung im Staatsleben hingestellt hat.

Und diese Forderung muß insoweit begründet anerkannt werden, als sie nur eine ideale, freie Weiterbildung des historisch überlieferten organisch=aristokratischen und objectiven Grundwesens des Staats, nicht eine gänzliche Beseitigung dieses letztern Charakters des Staats in sich schließt. Denn der historisch=aristokratische und objective Bestand des Staats ist nicht nur das zeitlich Frühere, er ist auch der festzuhaltende Kern, die berechtigte Substanz der ganzen Staatsgestaltung, worin das natürliche Recht mit seinen demokratischen Forderungen als ein läuterndes und veredelndes Element einwirken soll, aber nicht den geschichtlich überlieferten Bestand vernichten darf, denn damit würde das Wesen des Staats selbst gefährdet. Die Freiheit des Menschen und die darauf ruhenden Rechte der Persönlichkeit, also die demokratischen Rechte, können füglich nur ein neues Moment auch in der Zukunftsgestaltung des Staats bilden, wenn sie nicht den Staat seines eigentlichen anstaltlichen und majestätischen Wesens entkleiden und in eine bloße Gesellschaft einzelner Menschen voll Willkür und Zufälligkeit und ohne die Möglichkeit der Erfüllung der hohen Rechts= und Culturaufgaben des Staats verwandeln wollen. Das Freiheits= und damit verbundene Gleichheitsprincip, in seiner einseitigen Geltendmachung, stellt die ganze Staatsordnung selbst in Frage. Deßhalb muß sich die Demokratie begnügen, eins der Momente des

Staats zu sein und zu bleiben, nicht ihr einseitiges Princip zum Staatsprincip selbst zu machen. Nach dem Zeugnisse der Geschichte ist die Demokratie nicht immer so maßvoll gewesen. Aber das Ueberschreiten jener Grenzlinie für ihre politische Wirksamkeit hat auch stets nicht bloß den Staat in unsägliche Wirren und Revolutionen versetzt, den organischen und anstaltlichen Charakter des Staats erschüttert, ohne denselben doch je ganz beseitigen zu können, sondern hat zugleich die Demokratie stets unterliegen lassen; die Demokratie zeigte sich stets unfähig, allein und ausschließlich das Wesen des Staats zu bestimmen und demgemäß die Staatsregierung zu führen. Das demokratische Regiment war stets von kurzer, vorübergehender Dauer, um der Tyrannei oder dem Militärdespotismus Platz zu machen, zu Athen, zu Rom, zu Paris. Es war dies eine Nothwendigkeit, weil die Demokratie das organisch-aristokratische Wesen des Staats, was nun einmal ein Grundcharakter des Staats ist, und den überlieferten geschichtlichen Bestand, in welchem überall vor dem Auftreten der Demokratie jene wesentliche Natur des Staats sich geltend gemacht hat und zur äußerlichen Erscheinung und Gestaltung gekommen ist, zu leugnen sich unterfangen hatte und sich anmaßte, nicht bloß eine Macht innerhalb des Staats, sondern der Staat selbst zu sein. In jedem Staate, der eine gesunde und andauernde Weiterexistenz haben soll, muß der aristokratisch-organische Grundbestand erhalten und nur nach Maßgabe der Berechtigung der demokratischen Forderungen einer allmäligen Umbildung im Geiste der Freiheit unterworfen werden.

Daraus folgt zugleich, daß die geschichtlich überlieferte Aristokratie (im weiteren Sinne) als Träger des geschichtlichen Rechts und des gesammten historisch überlieferten Staatsorganismus auch zur Zeit der Herrschaft der demokratischen Ideen, eben um den eigentlichen Grundstock des Staats aufrecht zu erhalten, die herrschende, den Staat leitende sein müsse; sie ist also die eigentlich regierungsfähige Macht, während die Demokratie nur läuternd und idealisirend auf die Regierungsthätigkeit einwirken soll. Die Regierung ist allemal ein aristokratisches Geschäft. Die demokratische Masse mit ihrer Durchschnittsbildung, mit ihren mehr negirenden, denn aufbauenden Tendenzen ist dazu im Allgemeinen unfähig. Um aber wahrhaft regierungsfähig zu sein, wird die Aristokratie den Kampf, den die Demokratie gegen die

bestehenden Staatseinrichtungen führt, auszugleichen haben, indem sie Alles das von den demokratischen Forderungen anerkennt und zur Verwirklichung bringt, was sich nach dem Standpunkte der Cultur des Zeitalters und der Nation in sich rechtfertigt. Und dabei ist eine solche Art und Form der Verwirklichung zu suchen, daß die demokratischen Gedanken mit dem organisch-aristokratischen Grundbestande des Staatswesens in Harmonie sich befinden. Gerade damit die Staatsreformen in dieser Weise sich vollziehen können, ist es vorzugsweise Aufgabe der Aristokratie, die demokratischen Elemente und die zu ihrer Realisirung sich erhebenden Volkskräfte und Volksmassen möglichst zu leiten und zu sammeln, dieselben nicht den aus der Demokratie selbst hervorgegangenen Führern, seien es die Führer der Presse, seien es die Führer der Tribüne und Emeute, zu überlassen, sondern möglichst selbst die Rolle der Demagogen im besten Sinne des Worts zu übernehmen, um der demokratischen Thätigkeit die den geschichtlichen Ueberlieferungen und somit dem Grundwesen des Staats angemessene Richtung zu geben. Die Demagogen aus den Reihen des Volks mit ihrem einseitig demokratischen Gesichtspunkte sind dazu unfähig. Die offenkundigsten Zeugnisse der Geschichte sprechen dies aus. Ist (wie zur Zeit) die Leitung der demokratischen Massen in den Händen der vulgären Demagogen, die aus der Demagogie so zu sagen ein Gewerbe machen, so fröhnen dieselben nur allzuleicht der bloßen Laune, der Selbstsucht und Leidenschaft der demokratischen Massen, versinken in servile Schmeichelei und entbehren überhaupt bei ihrer Leitung jener freien Selbstständigkeit, welche die geschichtlich überlieferte Aristokratie regelmäßig hat.

Das ist das Grundwesen der beiden großen politischen Parteien, der conservativen oder organisch-aristokratischen und der demokratischen oder, wie man auch sagen kann, der liberalen, da diese Partei eben die Freiheit des Einzelnen und überhaupt die darauf gebauten liberalen Ideen im Staate zu verwirklichen sucht.

Doch tritt zumeist zu diesen beiden politischen Grundparteien noch eine dritte Partei, die Vermittelungspartei, hinzu, welche sich auch gern im Unterschiede von der Demokratie vorzugsweise die liberale zu nennen beliebt. Dieselbe sucht die Vermittelung der Gegensätze zwischen den beiden obigen Hauptparteien in dieser oder jener Form und unter Concessionen bald an die eine, bald

an die andere politische Grundpartei zu bewerkstelligen, obwohl sie dazu weniger geeignet scheint, als vielmehr die den geschichtlichen Grundbestand vertheidigende Partei, indem sich diese letztere zuletzt, nämlich wenn es wirkliches unabweisbares Bedürfniß wird, aus inneren wie äußeren Gründen nach der Erfahrung der Geschichte entschließt, den Bau der überkommenen Staatseinrichtungen nach den Forderungen der modernen Ideen und Meinungen zu verändern und auch wohl umzugestalten. Die andere Grundpartei, also die neuerungslustige, ist dazu principiell weniger geeignet, da sie, vom Anfange an durch abstracte Ideen und Meinungen eingenommen, stets allzu geneigt ist, den geschichtlich überkommenen Grundbestand in Recht und Staat, der doch auch bereits durch Ideen geschaffen und getragen ist, also auch bis auf einen gewissen Grad einen geistigen Inhalt und mithin eine Lebensbürgschaft in sich trägt, absolut preis zu geben, um völlig Neues an die Stelle zu setzen. Dadurch wird aber nicht bloß der geschichtliche, sondern auch der organische Charakter des Staats verletzt. Eine solche rücksichtslose Entwickelung oder besser Umbildung ist darum allemal etwas Ungesundes, und falls sie wirklich durchgesetzt ist, so sind damit so viele Interessen der durch den bisherigen politischen Grundbestand Berechtigten verletzt und auch wohl vernichtet, daß daraus eine dauernde Unzufriedenheit in vielen Schichten des Volks erwächst, zugleich mit der Absicht, nicht bloß gegen den Neubestand zu reagiren (Reaction), sondern ihn möglichst zu beseitigen und den alten Zustand wieder herbeizuführen (Restauration). Und obwohl Beides krankhaft, so ist es doch eine Folge davon, daß durch die Herrschaft der Partei der Neuerungssüchtigen eine ungesunde, unvermittelte, die Geschichte und die organische Natur verletzende Neubildung rücksichtslos gemacht worden ist. Darum ist diese letztere Partei die am wenigsten regierungsfähige. Uebrigens kann es innerhalb der einzelnen Parteien füglich wieder Fractionen mit mehr oder weniger speziellen Abweichungen geben.

Geschichtlich treten diese verschiedenen Parteien bei den verschiedenen Völkern mit mancherlei Modificationen und Sonderausprägungen auf. In England bilden die Tory's geschichtlich die conservative Partei und ihr Gegensatz in den Whigs hatte nicht sowohl eine demokratische Grundlage, sondern vertrat nur das Princip der Reform in ziemlich maßvoller Weise, doch ohne

feste allgemeine Principien über die Mittel und Wege, wie über das Ziel und über den Zusammenhang der einzelnen Reformen zu haben, mithin schwankend. Diese zwei Parteien sind in England nicht aus theoretischen Gegensätzen, sondern unmittelbar aus dem Leben und aus der Verschiedenheit der Interessen hervorgegangen. Mit der höheren Entwickelung politischer Doctrinen in England hat sich nun aber auch allmälig eine radikale Reformpartei, welche mit den demokratischen Tendenzen mehr zusammenfällt, gebildet, und so bilden denn jetzt die Whigs die eigentliche Vermittelungspartei, welche vorzugsweise die liberale heißt.

In Deutschland, wo die Nation erst in neuesten Zeiten sich zu einem politischen Bewußtsein erhoben hat, sind auch die Parteibildungen sehr jungen Datums, und wie die neuere politische Bildung der Nation vorzugsweise unter dem Einflusse von Theorieen erwachsen ist, so haben sich auch die politischen Parteien auf dem Grunde von gewissen doctrinären Gegensätzen herausgebildet, wenn auch zugleich ihre Stellungen die Bedeutung einer politischen Vertretung einzelner wichtiger Interessen und Verhältnisse der Nation haben. Letzteres gilt besonders von der conservativen Partei, welche die Gegner gern mit den Spitznamen der Feudalen, Junker, Dunkelmänner, Reactionäre, Servilen bezeichnen. Dieselbe heißt auch Adelspartei, weil ihr allerdings vorzugsweise der Adel wegen seines historisch-continuirlichen Charakters, also conservativen Grundwesens angehört, doch findet dieselbe ihre feste Stütze überhaupt im Grundbesitze, auch im nichtadlichen, sowie in allen royalistischen Elementen des Volks, besonders im Militär. Auch der Name der aristokratischen Partei ist üblich und richtig, weil darin die Träger aller höheren, nicht bloß geburtsaristokratischen Interessen in ihren geschichtlich überlieferten Beständen gegenüber den nivellirenden Gleichheitsbestrebungen sich zusammenschaaren. Aber die Partei beruht doch vorzugsweise auch auf einer Doctrin vom organisch-historischen und insbesondere monarchischen Wesen des deutschen Staats, sowie von einer festen Verbindung zwischen Staat und Kirche, und will nur auf dieser Grundlage den modernen Constitutionalismus verwirklicht wissen. Endlich ist diese Partei in den verschiedenen deutschen Staaten wegen der besonderen Natur und Aufgaben dieser Staaten und namentlich wegen der verschiedenen Beurtheilung der deutschen

Einheitsfrage wiederum nicht unerheblich eigenartig und sonderthümlich.

Als Gegensatz zu dieser Partei erhob sich in Deutschland auf Grund der über den Rhein gewanderten Theorie des französischen Constitutionalismus zunächst die sogenannte liberale Partei. Wie ihre politische Theorie keine selbstständig deutsche und überhaupt sich klar bewußte war, so war dieselbe auch lange Zeit eine ziemlich unbestimmte Reformpartei, legte aber für ihre Doctrin wie für ihre Parteibestrebungen immermehr den atomistischen Standpunkt des Individuums, des bloßen Vertrags- und Gesellschaftsstaats an. Die Freiheit des Individuums wurde scharf betont und die Thätigkeit des Staats in der Sphäre des materiellen Wohls, der Kirche, der Schule, möglichst beschränkt, damit der Staat ein bloßer Rechtsstaat sei. Zwar trug man noch eine gewisse Rechnung den historischen und organischen Eigenthümlichkeiten, aber man drang doch mehr und mehr zu einer uniformistischen Gleichheit der Staatseinrichtungen und zu einer mechanischen Centralisation derselben, so daß das concret eigenthümliche Wesen der Lokalgemeinden, der Korporationen, der Kreise, Provinzen und Kirchen verwischt und alle aristokratischen Stellungen mit Eifersucht betrachtet wurden. Wie in Frankreich diese Art von constitutioneller Monarchie zu Louis Philipps Zeiten sich besonders auf die gebildeten Mittelschichten der Gesellschaft (auf die Bourgeoisie) stützte, so gehörten vor 1848 dieser liberalen Partei in Deutschland vorzugsweise die gebildeten Mittelklassen an, während die anderen Volksklassen sich gar nicht um Politik bekümmerten. Diese Partei nannte man auch die der Doctrinäre, weil sie, ähnlich wie die leitenden französischen Staatsmänner und Parteien jener Zeit, ganz besonders von der Theorie und Doctrin eines constitutionellen Musterstaats, allerdings unter Berücksichtigung der französischen Zustände, bei ihren Parteibestrebungen geleitet wurde. Sie selbst gab sich gern den Namen der constitutionellen Partei, theils eben deßhalb, theils weil sie die Zusammenfassung der staatsrechtlichen Hauptgrundsätze in einer umfassenden Urkunde, also Constitutions- oder Verfassungsurkunde, als einen Grund- und Eckstein der modernen constitutionellen Monarchie bezeichnete und in einer vertragsmäßigen und möglichst durch Eide besiegelten Vereinbarung zwischen dem Monarchen und den Kammern, resp. dem Volke über den Inhalt

dieser Constitution die eigentliche Bürgschaft für die Dauer der neuen Verfassung zu erblicken schien.

Als dann der Musterstaat dieser liberalen Partei in Frankreich durch die Februarrevolution von 1848 zusammenbrach, als ferner gleichzeitig in Folge der revolutionären Bewegungen in Deutschland auch die niederen Volksklassen mehr in das politische Leben hineingezogen wurden und eine entschieden demokratische Grundlage der Verfassung der einzelnen deutschen Staaten wie Gesammtdeutschlands verlangten, theils im republikanischen Aufbau, theils in einer sogenannten demokratischen Monarchie, so wurde die alte liberale Partei selbst zum großen Theile mehr nach links hingetrieben und schloß sich mehr und mehr den demokratischen Forderungen für den Ausbau ihrer constitutionellen Monarchie an. Seitdem bildete sich aber auch allmälig eine neue Partei, nämlich die Fortschritts- oder demokratische Partei, welche, wie die altliberale Partei, von der Freiheit des Individuums ausgehend, aber die Halbheit und Unentschiedenheit der Altliberalen aufgebend, den Ausbau des deutschen Staats als eines bloßen Vertrags- und Associationswesens mit Entschiedenheit und Consequenz zu realisiren sucht und alle organischen und aristokratischen Bestände des deutschen Staatslebens in Frage stellt. Sie lehrt mithin die Volkssouveränetät und ordnet selbst den König der herrschenden Mehrheit der jetzigen Volksgeneration unter. Sie legt den Schwerpunkt des Staatslebens in das aus Urwahlen hervorgegangene Abgeordnetenhaus und dessen Parteimajorität, und will mithin statt einer selbstständigen königlichen Regierung, wie sie namentlich die Eigenthümlichkeit des deutschen Geistes und der deutschen Zustände zu verlangen scheint, ein parlamentarisches, also durch die herrschende Partei getragenes Regiment, woran sich dann insbesondere die unbedingte Forderung schließt, der König müsse seine Minister aus den Männern der jedesmaligen herrschenden Partei in der Wahlkammer ernennen.

In der Gegenwart sind nun viele Altliberalen offenkundig in das Lager der Demokratie hinübergegangen. Andere halten möglichst an ihren Ansichten vor 1848 fest, Andere machen mehr oder weniger große Einzelconcessionen an die Demokratie. Kurz, die Partei ist im Ganzen zerfahren. Die demokratische Partei sucht aber sich den Anschein zu geben, als ob sie im Wesentlichen mit der altliberalen Partei dasselbe Ziel verfolge und nur in Bezug

auf Mittel und Wege, sowie auf die Energie der politischen Thätigkeit, also wie man's auch genannt hat, durch Temperamentsunterschiede verschieden sei. Sie nennt sich deßhalb auch gern die liberale und sucht bei ihrem Kampfe gegen die conservative Partei aus den verschiedenen Fractionen der Altliberalen und aus der demokratischen Partei eine sogenannte große liberale Partei zu schaffen. Die eigentlichen Altliberalen suchen aber dem gegenüber noch eine gewisse Selbstständigkeit sich zu bewahren und machen Anspruch darauf, die Partei der Vermittelung und somit die eigentlich regierungsfähige Partei zu sein.[1]

Die sogenannten Ultramontanen und analog die Hochkirchlichen anderer Confessionen bilden eigentlich keine rein politische Partei. Ihr Gesichtspunkt ist zunächst der der Erhaltung der katholischen Kirche und insofern gehören sie zur conservativen oder aristokratischen Partei, doch so, daß sie im Staate nur das conservirt wissen wollen, was speziell ihrer Kirche zuträglich ist, und vom rein kirchlichen, nicht vom politischen Standpunkte sich bestimmen lassen, die staatlichen Forderungen der übrigen, nämlich der drei rein politischen Parteien, abzuwägen. Sie gehen darum in manchen Fragen des Staats, sofern es ihrer Kirche zu nützen scheint, bald mit den entschiedenen Demokraten, bald aber auch nach Zeiten und Umständen mit der reactionärsten Aristokratie. Für Beides hat die neueste Zeit die eclatantesten Beispiele aufzuweisen, namentlich in Frankreich, aber auch in Deutschland. Da aber wegen der inneren Harmonie zwischen Staats- und Kirchensachen Conflicte zwischen beiden Gebieten doch nur Ausnahmen sind und was der Kirche, regelmäßig auch dem Staate frommt, so erscheinen die Ultramontanen als politische Partei nur als eine großartige Unterart oder doch Schattirung der organisch-aristokratischen oder conservativen Partei.

Diese Parteien bilden nun mehr oder weniger große und

---

1) Das neueste Werk über das Wesen der politischen Parteien ist das von Constantin Frantz: „Kritik aller Parteien", Berlin 1862. Frantz unterscheidet Conservative, Demokraten, Liberale, Constitutionelle und Ultramontane, die Versöhnung der Parteigegensätze findet er in dem, was er föderatives Princip, Föderation nennt. Es soll das eigentlich nichts Anderes heißen als die organische Verschmelzung der berechtigten Forderungen der Parteien, namentlich der organisch-aristokratischen, also conservativen, und der demokratischen in dem von uns im Texte dargelegten Sinne.

geschlossene Massen des Volks und es wird für den Staat eine Nothwendigkeit, auf sie bei seiner Thätigkeit und Weiterbildung Rücksicht zu nehmen. Aber nicht die bloßen Forderungen der Partei als solche, sondern die wahren Bedürfnisse des Staats müssen Gesetz und Richtschnur für die Weiterentwickelung des Staatsorganismus sein, und derjenige Staat wird diese Selbstständigkeit seiner Entwickelung am besten bewahren können, dessen Verfassungseinrichtungen so sind, daß die einzelnen Parteien als solche darin nicht exclusive Hebel für ihre Bestrebungen in rechtlicher Form erhalten. In England ist freilich die Sache anders eingerichtet und vollzieht sich dort die Weiterbildung des Staatslebens durch den zufälligen Wechsel der herrschenden Partei, welche durch die Majorität im Unterhause entsteht und in der Aufstellung der regierenden Minister sich thätig zeigt. Aber als das Ideal darf dies nicht gelten. Die Regierung des Staats soll keine Parteisache sein. In Deutschland sucht man diese Aufgabe dadurch zu lösen, daß man ein starkes persönliches Königthum (§. 9.) bewahrt, diesem die Ernennung der regierenden Minister frei überläßt und so einen Mittelpunkt für den Staat und seine Regierungsthätigkeit schafft, welcher möglichst über den Parteien steht und sich zur Verwirklichung von deren Forderungen nur so weit entschließt, als dieselben von dem universellen Standpunkte der gesammtgeschichtlichen Entwickelung des Volks- und Staatslebens und nicht bloß in Folge von Zeitströmungen und Zeitmeinungen sich als ein Bedürfniß für den Staat erweisen. Doch wird dabei der Monarch, weil er wie die organisch-aristokratische, also conservative Partei vor Allem den gesammtgeschichtlichen Standpunkt bei jeder politischen Thätigkeit festhält, sich immer eher auf diese Partei in ihren verschiedenen Nüancirungen und in ihren besonders befähigten Persönlichkeiten, als auf die demokratische oder irgend eine andere Partei stützen können. Der Monarch wird sich darüber klar sein müssen, daß sittliche, soziale und rechtliche Umbildungen nicht bloß eintreten dürfen, sondern müssen, da sie die Zeichen der fortdauernden nationalen Lebenskraft sind. Aber der Staat bedarf wie jeder Organismus einer gewissen Stetigkeit, um zur politischen Größe zu gelangen. Je langsamer und organischer sich jene Umbildungen vorbereiten und vollziehen und je mehr dabei selbst die äußeren Formen und Bande des Rechts gewahrt werden, um so fester und lebens-

kräftiger wird das neue Stadium der politischen Entwickelung begründet sein. Für diesen stetigen und allmäligen Fortschritt wird aber immer eher die conservative Partei ein volles Verständniß haben, nicht die demokratische, deren Princip an sich schon zu Negationen hinneigt und zu Ueberstürzungen des Fortschritts gleichsam hintreibt. Aber die Gedanken der Demokratie werden dem Monarchen ein fortwährender Antrieb sein, auf die organische Weiterbildung des Staatslebens ernstlich bedacht zu sein.

Endlich influiren auf die Entwickelung eines Staats vielfach auch fremde Völker und Staaten. Theils werden fremder Nationen Ideen, namentlich über Recht und Staat, durch unsere Volksgenossen, vornämlich durch die Wissenschaft, durch die politischen Parteien und selbst durch die Staatsmänner zu uns hinübergetragen und wirken nun als ein geistiges Ferment auf die Umbildung unseres Staats. Theils werden auch wohl geradezu fremdländische Staatsinstitutionen in der angedeuteten Weise in unsern politischen Organismus mit mehr oder weniger Modificationen und mit mehr oder weniger Berechtigung hinübergetragen. Auch haben große soziale und politische Vorgänge, besonders in Nachbarstaaten, und vollends revolutionäre Bewegungen und Umstürze oft einen gewaltigen Rückschlag auf unsere politischen Zustände und führen, ohne daß wahre Reformbedürfnisse vorhanden wären, nicht selten zu eilfertigen und krankhaften Veränderungen unsers Staatswesens, oder auch (wie in Deutschland 1848 und 1849) wenigstens zu fruchtlosen weil abstract idealistischen oder doch antinationalen Reformbestrebungen, bei welchen die besten politischen Kräfte vergeudet und die edelsten staatsmännischen Persönlichkeiten in der Kürze weniger Monate verbraucht und geopfert werden, um — nichts zu erreichen. Es muß die Aufgabe der an der Spitze stehenden Staatsmänner in einer solchen Zeit, wo durch auswärtigen Anstoß ein künstlich hervorgerufenes Drängen nach Staatsreformen in unserm Volke entsteht, ganz besonders darauf gerichtet sein, die Bestrebungen nicht bloß innerhalb der Schranken der wirklichen Bedürfnisse zu halten, sondern auch das möglicher Weise Erreichbare alsbald zu verwirklichen zu suchen, und es erscheint ihrer unwürdig, ja gefährlich zu sein, der Entwickelung so lange ruhig zuzuschauen, bis die Bewegung in ihrer eigenen Unfähigkeit sich verlaufen hat. Nichts ist politisch bedenklicher, als getäuschte Hoffnungen und Erwartungen; denn

erstlich hinterlassen sie zunächst eine große gewaltige Abspannung mit einer dumpfen Bitterkeit und Unzufriedenheit, und zweitens bei der geringsten äußeren oder inneren Veranlassung mag diese dumpfe Gährung leicht zu lichten Flammen emporwachsen und den ganzen Bestand des Staats in Frage stellen.

Der Staat aber ist Aufgabe des Volks und nicht des gesammten Menschengeschlechts. Letzteres gliedert sich nach göttlichem Weltplane in viele Völker. Darum existirt in der Welt eine Vielheit von Staaten. Für alle ist das Recht, nach dem Stadium ihrer ethischen und culturlichen Entwickelung in mehr oder minder vollendeter Weise, Norm und Ordnung, da sie eben nichts Anderes als nationale Gemeinwesen sind.

Der Staat ist ein Rechtsinstitut. Seine Verhältnisse bilden den Kreis des sogenannten öffentlichen Rechts, das sich aber wieder in zwei Theile gliedert. Das öffentliche Recht nämlich, soweit es das innere Leben eines Volks als eines Gemeinwesens bestimmt, heißt insbesondere Staatsrecht oder auch inneres Staatsrecht, im Unterschiede von dem sogenannten äußeren oder auswärtigen Staatsrechte, welches man zumeist Völkerrecht oder Staatenrecht oder internationales Recht nennt, und durch welches die Rechtsverhältnisse des einen Staats zu den übrigen Staaten und der internationalen Gemeinschaft unter denselben bestimmt werden. Das Staatsrecht bildet die Norm und Ordnung für den Staat, für das nationale Gemeinwesen, das Völkerrecht für das Staatensystem, das internationale Gemeinwesen.

Das Staatsrecht wie alles Recht hat einen ethischen Charakter und darum eine innige Beziehung zu Religion und Moral, doch ist der Staat nicht direct ein moralisches oder religiöses Institut, sondern ruht nur auf religiöser moralischer Grundlage, namentlich auf Religion und Sittlichkeit des Volks und der einzelnen Volksgenossen, und erhalten die rechtlichen Charaktere des Staats nach der besonderen Art und nach dem Grade der Religion und der Religiosität des Volks vielfach eine eigenthümliche Ausprägung. Der Staatsmann hat aber für sein Verhalten zunächst nur die Grundsätze des Rechts festzuhalten, um sie nach Maßgabe der physischen und ökonomischen Grundlagen des Staats, also zugleich nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit im politischen Leben, zur Anwendung zu bringen.

Die religiösen und moralischen Grundlagen des Staatslebens

zeigen sich mehr dadurch wirksam, daß die einzelnen Volksgenossen, namentlich der König und die Beamten, jeden einzelnen Staatsact mit dem Momente ihrer persönlichen Religiosität und Moralität durchdringen, ihn mit wahrhaft ethischer Gesinnung vollbringen und so die zusammenwirkende Kraft aller ethischen Sphären durch ihre freie That im politischen Leben zur Wirksamkeit erheben. Und es ist das nicht die geringste Aufgabe der Monarchie (§. 9.), durch die Personification der Staatsgewalt im Fürsten, den höchsten Acten des Staats, welche im Namen des Volksganzen vollbracht werden, diesen vollendeten ethischen Geist einzuflößen und durch den persönlichen Geist des Königs die Härten des abstracten Rechts aufzulösen.

Die eigentliche Handlungsfähigkeit und insbesondere die Macht, eine Rolle im internationalen Leben und in der Geschichte zu spielen, erlangt der Staat nicht allein durch seine Verfassung, durch seine Rechtsformen, also sein Staatsrecht, wenn diese Formen auch nicht ohne Bedeutung sind und namentlich durch den ganzen Geist des Volks getragen werden. Die politische Befähigung einer Nation liegt vielmehr in ihrer ganzen inneren Lebenskraft, in ihrer ganzen geistigen Befähigung, in ihrer Cultur, in ihrem Reichthume, in ihrer numerischen Größe, in der günstigen Landeslage und überhaupt in ihren Machtverhältnissen. Der Staatsmann kann die Politik seines Landes nicht bloß nach Maßgabe des Staatsrechts, sondern dieser Machtverhältnisse leiten. Ein Staatsrechtsgelehrter ist noch kein Staatsmann.

Siehe Näheres nach §. 4. 5. und besonders §. 5. in fin., auch §. 18. in fin., wo vom sogenannten christlichen Staate zu sprechen ist.

§. 3. Das Staatsrecht und die Wissenschaft.

Die Wissenschaft macht auch das Staatsrecht zum Gegenstande ihrer Untersuchung. Wenn sie sich dabei darauf beschränkt, das Staatsrecht, wie es im Leben der verschiedenen Völker wirklich zur äußeren Existenz und Geltung gelangt ist, entweder in seinem historischen Entwickelungsgange durch die Zeit und die verschiedenen Generationen des Volks hindurch aufzuweisen, oder auch ein bestimmtes Stadium dieser historischen Entwickelung mit allen seinen einzelnen Eigenthümlichkeiten, Instituten und Verhältnissen zu fixiren und im systematischen Zusammenhange darzulegen, so ist

sie nichts als sogenannte positive Staatsrechtswissenschaft; ihr Gegenstand ist das positive Staatsrecht. Sie ist aber nach dem Obigen entweder positive Staatsrechtsgeschichte oder sie ist System des positiven Staatsrechts, und dieses letztere ist gewöhnlich eine Darstellung des im jüngsten Stadium der historischen Entwickelung zur Geltung gekommenen Staatsrechts, also des praktischen Rechts der Gegenwart.

Diesem positiven Staatsrechte gegenüber hat dann die Wissenschaft noch das sogenannte natürliche ideale, philosophische vernünftige Staatsrecht aufgestellt, welches eine rein theoretische Construction ist und weder jemals historische Geltung gehabt hat, noch für die Gegenwart als praktisches aufgestellt wird. Die Wissenschaft versteht darunter ein System von staatsrechtlichen Grundsätzen, welche nach der höchsten Intelligenz, d. h. nach der Vernunft, nach der Philosophie des Zeitalters das Ideal eines Staatswesens, den sogenannten Vernunftstaat bilden sollen. Eine gesunde Philosophie wird sich bescheiden müssen, die Principien und den Grundcharakter dieses idealen Staatsrechts aus den historischen Erscheinungsweisen des Staatslebens zu entnehmen, darnach die wahre, die allgemein menschliche Natur des Staats zu bestimmen und auf diesem historischen Fundamente ein System idealer Grundsätze aufzustellen. Auch kann eine solche theoretische Construction keinen Anspruch auf Infallibilität oder gar ewige Geltung machen, sondern ist behaftet mit den Fehlern und Mängeln der jedesmaligen Philosophie des Zeitalters und hat Wahrheit nur nach der Richtigkeit und Gediegenheit der zeitalterlichen Philosophie. Und wie diese letztere überhaupt ihre historische Entwickelung mit der Ueberwindung des einen Systems durch das andere hat, was ja die Geschichte der Philosophie so deutlich zeigt, so hat auch diese Philosophie des Staatsrechts mehr nur einen geschichtlichen Werth und fällt der historischen Entwickelung anheim. Eine spätere Zeit mit einer nach Princip und Methode gediegeneren Philosophie weist die Ideale des Staatsrechts der Vergangenheit als Unvollkommenheiten und Schwächen oder gar Verirrungen und Zerrbilder auf und stellt ein viel höheres Ideal des Staats und Staatsrechts hin.[1]

---

1) Wer wollte jetzt noch etwas Ideales in dem natürlichen Staatsrechte des berühmten Philosophen Wolff finden? Wie Vieles in den Rousseauschen

Ueberhaupt darf man die Bedeutung der philosophischen Forschung und insbesondere der Rechtsphilosophie, des Naturrechts, gegenüber dem positiven Rechte, nicht allzu hoch stellen. Gegen die Erfahrung und die historische Geistesarbeit von Jahrtausenden — was ist da die Erfahrung und das theoretische Wissen und Urtheilen des ephemeren Einzelmenschen, selbst des begabtesten Philosophen? Wie hoch steht die allgemeine Vernunft, die sich im Verlaufe der Weltgeschichte aus der Vernunft der Weisesten aller Zeiten und Völker herausentwickelt hat, gegenüber der des auf seine Particularität sich bornirenden Einzelgeistes, ja selbst gegen die Geistesthätigkeit und Geistesauffassung eines ganzen Zeitalters und einer einzelnen Volksgeneration! Welche Bürgschaft geistiger Wahrheit und allgemein menschlicher Vernünftigkeit hat das Werk eines Philosophen gegenüber der den Rechts- und Staatsinstitutionen aller Völker und Zeiten innewohnenden Geistigkeit und Vernünftigkeit! Ein philosophisches System und mithin auch ein philosophisches Staatsrecht ist zunächst allemal nur das Product eines einzelnen Menschen und dessen immerhin beschränkten Individualgeistes, der zugleich von zeitalterlicher, nationaler wie individueller Eigenthümlichkeit und Befangenheit ist. Die Rechts- und Staatsbildungen des wirklichen Lebens sind dagegen die Producte der gesammten Geistesthätigkeit des Menschengeschlechts, und in ihnen ist eben unmittelbar die höchste Auffassung des Menschengeistes über Recht und Staat in einem historischen Entwickelungsprozesse offenkundig dargelegt, und der einzelne Philosoph wird sich füglich bescheiden müssen, aus dieser allgemeinen geistigen Quelle des Rechts, also unmittelbar aus den geschichtlichen Bildungen seine Theorie von Recht und Staat zu entnehmen.

Demnach wird derjenige am besten wissen, was in Recht und Staat das **Vernünftige**, d. h. eben **allgemein Menschliche** sei, welcher beobachtet und gelernt hat, was in diesem Gebiete dem menschlichen Geiste aller Völker und Zeiten möglich war.

Idealen vom Staate gilt vor dem Richterstuhle der heutigen Philosophie als Verirrung? Ja wer möchte in der Gegenwart selbst noch viel Ideales in dem **Kantianischen** Naturstaate finden, nachdem das wirkliche Staatsrechtsleben der deutschen und europäischen Gegenwart zu Zuständen gelangt ist, welche nach Form und Inhalt viel vernünftiger sind als das, was Kant als entferntes Ideal aufstellte!

Nur der kennt das wahre Wesen und den wahren Werth des Rechts und Staats für die Gegenwart und nach ihrem Ideale, der der Entwickelung der Rechts- und Staatsidee in dem praktischen Leben der Menschheit, wie allerdings auch nach den verschiedenen Auffassungen der Weisesten und Vernünftigsten aller Zeiten nachgegangen ist. Nur der kann die wahre Wissenschaft des natürlichen Rechts und Staats verstehen und darf selbst mit schöpferischen Constructionen darüber auftreten, der sich in die Geschichte von Recht und Staat vertieft und eingelebt hat. Die Wissenschaft des natürlichen Staatsrechts ist mithin ohne die Geschichte der Menschheit und deren Rechtsbildungen und ohne literärgeschichtliche Forschung ein Gebäude ohne alle und jede Bürgschaft für einen allgemeinen rationellen Werth, selbst bei der größten Genialität des philosophirenden Subjects. Um nur ein Beispiel anzuführen, so erinnern wir an Fichte, welchem Niemand die Genialität absprechen wird und von welchem doch unzweifelhaft feststeht, daß seine philosophischen Constructionen von Recht und Staat, eben weil sie absolut geschichtslos gemacht sind, nicht viel mehr als geistreiche Phantasieen sind, welche für das Leben keine Bedeutung haben und der nachfolgenden Zeit bereits so abenteuerlich erschienen sind, daß man vergeblich nach eigentlichen Anhängern dieses großen Geistes auf diesem Gebiete sich umschauen mag.

Auch ist hier noch vor einem anderen Irrthume zu warnen. Die abstracten Forderungen, die idealen Sätze des Naturrechts können nicht die Bedeutung haben, vom Gesetzgeber sofort und als solche im Leben des Staats verwirklicht zu werden, sondern es mag nur auf Grund ihrer das positive nationale Staatsleben unter Festhaltung von der innersten und ureigensten Individualität, unter Bewahrung seines concreten nationalen Wesens, umgebildet, reformirt werden. Ideale als solche lassen sich hier auf Erden überhaupt nicht verwirklichen, sondern es läßt sich überall nur das Concrete darnach idealisiren. Wie es keinem Vernünftigen einfallen kann, einen individuellen Menschen, etwa Kraft der Forderung idealer Erziehungslehre auf Grund der neusten Philosophie, in einen abstracten Ideal- oder Universalmenschen zu verwandeln, so ist es unvernünftig und unmöglich, das individuelle positive Staatsleben einer bestimmten Nation in das vom Naturrechte aufgestellte Staatsideal zu verwandeln. Es

kann auch hier immer nur die Aufgabe sein, das Individuelle und Nationale zu idealisiren und mithin den bestimmten nationalen Staat unter Wahrung seines concreten Charakters nach dem naturrechtlichen Ideale zu reformiren. Siehe auch §. 4.

Nichtsdestoweniger hat dieses philosophische Staatsrecht einen hohen Werth, aber zunächst vor Allem nur einen theoretischen; es bildet in seinen Resultaten die principielle Grundlage für die wissenschaftliche Construction des positiven Staatsrechts, wenn es auch falsch ist, darin eine unmittelbare Quelle des positiven Staatsrechts eines bestimmten Landes selbst finden zu wollen.[1]

§. 4. Politik und politische Wissenschaft. Physiologie des Staats.

Das Staatsrecht umfaßt nicht die ganze Kunde vom Staate. Es bildet bloß einen Zweig der sogenannten Politik oder der politischen Wissenschaften, wohin im weiteren Sinne alle Wissenschaften gehören, deren Gegenstand der Staat ist. Dieselben beleuchten den Staat entweder von seiner rechtlichen Seite (Staats- und Völkerrecht), oder sie untersuchen seine ökonomischen Grundlagen, oder endlich drittens, sie stellen die Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit für sein Handeln auf. Das Zweite ist Sache der sogenannten Kameral- oder Staats- oder politischen Wissenschaften im engeren Sinne (Nationalökonomie, Staatswirthschaftslehre, Finanz- und Polizeiwissenschaft); sie fassen den Volks- und Staatswohlstand ins Auge, während die Jurisprudenz (Staatsrecht) den Rechtsbestand eines Volks und Staats darlegt und die Lehre von dem zweckmäßigen Handeln des Staats der Staatsklugheit oder Staatsweisheitslehre, die man auch Politik im engeren Sinne nennt, anheim fällt. Letztere muß aber ihre Aufstellungen für das Verhalten des Staats unmittelbar auf dem Boden des ökonomischen und rechtlichen Wesens des Staats, sowie nach Maßgabe der eigenthümlichen Machtverhältnisse jedes einzelnen Staats (§. 2. in fin.) machen und schließt auch die Regeln der Höflichkeit und Courtoisie wie Diplomatie in sich. Sie

---

1) Wie es Klüber und seine Schule in Betreff des deutschen Staatsrechts behauptet haben. Die neueste und glücklichste Widerlegung dieses Irrthums hat geliefert R. v. Mohl in der Gesch. und Liter. der Staatsw.

ist die Anweisung für den Staatspraktiker und Staatsmann und muß bei diesem zur Routine werden.

Im besonderen Sinne, doch im Anschlusse an diesen Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit versteht man aber unter Politik diejenige Wissenschaft, welche die Grundsätze aufstellt, nach welchen ein bestimmter positiver Rechts- und Staatszustand in ein höheres, vollkommneres Stadium seiner Entwickelung gebracht werde. Maßstab dafür ist das Ideal, welches die Philosophie des Zeitalters sich vom Staate schafft, also das ideale Staatsrecht. Doch will die Politik das Ideal nicht absolut verwirklicht wissen, sondern nur nach Maßgabe der gegebenen positiven Verhältnisse, nach der praktischen Möglichkeit und dem unmittelbaren Bedürfnisse unter Festhaltung der besonderen Individualität des Rechts- und Staatswesens des bestimmten Volks, sowie auf dem Grunde der nationalen und staatlichen Machtverhältnisse (§. 2. u. 3. in fin.).[1]

Die Grundsätze dieser Politik müssen die leitenden Gedanken für jeden praktischen Staatsmann bei seinen Reformen in Recht und Staat sein. Ein Staatsmann, welcher davon abweicht und nach einem philosophischen Ideale unmittelbar und direct jagt, um dasselbe statt des bisherigen Rechts- und Staatsbestandes zu verwirklichen, ist einem Erzieher zu vergleichen, der seinen Zögling nach irgend einer Idealphilosophie in einen Idealmenschen verwandeln und damit das ganze individuelle Wesen der Persönlichkeit seines Zöglings preis geben will. Jener will aus dem concreten volksthümlichen Staate, dieser aus dem concreten menschlichen Individuum in der That nichts als ein luftiges, unfaßbares Gespenst machen. Siehe §. 2. in fin. und §. 3. in fin.

Nicht weniger verkehrt aber ist es, die Verfassungsverhältnisse eines Volks und Staats auf ein anderes Volk ohne Weiteres übertragen zu wollen. Das Verfassungsleben eines

---

1) Der beste wissenschaftliche Versuch der Art liegt vor in Dahlmanns Buche: „Die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt“ (2. Aufl. Leipzig 1847). Dahlmann hat hier das deutsche Staatsleben vor Augen und entwirft in Betreff dessen sein System der Politik. — Der Gesetzgeber geht bei jeder Neugesetzgebung gesunder Weise gerade von diesen durch die Wissenschaft der Politik im engeren Sinne aufgestellten Grundsätzen aus, um eine Reformation des bestehenden Zustandes im Sinne des nationalen Geistes und nach den wirklichen Bedürfnissen des Lebens zu Stande zu bringen.

jeden gesunden Volks und Staats ist allemal concreter Natur und eben deßhalb nicht direct auf eine andere Nation übertragbar. Es ist der eigenthümlich ausgeprägte Nationalgeist in der politischen Sphäre und hat mithin in den nationalen, sittlichen, religiösen Anschauungen, in dem Culturgrade wie in den singulären Neigungen und Charakteren des Volks nicht weniger seine tieferen Entstehungsgründe, als in gewissen elementaren, natürlichen und lokalen Verhältnissen, in der Eigenthümlichkeit, in dem Klima des Landes, seiner Lage zum Meere, seiner gebirgigen oder flachen, seiner armen oder fruchtbaren Beschaffenheit, nicht weniger in den besonderen Grenz- und Nachbarverhältnissen des Volks und Staats, endlich in der gesammt-geschichtlichen Entwickelung des Volks- und Staatslebens auf dem Grunde seiner nationalen Eigenthümlichkeiten, unter dem Einflusse jener natürlichen und elementarischen Vorbedingungen seiner geistigen Existenz, sowie unter dem nicht minderen Einflusse der Wirksamkeit einzelner ausgezeichneter Persönlichkeiten, nun vollends ausgezeichneter Regenten, und insbesondere gemäß den Fügungen und Schicksalen, welchen nach göttlichem Weltplane dieses Volk anheimgefallen ist. (Siehe §. 2.) Denn das darf nicht vergessen werden: die Geschichte wird von den Menschen und Völkern nicht mit voller Freiheit gemacht, sondern sie tritt an Menschen und Völker mit einer gewissen unabweisbaren Nothwendigkeit heran, und wenn die Menschen und die Völker auch noch so tüchtig und demgemäß auch wohl stolz und hochmüthig, sowie namentlich vom Nationalstolze und Souveränetätsdünkel noch so sehr erfüllt sind, — die Geschichte ist für sie ein Schicksal, eine göttliche Fügung und Heimsuchung.

Namentlich muß es aber für verkehrt gelten, englische Staatseinrichtungen unmittelbar auf Deutschland und insbesondere Preußen übertragen zu wollen.

Auf Grund obiger Voraussetzungen ist in England eine constitutionelle Verfassung ganz eigenthümlicher und spezifisch englischer Art erwachsen. Jedermann hat wenigstens gehört von diesem eigenthümlichen Charakter des englischen Volks, der sich selbst in der äußeren Erscheinung des einzelnen Engländers dem einigermaßen geübten Auge eines Continentalbewohners meist auf der Stelle kund giebt. Ein schlichter, verständiger, praktischer, nüchterner Geist, das ist zunächst das spezifisch Englische. Daran

schließt sich geringe Empfänglichkeit für ideale, speculative und künstlerische Auffassung und Behandlung der Dinge. Zwar ist dieses volksthümliche Wesen modificirt durch den Einfluß der Schotten und Iren, aber dieser Einfluß macht die national-eigenthümliche Unterlage des englischen Verfassungslebens nur noch concreter und singulärer. Ganz anders wir Deutschen und Preußen mit dem Vorherrschen des Gemüths, nicht des Verstandes, mit der idealen, speculirenden, im Gegensatze der nüchtern praktischen Auffassung, mit unseren humanistischen Tendenzen im Gegensatze der bornirten englischen Nationalbefangenheit. Dazu sind wir, Preußen, Bayern, Oesterreicher u. s. w., nur ein großer Bruchtheil der deutschen Nation. Kurz, Alles ist anders als bei dem englischen Volke.

Daran reihen sich die großen Verschiedenheiten des Landes. England ist dadurch zur ersten Handels- und Seemacht der Welt mit seinem den ganzen Erdkreis umspannenden Kolonieennetze berufen, und durch seine Insellage ist es ihm möglich geworden, sich und seine ganze soziale wie politische Entwickelung gegenüber anderen Völkern förmlich abzuschließen und fast zu isoliren. Dazu bieten ihm seine Grenzen große Sicherheit und das Fernbleiben kriegerischer Invasionen, so lange irgend seine Seemacht bedeutend ist. Brauchen wir die Verschiedenheiten Deutschlands und insbesondere Preußens in dieser Beziehung erst noch hervorzuheben, an seine zerrissene und zerklüftete Landeslage, an seine unmittelbaren, ehrgeizigen, eroberungssüchtigen Grenznachbarn zu erinnern? Das sind allzu bekannte und so oft schon beklagte Thatsachen, und Jeder wird sich gestehen müssen, daß gerade deßhalb die deutschen und preußischen Staatseinrichtungen eine Geschlossenheit in monarchischer Spitze, d. h. eben nichts Anderes, als die Würdigung und Wahrung des monarchischen Princips verlangen, wie kaum in einem anderen Lande.

Und wird es nun nöthig sein, auf die Verschiedenheiten der geschichtlichen Entwickelung und der Schicksale Englands, Deutschlands und Preußens hinzuweisen? Gewiß nicht. Es ist das zu offenkundig. Aber daran müssen wir erinnern, in England ist das alte Königsgeschlecht mitten unter den großartigen Verfassungswehen durch eine Revolution verjagt; in England hat seit 200 Jahren offenbar das Volk in seinen berufenen Ständen, in seinen „regierenden" Klassen die Geschicke des Staats gelenkt

und den nationalen Ruhm sich verschafft, den Staat zu der Höhe der gegenwärtigen Bedeutung und Macht gebracht; die Könige der neuen Aera von England haben im Großen und Ganzen für die Entwickelung der Machtstellung der Nation und des Staats in diesen letzten Zeiten nur eine untergeordnete Rolle gespielt und nur wenig durch die Macht persönlicher Thätigkeit Großes für Volk und Staat gethan. Ganz anders in Deutschland und Preußen. Namentlich, um die übrigen deutschen Staaten hier zu übergehen, in welchen aber zum Theil dieselbe Entwickelung stattgefunden hat, ist gerade Preußen auch erst in den letzten zwei Jahrhunderten zu einer bedeutenden Macht emporgehoben. Aber wenn es überhaupt schon als zweifellos feststehend gelten darf, daß diese große preußische Monarchie durch die persönliche Thätigkeit der Dynastie der Hohenzollern und der einzelnen erhabenen Persönlichkeiten innerhalb derselben überhaupt erst begründet und von den kleinsten Anfängen im 15. Jahrhunderte allmälig durch die Energie, das Genie und das Glück dieser Fürsten gewachsen ist, so ist dies noch ganz besonders ersichtlich seit dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm, durch welchen, nicht durch das Volk, Preußen-Brandenburg zuerst eine europäische Rolle zu spielen berufen ward. Friedrich I., nicht das brandenburgisch-preußische Volk, brachte dann Preußen die Königskrone. Friedrich der Große und sein Genie, nicht das preußische Volk in erster Linie, machten Preußen zum europäischen Großstaate. Die Thätigkeit des Volks ist hierbei überall eine untergeordnete gewesen; sie bildete nur die materielle wie geistige Basis für die persönliche schöpferische Thätigkeit der hohenzollernschen Fürsten. Und auch in der nachfolgenden Zeit sind es die Persönlichkeiten der Hohenzollern auf dem Throne, welche dem Charakter und den Geschicken des preußischen Staats den wesentlichsten Typus gegeben haben. Und Preußen ist unter dieser persönlichen Führung, unter diesem Königsregiment glücklich, mächtig und einflußreich geworden. Preußen bedarf dieser persönlichen und einheitlichen Regierung ganz besonders wegen seiner Territorial- und Grenzverhältnisse, wegen der Rivalen und Feinde, welche es auf allen Seiten umgeben, wegen der Verwickeltheit gerade seiner deutschen Beziehungen, bei welchen nur ein einheitliches persönliches Handeln irgend welche Resultate zu erzielen vermag. Preußen bedarf ferner dieser Königsregierung auch

wegen des besonderen Charakters des preußischen Volkes als eines deutschen mit seinen idealistischen, speculirenden Neigungen, mit seiner in politischen Verhältnissen erst so ganz jungen Selbstthätigkeit und Erfahrenheit und aus allen diesen Gründen mit seiner Neigung, auch in der Sphäre der Politik nur allzu leicht sich Ideale zu stecken, welche wegen der Lage der gegebenen Verhältnisse unmöglich zu erreichen sind und auf deren Verwirklichung vergebens die besten Kräfte des Volks verwendet werden möchten. Darum muß in Preußen das monarchische Princip mächtig walten bleiben. In Preußen muß der König herrschen, nicht das Volk. Damit ist wohlverträglich ein gesundes constitutionelles Leben. Damit ist wohlverträglich die volle Anerkennung der Rechte und Freiheiten des Volks und aller Volksgenossen. Damit ist wohlverträglich eine feste und selbstständige Stellung und Thätigkeit des Landtags, namentlich die allgemeine Staats- und Finanzcontrole, die Steuerbewilligung, die gesetzgeberische Mitthätigkeit der Landesvertretung. Damit ist nur nicht verträglich die parlamentarische Regierung, wie sie gerade ganz eigenthümlich in England sich herausgebildet hat und dort eine ganz erträgliche, obschon gewiß auch dort mit schweren Nachtheilen verbundene Einrichtung ist. In England herrscht wesentlich das Unterhaus oder besser die herrschende Partei des Unterhauses, so daß also die parlamentarische Regierung eine Parteiregierung ist (§. 2. S. 28.). Nun fehlen aber in Preußen und überhaupt in Deutschland jene beiden festen, durch eine lange geschichtliche Entwickelung hervorgerufenen und durch eine großartige Erfahrung geschulten Parteien. Sodann ist das englische Unterhaus auch nach der Reformbill nicht unbedeutend aristokratischer Natur geblieben, keineswegs eine solche demokratische Einrichtung, wie das preußische Abgeordnetenhaus. Seine Wählerschaft besteht (siehe §. 11.) einzig und allein aus den Grundsteuerzahlenden und solchen, die eine gewisse hohe Miethssteuer (in den Städten) zahlen. Bei dem notorisch großen Einflusse aber der englischen Geburtsaristokratie auf die bekanntlich in England sehr große Zahl der Parlamentswähler, welche als kleine Pächter von Lord- und Gentryländereien in Abhängigkeit von ihren aristokratischen Verpächtern stehen, wird der aristokratische Charakter des Unterhauses ganz besonders gesteigert. Dagegen in Preußen dem Abgeordnetenhause oder vielmehr dessen zufälliger, weil die großen englischen

Parteien fehlen, Majorität die Staatsherrschaft und Staatsregierung auch nur im Principe zu Gunsten einer sogenannten parlamentarischen Regierung überweisen, das würde nichts Anderes bedeuten, als daß ein geringer, hauptsächlich nur den niederen und mittleren Ständen angehörender Theil des Volks (in der Urwähler- und Wahlmännerschaft), mit Ausschluß aller aristokratischen, nicht bloß der geburtsaristokratischen Einflüsse herrsche und regiere. Das würde nicht bloß Volksherrschaft sein, sondern nach dem Zeugnisse der Geschichte mit eiserner Nothwendigkeit zur Pöbelherrschaft führen, und wiederum nach dem Zeugnisse der Geschichte nicht bloß dem Königthume, sondern überhaupt dem preußischen Staate Verderben bereiten. In Preußen ist eine parlamentarische Regierung, wie solche in England ist, nun vollends aber wie sie sich unsere demokratischen Politiker ausdenken, ein Unding und ein Verderben für Volk und Staat, für Dynastie und Königthum. Preußen bedarf einer mächtigen königlichen Regierung, wenn auch vernünftiger und naturgemäßer Weise das Königsrecht im Volksrechte seine feste Basis wie seine feste Grenze haben soll. Wegen der englischen Staatsverfassung §. 11.

Endlich versteht man unter Politik auch wohl die sogenannte Physiologie des Staats, welche eine ziemlich neue Wissenschaft ist. Das ist die Lehre von den natürlichen und sozialen Voraussetzungen, von den realen Kräften und Elementen, sowie von deren zusammenwirkendem Einflusse auf die rechtliche und zweckmäßige Gestaltung und Thätigkeit und insbesondere auf das politische (kluge) Verhalten des Staats, also die Voraussetzung und die Grundlage für die Wissenschaft des Staatsrechts und der eigentlichen Politik, namentlich aber für das praktische Verhalten des Staats, also für die eigentlich staatsmännische Thätigkeit. Sie untersucht diejenigen realen und thatsächlichen Elemente, welche die eigenthümliche Physis, die Natur der einzelnen Staaten bestimmen und mithin die eigentlichen Triebfedern für die besondere Verfassungs- und Verwaltungseinrichtung, sowie für die Handlungs- und Machtfähigkeit der Staaten bilden, und beruht auf dem richtigen Gedanken, daß das reale Fundament der Staaten nicht bloß in den Rechtsnormen und Rechtsverhältnissen, also in dem Verfassungszustande, sondern zugleich, ja zunächst in den Machtverhältnissen derselben zu suchen sei. Auch wird man, da es eine unumstößliche geschichtliche Thatsache ist, zugeben

müssen, daß noch niemals ein Staat durch einen Rechtsprozeß entsprungen oder untergegangen sei, sondern daß Staaten stehen und vergehen durch einen Conflict von vielen Kräften — allermeist auf den Schlachtfeldern, aber doch immer in Folge von rechtlichen und politischen Grundfehlern in Bezug auf die Verfassung oder Verwaltung des Staats, sowie auch regulär zugleich in Folge einer geistigen und besonders moralischen Entartung, Verflachung und Versumpfung oder doch einer einseitigen, von Staat und Recht sich abwendenden Geistesrichtung der Nation. Endlich ist es sicher richtig, daß, weil eben das Recht (in seiner besonderen Art hier als Staatsrecht) nicht das einzige Element des Staats ist, die bloße Rechtskenntniß, selbst die beste Kenntniß des rechtlichen Verfassungs- und Verwaltungsorganismus, noch lange nicht ausreicht, um Staaten zu lenken und zu regieren, sondern daß dazu noch viel mehr Kenntnisse sammt einer besonderen Energie des Geistes, Scharfblick und Willenskraft gehören. Auch ist es eben deßhalb selbstverständlich und die Staaten, namentlich die modernen und nun vollends die constitutionellen jüngster Schöpfung, die sogar vorzugsweise nur Rechtsstaaten sein wollen und somit das Recht als den einzigen politischen Factor anzuerkennen scheinen, haben in dieser Beziehung sehr üble Erfahrungen gemacht, daß die großen Rechtsgelehrten nur selten große Staatsmänner sind und namentlich durch die „Ereignisse", d. h. eben durch das plötzliche Auftreten der anderweitig neben dem Rechte im Staatsleben geltenden Kräfte und Mächte sehr leicht sich überraschen und — beseitigen lassen. Das Jahr 1848 ist in Betreff deutscher Staatsmänner hier sehr lehrreich. Die Staatsaffairen lassen sich nicht allein juristisch (auch nicht allein staatsrechtlich im Unterschiede der bloß privatrechtlichen Auffassung) behandeln und beherrschen.

Aber allen diesen Wahrheiten gegenüber darf denn doch die ethische Natur und insbesondere der Rechtscharakter des Staats und die wichtige Bedeutung des Staatsrechts nicht verkannt werden. Der Staat ist doch zuletzt wesentlich Rechtsinstitut mit den sittlichen und religiösen Unterlagen, und jene realen Elemente, Kräfte und Verhältnisse dienen nur dazu, seine besondere rechtliche Natur näher zu bestimmen und die auch für jedes rechtliche Handeln nothwendige Rücksichtnahme auf die gesammten natürlichen und sozialen Vorbedingungen, also den Ge-

sichtspunkt der Zweckmäßigkeit (Staatsklugheit) bei jeder Staatsthätigkeit festzuhalten.

Diese Wissenschaft der Staatsphysiologie muß sich natürlich unmittelbar an die geschichtlichen Thatsachen anschließen; sie ist eine reine Erfahrungswissenschaft. Da es aber, wie C. Frantz richtig bemerkt, unmöglich sein wird, die fast grenzenlose Mannigfaltigkeit der thatsächlichen Erscheinungen des Staatslebens in ein Ganzes zusammenzufassen, und da es für die Staaten nicht solche Klassen, Ordnungen und Gattungen giebt, wie sie in den Naturreichen (für Pflanzen, Thiere, Steine) bestehen, — weil die Individualität eines jeden Staats zu seinem Wesen selbst gehört, — so wird man nicht sowohl nach einem Kanon von positiven Lehren zu streben haben, als vielmehr nur nach einem Schlüssel, wodurch man befähigt wird, das eigenthümliche Wesen eines jeden gegebenen Staats zu analysiren und aufzuschließen, indem man nämlich lernt, worauf es bei den verschiedenen Staaten ankommt und worauf man zu achten habe.[1]

§. 5. Zweck des Staats. Rechts- und Culturstaat.

Der Staat als das nationale Gemeinwesen schließt alle übrigen Gemeinwesen, welche sich innerhalb der Nation finden, also alle übrigen Rechtsinstitute zu einem organischen Ganzen zusammen und ist somit das höchste Rechtsinstitut innerhalb des nationalen Lebenskreises. Mithin ist das Recht, der nationale Rechtsschutz, seine nächste Aufgabe. Nicht daß er durch seine eigene Rechtsthätigkeit die Thätigkeit der übrigen Gemeinwesen innerhalb der Nation an sich reißen oder auch nur beschränken wolle. Er erkennt vielmehr dieselben als geschlossene Kreise an, von denen jeder einzelne ein eigenthümliches Leben zu entfalten

1) Das neueste und beste Buch hierüber ist von Const. Frantz: Vorschule zur Physiologie der Staaten (Berlin 1858). Doch scheint dieser Autor gegenüber seiner neuen Wissenschaft die Bedeutung des Staatsrechts zu unterschätzen, was einfach daher zu rühren scheint, daß er sich dasselbe lediglich in der befangenen rein formalen Art des abstracten Naturrechts denken mag. — Schon die Politik des Aristoteles ist eine Art von Physiologie der antiken Staaten. Sodann lieferten Montesquieu und auch Karl Sal. Zachariä (40 Bücher vom Staate) interessante Beiträge. Besonders hervorzuheben sind aber nur noch die leider unvollendeten „Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staats" (1833) von dem berühmten Historiker Heinrich Leo.

berufen ist; er respectirt mithin ihre individuelle Selbstständigkeit, ihre autonomische Stellung. Das Recht des Vermögens, der Ehe, der Familie, der Stände, der Gemeinde, der Korporationen, der Kirche und als Grundlage von diesen Allen das Recht der Persönlichkeit sind für den Staat heilige Grundlagen und seine vornehmste Thätigkeit besteht darin, das rechtliche Nebeneinandersein dieser Institute wie der Einzelmenschen unter einander friedlich zu wahren, sie alle in den rechtlichen Organismus des Volksganzen einzufügen, Collisionen zu verhindern und auszugleichen.

Nach dieser Richtung hin ist freilich die Aufgabe des Staats mehr nur eine formale und negative zu nennen. Er muß sich aber als nationales Gemeinwesen noch einen selbstständigen und positiven Kreis der Thätigkeit setzen, und diese besteht in der Förderung der nationalen Gesammtinteressen. Was diese seien, ist unschwer zu sagen. Es sind das alle Interessen, geistige wie materille, welche innerhalb der Nation überhaupt hervortreten, aber eben nur soweit sie eine mehr directe Beziehung zum nationalen Ganzen nehmen. Es sind zwar die Ziele und Zwecke der Einzelnen, der Familien, der Gesellschaften, Korporationen und Kirchen, namentlich das äußere ökonomische Wohl, die Verkehrsverhältnisse, die Bildung, die Religion, die Wissenschaft, die Kunst zunächst nicht unmittelbarer Zweck des Staats. Derselbe erkennt vielmehr an, daß diese Ziele zu realisiren vor Allem die Aufgabe der genannten Lebenskreise und insbesondere zum größten Theile der Beruf der Einzelmenschen seien. Da aber alle diese Sphären zugleich eine gewisse Beziehung zum Gesammtleben haben, so hat allerdings der Staat auch sie in seinen Zweck aufzunehmen, aber eben nur beschränkt, nämlich soweit es zum Zwecke eines vollendeten nationalen Gesammtlebens nothwendig erscheint und mehr nur zur Ergänzung und Vollendung der freien Thätigkeit der Einzelmenschen und ihrer kleineren Gemeinwesen. Der Staat hat nur dafür zu sorgen, daß in allen diesen materiellen wie geistigen Sphären das Volk als Ganzes in lebendiger Blüthe stehe, und hat mithin diese Aufgabe nur bis zu einer gewissen und festen Grenze, nicht in ihrem ganzen Umfange, sich selbst zu stellen.

Doch wird der Staat (in Weise der Engländer und Altliberalen) nicht bloß als Mittel zu Beförderung der Lebenszwecke der Bürger zu betrachten sein, sondern er wird als ein persön-

liches Wesen sich auch direct den Zweck setzen, die Wohlfahrt der Bürger, ein schönes und gutes nationales Gesammtleben herbeizuführen. Beides, das Verhältniß gegenseitiger Rechte und Pflichten, verbindet ja den Staat, darum kann die Beförderung nicht bloß Mittel für den Staat und umgekehrt der Staat nicht bloß Mittel für den Bürger sein. Der Staat hat darum die ethische Verpflichtung, ja er befindet sich in der natürlichen Nothwendigkeit, Alles zu fördern, was zur persönlichen Ausbildung freier Bürger dienen kann. Und dieselbe Pflicht und Nothwendigkeit ist für den Einzelnen vorhanden, das nationale Ganze zu heben, zu fördern, ein großartiges nationales Gesammtleben in allen Sphären zu Stande zu bringen und zur Erhaltung des Ganzen selbst Opfer, ja das Leben hinzugeben. Grund ist, weil es ein weltgeschichtliches Gebot ist, daß die Menschen Staaten und zwar gute und vollkommene Staaten in der Welt herausbilden, sodann, daß der Mensch gerade als Glied des Gemeinwesens eine neue Verklärung seines Daseins finde. Wie weit aber im Speziellen die Thätigkeit des Staats und der Staatsgewalt reichen dürfe, läßt sich füglich nicht absolut, sondern, wie oben geschehen, mehr nur relativ bestimmen und hängt bei einem bestimmten Volke außerdem von dessen besonderer Art und Geistesrichtung, sowie von der Culturstufe des Volks und Staats ab. Aber da der Staat immer im Namen des Volksganzen hier auftritt und jeder einzelne Mensch ein Glied desselben ist, so kann es hier für den Staat und seine Gewalt keine absolute Schranke geben. Jeder Fortschritt der Gesittung, jede Erweiterung der Volksbildung macht nothwendig auch die Thätigkeit der Staatsgewalt vielseitiger. Aber auf der anderen Seite, je mehr in dieser Beziehung die Thätigkeit des fortgeschrittenen Staats dem Umfange nach wächst, um so mehr ist seine Thätigkeit in dem entwickelten modernen Staatsleben geregelt durch die Mitthätigkeit des Volks; er ist nicht mehr der Vormund der Nation, sondern der Träger der nationalen Ideen und fordert die Bürger zur freien Thätigkeit auf, gewährt ihnen in allen Sphären möglichst autonomische Wirksamkeit. In allen Dingen aber, die wirklich nur den Einzelnen berühren, soll jeder nach seiner eigenen Willkür handeln dürfen. Freilich ist auch das dehnbar. Aber der Satz gilt vorzugsweise auf dem religiösen und wissenschaftlichen Gebiete. Besonders aber muß gemäß der Forderung der persönlichen Freiheit der Staat dem Einzelnen die

Ausbildung seines eigenartigen Charakters im Denken und Handeln gestatten.

Deßwegen ist die Centralisation, das Centralisiren im neufranzösischen und besonders im Napoleonischen Sinne am wenigsten Aufgabe des Staats. Auf der Selbstständigkeit des individuellen Lebens des Einzelmenschen und aller Lebenskreise innerhalb der Nation hat der Staat thätig zu sein und seine Ziele zu verwirklichen. Er schließt dabei alle jene Individualthätigkeiten nur zu einem nationalen Ganzen in der Weise eines Organismus, oder wem der Ausdruck besser gefällt, einer Föderation und Gemeinschaft zusammen. Die Centralisation ist der Tod des Individualismus und mithin der wahren Freiheit; ihre Aeußerungen sind mechanisch, nicht organisch.

Das Resultat aber des Gesagten ist dies, daß der Staat nicht bloß Rechtsstaat sein müsse, sondern daß er zugleich den Beruf habe, Culturstaat zu sein, letzteres freilich einzig auf der Grundlage des Rechts, nämlich unter Anerkennung der Freiheit und Autonomie der Volksgenossen in allen diesen Culturspähren und unter Beschränkung der eigenen Thätigkeit aus dem Gesichtspunkte des nationalen Ganzen.[1] Insbesondere aber im internationa-

1) Die heutigen Staaten sind alle Rechts- und Culturstaaten, freilich mehr oder weniger, so daß namentlich die Culturaufgabe des Staats verschieden bestimmt ist. — Die Theorieen schwanken sehr in Betreff der Aufstellung der Zwecke des Staats. Die Einen beschränken den Staat auf den Schutz der Rechte des Einzelnen (Rechtssicherheit), steifen sich auf den Rechtsstaat und verleugnen aus lächerlicher Furcht vor dem Polizeistaate den Culturstaat. Die Anderen versteigen sich so weit, dem Staate die Erziehung des Menschengeschlechts zuzumuthen. Andere (Hegel) verlangen von ihm die Vollendung der Sittlichkeit, was nach der Hegelschen Terminologie dieses Wortes nicht so weit vom Richtigen abweicht, als es zunächst scheinen möchte. Andere geben dafür aus: Herbeiführung des Reiches Gottes auf Erden, wobei denn die Aufgabe der Kirche und der Individuen durch den Staat auf Null herabgesetzt und der Staat auf die Form der Theokratie beschränkt wird. Ja gewisse extreme sozialpolitische Doctrinen lassen den Staat zunächst für das beste materielle Wohlbefinden der Individuen sorgen und entwürdigen ihn zur Abfütterungsanstalt herab. Endlich hat man auch wohl gesagt: Der Staat habe gar keinen Zweck. — Vieles Material findet man über diese Frage bei Murhard, Zweck des Staats (Göttingen 1832). Feine Beobachtungen bei C. Frantz, Vorschule zur Physiologie der Staaten (1855), Kap. VI. von den Zwecken der Staatskörper S. 149—177. Siehe besonders noch John Stuart Mill on liberty (London 1859), deutsch von Pickford 1860, und Haym, preuß. Jahrbücher VII. S. 382 ff.

len Leben, also im völkerrechtlichen Gebiete, hat der Staat, gemäß dem Obigen, zunächst das Recht zu wahren, sowohl das eigene, als das seiner Volksgenossen wie das seiner Mitstaaten, und auf dieser rechtlichen Basis mit ähnlichen Beschränkungen wie die oben angedeuteten, für die Ausbreitung der Cultur zu sorgen, und zwar in erster Linie der Culturentfaltung seiner eigenen Nation im Verkehre mit den übrigen Nationen sichere Wege zu bahnen.

Schließlich ist aber festzuhalten: das Recht prägt dem Staate seinen wesentlichen Charakter auf; der Staat ist principiell Rechtsinstitut und alle seine Aeußerungen müssen zunächst und vor Allem den rechtlichen Stempel an sich tragen. Nun ist zwar der Staat überhaupt ein ethisches Institut und wegen des innigen Zusammenhanges des Rechts mit den übrigen ethischen Sphären, also mit Religion und Moral, durch die Rücksicht auf Moral und Religion gebunden; aber sein Verhalten wird dadurch erst in zweiter Linie bestimmt. Es kommt wesentlich und zuerst darauf an, daß er Recht handle, Niemand darf ihm direct zumuthen, Moral oder Religion zu üben; es genügt, daß das rechtliche Handeln des Staats nur nicht in Widerspruch mit Moral und Religion trete. Der Staat unterscheidet sich darin wesentlich von dem Einzelmenschen, welcher in erster Linie ein moralisches und religiöses Wesen ist, und erst secundär, nämlich nach seiner Stellung im Gemeinwesen (als Person, Bürger), Rechtssubject wird. Vom Individuum wird also in erster Instanz gefordert, daß es sich religiös und moralisch verhalte, und es wäre seiner sogar unwürdig, wenn es bloß oder auch nur zunächst immer darauf Bedacht nähme, rechtlich zu handeln. Darin liegt der Unterschied zwischen der Stellung des Einzelnen und des Staats zu Moral und Religion. An den Staat werden in dieser Beziehung mehr nur negative Forderungen gestellt, während der wahrhaft menschliche Lebensberuf des Individuums darin besteht, ein moralisch-religiöses Wesen, nicht bloß ein Rechtssubject zu sein.[1]

---

1) Der Katechismus der sogenannten Völker- (Staats-) Moral und Religion beschränkt sich mithin auf wenige magere Sätze. Aehnliches gilt übrigens von der Stellung jeder anderen fingirten (sogenannten juristischen) Person zu Moral und Religion, mit alleiniger Ausnahme der Kirche und ihrer Institute, sowie bis auf einen gewissen Grad auch der Wohlthätigkeits- und ähnlicher Anstalten.

§. 6. Die Entstehung des Staats.

Der Staat der Theorie und Philosophie entsteht natürlich und einfach durch deren Autoren, bleibt aber eben eine Theorie ohne Wirklichkeit. Der positive, lebendige Staat entsteht, wie die Geschichte lehrt, durch die ganze geistige Thätigkeit, durch die geschichtliche Entwickelung des Volks in Weise eines elementaren, wenn auch durch den Geist und die Freiheit getragenen Prozesses, nicht aber mit absolut freier Willensthätigkeit, am wenigsten durch formelle Verträge, welche, wo sie vorkommen, nur die Aufgabe haben, das Wesen des bereits vorhandenen Staats näher, nach dem individuellen Charakter und Bedürfnisse des Volks und des Zeitalters zu bestimmen. Der Staat ist in seiner Existenz über allen Verträgen mit ihrer Willkür erhaben; er ist eine sittliche Nothwendigkeit, ein ethischer Beruf, für die Einzelnen und für das Volk selbst, er ist eine göttliche wie naturnothwendige Einrichtung zur Erfüllung der mannigfachen Aufgaben des Menschengeschlechts in seiner Gliederung in verschiedene Völker und Staaten.[1]

Die Existenz des Staats beruht überhaupt, wie wir schon darlegten, nicht in dem Willen aller Einzelnen, am wenigsten der jetzt zufällig existirenden Individuen des Volks, sondern in dem Willen der historischen Gesammtheit des Volks in seiner Continuität durch die einzelnen Generationen hindurch, und selbst für diesen Gesammtwillen hat er noch eine selbstständige Existenz in seinem äußerlichen concreten Realcharakter, wie dieser unter dem Einflusse von mancherlei Naturbedingungen, von Räumlichkeit, Klima, Bodenbeschaffenheit sich im Laufe der Geschichte wesentlich herausgebildet hat und auf den Willen, den Geist und Charakter des Volks und der Volksgenossen eine mächtige Rückwirkung ausübt.

---

1) Das im Texte Gesagte ist die herrschende Ansicht der historischen Schule von Aristoteles, Plato, den biblischen Autoren an bis auf Eichhorn und Savigny herab. Hegel deducirt die Entstehung des Staats aus logischer Nothwendigkeit. Der Vertragstheorie huldigen, nachdem Grotius, Hobbes und Locke noch mehr geschwankt hatten, besonders Rousseau, Kant und Fichte, sowie mehr oder weniger klar bewußt die meisten älteren positiven Staatsrechtsgelehrten, doch mit starken Concessionen an die organische und geschichtliche Natur des Staats. Die demokratische Partei der Gegenwart gefällt sich ganz besonders darin, den Staat zum Vertrags- und Gesellschaftswesen herabzusetzen.

Die Entstehung des Rechts und die Entstehung des Staats stehen in Wechselbeziehung zu einander, weil ja der Staat selbst wesentlich ein Rechtsinstitut ist. Beide beruhen auf demselben Grundgedanken des menschlichen Gemeinlebens. Es wird aber geschichtlich das Recht nicht erst durch den Staat geschaffen, sondern das Recht existirt, sobald ein auch noch so kleines menschliches Gemeinwesen ins Leben getreten ist, zunächst in der Familie und in den Vermögensgemeinschaften. So lange sich dann auf dem Grunde eines zu seinem Bewußtsein gekommenen nationalen Gesammtlebens der Staat noch nicht als ein selbstständiges Rechtsinstitut herausgebildet hat, haben diese kleineren Rechtskreise die Aufgaben des Staats, soweit sie es vermögen, also unvollkommen, zu lösen; sie beschränken sich aber füglich auf den Rechtsschutz, da in so unentwickelten Zuständen an die Lösung staatlicher Culturaufgaben noch nicht zu denken ist. Mit der Existenz des Staats erhält dann das Recht selbst eine vollendetere Entwickelung, eine neue großartige Sphäre des Lebens. Aber man darf doch nicht mit Kant behaupten, vor der Existenz des Staats sei alles Recht provisorisch und werde erst mit dem Staate peremptorisch.

Von den Bedingungen, unter welchen Staaten entstehen, wachsen und vergehen, ist schon §. 2. gesprochen.

§. 7. Die Staatsgewalt und ihre Theilung.

Die Staatsgewalt ist der Inbegriff aller öffentlichen Functionen des Staats; in ihr concentrirt sich die ganze Thätigkeit des Staatslebens. Sie ist eine geistige und ethische Macht, die sich nicht nach bloßen Naturgesetzen bewegt, sondern, auf der allgemein geistigen und sittlichen Basis ruhend, vorzugsweise nach den Normen des Rechts thätig zu sein den Beruf hat, eben weil der Staat selbst wesentlich den Rechtscharakter an sich trägt. Sie äußert sich sowohl in Bezug auf das innere als auf das auswärtige Staatsleben, und der Inhalt ihrer Thätigkeit kann füglich in nichts Anderem bestehen, als in den Zwecken und Zielen des Staats, also in der Aufrechthaltung des Rechts und in der Förderung der nationalen Gesammtinteressen zunächst innerhalb des geschlossenen Volkslebens selbst und dies ist ihre staatsrechtliche Wirksamkeit, und sodann innerhalb des internationalen Lebens und dies ist ihre völkerrechtliche Thätigkeit.

Auch die einzelnen Zweige der Staatsgewalt nennt man

wieder Staatsgewalten oder auch Majestätsrechte, Hoheitsrechte, Souveränetätsrechte, Regalien, Regierungsrechte. Dieselben lassen sich unterscheiden in allgemeine, ideale, formelle Majestätsrechte, d. h. solche, welche sich auf alle Zweige des Staatslebens gemeinsam beziehen und die in ihrer zusammenwirkenden Thätigkeit in Bezug auf einen besonderen Gegenstand dann die sogenannten speziellen oder materiellen Hoheitsrechte constituiren.

I. Zu den allgemeinen gehören:

1) Die oberaufsehende Gewalt, Staatsoberaufsicht, d. i. die intelligible Thätigkeit der Staatsgewalt, wonach sie sich zuvörderst die nöthige Erkenntniß des politischen Wesens verschafft, um darnach Entschlüsse zu fassen und praktisch thätig zu sein. Das wesentlichste Organ dieses Zweiges der Staatsgewalt ist in den Beamten, besonders der Verwaltung und Polizei, auch in der Volksvertretung zu finden.

2) Die gesetzgebende Gewalt, wonach die Staatsgewalt Entschlüsse faßt und diese als zu befolgende allgemeine Normen (Gesetze) für das rechtliche Verhalten und die rechtliche Stellung, sowie für die Wohlfahrt des Volks und Staats, wie der einzelnen Volks- und Staatsangehörigen hinstellt. Es finden sich besondere Organe in allen Culturstaaten für diese gesetzgebende Thätigkeit der Staatsgewalt.

3) Die vollziehende, ausübende, executive Staatsgewalt, d. h. die Staatsgewalt in ihrer praktischen Thätigkeit zur Ausführung ihrer Entschließungen. Als Executive hat sich die Staatsgewalt direct an die Gesetze zu halten, doch können die Organe der Executive zur Ausführung der Gesetze selbst wiederum Festsetzungen machen, die aber eben nichts als ausführende Vermittelung der Gesetze selbst enthalten dürfen (sogenannte Vollziehungsverordnungen im Unterschiede von den Gesetzen).

II. Die speziellen Hoheitsrechte sind:

1) Justizhoheit, 2) Polizeihoheit (Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei), 3) Culturhoheit, 4) Kirchenhoheit, 5) Finanzhoheit, 6) Militärhoheit, 7) Föderativhoheit, d. h. die Staatsgewalt in ihrer Richtung nach Außen, im internationalen Verkehrsleben.

In Bezug auf das positive Staatsrecht, namentlich Deutschlands, in welchem sich die Staatsgewalt nicht bloß rein begriffsmäßig entfaltet, sondern geschichtlich auch manche ihr nicht

wesentliche Gerechtsame erworben hat, läßt sich auch unterscheiden zwischen wesentlichen Hoheitsrechten, die eben mit innerer Nothwendigkeit aus dem Wesen des Staats folgen und welche mithin füglich auch nur dem Staate zustehen können, und unwesentliche, zufällige, verleihbare Hoheitsrechte, welche, weil sie eben nur zufällig nach historischer Besonderheit der concreten Volks- und Staatsentwickelung der Staatsgewalt zustehen, verleihbar sind und selbst Unterthanen zustehen können, theils als Reste ehemaliger Landesherrschaft, theils kraft ausdrücklicher Verleihung, auch wohl kraft Gewohnheit und Observanz. Diese zufälligen Hoheitsrechte werden auch vorzugsweise Regalien oder niedere, nutzbare Regalien genannt.[1]

Nicht selten heben aber auch die Staatsphilosophen unter den Hoheitsrechten sogenannte wesentliche in der Bedeutung hervor, um darnach das eigentliche Wesen der Staatsthätigkeit zu bestimmen und durch eine Vertheilung dieser sogenannten wesentlichen Staatsgewalten an bestimmte Organe des Staats die Form der Staatsverfassung festzustellen. Es ist das die namentlich seit Montesquieu, angeblich nach dem Muster der englischen Staatsverfassung angepriesene Theilung der Staatsgewalt. Man hebt hierbei die gesetzgebende, die executive und richterliche Gewalt, welche schon Aristoteles, doch mit anderer Tendenz und zu anderen Zwecken, unterschieden hat, hervor, und die französische constitutionelle Theorie dieses Jahrhunderts ist vorzugsweise darauf bedacht gewesen, diese Theilung der Staatsgewalt zu begründen und festzusetzen, sie insbesondere für die constitutionelle Monarchie zurechtzulegen und anzupreisen und praktisch im Leben zur Durchführung zu bringen. Auch in Deutschland fehlt es nicht an zahlreichen Verehrern dieser Theilung der Gewalt, aber die Praxis des constitutionellen Staatslebens ist hier noch nirgends darnach umgebildet, vielmehr gilt hier immer noch der Satz von der Ein-

---

1) Wegen der wissenschaftlichen Eintheilung der Hoheitsrechte siehe de Kaltenborn, de regalium generalium natura ac divisione, 2 partes, Hal. 1845. Die niederen Regalien haben mehr einen privatrechtlichen, nämlich vermögensrechtlichen Charakter und sind sämmtlich zufällige und untergeordnete Zweige der Finanzgewalt. Wegen ihrer privatrechtlichen Seite handelt man sie meist im deutschen Privatrechte ab. Es gehören dahin Bergregal, Salzregal, Jagdregal, Wasserregal, Brückenregal, Mühlenregal ꝛc. Vergl. Hillebrand, deutsch. Privatrecht (1849) S. 236 ff.

heit der Staatsgewalt in der Person des Monarchen, also von der Aufrechthaltung des monarchischen Princips.

Nach dieser Theilungstheorie soll dann in einer constitutionellen Monarchie die gesetzgebende Gewalt dem Volke und effectiv den Kammern, dem Parlamente als dem gesetzgebenden Organe zuständig sein. Die executive Gewalt ruht in der Hand der verantwortlichen Minister, die richterliche Gewalt liegt in den Händen des unabhängigen und unabsetzbaren Richterstandes. Die autonomische Stellung der kleineren Gemeinwesen im Volke soll dabei dadurch gewahrt werden, daß noch eine sogenannte municipale Gewalt angenommen wird, welche den Magistraten der Gemeinden zusteht. Bei dieser Vertheilung der Gewalten erscheint allerdings die königliche Macht und Bedeutung vollkommen abgeschwächt, und eine solche Abschwächung ist, wenn nicht bewußtes Ziel, so doch die nothwendige Consequenz jener Organisation im monarchischen Staate. Die französischen Theoretiker und Staatsmänner dieser namentlich unter der Regierung Louis Philipps herrschenden Richtung haben auch keinen Anstand genommen, dieses reducirte Königthum offen zu fordern und als den Eckstein constitutioneller Politik anzupreisen. Ausdrücklich um den abgeschwächten Charakter der königlichen Gewalt zu betonen, wurde die königliche Gewalt als neutrale Gewalt bezeichnet, welche, so lange die übrigen Gewalten nicht in Conflict gerathen, nicht besonders thätig zu sein habe und erst bei solchen Conflicten den Beruf zur Ausgleichung und Versöhnung in sich trage. Es ist freilich dabei schwer abzusehen, wo und wie ein solches neutrales Königthum in Zeiten des Conflictes nun urplötzlich die Macht herbekommen solle, die doch stets nöthig ist, um solche Conflicte zu lösen. Das Schicksal Louis Philipps gab den besten Beweis von der inneren Hohlheit dieser Gewaltentheilung mit der neutralen Stellung des Königthums.[1]

---

1) Diese Gewaltentheilung ist besonders bei Benjamin Constant entwickelt. Siehe dessen Cours de politique constitutionnelle 3. ed. par Pages. Zugespitzt ist diese neutrale Stellung, diese Nullität des Königthums in dem bekannten Stichworte: Le roi règne, mais ne gouverne pas. Louis Philipp suchte seine principiell unhaltbare Stellung durch ein System der Intrigue zeitweilig möglich zu machen und er vermochte mit diesem unwürdigen Mittel zu regieren, so lange es friedlich zuging oder doch nur kleinere Conflicte zu beseitigen waren.

Auch ist es gewiß merkwürdig genug und spricht für die rein theoretische Behandlung der Gewaltentheilung, wenn man dabei eigentlich die reellste Gewalt im Staate, nämlich die Militärgewalt, gänzlich außer Acht gelassen und nur stillschweigend zur Dienerin der Executive gemacht hat.

In dem Staate als einem ethischen Organismus, wo jeder Moment zugleich eine freie Persönlichkeit ist, die sich jeden Augenblick und ohne alle äußere Veranlassung der Ausübung ihrer Functionen entziehen und nur sich zum Zwecke ihrer Thätigkeit setzen kann, ist eine Vermittelung der Gewalten in einer höheren Einheit nothwendig. Die mechanische Ansicht vom Staate, welche sich nicht bis zur Erkenntniß einer organischen Vermittelung zu erheben vermag, sieht dann die Garantie des richtigen Bestehens der Gewalten nebeneinander in der Vertheilung und in dem sogenannten Gleichgewichte der Gewalten, contrepoids, balance des pouvoirs bei französischen Publicisten. Schon Pufendorf (jus naturae I. VII. c. 4. §. 9.) hat das Falsche dieser Ansicht richtig gewürdigt mit folgenden Worten: Proximum est, ut ostendamus, partes illas summi imperii ita esse unitas et invicem velut implexas, ut, si fingamus, earum quasdam independenter penes unum, quasdam penes alios esse, regularis forma civitatis plane destruatur. Selbst Sieyes, der die machinistische Staatsansicht mit der größten Subtilität aufgenommen hat, erkennt das Unrichtige wenigstens des Princips der Gegengewichte an.[1] Durch den bundesrechtlich gewährleisteten Satz von der Wahrung des monarchischen Princips und somit der rechtlichen monarchischen Staatsgewalt, sowie durch die ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassungsurkunden in den einzelnen Staaten ist in Deutschland die Gewaltentheilung ausgeschlossen.

Daß übrigens eine solche Theilung und Vertheilung der Staatsgewalt an verschiedene Träger factisch in manchen Staatswesen, Republiken, Aristokratieen und Monarchieen geschichtlich existirt haben, soll nicht geleugnet werden. Aber die Geschichte hat auch nirgends von dauernden Segnungen einer solchen politi-

---

1) Vergl. Schmitthenner, allgemeines Staatsrecht (1843) S. 47. 9. Note. Ueberhaupt sind unsere bedeutendsten Publicisten in Deutschland, z. B. auch Bluntschli und Mohl, mit dem politischen Principe der Gewaltentheilung nicht einverstanden.

schen Organisation berichtet. Insbesondere scheint es aber nicht in dem Wesen des constitutionell-monarchischen und insbesondere des deutschen Staats zu liegen, eine solche Einrichtung zu treffen. Vielmehr scheint der Grundstein des constitutionell-monarchischen Staatsrechts, besonders für Staaten, welche in einem so großartigen Bildungsprozesse wie die deutschen Monarchieen begriffen sind, in einem mächtigen, die gesammte Staatsgewalt in sich concentrirenden Königthume mit einer persönlichen und selbstständigen Wirksamkeit des Monarchen im Staatsleben zu bestehen.[1]

§. 8. Die Staatsformen, insbesondere die Republik.

Wegen des centralen Charakters der Staatsgewalt für das Staatswesen scheint es vernünftig, die verschiedenen Staatsformen nach der Verschiedenheit der Subjecte abzutheilen, welche Inhaber, Träger der Staatsgewalt sind. Darnach unterscheidet man die Monarchie, in welcher eine physische Person Träger der Staatsgewalt als Personification des Staats selbst ist, von der Republik, in welcher die centrale Staatsmacht bei einer fingirten oder sogenannten moralischen Person sich befindet. Letztere ist wiederum entweder Aristokratie, in welcher diese Gewalt einer bevorzugten Korporation im Volke zusteht, seien es die Reichen, die Geburtsadlichen, eine Krieger- oder Priesterkaste 2c., oder Demokratie, demokratische Republik oder auch Republik im eigentlichen Sinne, in welcher wenigstens die allerdings niemals vollkommen durchgeführte Tendenz obwaltet, die Gesammtheit aller Volksgenossen zum Träger der Staatsgewalt zu machen.

Alle diese drei Staatsformen haben ihre weltgeschichtliche Bedeutung und Berechtigung gehabt; doch treten sie geschichtlich in

---

1) Von Rechtswegen ist auch im constitutionellen England der König noch der einheitliche Träger der gesammten Staatsgewalt, wenn auch factisch dieses in Betreff der gesetzgebenden wie executiven Gewalt in Folge der eigenthümlichen Entwickelung des politischen Lebens in England anders geworden ist und insbesondere das Unterhaus als der Träger der politischen Macht im Königreiche jetzt dasteht. (Siehe schon §. 4. S. 37 ff. und §. 11.) Aber es muß geleugnet werden, daß dieser factische Zustand in England für das übrige constitutionelle Europa und namentlich für Deutschland und Preußen eine politische Nothwendigkeit und etwas Wünschenswerthes und Heilsames sei. Vgl. Gneist, das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht (bis jetzt 2 Theile), Berlin 1857 ff.

sehr verschiedenen Ausprägungen auf, welche der mehr oder weniger vollendete Ausdruck des principiellen Wesens der besonderen Staatsform sind oder auch nur als bloße Spiel- und Abarten oder gar nur als Ausartungen vom idealen Standpunkte aus angesehen werden können.

Die aristokratische Staatsverfassung will aber überhaupt mehr als eine Mischart ohne idealen und allgemeinen Werth erscheinen mit einer sehr relativen Berechtigung für ganz besondere Verhältnisse und Nationalitäten, namentlich wo letztere sich in einem bestimmten Staatswesen sehr gemischt finden oder doch die einzelnen Klassen derselben Nationalität sich in extremen Gegensätzen herausgebildet haben, so daß die eine durch Macht, Cultur, Reichthum, Kriegsmuth und Aehnliches ausgezeichnete Klasse (Kaste, Stand) auch zu einer politischen Bevormundung der Volksgesammtheit berufen erscheint.

Einen mehr idealen und principiellen Werth darf die Demokratie als die eigentlich republikanische Staatsform entschieden in Anspruch nehmen, wenn wir auch durchaus abgeneigt sind, in ihr das vollendete Ideal des modernen Cultur- und Vernunftstaats anzuerkennen. Zunächst muß uns schon ihr geschichtliches Auftreten dagegen bedenklich machen, in der Republik das höchste Bewußtsein des menschlichen Geistes über das Wesen und insbesondere über die Form des Staats zu erblicken.

Die geschichtlichen Anfänge der Staaten sind regelmäßig nicht republikanisch, sondern monarchisch, freilich zumeist in der unvollkommenen Form der Patriarchalmonarchie oder der Theokratie oder gar des Despotismus, aber doch eben monarchisch, so daß also der ursprüngliche politische Bildungstrieb der Menschheit überall auf die Monarchie hinweist. Sodann ist die Republik in dem weltgeschichtlichen Leben der Menschheit immer nur eine Ausnahme. Die Weltgeschichte hat vorzugsweise und wesentlich einen streng ausgeprägten monarchischen Charakter, so daß also die universelle Grundanschauung aller Völker und aller Zeitalter sich als eine monarchische erweist, etwas, was für den allgemein menschlichen Werth der Monarchie im hohen Grade zu sprechen scheint. Vollends nun in dem modernen Zeitalter, also bei der mehr fortschreitenden Entwickelung der Cultur des menschlichen Geistes, ist die Monarchie

als die historische Regel, die Republik als die seltene Ausnahme zu betrachten. Europa, Asien, Afrika sind zur Zeit monarchisch, bis auf geringe Ausnahmen, und nur die in einem noch völlig unbestimmbaren Bildungsprozesse begriffenen und mehr künstlich geschaffenen als organisch naturgemäß gebildeten Staaten Amerikas mit ihrer Mischung der verschiedensten Nationalitäten, mit ihrer entliehenen, nicht selbst errungenen europäischen Cultur, mit ihrem unvollendeten halbwüchsigen Wesen haben einen wenigstens bis jetzt vorzugsweise republikanischen Charakter, welcher aber kaum begonnen hat, alle großen Aufgaben des modernen Culturstaats zu begreifen, von politischen Kämpfen fortwährend erschüttert wird und, wie es scheint, zuletzt selbst zur monarchischen Bildung sich hinneigt.[1] Der mehr romanische Elemente in sich schließende Süden hat dazu schon starke Ansätze gemacht.

Dazu kommt, daß die geschichtlichen Anfänge der Republik bei den verschiedenen Völkern regelmäßig nur da zum Vorschein gekommen sind, wo die monarchische Staatsform zu einer krankhaften Einseitigkeit, zur Despotie, zur Maitressenwirthschaft oder zu ähnlichen Ausartungen sich verirrt, oder eine große absterbende Monarchie in eine Masse von kleinen politischen Existenzen sich aufgelöst hatte. Wir erinnern an die altgriechischen Republiken, wir erinnern an das alte Rom, wir erinnern an die neufranzösischen, übrigens stets nur ephemeren Erscheinungen des Republikanismus, wir erinnern an die nord- wie südamerikanischen Republiken, welche überall nur durch einen Kampf gegen Ausschreitungen der monarchischen Gewalt ihrer Mutterstaaten ins Dasein gerufen worden sind. Auch die schweizerische und ehemals die niederländische Republik verdankte ja ähnlichen Veranlassungen ihre Entstehung.[2]

---

1) Wir wollen hier nicht eine politische Prophetie treiben und der Entwickelung Amerikas ein absolut bestimmtes Ziel setzen. Die unfertigen, in einer sicherlich sehr irregulären Entwickelung begriffenen Staaten von Süd- wie Nordamerika lassen überhaupt kaum ein sicheres und bestimmtes Urtheil über den endlichen politischen Charakter derselben zu.

2) Eine ganz eigenthümliche Bewandtniß hat es mit der geschichtlichen Entstehung der mittelalterlichen Republiken Italiens und Deutschlands. Doch würde es uns hier zu weit führen, wenn wir näher darauf eingehen wollten. Nur das soll hier hervorgehoben werden, daß alle diese Republiken einen mehr oder weniger stark ausgeprägten aristokratischen Charakter an sich tragen, also

Die Republik tritt also geschichtlich regelmäßig da auf, wo die objective Macht und Bedeutung, der anstaltliche Charakter des Staats in der Form des Monarchismus, gegenüber der Freiheit des Volks, in einseitiger und krankhafter Weise zur Herrschaft gelangt ist und erscheint als eine natürliche Reaction der individuellen Freiheit des Volkes und seines Willens gegen dieses Uebermaß der Staatsgewalt, wie solches von dem Monarchen geübt wurde; oder auch es erhebt sich umgekehrt die Republik aus der völligen Ohnmacht des Staatswesens in einem absterbenden Monarchismus, wie zur Zeit der Auflösung des großen römischen Reiches. Die einseitige Geltendmachung des objectiven Staatselements, welches sich wesentlich als Herrschaft des Ganzen und der das Ganze repräsentirenden monarchischen Organe über die Volksgenossen erweist, oder auf der anderen Seite die völlige Hinfälligkeit der objectiven Staatsmacht ruft die einseitige Geltendmachung des subjectiven Staatselements, nämlich der Freiheit und des Willens der Volksgenossen hervor und läßt durch die letzteren eine Staatsform schaffen, welche der Freiheit und dem Willen des Volkes einen übermäßigen Spielraum gewährt, den Staat formell zu einer bloßen Gesellschaft macht und seiner Natur als einer organischen Anstalt, als einer höheren Ordnung über den Einzelnen keinen entsprechenden Ausdruck gewährt. Das krankhaft gesteigerte oder auch das krankhaft abgeschwächte monarchische Extrem, welches nichts Anderes als das Extrem des anstaltlichen Wesens des Staats ist, ruft ein anderes Extrem hervor, den Staat in der Form des Individualwillens, das ist eben die Republik, in welcher der Staatswille durch den Willen der ihn zufällig bildenden Individuen vollständig erschöpft sein soll.

Endlich ist es geschichtliche Thatsache, daß die republikanische Staatsform mehr oder weniger nur eine vorübergehende Erscheinung in dem Leben der einzelnen Völker gewesen ist und mehr

---

den republikanischen Charakter in sehr unvollkommener Weise vertreten, und daß sie von der Zeit an, wo sie sich zu mehr demokratischen Gestaltungen umwandeln, in die Periode ihres Verfalles mit Riesenschritten hineinstürzen, um endlich fast überall monarchischen Staatswesen einverleibt zu werden. Ganz besonders interessant und zugleich wunderbar complicirt ist der stark aristokratisch gefärbte und wahlmonarchisch zugespitzte Republikanismus Venedigs gewesen.

nur ein Uebergangsstadium zur Rückkehr zum monarchischen Staatswesen gebildet hat. Griechenland, Rom, die mittelalterlichen Republiken Italiens und Deutschlands sind dafür redende Zeugnisse, und es hat, wie oben schon angedeutet, nicht an Leuten gefehlt, welche den heutigen Republiken Europas wie Amerikas ein baldiges monarchisches Ende prophezeien. Doch wollen wir uns einzig an die Thatsachen halten; sie sind überzeugend genug; es bedarf nicht der Prophetie.

Und bei diesem ephemeren Charakter der republikanischen Staatswesen scheint sich die principielle Unhaltbarkeit derselben auf eine merkwürdige Art zu offenbaren. Es ist nämlich eine unleugbare Erscheinung, daß die geschichtlich ins Leben tretenden republikanischen Gemeinwesen, je mehr sie dem demokratischen Elemente die volle Entfaltung geben, also je mehr sie sich von den aristokratischen Einrichtungen entfernen und je mehr sie ihrer Form nach die demokratische Forderung von der Freiheit des Einzelnen gegenüber dem Staate zur vollendeten Entwickelung bringen, um so hinfälliger und machtloser werden und um so schneller ihrer Umwandelung in die monarchische Staatsform entgegeneilen. Die republikanischen Staatswesen scheinen auch schon deshalb überhaupt nur als Uebergangs- und Umbildungsformen von Bedeutung zu sein, und eben darum scheint die Form der Aristokratie als eine unbestimmte Mischform für sie die eigentlich angemessene Organisation zu bilden. Diese aristokratische Form trägt aber selbst wieder den Keim des Todes in sich. Das Princip der Freiheit, einmal im Republikanismus gegen den Monarchismus und das objective Wesen des Staats einseitig hervorgerufen, weckt immer wieder neue Versuche zur Geltendmachung individueller Kräfte. Die Aristokratie muß fortwährend Kämpfe dagegen bestehen. Der Staat wird von Parteiwirren zerrissen, ist selbst ein Spielball der Parteien und ihrer Häupter, und das Resultat ist endlich die breiteste demokratische Verfassung, falls nicht aristokratische Parteihäupter durch Aufrichtung einer Tyrannis ein Ziel setzen. Falls aber auch wirklich die Demokratie siegt, mitten im Siege des Demokratismus öffnen sich die Thore zum Monarchismus und führen in monarchische Zustände hinein, in welchen dann zumeist in natürlicher Reaction das Wesen des Staats als einer erhabenen Macht über den Einzelnen in viel schrofferer Weise zur Geltung gelangt ist, als in jenen Zeiten,

welche vor der Republik existirten. Das ist der geschichtliche Verlauf aller der Republiken gewesen, welche wir oben genannt haben. Und dieser gewaltige monarchische Neubestand, zumeist in der Form der Militärherrschaft, hat sich regulär als eine solche nationale Nothwendigkeit erwiesen, daß er ein Dasein von Jahrhunderten erlebt hat.

Das wäre die geschichtliche Abfertigung des Republikanismus. Untersuchen wir jetzt noch seine principielle Natur, um auch vom rein theoretischen Standpunkte die Ueberzeugung zu gewinnen, daß in ihm das menschliche Ideal eines vernünftigen Staatswesens nicht gesucht werden könne; doch scheint es nach dem bereits Gesagten nur noch weniger Worte zur Ausführung zu bedürfen.

Die Republik — und wir nehmen diesen Ausdruck jetzt im Sinne einer ausgebildeten, vollkommen durchgeführten demokratischen Republik, also legen den Maßstab an das eigentliche Ideal der Demokratie und somit auch der heutigen Demokraten — sucht allerdings der Würde des Menschen gemäß dem Willens- und Freiheitscharakter desselben auch innerhalb des Staatswesens Genüge zu leisten, und insofern trägt sie eine gewisse Berechtigung für ihr Auftreten in sich. Aber indem sie diese Freiheit einseitig berücksichtigt und ihr zu Liebe den Staat zu einem bloßen Willensproducte der ihn zur Zeit bildenden Individuen nach seiner formellen Einrichtung und Verfassung macht, setzt sie den Staat zur bloßen Gesellschaft herab und stellt ihn auf eine Linie mit Privatvereinen aller Art. Das geschichtliche Wesen des Staats, wonach er ein Gesammtproduct der Thätigkeit aller Generationen des Volkes ist, sein anstaltlicher Charakter, wonach er eine Autorität und Macht über jeden Einzelnen und über alle Volksgenossen ist und er nicht im Gesammtwillen der letzten Generation, sondern in dem historischen Gesammtwillen des Volkes durch alle Generationen seine Begründung findet, tritt in der Form, in der Verfassung des republikanischen Staats völlig in den Hintergrund, und jene Erhabenheit und Macht, jene Majestät des Staats, die den Einzelnen zu Gehorsam und Unterthanentreue, zum Patriotismus und zur Opferung für das nationale Ganze verpflichtet, verliert für den Einzelnen, der so den Staat erst selbst macht, jedes innere Mark und wird zur hohlen Redensart herabgesetzt. Endlich wird in der demokratischen Republik das organische Wesen des

Staats, wie es sich auf dem organischen Wesen des Volkes gesunderweise aufzurichten hat, vollkommen preis gegeben. Denn wenn es eine wesentliche Forderung des demokratischen Republikanismus ist, daß alle Volksangehörige vor dem Staate absolut gleich sind und alle ganz in derselben Weise Träger der Staatsgewalt werden, so beruht das Staatswesen nicht auf dem organischen Wesen des Volkes als eines sozialen Gemeinwesens mit einer reich gegliederten und vielfach verschiedenen Stellung der einzelnen Genossen zum Ganzen, als welches sich das wirkliche Volk in jedem Zeitalter gestaltet, sondern auf einem fingirten, unwahren Begriffe vom Volke, welches darnach nichts als ein atomistischer Haufe von abstract gleichen Individuen ist. Mithin ist der Staat selbst kein Organismus mehr, sondern ein durch Addition zu Stande gebrachter Mechanismus, der nach dem Satze: viel Köpfe viel Sinne, sich zu der schmählichen geistlosen Concession verdammt sieht, statt der an sich gewollten und von diesem demokratischen Standpunkte allein vernünftigen Einstimmigkeit der Volksgenossen in Betreff der den Staat normirenden Beschlüsse, die Majorität als hinlänglich zur politischen Manifestation des Volkes, zur Staatsthätigkeit zu erklären.

Der Staat des consequenten Republikanismus hat mithin einen bloß privatgesellschaftlichen Charakter, steht unter der Herrschaft der, wie genugsam aus der geschichtlichen Erfahrung aller Zeiten bekannt, zufälligen Majoritäten und der durch sie getragenen Parteihäupter, als ein Spielball politischer Meinungen fortwährenden Wirren und Fluctuationen hingegeben, bis zuletzt ganz natürlich dieser Subjectivismus seinen Rückschlag empfängt und eine Sehnsucht nach einer festen majestätischen Ordnung im Monarchismus zum Vorschein kommt. Denn die krankhaft ausgeprägte Einseitigkeit des einen Staatsprincips drängt allemal hin zum Emporwachsen des anderen.

Der Organismus, sowohl der administrativen als insbesondere der richterlichen Aemter, sowie die autonomische Stellung der Lokalgemeinde, resp. der Kreise und Provinzen (Kantone), die Vertheilung der höchsten politischen Gewalten und des politischen Einflusses an verschiedene Factoren und Collegien, endlich auch die Stellung des oder auch der republikanischen Präsidenten des Staats können dann zwar auch einem solchen ausgebildeten republikanischen Staatswesen einen gewissen organischen und an-

staltlichen Charakter (gegenüber dem bloßen Vertrags- und Associationscharakter) und einen objectiven Halt mit einer gewissen Bürgschaft der Dauer geben, wie dies trotz des ziemlich weit vorgeschrittenen Republikanismus die Schweiz und selbst Nordamerika beweisen. Aber alle diese organischen Existenzen und politischen Selbstständigkeiten unterliegen doch zuletzt der Allgewalt der aus den Urwählern hervorgegangenen legislativen Wahlcollegien mit ihren zufälligen Majoritäten. Es ist keine Macht vorhanden, welche gegenüber den Leidenschaften und Verirrungen der zeitweilig herrschenden Majoritäten, gegenüber dem Majoritätswillen der gegenwärtigen Volksgeneration, durch ihr entscheidendes Veto den durch die Geschichte überlieferten, durch alle Generationen des Gesammtvolkes getragenen continuirlichen Charakter des Staats aufrecht zu erhalten berufen wäre. So ist der organische, anstaltliche und continuirlich geschichtliche Charakter stets in Gefahr.

Bei dieser zerfahrenen inneren Natur des Republikanismus ist es denn zu allen Zeiten ein Bedürfniß gewesen, ihm einen gewissen äußerlichen festen Halt zu geben. Im Alterthume, wie jetzt noch zumeist bei den amerikanischen Republiken, lag dieser in der Sklaverei, welche zum Hohne gegen das eigene demokratische Princip von der Anerkennung der Persönlichkeit und Freiheit des Menschen selbst gegenüber dem Staate eine Klasse von Menschen zum Privateigenthume herabdrückt und dadurch ein gewisses träges Element schafft, welches wenigstens einen temperirenden Einfluß auf den zersetzenden Charakter des republikanischen Staats ausübt, indem es die Einzelnen gegenüber dem Staate durch allerlei Rücksichten auf die Sklavenmasse in seinen Maßnahmen bindet. Freilich ist das immer nur eine temporäre Hülfe, so lange die Sklaven nicht zum Bewußtsein ihrer Menschenwürde und ihrer politischen Berechtigung gekommen sind, wozu sie die republikanische Staatsverfassung wegen ihres principiellen Freiheitswesens selbst und unwillkürlich hinleitet. Werden die Sklaven erst von dem Freiheitsgefühle selbst ergriffen, so bilden sie ein neues Element der Unruhe im Staate und sind nicht selten das letzte Triebrad zur Herstellung des Monarchismus gewesen.

Was aber das classische Alterthum in Specie anbelangt, so hat sich dort der republikanische Staat trotz seiner willkürlichen Form schon um deßhalb längere Zeit in Wirksamkeit erhalten

können, weil gegenüber dem demokratischen Principe der politischen Anerkennung des Individuums als solchen der Staat des Alterthums eine Allgewalt in sich concentrirte, die den Gefahren des Demokratismus wenigstens zeitweilig einen festen Damm entgegensetzte. Die classischen Republiken beruhen auf dem Gedanken des unbeschränktesten Staatsabsolutismus und dieser ist ein Gegengewicht gegen den in der Form des Staats sich einseitig geltend machenden Individualismus. Die Anerkennung des Individuums durch den Staat in der politischen Sphäre, also als Bürger, war verbunden mit dem völligen Aufgehen des Menschen im Bürger und im Staate. Der Staat hatte von Rechtswegen noch eine absolute Macht über das ganze geistige und ethische Leben des Individuums. Wer andere Götter lehrte, mußte den Giftbecher trinken; wer dem Staate durch seinen Reichthum auch nur gefährlich werden konnte, der ward zur Auswanderung gezwungen. Dies und Aehnliches bekundet zur Genüge, wie der Staatsabsolutismus im Alterthume herrschte und dem Einzelnen ihm gegenüber keine wahrhaft freie menschliche Stellung zubilligte. Der demokratische Republikanismus hatte im Alterthume nur eine formelle Bedeutung, indem ein jeder Mensch als Bürger befähigt und befugt war, an der Ausübung dieses Staatsabsolutismus wenigstens in Form von Majoritätsbeschlüssen Antheil zu nehmen und den absoluten Gehorsam, welchen er dem Staate schuldete, wenigstens scheinbar in ein Herrschaftsverhältniß jedes Einzelnen einzukleiden. Auf Grund des in allen Gemüthern herrschenden Staatsabsolutismus war denn selbst trotz der republikanischen Form noch jene Hingebung an den Staat, jenes Aufgehen in dem Staate und jener Patriotismus möglich, welchen wir an den Bürgern der Republiken des Alterthums bewundern, der aber durchaus nicht mit dem republikanischen Gedanken in nothwendiger Verbindung steht.

Der moderne Staat und in Consequenz mit ihm auch der moderne Republikanismus fordert nun ein solches Aufgehen des Menschen im Bürger, eine so vollkommene Hingabe an den Staat nicht, sondern erkennt ausdrücklich die freie Bewegung des Individuums in der Sphäre des ökonomischen und überhaupt privaten Lebens, in der Ehe, Familie, in den Gebieten der Sittlichkeit, Religion, Kunst und Wissenschaft gegenüber dem Staate an und räumt mithin überhaupt dem Staate nur eine Macht über den

Bürger als solchen, also in den eigentlich rechtlichen Beziehungen ein. Der moderne Republikanismus ist principieller Feind des Staatsabsolutismus. Mithin ist die zersetzende Macht des Individuums in dem Staate des modernen Republikanismus noch viel bedeutender, da der Staat derselben erst dann eine Schranke setzen darf, wenn sie bis in die rechtliche Sphäre hineingewachsen ist, wo, falls nun erst das Volk in seiner Masse ergriffen ist, es dann fast allemal zu spät sein wird, ihr von Seiten des Staats noch einen wirksamen Widerstand entgegen zu setzen.

Namentlich wird es aber der Demokratie schwer, für die höheren Bedürfnisse der Kunst und Wissenschaft zu sorgen. Kunst und Wissenschaften blühen vorzugsweise in Aristokratieen und Monarchieen. Nur mit großer Mühe kann die demokratische Menge zu einem Verständnisse für diese höheren Offenbarungen des Menschengeistes erzogen und dazu bestimmt werden, dafür erhebliche materielle Opfer zu bringen. Zwar zeigt das Beispiel von Athen, daß sogar die unmittelbare Demokratie einer herrlichen Blüthe der Wissenschaft und Kunst ausnahmsweise einmal fähig sei, und es wäre verkehrt, zu behaupten, daß die Demokratie mit einer höheren Geistesbildung unverträglich sei. Aber die atheniensische Demokratie ruhte auf einer gebildeten Bürgerschaft und ruhte auf der breiten Basis der Sklaverei, hatte also nach modernen Begriffen eine sehr stark ausgeprägte aristokratische Mischung. Die moderne Demokratie umfaßt auch die ganze Landbevölkerung und die unteren Klassen der Arbeiter, welche nur allzusehr mit ihrem kleinlichen Gesichtskreise geneigt sind, die Wissenschaft einzig und allein von dem gemeinen Standpunkte der unmittelbar praktischen Nützlichkeit zu messen, sowie die Kunstwerke für einen überflüssigen Luxus zu halten, und welche davon schwer überzeugt werden, daß die Arbeiten der Kunst und Wissenschaft an sich aus dem Gesichtspunkte des menschlichen Ideals zu pflegen sind und daß bei einer solchen idealen und energischen Cultur dieselben allemal von selbst in ihrem Gefolge auch den praktischen Nutzen für das Wohlergehen des Volkes in allen Ständen mit sich führen. Die demokratische Staatsform ist mithin mindestens in einer großen Gefahr, das Volk auf der Stufe einer gewissen geistigen Mittelmäßigkeit und Beschränktheit zu belassen.[1]

1) Das Gesunde in der Demokratie ist die allgemeine Anerkennung der staatsbürgerlichen Rechte, der politischen Freiheit, und dies Fundament muß

§. 9. Von der Monarchie, insbesondere der constitutionellen.

Die Monarchie ist entweder Wahlmonarchie und dann nur eine Abart der Republik, zumeist in der Form der Aristokratie und von ungemein geringer Bedeutung im Verlaufe der weltgeschichtlichen Entwickelung der Culturvölker, — oder Erbmonarchie. Erst in der letzteren ist eine principielle und selbstständige sowohl innerlich wie nach dem Zeugnisse der Weltgeschichte (wie §. 8. schon dargelegt) erfahrungsmäßig berechtigte Staatsform zu erblicken. In derselben hat der Staat in der Person des Monarchen ein persönliches Organ zur Manifestirung seines centralen Willens erhalten. Dadurch werden alle Beziehungen des Volkes und der Volksgenossen zum Staate persönlich, während sie in der republikanischen Staatsform stets einen abstracten Charakter behalten.[1] Es wird durch diese Personification des Staats und der Staatsgewalt möglich, allen politischen Verhältnissen, die principiell den rechtlichen und darum einen gewissen äußerlichen Charakter an sich tragen, alle die edlen und zarten Beziehungen der Humanität, der Billigkeit, der Sittlichkeit, der Religiosität, selbst der Courtoisie aufzuprägen und somit, wo es irgend angemessen oder

---

nothwendig auch in die volksfreie Monarchie mit hinübergetragen werden. Insofern ist es richtig, zu verlangen, daß das demokratische Element in der modernen Monarchie in seiner natürlichen Berechtigung anerkannt werden müsse. Dagegen ist eine sogenannte demokratische Monarchie ein Unding, weil ein Widerspruch in sich selbst. Literatur über die Demokratie: Als Hauptwerk für Amerika M. de Tocqueville, de la démocratie en Amérique 13. éd. Paris 1850; für die Schweiz Cherbuliez, de la démocratie en Suisse. Paris 1843. Bluntschli, Gesch. d. schweiz. Bundesrechts. Zürich 1849; für Frankreich Guizot, de la démocratie en France. Paris 1849; für Deutschland Gervinus, Einleitung in die Gesch. des 19. Jahrh. Leipzig 1853, cf. Bluntschli, Artikel Demokratie in seinem Staatswörterbuche (Bd. II. 1857).

1) Der oberste demokratische Satz lautet: Das Volk beherrscht sich selbst, aber die Ausübung der Herrschaft wird gewählten Stellvertretern übertragen. Der Präsident einer Republik vermag mithin dem Staate nicht diesen persönlichen Charakter aufzuprägen, da er nicht persönlicher, selbstständiger Träger der Staatsgewalt, sondern nur ausübender Beamter ist, der wie jeder andere Beamte sein Verhalten nur nach den abstracten Normen, welche Recht und Gesetz vorschreiben, zu bestimmen hat, auch seine Stellung immer von der Volksgesammtheit als der eigentlichen Trägerin des Staatslebens, insbesondere von deren gesetzgebenden Organen absolut abhängig und regelmäßig nur temporär besitzt.

auch nur zweckmäßig im besonderen Falle erscheint, die Härte und Aeußerlichkeit des Rechts abzuschleifen. Das ist der Segen des monarchischen Geistes. Er ist sehr groß und wird keineswegs durch den Kreis des fürstlichen Begnadigungsrechts beschlossen.

Sodann wird in der Erbmonarchie die objective Macht und Bedeutung des Staats gegenüber dem Willen des Volkes, namentlich gegenüber dem Willen der jetzt lebenden Volksgenossen durch die rechtliche Form, durch die Verfassung des Staats selbst auf das Bestimmteste und Deutlichste offenbart, indem der Monarch, also der persönliche Träger der Staatsgewalt und der Sitz des centralen Staatslebens, nicht durch den Willen der einzelnen Volksgenossen, sondern durch die geschichtliche Fügung des Erbrechts, also über aller nationalen Willkür, auf den Thron berufen wird. Diese selbstständige Stellung des Monarchen befähigt ihn aber und es ist zugleich als der wesentliche Beruf des Erbmonarchen und als der große Werth dieser Staatsform anzusehen, das Staatswesen in seiner ganzen historischen Existenz durch alle Generationen des Volkes hindurch zu repräsentiren, den gegenwärtigen Bestand des Staats in der lebendigen organischen Verbindung mit den geschichtlichen Traditionen desselben zu erhalten und selbst gegen die egoistischen Bestrebungen der jüngsten Volksgeneration zu schützen, damit der Staat seinem historischen Charakter getreu lebensfähig auch den künftigen Geschlechtern der Nation überliefert werde. Dieser erhabene Beruf giebt dem Fürsten jene Majestät, wonach er selbst eine Stellung über allem Beamtenthume, über Parlament und Volk der Gegenwart einnimmt; wonach ihm das Veto zusteht, seine Person heilig, unverletzlich, unverantwortlich erscheint, er selbst gegenüber verurtheilenden Richtersprüchen das Begnadigungsrecht ausüben darf. Er ist eben Repräsentant des Staats in seiner ganzen historischen Erscheinung, in seiner Continuität durch das ganze Dasein des Volkes hindurch und somit des vollen, objectiven, anstaltlichen und organischen Charakters des Staats. Er ist das stätige, traditionelle Element des Staats seiner Person nach, während dieser Charakter sonst keiner Person, auch nicht der Totalität der gegenwärtigen Volksgeneration zukommt, insbesondere keinem Beamten, sondern nur an den Institutionen des Staats selbst noch haftet.[1]

1) Der Monarch ist nicht bloß Beamter des Volkes, so sehr auch eine gewisse extreme Theorie in dieser Ansicht sich gefällt und dabei auf das bekannte

Es giebt verschiedene Formen der Erbmonarchie, in welcher sich diese idealen Zwecke derselben geschichtlich nach der besonderen Art und Bildungsstufe des Volkes und des Zeitalters mehr oder weniger vollkommen ausgeprägt haben.

Wir erinnern an die Patriarchalmonarchie, den Familienstaat, in welchem der Staat nicht nach seiner eigenen Wesenheit, nicht nach seinen eigenen Principien, sondern nach der Weise der Familie, nach Familien-, nicht nach Staatsrecht regiert wird. Es ist das nichts als der naturwüchsige Anfang des erbmonarchischen Staats, der freilich in Asien stationär geworden zu sein scheint. Wir erwähnen noch die Theokratie und die Lehnsmonarchie, deren unvollkommene Formen wohl keiner eingehenden Kritik hier erst bedürfen. Eine höhere Stufe ist schon die absolute Monarchie, in welcher bereits gemäß dem §. 2. erörterten Wesen des Staats die Persönlichkeit des Volkes, gegenüber dem objectiven, durch den Monarchen vertretenen Wesen des Staats, namentlich innerhalb der privatrechtlichen Sphäre, zur Anerkennung gelangt ist, durch einen selbstständigen, den Rechtsschutz ausübenden Richter-

---

Wort des Königs Friedrich II. von Preußen sich beruft: „Der Fürst ist der erste Diener des Staats." Der Fürst ist allerdings Diener des Staats, aber nicht bloß des Staats in seiner gegenwärtigen Existenz und am wenigsten bloßer Diener der den Staat jetzt bildenden Volksgenossen oder der Majoritätsbeschlüsse von jenen, sondern Diener der ganzen historischen Continuität, des Staats in seinem Totalleben durch alle Zeitalter und Generationen hindurch, der Träger der Idee des Staats selbst, in ihrer besonderen concreten Ausprägung bei diesem bestimmten Volke, und zwar ist er dieser Träger kraft eigenen Rechts in Folge der geschichtlichen Fügung. Daß es Monarchen in der Geschichte giebt, welche diese erhabene und durch die ganze geschichtliche Entwickelung des Volkes rechtlich begründete Stellung nicht einnehmen, sondern ihren Thron factisch der Willkür der lebenden Volksgeneration, auch etwa einer Revolution verdanken, kann nicht geleugnet werden, constatirt aber auch nur, daß die Entwickelung des erbmonarchischen Staats in der Geschichte nicht rein ideal, sondern, wie jede andere menschliche Entwickelung, in einer gewissen Befangenheit, mit Irrthum und Sünde vor sich geht. Aber selbst ein solcher Monarch wird, wenn er anders sich des idealen Berufes des erbmonarchischen Staats und des Erbmonarchen selbst bewußt ist, für sich und seine Dynastie die von uns gesetzte Aufgabe zu stellen wissen, und die Geschichte aller Zeiten lehrt, daß die Gründer neuer Dynastieen und ihre Nachfolger sich bald dieses Berufes bewußt wurden. Daß aber Friedrich der Große von Preußen in dem von uns gewollten und in keinem anderen Sinne in seinem Lande Diener, d. h. Träger des Staats und der Staatsidee war, wird der Geschichtskundige nicht zu leugnen wagen.

stand, und für die Volksthümlichkeit der politischen Thätigkeit des Monarchen wenigstens der feste Organismus oder doch stabile Mechanismus des Beamtenthums eine gewisse Bürgschaft giebt. In der provinzialständischen Monarchie kommt es des Weiteren schon zur Anerkennung der politischen Persönlichkeit des Volkes wenigstens in der Sphäre des Provinziallebens. Die Despotie, Tyrannis, das Militärkaiserthum sind aber nichts als Ausartungen der Monarchie, in welchen das Volk und die Individuen nicht etwa bloß wie im Staatsabsolutismus des Alterthums völlig in der objectiven Staatsordnung selbst aufgehen, sondern dieselben und mit ihnen zugleich die Staatsordnung selbst den individuellen Zwecken des Herrschers geopfert werden und den Gelüsten, Leidenschaften, dem Ehrgeize, der Habsucht, der Eroberungslust des Herrschers und seiner Dynastie anheimfallen. Von der mittelalterlich ständischen Monarchie soll §. 12. besonders gehandelt werden.

Das Ideal der Erbmonarchie verlangt aber eine vollkommene Anerkennung der Persönlichkeit des Volkes und der Volksgenossen in der politischen wie in jeder anderen Sphäre, damit der Staat nicht bloß durch seine persönliche Spitze, sondern auch durch die persönliche Geltung jedes Individuums zum Reiche freier Persönlichkeiten wird. (Siehe §. 1. und 2.) Das ist die sogenannte volksfreie Monarchie, die man zumeist constitutionelle nennt, d. h. ganz allgemein verfassungsmäßige, indem man aber dabei eine ganz besondere Organisation des Staats verlangt, oder auch repräsentative, welcher Name von dem repräsentativen Körper, der als ein wesentliches Organ dieser Staatsform dem Monarchen besonders in Betreff der Gesetzgebung zur Seite steht, entnommen ist und wohin auch der Ausdruck reichsständische oder parlamentarische[1] Monarchie zielt.

1) Der Ausdruck parlamentarische Monarchie ist an sich unverfänglich. Aber es ist hier zu bemerken, daß sich daran bisweilen gewisse Forderungen in Betreff einer politischen Machtstellung des repräsentativen Volkskörpers (Kammern, Parlament) geknüpft haben, welche mit der centralen Stellung, die der Monarch nach dem Wesen der Monarchie im Staate einnehmen soll, nicht wohl verträglich erscheinen und den Staat zu einer unbestimmten Mischform herabdrücken. Es sind das die Forderungen des sogenannten Parlamentarismus, welche, namentlich auf Theilung der Staatsgewalt, Volkssouveränetät und Aehnliches hinauslaufend, Gefahren nicht bloß für die Erbmonarchie, sondern überhaupt für die gesunde Existenz des Staatswesens in sich schließen.

Ueber die **allgemeinen** Grundlagen und Charaktere dieser Idealverfassung der modernen Zeit kann nach dem bisher über das Wesen des Staats und der Erbmonarchie Gesagten kein Zweifel stattfinden. Dieser constitutionell-monarchische Staat muß entschieden Rechts- und Culturstaat sein, letzteres allerdings auf der Basis und in der Weise des Rechts. Der Monarch hat eine selbstständige Stellung und Wirksamkeit zur Geltendmachung des ganzen traditionellen Wesens des Staats einzunehmen auf der einen Seite, und das Volk und die einzelnen Volksgenossen, sowie alle kleineren Rechtskreise, Rechtswesen und Rechtsinstitute innerhalb der Nation müssen, weil sie in ihrer Freiheit und Persönlichkeit anerkannt werden, auf der anderen Seite eine freie Wirksamkeit haben, theils um ihre individuellen Lebensaufgaben verfolgen zu können, theils um an dem Ausbaue des Staatslebens nach den Bedürfnissen der Zeit in freier Thätigkeit mitzuwirken, auf daß jeder Staatsact des Monarchen zugleich den Stempel einer wahren Volksthümlichkeit an sich trage.

§. 10. Ideale Grundzüge des constitutionell-monarchischen Staatsrechts auf dem Grunde der deutschen Zustände.

Das ist der wesentliche Grundcharakter des constitutionell-monarchischen Staatswesens. Zur richtigen Würdigung dieser modernen Staatsform scheint es aber nothwendig, die einzelnen Institutionen desselben näher ins Auge zu fassen.

Zunächst muß es sich von selbst verstehen, daß der constitutionelle Staat alle die in jedem anderen Rechts- und Culturstaate gemachten Forderungen auch in sich selbst verwirklichen, also die dort sich schon findenden Institutionen in seinen Staatsorganismus mit hineinnehmen und zugleich constitutionell, d. h. im Wege des Rechts formell und verfassungsmäßig sichern muß. Demnach erkennt er an:

I. Die **Freiheit des Individuums** in der ökonomischen,

In England herrscht allerdings etwas Aehnliches wie dieser Parlamentarismus, aber doch nur factisch, nicht rechtlich, und außerdem so, daß man über seine Wesenheit noch niemals sich ganz klar und deutlich hat vernehmen lassen. Aber dieses historische Vorkommen des Parlamentarismus in einem einzelnen Lande vermag ihn doch nicht zum Musterbilde des monarchischen Staatswesens zu erheben. Siehe §. 4. 11. und 14.

sittlichen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, gewerblichen Sphäre. Der Mensch soll namentlich im constitutionellen Staate im Bürger nicht untergehen. Daraus ergeben sich also die sogenannten bürgerlichen (im Unterschiede der politischen) Rechte, welche man auch wohl Menschenrechte, Urrechte, Grundrechte genannt hat. (§. 1. S. 8.)

II. Die Selbstständigkeit aller der kleineren Lebenskreise, welche innerhalb des Volkes theils auf naturwüchsige Weise im organischen Wachsthume, theils durch die freie Willensthätigkeit der einzelnen Volksangehörigen sich bilden zur Versorgung der besonderen individuellen Interessen aller dieser Kreise. Daraus folgt die Selbstständigkeit der Ehe, der Familie, der Associationen zur Erreichung sittlicher, religiöser, wissenschaftlicher, gewerblicher, künstlerischer, pläsirlicher Zwecke, also überhaupt der Gesellschaften und Genossenschaften, ferner der Korporationen, der Lokalgemeinden in Stadt und Land, der Kreise, der Provinzen, endlich der Kirchen. Je mehr diese Lebenskreise nur zur Erhebung und Verklärung der Individuen dienen oder doch Interessen verfolgen, welche nur entfernt mit den nationalen Gesammtinteressen sich berühren, also einen selbstständigen Lebensinhalt haben, um so größere Selbstständigkeit und Freiheit wird der constitutionelle Staat ihrer Organisirung und Thätigkeit gewähren und ihnen, wie man's neuerlich genannt hat, das Recht einer gewissen Autonomie, autonomische Selbstständigkeit einräumen. Doch wird der Staat nicht umhin können, hier überall zum mindesten eine Controle auszuüben, um, wo sie sich geltend machen, seine eigenen Interessen in allen diesen Kreisen zu wahren. Je mehr aber die Interessen dieser Kreise eine directe Beziehung zum Staate nehmen und je mehr sie mithin mit den nationalen Gesammtinteressen grenzen oder gar zusammenfließen, je mehr diese Kreise die unmittelbaren, nämlich die sozialen und räumlichen Grundlagen für wirkliche Staatsverhältnisse selbst bilden, und je großartiger sie sind und in ihrer Wirksamkeit eine der Staatsgewalt ebenbürtige Macht entwickeln, um so bedeutender wird zugleich, trotz der principiellen Anerkennung der Autonomie, nicht bloß die Controle, sondern auch die directe Einwirkung und Einmischung des Staats in allen diesen Sphären sein dürfen, damit dieselben harmonisch sich mit der Staatsthätigkeit verbinden und der Verwirklichung der nationalen Gesammtinteressen dienen.

Mithin findet hier mit Recht eine nicht geringe Verschiedenartigkeit der autonomischen Stellung dieser einzelnen Kreise im Verhältnisse zum Staate statt. Wenn der Staat, die Heiligkeit der Ehe und Familie absolut anerkennend, sich in diese rein individuellen Verhältnisse nur mischt, wenn sich in ihnen Rechtsverletzungen kund geben oder sich Gefahr für die Individuen zeigt (Vormundschaftsbestellung), oder um den Bestand der Volks- und Staatsangehörigen und die förmliche und legale Schließung dieser Verhältnisse sicher zu stellen (Eheregister, Todtenlisten, Geburtslisten), so ist die Einwirkung des Staats auf Organisation und Thätigkeit der Gemeinden und Korporationen viel bedeutender, da er in ihnen die räumlichen und sozialen Elemente seiner Existenz und zum Theil auch seiner Wirksamkeit erblicken muß und dieselben zugleich mit einer besonderen politischen Stellung im Staatsorganismus selbst (durch Uebertragung von gewissen Staats-Verwaltungs-Gegenständen, durch Sitz und Stimme in den Kammern ꝛc.) betraut werden mögen. Ganz eigenthümlich ist aber die Stellung des Staats zur Kirche mit ihrem selbstständigen Berufe und ihren erhabenen Aufgaben, namentlich wenn die Verhältnisse einer solchen Kirche die großartigen Dimensionen und die festgegliederte und bedeutsame Organisation erreichen, wie dies z. B. mit der römisch-katholischen Kirche der Fall ist, oder die Kirche so mit dem Staate und der Staatsverfassung verschmolzen ist, wie dies bisher bei den meisten protestantischen Landeskirchen in Deutschland der Fall war. Anders werden wieder gewerbliche, anders bloße Vergnügungsgesellschaften, anders offene, anders Actiengesellschaften, anders religiöse, anders politische Vereine in dieser Beziehung vom Staate beurtheilt werden. Doch wollen wir hier nicht in die Details gehen. Es sollte hier aber auf die Verschiedenheit dieser rechtlichen Stellung auch im constitutionellen Staate gegenüber Behauptungen von einer schablonenmäßigen Gleichheit aufmerksam gemacht werden.

Die Anerkennung aller der bisher genannten Rechte (sub I. und II.) des Volkes und der Volksgenossen kann schon in der vollendeten absoluten Monarchie, soweit solche eben Rechts- und Culturstaat im wahren Sinne des Wortes ist, mehr oder weniger vorhanden sein und ist es nach dem Zeugnisse der Geschichte. Sie werden dort dem Volke gewährleistet und gesichert durch eine feste Organisation der Gerichte und besonders durch einen selbstständigen,

von monarchischer Willkür unabhängigen Richterstand, sowie überhaupt durch den stätigen Organismus des Beamtenthums, also durch die Verwaltung des Staats. In der constitutionellen Monarchie treten dazu noch andere Garantieen, namentlich durch die Formen der Verfassung und durch die Anerkennung auch der politischen Rechte des Volkes und der Volksgenossen, also durch Gewährung der staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten, wie man sich technisch auszudrücken pflegt.

Ein Uebergangsstadium bildet dabei die sogenannte provinzial=ständische Monarchie, wie sie namentlich in Preußen längere Zeit existirte (1823—1847). Ihr Wesen besteht im Ganzen darin, daß die individuellen Rechte und Interessen der Einzelmenschen und der kleineren Lebenskreise, welche unter I. und II. bezeichnet sind, durch eine feste verfassungsmäßige Organisation einen formellen Schutz finden, ohne daß das Volk und seine Gliederungen selbst zu activen politischen Gliedern des nationalen Gesammtlebens, also des Staats erhoben würden. Ihre Stellung gegenüber dem Staate ist immer nur eine wenn auch im großen Style auftretende privatrechtliche, keine rein staatsrechtliche, politische. Sie sind im Staatsleben nicht selbstständig mitthätig, doch wird wenigstens der Anfang zur relativen Anerkennung einer politischen Stellung gemacht. Deßhalb werden das Volk und seine Gliederungen immer nur gutachtlich vom Staate gehört; ihre Stimme und ihr Urtheil ist für den Staat nie bindend und entscheidend, wenigstens überall nicht, wo es sich um wahre Staatsangelegenheiten, also um nationale Gesammtinteressen handelt oder wo die individuellen Rechte der Einzelnen und jener Kreise mit dem Staatsinteresse sich berühren oder gar in Collision treten. Das ist die Bedeutung einer bloßen Gemeindeverfassung, einer Kreis= und Provinzialverfassung mit ihren Organen in den Gemeindevorständen, Kreis= und Provinzialständen.

Der constitutionelle Staat wird füglich

III. auch diese absolut monarchischen und provinzial=ständischen Institutionen, also die feste Organisation des Beamtenthums (Bureaukratie) und besonders der Gerichte, die Selbstständigkeit des Richterstandes, die Gemeinde=, die Kreis= und die Provinzialverfassung mit zu sich hinübernehmen und zugleich politisch erheben und somit befestigen, indem er dies Alles an den Organismus seiner eigenen Staatsformen unmittelbar anschließt. Insbesondere

die monarchische Beziehung, sowie die staatliche Stellung und Bedeutung der Bureaukratie soll dabei nicht vernichtet, sondern es soll nur durch die Controle der Volksvertretung eine größere Bürgschaft für die Thätigkeit der Beamten zum Wohle des Volkes und Staats erlangt werden. Die richterliche Stellung wird sich dabei direct heben, namentlich auch durch volksthümliche Organisation (Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Schwurgericht), während die Stellung der Provinzen, Kreise, Gemeinden durch die Einfügung mehr zu einer Unterordnung zu führen scheint. Denn gegenüber dem durch die politische Volksvertretung erstarkten monarchischen Staatswillen sind sie nothwendig im constitutionellen Staate abhängiger wie zuvor, und noch mehr als ehedem einzig und allein auf die bescheidene Grenze der Vertretung ihrer Individualinteressen im engsten Sinne beschränkt. Was irgend wie über diese engste Grenze hinausgeht und eine Beziehung zu den nationalen Gesammtinteressen hat, das darf die Volksvertretung in den constitutionellen Kammern nun für sich in Anspruch nehmen, wenn es auch früher jenen kleineren Verfassungskreisen in der Provinzialmonarchie zur Begutachtung übertragen war. Ja die autonomische Stellung schützt diese Kreise nicht gegen einseitige Aenderungen ihrer bisherigen Verfassungsformen durch die Organe der constitutionellen Staatsgewalt; indessen wird es billig sein, sie vor Durchführung solcher Aenderungen gutachtlich zu Rathe zu ziehen. Ihre Zustimmung zuvor zu erlangen, ist nicht nothwendig, da das Urtheil der nationalen Gesammtheit im König und Volksvertretung in Fällen, wo diese individuellen Interessen und Formen mit den Interessen und Formen der Gesammtheit collidiren, zuletzt allemal den Ausschlag geben muß. Jene gutachtliche Aeußerung wird aber geeignet sein, die staatlichen Organe hinlänglich über die wahren Verhältnisse und Bedürfnisse zu informiren, also zu bewirken, daß ihre schließliche Entscheidung eine wahrhaft motivirte sei.

Die absolute Monarchie erkennt bereits eine Rechtsordnung und zwar des öffentlichen wie des Privatrechts an, aber sie hält sich nur für moralisch gebunden, nicht der Nation gegenüber für rechtlich verpflichtet, die vorhandene Rechtsordnung zu schützen und zu erhalten. Sie will die Volks- und Staatswohlfahrt verwirklichen, aber allein nach ihrem Urtheile und durch ihre, nicht des Volkes Thätigkeit. Sie gewährt darum den Volksgenossen eigentlich keine staatsbürgerlichen Rechte, sondern kennt für sie nur staatsbürger-

liche Pflichten. Die Regierung allein repräsentirt den rechtsetzenden Gesammtwillen der Nation, hat und übt mithin ausschließlich das Gesetzgebungsrecht ohne Mitwirkung des Volkes, und sie ist zugleich nicht bloß die alleinige Vollstreckerin der Gesetze, Vollzieherin des Staatswillens, also Träger der Executive mit ihren Beamten; — die ganze öffentliche Ordnung, alle öffentlichen Rechte, werden von ihr allein geleitet und sind zuletzt von ihr allein abhängig. Alle politischen Acte der absolut=monarchischen Regierung erscheinen mehr oder weniger nur als Gnadenacte, und eine wesentliche Aenderung dieser Stellung des Volkes ist auch in der provinzial=ständischen Monarchie, wie eben gezeigt, noch nicht vorhanden.

Diese prekäre und passive Stellung des Volkes in der politischen Sphäre, direct gegenüber dem Staate, ist gegen das Wesen des Volkes und der Volksgenossen als geistiger und freier Wesen, mithin nur nach Zeit und Umständen, nach dem Bildungsstande des Volkes relativ berechtigt und muß einem höheren Zustande weichen, wenn das Volk politisch reif geworden ist. Das wahre Wesen des Staats muß sich, wie oben gezeigt, auf der vollen Anerkennung der Persönlichkeit des Menschen und mithin auch des Volkes auferbauen, verlangt mithin zuletzt auch die Anerkennung der politischen Freiheit, d. h. die directe Theilnahme des Volkes an der Staatsthätigkeit. Daraus folgt für den constitutionellen Staat die weitere Forderung, daß er

IV. die politische Freiheit und Berechtigung des Volkes im Principe anerkenne und sich eine Organisation schaffe, in welcher diese principielle Forderung ihren vollendeten Ausdruck und ihre reelle Erfüllung finde. Freilich wird sich über die deßhalb nothwendigen speziellen Formen und über den ganzen dadurch nothwendigen Ausbau des Staatswesens in den Details streiten lassen. Soviel steht aber nach dem Obigen fest: in der modernen provinzial=ständischen Monarchie ist von der Erfüllung dieser Forderung auch nicht einmal annäherungsweise die Rede, denn es fehlt ihr im Grundsatze die wirkliche Anerkennung des Volkes als einer selbstständigen politischen Persönlichkeit direct auch gegenüber dem Könige und seiner Regierung. Ebensowenig kann in der mittelalterlich=ständischen Monarchie, wie solche sich auf der Basis der Lehnsverfassung entwickelt hatte und wie dieselbe mannigfach variirt auch in unserem modernen Zeitalter noch erhalten ward

(z. B. Mecklenburg, Anhalt, Königr. Sachsen [bis 1830], Würtemberg bis 1819), eine Staatsform erblickt werden, welche den ausgesprochenen Forderungen ein wahres Genüge leistete. Siehe deßhalb §. 12.

Versuchen wir es, wenigstens in den Grundzügen diese Organisation des constitutionellen Staats in unserem Sinne darzulegen und namentlich die einzelnen Rechte zu bestimmen, welche dem Volke und seinen Organen auf der einen und dem Könige mit seinen Beamten auf der anderen Seite zuständig sein müssen.

1) Dem Volke und den einzelnen Volksgenossen erkennt zunächst der Staat eine freie politische Thätigkeit zu und die Berechtigung, sich um die Angelegenheiten des Staats überhaupt zu kümmern und ein freies Urtheil darüber auszusprechen. Die Lehre vom beschränkten Unterthanenverstande paßt nicht in das constitutionelle System. Preßfreiheit auch in politischen Dingen versteht sich von selbst. Der Staat muß sich die Controle und Kritik des Einzelnen und der gesammten öffentlichen Meinung gefallen lassen, wenn wir auch wegen des objectiven Charakters des Staats weit davon entfernt sind, das Urtheil und die Thätigkeit des Staats der oft zufällig gewordenen Stimmung, den temporären Leidenschaften, den nicht selten vorhandenen Irrthümern, Vorurtheilen und Befangenheiten der öffentlichen Meinung unterzuordnen. Der Staat steht über ihr erhaben, wie er überhaupt in dem Geiste und Willen nicht bloß der jetzigen Generation des Volkes, sondern der Volksgesammtheit durch die Generationen hindurch seinen eigentlichen Stützpunkt hat und mithin auch die öffentliche Meinung der Gegenwart, wenn er sie für falsch hält, bekämpfen darf; doch wird das in der Regel eine Ausnahme sein. Daran schließt sich selbstverständlich auch das Recht der freien Association auch für politische Dinge.

Bei diesem Grade der politischen Anerkennung des Volkes hat das Volk und haben die Volksgenossen eine mehr bloß individuelle politische Stellung; sie sind noch nicht unmittelbar in den politischen Organismus des constitutionellen Staats als werkthätige und nothwendige Glieder eingefügt. Letzteres wird die weitere Forderung sein, welche zunächst dadurch erfüllt wird,

2) daß jeder Volksgenosse je nach seiner Befähigung für berechtigt erklärt wird, in jede Staatsbeamtenstellung einzu-

treten. Die Organe des Fürsten zur Regierung des Staats erhalten dadurch, daß sie überall aus dem ganzen Volke hervorgehen, vom Anfang an den volksthümlichen Charakter, und darin liegt eine Garantie, daß die Beamten sich nicht aus einem einzelnen Geburtsstande oder aus Fremden rekrutiren oder selbst zu einer Kaste werden. Wer aber ein Staatsamt angenommen hat, ist dann in seiner politischen Wirksamkeit als unmittelbares Glied der Staatsanstalt durch deren nächste Zwecke und durch die besonderen Aufgaben und Pflichten seines Amtes, sowie durch seine persönliche Stellung zum Könige als des persönlichen Repräsentanten des Staats gebunden. Seine persönliche bürgerliche und politische Freiheit hat eine gewisse Grenze und Schranke in der Beamtenstellung und Thätigkeit. An Collisionen kann es hier nicht fehlen, da das jetzige Volk (nämlich die jetzige Generation des Volkes) und der Staat (mit seinen anstaltlichen Repräsentanten in dem Könige und in dem Beamtenthume) in ihren Interessen und Forderungen zeitweilig auseinander gehen können, und auch der einzelne beamtete Volksgenosse eine politische Grundanschauung und eine Stellung zu einzelnen politischen Fragen haben kann, welche mit der in der Staatssphäre herrschenden Auffassung, namentlich also mit der Politik des leitenden Ministeriums im Widerspruche steht.[1]

3) Recht als Geschworener zu fungiren, um durch seine Controle und sein Urtheil eine Bürgschaft zu gewähren, daß durch die Staatsgerichte das wahre, aus den individuellen Umständen

1) Z. B. ein Beamter von conservativer Grundanschauung erlebt einen liberalen Ministerwechsel und wählt nun einen Abgeordneten, der dem Ministerium feindlich gesinnt ist, oder polemisirt kraft seiner Preßfreiheit oder seines Vereinsrechts in Presse und Vereinen, oder als Abgeordneter in der Kammer gegen Maßregeln, welche das Ministerium durchsetzen will. Zur Aufrechthaltung einer systematischen Regierungsthätigkeit hat man deßhalb in constitutionellen Staaten festgesetzt, daß gewisse höhere Beamten schon wegen ihrer politischen Ansicht zur Zeit in Ruhestand versetzt werden dürfen. Welches diese höheren Beamten sein müssen, läßt sich nicht strict sagen. Ebenso schwierig ist es, im Allgemeinen zu bestimmen, wann die politische Agitation eines (niederen) Beamten gegen das vorgesetzte Ministerium so geartet sei, um ihn maßregeln zu dürfen. Namentlich ist regelmäßig die einfache Dienstentlassung nicht zuläſſig da, wo, wie in Deutschland, die Beamtenstellung in der Regel für lebenslänglich gilt und mit Recht gilt. Siehe den weiteren Text des §. 10. sub Nr. 6.

sich ergebende Recht gesprochen werde, soweit man dazu befähigt ist. Denn soweit reicht bis jetzt nirgends die Bildung im Volke, daß Jedermann im Stande wäre, den Verhandlungen eines Prozesses so beizuwohnen, und sich schließlich ein motivirtes Urtheil über den Rechtsfall bilden zu können. Deßwegen beschränkt man regelmäßig das Recht zur Theilnahme am Schwurgerichte durch einen Census, beschränkt die Schwurgerichte auf dem Continente auf Kriminalsachen,[1] und macht in Betreff der Civilsachen nur bei Handelsgerichten eine gewisse Ausnahme. Das sind Schranken relativer Zweckmäßigkeit.

Dahin darf man auch wohl die (in England übliche) Befugniß jedes Bürgers zählen, öffentlich (auch ohne Zustimmung des Staatsanwaltes) als Ankläger aufzutreten, nämlich als volksthümliche Bürgschaft, daß von den Staatsgerichten auch wirklich jede Rechtsverletzung bestraft werde; doch wird füglich denjenigen, der seine Anklage nicht durchzuführen weiß, eine Strafe treffen müssen, um böswillige und parteisüchtige Anklägerei zu verhindern und namentlich damit nicht durch frivole Beschuldigungen gegen Staatsbeamte die Autorität der Beamten und somit die Staatsordnung gefährdet werde.

4) Recht zur Theilnahme an den politischen Wahlen zur Bildung des volksvertretenden Körpers. Daß hier eine absolute Gleichheit der Wahlbefugniß für alle herrschen müsse, scheint nicht gefordert. Vielmehr wird die Befähigung, Würdigkeit, korporative, staatliche, ökonomische, wissenschaftliche Bedeutung und Stellung des einzelnen Bürgers, sowie in einem bestimmten Staate

---

1) Ausschließung der Schwurgerichte bei Preß- und politischen Vergehen und Verbrechen rechtfertigt sich aus ähnlichen Gründen der Zweckmäßigkeit und ist eine Zeitconcession (wegen Unreife der politischen Bildung, Unfähigkeit der Presse, namentlich aber in aufgeregten Zeiten der politischen Gährung und Umbildung). Wegen der relativen Natur der politischen Verbrechen ist eine mehr oder weniger größere Verschiedenheit der Aburtheilungen der verschiedenen Gerichtshöfe selbst ein und desselben (namentlich größeren) Landes, besonders in Zeiten der Gährung leicht möglich und jedenfalls der Existenz des Staats gefährlich. — Darum muß durch die Gerichtsorganisation dafür gesorgt sein, daß hier ein einheitlich formelles Recht überall gesprochen werde. Es geschieht dies durch Bildung eines besonderen Staatsgerichtshofes zur Aburtheilung über alle (schwereren) politischen Verbrechen, oder doch und vielleicht zweckmäßiger durch Ueberweisung dieser Rechtssachen an die gewöhnlichen Obergerichte (Appellationsgerichte).

nicht weniger die durch die geschichtliche Sonderentwickelung etwa überlieferte besondere politische Capacität (z. B. im Rittergutsbesitze, in den Fideicommissen, Standesherrschaften in Deutschland) maßgebend für die Zubilligung einer größeren oder geringeren Wahlbefugniß sein dürfen, damit das Volk als ein organisches Ganzes nach allen seinen Interessen und Gliederungen und geschichtlichen Ueberlieferungen im volksvertretenden Körper als einem Mikrokosmos des Makrokosmos repräsentirt wird.[1] Es ist schwer, hier die richtige Vertheilung und Organisation in Abstracto festzusetzen, da es hier zunächst noch auf die besonderen sozialen Verhältnisse und Anschauungen und auf den Standpunkt des sozialen und politischen Culturlebens des einzelnen Volkes anzukommen scheint.

Der Census ist vor Allem nur ein Nothbehelf, theils um die besitzlose und eben deßhalb meist culturlose, für die höheren, also namentlich auch staatlichen Interessen unempfindliche oder doch gleichgültige Masse und damit die Möglichkeit der Pöbelherrschaft (Ochlokratie) auszuschließen, theils um den Schwierigkeiten, welche jede andere Organisation darbietet, aus dem Wege zu gehen, theils endlich, um die allerdings berechtigten, aber wie überhaupt nicht für das Volksleben, so namentlich nicht aus dem Gesichtspunkte des Staats exclusiv bedeutsamen Vermögensinteressen politisch zu sichern. Auch giebt man sich dabei der allerdings nicht ganz unberechtigten Erwartung hin, daß mit dem Vermögen auch die übrigen und höheren sittlichen, religiösen, culturlichen Interessen, welche das Volksleben erfüllen und beherrschen, zugleich mit dem und durch das Vermögen der Censiten vertreten sein werden, da allerdings für alle jene höheren Sphären das pecuniäre Vermögen eine materielle Basis bildet und die Censiten darum überall bis auf einen gewissen Grad deren Träger sind. Indessen schließt doch der Census allzusehr eine Bevorzugung der materiellen Interessen in sich, und nach dem Zeugnisse der Geschichte hat die Plutokratie, namentlich wenn der Census hochgegriffen ist, dem Staate nie eine große Lebensfähigkeit zu verschaffen gewußt. Sicherlich aber fällt die Vertretung jener höheren Interessen und ihre Geltendmachung im Staate bei einer

---

1) Es versteht sich von selbst die Ausschließung der Frauen, Kinder, Geisteskranken, Verschwender, Unselbstständigen, Unwürdigen (Verbrecher) von dem politischen Wahlrechte.

Censusvertretung immer zum großen Theile dem Zufalle anheim, und hängt schließlich von den persönlichen Neigungen und Stellungen der auf Grund des Census Gewählten ab.

Also das ist richtig, daß das Eigenthum und nun vollends das Grundeigenthum der Nation repräsentirt werden müsse, da es sonst, wie Burke sich ausdrückte, vor einer Invasion der ausschließlich berechtigten Fähigkeit, sei es auch nur der Fähigkeit, sein Gelüste geltend zu machen, niemals sicher sein würde. Aber es darf nicht das einzige Eintheilungsprincip der stimmberechtigten Urwähler sein.

Das bloße Kopfzahlwahlsystem mit der absolut gleichen Wahlberechtigung aller Urwähler ist eine völlige Verkennung des organischen Wesens des Volkes und Staats, löst die lebendigen Gliederungen des Volkes völlig auf, ist eine Mißachtung der lebendigen Persönlichkeit zu Liebe einer Fiction von abstracten Individuen, aus welchen das Volk bestehen soll, und ist nichts als ein Ausfluß der Ansicht, daß der Staat eine bloße Association, ein Verein von Einzelnen und getragen allein durch den abstracten Einzelwillen sei. Dies System führt nothwendig zur Herrschaft der bloßen Majorität, also zur Herrschaft der von ehrgeizigen und gewissenlosen Führern geleiteten unfähigen Masse unter Knechtung der immer besseren Minderheit. Wir haben bei der Lehre von der sogenannten modernen Volkssouveränetät, weil diese ihre Geltung vorzugsweise an diese Auffassung vom Staate als einer bloßen Association anknüpft und ganz richtig in dem Kopfzahlwahlsysteme den eigentlichen Hebel für ihre Geltendmachung aufgestellt hat, in §. 14. dieses System der Kopfzahl, der Majoritäten und der daraus nothwendig sich ergebenden Herrschaft der unteren Volksklassen, also der Ochlokratie oder Pöbelherrschaft und der sie anführenden Demagogen, detaillirt zu würdigen gesucht.

Die Abschwächung des Kopfzahlwahlsystemes durch die Adoptirung des sogenannten Dreiklassen-Censussystemes ist nichts als eine schwächliche Vermittelung, leidet am doppelten Uebel, einmal an den Schwächen des Census, sodann zugleich an den Fehlern der Kopfzahlwahl, und ist erfahrungsmäßig namentlich durchaus keine Bürgschaft gegen die Herrschaft der unfähigen und ungebildeten Massen und deren ehrgeizigen Führer. Dies System ist in Preußen seit 1849, wohl mit dem entschiedenen

Bewußtsein als eines Nothbehelfes und als einer vorübergehenden Einrichtung, von den Staatsmännern eingeführt. Siehe §. 14. Dasselbe findet aber, namentlich wenn wenigstens alle Unselbstständigen ausgeschlossen sind und ein wenn auch niedriger Census für jeden Urwähler festgehalten wird, in dem Zweikammersysteme dann eine gewisse Ausgleichung, wenn in der Ersten Kammer möglichst alle großen Interessen und Gliederungen des Volkes, die historisch überlieferten Capacitäten, die Aristokratie ꝛc. — wie dies wenigstens bis auf einen gewissen Grad in Preußen der Fall ist — vertreten sind; aber die Erste Kammer gerade von solcher Organisation ist hier eine unbedingte Nothwendigkeit, um die üblen Folgen möglichst fernzuhalten.

Die Vertretung der bloßen mittelalterlichen Stände oder des bloßen Grundbesitzes (§. 12.) hat natürlich für unsere Zeit keinen Sinn mehr.

Die bloße Vertretung von Korporationen würde aber geeignet sein, das politische Recht des Einzelnen allzusehr in den Hintergrund zu stellen und zahlreiche befähigte, die bedeutendsten Interessen vertretende Einzelne wie ganze Klassen von dem politischen Wahlrechte ausschließen. Dagegen scheint hier eines der wesentlichsten Fundamente für die Bildung einer Ersten Kammer vorzuliegen.

Jedenfalls sind alle wirklich vorhandenen Gliederungen des Volkes auf der Basis der Anerkennung der Persönlichkeit politisch zu vertreten. Deßhalb ist die arithmetische und atomistische Norm der Wahlkörper zu verlassen und ist den natürlichen Eintheilungen und Gliederungen des Volkes zu folgen, aber gleichviel, ob sich diese zu Korporationen zusammengeschlossen haben oder nicht, damit die Volksvertretung ein wahres Abbild des Volkes selbst sei. Diese scheinen aber in nichts Anderem als in den Berufsarten und Thätigkeitsklassen des Volkes zu suchen zu sein, denn das nationale Gesammtwohl und Gesammtinteresse erhebt sich unmittelbar auf dem Gedeihen, dem Wohle und den Interessen dieser einzelnen Glieder, und die eigenen Ziele des Staats unterscheiden sich zuletzt nur dem Grade nach von denen des Einzelnen und jener Gliederungen. Dabei wird aber gleichfalls nicht an eine abstract gleiche Vertheilung des Stimm- und Wahlrechts an die einzelnen Berufs- und Thätigkeitsklassen zu denken sein, sondern es ist das Wahlrecht nach der

größeren Bedeutung dieser einzelnen Klassen gerade für die Nation als Gesammtheit und für die Erreichung der höheren Culturaufgaben des Volkes verschieden zu bemessen. Das Nähere ist Aufgabe der Statistik. Freilich ist es bei dem großen Wandelungsprozesse der sozialen und ständischen Verhältnisse der Gegenwart, namentlich in Deutschland schwer, hier die einzelnen berechtigten Klassen, das Maß ihrer Wahlbefugnisse und das Verhältniß derselben untereinander im Staatsganzen mit Sicherheit festzustellen. Die Verhältnisse des großen, mittleren und kleinen Grundbesitzes, der Fabrikindustrie, des Handels, der Künste, des Handwerks, der Aerzte, Advocaten, Lehrer, Militärs &c. — sind nach diesen Gesichtspunkten in Erwägung zu ziehen, und darnach wird dann z. B. bei einem Handelsvolke die Vertretung anders als bei einem ackerbautreibenden &c. ausfallen müssen. Der Einwand aber, daß eine solche Art der Volksvertretung die Sonderinteressen der Berufsklassen &c. dem Gesammtwohle voranstellen würde, ist nichtig. Denn da ein jedes Glied des Volkes nach unserer Aufstellung nicht mehr als den ihm gebührenden Antheil an der Vertretung hat, so kann es seine Sonderinteressen nur dann geltend machen, wenn die übrigen Bestandtheile die Wahrheit und Berechtigung seiner Forderung anerkennen und sie mithin keine bloßen Sonderinteressen sind.

Bei einer solchen zweiten Kammer als Wahlkammer würde die Erste Kammer keine Wahlkammer sein dürfen, vorzugsweise die höheren Interessen und besonders die Korporationen, ferner das traditionell-historische und conservative Element des großen Grundbesitzes, der hohen Geburtsstände und andere geschichtlich überlieferte Capacitäten in sich zu fassen haben. Siehe auch unter Nr. 5. —

5) Das sind die politischen Befugnisse, welche wesentlich mehr den einzelnen Bürgern als solchen im constitutionellen Staate zustehen müssen. Dabei wird man nicht stehen bleiben können. Die Proklamirung des Grundsatzes von der politischen Freiheit wird auch dem Volksganzen direct zu Gute kommen müssen und dem Volke in seiner Gesammtheit gewisse politische Befugnisse verschaffen. Bei einem einigermaßen größeren Volke wird aber Träger dieser Rechte der nationalen Gesammtheit nicht unmittelbar das ganze Volk, schon aus physischen Gründen und noch mehr aus Gründen innerer Zweckmäßigkeit, sein können, sondern überall

eine Vermittelung, eine Repräsentation, ein volksvertretendes Organ, also eine sogenannte Volksvertretung geschaffen werden müssen.

Ueber die Bildung und Zusammensetzung einer solchen Volksvertretung sind bereits (sub Nr. 4. dieses §.) hinlängliche Andeutungen gemacht worden. Jedenfalls sprechen aber gewichtige Gründe der Zweckmäßigkeit, namentlich in einem größeren Staate und bei einer sehr ausgedehnten Wahlberechtigung, also bei einer großen Masse von zum Theil sehr entfernt vom Wahlorte wohnenden Urwählern, dafür, daß die Wahl indirect sei, also zunächst Wahlmänner und erst durch diese die Abgeordneten gewählt werden.

Die Frage, ob das Ein= oder Zweikammersystem anzuwenden sei, läßt sich kaum als eine principielle Nothwendigkeit aus dem Wesen des constitutionellen Staats hinstellen. Doch rechtfertigt sich das Zweikammersystem erstlich durch die Thatsache seiner geschichtlichen Existenz und lebendigen Wirksamkeit in den wichtigsten constitutionellen Staaten, und sodann sprechen dafür überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit. Denn zunächst muß eine doppelte Controle und Unterstützung der Regierung durch zwei volksvertretende Körper für wirksamer gelten als eine einfache. Sodann wird aber ein Körper den anderen controliren und vor Ausschreitungen, vor leidenschaftlichen, durch bloß temporäre Stimmungen, durch Parteiumtriebe, Einschüchterungen 2c. hervorgerufenen Beschlüssen in ihrem Effecte schützen. Ferner damit der einzelne Bürger durch Mitwirkung an dem Zustandekommen der Volksvertretung sein höchstes politisches Recht übe, muß füglich die Volksvertretung zunächst aus Wahlen hervorgehen. Aber jede politische Wahl schließt eine Wahlagitation und in deren Gefolge vielerlei Zufälligkeiten und Unvollkommenheiten in sich, so daß keine hinlängliche Bürgschaft vorhanden ist, daß wirklich alle großen Interessen und Verhältnisse des Volkslebens durch die gewählten Volksvertreter eine vollkommene Vertretung finden. Deßwegen muß in einer besonderen Kammer eine besondere Vertretung dieser Interessen statthaben. Endlich bei solchen Wahlen, wobei sich die Einzelnen als solche und die Parteien und ihre Häupter nur allzuleicht einseitig ein Uebergewicht verschaffen, ist regelmäßig die Gefahr vorhanden, daß die Wähler vorzugsweise aus dem Gesichtspunkte des bloßen Individuums und der

Partei und unter dem Einflusse temporärer Stimmungen wählen und dabei die Rücksicht auf den historischen und continuirlichen Charakter des Staats, den organischen Zusammenhang der politischen Gegenwart mit der ganzen Vergangenheit des Volkes, also jene so nöthige organische und conservative Rücksicht hintansetzen, und daß auch die aus solchen Wahlen hervorgegangene Volksvertretung nach allen jenen angedeuteten Rücksichten eine mangelhafte, einseitige, egoistische, parteiische, ephemere und anticonservative Politik besonders in aufgeregten Zeiten nicht selten verfolgen werde.

Aus allen diesen Gründen ist es mindestens zweckmäßig, daß gegenüber dem einen volksvertretenden Wahlkörper noch ein anderer stehe, der durch seine Bildung und Bestandtheile geeignet ist, diese Nachtheile der Wahlen auszugleichen, die großen Interessen und Verhältnisse des Volkslebens mit Sicherheit zu vertreten, das traditionell geschichtliche und continuirliche Wesen des Volkes und Staats zur bestimmten Geltung zu bringen und überhaupt den Geist conservativer Politik zu wahren, sowie in Conflicten zwischen der Regierung und dem anderen volksvertretenden Körper ein heilsames Gegengewicht entgegenzusetzen und eine gewisse Vermittelung zu üben. Dieser Körper hat dann insbesondere auch die geschichtlich überlieferten politischen Capacitäten, wo sie sich in einem Volke finden (z. B. in Deutschland hoher Adel, Herrenstand, Ritterschaft, Prälaten ꝛc.) in sich aufzunehmen. Schon dies gewährt eine Bürgschaft, daß die Volksvertretung den continuirlichen Charakter des Staatswesens nicht preis gebe. Eben deßhalb gewährt man auch in den meisten constitutionellen Staaten dem Könige, als dem Träger des Staats in seiner historischen Continuität, ein mehr oder weniger beschränktes Ernennungsrecht zur Mitgliedschaft in der ersten Kammer und ist es angemessen, daß die Mitglieder mit erblichem Rechte, resp. auf Lebenszeit ihre Stellung einnehmen. Sodann werden die großen aristokratischen Interessen darin vertreten sein müssen durch Repräsentanten der Beamtenaristokratie, der großen Stadtgemeinden, der Kunst und Wissenschaft, des Handels, der Fabriken, endlich der Kirche. Gerade über diese Art der Bildung dieser Kammer soll unten (S. 86) noch Näheres zur Begründung gesagt werden.

Das ist dann die sogenannte Erste Kammer, Oberhaus, Herrenhaus oder wie man es sonst nennen will. Doch wird die

spezielle Einrichtung eines solchen Institutes von den besonderen Eigenthümlichkeiten und namentlich geschichtlichen Ueberlieferungen jedes Volkes abhängen. Nur soviel scheint gewiß, aus allgemeinen Volkswahlen darf dieser Körper nicht hervorgehen, denn wesentlich soll er ja gegen deren Unzuträglichkeiten eine Hülfe abgeben. Das Setzen eines hohen Census für die Wähler und Wählbaren zur ersten Kammer (wie in Belgien und Niederland) bringt immer nur ein Oberhaus (Senat) hervor, welches gleichfalls an den Zufälligkeiten des Wahlsystems leidet und ist nichts als ein Nothbehelf, wie jeder andere Census, von dem die Ausübung politischer Rechte abhängig gemacht wird.

Was aber die ganze sozialpolitische Aufgabe einer solchen Ersten Kammer, sowie überhaupt der Aristokratie und insbesondere der Geburtsaristokratie, also des Adels, in der constitutionellen Monarchie anbelangt, so kann dieselbe gesunder Weise niemals darauf gerichtet sein, den monarchischen Willen zu brechen und den Monarchen und seine Regierung, sei es auch in dem formell gesetzlichen Wege der Kammerthätigkeit, zu zwingen, das zu thun, was die Aristokratie für das Beste hält. Das hieße die Natur des monarchischen Staats umkehren. Darin muß der Fürst herrschen und regieren, nicht die Aristokratie. Dieser letzteren also, der Geburtsaristokratie, dem Adel, ist eine viel begrenztere Aufgabe für ihre sozialpolitische Thätigkeit gestellt. Im sozialen Verkehre soll sie die nationalen Tugenden zur vollkommensten Ausprägung bringen und namentlich dafür sorgen, daß die alte von den Vätern überkommene Sitte, daß Pietät und Religiosität, mit welcher im kindlichen Zeitalter der Nation überall zunächst und naturgemäß alle Institutionen durchdrungen werden, auch in culturlich fortgeschrittenen Zeiten, trotz der nun vorherrschenden reinen Verstandesrichtung und Entwickelung in dem gehörigen Ansehen verbleiben. In der politischen Sphäre muß ihre Thätigkeit sich unmittelbar an diese sozialen Bestrebungen anknüpfen, um auch hier möglichst Alles zu conserviren, was als das Ideal in dem bisherigen geschichtlichen Leben der Nation galt. Gegenüber neuen Ideen und gegenüber den darauf ruhenden Fortschrittsbestrebungen namentlich der gebildeten Mittelstände, deren Aufgabe vorzugsweise in dem rastlosen Ringen nach Weiterbildung und Reform in unseren modernen Staaten zu suchen ist, hat die Aristokratie möglichst den geschichtlichen Grundbestand und den

continuirlichen Zusammenhang als das wahrhaft feste Fundament des Staatslebens, sowie den echten überlieferten Nationalcharakter bei allen Neuerungen zu bewahren und gegen offene wie geheime Anfechtungen und Verkümmerungen sicher zu stellen.

Die Aristokratie darf aber hier ihre Aufgabe nicht überschätzen; sie darf weder die Bestrebungen des gebildeten Mittelstandes, noch den Beruf des Monarchen und seiner Regierung zurückstellen wollen. Vielmehr ist es Pflicht der Aristokratie, sich mit jenen Bestrebungen wie mit diesem Berufe möglichst in Harmonie zu setzen. Jene Bestrebungen haben, wenigstens bei einem gesunden Volke, eine ebenso ideale Basis und ein ebenso ideales Ziel nach menschlicher Weise wie die der Aristokratie. Vor Allem wird aber die Aristokratie geneigt sein müssen, den großen Beruf des Königs in der Monarchie, der ja auch wie bei der Aristokratie vorzüglich auf die Wahrung des continuirlichen und nationalen Charakters des Staatswesens gerichtet ist (§. 9.), anzuerkennen und sie wird sich klar darüber zu werden haben, daß in Collisionsfällen zuletzt es immer darauf ankommen müsse, daß der Monarch und seine Regierung, nicht die Aristokratie, den Sieg davon trage. Es ist wichtiger, daß die monarchische Ordnung und durch sie das Staatsganze aufrecht erhalten werde, als daß ein einzelnes Verhältniß, welches an sich, besonders nach der Ueberzeugung der Aristokratie zu conserviren wäre, gegen die entgegengesetzte Ueberzeugung des Monarchen und seiner Regierung aufrecht erhalten werde, namentlich wenn, wie dies in solchen Collisionsfällen die Regel sein wird, die königliche Ueberzeugung mit der Ansicht des gebildeten Mittelstandes zusammenfallen sollte. Demnach wird zwar die Aristokratie, wo es ihre Ueberzeugung mit sich bringt, stets den Kampf gegen Neuerungen, mögen sie von der Regierung oder vom Mittelstande ausgehen, frisch und energisch beginnen dürfen, aber sie wird sich zu hüten haben, den Kampf bis aufs Aeußerste zu treiben. Sie wird wohl thun, ihn allmälig herabzustimmen, eine Vermittelung zu suchen oder auch gänzlich aufzugeben, wenn sie bemerkt, daß sie mehr und mehr in ihrem Kampfe isolirt auftritt und sowohl die compacte Masse des gebildeten Mittelstandes als den König und seine Regierung gegen sich hat. Ein unbedingtes Fortsetzen des Kampfes wird hier überall dahin führen, das politische und selbst das soziale Ansehen der Aristokratie zu brechen oder, was noch schlimmer ist, die monarchische

Autorität zu erschüttern. Und wenn dann auch der Aristokratie nicht zugemuthet werden soll, ihre Ueberzeugung schlechthin zu opfern, so wird doch von ihr soviel staatsmännische Einsicht verlangt, daß sie eine Brücke finde, um zu einer Ausgleichung mit der Regierung und mit dem Mittelstande zu gelangen. —

Aehnlich verhält es sich mit dem Widerstande, den die zweite, also die Wahlkammer, welche vorzugsweise der Ausdruck des gebildeten Mittelstandes und der von diesem vertretenen Ideen und Reformen zu sein pflegt, gegen die sozial-politische Auffassung des Oberhauses und der Aristokratie üben darf, namentlich wenn diese aristokratische Auffassung von dem Könige und seiner Regierung getheilt wird. Auch hier wird ein gewisses Maßhalten zu beobachten und niemals zu vergessen sein, daß insbesondere der König durch seine Stellung geradezu den Beruf habe, gegenüber Reformbestrebungen, welche der bloße Ausdruck einer Zeitstimmung, temporärer Leidenschaften und Parteiumtriebe und gegen den traditionellen Geist der Nation und des Staats gerichtet zu sein scheinen, trotz des Drängens der Wahlkammer und des Mittelstandes, die geschichtlichen Ueberlieferungen in Sitte, Recht und Staat zu bewahren. Freilich sind solche großartige Conflicte immer eine Calamität und die politische Klugheit läßt nicht selten zur Nachgiebigkeit rathen, selbst unter relativem Aufgeben eines Ideals, indem man sich sagt, daß Ideale im Menschenleben nie volle Verwirklichung finden können.

Die allgemeine Aufgabe der Volksvertretung ist es dann, auf dem Fundamente der Existenz, der Sicherung und Weiterbildung der geistigen wie materiellen Interessen des Einzelnen, sowie aller kleineren Lebenskreise innerhalb des Staats für die Verwirklichung der nationalen Gesammtinteressen, also für die Staatsinteressen mitthätig zu sein. Denn zunächst und direct sind dafür der König und dessen Beamte thätig und die Volksvertretung ist nur deren volksthümliche Unterstützung. König und Beamten machen die Versorgung des Staats zu ihrer ersten und Lebens-Aufgabe, während die einzelnen Volksgenossen und die einzelnen Volkskreise zunächst ihre individuellen Sonderinteressen verfolgen, um erst in zweiter Linie an das Staatsinteresse zu denken. Daraus folgt, daß der Masse des Volkes vielfach die eigentliche oder doch genügende Kenntniß des wahren Staatsinteresses, ja zum nicht geringen Theile zu allen Zeiten selbst das eigentliche Verständniß für Staat und Politik

fehlen wird und daß bei einer bloßen aus Volks-, nun besonders Kopfzahlwahlen hervorgehenden Kammer keine genügende Bürgschaft vorhanden ist, daß sich in der Volksvertretung wirklich staatskundige Leute, nämlich solche, welche nicht etwa bloß abstracte Theorieen vom Staate im Kopfe haben, sondern die Natur und die Aufgabe, die Geschäfte und den Geschäftsgang des eigenen Staats auf das Genaueste kennen, in tüchtiger Zahl vorhanden sind, namentlich wenn man, wie in England, grundsätzlich die Staatsbeamten von den politischen Wahlen ausschließt (§. 11.). Deßwegen ist es angemessen, in Betreff der Berechtigung zur Wahl oder Wählbarkeit für die Volksvertretung auch die besondere und nähere Stellung, welche der Einzelne und jene kleineren Lebenskreise zu den nationalen Gesammtinteressen einnehmen und in welcher die Einzelnen gleichsam von selbst an der Hand der Erfahrung und durch ihre tägliche praktische Thätigkeit die Einsicht in das Leben und die Bedürfnisse des Staats gewinnen, zu berücksichtigen und durch den Wahlmodus dafür zu sorgen, daß möglichst gerade solche geschäftskundige Leute zur Volksvertretung gewählt werden. Der Census ist auch in dieser Beziehung nichts als ein Nothbehelf. Beamte aber hier besonders zu privilegiren, ist nach deren Stellung im Staate nicht angemessen. Auch wird die Wahl immer ein zufälliges Resultat auch in dieser Beziehung in sich schließen. Also wird es zweckmäßig sein, wie dies oben bereits von einem anderen Gesichtspunkte als angemessen bezeichnet werden mußte, in einer besonderen Kammer, die nicht eigentliche Wahlkammer sein darf, diese Staatsgeschäftskundigkeit ausdrücklich zu vertreten und in dieselbe zu verpflanzen alle historisch überlieferten politischen Capacitäten (in Deutschland Standesherren, Rittergutsbesitzer ꝛc.), die Gemeindemagistrate, namentlich der größeren Städte, weil gerade in diesen unmittelbar mit dem Lokal- das Staatsinteresse verbunden ist, kirchliche Würdenträger, welche das Verhältniß zwischen Staat und Kirche am besten kennen, endlich auch einzelne durch Staatskenntniß ausgezeichnete Persönlichkeiten aus den Kreisen der Beamten, Richter, sowie Privaten, so daß also alle diese Personen vorzugsweise in der ersten Kammer Sitz und Stimme haben. Endlich aber wird der politische Organismus so einzurichten sein, daß in einem möglichst großen Kreise der Volksgenossen staatsgeschäftskundige Leute sich bilden. Dies geschieht durch ein möglichst ausgedehntes System der politischen Selbst-

verwaltung, durch communale Verwaltung der Staatsgeschäfte, durch Verwandelung möglichst vieler Staatsämter in bürgerliche Ehrenämter, wie sich dies Alles in England findet und wodurch in England trotz der Wahlzufälligkeit selbst in dem Unterhause eine verhältnißmäßig stets große Anzahl von staatsgeschäftskundigen Mitgliedern sich findet. Freilich ist dies Alles in England so singulär entstanden und ausgebildet, beruht so sehr in dem ganz eigenthümlichen Charakter der Engländer, ist so sehr mit den spezifisch besonderen englischen Sozialzuständen verkettet und durch eine geschichtliche Entwickelung von Jahrhunderten ganz allmälig erwachsen, daß sich hier nicht leicht nachahmen und etwas Tüchtiges am wenigsten in eilfertiger Entwickelung zu Stande bringen läßt. Ja in England scheinen seit der Reformbill diese Bürgschaften für die politische Geschäftstüchtigkeit der Unterhausmitglieder im Sinken begriffen zu sein.

Falsch würde es aber sein, zur Erfüllung obiger Forderungen etwa nur Dorfschulzen und Magistratsbeamte für politische Wähler oder auch nur für wählbar zu erklären, und überhaupt unmittelbar an die *obrigkeitlichen* Stellungen die Construction der Volksvertretung anzuknüpfen, weil dadurch der Begriff der Volksvertretung an sich verkümmert und außerdem wegen der bei diesen Personen nach ihrer Amtsstellung immerhin *kleinlichen* Auffassung der Staatsverhältnisse die *wahre* Staatsgeschäftstüchtigkeit in der Volksvertretung doch fehlen würde. Anders ist es, wenn diese Aemter vorzugsweise und zwar wechselnde Ehrenämter sind und sich daran wie in England die Ehrenämter der Friedensrichter mit ihrer ausgedehnten staatlichen Thätigkeit reihen. Dadurch kommt in die große Masse der gebildeten und da diese Aemter als Ehrenämter unbesoldet sind, also nur von Wohlhabenden bekleidet werden können, besitzenden Klassen nicht bloß Staatsgeschäftskenntniß, sondern zugleich ein obrigkeitliches Bewußtsein mit dem Gefühle, jede staatliche Befugniß zugleich als eine heilige staatliche Pflicht anzusehen und keine Rechte ohne politische Pflichten sich zu denken: unzweifelhaft der höchste Grad politischen Bewußtseins im Volke.

Der Gedanke aber, unmittelbar aus der staatlichen Pflicht und nach dem Maße derselben das politische Recht und insbesondere das volksvertretende Recht bestimmen zu wollen, entbehrt der realen politischen Unterlage, denn er ist mehr ein sittlicher denn

ein rechtlicher und an sich so unbestimmbar, daß man höchstens durch den Nothbehelf des Census ihn juristisch faßbar machen kann. Es ist das ein Ausfluß des von der Wissenschaft längst überwundenen naturrechtlichen Standpunktes Wolffs, der allerdings alle Rechte aus den Pflichten ableiten wollte und dadurch zwar dem Rechte eine sittliche Grundlage gab, aber dafür ihm eine rein subjective, willkürliche Basis gab. Das Recht jedes Einzelnen erwächst zunächst aus seiner Persönlichkeit und aus den sozialen Lebensstellungen, welche er, namentlich im Verhältnisse zu den nationalen Gesammtinteressen, einnimmt, und erst auf diesem festen Rechtsfundamente, das allerdings wieder sittliche Pflichten zur Voraussetzung hat, erwachsen naturgemäß die rechtlichen Pflichten. Auch in England ist das niemals anders gewesen und die Parlamentsberechtigungen der einzelnen Engländer sind nicht zunächst aus ihren politischen, namentlich communalen Pflichten, sondern aus ihren communalen Rechtsstellungen erwachsen. Dagegen versteht es sich von selbst, daß namentlich politische Rechte mit politischen Pflichten und Lasten für die Verwirklichung der nationalen Gesammtinteressen, also für den Staat verbunden sind, und daß Rechte, welche wirklich ohne solche Pflichten sein sollten, wie etwa Steuerprivilegien, eximirter Gerichtsstand, zum mindesten, wenn nicht auf die Dauer unhaltbar, ungeeignet sind, dem Berechtigten Popularität und somit einen bedeutenden Einfluß auf das Volk zu verschaffen.

Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter der Nation als eines organischen Ganzen, stimmen darum nach ihrer freien Ueberzeugung und können durch Aufträge und Instructionen nicht gebunden werden, natürlich an sich auch nicht durch Versprechungen an ihre Wahlmänner vor dem Wahlacte. Auch darf man den Wahlmännern keine correctionelle Macht gegen die Thätigkeit eines Volksvertreters eben deßhalb einräumen; das Gegentheil würde namentlich den weiteren constitutionellen Satz umstoßen, daß die Mitglieder beider Kammern niemals für ihre darin ausgesprochenen Meinungen anders als innerhalb der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden dürfen. Den Wählern bleibt nur überlassen, den mißfälligen Abgeordneten nicht wieder zu wählen. Auch will es nicht sachgemäß erscheinen, daß die sogenannten Wahlmänner in dauernder Verbindung stehen mit dem Abgeordneten ihrer Wahl zur Controle desselben, oder um angebliche Volks-

wünsche ihm mitzutheilen und auf seine Abstimmungen durch das Gewicht der Massen und Parteidemonstrationen einzuwirken. Denn erstlich gefährdet dies wiederum die Selbstständigkeit des Abgeordneten, sodann überschreiten die Wahlmänner, resp. deren Parteimajorität, ihre Befugniß und maßen sich die Stellung eines politischen Vereins an, da sie doch eben einzig und allein für den Wahlact eine temporäre Einigung gebildet haben. Endlich gefährdet eine solche Constituirung der Wahlmannschaften zu über das ganze Land ausgebreiteten politischen Vereinen nicht bloß die selbstständige und freie Thätigkeit der Berathungen des Abgeordnetenhauses, sondern ist gegen das Princip der Repräsentation selbst gerichtet und wirft den politischen Schwerpunkt in die Massen.

Von den Befugnissen der Volksvertretung sind folgende als wesentlich zu bezeichnen:

Das Recht einer Controle über die gesammte politische Thätigkeit des Volkes und Staats. Es ist das ein Correlat der staatlichen Oberaufsicht, darf aber gewiß nicht die Bedeutung haben, daß zu dem Behufe jeder Beamte, jede Behörde des Staats unmittelbar von der Volksvertretung zur Rechenschaft gezogen werden dürfe. Dies würde die ganze Ordnung der Staatsverwaltung durchbrechen. Demnach muß hier eine Beschränkung stattfinden, so daß regelmäßig diese Controle durch Vermittelung der staatlichen Centralbehörden zu erfolgen und die Volksvertretung höchstens durch eine Kommission aus ihrer Mitte dabei direct mitzuwirken hat.[1]

Daran knüpft sich das Recht der Interpellation und Beschwerde, sowie der Entgegennahme von Privatpetitionen und Beschwerden.

Damit hängt zusammen das Recht der Ministeranklage, welches füglich auf den Fall der eigentlichen Verfassungsverletzung zu beschränken ist, indem die Minister in allen anderen Fällen von Vergehen und Verbrechen dem ordentlichen öffentlichen Ankläger und Richter des gemeinen Rechts unterworfen bleiben. Geschichtlich ist dies Recht in den verschiedenen Staaten sehr verschieden ausgebildet. Zur Aburtheilung bedarf es der

---

1) Vergl. Preuß. Verf.-Urkunde von 1850. Art. 84. „Eine jede Kammer hat die Befugniß, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.“ Siehe §. 11. wegen Schweden.

Feststellung eines besonderen Verfahrens und in der Regel auch wohl der Einsetzung eines besonderen Staatsgerichtshofes. In England ist das Unterhaus Kläger, das Oberhaus Richter. Um Anklagen aus bloßer Leidenschaft und Parteirücksicht auszuschließen, scheint es angemessen, die Anklage von der Uebereinstimmung beider Kammern abhängig zu machen: eine Forderung, welche in England durch die Vertheilung der Rollen des Anklägers und des Richters an beide Häuser des Parlaments factisch erfüllt wird. Siehe auch sub 6.

Ein besonders wichtiges Recht der Volksvertretung liegt in dem Steuerbewilligungsrechte derselben und in der sich damit verbindenden besonderen Controle über alle Einnahmen und Ausgaben des Staats. Es liegt darin eine Bürgschaft, daß das Volk nicht mit Steuern über seine Kräfte überbürdet und die Erhebung derselben in billiger, den Volkszuständen angemessener Weise besorgt werde, daß die Einnahmen mit den Ausgaben sich balanciren und insbesondere die Ausgaben wirklich nur zum Besten des Volkes und Staats gemacht werden. Auch hier wird aber füglich die Controle der Volksvertretung nur durch Vermittelung der Centralbehörden zu geschehen haben, wenn es auch als thunlich erscheint, daß eigene Beamte oder ein Ausschuß der Volksvertretung direct bei der obersten Staatsfinanzcontrolbehörde mit fungiren.[1] Ein solcher Ausschuß schützt vor unnöthigem Schuldencontrahiren, vor Verschwendung, Bestechlichkeit und Betrug.

Das Steuerbewilligungsrecht der Volksvertretung ist allerdings das materiell wichtigste Recht derselben. Denn da zur Ausübung auch aller eigentlichen Kronrechte die fürstliche Regierung der Geldmittel bedarf, so greift dieses Recht unmittelbar in die Ausübung auch aller Kronrechte ein, so daß es, einseitig, parteisüchtig gehandhabt, die ganze Stellung der Krone bedrohen kann, namentlich wenn es sich bis zu einer allgemeinen oder auch nur zu einer einigermaßen umfangreichen Verweigerung der Steuern steigern sollte. Eine Lähmung der fürstlichen Regierung soll nun aber überhaupt nicht durch die landständische Thätigkeit bewirkt werden, sondern im Gegentheile eine Stärkung. Darum

1) Letztere Einrichtung schließt sich an alte deutsche landständische Finanzeinrichtungen an. Wir erinnern noch an das jetzige hannoversche Schatzcollegium, Schweden, Belgien.

muß sich auch das landständische Steuerbewilligungsrecht innerhalb gewisser Schranken halten und namentlich nicht die selbstständige Entschließung und Thätigkeit der fürstlichen Regierung und die persönliche Einwirkung des Fürsten, soweit dieselbe von dem großartigen Gesichtspunkte des ganzen geschichtlichen Nationallebens (§. 9.) getragen wird, aufheben. Denn das hieße eben nichts Anderes, als die ganze intensive Bedeutung gerade einer monarchischen Regierung vernichten und den Staat mehr in ein republikanisches Gemeinwesen verwandeln, dessen Eigenthümlichkeit es ist, daß durch die herrschende Mehrheit der jetzigen Volksgeneration und ihrer Repräsentanten (Volksvertretung) allein die Entschließung und Thätigkeit des Staatswesens bestimmt werde.

Deßhalb muß zunächst dem Monarchen und seiner Regierung, trotz des landständischen Steuerbewilligungsrechts, die Möglichkeit verbleiben, auf Grund der bereits bestehenden Steuern in der überkommenen Weise weiter zu regieren und innerhalb dieser Summen selbst neue Einrichtungen zu schaffen, ohne die vorherige formelle Zustimmung der Volksvertretung nöthig zu haben, soweit nicht jene Einrichtungen einer zuvorigen gesetzlichen Feststellung bedürfen. Ja selbst ein landständischer Widerspruch gegen die Fortdauer bestehender Einrichtungen, der sich in die Verweigerung der dazu nöthigen Geldmittel, soweit dazu nicht neue Steuern nothwendig werden, kleidet, darf zur Wahrung des monarchischen Verfassungsgeistes nicht die Bedeutung haben, daß durch diese einseitige Verweigerung die Regierung sofort rechtlich gebunden sei, ihre Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung solcher Institute preis zu geben. Das Votum der Volksvertretung kann hier nicht allein entscheidend sein, sondern darf im monarchischen Staate nur die Kraft haben, eine Mahnung an die königliche Regierung zu sein, auf das Gewissenhafteste zu prüfen, ob ihre bisherige Ansicht die richtige und ob dieselbe im Sinne der Volksvertretung aufzugeben oder doch zu modifiziren sei, denn sonst wird durch diese finanzielle Hinterthür die ganze große Bedeutung des königlichen Vetos vernichtet. Mehrmalige übereinstimmende Vota der Volksvertretung, soweit sie nicht offenbar den Parteistempel an sich tragen, müssen allerdings geeignet sein, die Regierung über die Richtigkeit ihrer eigenen Auffassung besorgt und zur Nachgiebigkeit geneigt zu machen.

Durch solche Schranken wird das monarchische Wesen des

Staats bewahrt und verbleibt nichtsdestoweniger das landständische Steuerbewilligungsrecht bedeutsam genug. Denn erstens kann ohne landständische Bewilligung keine neue Steuer zu irgend einem Zwecke von der Regierung geschaffen werden. Sodann ist die finanzielle Kritik, welche der Landtag übt, maßvoll geübt, in einem gesunden Staatswesen unzweifelhaft von solcher moralischer Wirkung, daß an ein Festhalten der Regierung an ihrer Auffassung aus bloßem Eigensinn oder Egoismus nicht zu denken ist. Endlich haben die Volksvertreter durch das Recht der Initiative jederzeit die Befugniß, im ordentlichen Wege der Gesetzgebung dahin zu wirken, daß das geschehe, was durch ihre einseitige Steuerverweigerung hätte erzielt werden sollen.

Nach dem Gesagten erscheint es als ein im Ganzen angemessener Ausweg, in den Einnahmen des Staats zu unterscheiden zwischen einem Ordinarium, welches, zur Bestreitung der gewöhnlichen und regelmäßigen Ausgaben des Staats dienend, jährlich feststehend ist und zu dessen Verwendung die Regierung überall auch ohne zuvorige ausdrückliche Bewilligung der Volksvertretung befugt ist, so daß hier diese Bewilligung mehr nur eine formelle und controlirende Bedeutung hat, und zwischen einem Extraordinarium, welches allenfalls die Volksvertretung mit der Wirkung verweigern darf, daß die Regierung keine Verwendungen aus dessen Fonds weiter machen dürfe. Dadurch werden Collisionen noch am ehesten vermieden, wenn auch keineswegs ganz ausgeschlossen. Auch ist dabei eine zuvorige gesetzliche Feststellung dessen, was zum Ordinarium oder Extraordinarium gehören soll, nothwendig und darf diese Bestimmung keineswegs von der Kammerwillkür abhängen.

Was die Form des landständischen Steuerbewilligungsrechts anbelangt, so kann dieselbe eine verschiedene sein. Sie kann erfolgen in Weise von jährlicher Bewilligung von Summen in Pausch und Bogen, oder für einzelne Staatsressorts oder Institute durch die Volksvertretung, also nicht in der gewöhnlichen Weise der Gesetzgebung. Dies macht die Regierung am abhängigsten und giebt namentlich der Volksvertretung die Macht, neue wie überkommene Institute und Einrichtungen, welche an sich nur im Wege der Gesetzgebung, also mit Zustimmung aller Factoren der Gesetzgebung, aufgehoben werden durften oder welche, aus dem Vollziehungsrechte der Landesregierung entspringend,

einzig durch deren Autorität rechtlich getroffen werden, durch einseitige Beschlüsse der Volksvertretung, nämlich durch Verweigerung der dazu nöthigen Geldmittel zu beseitigen oder doch zu verkümmern. In England steht diese Machtbefugniß der Volksvertretung und zwar in Wirklichkeit nur dem Unterhause zu, denn dort ist die herrschende Ansicht: „das Recht, Steuern und Abgaben zu fordern, ist weder ein Recht der Executive, noch der gesetzgebenden Gewalt; Steuern und Abgaben sind bloß freiwillige Gaben und Bewilligungen des Unterhauses (der Gemeinen); an der Gesetzgebung nehmen alle drei Stände (König, Ober- und Unterhaus) Theil; aber die Zustimmung der Pairs und der Krone zu einer Steuer ist eine bloße Formalität," wie sich der ältere Pitt schon 1766 ausdrückte. Die Gefahren einer solchen Finanzfeststellung für die monarchische Ordnung werden aber in England durch die geschulte Praxis, den nüchternen und conservativen Sinn der Nation, sowie durch das Gewicht der Aristokratie auch im Unterhause so ziemlich aufgehoben. In den deutschen Monarchieen mit stark hervortretenden demokratischen Elementen würde eine solche Feststellung viel bedenklicher sein. Dazu kommt, daß in England das Unterhaus eine sehr spezielle Regulirung des Budgets gar nicht in Anspruch nimmt, sondern z. B. die ungeheure Summe für Heer und Flotte, jetzt 28 Millionen Pfd. Sterl., in Pausch und Bogen bewilligt.

Die andere Form ist die schon angedeutete, nämlich die der gewöhnlichen Gesetzgebung, so daß das Budget, gleichviel auf wie lange Zeit, nur unter Zustimmung sämmtlicher gesetzgeberischer Factoren endgültig festgestellt wird. Die Regierung stellt, wie unten noch zu erwähnen, das jährliche oder längere Budget nach Ausgaben und Einnahmen auf, und so lange sie sich mit der Volksvertretung, resp. mit der zweiten Kammer, nicht einigen, also ihre eigene Zustimmung zu den Propositionen, resp. Verweigerungen des Hauses in Betreff der Ausgaben oder Einnahmen nicht geben kann, muß dann das von der Regierung aufgestellte Budget provisorisch gelten, theils kraft der centralen Stellung, welche der Fürst und seine Regierung im monarchischen Staate einnehmen, theils kraft des fürstlichen Vollziehungs- und Verordnungsrechts und namentlich kraft der überall nothwendigen Befugniß der Regierung, in dringenden Fällen, unter nachträglicher Genehmigung der Volksvertretung, Gesetze zu erlassen, welche der

Verfassung nicht zuwider laufen. Die Volksvertretung ist bei einer solchen Finanzregelung nicht in der Lage, bestehende Einrichtungen, mögen sie ausdrücklich gesetzlich eingeführt oder mögen sie auf Grund des königlichen Verordnungs- und Vollziehungsrechts oder kraft der Stellung des Königs als des obersten Kriegsherrn ins Leben getreten sein, durch einseitigen Beschluß im Wege der Steuerverweigerung zu beseitigen. Die Regierung vermag vielmehr trotz Kammerwiderspruches jene Institute aufrecht zu erhalten, wenn sie von dem Gesichtspunkte des ganzen geschichtlichen Berufes des Volkes und Staats, den ja der König im monarchischen Staate einzunehmen hat, die Verurtheilungen durch die Kammermajorität für unberechtigt, durch die Zeitgelüste und Parteiverblendung hervorgerufen glaubt. Insofern ist bei dieser Art der Finanzordnung die Befugniß der Volksvertretung beschränkt, doch eben nur aus dem Gesichtspunkte des Staats in seinem ganzen geschichtlichen Wachsthume, einem Gesichtspunkte, vor dem selbst die öffentliche Meinung der gegenwärtigen Volksgeneration, wie viel mehr der Volksvertretung, die doch jene öffentliche Meinung vielleicht nicht einmal richtig in sich repräsentirt, bis auf einen gewissen Grad zurücktreten muß. Auch ist die Finanzmacht der Volksvertretung hier noch immer bedeutend genug, denn alle neuen Steuern, welche die Regierung etwa proponirt, können abgelehnt werden, und die Regierung kann die bestehenden Institute nur innerhalb der Summen der alten Steuern erhalten, resp. erweitern.

Ueberhaupt aber darf man die Verwilligung von Steuern und die Regelung des Staatsausgaben-Budgets nicht miteinander verwechseln. Letztere muß principiell der königlichen Regierung zustehen, denn sie ist allein im Stande, eine Budgetaufstellung gemäß dem gesammt-geschichtlichen Wesen und Bedürfnisse des Staats zu machen. Dafür spricht zunächst die königliche Stellung und Aufgabe, welche eben dahin geht. Dafür spricht die centrale Stellung der Regierung, wonach sie durch die ganze Intelligenz und Organisation des Beamtenthumes, also durch die eigentliche Staatsverwaltung ganz besonders befähigt wird, alle einzelnen Bedürfnisse des Staats und diese wieder in ihrem Zusammenhange zu erkennen und darnach eine geschlossene Budgetaufstellung zu machen. Die Aufgabe der Volksvertretung kann, gemäß dem ganzen Charakter derselben, zunächst nur die sein, das Budget der Regierung zu prüfen und zu controliren, ob die Gesammtaufstellung

nicht die Einnahmen überschreitet, ob Steuerermäßigungen anzustreben, ob die einzelnen Aufstellungen des Budgets den Bedürfnissen gerade der Gegenwart entsprechen, ob keine Irrthümer, Unterschleife, Ueberschreitungen oder Uebertragungen der einzelnen Etatssummen stattgefunden haben &c.

In den meisten Staaten der Gegenwart beschränkt sich das Steuerbewilligungsrecht der Volksvertretung, so lange keine neuen Steuern nothwendig werden, regelmäßig auf diese Budgetcontrole. Aber selbst innerhalb dieser Schranken ist die Finanzthätigkeit der Volksvertretung sehr bedeutend und eine hinlängliche Bürgschaft dafür, daß die Staatsfinanzwirthschaft eine ordnungsmäßige, den nationalen Bedürfnissen und den Zeitverhältnissen angemessene sei. Das steht allerdings fest, die Kammern sind dabei nicht in der Lage, die Gelegenheit der Staatshaushaltsfestsetzung zum Hebel für die Steigerung ihrer politischen Macht zu benutzen und ihre Uebergriffe in die Rechte der Krone zu unterstützen. Diese Beschränkung ist aber eine organische Nothwendigkeit für die monarchische Staatsordnung. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Volksvertretung (resp. das Abgeordnetenhaus), wenn sie die Macht der Steuerbewilligung, resp. Versagung rücksichtslos und unbeschränkt auszuüben hat, dadurch zugleich die Macht besitzt, alle anderen Gewalten im Staate sich unterzuordnen und so die ganze Verfassung umzustürzen. Gegenüber aber einer solchen maßlosen Befugniß bliebe der anderen Macht und insbesondere dem Könige keine andere Wahl, als entweder, unter Preisgebung der eigenen Ueberzeugung und des eigenen Willens, den Willen des Volkshauses zu thun und dadurch die Fortdauer des Staatshaushaltes sich zu verschaffen, oder auf Grund seiner Ueberzeugung und seines besonderen königlichen Staatsberufes, falls er durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses die Staatsordnung bedroht findet, sich über die Schranken des formellen Rechts hinwegzusetzen, das Volkshaus zu bezwingen und so im einzelnen Falle jenes absolute Recht der Steuerverweigerung aufzuheben. In den deutschen constitutionellen Staaten, namentlich auch in Preußen, steht aber eine so ausgedehnte einseitige Befugniß der Steuerbewilligung oder Versagung dem Abgeordnetenhause recht= und verfassungsmäßig gar nicht zu, sondern ist immer eine, gleichviel durch welche Doctrin oder Parteiauffassung getragene Anmaßung. Das monarchische Wesen des Staats ist hier durch

die Bestimmungen des Bundesrechts und der Verfassungsurkunden in der Art gewahrt, daß das Budget einer gesetzlichen Regulirung, also der Zustimmung aller Factoren der Gesetzgebung bedarf.

Auch darf die Regierung in Bezug auf die Umwandelung der einzelnen Budgetsummen nicht allzusehr gebunden sein, um den niemals im Voraus völlig bestimmbaren Zeitbedürfnissen sofort und vollständig Befriedigung gewähren zu können. Deßwegen darf die gesetzliche Spezialisirung des Budgets nicht allzu groß sein, sondern sich mehr nur auf die Hauptzweige der Centralverwaltung erstrecken und dürfen nur diese einzelnen Hauptsätze gesetzlich so fixirt werden, daß die für den einen Hauptzweig der Staatsverwaltung bewilligten Summen nicht zu Ausgaben für andere Zweige willkürlich verwandt („übertragen", wie es technisch heißt) werden sollen; obgleich auch hier nur jenes unconstitutionelle Mißtrauen gegen die Regierung eine Indemnitätsclausel für dringende Fälle verweigern und die Regierung in solchen Fällen zur politischen Unfähigkeit verurtheilen kann.

Daß die erste Kammer weniger Rechte in Betreff der Finanzverhältnisse habe als die zweite, ist eine geschichtliche Thatsache in den meisten constitutionellen Staaten und rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß in der zweiten Kammer direct die große Masse der Steuerzahler ihre Vertretung findet.

Das bedeutsamste Recht der Volksvertretung besteht in der Theilnahme an der Ausübung der Gesetzgebung, also in der Einwirkung auf die Fixirung und Normirung der leitenden Grundsätze des Staatswillens für dessen Handeln. Principiell gebührt allerdings das Recht des Staatswillens dem Könige, als dem Repräsentanten des nationalen Gesammtwillens, wie derselbe nicht bloß aus dem Geiste und Willen der jüngsten Volksgeneration, sondern aller Generationen der Nation in ihrer continuirlichen Aufeinanderfolge sich kund giebt und die ideale Unterlage für den Staatswillen bildet. Der König ist mithin principiell der eigentliche Träger der Gesetzgebung. Die Volksvertretung ist wesentlich als die Repräsentation des Geistes und Willens bloß der gegenwärtigen Generation zu betrachten, ferner als mehr oder weniger wie jede juristische Person egoistisch geneigt, ihr ausschließliches und temporäres Interesse geltend zu machen und den inneren Zusammenhang zwischen den früheren und künftigen Generationen des nationalen Geistes und Staats selbstsüchtig der Befriedigung

zeitweiliger Bedürfnisse und Neigungen zu opfern. Darum muß der König die Macht haben, den vernünftigen Staatswillen selbst gegen den Willen der Volksvertretung aufrecht zu erhalten. Daraus und weil der Wille zuletzt immer einheitlich sich darstellen muß, folgt, daß die Volksvertretung nicht selbst wie der König principiell Träger der Gesetzgebung ist, sondern nur an der Ausübung der Gesetzgebung Theil hat. Daraus folgt ferner das Recht des königlichen Vetos selbst gegen von beiden Kammern gewollte Gesetzvorschläge, was sonst gar keinen Sinn hätte.

Nichtsdestoweniger muß die Volksvertretung berechtigt sein, ihrerseits durch Versagung ihrer Zustimmung den königlichen Propositionen die Gesetzkraft zu entziehen. Denn wenn überhaupt ihre Stellung Bedeutung haben soll, so muß sie in der Sorge bestehen, daß jedes neue Gesetz sich als wahrhaft volksthümlich zeitgemäß erweise, mithin auch den Lebensanschauungen und Bedürfnissen der gegenwärtigen Generation des Volkes entsprechend sei. Die Aufgabe des Königs wird aber die sein, dafür zu sorgen, daß das Gesetz zugleich den continuirlichen Charakter des Volksgeistes an sich trage und den Staat lebensfähig der Zukunft entgegen führe.

Mit diesen principiellen Forderungen ist es durchaus verträglich, daß die Regierung wie die Volksvertretung das Recht der Gesetzesvorschläge, die sogenannte Initiative habe.

Wenn in England die Volksvertretung des Weiteren noch eingreift in die Rechte der Gerichte und namentlich in Privilegiensachen eine ausschließliche Competenz beansprucht, so liegt dies nicht im Wesen einer Volksvertretung und beruht auf historischer Zufälligkeit; desgleichen, wenn das englische Parlament Ehen auflösen darf, wenn es zur Aenderung der Thronfolge befugt ist, wenn es endlich den König und seine Dynastie factisch abgesetzt hat und nach der Ansicht Vieler vom englischen Standpunkte dazu berechtigt war.[1]

6) Die Executive, also die Macht des Staatswillens, handelnd sich zu äußern, muß dem Könige allein zustehen. Eine principielle Mitwirkung der Volksvertretung bei jeder einzelnen Staatsaction ist schon physisch eine Unmöglichkeit und würde jede Einheit der Handlung und jede Energie der Wirksamkeit des

---

1) Vergl. Fischel, die Verfassung Englands (Berlin 1862) S. 200. 408 ff. 113. 213. 406.

Staats vernichten. Dagegen ist es hier oberste Forderung, daß alles Handeln des Staats einzig und allein auf der Basis der bestehenden Gesetze sich vollziehe, also recht- und verfassungsmäßig sei. Da ferner die Gesetze nur die leitenden Grundsätze für die Thätigkeit der Staatsgewalt aufstellen können, ohne alle Details des Lebens zu erschöpfen und ohne die unmittelbare Ausführung und Anwendung, die sich nach Lokalverhältnissen und anderen individuellen Besonderheiten bestimmt, festzusetzen, so muß in der Executive zugleich die Macht liegen, Vollziehungsverordnungen zu erlassen, deren Inhalt sich aber auf das gegebene Ziel beschränken und auf der Basis des Gesetzes ruhen muß, namentlich keine neuen Rechtssätze in sich schließen darf. Dagegen scheint kein innerer Grund vorhanden zu sein, der Executive allein das Recht, Privilegien aller Art, namentlich auch Korporationsrechte, zu ertheilen, zuzusprechen. Die Ertheilung von solchen Privilegien wird nur dann nicht unter den Gesichtspunkt der Gesetzgebung fallen, wenn sie sich auf bloß persönliche Auszeichnungen, Begnadigungen, Dispensationen 2c. beschränkt, welche dann wiederum nicht gegen den Geist der Verfassung ertheilt werden dürfen.

Der Satz der meisten neueren Verfassungsurkunden, daß der König in außergewöhnlichen Fällen, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums Verordnungen auch von eigentlichem Gesetzesinhalte und mit Gesetzeskraft erlassen dürfe, rechtfertigt sich auch im constitutionellen Staate principiell dadurch, daß der König von Rechtswegen der ursprüngliche Träger der gesetzgebenden Gewalt und überhaupt der Staatsgewalt ist. Aber um dadurch die Kammerthätigkeit nicht illusorisch zu machen, ist nöthig erstens, daß dies auf dringende Fälle, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder zur Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes beschränkt werde, und zweitens, daß solche Verordnungen den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritte zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden.

Der König ist zwar der alleinige rechtliche Träger der Executive. Aber weil die physische und geistige Befähigung auch des begabtesten Einzelmenschen nicht ausreichen wird, alle in der Executive der Staatsgewalt liegende Handlungen selbst zu besorgen, weil ferner vielmehr zur Ausführung der einzelnen Staatshand-

lungen eine technische Kenntniß und Fertigkeit, die man füglich nur durch ausschließliche Widmung für den Dienst derselben (auf Lebenszeit) erlangt, regelmäßig gehört, endlich und vor Allem, weil gerade dadurch, daß die königliche Executive durch die nothwendige Vermittelung dritter Personen sich vollzieht, eine Bürgschaft vorhanden ist, daß die Ausübung der Executive in jedem Falle nicht bloß nach individuellen, sondern nach wahrhaft staatlichen Gesichtspunkten vollbracht wird, so muß es durch das Wesen der Staatsordnung als geboten und mithin als vernünftig gelten, daß der König gesetzlich gebunden ist, jeden Act der Executive durch Vermittelung von besonders bestimmten und berufenen Personen, Staatsbeamten, Staatsdienern, die aus diesen Leistungen einen technischen Beruf machen, zur Ausübung zu bringen, und daß selbst da, wo der König unmittelbar handelnd auftritt, die sogenannte Ministercontrasignatur gefordert wird.

Die Beamten sind mithin der nothwendige gesetzliche Rath und die Unterstützung der königlichen Staatsthätigkeit, zunächst für die Executive des Königs, aber zugleich am besten geeignet, überhaupt die politische Intelligenz und den politischen Willen des Königs zu berathen und zu unterstützen. Mithin sind sie zugleich diejenigen, welche die oberaufsehende Gewalt des Königs üben und welche in Betreff der Gesetzgebung den König durch ihren technischen Rath befähigen, tüchtige und volksthümliche Gesetzvorschläge der Volksvertretung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Somit ist die Beamtenthätigkeit eine großartige und umfassende, die ganze königliche Stellung im Staate tragende und stützende.

Die Beamten sind mithin organische und anstaltliche Glieder des Staatswesens, nicht bloß persönliche Diener des Königs, sondern Diener des Königs als der Staatspersönlichkeit, also königliche Diener in diesem Sinne, was nichts Anderes heißt als Staatsdiener. Aber eben deßwegen dürfen sie auch keine politischen Acte unternehmen, welche gegen den deutlich und verfassungsmäßig ausgesprochenen politischen Willen des Königs verstoßen würden, weder in ihrer Eigenschaft als Beamte noch in der davon nicht ganz trennbaren allgemein staatsbürgerlichen Stellung als Urwähler, Wahlmänner, Abgeordnete. (Siehe schon oben §. 10. S. 75. Note.) Es ist das allerdings eine Beschränkung der bürgerlichen Freiheit des Beamten, ist aber eine nothwendige Folge seines

Amtes und ergiebt sich auch aus folgender Erwägung. Die in jedem größeren Culturstaate so zahlreichen Beamten bedürfen einer festen Organisation von Central-, Mittel- und Unterbehörden, theils mit collegialischem, theils mit bureaukratischem Charakter, damit eine einheitliche und systematische Thätigkeit der Beamten und somit der königlichen Executive gemäß dem Willen des Staats und mithin gemäß dem diesen Willen zum Handeln führenden Willen des Königs möglich sei. Und ein solcher Beamtenorganismus fordert eine bestimmte Unterordnung aller Einzelnen unter das Ganze und dessen oberste Leiter, eine feste Zucht und Disciplin gegen die Untergebenen, um Einheit und Energie des Handelns zu verbürgen. Der besondere, eigenthümliche, persönliche Charakter des königlichen Staatswillens soll dadurch zur Erfüllung kommen, natürlich gemäß dem verfassungsmäßigen Bestande. Aber die königliche Auffassung ist zunächst die leitende. Dieselbe documentirt sich durch die persönliche Wahl seiner Minister als der obersten Centralbeamten, welche zugleich und zwar allein von allen Beamten für die verfassungsmäßige Thätigkeit der Executive den Kammern verantwortlich sind. Von ihnen ist verfassungsmäßig zu präsumiren, daß ihre persönliche Auffassung der unmittelbare Ausdruck des persönlichen Staatswillens des Königs, der königlichen Politik sei. Deßhalb sind die Beamten den Kundgebungen der ministeriellen Auffassung der Staatsthätigkeit Folge zu geben schuldig. Es kann hier allerdings an Collisionen zwischen der ministeriellen und der eigenen politischen Auffassung des Beamten nicht fehlen. Aber das Amt und die Ordnung der Staatsämter, die Einheit der Executive, sowie die präsumirte Identität der königlichen und der ministeriellen Auffassung der Politik machen es dem Beamten zur Pflicht, erstlich in seiner eigentlichen Amtsthätigkeit so zu handeln, wie der Minister verlangt, und zweitens auch in seiner nichtbeamtlichen Thätigkeit, also namentlich als Urwähler, Wahlmann, Abgeordneter, zum mindesten Alles zu unterlassen, was mit dieser beamtlichen Auffassung und Thätigkeit im directen Widerspruche steht, denn eine nach den verschiedenen staatsbürgerlichen Seiten sich widersprechende Thätigkeit des Beamten würde die Einheit und Energie des Beamtenorganismus geradezu gefährden, namentlich in den Augen der Masse als etwas Willkürliches erscheinen lassen. Fühlt sich der Beamte außer Stande, die ministerielle Auffassung in seiner beamtlichen Thätig-

keit zu verwirklichen, so kann er füglich nicht mehr Organ des Ministers sein, und handelt er in seiner allgemein staatsbürgerlichen Stellung, namentlich als Abgeordneter, wenigstens in principiell wichtigen Fragen und insbesondere, wo es sich um die Rechte des Königs handelt, direct gegen den Willen des Ministers und somit des Königs, so setzt er sich selbst in Widerspruch mit dem, was ihm sein Amt gebietet. Es gilt auch hier der Satz: Niemand kann zweien Herren dienen, doch wird man bei der geistigen Thätigkeit, welche die politische doch vorzugsweise ist, niemals eine mechanische und sklavische Uebereinstimmung verlangen dürfen, ohne die handelnden Persönlichkeiten geradezu zu entwürdigen und zu Marionetten des Staatsdienstes zu machen, und werden modificirte Verschiedenheiten derselben Grundauffassung überall zulässig sein. Aber in allen wichtigen Principienfragen wird dem dissentirenden Beamten sein Amt die Pflicht auflegen, sich auch als Staatsbürger der offenbaren Opposition und Agitation gegen die Minister des Königs zu enthalten. Es ist dies die Praxis in England und dieselbe rechtfertigt sich durch das Wesen der königlichen Executive und des Beamtenorganismus. Namentlich gilt dies Alles im vollen Maße von den eigentlichen Administrativbeamten und nur modifizirt von den Richtern, da deren Amtsthätigkeit mit der jedesmaligen königlichen und ministeriellen Politik nicht direct grenzt. Doch sollen sie durch ihre amtliche Rechtsprechung überhaupt die ganze Ordnung des Rechts und Staats aufrecht erhalten und deßhalb dürfen auch sie in ihrer staatsbürgerlichen Thätigkeit sich nicht zu einer politischen Opposition und Agitation hinreißen lassen, welche gegen die obersten Träger des Staats und der Staatsordnung und deren politischen Willen, soweit derselbe, wie zu präsumiren, ein verfassungsmäßiger ist, direct gerichtet ist. Ueberhaupt muß die rechtsprechende Thätigkeit des Richters, damit er auch äußerlich in jeder Beziehung einen unparteiischen Spruch thun könne, denselben von entschiedenen Parteiagitationen nach jeder Richtung hin abhalten. Sie müssen sich politisch mehr neutral halten.

Durch diese Schranken für ihre staatsbürgerliche Freiheit sollen die Beamten nicht der Willkür preis gegeben werden. Vielmehr muß ihre amtliche Stellung gesetzlich und verfassungsmäßig bestimmt und namentlich ihre Competenz genau begrenzt werden. In einem einigermaßen complicirten Staatswesen, wie

es jedes moderne ist, gliedern sich die Beamten nothwendig nach verschiedenen Fächern gemäß den verschiedenen Functionen der Staatsgewalt und nach dem großen Principe von der Theilung der Arbeit. Die Grenzen zwischen den einzelnen Fachabtheilungen sind gesetzlich genau zu bestimmen, um Collisionen zu vermeiden. Der Erwerb der technischen Kenntnisse für Ausübung der einzelnen Staatsämter bietet in der Regel so viel Schwierigkeiten dar, daß nur derjenige, welcher denselben und die Amtsthätigkeit zu seinem ausschließlichen Lebensberufe macht, die Staatsinteressen völlig zu erfüllen im Stande sein wird. Deßhalb muß die Anstellung der Beamten regelmäßig auf Lebenszeit erfolgen: eine Einrichtung, welche zugleich eine Gewähr für eine mehr selbstständige Thätigkeit des Beamten giebt, damit er in allen seinen Pflichterfüllungen nur die Rücksichten des Staats im Auge habe. Doch macht es die Ordnung der Staatsverwaltung nöthig, daß namentlich die eigentlichen Verwaltungsbeamten im bloßen Interesse des Dienstes wie aus disciplinarischen Gründen (nicht bloß wegen Vergehen und Verbrechen) abgesetzt und versetzt werden dürfen, wobei eine billige Entschädigung in jedem einzelnen Falle oder besser noch nach bestimmten allgemeinen Regeln nicht ausgeschlossen. Dasselbe muß auch von den diplomatischen und insbesondere von den Militärbeamten und Officieren gelten. Es ist die vulgäre Ansicht, daß dies von den Richtern nicht gelten solle und zwar zur Aufrechthaltung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung. In letzter Beziehung ist aber wohl nur nothwendig, daß die Untersuchung und Entscheidung über Versetzungen und Absetzungen im Interesse des richterlichen Dienstes aus disciplinarischen Gründen einzig und allein von Richtercollegien, wie bei den Administrativbeamten von Verwaltungscollegien, gehandhabt werde. Die Officiere haben mit dem ganzen Heere wegen des zur Aufrechthaltung der militärischen Ordnung durchaus nothwendigen und durch den sogenannten Fahneneid gelobten unbedingten Gehorsams gegen ihren obersten Befehlshaber eine exceptionelle Stellung unter den Beamten.

Die Staatsverwaltung und die einzelnen Behörden gipfeln sich in den Centralbehörden, an deren Spitze die einzelnen Minister als oberste Dirigenten der einzelnen Zweige der Verwaltung zum unmittelbaren Verkehre mit dem königlichen Träger der Executive stehen. Es kann keinem Zweifel unterworfen sein,

daß die Volksvertretung vermöge ihres Controlrechts befugt ist, dahin zu sehen, daß die Executive verfassungsmäßig durch die beamtlichen Organe des Königs geübt werde, doch werden ihr zur Wahrung der Einheit und Ordnung der Verwaltung nur die Minister für diese verfassungsmäßige Uebung verantwortlich und mithin wegen Verfassungsverletzungen anklagbar sein. (Siehe schon sub 5.) Diese Verantwortlichkeit ist also immer nur eine streng juristische. Dagegen werden die Minister dem Könige als dem Träger der Executive, in dessen Namen sie die Executive bloß ausüben, auch dafür verantwortlich sein, daß sie zweckmäßig und weise, sowie innerhalb der Schranken der Gesetze nach seinen persönlichen Intentionen verwalten. Mithin werden sie gegenüber dem Könige auch eine volle politische Verantwortung haben, und von diesem einzig schon aus Gründen der Politik (natürlich wie andere Beamte gegen billige Entschädigung) jeder Zeit entlassen werden können.

Nur wenn man die englische Partei- und Parlamentsregierung mit dem Wesen der constitutionellen Monarchie, deren einseitige und spezifisch national-englische Ausprägung jene ist, verwechselt, kann man begriffsmäßig eine politische Verantwortlichkeit der Minister auch gegenüber der Volksvertretung verlangen. In England ist nicht mehr der König factisch der centrale Träger des Staatslebens, sondern concentrirt sich die Fülle der Staatsmacht im Parlamente, besonders aber seit fast 200 Jahren wachsend im Unterhause, welches wieder von zwei großen, sich die Herrschaft gegenseitig abringenden Parteien regiert wird. Da hat es einen Sinn, daß der Minister dem Parlamente, besonders dem Unterhause auch politisch verantwortlich sei; daß er namentlich die Politik der herrschenden Partei, d. h. der jedesmaligen Majorität des Unterhauses vertreten, ja aus dieser herrschenden Partei selbst hervorgegangen sein müsse. Aber es ist dies ein Ausnahmezustand, wie sich denn überhaupt diese ganze englische Partei- und Ministerregierung sicherlich nicht als eine vollkommene Darstellung der Idee der constitutionellen Regierung betrachten läßt. Auch ist die Macht des Parlaments über das Ministerium in England bis jetzt immer nur noch eine rein factische. Es gilt dabei immer noch im Principe als Rechtssatz, wenn auch in der Praxis nur als rechtliche Fiction, daß der König seine Minister frei zu wählen habe, aber er kann eben jetzt factisch nur solche Minister wählen, welche

auf die Majorität (herrschende Partei) im Unterhause sich stützen und kann sie nur so lange im Amte belassen, als sie im Wesentlichen diese Majorität für sich haben, also ihre Partei im Unterhause die herrschende ist. Und nichtsdestoweniger ist gerade wieder in England diese ganze Ministerverantwortlichkeit vollkommen illusorisch, eine reine papierene. Siehe schon §. 2. S. 28. und §. 11.

Allerdings wird es aber der vollkommenste Zustand sein, daß die Minister nicht bloß das Vertrauen des Königs, sondern auch zugleich das der Kammern und überhaupt des Volkes haben; denn der Staat ist der ethische Organismus des Volkes. Deßhalb werden die Minister einem ernsten und andauernden Mißtrauen der Kammern schließlich auf die Dauer nicht Stand halten können, aus sittlichen wie politischen Gründen. Die ganze Staatsform ist ja darauf gerichtet, die Harmonie der verschiedenen politischen Factoren und zuletzt zwischen König und Volk zu verwirklichen, und ein volksthümlicher und verständiger Fürst wird daher aus bloßem Widerspruchsgeiste gegen Kammern und Volk die Minister nicht halten wollen, deren Fortdauer im Amte den Frieden mit dem Volke verhindert und mit den Ministern zugleich den König und die Monarchie der Gefahr der Unpopularität aussetzt, ja selbst in ihrer Sicherheit gefährdet. Das Fundament, auf welchem alle wahre monarchische Gewalt beruht, ist das Vertrauen und die Zuneigung des Volkes, und der natürliche Quell aller civilisirten Staatsmacht sind die in der Nation ruhenden Kräfte, welche dem Monarchen weit reichlicher zuströmen, wenn sie von ihm angezogen, als wenn sie von ihm gehemmt und zurückgedrängt werden.[1] Aber der Widerspruch und die Proklamation des Mißtrauens einer zeitweilig im Abgeordnetenhause herrschenden Mehrheit gegen königliche Minister ist nicht immer der Widerspruch und das Mißtrauen der Nation, namentlich so lange noch der andere Factor des Landtages, das Oberhaus (erste Kammer, Herrenhaus) in compacter Majorität auf Seiten des Königs und der königlichen Minister steht.

7) Der König ist nicht bloß die formell glänzende Spitze des constitutionellen Staatsgebäudes, wie man wohl gesagt hat, sondern der Träger des Staatsganzen als Repräsentant der Staatsidee, wie sie in der Gesammtentwickelung des Volkes im continuir-

---

1) Vergl. hierüber Bluntschli im Staatswörterbuche VI. 736 ff.

lichen Zusammenhange durch die einzelnen Generationen hindurch zur Erscheinung kommt. Das giebt ihm die Majestät und jenen großartigen Charakter, den man in den Worten Heiligkeit, Unverletzlichkeit, Unverantwortlichkeit zusammenfaßt. Deßhalb ist er selbst gegenüber dem ganzen Volke der Gegenwart, rechtlich wenigstens, nicht verantwortlich. Deßhalb die Fiction, daß er nie Unrecht thun könne, weil er immer nur als im Geiste der Staatsidee handeln könnend fingirt wird. Das ist die reale Bedeutung des Königthums von Gottes Gnaden, welcher Titel allerdings ursprünglich nur zum Zeichen christlicher Demuth gewählt ist und, von religiösen Anklängen getragen, dem Könige keine mystisch überweltliche Stellung giebt, sondern nur seine selbstständige Stellung als Träger der Staatsgewalt gegenüber selbst dem Willen der jetzigen Volksgeneration andeuten und die objective Macht, den anstaltlichen Charakter des Staats selbst besiegeln soll. Aber es ist das königliche Recht ebenso ein menschliches und durch die verfassungsmäßige Ordnung beschränktes Recht wie jedes andere Recht des Volkes, der Volksvertretung, der Beamten, der Bürger, und sind deren gesetzliche Freiheiten damit vollkommen verträglich, ja es ist als gesunde Regel die innigste Harmonie zwischen König und Volk und namentlich zwischen dem Könige und der jüngsten Volksgeneration vorauszusetzen, und ist das Staatswesen überall so einzurichten und die königliche Macht so zu regeln und zu organisiren, daß dies, soweit es menschliche Unvollkommenheit zuläßt, möglichst immer in Wirklichkeit der Fall sei. Gerade die Erblichkeit der Staatsgewalt in der Monarchie ist ein Hauptfundament für diese Möglichkeit. Denn eine Staatsgewalt, welche, wie die erbmonarchische, von traditioneller Dauer und Stätigkeit ist und deren persönliche Träger, durch den festen Zusammenhang des dynastischen Familien- und Erbrechts mit dem Staatsrechte, ja der ganzen dynastischen Familiengeschichte mit der ganzen Geschichte des Volkes und Staats, in continuirlicher und organischer Wechselbeziehung mit dem ganzen Volksleben stehen, beruht am wenigsten im Gegensatze jeder anderen Staatsgewalt auf bloß physischer Macht, sondern auf wahrhaft ethischen Fundamenten, ist mit den sittlichen und religiösen wie rechtlichen Anschauungen des Volkes auf das Engste verbunden und verwachsen und findet gerade dadurch ihre vernünftige Basis und ihre volle Rechtfertigung. Je länger sie aber besteht, je mehr namentlich

durch die persönliche Thätigkeit, durch das Genie, durch die Charakterfestigkeit, durch die Gewissenhaftigkeit einer langen Reihe von Thronfolgern aus derselben Dynastie nach dem unwidersprechlichen Zeugnisse der Geschichte, wie solches namentlich in deutschen Monarchieen, vor Allem in Preußen vorliegt, das Glück des Volkes und die Bedeutung und Macht des Staats sichtbarlich gehoben worden ist, um so fester wächst eine solche erbmonarchische Stellung und das dynastische Erbrecht mit dem ganzen Wesen und Sein des Volkes und Staats zusammen, desto mehr wird ihr Ansehen ein traditionelles, über allen Kritiken und Zweifeln erhabenes und schlägt wie ein heiliges Dogma unvertilgbare Wurzeln in den Sympathieen des Volkes, dem nun die politische Stellung des Königs und seiner Dynastie nicht bloß ein Rechtssatz, sondern zugleich ein unerschütterlicher Glaubenssatz geworden ist. Je mehr namentlich in einem Volke und in seiner Dynastie die Idee des Staats würdige persönliche Träger auf dem Throne durch die verschiedenen Zeitalter der Geschichte hindurch gefunden hat, desto unzertrennlicher wird das Gefühl der organischen und nicht bloß rechtlichen Zusammengehörigkeit von Fürst und Volk, desto mächtiger wird das Gefühl der Nation für Hingebung und Unterthanentreue an den Monarchen, desto mehr wächst die Vernünftigkeit der erbmonarchischen Stellung in das Bewußtsein des ganzen Volkes, desto mehr fühlt sich das Volk durch das Band der Sympathieen für den persönlichen Träger der Staatsidee in dem Staate aufgehen und kann sich dessen Spitze gar nicht anders denken, als sie eben ist. Das ist die menschlich vollendetste Legitimität des Königsrechts. Eine solche Legitimität hat nicht bloß den Schutz des Rechts, sondern die ganze Fülle der Sittlichkeit und der Sympathieen der Nation für sich und ist die beste Bürgschaft, daß der Monarch auch mit der jüngsten Volksgeneration in innigster Harmonie bleiben werde, selbst dann, wenn er zeitweilig aus Rücksichten auf den continuirlichen Zusammenhang des Staats den Forderungen und Wünschen derselben entgegen zu treten sich berufen fühlen mag.

Wenn ferner mit dem Titel „von Gottes Gnaden" zunächst der innere Zusammenhang zwischen Religion und Recht, also auch zwischen Religion und Staat und die große ethische Grundlage und Aufgabe der Königsstellung richtig angedeutet ist, so sind doch die mystischen und phantastischen Vorstellungen gewisser Theologen

und theologisirender Politiker, Salmasius an der Spitze, welche mit dem Königthume einen Götzendienst zu treiben geneigt scheinen, als überwunden anzusehen.

Wenn dann ferner vorzugsweise derjenige König, welcher durch die feste Ordnung des dynastischen Erbrechts auf den Thron des Staats berufen wird, also der sogenannte legitime König sich mit diesem erhabenen Titel schmücken und somit das Legitimitätsprincip als die ordnungsmäßige Grundlage für den Erwerb des Königsrechts auf seine Königsfahne schreiben mag, so wird doch derjenige, welcher in der Geschichte die Entwickelung des menschlichen Geistes und die rechterzeugende Macht nicht verkennt, und zugleich in dem großen geschichtlichen Weltgange die Fügung der göttlichen Vorsehung erblickt, kein Bedenken tragen, auch dem Gründer einer neuen Königsdynastie, welcher durch die geschichtliche Fügung auf den Thron des Staats berufen ward, jene erhabene königliche Stellung wenigstens als ein werdendes, sich entwickelndes Recht zuzubilligen, was durch die Macht der Zeit mit ihrem Einflusse auf die Umbildung und Neugestaltung des Rechts, und je mehr der neue Herrscher und seine dynastischen Nachfolger im Stande sind, sowohl den großartigen und objectiven Gesichtspunkt des historisch-continuirlichen Charakters des Staats festzuhalten, als auch sich die Sympathieen des Volkes für ihre Staatsstellung zu verschaffen, zuletzt den Legitimitätscharakter für sich selbst in Anspruch nehmen darf. Wer darf der jetzigen Dynastie in England, wer der in Schweden und Belgien dieses werdende, resp. bereits gewordene Recht absprechen, und wer wagt es, die Grenze zu setzen dafür, daß das neue Recht noch nicht ganz abgeschlossen sei? Allerdings das ist einfach, dem Gründer einer Dynastie steht so lange noch kein vollkommenes, unangefochtenes formelles Recht zu, als noch Prätendenten der verdrängten Dynastie vorhanden sind. Aber welche Bedeutung kann ein solches abstractes Prätendentrecht haben, wenn es losgelöst vom Volksleben in der Verbannung ein isolirtes Dasein fristet und nur auf eine neue Staatsumwälzung warten, ja etwa das Volk zu einer solchen heimlich oder offen stimuliren muß, um sein Recht wieder lebendig und wirksam zu machen! —

Mit dieser erhabenen Stellung des Königthums, wenn sie irgend eine reelle Bedeutung haben soll, darf der König nicht zum Nichtsthun verpflichtet sein, sondern er wird das ganze

Gewicht seiner persönlichen Thätigkeit in die Wagschale des politischen Lebens des Volkes hinein zu legen haben. Der berüchtigte Satz der französischen constitutionellen Doctrin: „Der König soll herrschen, nicht regieren (le roi règne, mais ne gouverne pas)" verurtheilt den König zum rein formellen Jasagen und hebt mit der Vernichtung der persönlichen politischen Thätigkeit des Königs den wahren Werth des Königthums selbst auf. Rex est qui regit. Also sind dann die Minister die Könige und statt der Monarchie ist eine Aristokratie vorhanden oder auch ein Majordomat des Premierministers. Ihrem Wesen nach ist die königliche Stellung auf Initiative und Action angelegt und namentlich zur zeitgemäßen Action aufgefordert, wenn sie irgend Bedeutung für das Leben und die Entwickelung von Volk und Staat haben und nicht ein bloßes Schattenkönigthum nach Merovinger Zuschnitt sein soll. Auch würde nur ein unfähiger König eine solche nichtssagende Stellung nicht unwürdig finden und jeder fähige durch alle Mittel der Intrigue, der List und selbst Gewalt einen persönlichen politischen Einfluß zur Geltung zu bringen suchen, eben weil er ein wahrer Mensch, eine Persönlichkeit ist und ihn der wahre Beruf des Königthums auch in der constitutionellen Monarchie zur persönlichen Thätigkeit auffordert. Mithin hat, wie Bluntschli l. c. sich äußert, der König das Recht und die Pflicht, mit eigenen Augen sich umzusehen, von der Lage der Dinge, von den öffentlichen Zuständen in ihrem continuirlichen historischen Zusammenhange, wie in ihren unmittelbaren Bedürfnissen für die Gegenwart, so gut er es vermag, sich selber zu unterrichten und sich dabei nicht bloß auf die Mittheilungen seiner Minister zu beschränken. Die Unkenntniß der wirklichen Zustände, der Regungen und Bewegungen im Volke, oder der Gefahren, welche von Außen drohen, eine Unkenntniß, die nach menschlicher Art oft die Wirkung absichtlicher Täuschung ist, weil die Umgebung des Monarchen oft ein Interesse hat, ihm Vieles zu verheimlichen oder in einem anderen als dem wirklichen Lichte darzustellen, hat mehr als Einen König schon um seine Krone gebracht. Der König darf auch nicht gehindert werden, selbst direct gegenüber dem Volke, seine persönliche Meinung mit voller Freiheit auszusprechen. Ein königliches Wort am rechten Orte und zur rechten Zeit gesprochen, wirkt oft mehr als ein amtlicher von den Ministern contrasignirter Erlaß, obwohl dasselbe ohne solche Contra-

signatur, wie wir sogleich sehen werden, nur den Charakter einer Mahnung, eines Trostes, einer Ermuthigung hat und keine rechtsverbindlichen Wirkungen äußern kann. Aber dabei muß sich der Fürst vor Allem hüten, Dinge zu versprechen, die er nicht halten kann, und überhaupt die Erwartungen durch unbestimmte Zusagen zu hoch zu spannen oder sich gar (vielleicht nach dem Wunsche der Minister) an Parteikämpfen auch nur durch persönliche Aeußerungen zu betheiligen, falls nicht diese Parteikämpfe einen solchen Charakter annehmen, daß sie die königliche Stellung selbst bedrohen, denn dann wird es Pflicht des Königs, laut und offen die königsfeindliche Partei zu bezeichnen und mit allen gesetzlichen Mitteln zu bekämpfen.

Am wichtigsten ist aber die königliche Initiative, durch die der Monarch vor Allem den Einfluß seines persönlichen Geistes und Willens zur Geltung bringen mag. Auf der anderen Seite darf sich der König nicht allzusehr mit den Details der bloß formellen Verwaltungsgeschäfte beladen und so in die Stellung eines königlichen Bureaukraten herabsteigen. Sein Gesichtspunkt muß immer ein freier, universeller und großartiger bleiben, nicht bloß die Verhältnisse und Bedürfnisse der gegenwärtigen Generation des Volkes in ihrer Thätigkeit ganz und völlig überblickend und beherrschend, sondern zugleich den ganzen großartigen geistigen Entwickelungsprozeß der Nation in ihrer geschichtlichen Totalität sich vergegenwärtigend, und darnach seine politische Einsicht fundirend, seinen politischen Willen stärkend und seine politischen Handlungen ebenso volksthümlich als weltgeschichtlich stempelnd.

Aus dieser centralen politischen Stellung und Bedeutung im Staatsganzen versteht sich dann die Nothwendigkeit des absoluten königlichen Vetos, der Kammervertagung und Auflösung von selbst, damit dadurch der König den universellen Staatsgeist gegen den egoistischen und leidenschaftlichen Volksgeist der gegenwärtigen Generation aufrecht erhalten könne.

Der König, wie genial er auch sein mag, hat aber nur den immerhin beschränkten Geist eines einzelnen Individuums und bedarf, um die ungeheuere Mannigfaltigkeit aller Interessen und Verhältnisse des Volkslebens kennen und würdigen zu lernen, der großartigsten Unterstützung. Deßhalb sind seine Minister, die hinter sich die ganze Intelligenz des Beamtenstandes haben, und

ist die Volksvertretung, welche hinter sich wieder das ganze jetzige Volk hat, die nothwendige Hülfe der fürstlichen Intelligenz, und der Verfassungsorganismus muß so eingerichtet sein, daß der Fürst dieser Unterstützung sicher ist und sich zugleich derselben nicht entziehen kann. Wie dies möglich, ist bereits oben angegeben. Darin liegt die Bürgschaft, daß der Inhalt der königlichen Entschließungen und Handlungen im Geiste des Volkes und Staats sei.

Da aber wegen der erhabenen Stellung des Königs derselbe für seine Acte juristisch unverantwortlich ist und sein muß, so muß durch die verfassungsmäßige Organisation des Staatswesens dafür gesorgt werden, daß der König rechtsverbindliche Staatserklärungen und Staatshandlungen nur unter Erfüllung gewisser Formen, durch welche bestimmte Personen zugleich die Verpflichtung der rechtlichen Verantwortlichkeit für die Rechts- und Verfassungsmäßigkeit des einzelnen königlichen Staatsactes übernehmen, vornehmen dürfe. Diese Personen sind nach der inneren Organisation der Verfassung füglich die Spitzen der Centralverwaltung. Daher der oben schon erörterte Grundsatz von der Ministercontrasignatur und Ministerverantwortlichkeit, sowie wenn der König ein Gesetz erlassen will, das gesetzliche Erforderniß der ausdrücklichen Erklärung, daß das Gesetz mit Zustimmung der Volksvertretung zu Stande gekommen sei.

Von der sogenannten Theilung der Gewalten zwischen Fürst, Ministern, Volksvertretung ist oben §. 7. bereits dargethan, daß sie durchaus keine constitutionelle Nothwendigkeit oder auch nur Zweckmäßigkeit in sich schließt. Ebenso sind die einzelnen Rechte des Königs bereits unter den früheren Nummern hinlänglich aufgezeichnet. Doch müssen hier noch folgende Erörterungen gemacht werden.

Gegenüber anderen Staaten befindet sich jeder Staat in einer gewissen politischen und rechtlichen Gebundenheit. Er ist Glied einer über ihm selbst stehenden politischen und rechtlichen Ordnung, welche auf dem Völkerrechte beruht, und nimmt darin zu den einzelnen anderen Staaten wie zum ganzen Staatensysteme eine feste organische Stellung ein, welche durch die gesammtgeschichtliche Entwickelung nicht bloß des einen Staats, sondern aller übrigen getragen wird, und welche der einzelne Staat darum regelmäßig nicht einseitig verändern darf. Vielmehr ist zu solchen

Aenderungen, wenn sie wahrhaft vollgültig und rechtsbeständig werden wollen, gewöhnlicher Weise die Zustimmung und Anerkennung der übrigen Staaten nothwendig, soweit die Aenderung sich nicht auf rein innere Angelegenheiten des Einzelnstaats bezieht. Mithin ist es für die auswärtige Politik jedes Staats Haupterforderniß:

1) den gesammt=geschichtlichen Nationalcharakter des Staats fest im Auge zu behalten;

2) diesen organischen Zusammenhang mit den übrigen Staaten dabei in die bestimmteste Erwägung zu ziehen;

3) die Ansprüche, die Interessen und Rechte jedes anderen Staats, weil sie auf dessen souveränem Urtheile beruhen, den eigenen bis auf einen gewissen Grad ebenbürtig zu betrachten und also mit Schonung und Delicatesse zu behandeln, endlich

4) da das auswärtige Handeln nicht bloß von dem freien Entschlusse des Staats abhängt, sondern ihm nicht selten durch Dritte aufgedrungen wird und dann zur schnellen That treibt, überall mit Energie zu handeln.

Zu solchem Urtheile wird zunächst weniger die Volksvertretung geeignet sein, welche wesentlich mehr geneigt ist, die Interessen und Bedürfnisse des Volkes der unmittelbaren Gegenwart ins Auge zu fassen, als den universell=geschichtlichen und international gebundenen Charakter des Volkes und Staats festzuhalten, und welche als eine moralische (fingirte) Person immer mehr egoistisch und rücksichtslos auftritt, die Interessen, die Rechte und selbst die Prätensionen anderer Völker den eigenen mehr als billig nachstellt, von Geistesgewandtheit und Schlauheit, von Delicatesse und Courtoisie, die im Verkehre der Völker nach dem Zeugnisse der Geschichte eine große Rolle spielen, nichts versteht, in ihren Berathungen und Entschließungen schwerfällig sich bewegt und darum zu energischer Uebung der Politik unfähig ist. Die auswärtige Politik muß vorzugsweise eine persönliche im edelsten Sinne des Wortes sein, und gerade die persönliche Stellung, welche der Monarch zum ganzen Staatswesen nach unseren bisherigen Erörterungen einzunehmen hat, macht ihn allein geschickt, die auswärtige Politik so aufzufassen und zu handhaben, wie wir eben angedeutet haben. Der König allein erklärt den Krieg, schließt Frieden, erkennt neue Mächte an, unterhält den diplomatischen Verkehr, schließt Verträge und Bündnisse ab. Er darf

dabei nicht durch die fortwährende Mitthätigkeit der Volksvertretung gehemmt sein und es ist angemessen, daß die Volksvertretung darauf beschränkt wird, hier überall nur da mitzuwirken, wo es sich um den Abschluß von Staatsverträgen handelt, welche die Rechtsstellung der Volksgenossen neu bestimmen, namentlich in Betreff der Handelsverträge. Aber auch dann muß es genügen, daß erst nachträglich, nachdem Alles durch die Regierung zum Abschlusse vorgearbeitet ist, die Zustimmung der Volksvertretung zum Inhalte des Vertrages eingeholt werde. Ueberhaupt aber wird es angemessen sein, daß die Regierung über ihre auswärtige Politik der Volksvertretung nachträglich Einsicht gewähre, um darzuthun, daß immer nur der Gesichtspunkt des Volkes und Staats dabei festgehalten worden sei.

Da ferner die Bedeutung einer Armee vorzugsweise darin besteht, Mittel zur Unterstützung und Handhabung einer kräftigen und energischen auswärtigen Politik zu sein, so folgt aus dem Obigen zugleich, daß der Monarch auch eine selbstständige Stellung zur Armee einzunehmen und als oberster Kriegsherr dieselbe unabhängig von der Einwirkung der Volksvertretung zu organisiren und zu führen habe. Die Volksvertretung wird hier auf die Zustimmung zu Rekrutirungsgesetzen und Geldbewilligungen füglich beschränkt sein.

Schließlich soll hier noch das Institut des sogenannten Staatsraths und des fürstlichen Kabinets hervorgehoben werden.

Beide scheinen durchaus unverfänglich constitutionelle Institute zu sein. Die Minister sind zwar zunächst die politischen Rathgeber und Executoren des Königs, aber dieselben sind in jedem constitutionellen Staate, auch wenn er nicht den parlamentarischen englischen Parteicharakter an sich trägt, von den Stimmungen und Parteiumtrieben der Volksvertretung so sehr abhängig, daß es mindestens zweckmäßig erscheint, den König zu einer unparteiischen Berathung noch mit anderen Rathgebern zu umgeben, theils vom Gesichtspunkte des allgemeinen Volks- und Staatsinteresses, theils von dem Gesichtspunkte der persönlichen Selbstständigkeit des Königs und seiner politischen Entschließungen und Handlungen.

In jener Beziehung ist dann hauptsächlich der Staatsrath, wie er in vielen constitutionellen Ländern (siehe §. 11.) und selbst

in England als privy council existirt und leider in Preußen durch die neueste constitutionelle Entwickelung einstweilen in eine gewisse Ruhe und Inactivität verbannt ist, von der größten Bedeutung und entschieden praktischem Werthe, um den König über die wahren Volks= und Staatsbedürfnisse in schwierigen Fällen, namentlich bei Collisionen mit den Ministern oder der Volksvertretung unparteiisch zu berathen. Derselbe muß möglichst aus unabhängigen und intelligenten, theoretisch wie praktisch staatskundigen Leuten zusammengesetzt sein, und ist es sicherlich angemessen, daß die Minister, schon wegen ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung und damit sie auch ihre Intelligenz mit in die Wagschaale der Entscheidung werfen, resp. ihr politisches Thun und Lassen rechtfertigen können, darin Sitz und Stimme haben, gerade wie dies in England und anderwärts der Fall ist, während manche Länder sie davon ausschließen. Insbesondere wird aber der Staatsrath zu verwenden sein für die eigentliche Vorberathung und Ausarbeitung der von der Regierung einzubringenden Gesetzvorschläge, da die Minister dazu im Ganzen wenig Zeit haben und demnach regelmäßig die Ausarbeitung eines solchen, selbst oft des wichtigsten Entwurfes einem einzelnen Ministerialrathe übergeben wird. Endlich nicht weniger wird es Aufgabe des Staatsraths sein, eine perfecte Redaction des von der Volksvertretung genehmigten und von dem Könige zu sanctionirenden Gesetzes vorzunehmen, eine Sache, die äußerst wichtig ist, aber meist höchst leichtfertig besorgt wird und demnach nicht wenig dazu beiträgt, unmittelbar nach Publication des Gesetzes die verschiedensten Zweifel und Bedenken über die Auslegung der einzelnen, oft nicht in rechten Zusammenhang gebrachten Grundsätze des Gesetzes zu erzeugen.

Das fürstliche Kabinet hat aber die Bedeutung, die Selbstständigkeit der persönlichen Einsicht und Willensentschließung des Königs selbst gegenüber den Ministern zu unterstützen und aufrecht zu erhalten. Die Minister werden vom Könige häufig nicht aus persönlicher Zuneigung und geistiger Verwandtschaft, wodurch vor Allem ein intimer persönlicher Verkehr bedingt wird, sondern aus rein abstracten, geschäftlichen und anderen Gesichtspunkten gewählt. Ferner gehen, namentlich in einem größeren Staate, die Minister so sehr in ihrer technischen Geschäftsführung auf und werden dadurch so sehr von der Person des Königs abgezogen,

daß sie in einen regelmäßigen, intimen und persönlichen Verkehr mit dem Könige meist nicht treten, also namentlich auch nicht alle Staatssachen mit ihm hinlänglich vorberathen und für die wachsende Reife der persönlichen königlichen Entschließung sorgen können. Deßhalb ist es angemessen, daß der König noch von besonderen, persönlich vertrauten Rathgebern als kundigen Geschäftsleuten umgeben werde, welche namentlich zugleich auch verhindern sollen, daß der König durch die überwiegende Intelligenz und Begabung der Minister zu einer Regierungsmaschine derselben herabgesetzt werde und somit das Wesen seiner königlichen Stellung, das Gewicht seiner vollen Persönlichkeit in die politische Wagschaale zu legen, preis gebe. Die Kabinetsräthe dürfen aber nur die Stellung vertrauter Rathgeber haben, damit sie nicht die politische Stellung der verantwortlichen Minister zu einer Unmöglichkeit machen. Das Institut hat allerdings einen diffizilen und delicaten Charakter, aber es ist eine solche Nothwendigkeit, daß es selbst in England trotz der Parlamentsregierung und trotz der ungeheuer mächtigen Stellung der Minister seinen Platz behauptet hat.

Endlich ist hier noch der königliche Hofstaat zu erwähnen. Derselbe hat keinen Beruf, die politische Intelligenz des Fürsten zu berathen und zu unterstützen. Er ist vielmehr nur vorhanden, um durch seinen äußerlichen Glanz und, durch die Repräsentation der edelsten Geschlechter des Landes in ihm, den staatlichen Nimbus der königlichen Majestät auch äußerlich dem Volke sichtbar zu machen. Das Verlangen der Hofbeamten nach politischem Einflusse ist unberechtigt und gegenüber Hofintriguen und Hofkabalen haben Minister, Staatsrath und Kabinet den Staat und den Fürsten zu bewahren.

§. 11. Constitutionelle Grundformen in den wichtigsten Monarchieen Europas.[1]

Im vorigen Paragraphen sind die theoretischen Grundzüge des constitutionell-monarchischen Staatswesens entworfen. Die-

---

1) Vergl. die europäischen Verfassungsgesetze in den Sammlungen von Pölitz (2. Aufl. 1832 mit Fortsetzung von Bülau), Rauch, parlam. Taschenbuch (1848 ff. in 7 Lieferungen) und F. W. Schubert, die Verfassungen und Grundgesetze der Staaten Europas, der nordamerik. Freistaaten und Brasiliens (2 Bde. 1848 ff.); auch Aug. Arnold, Einleitung in die Staatslehre durch eine

selben haben im Leben der verschiedenen Völker nach deren besonderen Eigenthümlichkeit, unter dem Einflusse von einer gewissen Naturnothwendigkeit und der gesammten geschichtlichen Entwickelung, sowie insbesondere durch den Einfluß einzelner dynastischer wie anderer Staatspersönlichkeiten, eine mannigfach verschiedene Ausprägung erhalten. Es sind aber von den einigen vierzig monarchischen Staaten Europas (neben sechs republikanischen) bereits die meisten in das Stadium der constitutionellen Entwickelung eingetreten.

In England ist diese moderne Staatsform zuerst überhaupt in Europa zur Erscheinung gekommen, besonders seit 1689, und ist die dortige Ausprägung zunächst das Fundament für allgemeine theoretische Constructionen des monarchischen Constitutionalismus, besonders seit Montesquieu, geworden, um dann auch in anderen Staaten mit mancherlei wesentlichen und unwesentlichen Aenderungen praktischen Boden zu gewinnen. Die aristokratischen Charaktere, welche durch die mächtige erbliche Pairie und durch ein beschränktes Wahlgesetz in dieser Verfassung im 18. Jahrhunderte vorzugsweise hervortraten, treten jetzt mehr in den Hintergrund. Das Ansehen und die Macht des Unterhauses und der Presse, in welchen namentlich die mittleren Klassen sich geltend machen, sind bedeutend gewachsen und gegenüber der aristokratischen Macht tritt das bürgerliche, doch keineswegs demokratische Element stärker hervor. Doch ist der aristokratische Einfluß immer noch sehr erheblich, erstlich durch das fast rein geburtsaristokratische Oberhaus und zweitens durch den bedeutenden Einfluß, welchen die Geburtsaristokratie auf einen sehr großen Theil der Wähler zum Unterhause ausübt, die von ihr als meist kleine Pächter aristokratischer Ländereien abhängig sind.

Wesentliche Eigenthümlichkeiten der englischen Verfassung sind S. 23. 28. 37 ff. u. §. 10. bereits erwähnt und kritisirt.[1]

---

tabellarische und vergleichende Darstellung von sieben neueren Verfassungen (nämlich von England, Nordamerika 1787, Frankreich 1791, Spanien 1812, Frankreich 1814, Norwegen 1814, Belgien 1831), Berlin 1849. Siehe auch spezielle Literatur in den folgenden Noten.

1) Gediegene Darstellungen des englischen Verfassungslebens (nach den ungenauen und zum Theile falschen Charakteristiken von Montesquieu und Delolme) sind erst neuerlich geliefert. Als Material ist wichtig das übrigens noch unvollendete Werk von Gneist, das heutige englische Verf.- und

Hier soll nun noch eine kurze Uebersicht über die englische Staatsverfassung niedergelegt werden.

Die politischen Freiheiten des englischen Volkes sind uralt und die Grundlagen des heutigen englischen constitutionellen Staatsrechts bereits vor vielen Jahrhunderten gelegt. Schon zu den Zeiten der Heptarchie der Angelsachsen existirten Versammlungen des Volkes (Michel Gemote, d. h. große Versammlung, Michel Synode, Wittena — weise — Gemote, lateinisch: Commune s. magnum Concilium Regni seu Regis, Curia Magna genannt), in welchen die ersten Ursprünge des heutigen Parlamentes erblickt werden dürfen. Dieser Rath gab Gesetze, legte die Steuern auf, fungirte auch als Gerichtshof und ernannte zuweilen selbst die Minister des Königs. Nach Alfred des Großen (regierte 872—900) Verordnung mußte der Rath wenigstens zwei Mal jährlich einberufen werden. Die Lehensverfassung, welche Wilhelm der Eroberer (1066—1087) nach der normannischen Besitznahme des Landes einführte, bedrohte die englischen Volksfreiheiten. Doch wurde im Ganzen sofort das Steuerbewilligungsrecht erhalten und zu dem Behufe der große Rath der Nation — als Nachfolger der Wittena Gemote —, bestehend aus sämmtlichen Baronen, d. h. unmittelbaren Vasallen des Königs, regelmäßig einberufen und dieser verstand es mehr und mehr, wieder die alten Rechte zu erneuern und zu befestigen. Die politische Stellung dieses neuen Raths wurde durch die sogenannte Magna Charta unter König Johann ohne Land 1215 geregelt und befestigt. Sie ist der Eckstein der Verfassung des modernen Englands geworden. Die Strenge des königlichen Feudalrechts wurde zu Gunsten der Barone (Lords) sehr gemildert und bestimmt, daß alle Prälaten, Grafen und die größeren Barone mittelst königlicher Briefe zum Parlamente eingeladen werden sollten. Dadurch

Verwalt.-Recht, Berlin 1857 ff., bis jetzt 2 Bde. Eine gute Uebersicht giebt Fischel, Verfassung Englands, Berlin 1862. Sehr belehrend ist auch Thomas Erskine May, Verfassungsgeschichte Englands seit dem Regierungsantritte Georgs III., deutsch bearbeitet von O. G. Oppenheim, Berlin 1862. 2 Bde. Es ist das eine Fortsetzung der für die ältere englische Verfassungsgeschichte wichtigen Arbeit von Henry Hallam, the constitutional history of England from the accession of Henry VII. to the death of George II. (3 Bde. 2. Aufl. London 1832). Vergl. auch David Asher, Grundzüge der Verfassung Englands, 1862.

war das Oberhaus geschaffen. — Die Satzungen zu Gunsten des Volkes in dieser Magna Charta bestimmten, daß die Vasallen der Barone freie Landeigenthümer sein sollten, daß gleiches Maß und Gewicht eingeführt werde, daß die Kaufleute von willkürlichem Steuerdrucke befreit würden, daß Freizügigkeit nach Innen und Außen statthabe und daß selbst kein Leibeigner seine Ackerwerkzeuge verwirken könne, endlich daß Niemand verbannt oder in seinen persönlichen oder Eigenthumsrechten gekränkt werden dürfe und anders als im Wege Rechtens und zwar durch seine Standesgenossen und nach den Landesgesetzen verurtheilt werden solle. — Dieser Freibrief wurde bei jedem Regierungswechsel neu bestätigt. Unter Eduard III. wurde 1265 dann auch die Bürgerschaft kraft eines königlichen Freibriefes als ein Reichsstand anerkannt und erklärt, daß keinerlei Steuern ohne Bewilligung der Barone, Prälaten und Bürger und anderer freier Männer des Landes erhoben werden dürften. Das ist der Ursprung des Unterhauses. Anfangs saßen jedoch die Lords und die Gemeinen beisammen in Einem Saale. Wichtig ist dann besonders die Parlamentsacte von 1341 wegen der Verantwortlichkeit der Minister.

Endlich wurde unter Karl II. (1679) die berühmte Habeas-Corpus-Acte als eine Art von zweiter Magna Charta erlassen mit der Bestimmung, daß Jedermann nach seiner Verhaftung binnen 24 Stunden vor den Richter gestellt werden müsse, doch schützt dieselbe erfahrungsmäßig (1758) nicht, falls Jemand irrthümlicher Weise als Soldat eingesteckt wurde. Den Schlußstein des ganzen Verfassungsgebäudes in seinem historischen Wachsthume bildet dann die sogenannte Bill of rights von 1688 mit folgenden Hauptbestimmungen: 1) der König darf ohne Parlament keine Gesetze erlassen; 2) ebensowenig Steuern erheben; 3) Gestattung des freien Petitionsrechts beim Könige; 4) die Aushebung und Erhaltung eines Heeres im Reiche in Friedenszeiten hängt vom Parlamente ab; 5) Recht Jedermanns (damals bloß jedes Protestanten), seinem Stande angemessene und gesetzlicher Bestimmung entsprechende Vertheidigungswaffen zu tragen; 6) die Wahl der Parlamentsglieder soll frei sein; 7) Unverantwortlichkeit der Parlamentsmitglieder wegen ihrer Reden im Parlamente; 8) Kein Gericht darf übermäßige Bürgschaften fordern, noch solche Geldstrafen auflegen oder grausame und ungewöhnliche Strafen

verhängen; 9) die Geschworenen sind vorschriftsmäßig zu wählen und vorzuladen und müssen, falls sie in Hochverrathsprozessen zu Gericht sitzen, Gutsbesitzer oder Freisassen sein; endlich 10) Zusicherung der häufigen Einberufung des Parlaments. — Die Preßfreiheit wurde eigentlich erst 1694 sicher gestellt. Daran reiht sich noch die act of settlement vom 12. Juni 1701; ferner die Unionsacte von Schottland vom 16. März 1707, die von Irland vom 30. Juni 1800, die Emancipationsacte der Katholiken von 1829.

Das sind die historischen Grundlagen; aber die heutigen Formen der englischen Verfassung haben wesentlich erst unter Georg II. (1727—60) ihre feste Gestalt erhalten, so daß namentlich erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts das Parlament das Recht hat, alle Maßregeln der executiven Gewalt zu controliren und deßhalb eine fortwährende Theilnahme an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu nehmen.

Die Krone ist erblich im Mannesstamme nach der Linealfolge, so daß in der nächsten Linie auch das Weib zum Throne berufen wird, wenn keine Männer in derselben sind und durch dieses Weib mithin die Männer der nächstfolgenden Linie ausgeschlossen werden. Der Kronenträger muß Protestant sein; er ist heilig, unverantwortlich, kann nicht Unrecht thun, hat das Begnadigungsrecht, kann Orden, Titel, Adel, Verdienstmedaillen verleihen, ist Oberhaupt des Staats, der Kirche, der Armee und der Flotte, Quelle der Justiz, darf das Parlament vertagen, auflösen, ein anderes berufen, Krieg erklären, Frieden schließen, Botschafter senden und empfangen, Verträge und Bündnisse abschließen, Geld prägen, hat das absolute Veto, obgleich letzteres Recht seit über 150 Jahren nicht geübt ist; endlich gebührt dem Könige (seiner Regierung) allein die Initiative, wenn im Parlamente eine Amnestiebill eingebracht werden soll. Das sind die Prärogativen der Krone, wie man es in England nennt. Der König muß durch die Vermittelung seiner Minister regieren, kann diese zwar nach dem Rechte frei wählen und entlassen, aber er ist dabei von der im Unterhause herrschenden Majorität factisch abhängig, indem er nur Männer, welche diese Majorität in allen wichtigen politischen Fragen für sich haben, füglich als Minister behalten kann. Die Civilliste der jetzigen Königin beträgt 383,000 Pfd. Sterl., daneben erhielt ihr Gemahl noch

30,000 Pfd. Sterl. Jahrgehalt. Der Gemahl einer Königin oder die Gemahlin eines Königs haben keine politische Stellung. Der älteste Sohn des Monarchen ist wirklicher Thronfolger, die älteste Tochter heißt Princess royal.

An Erhabenheit und Würde steht formell der Krone zunächst das Oberhaus als zweiter Reichsstand. Der König hat das Recht der Pairsernennung (Peers, Peerage, Peerdom), doch werden jetzt keine schottischen Pairs mehr ernannt. Die weltliche Pairschaft ist in der Regel erblich, doch sind in neuester Zeit zwei Fälle lebenslänglicher Ernennung vorgekommen. Nur der älteste Sohn erbt mit dem Titel die Pairwürde des Vaters, doch geht das Recht in Ermangelung von Söhnen auch auf die Töchter über und haben die jüngeren Söhne der Herzöge und Grafen Adelstitel (Lord, eigentlich aber nur Honorable), aber keinen Sitz im Oberhause. Ueberhaupt aber heißen die weltlichen Pairs Lords und bilden den hohen Geburtsadel (Nobility). Abwärts von der Nobility werden die Söhne der Pairs, die höheren Staatsbeamten, in der Rangordnung der Gentry aufgezählt. Ausgezeichnet in der Gentry sind die Bannerherren (Knights bannered). Baronets sind zuerst 1611 von Jacob I. creirt, als er Geld brauchte, um Ulster zu unterwerfen, so daß deßhalb noch jetzt alle Baronets das Wappen dieser Provinz, eine blutige Hand, in ihr Familienwappen aufnehmen; die Würde ist nach den Grundsätzen der Erbfolge in die Immobilien vererblich und es giebt solcher Baronets jetzt etwa 800. Daneben existiren noch Knights of bath und Knights bachelor (Ritter, Junker). Das Gros der Gentry besteht aber aus Esquires und Gentlemen. Esquire ist man kraft der Würde eines Amtes oder durch Abstammung von Pairs und Knights. Der Titel Esquire wird jedoch nicht mehr verliehen und man giebt jedem Gentleman schriftlich den Titel Esquire. Zur Gentry gehören dann noch die Offiziere, Geistlichen, Juristen, die gelehrten Stände, die höheren Kaufleute und Gewerbetreibenden. Nach der Gentry kommen die Yeomen, d. h. Bauern, welche freies Land von 40 Schilling Nettoertrag jährlich haben, fast vernichtet jetzt; die Copyholder (Grundzinsbauern), Erb- und Zeitpächter, Handwerker, Kunsthandwerker (Künstler) und Arbeiter.

Das Oberhaus besteht 1) aus 2 englischen und 1 irischen Erzbischofe, aus 24 Bischöfen von England und Wales, sowie 3 irischen Bischöfen = 30 kirchlichen Würdeträgern; —

2) aus den weltlichen Lords der Geburtsaristokratie, im Jahre 1858 in Summa 407, darunter 2 königliche Prinzen, 19 (englische) Herzöge, 19 Marquis, 107 Grafen (Earls), 21 Vicegrafen (Viscounts), 195 Barone, als erbliche Mitglieder; dazu kommen noch 28 irische Pairs, welche von sämmtlichen (307) Lords von Irland auf Lebenszeit, und 16 schottische Pairs, welche von den 225 schottischen Lords auf die Dauer eines Parlamentes gewählt werden; — 3) aus den 12 Oberrichtern von England.

Unter Georg III. sind viele Pairs ernannt. 1713 saßen bloß 208 geistliche und weltliche Pairs im Oberhause. Präsident des Oberhauses ist der Lordkanzler (auf dem Wollsacke). Derselbe hat nicht wie der Sprecher im Unterhause (Speaker) über die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens zu entscheiden. Die Pairs können ihre Stimme persönlich oder auch durch Stellvertretung „proxy" abgeben, d. h. ein anderer Pair unterschreibt für sie in ihrer Abwesenheit, was im Unterhause nicht gestattet ist. Die Pairs haben das Vorrecht, in den Journalen des Hauses gegen Beschlüsse des Oberhauses Protest einzulegen, müssen vom Monarchen allezeit Audienz erhalten. Bei allen Gesetzen, die sich auf ihre Standesvorrechte beziehen, haben sie im Oberhause die Initiative. Auch werden den Pairs alle streitigen Ansprüche auf Adelstitel von der Krone zur Entscheidung überwiesen. Kein Pair kann Schulden wegen verhaftet werden. Das Oberhaus ist der Richter über alle Personen, namentlich auch Minister, welche vom Unterhause angeklagt werden, und richtet auch über seine eigenen Mitglieder in den Fällen des Hochverrathes wie anderer Verbrechen. Endlich als oberster Gerichtshof ist das Oberhaus letzte Instanz zur Appellation von den unteren Gerichtshöfen, doch wird letztere Justiz meist deputationsweise durch 3 oder 4 Mitglieder des Oberhauses besorgt, welche ein hohes richterliches Amt bekleiden oder doch ehemals bekleidet haben.

Das Unterhaus wird jetzt gemäß der Reformbill vom Jahre 1832 gebildet, beruht auf einem Census und gewährt wesentlich nur denen politische Wahlrechte, welche an der Communalverwaltung theilnehmen. Die Abgeordneten vertreten formell entweder Grafschaften oder Städte oder Marktflecken, doch zugleich die Gesammtheit der Nation. Einige größere Grafschaften sind in besondere Districte getheilt, deren jeder seinen Abgeordneten wählt. Endlich haben die 3 Universitäten Oxford, Cambridge und

Dublin das Recht, jede 2 Deputirten zu wählen. Durch die Reformbill sind 36 rotten boroughs (nach dem Census von 1831 Orte unter 2000 Seelen) mit 111 Stellen im Unterhause erloschen und 30 boroughs wurden von je 2 auf 1 Stelle herabgesetzt. Auch ist nach 1832 einigen Flecken das Wahlrecht entzogen, aber dafür sind ebensoviel neue Stellen geschaffen. Die Zahl der Unterhausmitglieder ist somit 658, so daß jetzt England 15 Stellen mehr, Schottland dagegen 8 und Irland 5 weniger haben als vor der Bill.

Auch das active Wahlrecht ist nach der Reformbill geändert. Die Freemen (Ehrenbürger) in den Städten bleiben nach wie vor Wähler, soweit ihr Wahlrecht vor dem 1. März 1832 datirt, stehen also auf dem Aussterbeetat. Sonst muß jeder Wähler in city oder borough (Städten) 12 Monate vor dem 31. Juli des Wahljahres zur Armensteuer eingeschätzt sein, die bis 5. Januar schuldigen Steuern gezahlt haben und auch 6 Monate vor dem 31. Juli am Orte der Wahl oder wenigstens innerhalb 6 Meilen von demselben gewohnt haben. Zugleich muß der Wähler ein Grundeigenthum von 10 Pfd. Sterl. (66⅔ Thlr. Gold) Ertrag am Orte der Wahl besitzen oder 10 Pfd. Sterl. Miethe zahlen. Wer in einer city oder borough wählt, kann es nicht zugleich in der Grafschaft thun. In Schottland ward den Korporationen das Wahlrecht entzogen und den 10 Pfd. Sterl.-Miethern beigelegt.

In den Grafschaften behielten die bisherigen 40 Schilling-Freeholder ihr Wahlrecht auf Lebenszeit, wurden also auch auf den Aussterbeetat gestellt. Freehold (Grundeigenthum) berechtigt jetzt nur zum Wählen, wenn damit 10 Pfd. Sterl. Einkommen jährlich verbunden sind. Gleichem Census sind Erbpächter, Zeitpächter mit einer Pachtzeit von 60 Jahren unterworfen. Dagegen müssen Zeitpächter mit 20 Jahren Pachtzeit und Pächter, deren Pachtzeit willkürlich widerruflich, 50 Pfd. Sterl. jährlich Pacht zahlen, um Wähler zu sein: durch welche Concession das Wahlrecht an viele von der Aristokratie abhängige Leute gekommen, viele, denn diese Pächter sind in England sehr zahlreich, so daß der aristokratische Einfluß auf die Unterhauswahlen zwar gemindert, aber immer noch beträchtlich ist.

Die übrigen gesetzlichen Erfordernisse für die Wähler sind geblieben: Alter von 21 Jahren, Dispositionsfähigkeit, nicht meineidig, nicht Richter, Constabler und Post- oder Steuerbeamter,

nicht Pair des Reiches. Bei den Universitäten ist für die Wähler kein Census festgesetzt; in Oxford und Cambridge wählen die masters of Art, welche eine gewisse Zeit einem sogenannten college angehört haben; in Dublin die Fellows, Scholars und Graduates. Die Cinque ports werden nach wie vor durch sogenannte „Barons" vertreten.

Auf England und Wales kommen 500, auf Irland 105, auf Schottland 53 Abgeordnete. Das Wahlrecht in Irland ist seit 1853 an einen niedrigeren Census als in England geknüpft, da es die Pächter, welche jährlich mit 12 Pfd. Sterl. zur Armensteuer eingeschätzt sind, und Personen, welche entail oder Land auf Lebenszeit besitzen, wenn sie mit 5 Pfd. Sterl. jährlich eingeschätzt sind, endlich welche Land oder Gebäude in den Städten oder Flecken mit 8 Pfd. Sterl. jährlicher Schätzung innehaben, als Wähler zuläßt.

Während früher für die Wählbarkeit zur Mitgliedschaft im Unterhause ein Census (600 Pfd. Sterl. jährliches Einkommen für die Grafschafts- und 300 Pfd. Sterl. für die städtischen Repräsentanten) vorgeschrieben, ist dies am 28. Juni 1858 gänzlich abgeschafft; dagegen sind andere Ausschließungsgründe geblieben. Unfähig, ins Unterhaus gewählt zu werden, sind nämlich: 1) alle Ausländer; 2) die 15 Richter der höheren Gerichtshöfe, sowie die der Grafschaftsgerichte, Magistratspersonen, die den Vorsitz in einem Polizeiamte haben (wozu jedoch die Stadträthe oder Aldermen nicht mit gehören) und Revising Barristers, d. h. Advocaten, welche das Amt eines Revisors der Wahllisten bekleiden; 3) Unmündige, d. h. unter 21 Jahre Alte, doch wurden Fox und Pitt jünger zugelassen, durften freilich nicht stimmen, hielten aber glänzende Reden; 4) Geistliche der Kirche von England, Schottland und Rom; 5) Geächtete und des Hochverrathes wie anderer schwerer Verbrechen Ueberführte; 6) Parlaments-Candidaten, welche bei der Wahl Bestechung oder Tractiren der Wähler sich erlaubt, doch sind sie nur für die Zeit des jedesmaligen Parlamentes ausgeschlossen; 7) der Wahlaufseher; 8) Alle, welche bei der Steuerverwaltung beschäftigt sind oder eins der seit 1705 bestehenden besoldeten Aemter unter der Krone, mit Ausnahme der höheren Staatsämter, bekleiden; 9) Staats- oder Kronpensionäre; 10) Armee-Agenten und Lieferanten, endlich 11) Sheriff-Diener. — Wer irgend ein Amt von der Regierung annimmt, verliert

seinen Platz im Unterhause, kann aber (abgesehen von den eben genannten Fällen) wieder gewählt werden. Ein Offizier in Heer und Flotte, der eine höhere Stelle erhält, kann im Parlamente seine Stelle behalten. Bankerott entzieht die Stelle im Unterhause, wenn man die Gläubiger nicht innerhalb Jahresfrist befriedigt; auch kann das Unterhaus wegen unwürdigen Betragens ausschließen. Die Mitglieder des Ober- und des Unterhauses erhalten weder Diäten noch Reisekosten.

Die gesetzliche Dauer eines Parlamentes ist seit Georg I. auf 7 Jahre festgesetzt, nach deren Verlauf es sich von selbst auflöst. Das Parlament wird auch 6 Monate nach dem Ableben des Königs (der Königin) aufgelöst.

Der Schwerpunkt des englischen Verfassungslebens ruht namentlich seit der Reformbill und dem dadurch verminderten Wahleinflusse der Lords gegenwärtig factisch im Unterhause und in der darin herrschenden Parteimajorität. Nicht bloß, daß das Unterhaus der wesentlichste Factor der Gesetzgebung ist, die Initiative bei Gesetzvorschlägen, die auf das Finanzwesen des Landes Bezug haben, allein hat, es hat das Steuerbewilligungsrecht, ferner das Recht der Ministeranklage; aus der herrschenden Majorität in demselben wird das Ministerium (in seinen Spitzen) factisch vom Könige gebildet; es kann verlangen, von dem Könige in corpore, den Sprecher an der Spitze, Audienz zu erhalten; es wird mehr und mehr zur Seltenheit, daß das Oberhaus einen Gesetzentwurf verwirft, der im Unterhause durchgegangen, und es erregt, wie die Verwerfung der Papiersteuer im Oberhause im vorigen Jahre, Sensation, wenn dies geschieht. Jedenfalls wird es in England jetzt als eine Thatsache angesehen, daß das Oberhaus politisch (nicht rechtlich) an Rang und Einfluß nach dem Hause der Gemeinen stehe, daß, wie selbst der Tory D'Israeli sagte, der Wille des letzteren der wesentlich entscheidende und daß die Gewalt des Landes im Unterhause concentrirt sei. Doch ist das Oberhaus noch immer imposant durch die Fülle von Talenten, von Aristokratie, Staatsmännern, bedeutenden Juristen, und im Ganzen ist sein Einfluß selbst gegenüber dem Unterhause noch groß genug, namentlich auch durch den aristokratischen Einfluß auf die Unterhauswahlen. Das Oberhaus vertritt dann nicht bloß die große erbliche Geburtsaristokratie des Grundbesitzes, sondern auch durch die Prälaten und Kronjuristen relativ die Geistesaristokratie,

und das in dem ganzen englischen Volke herrschende Gefühl und die bei den Staatsmännern herrschende Einsicht stimmen darin überein, daß ohne diesen erblichen Rath der Krone im Oberhause, wie Gneist sich ausdrückt, weder die parlamentarische Gesetzgebung, noch die Bildung des Parteiministeriums unter überwiegender Rücksicht auf die Parteimajorität des Unterhauses in England möglich wäre.

Durch dies Alles ist die politische Stellung des Königs factisch sehr geschmälert worden. Das Parlament ist ihm gegenüber zur eigentlichen Staatsmacht geworden, obgleich man unter Parlament allerdings nicht bloß die beiden Häuser, sondern den König mitversteht, was dann aber schließlich eine bloß formelle Bedeutung hat. Dem Parlamente wird die Omnipotenz zugesprochen, es hat eine staatsabsolutistische Macht, es gilt als oberster Gerichtshof, es entscheidet in Privilegiensachen, und zwar darf sich factisch dabei jedes Haus über alle schützenden Formen hinwegsetzen und ist hier selbst Richter in seiner eigenen Sache.

Der Sitz der eigentlichen Staatsregierung, das sogenannte Privy council, welches nunmehr aus Ober- und Unterhausmitgliedern zusammengesetzt wird, ist heutzutage factisch auf den bloßen Beirath in wichtigen Staatsangelegenheiten beschränkt, übt aber in seiner Justizcommission, einem Ausschusse seiner rechtsgelehrten Mitglieder, eine Appellationsjustiz gegen die Urtheile der Colonial-, Admiralitäts- und geistlichen Gerichtshöfe. Der Regierungsschwerpunkt liegt jetzt, seit Karls I. Zeiten mehr und mehr, in einem kleinen Ausschusse dieses Privy council, dem Staatsministerium, Cabinet council, Ministerrath, Kabinetsrath genannt. Freilich giebt es nach der englischen Verfassung keinen rechtlichen Unterschied zwischen dem Geheimrathe und dem Ministerrathe. Aber factisch bildet letzterer eine durchaus selbstständige und mächtige Behörde, die eigentliche oberste Regierungsgewalt. Der König hat dann zwar rechtlich die Befugniß, seine Geheimräthe und darum auch seine Minister frei zu ernennen, aber factisch kann er zu letzteren nur Personen wählen, welche die Majorität der im Unterhause herrschenden Partei für sich haben, doch setzt er dasselbe allemal auch aus Oberhausmitgliedern zusammen, so daß das Oberhaus hier ein vermittelndes Element gegenüber der exclusiven Macht der Parteimajorität im

Unterhause bildet. Freilich müssen selbstverständlich die Oberhausmitglieder des Ministeriums auf demselben politischen Parteistandpunkte als die übrigen Minister, nämlich die Unterhausmitglieder, stehen. Mithin ist zugleich das Ministerium ein Ausschuß des Parlamentes und diesem, nämlich der herrschenden Partei, verantwortlich, übrigens so lange vor Anklagen sicher wie fest im Besitze der Regierungsgewalt, als es die Majorität im Parlamente, namentlich aber im Unterhause für sich hat. Verliert dann die bisherige Majorität ihre Herrschaft, so fallen damit von selbst die bisherigen Minister und es treten neue aus der neuen Majorität an ihre Stelle. Der Ministerwechsel ist also ein Regierungswechsel der Partei und schon dadurch wird die sogenannte Ministeranklage und das Recht des Unterhauses darauf zu einer reinen Parteisache. So lange aber eine Partei am Ruder ist, wird sie ihre Minister nicht anklagen und die nachfolgende Partei wird klug genug sein, keine Anklage zu erheben, sondern sich mit dem Benutzen der erlangten Regierungsgewalt zu begnügen.

Dazu kommt noch Folgendes, um diese Ministeranklage jetzt zu einer bloßen Papierdemonstration zu machen. Das Ministerium (Kabinet) führt, da es überhaupt keine loyale Existenz hat, auch keine Protokolle. Auch der König kann den Berathungen dieses im Gesetze nicht anerkannten Conclave's nicht beiwohnen, doch werden ihm die Resultate der Berathungen mitgetheilt. So lange also ein Kabinetsminister nicht ausdrücklich durch seine Unterschrift sich compromittirt, ist er für seinen politischen Rath und seine politische Thätigkeit factisch unverantwortlich. Allerdings ist ein Lord-Kanzler, wenn er das große Siegel unter eine Verhandlung mit dem Auslande drückt, persönlich verantwortlich, falls das Unterhaus den Vertrag als schädlich oder schmählich verurtheilt. Aber daraus folgt keineswegs, daß der Lord des Schatzes und andere nähere Rathgeber der Krone in Angelegenheiten auswärtiger Politik, mit Aussicht auf Erfolg einer Ministeranklage für einen Act unterworfen werden könnten, bei dem ihre persönliche Mitwirkung nicht legaliter bewiesen werden kann. Verantwortlich ist eigentlich in solchen Fällen gesetzlich nur die Gesammtheit des königlichen Geheimraths (Privy Council), sobald derselbe eine Depesche gebilligt haben sollte, welche der Lord-Siegelbewahrer zu untersiegeln verweigert hat. Als Mit-

glieder des Geheimen Rathes kann man aber die Kabinetsminister jetzt nicht zur Verantwortung ziehen, weil darin ja auch Leute sitzen, welche ihren Maßnahmen ganz fremd gestanden haben, indem sie nicht Minister sind, ja auch nicht der Partei des Ministeriums angehören.

Wenn also auch theoretisch in England behauptet wird, daß die Minister nicht bloß für die Gesetzmäßigkeit, sondern sogar für die Zweckmäßigkeit ihres politischen Handelns verantwortlich seien; so sind sie doch in der That von eigentlich juristischer Verantwortlichkeit frei und sie sind nur politisch dem Parlamente, nämlich vor Allem ihrer herrschenden Parteimajorität im Unterhause verantwortlich. Macaulay hat demnach mit Recht gesagt: „Unsere Minister und Magistrate haben wenig Strafe zu fürchten und überhaupt mit wenig Schwierigkeiten zu kämpfen, außer mit dem Tadel der Presse und dem Widerstandsgeiste, den er im Volke (und vor Allem in der politischen Gegenpartei) erzeugt.“ Endlich hat auch ein englischer Minister, falls er durch die Gegenpartei verdrängt wird, wenn er nur drei Jahre lang hintereinander oder auch mit Unterbrechung im Amte gewesen ist, einen Anspruch auf eine lebenslängliche jährliche Pension von 2000 Pfd. Sterl.

Uebrigens wechseln bei einem Ministerwechsel nicht bloß die eigentlichen Minister, sondern einige sechzig Centralbeamte und auch einige wichtige Beamte des königlichen Hofstaats.

Wie das politische Wahlrecht, so beruht auch das sehr selbstständige Gemeindeleben wesentlich auf dem Grundbesitze. Die durch die Pflicht des Geschwornenrechts und durch die communale Grundsteuer Verbundenen bilden einen festen Gemeindeverband. Doch beruht die Communalverfassung wesentlich in der Selbstständigkeit der Grafschaften und größeren Städte (Kreisverband) mit ihren selbstgewählten Beamten und mit einem möglichst ausgedehnten Kreise von Communal- und Lokal-Polizeiinteressen zur eigenen selbstständigen Verwaltung gegenüber dem Staate, der sich dieser Communalorgane vielfach zur Durchführung seiner Staatsinteressen bedient. Demnach ist der Hauptcommunalverband der Kreisverband (im preußischen Sinne), doch giebt es in England keine Kreisstände. Die gewählten höheren Beamten, welche ihre Communalstellung regulär als Ehrenamt übernehmen und in der Masse aus den größeren Grundbesitzern genommen werden, sind

die eigentlichen Vertreter des Selfgovernments. Die Ortsgemeinde und das Kirchspiel erscheinen in vielen Beziehungen nur als Bezirke zur Vertheilung von Communallasten mit ernannten Polizeischulzen und Constablers. Soweit es sich aber um Ausübung wirklicher obrigkeitlicher Rechte von irgend einem dieser Communalbeamten handelt, hängen sie überhaupt von königlicher Ernennung ab, und auf Wahlrecht beruht ihre Stellung nur in Betreff der rein ökonomischen Verwaltung. Die Communalverbände tragen 80 Millionen Pfd. Sterl. Grundsteuer und bestreiten davon ihre zahlreichen Ausgaben; denn was der Staat für die innere Verwaltung als ergänzenden Beitrag zu den Kreislasten giebt, ist unbedeutend, da seine Einkünfte zur Hälfte von der Verzinsung der Staatsschuld und zu einem Viertel für Flotte und Armee verwendet werden. Durch die fortwährende und durch öfteren Beamten-Wahlwechsel sehr ausgebreitete Theilnahme der höheren Stände, besonders der Grundbesitzer an der Communalverwaltung, erlangt die Gentry eine große Geschäftskenntniß. Auch die Lords sind in der Grafschaft eng verbunden mit dieser Grafschaftsgentry, unter der sie wohnen und wirken, deren Steuerlast und Ehrenämter sie theilen. Theilnahme an dem Communalverbande und an den Parlamentswahlen beruht auf wesentlich gleichen Principien, so daß denn auch die durch berufsmäßige Amtsführung festen Elemente in Grafschaft und Parlament so wesentlich gleich sind, daß, wie Gneist mit Recht sagt, gerade aus den zahlreichen selbstständigen Communalverbänden die nothwendige Einheit des Staatswillens sich wiederherstellt. Uebrigens ist das Communalbeamten-Heer sehr groß. Viele Tausend Friedensrichter und 80,000 niedere, meist besoldete Beamte für Steuereinschätzung, Armenpflege, Bauten, öffentliche Vermögensverwaltung.

Auch die Heerverfassung fügt sich in diese Staats- und Communalverfassung harmonisch ein. Das stehende Heer wird principiell nur für auswärtige Thätigkeit unterhalten und beruht auf einer jährlichen Bewilligung durch das Parlament. Für das Innere existirt die Miliz, in welcher Officierdienst kein Soldienst ist, und eine Landwehr vorliegt, die freilich (gegenüber preußischer Landwehr) eine höchst unmilitärische Einrichtung ist und kaum Streitfähigkeit besitzt; aber die Basis ist doch eine Volkswehrverfassung mit der Aufgabe der Erhaltung eines militärischen Geistes in der Nation.

Auch die Jury wird nicht durch das Volk gewählt, sondern durch die Sheriffs ernannt und durch die Ausdehnung dieses Institutes werden jährlich etwa 10,000 Personen mit der Anwendung des Rechts bekannt gemacht, wird also der Rechtssinn mächtig gehoben.

Die Verwaltung ist in England wenig centralisirt, obgleich in neuester Zeit dies mehr und mehr geschieht. An der Spitze der Grafschaft steht der vom Könige (factisch auf Lebenszeit) ernannte Lord-Lieutenant als erster Friedensrichter der Grafschaft und Archivbewahrer, und jetzt hauptsächlich nur als Oberbefehlshaber der Grafschaftstruppen. Sein Amt ist ein Ehrenamt und werden nur Parteianhänger des Ministeriums allemal dazu ernannt. Er selbst ernennt seinen Stellvertreter (Vice-Lieutenant), die Officiere und die Milizverwaltungs-Kommissäre, letztere meist aus den Friedensrichtern.

Auch das Sheriffamt ist ein Ehrenamt, die Ernennung erfolgt auf 1 Jahr. Der Sheriff vertritt die königliche Gewalt in seiner Grafschaft; er ist königlicher Amtshauptmann und wahrt namentlich die königlichen Regalien. Seine polizeiliche wie richterliche Centralstellung ist mehr und mehr geschmälert theils durch die zahlreichen Friedensrichter, theils durch die neuen Grafschaftsgerichte. Doch ist er immer noch der Hauptfriedensbewahrer und der erste Gerichtsvollstrecker in der Grafschaft, auch leitet er die Parlamentswahlen, ernennt die Jury ꝛc.

Ebenso beruht das Amt des Friedensrichters auf königlicher Ernennung, factisch auf Lebenszeit und ohne Rücksicht auf die politische Partei. Seit Georg II. kann aber Niemand Friedensrichter werden, der nicht einen jährlichen Ueberschuß von selbstgenutztem freien Eigenthume von 100 Pfd. Sterl. oder einen lebenslänglichen Besitz oder eine 21jährige Pachtung von gleichem Ertrage besitzt, oder der nicht eine vorbehaltene jährliche Rente von 300 Pfd. Sterl. von wieder anfallendem Eigenthume, das auf bestimmte Jahre oder auf 1—3 Leben verliehen ist, genießt; nur in Betreff von Lords und Lordssöhnen, Geheimrathsmitgliedern, gewissen Richtern ꝛc. wird von diesem Census abgesehen. Die Friedensrichterstellung wird von der Nobility und Gentry sehr gesucht und gilt mit Recht als die Vorschule aller öffentlichen Thätigkeit. Der Friedensrichter ist Wahrer des allgemeinen Friedens, soll Tumulte unterdrücken, geringe Verbrechen zur Untersuchung bringen, gewerbliche Concessionen ertheilen, die Lokalsteuern

repartiren und deren Erhebung anordnen; die Armenaufseher, die Reichsstraßeninspectoren und die niederen Polizeibeamten werden von ihm ernannt. Ueberhaupt ist er theils Verwaltungsbeamter, theils Polizeistrafrichter und hat eine sehr weit ausgedehnte Civiljustiz in Bagatellsachen, Besitzstreitigkeiten, Lohnsachen, Pacht- und Miethsachen, Schiffsmannschaftsstreitigkeiten ꝛc. Doch erheben sich jetzt in den Grafschaften noch selbstständige Verbände und Behörden, namentlich Armenverbände und die neuen lokalen Gesundheitsämter, die auf dem neuen Principe der Wahl, meistens auf classifizirtem Wahlrechte beruhen. Uebrigens sind neuerlich wegen der großen Geschäftslast und aus anderen Gründen, namentlich in London, anderen großen Städten und starkbevölkerten Fabrikdistrikten besoldete Friedensrichter mit erweiterter Competenz angestellt. Die Gesammtzahl der Friedensrichter beläuft sich jetzt auf etwa 18,000, von denen aber nur 8000 activ, 10,000 titulär sind.

Ueberhaupt aber ist noch viel mehr als die englische Verfassung die englische Verwaltung und namentlich auch das englische Gerichtswesen so spezifisch eigenthümlich englisch und so voll von historischen Zufälligkeiten, daß eine Uebertragung auf die Staaten des Continents absurd wäre und selbst der Gedanke, nach den übrigens in neuester Zeit in völliger Unsicherheit zerfahrenden englischen Normen für Central- oder auch nur Communalverwaltung die deutschen und preußischen Verwaltungszustände zu kritisiren oder auch zu modeln, ein unfruchtbarer zu nennen ist. Siehe schon §. 4. S. 36 ff. und §. 9. S. 67. Note.

Nach England machte Frankreich zunächst den Versuch, sich zur constitutionell-monarchischen Staatsform zu erheben. Die Verfassung vom 3. September 1791 war aber nur noch nominell eine monarchische, noch mehr die nächstfolgenden bis zur monarchischen Restauration durch Napoleon I. in der Revolutionszeit gemachten.[1] Dann folgte die Charte Ludwigs XVIII. vom 4. Februar 1814 als freie Gabe des Königs durch

1) Auf Napoleons Befehl oder Veranlassung wurden zum Blendwerke für einen autokratischen Absolutismus vielerlei papierne, fast nirgends zur vollen Ausführung gekommene Constitutionen gemacht, für das Königreich Italien vom 27. März und 5. Juni 1805, für das Fürstenthum Lucca 23. Juni 1805, Königreich Holland 10. Juni 1806, Herzogthum Warschau 22. Juli 1807, Königreich Westphalen 15. November 1807, Bayern 1. Mai 1808, Neapel 20. Juni 1808, Spanien 6. Juli 1808, Großherzogthum Berg 12. December

Octroyirung, um durch die pactirte Charte Louis Philipps vom 7. August 1830 in Folge der Julirevolution verdrängt zu werden. Auch diese letztere wurde dann im Februar 1848 in Folge einer neuen Revolution vernichtet, um zeitweilig einer demokratischen Republik zu weichen, deren Verfassung vom 4. November 1848 nach dem Napoleonischen Staatsstreiche vom 2. December 1851 durch eine neue vom 14. Januar 1852 ersetzt ward. Letztere erhielt dann durch Senatsconsult und Plebiscit im November 1852 eine kaiserlich monarchische Umformung. Auch der Kaiser ist verfassungsmäßig beschränkt, wenigstens formell durch den Staatsrath, durch den Senat und durch den gesetzgebenden Körper. Derselbe erkennt in dem Volkswillen ausdrücklich die Quelle seiner Macht an und fügt dem Titel par la grâce de Dieu hinzu et par la volonté nationale Empereur des Français. Er nimmt für sich selbst als Kaiser gegenüber dem Volke die Unverantwortlichkeit nicht in Anspruch, aber seine Minister sind auch nicht den Kammern verantwortlich. Das allgemeine Stimmrecht mit directer Wahl ist rechtlich anerkannt und in praktischer Uebung. Daraus geht der gesetzgebende Körper hervor. Der Senat besteht aus den Kardinälen, Marschällen und Admiralen, sowie höchstens 150 anderen vom Kaiser auf Lebenszeit Berufenen; die Mitglieder sind unabsetzbar und haben eine jährliche Dotation von 30,000 Francs. Der Senat soll „Bewahrer des Grundvertrages" sein und hat im Ganzen die Bedeutung einer ersten Kammer. Der Staatsrath ist aber jetzt in Frankreich der einflußreichste Staatskörper und die höchste berathende Behörde; er besteht aus 40—50 ordentlichen Staatsräthen (Gehalt 25,000 Francs), 15 ordentlichen Mitgliedern (hors section) und 20 außerordentlichen Staatsräthen, aus 40 ordentlichen Requetenmeistern (Gehalt 10,000—6000 Francs), aus einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher Requetenmeister und 40 Auditeurs in 2 Klassen (mit 2000 Francs Gehalt und ohne Gehalt). Der Staatsrath besteht aus sechs Abtheilungen, Justiz, Finanzen, Krieg ꝛc. Die sechste Abtheilung fungirt als oberster Verwaltungsgerichtshof ꝛc. Die Gemeinden und Provinzen sind ohne Selbstständigkeit, wesentlich bloße lokale Abtheilungen des Staatsgebietes und von Staatsbeamten beherrscht.

1808 und 31. März 1809, Großherzogthum Frankfurt 16. August und 10. September 1810, Herzogthum Anhalt-Cöthen 28. December 1810. Mit Napoleons Falle stürzten sie sämmtlich zusammen, theilweise auch schon früher.

Spanien. Die uralte Cortezverfassung, einst die freieste Europas, voll der meisten Elemente wahrhaften Volkslebens, aber die königliche Macht allzusehr beschränkend, gerieth seit Karl V. in Verfall. Die Napoleonische Verfassung vom 6. Juli 1808 war nur ephemer. Die berühmte radikal-demokratische, an die französische Verfassung von 1791 sich anschließende, überaus umfangreiche Verfassung der Cortez vom 19. März 1812 hat die Gewaltentheilung, giebt der Einen Kammer die Gesetzgebung, dem Könige die Executive, macht ihn abhängig von den Cortez selbst in Betreff seiner Reisen, seiner Eheschließung; die Cortez bewilligen jährlich sogar die Civilliste des Königs, entscheiden beim Zweifel wegen der Thronfolge über Thatsachen und Rechte, wählen die Regentschaft und räumen dem Könige nur einfaches Veto ein. Der König Ferdinand VII. vernichtete 1814 bei seiner Restauration diese Verfassung, doch galt sie zeitweilig vom 7. März 1820 an wieder unter revolutionären Wirren. Das Decret vom 19. April 1825 stellte die Erhaltung der unbeschränkten königlichen Gewalt fest und die sogenannte pragmatische Sanction vom 29. März 1830 veränderte willkürlich die Thronfolge zu Gunsten der nächsten weiblichen Descendenz unter Aufhebung der näheren agnatischen Rechte, wie es schon in der alten Cortezverfassung von 1812 festgesetzt war. Nach Ferdinands Tode gelangte auch wirklich den 29. September 1833 seine unmündige Tochter Isabella zur Nachfolge unter der Regentschaft ihrer Mutter Christine, doch wurde das Land von revolutionären Wirren lange erschüttert und der Verfassungsbestand vielfach gewechselt. Am 10. April 1834 wurde das Estatuto Real erlassen, eine constitutionelle Verfassung mit 2 Kammern. Der Senat (Kammer der Proceres) sollte bestehen aus den Prälaten, Granden, den Titelwürden von Castilien, aus einer unbestimmten Anzahl von hohen Beamten aller Klassen, aus großen Grundbesitzern, Fabrikanten, Industrieunternehmern, insofern sie 60,000 Realen jährlich Einkommen haben und vorher Mitglieder der zweiten Kammer gewesen, aus wissenschaftlichen Notabilitäten mit gleichem Einkommen. Die Granden sitzen nur dann im Senate, wenn sie 25 Jahre alt, 200,000 Realen Einkommen und keine Hypothekenschulden auf ihren Gütern haben. Zum Eintritte in die zweite Kammer ist ein Einkommen von 12,000 Realen nöthig, Alter von 30 Jahren und Geburt in der zu vertretenden Provinz. Daran schloß sich noch ein Wahlgesetz

vom 20. Mai 1834 und ein Gesetz über Organisation der Gemeinderäthe vom 25. Juli 1835. Ein Aufstand proklamirte dann in der Nacht vom 12. zum 13. August 1836 die Cortezverfassung vom 19. März 1812 und demgemäß wurde eine constituirende Cortezversammlung am 24. October eröffnet, mit welcher eine Revision der Verfassung im Anschlusse an die französische Charte von 1830 vereinbart und als die Verfassung vom 18. Juni 1837 publicirt wurde. Der Senat besteht hier aus $^3/_5$ der Zahl der zweiten Kammer, nämlich 145 Mitgliedern, welche die Königin aus 435 ihr von den Provinzen vorgeschlagenen Personen auszuwählen hat; Erforderniß ist Einkommen von 50,000 Realen und Alter von 40 Jahren. Das Repräsentantenhaus geht aus directen Wahlen hervor, 1 Abgeordneter auf 50,000 Seelen, Summa 241; Alter 25 Jahre, sonstige Erfordernisse keine, Wahl auf drei Jahre. Die Zahl der Wähler 420,000 (auf 15 Millionen Seelen), indem jeder Wähler 200 Realen directe Steuern zahlen oder doch irgend ein festes Einkommen auch nur von geringem Werthe nachweisen muß. — Diese Verfassung ist dann unter Mitwirkung der Kammern wieder einer Revision unterzogen, doch dabei im Wesentlichen erhalten worden. Das ist die revidirte Verfassung vom 23. Mai 1845. Einige wichtige Veränderungen sind folgende: die Königin ernennt allein die Senatoren in unbeschränkter Zahl, aber auf Lebenszeit, doch nur aus bestimmten Kategorieen von (30 Jahre alten) Personen, nämlich aus den Präsidenten der gesetzgebenden Kammern, aus Senatoren oder Abgeordneten, wenn sie drei Mal zu den Cortez gewählt waren und Einkommen von 30,000 Realen besitzen, ferner aus den Staatsministern, Staatsräthen, Erzbischöfen, Bischöfen, Granden, Generalcapitänen der Armee und der Flotte, Generallieutenants der Armee und Admiralen, Botschaftern, Gesandten zweiten Ranges, Präsidenten der höchsten Gerichtshöfe, Beisitzern und Fiscalprocuratoren derselben, Marquis, Grafen, Viscondeu und Baronen, welche keine Granden sind (titulos de Castilla), wenn sie 60,000 Realen Einkommen haben; endlich aus denen, welche im Vorjahre 8000 Realen an directen Steuern gezahlt haben, ferner Senatoren, Abgeordneten, Alcaden in Ortschaften von 30,000 Seelen, Präsidenten der Provinzialjuntas oder Handelsgerichte, sowie denjenigen, welche wegen ausgezeichneter Dienste eine durch ein Gesetz angeordnete Nationalbelohnung erhalten haben. Die Söhne des Königs und des unmittelbaren Thronerben sind

nach dem 25. Lebensjahre Senatoren. Der Senat übt auch richterliche Gewalt: 1) gegen Minister auf Anklage der zweiten Kammer, 2) bei schweren Verbrechen gegen König und Staat, 3) über Senatoren. — Die Abgeordneten werden auf 5 Jahre gewählt. Die Eingangsformel der Verfassung vom 18. Juni 1837, in welcher aus dem Rechte der Nationalsouveränetät die Befugniß der Cortez zur Revision der Verfassung von 1812 und zur Feststellung anderweitiger Bestimmungen abgeleitet wird, ist in dieser revidirten Verfassung gleichfalls unterdrückt. Die französische Februarrevolution von 1848 brachte dann zwar einige Wirren, führte aber keine Verfassungsänderung herbei, doch sind später Modificationen eingetreten. Der Staatsrath, ursprünglich organisirt durch königliches Decret vom 15. Juli 1858, dann mit Cortezzustimmung durch neues Decret vom 1. December 1860 neu eingerichtet, hat einen besonders großartigen Zuschnitt und eine Bedeutung nach französischem Muster.

Portugal ging in den Jahren 1822, 1826, 1838 und 1842 unter fortwährenden revolutionären Zuckungen zur constitutionellen Monarchie über. Die jetzige Verfassung ist das Grundgesetz, welches 1826 Dom Pedro IV. verlieh und welches 1852 von den Cortes revidirt ist (Carta de ley). Die repräsentative Versammlung (Cortez) besteht aus zwei Kammern. Die der Pairs (Cortes dos pares) besteht aus lebenslänglich vom Könige ernannten Mitgliedern, zur Zeit 103. Die Deputirten der zweiten Kammer (Cortes dos deputados) werden durch Wahlmänner gewählt, zur Zeit 179. Auch in Portugal findet sich ein Staatsrath aus lebenslänglichen Mitgliedern.

In Sizilien war die unter englischem Einflusse entstandene Verfassung von 1812 und ebenso in Neapel die von Spanien entlehnte Verfassung von 1820 eine constitutionelle; beide wurden in den Zeiten der Revolution vernichtet, doch wurde der Absolutismus durch eine neue Verfassung (1848) beseitigt, um bald wieder restaurirt zu werden, bis zur Einverleibung beider Lande in das Königreich Italien. Piemont erhielt 1821 zeitweilig eine Constitution, die aber durch österreichischen Einfluß wieder beseitigt wurde, bis am 6. Februar 1848 Karl Albert die constitutionelle Staatsform wieder aufrichtete und das Grundgesetz vom 4. März 1848 erließ, welches Victor Emanuel für sein neues Königreich Italien seit 1860 durchzuführen versucht.

Auch das neue Königreich Griechenland, welches anfangs dictatorisch regiert ward, trat 1843 und 1844 in die constitionell-monarchische Entwickelungsphase ein, ohne aber bis jetzt sich als befähigt für eine solche Staatsform erwiesen zu haben. Fortwährende Revolten erschüttern das Reich.

In dem Königreiche Niederlande ward am 28. März 1814 eine constitutionelle Verfassung proklamirt, welche nach der Vereinigung mit Belgien am 24. August 1815 die nöthigen Variationen erlitt, bis sich Belgien als besonderes Königreich 1830 loslöste. Diese niederländische Verfassung hatte besonders das Eigenthümliche, daß die erste Kammer aus den vom Könige auf Lebenszeit ernannten Personen bestand, während die zweite von den Provinzialständen gewählt wurde, welche letztere von dem Adel, den Städten und der Landschaft gebildet ward. Manches wurde 1839 und 1840 geändert. Die neueste niederländische Verfassung ist aus einer bereits seit 1845 angeregten und vielfach geforderten Verfassungsrevision hervorgegangen. Den 7. März 1848 trat eine königliche Kommission von 5 Mitgliedern zusammen, um auf Grund früherer Vorschläge der zweiten Kammer einen vollständigen Entwurf eines neuen Grundgesetzes auszuarbeiten, so daß keine politischen Ständeunterschiede mehr statthätten, die erste Kammer reorganisirt, das Petitionsrecht ausgedehnt, das Budget nur auf 1 (statt wie bisher auf 2) Jahr bewilligt, die Militärgesetzgebung und die Verantwortlichkeit der Minister geregelt wurden ꝛc. Nach vielfachen weiteren Vorberathungen, namentlich der Generalstaaten, welche deßhalb in doppelter Anzahl berufen waren, ging als Resultat hervor das umfangreiche Grundgesetz vom 14. October 1848, nach dem Muster der französischen Charte von 1830 im Ganzen abgefaßt. Darnach existirt auch ein Staatsrath. Die sogenannten Generalstaaten bestehen aus 2 Kammern. Die zweite Kammer geht wie die erste aus directen Censuswahlen hervor. Der Wähler muß eine directe Steuer von mindestens 20 Gulden (lokal mehr bis 100) zahlen. Dieselben Wähler wählen für die erste und zweite Kammer. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt, doch scheidet nach 2 Jahren die Hälfte der Kammer aus. Die Wählbarkeit für die zweite Kammer ist nicht weiter beschränkt; dagegen können zur ersten Kammer nur Höchstbesteuerte gewählt werden und zwar auf 9 Jahre, von welchen alle 3 Jahre $1/3$ ausscheidet, und welche eine Entschädigung für Reise- und Unterhal-

tungskosten beziehen. Jeder Wähler giebt einen Stimmzettel ab für 1 Abgeordneten zur zweiten und für 2 Candidaten der ersten Kammer. Aus letzteren wählt dann der König 39 als die Mitglieder der ersten Kammer. Die zweite Kammer zählt 68 Mitglieder. Dieselben Wähler wählen dann auch die sogenannten Provinzialstände (auf 6 Jahre, mit Ausscheiden der Hälfte nach 3 Jahren). Wichtig ist Art. 121. wegen Spezialisirung des Budgets. Er lautet: „Kein Kapitel des Budgets der Ausgaben darf mehr als die Ausgaben für ein (Ministerial-)Departement der allgemeinen Verwaltung umfassen. Jedes Kapitel wird in einem oder mehreren Gesetzentwürfen abgefaßt (so daß also dann die Minister nicht davon abweichen können). Durch solche Gesetze kann eine Ueberschreitung (Uebertragung) zugestanden werden."

Die belgische Verfassung vom 25. Februar 1831 hat eine doppelte Wahlkammer und zwar so, daß die Wähler für beide dieselben sind und nur die zur ersten Kammer (Senat) Wählbaren ein besonderes Alter und Vermögen haben müssen. Der Grundcharakter ist demokratisch.

Hauptgrundzüge der belgischen Staatsverfassung sind dann noch folgende. Die sogenannten Grundrechte der Belgier sind sehr ausführlich im zweiten Titel der Verfassung dargelegt und gewähren dem Einzelnen den höchsten Schutz der persönlichen Freiheit und Selbstständigkeit, ruhen aber auch zum Theil auf einer atomistischen Ansicht vom Volke und einer unorganischen und geschichtslosen Auffassung vom Staate. Die Theilung der Staatsgewalt zwischen König und Kammern ist nicht direct ausgesprochen. Jeder Gesetzentwurf, der sich auf die Einnahmen oder Ausgaben des Staats oder auf das Contingent des Heeres bezieht, muß zuerst in der zweiten Kammer berathen werden. Der König darf Adelstitel verleihen, aber es dürfen damit keine Vorrechte verbunden sein. Das Begnadigungsrecht des Königs ist zwar anerkannt, aber im Falle des durch den Kassationshof verurtheilten Ministers nur auf den Antrag der einen Kammer. Beim Tode des Königs versammeln sich die Kammern ohne Zusammenberufung innerhalb 10 Tagen. Nach dem Wahlgesetze muß jeder Wähler einen gewissen Steuerbetrag zahlen (nicht unter 20 Gulden = $11\frac{1}{2}$ Thaler). Die Repräsentanten werden auf 4 Jahre gewählt und alle 2 Jahre zur Hälfte erneuert, die Senatoren auf 8 Jahre. Der Repräsentant der zweiten Kammer muß

25 Jahre alt sein und erhält, falls er nicht am Sitze der Versammlung wohnt, monatlich 200 Gulden (= 115 Thaler) Entschädigung; der Senator muß 40 Jahre alt sein und mindestens 1000 Gulden (= 574 Thaler) directe Steuer zahlen, die Patentsteuer mit eingerechnet, doch ist dieser hohe Census für einige Provinzen ermäßigt. Die Senatoren erhalten weder Besoldung noch Diäten; der Thronfolger kann nach vollendetem 18. Lebensjahre an den Sitzungen des Senates theilnehmen, erlangt jedoch erst nach dem 25. Jahre Stimmrecht. Die zweite Kammer ernennt die Mitglieder des Rechnungshofes, dessen innere Organisation durch ein Spezialgesetz bestimmt ist, um die Rechnungen der allgemeinen Verwaltung und aller einzelnen Zweige derselben zu prüfen und gleichzeitig darüber zu wachen, daß kein Artikel der Ausgaben des Budgets überschritten wird und keine Uebertragung stattfinde. Dieser Rechnungshof ist befugt, jede Nachricht und jedes zur Rechnung nothwendige Actenstück von den einzelnen Behörden einzuziehen und mit seinen Bemerkungen die allgemeinen Staatsrechnungen zur schließlichen Genehmigung und Dechargirung der zweiten Kammer zu übergeben. Die Stärke der Kriegsmacht wird jährlich der Berathung der Kammern unterworfen und das dieselbe bestimmende Gesetz hat immer nur für 1 Jahr Gültigkeit; durch Gesetz vom 31. März 1847 besteht die Zahl der Senatoren aus 54, der Abgeordneten aus 108 (von letzteren je 1 auf 40,000 Seelen).

Die norwegische Constitution vom 4. November 1814 ist demokratisch-bäuerlicher Art. Die Mitglieder des Storthing werden aus den Städten und Kirchspielen durch Wahlmänner gewählt, ohne Wahlcensus für das passive Wahlrecht und nur mit billigen, völlig Besitzlose ausschließenden Bedingungen für das active. Die gewählten Abgeordneten, die in ihrer Gesammtheit den Storthing bilden und auf 3 Jahre gewählt sind, wählen aus ihrer Mitte $^1/_4$ in das Lagthing, das nun im Gegensatze zu den übrigen $^3/_4$ als dem Odelsthing eine höhere Kammer bildet, um eine mehrmalige Berathung zu vermitteln. Die Vorlagen gelangen zunächst an das Odelsthing. Wenn nach mehrmaliger Berathung keine Uebereinstimmung zwischen beiden Häusern zu erlangen ist, so tritt das ganze Storthing zusammen und entscheidet mit $^2/_3$ Mehrheit. Wird ein Beschluß von 3 ordentlichen Storthingen, welche regelmäßig sich nur alle 3 Jahre versammeln,

unverändert angenommen, so wird er, auch ohne Genehmigung des Königs, Gesetz.

Zur jährlichen Prüfung der Staatsrechnungen ernennt der Storthing 5 Staatsrevisoren. Die Mitglieder des Lagthings machen zugleich mit dem höchsten Gerichte das Reichsgericht aus, welches über Klagen entscheidet, welche von dem Odelsthing eingeleitet worden sind, entweder gegen die Mitglieder des Staatsrathes (Minister) oder des höchsten Gerichtes wegen Amtsverbrechen, oder gegen die Mitglieder des Storthings wegen Verbrechen, die sie als solche begangen haben. Im Reichsgerichte hat der Präsident des Lagthings den Vorsitz. Der Beklagte kann, ohne einen Grund anzugeben, von den Mitgliedern des Reichsgerichtes $1/3$ perhorresciren, doch so, daß im Gerichte nicht weniger als 15 Personen übrig bleiben müssen. Das höchste Gericht urtheilt anderweitig in höchster Instanz. Es darf nicht aus weniger Mitgliedern als dem Justiziar und 6 Beisitzern bestehen. In Friedenszeiten ist das höchste Gericht, nebst zwei Officieren, welche der König dazu ernennt, die zweite und letzte Instanz in allen den Kriegsgerichtssachen, welche entweder den Verlust des Lebens oder der Ehre oder eine Freiheitsberaubung von länger als 3 Monaten betreffen. Von den Urtheilen des höchsten Gerichtes findet in keinem Falle eine Berufung statt, noch können sie einer Revision unterworfen werden. Niemand kann vor dem Alter von 30 Jahren zum Mitgliede des höchsten Gerichtes bestellt werden. Der Adel ist in Norwegen nicht mehr anerkannt. Der König und die öffentlichen Beamten müssen sich zur lutherischen Confession bekennen.

Die Freiheiten und Rechte des schwedischen Volkes[1] in seinen vier Hauptständen sind altgeschichtlich. Die Bestrebungen

---

1) Vergl. Freiherr v. Nordenflycht, die schwedische Staatsverfassung in ihrer geschichtlichen Entwickelung (Berlin 1861), wo sich auch im Anhange die wichtigsten schwedischen Verfassungsgesetze in deutscher Uebersetzung finden. Interessant ist (S. 359) das Urtheil des bekannten schwedischen Bischofs Tegnér vom Jahre 1823 über die schwedische Verfassung: „Wir erbittern uns künstlich gegen unsere Verfassung. Man sucht die Abgeschmacktheit von vier besonderen Ständen und deren Repräsentation darzuthun. Vom Standpunkte der reinen Theorie aus würde auch ich sie nicht zu vertheidigen verstehen. Allein diese Einrichtung ist keine theoretische, sondern das überlieferte und praktische Werk von Jahrhunderten. Die ganze Geschichte Schwedens ruht auf diesen vier gesonderten Säulen, wie ehedem der Himmel unserer Altvordern von vier gesonderten

des Adels nach unzweckmäßiger Beschränkung der königlichen Gewalt führten zu einer Reihe von revolutionären Bewegungen. Nach der letzten Thronrevolution wurden die Grundlagen der Staatsverfassung in der Constitution vom 6. (7.) Juni 1809 (Regerings=Formen) niedergelegt. Letztere gründet sich unmittelbar auf die historisch überlieferten Verfassungsverhältnisse, doch mit wichtigen Aenderungen im Sinne der modernen Staatsideen. Aber zu einer Reform in Betreff der Wahl der 4 Stände des Reichstages und der Formen ihrer Verhandlungen, worüber namentlich die Reichstagsordnung vom 10. Februar 1810 die wesentlichen Festsetzungen enthält, brachte man es weder damals noch trotz mancherlei späteren Versuchen bis zur Gegenwart. Auf dem Reichstage versammeln sich 1) die Ritterschaft, nach der Ritterhausordnung, deren neueste Redaction die vom 22. Mai 1835 mit den Veränderungen vom 7. Mai 1844 ist; 2) die Geistlichkeit durch Bevollmächtigte, und zwar der Erzbischof, die Bischöfe, der erste Pastor in Stockholm und 44 von den Stiftern gewählte Prediger; 3) der Bürgerstand durch Bevollmächtigte, wozu Stockholm 10, Göthaborg 3, die übrigen Städte theils 2, theils 1 senden; 4) Der Bauernstand, indem aus jeder einzelnen Gemeinde ein Reichstagsmann gewählt wird. Diese zahlreiche Versammlung theilt sich nun, nach den 4 Ständen, in 4 Curien (Abtheilungen, Kammern), wodurch die Reichstagsverhandlungen allerdings sehr erschwert werden. In der Regel gilt die Uebereinstimmung dreier Stände als Reichstagsbeschluß. Das Meiste wird durch Ausschüsse bearbeitet und absolvirt und durch diese, sowie durch Kommissionen und auf anderem Wege zugleich ein fort=

Figuren getragen vorgestellt wird. Nehmt diese vier Stützen hinweg, gebt uns eine neu ausgesonnene Constitution, vielleicht die spanische, welche gewiß, wie ich einräume, der modernen Theorie besser zusagt, so wird die Folge sein, daß der natürliche Saft, welcher jetzt noch in dem lebendigen Baume unseres Staatsorganismus rinnt, allmälig versickert und daß in wenigen Jahren auch unser öffentlicher Zustand dahin gebracht sein wird, wohin wir Spanien gebracht sehen. Allein, was heute noch und was hoffentlich auch in späteren Zeiten für eine jede Staatsordnung und Staatsverfassung das Wichtigste ist, dies ist nicht ihre vermeintlich theoretische — denn wer möchte die richtige Theorie aufstellen? — sondern ihre concrete und praktische Wahrheit. Und überall, wo man die Fackel der Ueberlieferung auslöscht, hört auch das edlere Culturleben des Volkes auf, und der bloß abstract moderne Geist wird sie durch den blendenden Schimmer seines Gases schwerlich ersetzen."

während er Einfluß auf die Verwaltung des Staats behauptet. Es tritt aber der Reichstag nur alle 5 Jahre zusammen, der König müßte ihn denn, was oft geschieht, öfters berufen. Die Verfassungsgesetze (Constitution vom 6. Juni 1809, die Reichstagsordnung vom 10. Februar 1810, das Erbfolgegesetz vom 26. September 1810, das Preßgesetz vom 16. Juli 1812) und die Privilegien der Stände können nur mit Zustimmung aller Stände des Reichstages geändert werden. Der König hat das absolute Veto. Das Recht, Steuern aufzulegen und Truppen auszuheben, steht dem Reichstage zu. Der König kann nach Gutbefinden den Reichstag auflösen. Die Sprecher und Vicesprecher der Stände, sowie der Secretär des Bauernstandes werden vom Könige ernannt. Der Reichstag kann vom Könige die Entlassung seiner Minister fordern, welche sein Vertrauen nicht besitzen, und der Constitutions-Ausschuß kann durch den Justizsachwalter die Minister vor dem Staatsgerichtshofe des Königreichs (Riksraetten) in Anklagestand versetzen; vor letzterem können auch noch die Justizräthe (Mitglieder des obersten Justiztribunals) von dem Justizkanzler oder dem General-Procurator angeklagt werden. Der Staatsgerichtshof ist unter dem Vorsitze des Präsidenten des königlichen Obergerichtes zu Stockholm zusammengesetzt aus den 6 Präsidenten der Collegien, 4 Justizräthen (oder im Falle letztere selbst angeklagt sind, 4 Staatsräthen), dem Oberbefehlshaber der Garnison und der Marinestation zu Stockholm, 4 Räthen des Obergerichtes zu Stockholm und je 1 Rath der 6 Collegien. Der König kann aber die vom Staatsgerichtshofe Verurtheilten begnadigen, jedoch nicht wieder in ihre amtlichen Funktionen einsetzen. Ueber Preßvergehen entscheidet ein Schwurgericht. Dem Reichstage untergeordnete Behörden sind: 1) der Generalprocurator der Justiz vom Reichstage zur Controle über die Ausübung der Justiz ernannt; 2) das Comité für Preßfreiheit; 3) die Bank, verwaltet von 12 Delegirten des Reichtstages; 4) das Bureau der öffentlichen Schuld, ebenfalls verwaltet von 12 solchen Delegirten; 5) das Comité der Staatsrevisoren, aus 24 Delegirten, zur Ueberwachung der Verwaltung des Schatzes, der Bank und des Bureaus der öffentlichen Schuld; sie treten zur Revision der Rechnungen von je 2 Jahren zusammen. Die Delegirten werden in gleicher Zahl von den einzelnen Ständen des Reichstages ernannt. — Die höchste königliche Verwaltungsbehörde

ist der verfassungsmäßig organisirte Staatsrath, dessen Gutachten der König in gewissen Fällen anhören muß. Vorbereitet werden die Angelegenheiten in der königlichen Kanzlei. An der Spitze der einzelnen Verwaltungszweige stehen meist collegialische Behörden, während die Provinzialverwaltung größtentheils bureaukratisch geleitet wird.

Die dänische Revolution von 1660 war gegen den Adel gerichtet und hatte mit Hülfe des Bürgerstandes die absolute Monarchie eingeführt. Eine merkwürdige Ausübung der Souveränetät des Volkes entband die bisherigen Wahlkönige von dem drückenden Einflusse der Lehnstände, machte sie erblich und unumschränkt. Die deßfallsigen Grundgesetze, nämlich die Souveränetätsacte vom 10. Januar 1661 und die Lex regia vom 14. November 1665 blieben bis tief ins 19. Jahrhundert maßgebend, doch galten sie nicht in dem mit der dänischen Krone persönlich verbundenen Lande Schleswig-Holstein. Nach der französischen Julirevolution wurden 1831 Provinzialstände, nach der französischen Februarrevolution wurde 1849 den 5. Juni ein demokratisch-monarchisches Staatsgrundgesetz erlassen, welches aber jetzt nur noch für die besonderen Angelegenheiten des Königreiches Dänemark im engeren Sinne (Jütland und die Inseln) gilt, während am 2. October 1855 ein neues Grundgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie errichtet ist, von dessen Bestimmungen so eben Holstein wieder losgelöst werden soll.

Nach dem Grundgesetze von 1855 steht ein Reichsrath an der Spitze, um mit dem Könige die gesetzgebende Gewalt in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Reiches zu üben. Gemeinschaftliche Angelegenheiten sind solche, welche nicht ausdrücklich für die einzelnen Landestheile als gesonderte vorbehalten sind. Die Mitglieder des Reichsrathes sind theils vom Volke gewählte (auf 8 Jahre), theils vom Könige ernannte (auf 12 Jahre), kein Mitglied kann gegen seinen Willen aus dem Reichsrathe entfernt werden, wenn nicht ²/₃ der abgegebenen Stimmen des Reichsrathes dies beschließen und der König zustimmt. Wählbar ist jeder unbescholtene und dispositionsfähige 25jährige Mann. Wähler für die unmittelbaren Wahlen ist, wer außerdem in den letzten Jahren an directen Steuern 200 Thaler (= 150 Thaler preußisch) an den Staat oder die Communen gezahlt hat oder ein jährliches Einkommen

von 1200 Thalern (= 900 Thaler preußisch) besitzt. Die ordentlichen Versammlungen des Reichsrathes werden alle 2 Jahre durch den König berufen, vor Ende Octobers, in der Regel nur auf 2 Monate; der König kann diese ordentliche Versammlung höchstens auf 4 Monate vertagen und überhaupt nur einmal in der gesetzlichen Periode von 2 Jahren. Außerordentlich kann der König den Reichsrath mit bestimmter dauernder Zeit einberufen. Der König kann den Reichsrath auflösen, aber mit dem bloßen Effecte, daß die vom Volke gewählten Reichsrathsmitglieder ausscheiden, und mit der Beschränkung, daß spätestens innerhalb 4 Monaten der neue Reichsrath wieder versammelt sein muß, und daß mehr als 2 Auflösungen in der gesetzlichen Periode von 2 Jahren nicht stattfinden dürfen. Die Mitglieder des Reichsrathes genießen eine jährliche Entschädigung von 500 Thalern. Der Präsident und Vicepräsident werden vom Könige für die Dauer jeder Versammlung ernannt. Zur Beschlußfähigkeit gehören 41 Mitglieder (1 über die Hälfte der gesetzlichen Zahl). Die Verhandlungen werden nach dem Belieben der Mitglieder deutsch oder dänisch gehalten, ebenso die Protokolle in beiden Sprachen geführt; dagegen sind die Beschlüsse nur dänisch auszufertigen. Die Staatsminister haben Zutritt zum Reichsrathe und können so oft das Wort verlangen, als ihnen beliebt. Für Aeußerungen im Reichsrathe giebt es keine Verantwortlichkeit. Die von der Regierung auf Befehl des Königs eingebrachten Gesetzvorschläge unterliegen einer dreifachen Verhandlung. Die erste ist die allgemeine Discussion. In der zweiten können Amendements eingebracht und zur Abstimmung geführt werden; in der dritten werden die amendirten Vorschläge, wenn sie die Genehmigung der Regierung erlangt haben, nur einfach angenommen oder abgelehnt. Erfolgt die Sanction des Königs nicht innerhalb 3 Monaten, so gilt der Gesetzvorschlag als gefallen.

Ebenso eigenthümlich sind viele Bestimmungen des dänischen Grundgesetzes vom 5. Juni 1849 (jetzt, wie schon gesagt, nur für das engere Königreich gültig), so daß wir auch sie hier hervorheben wollen. Die Ständeversammlung besteht aus dem Landsthing von 52 Mitgliedern und dem Volksthing von 104 Mitgliedern. Jene werden auf 8 Jahre gewählt in 12 Wahlkreisen (5 in Jütland, 3 in Seeland, je 1 in Fühnen, Laaland nebst Falster, Bornholm und den Faröer-Inseln); sie müssen 40 Jahre alt, Inländer, unbescholten, dispositionsfähig und entweder an

directen Steuern 200 Thaler entrichten oder eine jährliche Nettoeinnahme von 1200 Thalern haben. Die Wahlen erfolgen indirect durch Wahlmänner. Die Mitglieder des Landsthings beziehen keine Reichstagsdiäten. Die Mitglieder des Volksthings werden auf 3 Jahre gewählt (je 1 Mitglied auf circa 15,000 Seelen, doch innerhalb der einzelnen Aemter). Wähler ist jeder 30jährige unbescholtene Däne mit eigenem Hausstande, im Allgemeinen wählbar schon jeder 25jährige. Die Volksthingsmitglieder beziehen Diäten.

Für Island besteht noch ein besonderes provinzialständisches Gesetz vom 8. März 1843. Die Wählerschaft ist an dieselben Erfordernisse gebunden. Wählbar sind nur (20) Grundbesitzer, wozu 8 Mitglieder kraft königlicher Ernennung kommen; der Stiftshauptmann führt den Vorsitz.

Für Schleswig gilt das Grundgesetz vom 15. Februar 1854, welches dieses Herzogthum als einen unablösbaren Theil der dänischen Monarchie hinstellt, aber die besonderen Angelegenheiten des Landes einer getrennten Centralverwaltung und den Provinzialständen überweist. Letztere sind zusammengesetzt aus 43 Abgeordneten, von denen 5 von der Geistlichkeit, 4 von der Ritterschaft, 5 von den größeren Grundbesitzern, 10 von den Ständen, 17 von dem kleinen ländlichen Grundbesitze und 2 von gemischten Wahlbezirken gewählt werden. Aehnlich ist die provinzial-ständische Organisation in Holstein nach Grundgesetz vom 11. Juni 1854. Endlich hat auch das Herzogthum Lauenburg nach Patent vom 20. December 1853 eine besondere Provinzialvertretung, welche besteht aus dem Erblandmarschall, 2 (lebenslänglichen) Landräthen, 15 gewählten Abgeordneten, von denen 5 von den landtagsfähigen Gutsbesitzern, 5 von den 3 Städten, 5 von den Bauerngutsbesitzern gewählt werden.[1]

Die Grundzüge der constitutionellen Verfassung in den deut-

1) Diese dänischen Verfassungsgesetze sind abgedruckt in Trap's Staatshandbuche der dänischen Monarchie 1856, doch zum Theile nur in dänischer Sprache. — Vergl. überhaupt Pölitz, europäische Verfassungen (3 Bde. 1833), fortgesetzt von Bülau. Schubert, die Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten, 2 Bde. 1848 ff. Rauch, parlamentarisches Taschenbuch, 7 Lieferungen, 1848 ff. Für das ältere Recht von Dänemark, Schweden und England ist auch interessant: G. F. v. Martens, Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze, 1. Theil (Göttingen 1794).

schen Monarchieen halten sich im Ganzen innerhalb der Grenzen, welche wir in §. 10. als die richtigen vom idealen Standpunkte aus bezeichnet haben. Eine Uebersicht des Verfassungsbestandes dieser deutschen Staaten in der älteren Zeit soll §. 22. und 25., in der Gegenwart §. 30. gegeben werden. Im Einzelnen herrscht viel Mannigfaltigkeit in den Bestimmungen des constitutionellen Staatsrechtes der deutschen Monarchieen; aber in allen wesentlichen Punkten stimmen sie überein.

Der republikanische (im Unterschiede des monarchischen) Constitutionalismus hat besonders in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eine vollendete Ausprägung erhalten.[1]

§. 12. Die mittelalterlich-ständische Monarchie.

Dieselbe enthält zwar bereits Anklänge der modernen constitutionellen Verfassung, aber doch wesentlich nur in Betreff der Form, nicht nach Geist und speziellem Inhalte. Die erhabene monarchische Stellung, welche wir §. 9. und 10. als wesentlich für diese moderne Staatsform bezeichnen mußten, kommt noch nicht zum Vorschein. Der Monarch hat wesentlich nur eine Privilegienstellung und viele einzelne politische Rechte und Gerechtsame, keine gesammt-nationale Basis und Aufgabe. Seine Macht beruht in einzelnen wichtigen Gerechtsamen, welche aus einem allgemeinen Schutz- und Kriegsrechte, aus der obersten Gerichtsbarkeit und aus einzelnen Finanzvortheilen sich allmälig zu einem gewissen geschlossenen Ganzen verbinden und welchen wieder nicht die Rechte und Freiheiten der Nation in ihrer organischen Ganzheit, sondern nur die Privilegien einzelner bevorzugter herrschender Stände

1) Vergl. v. Mohl, Gesch. u. Lit. I. 473 ff. 509 ff.; besonders wegen der schweizer. Verfassung. Bluntschli, Gesch. des schweizer. Bundesrechts, 2 Bde. (Zürich 1849—52). Derselbe, Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich (2 Bde. Zürich 1838 ff.). Stettler, das Bundesstaatsrecht der schweizer. Eidgenossenschaft vor 1798 (Bern und St. Gallen 1844) — nach 1798 (Bern 1847). G. Vogt, Handbuch des schweizer. Bundesrechtes, 1. Lieferung, 1860. Bern. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratieen, Bd. I. (Mittelalter) 1850. Haupt, Grundzüge der Staatsverfassungen der Schweiz, Zürich 1843. — Wegen Nordamerika: Buß, Bundesstaatsrecht von Nordamerika 1844. R. v. Mohl, Bundesstaatsrecht von Nordamerika, Stuttgart u. Tübingen 1824. Tocqueville, de la démocratie en Amérique. Ed. 13. Paris 1850. Siehe schon §. 8., bes. S. 63. Note u. §. 15. Note.

gegenüber stehen, so daß der Gedanke der Anerkennung der Persönlichkeit ebensowenig wie der Nationalgedanke und die wahre Idee des Staats zur vernünftigen Geltung kommen. Das Ganze war außerdem ein rein formelles Vertragsverhältniß zwischen dem Fürsten und seinen Ständen, und für die deutschen landesherrlichen Territorien (§. 22.) wurde dieser sogenannte Staat besonders noch dadurch in eine schiefe Stellung gebracht, daß der Landesherr reichsunterthänig, von Kaiser und Reich (Reichstag, Reichsgerichten) abhängig war. Die Stände beschränkten nicht bloß das monarchische Recht, sondern ihre ganze politische Stellung war zugleich ein Hinderniß für den Fürsten, eine gesammtnationale Stellung einzunehmen und auf diesem Fundamente einen wirklichen Staat im modernen Sinne zur Erscheinung zu bringen, so daß der Fürst, je mehr er diese modernen Ziele verfolgte, um so mehr genöthigt war, alle Mittel anzuwenden, um die ständischen Privilegien zu schmälern und zu vernichten. Deßhalb geht die sogenannte absolute Monarchie, mit welcher im Verlaufe des 17. und 18. Jahrhunderts in den verschiedenen Continentalreichen, zunächst unter dem Vorgange von Spanien und unter dem Muster von Frankreich, besonders in den deutschen Landen der moderne Staatsgedanke zuerst nach Herrschaft ringt, aus den Trümmern der mittelalterlich-ständischen Verfassung mit Nothwendigkeit hervor.

Der Fürst war aber in Bezug auf die Gesetzgebung wie die Steuern an die ständische Zustimmung gebunden. Selbst an der Verwaltung nahmen die Stände Antheil, nicht bloß durch eine allgemeine Controle, sondern auch durch Ernennung einzelner Beamten und indem einzelne Standesherren und selbst die Rittergutsbesitzer einzelne wichtige Regierungsrechte (Polizei, Justiz, Patrimonialgerichte) für sich als eine Art von Privateigenthum rechtlich in Anspruch nahmen und übten. Die Gerichtsgewalt stand aber diesem Fürsten zu wie jedem Richter, so daß er direct die höchste Instanz bildete, und wenn er das Recht dann auch durch Schöffen finden und aussprechen ließ, diese Schöffen gingen aus den Gliedern der herrschenden Aristokratie hervor, bis sie erst nach und nach durch sogenannte gelehrte und nicht aristokratische Richter ergänzt und zuletzt verdrängt wurden. Auch in Betreff der Kriegsgewalt war die Stellung des Fürsten sehr beschränkt, da er wesentlich von dem guten Willen seiner Vasallen

abhing. Die breite Basis dieser ganzen politischen Existenz bildete aber der privilegirte Grundbesitz und bildeten unzählige hörige, abhängige, selbst leibeigene Leute.

In die moderne Zeit ist diese mittelalterlich-ständische Verfassung zum Theil hinübergezogen, indem aber dieselbe mehr und mehr, doch meist unter Beibehaltung der alten und völlig unverständlichen Formen, den Geist des modernen Staatslebens in sich aufzunehmen versuchte. Am längsten hat sich ein solcher politischer Zustand in Mecklenburg erhalten, in Würtemberg bis 1819, im Königreiche Sachsen bis 1830.

§. 13. Verfassung und Verwaltung des Staats.

Unter Staatsverfassung versteht man den gegliederten Bestand der politischen Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen, des Herrschers wie der Unterthanen, also überhaupt die Zuständigkeit der Staatsgewalt und der einzelnen politischen Stellungen des Volkes und seiner Gliederungen. Die Verwaltung ist die Thätigkeit der Staatsfunctionen gemäß diesem verfassungsmäßigen Bestande und auf dem Fundamente der nationalen und staatlichen Machtverhältnisse. Gerade in Bezug auf die Verwaltung als der eigentlich handelnden Thätigkeit, der Action des Staats, zeigt sich der Einfluß der materiellen und geistigen Macht des Volkes und Staats, der Unterschied der Größe und Kleinheit, sowie des Reichthums der Staaten, einer See- oder Landmacht, eines Handels- oder Ackerbau- oder Fabrikstaats ꝛc.

Die Organe der Verwaltung sind die Behörden und Beamten, Träger derselben im monarchischen Staate aber der Souverän. Die Gliederungen der Staatsgewalt sind nach dem Principe der Theilung der Arbeit die Gliederungen der beamtlichen Regierungsthätigkeit, die aber in dem Monarchen, als der centralen und persönlichen Spitze, ihre Einheit und ihre energische Darlegung haben muß. Wenn die Verfassung des Staats mehr auf organischen Grundlagen ruht, so vollzieht sich die Verwaltung (Regierung) mehr mit einer gewissen geistigen Energie und doch zugleich Mechanik, muß aber füglich nach dem Wesen des Staats nur die nationalen Gesammtinteressen in den Kreis ihrer Thätigkeit ziehen, sich auf der möglichst großen selbstständigen Verwaltungsthätigkeit der sozialen Elemente des Volkes, besonders in den lokalen Gemeinden und Kreisen (Communalverwaltung) auferbauen, auch zweckmäßiger

Weise dieselben, da sich Communal- und Staatsinteressen vielfach berühren und durchkreuzen, zugleich als Organe der Staatsverwaltung mit benutzen, also fern von bureaukratischer Centralisation auf der Autonomie und Selbstregierung des Volkes möglichst beruhen.

Wenn es dann auch übertrieben ist, mit Pope den bestverwalteten Staat für den besten zu erklären und somit die Verfassung des Staats als gleichgültig zu bezeichnen, so steht doch fest, in der Regierung des Staats concentrirt sich die eigentliche Thätigkeit und das Leben des Staats als solchen. Da die Staaten, sagt C. Frantz (Vorschule zur Physiologie der Staaten 179) mit Recht, zusammengesetzte Wesen bilden, deren Urelemente unabhängige Personen sind, welche nicht instinctartig zusammenwirken, sondern ihre eigenen Wege gehen, auch nicht selten dabei in Conflict mit dem Staate gerathen, so kann die Idee des Ganzen nur durch eine continuirlich wirkende Kraft realisirt und erhalten werden, welche den allgemeinen Zweck geltend macht und nöthigenfalls erzwingt. Dies ist die Function der Regierung, welche somit als das Lebensprincip des Staatskörpers angesehen werden muß; weil ohne Regierung der Staat überhaupt kein Körper wäre, sondern nur ein Ensemble von differenten und incohärenten Elementen, wie es die Erfahrung überall bestätigt. Ein regierungsloser Staat ist wie ein entseelter Körper, der alsobald in seine Elemente zerfällt. So wird denn Regierungslosigkeit, d. h. Anarchie, allgemein als der schlimmste Zustand eines Volkes und Staats gefürchtet, indem selbst die schlechteste Regierung immer noch besser erscheint als gar keine. Regierung und zwar einheitliche wie energische, darum persönliche Regierung ist das absolut Nothwendige im Staate.

Jedenfalls muß aber die höchste Regierungsgewalt, sei es dem Rechte nach, sei es der Ausübung nach, nur in den Händen von geistig hervorragenden Personen, wegen der Schwierigkeiten der zu lösenden politischen Aufgaben, sich befinden. In der Monarchie macht dies keine Schwierigkeit, denn fühlt sich der Souverän nicht zur persönlichen Geltendmachung seines Regierungsrechtes hinlänglich befähigt, so hat er freie Wahl, sich in der Person seiner Räthe und Minister fähige Regierungsorgane zu verschaffen und durch sie effectiv die Regierungsgewalt in seinem Namen tüchtig üben zu lassen, doch ist die vollendetste Monarchie die mit einem zum persönlichen Regieren befähigten Herrscher an der

Spitze und gerade dann treten die entscheidenden Momente der Machtentfaltung des monarchischen Staats ein. Auch in den Aristokratieen ist es nicht schwer, daß die Befähigtsten zur Ausübung der Regierungsgewalt verwandt werden; aber auch hier wie in den Monarchieen kann es zeitweilig wegen der Unfähigkeit der aristokratischen Träger der Staatsgewalt nothwendig werden, die effective Regierungsmacht einem Nichtaristokraten zu übertragen, wie einem großen Feldherrn, oder auch eine zeitweilige Dictatur zu schaffen. Für die Demokratieen entsteht hier aber sogar eine principielle und dauernde Schwierigkeit, weil ihr Princip absoluter Gleichheit ein wesentliches Hinderniß bildet, denn darnach sollen ja alle Bürger nicht bloß gleich berechtigt, sondern auch gleich mächtig sein. Je strenger dieser demokratische Geist ausgebildet und bewahrt wird, desto schwieriger wird es, daß wirklich regierungsfähige Elemente, nämlich geistig bevorzugte Personen, dauernd und regelmäßig an der Spitze der Regierung stehen, und wo sich solche wirklich finden, stehen sie, wie C. Frantz bemerkt, in einem natürlichen Widerspruche zum demokratischen Geiste und gelangen nur allzuoft zu einer politischen Stellung im Widerspruche mit der demokratischen Staatsverfassung als Tyrannen (im Sinne Athens), als erbliche Consuln oder Kaiser (im Sinne des modernen Franzosenthums). Es ist merkwürdig genug und unzweifelhaft ein Zeichen, wie wenig die Demokratie als solche geeignet ist, der Heranbildung staatsmännischer Capacitäten Vorschub zu leisten, daß die wenigen großen Staatsmänner Nordamerikas (Washington, Madison, Monroe, Jackson, Harrison, Taylor, Clay, Calhoun, Crawford, Jefferson 2c.) sämmtlich aus den Sklavenstaaten, also aus denjenigen Gebieten der nordamerikanischen Demokratie stammen, welche wesentlich einen aristokratischen Grundcharakter haben.

Die Gesetzgebung wirkt ihrer Natur nach nur periodisch, die Gerichte machen Ferien und das Schwert kann in der Scheide ruhen, aber die Regierung darf nie feiern. Sie ist Tag und Nacht auf dem Platze, sie ist der König, der nicht stirbt, und sie dem Könige absprechen, heißt das Königthum vernichten. Daher die großen Gefahren des Interregnums in Wahlreichen, weil durch die Unterbrechung der Regierung nicht nur alle anderen Functionen des Volks- und Staatslebens mehr oder weniger suspendirt sind, sondern die Existenz des Staats selbst in Frage gestellt wird. Die

Regierung muß darum eine continuirlich wirkende Kraft sein. Den eigentlichen Stützpunkt aber für die Sicherheit einer regelmäßigen und energischen Thätigkeit, namentlich auch gegenüber anderen Staaten, sowie gegenüber dem Widerstande im Volke, findet die Regierung in der Wehrkraft, in der Armee, und deren Befehl muß mithin in Monarchieen dem Könige selbstständig überlassen bleiben.

Durch die Regierung in Verbindung mit der Wehrkraft wird also der Staat erst im vollen Sinne des Wortes ein Staatskörper, nämlich ein lebendig wirksamer und thätiger. Diese beiden Functionen erhalten das Leben des Staatskörpers als solchen, müssen aber überall nur auf der Basis des Verfassungsbestandes ihre Thätigkeit entwickeln, wenn sie rechtmäßige sein wollen. In Fällen äußerster Noth aber, wo die Existenz des Staats auf dem Spiele steht, treten mit Fug und Recht aus Nothgründen wegen der Selbsterhaltung des Staats alle anderen Rücksichten zurück und das Staatswesen concentrirt sich in einer militärischen Regierung. Das ist die Zeit und die Rechtfertigung dessen, was man Dictatur oder Belagerungszustand nennt.

Hauptaufgabe der Regierung ist die Zusammenfassung aller Staatskräfte auf einen Centralpunkt. Dies läßt sich füglich nur unter Anwendung einer gewissen Mechanik, wie nicht minder unter Entwickelung einer großen geistigen Energie zu Stande bringen, namentlich weil sich die einzelnen Kräfte unendlich widerstreiten. Darum werden sich große Regenten besonders durch Festigkeit des Willens und Charakters und die mathematische Schärfe und Klarheit ihres Blickes auszuzeichnen haben. Das befähigt sie zu großen Regierungshandlungen, zu Staatsactionen und damit zur Hebung des Staatswesens.

Je mehr aber eine Regierung bei ihrer Thätigkeit ohne alle Mitwirkung des Volkes verfährt, je weniger sie dessen Rechte und Freiheiten anerkennt, je weniger sie namentlich auf dem Fundamente der Persönlichkeit in einem reichgegliederten Verfassungsorganismus dem Volke eine selbstständige Stellung auch in der politischen Sphäre direct gegenüber dem Staate einräumt, um so weniger nähert sie sich dem vollendeten Staatswesen als dem politischen Organismus des Volkes, und, ihre Thätigkeit mag noch so energisch sein und einzelne große Erfolge durchsetzen, es fehlt ihr die großartige und nachhaltige Unterstützung durch die freie geistige

Thätigkeit und Mitwirkung der Nation, sie wurzelt nicht in dessen geistigem Culturleben und ist darum überall nur allzu geneigt, sich rein mechanisch und rein willkürlich zu verhalten und damit in eine gewisse Stagnation zu verfallen, sich in bestimmten Formen maschinenmäßig zu fixiren. Ein solcher Regierungszustand ist besonders nur da möglich, wo das Volk ein geist- oder doch culturloses ist und darum zum Berufe politischer Thätigkeit nicht erwacht, oder wo das gesammte Culturleben des Volkes im Sinken begriffen ist und zuletzt nur noch durch die Energie der Regierungsthätigkeit erhalten wird. Jenes ist in den orientalischen Despotieen, dieses war im römischen Kaiserthume Grund einer langandauernden mechanischen Regierungsthätigkeit ohne volksthümliche Mitthätigkeit, ohne die Basis eines volksthümlichen Verfassungsorganismus.

§. 14. Die Souveränetät des Volkes und Staats.

Die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, d. h. die Persönlichkeit eines Volkes und Staats gegenüber anderen Völkern und Staaten im internationalen Leben erscheint als ein Postulat des Völkerrechts und constituirt den völkerrechtlichen, nicht staatsrechtlichen Begriff der Souveränetät des Volkes und Staats.[1] Sie ist die Concentration und das Bewußtsein der öffentlichen Gewalt, das energische Selbstbewußtsein derselben und kommt mithin da zur vollendetsten Ausprägung, wo ihr Träger eine selbstbewußte wirkliche Persönlichkeit ist, mithin in der Monarchie. In der Souveränetät liegt aber nichts Willkürliches, sondern etwas durch das Recht und dessen ethische Grundlagen Gebundenes. Die Souveränetät kann also niemals dem Staate und seinem Fürsten das Recht geben, einseitig die Rechte des Volkes aufzuheben. Die sogenannten halbsouveränen Staaten haben entweder im Wesentlichen ihre Unabhängigkeit zu Gunsten eines herrschenden Staats oder Bundesstaats verloren und sich nur noch einzelne völkerrechtliche Befugnisse souveräner Staaten zu erhalten gewußt, z. B. die einzelnen Bundesstaaten der Schweiz und Nordamerikas, oder sie haben sich noch nicht die volle Staatspersönlichkeit zu

---

1) Vergl. v. Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts (Leipzig 1847), S. 266. Heffter, europäisches Völkerrecht (4. Ausg. Berlin 1861), S. 39. 99.; ganz besonders aber Const. Frantz, Vorschule der Physiologie der Staaten (Berlin 1855), Kap. I. S. 27—50.

erringen vermocht, wie die deutschen Landesherren zu Reichszeiten.

Die verbreitete Doctrin unserer Tage, daß der Staat nichts Anderes als ein willkürliches Product der Majoritätsbeschlüsse der atomistischen Individuen einer nationalen Masse sei, ist oben §. 2. und 8. bereits gewürdigt worden. An sie lehnt sich der krankhafte Begriff der sogenannten Volkssouveränetät an, welcher die Allmacht der jetzt lebenden und den Staat bildenden Volksgenossen über den Staat ausdrücken soll und dieses Volk von dem Fürsten trennend und über ihn stellend, ja als im Gegensatze zu ihm und seiner Regierung fingirend, mit einer wahren monarchischen Ordnung unverträglich ist und durchaus nicht durch das principielle Wesen der constitutionellen Monarchie geboten wird.

Bekanntlich ist diese Lehre von der sogenannten Volkssouveränetät früher durch Spinoza, neuerlich besonders durch J. J. Rousseau aufgebaut und auf Grund Rousseauscher Doctrinen in Frankreich während der ersten Revolution und später zu verwirklichen versucht worden; dieselbe hat aber allemal zur schrecklichsten Gewaltherrschaft und schließlich zum Militärkaiserthume geführt, welches auf der „Fiction" der Volkssouveränetät damals wie jetzt völlig willkürlich regiert und immer an der Schwelle neuer Revolutionen steht.

In Deutschland ist jetzt diese Lehre Lieblingsthema der sogenannten demokratischen Partei. Wunderbar muß es dabei erscheinen, daß diese Doctrin schon längst von den Jesuiten, also der extremsten Widerpart der heutigen Demokratie, ausgesprochen und gepflegt worden ist. Die berühmten Jesuiten Lainez, Bellarmin und Mariana haben bereits behauptet, daß die Fürsten und Könige und in Consequenz der Staat lediglich nach dem Willen des Volkes regieren, d. h. sich bestimmen müssen; sie thaten das, um überhaupt die weltliche Macht, also den Staat und dessen persönliche Träger in den Fürsten gegenüber der direct von Gott verordneten päpstlichen Macht als niedrig, nichtig und abhängig aufzuweisen. Von den deutschen Philosophen hat der ältere Fichte die Lehre von der Volkssouveränetät ebenso abstract als abenteuerlich construirt, indem er für den Aufbau seines Staatswesens rein atomistisch von dem Einzelnen (dem sogenannten Ich) ausging; jedoch in seinen späteren Jahren selbst das Ungesunde, Gefährliche dieser seiner ersten abstracten Staatsdoctrinen

einsehend, hat er alles Mögliche aufgewandt, um seinen obersten Sätzen die Spitze abzubrechen, ohne aber zu einer neuen organischen Auffassung des Staats sich erheben zu können.

Es geht aber die Volkssouveränetät davon aus, daß der Staat in dem Willen des Einzelnen und dem aus allen Einzelnwillen zusammenaddirten Allgemeinen und sogenannten Volkswillen beruhe und fortwährend nach diesem thätig zu sein habe. Der Ausgangspunkt des Staats ist also immer der Wille des Einzelnen. Was ist nun aber dieser? Eine Aeußerung des Gemüthes, beeinflußt durch unzählige körperliche und geistige Potenzen, Störungen, Stimmungen, Strömungen, und dieser soll Quelle des Rechts und Staats sein? Ganz derselben Art ist aber nothwendig jener Allgemeine und sogenannte Volkswille, denn er ist ja nur eine Zusammenzählung aller Einzelnwillen. Ist aber das Princip im Einzelnen fehlerhaft, so wird durch Summirung der einzelnen Fehler nur bewirkt, daß das Fehlerquantum zur Macht wird, nicht zum Rechte, und es ist klar, daß bei einer solchen Auffassung von einer Rechtsordnung des Staats gar nicht die Rede sein kann. Bei dieser Auffassung gelangt man überhaupt nicht dazu, den Inhalt des Staatswesens zu bestimmen. Es wird nur eine, an sich schon unbrauchbare Form für einen sogenannten Staat, ein bloßes Vertrags- und Associationswesen ohne alle organische und objective Bedeutung und Macht geschaffen. Und dieser sogenannte Staat darf dann lediglich das thun, was der Einzelne und die Addition aller Einzelnen will. Aber was das sei, ist schwer zu definiren, da es sich in dem Einzelnen und seiner besonderen Art völlig versteckt. Von einem Staatsinhalte ist keine Spur zu erblicken.

Nach dieser Lehre ist dann das aus den Einzelnen bestehende Volk der Souverän. Ein jeder Einzelne ist Theilhaber der Souveränetät und wiederum derselben unterthan. Die Obrigkeit aber, also namentlich der etwaige Monarch dieses Staats, ist unbedingt der Souveränetät des Volkes unterworfen. Dies Volk wird dann aber aufgefaßt als ein Aggregat von lauter abstract gleichen Atomen. Jedes Atom hat gleiche Stellung zu Volk und Staat. Selbst die persönlichen Eigenschaften, Einsicht, Rechtlichkeit, Willensenergie, haben gar keine rechtliche Bedeutung, noch weniger das Vermögen, der Grundbesitz, die soziale Lebensstellung, noch viel weniger die Gemeinden, Korporationen und Aehnliches

für diesen volkssouveränen Staat, wenn er consequent sein will. Die organischen Gliederungen des Volkes werden völlig verkannt, das organische Wesen des Staats findet keine Beachtung, die geschichtliche Entstehung und Entwickelung des Staats ist ohne alle Bedeutung. Nichts als der Wille des Einzelnen ist das Staatsfundament.

Auf diesem Fundamente läßt sich nun aber bei der großen natürlichen und geistigen (ganz abgesehen von der sozialen) Verschiedenheit der Menschen überhaupt gar kein Gemeinwesen, kein Staat gründen. Die Einzelnwillen werden niemals wirklich alle miteinander übereinstimmen, was doch hier überall principielle Forderung sein muß, um den sogenannten Allgemeinen, also Volkswillen zu Stande zu bringen. Selbst Rousseau hat dies eingesehen und deßwegen gefordert, daß statt der Einstimmigkeit aller Einzelnwillen die Mehrheit regieren müsse. Damit ist dann das Princip schmählich preis gegeben. Es ist eine Lüge, daß nun noch der Einzelnwille wirklich Ausgangspunkt des Staats sei. Vielmehr wird der Einzelne und wird die ganze Minderheit durch die Mehrheit beherrscht. Und wer bildet diese Mehrheit? In der That die Einsichtigen, die Mäßigen und die Guten sind zu allen Zeiten und bei jedem Volke eine Minderheit wegen der Unvollkommenheit menschlichen Wesens. Die große träge, ungebildete, rohe, gleichgültige Masse, das ist die Mehrheit und da sie an sich überhaupt zu Einsicht und Willen unfähig ist, so wird sie von einzelnen Anführern bestimmt und geleitet. Darum konnte Göthe mit Recht sagen: „Nichts ist widerwärtiger als die Majorität, denn sie besteht aus wenigen kräftigen Vorgängern, aus Schelmen, die sich accommodiren, aus Schwachen, die sich assimiliren, und der Masse, die nachrollt, ohne nur im mindesten zu wissen, was sie will.“

Daß aber diese Lehre vom souveränen Volke den Massen schmeicheln und darum bei ihr leicht Eingang finden müsse, ist klar. Ihre und somit die Stärke der heutigen Demokratie besteht darin, daß sie der Leidenschaft des Pöbels schmeichelt, der es natürlich lieben muß, sich als eigentlichen souveränen Inhaber und Träger des Staats ausgerufen zu hören und der ja überhaupt geneigt ist, das Erhabene in den Staub zu ziehen. Eben darum haben es aber jene Vorgänger, die man als Volksführer, d. h. Demagogen technisch zu bezeichnen pflegt, leicht, auf die

Massen und die Mehrheit zu wirken und somit die Volkssouveränetät für sich selbst und ihre ehrgeizigen Herrschaftsgelüste auszubeuten. Der Ruf nach Gleichheit für „Jedermann aus dem Volke", der Ruf nach „Freiheit" gegen Absolutismus, der zur Schau getragene Haß gegen die Aristokratie, gegen die Cidevants, Junker, Feudalen, das giebt ein leichtes Spiel, um die Massen zu beherrschen. Hinreichende Dreistigkeit, gute Lunge, einige Gesticulation, Gedächtniß für die eben gangbaren politischen Phrasen und Stichwörter, Bitterkeit, Neid, Hohn gegen die von Natur höher Begabten oder durch die staatliche Ordnung höher Gestellten sind hinlängliche Eigenschaften und Gaben, um auf die „Jedermanns aus dem Volke" zu wirken, besonders wenn der Redner sich zugleich nicht scheut, ein endloses Register von politischen Versprechungen aufzurollen, selbst wenn deren Erfüllung für jeden Einsichtigen sofort sich als eine Unmöglichkeit erweist.

Die Jesuiten wollten mit ihrer Theorie von der Volkssouveränetät den Fürsten und den Staat unter die Majestät des Hauptes der katholischen Christenheit stellen. Das Ziel kann nicht gebilligt werden. Die Demokratie aber mit ihrer neuen Praxis der Volkssouveränetät führt dahin, daß die oberste Staatsgewalt, die Souveränetät den untersten Volksschichten zuständig wird. Dies Ziel muß als ein unglückseliges bezeichnet werden, denn damit ist nach dem Zeugnisse der Geschichte der Ruin des Staats und der Cultur verbunden.[1]

Wer aber in einem bestimmten Staate Träger der Souveränetät und Staatsgewalt, also das Staatsoberhaupt sein solle, das ist überhaupt nicht von vornherein durch philosophische Speculation zu construiren, sondern beruht lediglich auf dem geschichtlichen Prozesse der Entstehung und Entwickelung des ganzen Volkes und Staats, obschon man es wegen des idealen Charakters der monarchischen Staatsgewalt und insbesondere wegen des Staats als eines geistigen Organismus für die vollendetste Staatseinrichtung erklären muß, wenn diese Gewalt in den Händen eines einzelnen Menschen, also des Monarchen sich befindet und mithin durch die monarchische Spitze dem ganzen politischen Organismus ein einheitliches Haupt und ein persönlicher Charakter nach oben hin gegeben wird. Doch soll die geschichtliche Thatsache

1) Vergl. (Wald) Demokraten und Conservative. Potsdam 1862.

nicht geleugnet werden, daß es bisweilen unter krankhaften Staatszuständen zur Geltendmachung der Volkssouveränetät und somit zur Pöbelherrschaft (Ochlokratie) gekommen sei; doch ist ein solches Mißverhältniß niemals von langem Bestande gewesen. In jedem gesunden Staatswesen wird aber durch die ganze Einrichtung der Verfassung und Verwaltung des Staats nach Möglichkeit dahin gewirkt werden müssen, daß jene Herrschaft der Mehrheit, also Ochlokratie nicht zu Tage treten könne, und ganz besonders wird ein monarchischer Staat, da die Volkssouveränetät mit ihrer Consequenz in der Pöbelherrschaft sein Princip und seine Existenz direct bedroht, gegen die Majoritätenherrschaft mit aller Macht anzukämpfen haben. In monarchischen Staaten aber, wo bereits das Kopfzahlwahlsystem (für das Abgeordnetenhaus), wenn auch in der abgeschwächten Form des sogenannten Dreiklassensystemes, wie in Preußen, gilt, — so daß also die sämmtlichen Steuern eines Bezirkes in 3 Theile zerlegt werden und die wenigen Höchstbesteuerten, welche zusammen allein schon das erste Drittel zahlen, in der ersten, die Nächsthöchstbesteuerten (mit dem zweiten Drittel) in der zweiten, und die übrigen Steuerzahler mit sämmtlichen nichtsteuerbaren Urwählern in der dritten Abtheilung je 2 Wahlmänner wählen —, muß schon die bloße Forderung der Herrichtung einer sogenannten parlamentarischen Regierung mit der Consequenz der Herrschaft der Majorität des Abgeordnetenhauses — ganz anders als in England, wo das Kopfzahlwahlsystem nicht gilt und dazu gegenüber den zersetzenden Wirkungen des sogenannten Parlamentarismus eine mächtige Aristokratie im Oberhause sitzt und zugleich einen großen Einfluß auf die Unterhauswahlen ausübt —, dieselbe Bedeutung haben als die Forderung der sogenannten Volkssouveränetät und mithin mit gleich großer Entschiedenheit zurückgewiesen werden.

Der Begriff der Volkssouveränetät, wie ihn namentlich Rousseau und die heutige Demokratie ihn aufstellen, ist eine Verkümmerung des Begriffes vom Staate als des nationalen Gemeinwesens. Der Staat soll allerdings der vollendete Ausdruck des Volkes sein und durch den Geist und Willen der Nation getragen werden. Aber das Volk des Staats ist nicht die bloße Volksgeneration der Jetztzeit, welche man sich noch dazu als einen Haufen abstract gleicher Individuen fingirt, sondern das Volk in seinem continuirlichen Zusammenhange und seinem historischen

Wachsthume durch alle Generationen des Volkes. Dieses Volk ist die wahre Unterlage der Staatsexistenz. (Siehe §. 2. 3. 4.) Ihm mag man die Souveränetät zuschreiben, dann ist der Begriff der Volkssouveränetät ein richtiger und gesunder wie historisch wahrer.

§. 15. Staatenbund und Bundesstaat.

Für das öffentliche Recht Deutschlands wird es wichtig, sich über den Begriff von Bundesstaat und Staatenbund klar zu machen.

Der souveräne Staat als Einzelstaat charakterisirt sich dadurch, daß alle Theile und Gliederungen desselben der obersten Staatsgewalt unterthänig sind und nach Außen hin nur durch sie die politische Vertretung empfangen. Diese Unterwerfung unter die einige Staatsgewalt kann auch mittelst Unterwerfung (Mediatisirung, Supprimirung, unio per suppressionem) einer bisher selbstständigen Staatsgewalt unter eine andere erfolgen, und spricht man von einer Inkorporation der bisher mehr oder weniger nach Verfassung und Verwaltung gegenüber dem Hauptlande selbstständigen Nebenlande, wenn letztere nun auch nach Verfassung und Verwaltung mit dem Hauptlande im Wesentlichen zusammenschmelzen. Dem Effecte nach ist ganz dasselbe wie Inkorporation vorhanden, wenn zwei bisher selbstständige Staatsgewalten zu Einem neuen Staate verbunden werden (unio per novationem), wie z. B. neuerlich Preußen und Hohenzollern zu einem Staatsganzen verbunden wurden.

Die politische Vereinigung zweier Staatsgewalten kann aber auch so erfolgen, daß sie beide mehr selbstständig und ebenbürtig nach Verfassung und Verwaltung nebeneinander bestehen und nur durch den persönlichen monarchischen Repräsentanten dauernd, nämlich durch dieselbe Thronfolgeordnung zu einem Ganzen verbunden werden, welches international eine Einheit bildet. Dies ist die sogenannte Realunion, welche unter mancherlei Modificationen statt hat in Betreff Schweden-Norwegens (1814), Rußland-Polens (1815). Eine sogenannte Personalunion ist vorhanden, wenn mehrere Staaten nicht in dauernder, sondern bei der Verschiedenheit der Thronfolgeordnung rechtlich nur in vorübergehender (wenn auch möglicher Weise factisch lang andauernder) Verbindung durch die Einheit ihres monarchischen Hauptes stehen, ohne sonst irgend weitere politische Gemeinsamkeit

zu haben; so die Union zwischen Hannover und England von 1714—1837. Die Staaten bleiben bei der Personalunion beide souveräne, während in den übrigen bisher aufgezählten Fällen jeder einzelne Staat nicht einmal für halbsouverän nach der Strenge des Völkerrechts gelten kann.

Souveräne Staaten können dann auf der Basis ihrer Souveränetät zur Erreichung materieller oder politischer Einzelnzwecke alle möglichen Bündnisse eingehen. Die Form der Schließung ist der Völkervertrag. Es sind das die sogenannten Allianzen, Bündnisse, die bloß auf bestimmte Zeit regelmäßig geschlossen werden und zumeist auch keine ständige Organisation unter den Staaten hervorrufen. Das stärkste Bündniß der Art ist wohl der preußisch-deutsche Zollverein.

Erfolgt dagegen diese vertragsmäßige, die Souveränetät im Principe nicht aufhebende Vereinigung von Staaten mehr zu Erreichung eines großartigen politischen Gesammtzweckes, der mit dem Staatszwecke wenigstens verwandt ist, ferner mit der Absicht der Dauer (Formel: auf ewig) und unter Aufrichtung eines festen Centralorganes, so ist ein Staatenbund vorhanden. Hauptbeispiel in der Gegenwart nur noch der deutsche Bund, bis 1848 auch die Schweiz, 1806—1813 der Rheinbund, bis 1789 Nordamerika. Im Staatenbunde bleiben: 1) die Einzelnstaaten souverän; 2) die Centralmacht und Centralbehörde ist eine rein contractliche, eine Collegial- oder Sozialgewalt, wie man sich auszudrücken pflegt; 3) die Einzelnstaaten sind derselben nur in Betreff derjenigen Verhältnisse unterworfen, welche ausdrücklich zum Gegenstande des Bundesvertrages gemacht sind; 4) die Unterthanen der Einzelnstaaten sind dem Centralorgane nicht direct unterworfen, sondern nur durch Vermittelung ihrer Einzelnregierungen, sind also weder Bundesunterthanen, noch haben sie Bundesbürgerrechte.

Die natürliche Verbindung eines solchen Staatenbundes ist entweder die gemeinsame Nationalität oder doch das durch die Geschichte herbeigeführte gemeinsame politische Schicksal der mehreren Nationalitäten. Jenes ist mehr in Deutschland, dieses war mehr in der Schweiz und Nordamerika die Vorbedingung zur Errichtung des Staatenbundes gewesen.

Das Motiv ist zunächst politische Sicherheit aller Einzelnstaaten einander gegenüber wie namentlich gegenüber anderen

Mächten, also der wesentliche Charakter ein Schutz- oder Trutzbündniß der Staaten als solchen, resp. ihrer Souveräne. Das weitere Motiv ist aber überall zugleich das Bedürfniß der Volks- und Staatsangehörigen nach einer großartigeren politischen Einheit und Macht, als solche ihnen durch ihre Einzelnstaaten geboten werden kann, und hier ist mithin das Ziel mehr auf die Bildung einer staatlichen Einheit, eines Reiches, einer staatlichen Centralgewalt, eines allgemeinen Bundes-Unterthanenverhältnisses und Bundes-Bürgerthumes gerichtet, kraft des staatsbildenden Triebes, der namentlich den Genossen derselben Nationalität innewohnt. Bei näherer Beleuchtung wird man aber leicht finden, daß jene Motive und Ziele der Staaten und ihrer Souveräne mit diesen Motiven und Zielen der Volks- und Staatsangehörigen in Collision sich befinden, denn die reelle Verwirklichung des nationalen, also zugleich des staatseinheitlichen Zieles muß die Selbstständigkeit der Einzelnstaaten nothwendig schmälern, um sie zuletzt einer wahren politischen Obercentralgewalt als unterthänig unterzuordnen und als organische Glieder eines Reichs- und Staatsganzen zur Provinzial-Existenz herabzudrücken.

Das Uebergangsstadium der Entwickelung des bloßen contractlichen und völkerrechtlichen Staatenbundes zur mehr organischen und staatlichen Einheit, zum Reiche oder Staate selbst bildet der sogenannte Bundesstaat, dessen Muster jetzt in der Schweiz und Nordamerika vorliegt. In den beiden letzteren Landen ist diese Umwandelung ziemlich leicht und schnell geschehen. (Siehe aber Schluß des §.) Die Einzelnstaaten waren zu unbedeutend, um der nationalen Bewegung gegen ihre Selbstständigkeit einen ernsten Widerstand entgegensetzen zu können. Auch konnten dieselben wohl kaum daran denken, sich zur Erhaltung ihrer souveränen Existenz auf einen besonderen geschichtlichen Beruf zu steifen, den sie im politischen Leben gerade als souveräne Selbstständigkeiten bereits erfüllt hätten oder auch noch erst erfüllen müßten. In beiderlei Hinsicht scheint für die deutschen bundesstaatlichen Aussichten die Sache völlig anders zu liegen und darum die Weiterentwickelung sehr zu erschweren. Und dazu kommt noch das monarchische Wesen der deutschen Staaten, welches in denselben principiell ein größeres Selbstständigkeitsbewußtsein erwecken muß und darum einen nachhaltigeren, weil zugleich persönlichen Widerstand gegen die Centralisation hervorruft.

Von den deutschen Einzelnstaaten sind nicht wenige mächtig genug, um dem nationalen Drängen und zwar zum Theil in Uebereinstimmung mit dem politischen Selbstbewußtsein der einzelnen deutschen Stämme einen kräftigen Widerstand entgegen zu setzen. Sodann ist in den meisten deutschen Staaten, auch den nicht so mächtigen, ein gesundes politisches Leben vorhanden, welches in den Volksgenossen dieser Einzelnstaaten den Drang nach einer sofortigen Bundesstaatsbildung nicht mächtig genug hervortreten läßt. Endlich dürfen zum mindesten Oesterreich, Preußen, Bayern und auch noch einige andere Mittelstaaten zur Erhaltung ihrer souveränen Sonderexistenz die Erfüllung eines besonderen geschichtlichen Berufes im politischen Leben anführen, und muß die monarchische Natur der deutschen Staaten — im Gegensatze zu den republikanischen der Schweiz und Nordamerikas — die Widerstandsfähigkeit derselben gegen das nationale Drängen um so mehr kräftigen, als die deutschen Monarchen durch die Liebe und Hingebung ihrer Unterthanen zur Aufrechthaltung der staatlichen Selbstständigkeit ihrer Staaten und zur Wahrung ihrer Souveränetätsrechte hingewiesen zu sein glauben dürfen, und die monarchische Spitze an sich jedem Staate ein höheres Bewußtsein von seiner souveränen Stellung und von seinem souveränen Berufe giebt.

Das sind die inneren und großen Schwierigkeiten, welche sich der Lösung der sogenannten deutschen Frage entgegenstellen. In der durch revolutionäre Erschütterungen aufgeregten Leidenschaft der Nation konnte sie und konnten ihre Führer sich verleiten lassen, dieselben viel geringer anzuschlagen, als sie es in der That sind. Sie mußten aber zu ihrer bitteren Täuschung erfahren, daß ihre Pläne nicht durchführbar waren. Es will gerade nicht scheinen, daß seit 1848 diese Schwierigkeiten viel geringer geworden wären. Aber es ist gewiß, daß es noch viele deutsche Patrioten giebt, welche sich darüber täuschen. Jedenfalls wird man wohlthun, wenn man überhaupt etwas erreichen will, seine Forderungen im Namen der Nation nicht zu hoch zu spannen und sich auch mit der stufenweisen und ganz allmäligen Entfaltung der bundesstaatlichen Einheit zum Heile der Nation zu begnügen, mithin nicht abstracte Idealpolitik zu verfolgen, sondern, sich an die Wirklichkeit anschließend, das zunächst praktisch Durchführbare anzustreben. (Siehe §. 29.)

Um dann die ganze Tragweite bundesstaatlicher Entwickelung näher zu bezeichnen, ist schließlich das Wesen des Bundesstaats darzulegen. Zwar ist dieses Wesen relativer Art und kann in verschiedenen Modificationen zur Erscheinung kommen. Aber im Anschlusse an die positiven Ausprägungen dieses politischen Institutes in der Schweiz und Nordamerika müssen wir diesen Grundcharakter als folgenden bezeichnen: 1) der Bundesstaat ist eine organische, nicht mehr bloß vertragsmäßige Einheit; 2) die Bundesstaatsgewalt ist wesentlich ein wahres Analogon der Staatsgewalt, wenn diese nicht schon selbst; 3) die Souveränetät der Einzelnstaaten ist im Wesentlichen gebrochen; sie sind mindestens in die Lage gebracht, mehr und mehr bloße Provinzialselbstständigkeiten zu sein und mithin verhindert, eine eigene Politik nach Innen wie nach Außen zu verfolgen; 4) die Unterthanen der bisherigen Einzelnstaaten stehen direct unter dem Willen der bundesstaatlichen Centralgewalt und sind deren Gesetzen sofort direct unterworfen, ohne daß es der Publikation ihrer Sonderregierungen bedürfte; 5) es ist ein allgemeines Bürgerrecht für die Volksgenossen des Bundesstaats entstanden; 6) der Widerstand der Einzelnstaaten gegen die bundesstaatliche Centralgewalt ist nicht mehr bloß Vertragsbruch, sondern gilt als Empörung ꝛc.

Die Schwierigkeiten, welche sich der Weiterbildung des Staatenbundes zum Bundesstaate entgegenstellten, haben sich selbst bei den so einfachen Verhältnissen in der Schweiz und Nordamerika, dort 1847, hier 1789, groß genug gezeigt. Dort kam es zum Bürgerkriege, hier wenigstens zu zeitweiligen Secessionen.[1]

§. 16. Das positive Recht und die Macht der Ideen, in der Anwendung auf Deutschland.

Das Leben der Nation wird nicht bloß durch den Rechtsgedanken, sondern durch alle, das menschliche Leben erfüllenden

---

1) Vergl. Reimann, die Vereinigten Staaten von Nordamerika im Uebergange vom Staatenbunde zum Bundesstaate (1856). In der Schweiz kam es dabei zum sogenannten Sonderbundkriege. Baumgarten, die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—1850 (2. Bde. Zürich 1853—1854). Bunsen, die deutsche Bundesverfassung und ihr Verhältniß zu den Verfassungen Englands und der Vereinigten Staaten (Frankfurt a. M. 1849). Siehe auch die in der Note auf Seite 143 angegebenen Schriften.

Ideen, also nicht weniger durch Religion, Sitte, Kunst, Wissenschaft ꝛc. bestimmt und getragen. Die Rechtsverhältnisse sind bloß die eine Seite der menschlichen und nationalen Lebensverhältnisse überhaupt und ruhen mit ihrer Existenz und Weiterbildung auf allen übrigen Ideen. (§. 1.) Wenn nun in dem geschichtlichen Entwickelungsprozesse der Nation die bisherigen Lebensanschauungen und Lebensverhältnisse in Folge der treibenden sittlichen, religiösen, sozialen und anderen Ideen umgewandelt worden sind, so fehlt den, auf den alten, nun abgestorbenen Lebensverhältnissen gebauten Rechtsformen und Rechtsverhältnissen die volle lebendige Unterlage; sie werden darum zu bloßen Formen, und es wird ein wahrhaft zeitgemäßes und nationales Bedürfniß, sie gemäß den neuen Lebensanschauungen und Lebensgestaltungen, gemäß der neuen Bildung, Gesittung, Sozialgliederung umzuformen. Diese veränderliche und sich entwickelnde Natur der Rechtsverhältnisse scheint allerdings der echt menschliche Typus derselben zu sein und prägt ihnen den geschichtlichen Charakter auf. (§. 1. u. 2.) Auch ist unzweifelhaft anzunehmen, daß, wenn man überhaupt an der Entfaltung und Weiterentwickelung des menschlichen Geistes durch die Geschichte festhält, gerade durch diesen geschichtlichen Wandlungsprozeß die Idee des Rechts zu immer vollendeterem Ausdrucke in den geschichtlichen Gestaltungen des Rechts in den verschiedenen Zeiten und Völkern gelangt, und daß mithin diese Veränderlichkeit und Umbildung des positiven, geschichtlichen Rechts etwas Heilsames und organisch Nothwendiges sei.

Besonders ersichtlich ist diese wandelbare und geschichtliche Natur des Rechts bei den deutschen Staatsrechtsverhältnissen, welche in einer 2000jährigen Geschichte schon so viele Umbildungen erlebt haben, sowohl in Bezug auf die politischen Rechte des Volkes und seiner Gliederungen, als auch in Bezug auf den rechtlichen Organismus für die Manifestation der politischen Einheit des nationalen Ganzen. Von den Taciteischen Zeiten an bis zum Frankenreiche, von der fränkisch-germanischen Universalmonarchie bis zum heiligen römischen Reiche deutscher Nation, vom Rheinbunde bis zum deutschen Bunde —, welche Mannigfaltigkeit der Gestaltung in den deutschen Territorialstaatsrechts- wie in den Reichs- und Bundesverhältnissen!

Die neueste Phase der deutschen territorial-staatsrecht-

lichen Entwickelung ist auf dem Grunde der mehr und mehr zur Herrschaft gelangten Idee von der Anerkennung der Persönlichkeit des Menschen in allen seinen sozialen und nationalen Lebens- und insbesondere Rechtsstellungen die constitutionelle Monarchie. Diese Staatsform hat im Laufe dieses Jahrhunderts allmälig aus den früher vorhandenen territorial-staatsrechtlichen Verhältnissen und mehr oder weniger im gesunden organischen Anschlusse an dieselben, unter mehr oder weniger Festhaltung der deutsch-nationalen Eigenthümlichkeit in diesem politischen Umgestaltungsprozesse, sich herausgebildet und mehr und mehr die volle Herrschaft über die älteren Staatsrechtszustände errungen, also sie zu geschichtlichen Antiquitäten herabgesetzt. Doch ist diese neue staatsrechtliche Gestaltung noch keine fertige und abgeschlossene zu nennen. Vielmehr herrscht zur Zeit noch viel Streit über viele wichtige Grundsätze und Forderungen des constitutionellen Staatsrechts, über die Nothwendigkeit ihrer Verwirklichung oder doch der Art und des Grades ihrer Verwirklichung gerade nach dem Geiste der deutschen Lebens- und Rechtsverhältnisse, sowie insbesondere über die Tragweite der einzelnen constitutionellen Forderungen gegenüber der politischen Stellung des Volkes wie des Monarchen. In §. 10. ist versucht worden, die idealen Grundlinien des constitutionellen Staatsrechts nach ihrer wahren Natur nachzuweisen, namentlich zu dem Behufe, um eine feste Grundlage für die Darstellung der positiven Grundsätze des deutschen constitutionellen Staatsrechts zu gewinnen, auch wohl den Gang von dessen spezieller Entwickelung und Weiterbildung anzudeuten.

Mitten in diesem territorial-staatsrechtlichen Umbildungsprozesse ist nun in den gebildeten Schichten der Nation mehr und mehr eine neue Idee, nämlich die der deutschen Nationalität ins Bewußtsein getreten, und haben sich auf dieser idealen Grundlage Forderungen für die Umbildung der Rechtsverhältnisse, welche jetzt die Form der politischen Einheit Deutschlands bilden, also des deutschen Bundesrechts im Sinne des Nationalitätsprincipes geltend gemacht. Diese Forderungen gehen dahin, das mehr völkerrechtliche Bundesband, welches auf der Basis der Souveränetät der Einzelnstaaten ruht und zunächst und wesentlich als ein völkerrechtliches Schutz- und Trutzbündniß zur Aufrechthaltung dieser Staaten, mit wenigen mehr staatsrechtlichen Modificationen im Sinne einer politischen Einheit auch der Nation, sich

charakterisirt, in eine politische Form zu verwandeln, welche mehr als bisher die Nation als solche zu einer rechtlichen Einheit erhebt, also einen Bundesstaat, ein Reich schafft. Die äußeren wie inneren Schwierigkeiten, welche sich überhaupt einer solchen Umbildung des Staatenbundes in einen Bundesstaat entgegen stellen, sind bereits in §. 15. näher dargelegt. Auch läßt sich gewiß nicht behaupten, daß die deutsche Nation über die hier zu erreichenden Ziele und namentlich über die Mittel und Wege dazu einig wäre. Vielmehr herrscht in allen Schichten der Nation, an den Höfen und in den Massen darüber großer Streit. (Siehe §. 29.)

Es sind dann zwar die bisherigen vielfachen Versuche zu einer bundesstaatlichen Neubildung, welche theils von der Nation direct ausgingen, theils von den Regierungen gemacht worden sind, bis jetzt sämmtlich gescheitert. (Siehe §. 29.) Aber das Reformbedürfniß ist trotzdem neuerlichst wieder stark genug hervorgetreten und überall auch selbst von den Souveränen laut verkündet. Indessen die neuen Versuche werden füglich nur dann gelingen, wenn man sich herbeiläßt, mehr als bisher bei der Reform an die wirklichen Verhältnisse des deutschen Volkes, wie sie in dieser politischen Sphäre sich geschichtlich herausgebildet haben, auf das Engste sich anzuschließen, wenn man sich staatsmännischer Weise darauf beschränkt, den wirklichen Bedürfnissen in Betreff nationaler Einheit Genüge zu leisten und nicht darauf ausgeht, die Verwirklichung des abstracten Ideales eines Bundes- oder Einheitsstaats zu besorgen. (Siehe bereits §. 15.)

Was aber die Mittel und Wege anbelangt, welche bei der Entwickelung und Fortbildung jedes positiven Rechts- und Staatszustandes innegehalten werden müssen, so kann es nach unserer ganzen bisherigen Erörterung nicht dem geringsten Zweifel unterworfen sein, daß dies die Mittel und Wege des Rechts sein müssen. Selbst die begründetste Forderung nach Rechtsumbildung auf Grund der erhabensten, sittlichen, religiösen, culturlichen Idee kann von der Innehaltung dieser rechtlichen Schranken nicht entbinden, ja gebietet sie selbst mit sittlicher Nothwendigkeit. Der innere organische Zusammenhang zwischen den verschiedenen ethischen Ideen und deren Gebieten muß auch hier gesunder Weise festgehalten werden. Wenn dies nach dem Zeugnisse der Geschichte nicht immer festgehalten wird, wenn erfahrungsmäßig die Macht neuer sittlicher Ideen sich auch durch Rechtsverletzung, durch

Revolutionen geltend gemacht hat, so ist dies immer nur eine Ausnahme, eine bloße Thatsache, welche in der Unvollkommenheit menschlichen Wesens und menschlicher Sozialzustände sowie in der Unvollkommenheit menschlicher Entwickelung überhaupt und in den mehr oder weniger subjectiven und zufälligen Hemmnissen einer wirklich gesunden Fortbildung ihre Erklärung findet. Aber auf Grund dieser Thatsachen, Ausnahmen und Unvollkommenheiten kann nur derjenige, welcher überhaupt das ethische Wesen auch des positiven Rechts leugnet und dasselbe als eine bloße äußerliche Formalität betrachtet, es unternehmen, der physischen Macht und Gewalt und ihrer Geltendmachung einen principiell berechtigten Einfluß auf die Weiterentwickelung staatsrechtlicher Zustände einzuräumen. Es giebt kein Recht der Revolution und der revolutionären Fortbildung des Staatswesens, gleichviel, mag die Anwendung der Gewalt vom Volke oder von der Regierung dabei ausgehen. (Siehe auch §. 39.)

Bei dem historischen Entwickelungs- und Umbildungsprozesse, welchem nach dem Obigen alles positive Recht unterworfen ist, und namentlich wegen des Wesens des modernen Staats als des Organismus zur Verwirklichung der nationalen Gesammtinteressen wird man dem Staate namentlich die rechtliche Befugniß einräumen müssen, auch wohlerworbene Rechte jeder Art aufzuheben, falls sie mit den Aufgaben des modernen Staatslebens sich im Widerspruche befinden. Die Voraussetzungen dieser Aufhebung werden aber folgende sein müssen: 1) daß die diesen wohlerworbenen Rechten zum Grunde liegenden sittlichen und sozialen Ideen in den Anschauungen und im Leben des Volkes überwunden sind und daß mithin diesen Rechten die allgemein ethische und soziale Unterlage für die Gegenwart fehlt; 2) daß — eben deßwegen — diese Rechte mit dem nationalen Gesammtorganismus und mit den einzelnen übrigen Rechtsgliederungen keine lebendige Beziehung mehr haben, ja mit deren obersten Principien im Widerspruche stehen. Ferner wird an den aufhebenden Staat die Forderung gestellt werden müssen, daß die neuen Institute sich möglichst an die bisherigen wohlerworbenen Rechte anschließen und mithin die Aufhebung möglichst eine bloße Umbildung sei, damit der continuirliche Charakter des Rechts gewahrt werde. Demnach wird den bisherigen Trägern der wohlerworbenen Rechte in der neuen Organisation eine verwandte, den factischen Unterlagen ihrer auf-

gehobenen Rechte in der Gegenwart entsprechende rechtliche Stellung zugleich zum billigen Ersatze einzuräumen sein, und wenn dies nicht möglich ist und im Falle die aufgehobenen Rechte überhaupt schätzbar sind, wird eine Geldentschädigung einzutreten haben.

Dagegen wird es nicht zulässig sein, wohlerworbene Rechte aufzuheben aus dem Gesichtspunkte bloßer Zweckmäßigkeit und Uniformität, oder auch auf Grund der vulgären Theorie vom Staate als einem auf den Principien abstracter Gleichheit beruhenden bloßen Vertrags- und Associationswesen, oder gar wegen bloßer Parteigelüste einer aufgeregten Zeit, insbesondere auf Grund der jetzt in Deutschland in den unteren und mittleren Volksschichten vielfach herrschenden Abneigung gegen wohlerworbene staatsrechtliche Singularrechte, gegen aristokratische Stellungen (der Standesherren, Rittergutsbesitzer, des Herrenhauses ꝛc.). Vielmehr rechtfertigt sich die Aufhebung stets nur, wenn dieselbe auf Grund der oben angedeuteten Voraussetzungen für die besondere Natur dieses Staatswesens ein wahres Bedürfniß wird, also die bisherigen wohlerworbenen Rechte als ein wirkliches Hinderniß für die gesunde Lösung der Aufgaben des Staats erscheinen.

Als die lehenmäßige und altständige Monarchie sich in den absolut-monarchischen Staat auflöste, trat mit dieser principiellen Umbildung des Staats die Nothwendigkeit ein, viele bisher wohlerworbene Rechte aufzuheben, um die nun erst begriffenen Aufgaben des modernen Staats überhaupt erfüllen zu können. Freilich ist dabei die berechtigte Grenzlinie für die Aufhebung häufig genug überschritten worden und sind jene Rechte oft rücksichtslos und unter Preisgebung des continuirlichen Zusammenhanges, aus Centralisirungslust, zu Liebe bureaukratischer Einheitsregierung, auch bisweilen nach Launen der Herrscher und Minister zertrümmert worden. Die Rheinbundsfürsten hoben, wie §. 25. gezeigt wird, die wohlerworbenen Rechte ihrer Landstände ohne Weiteres kraft ihrer neuerworbenen Souveränetät auf mit der Erklärung, daß durch die Beamten schon hinlänglich für das Wohl des Volkes gesorgt werde. Von einer Erfüllung rechtlicher Formen bei der Aufhebung war aber im Stadium der absoluten Monarchie selten oder nie die Rede.

Auch in der constitutionellen Monarchie können die besonderen Aufgaben dieser modernen Staatsform es nöthig machen,

von den überkommenen wohlerworbenen Rechten Opferungen zu verlangen. Aber es liegt nichts im Wesen der constitutionell-monarchischen Staatsverfassung, was sie zu einer rücksichtslosen Aufhebung berechtigen könnte; vielmehr ist auch hier die Aufhebung durch jene Gesichtspunkte beschränkt und muß formell wie materiell rechtlich, also namentlich im ordentlichen Wege der Gesetzgebung und unter Mitwirkung des volksvertretenden Körpers vor sich gehen. Gegenüber den Parteigelüsten und Rücksichtslosigkeiten der Majorität einer etwa atomistisch nach dem Associations- und Kopfzahlwahlsysteme gebildeten zweiten Kammer bietet hier die Existenz der ersten Kammer und die besondere königliche Stellung eine Bürgschaft, daß die Aufhebung nur in Folge eines wirklichen Bedürfnisses und unter Wahrung der geschichtlichen Continuität stattfinde.[1]

§. 17. Literatur des idealen Staatsrechts, besonders des constitutionellen.[2]

Was Aristoteles besonders (in seiner Politik), was Plato (besonders in seiner Republik), was Cicero (besonders de legibus, de republica) über das Wesen des Staats gesagt haben, hat für das Wesen des constitutionell-monarchischen Staats der modernen Zeit wenig Bedeutung. Ebenso fallen hier die theologisirenden und unpraktischen Erörterungen der mittelalterlichen Autoren (besonders Augustinus de civitate dei, Thomas v. Aquino de principum regimine) und ihrer bis ins 16. Jahrhundert auftretenden Anhänger, wenig ins Gewicht.[3]

Dasselbe gilt von dem geistreichen, nicht selten mystischen Franzosen Bodin (de republica, zuerst 1577). Auch die Naturrechtslehrer auf der Basis des Sozialitätsprincipes und der Vertragstheorie für alle Rechts- und Staatsverhältnisse von Hugo Grotius (de jure belli ac pacis, zuerst 1625, verbessert 1632

---

1) Der neueste Leugner der Berechtigung des Staats zur Aufhebung wohlerworbener Rechte ist Otto Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht (1861). S. 233 ff.

2) Die vollständige Literaturübersicht bei R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatsw. I. Abth. IV. (Geschichte des philosophischen Staatsrechts) S. 215 ff. (Abth. V. Geschichte und Literatur des allgemeinen constitutionellen Staatsrechts) S. 265 ff.

3) Vergl. v. Kaltenborn, Vorläufer des Grotius, S. 29—37. wegen der altclassischen, S. 38—46. 124—181. wegen der mittelalterlichen Autoren.

und dann sehr oft) an bis auf Samuel v. Pufendorf (de jure naturae et gentium, zuerst 1672, verbessert 1684), Christian Thomasius (besonders fundamenta juris naturae, zuerst 1705 und öfter), Just. Henning Böhmer (jus publicum universale. 2. Ed. 1726), Christian v. Wolff (jus naturae, 8 [eigentlich 9] Bde. 1750), Scheidemantel (Staatsrecht nach der Vernunft. 3 Bde. 1770 ff.) mit dem großen Schwarme ihrer Gefolgsleute und Nachbeter, sowie ihrer mehr selbstständigen Anhänger (namentlich Schotten und Engländer, besonders Locke, on civil government, zuerst 1690) und Antagonisten in dem monarchisirenden Staatsabsolutisten Hobbes (besonders de cive 1642) und dem republikanisirenden Pantheisten und Staatsabsolutisten Spinoza († 1677), sowie in den historisirenden Reactionären (Selden, de jure naturae juxta disciplinam Ebraeorum 1629, Heinrich [† 1719] und Samuel [† 1756] v. Cocceji, de Maistre [† 1821], Bonald [† 1840], L. v. Haller [† 1854] 2c.), mit ihren materialistischen, sensualistischen und communistischen Extremen der späteren und neuesten Zeit (Helvetius, de l'Esprit 1758, de l'homme 1778, Bentham, besonders in seiner législation civile et pénale [† 1832], sammt den französischen Sozialisten und Communisten Morelly, Saint-Simon, Fourier, Cabet, Proud'hon 2c.), — alle diese sind von keiner irgend erheblichen Bedeutung für die Theorie des constitutionellen Staatsrechts. Noch mehr gilt das von den Staatsromanschreibern, nämlich Thomas Morus mit seiner Insula Utopia (zuerst 1515), Campanella mit seiner Civitas Solis (1620), Harrington mit seiner Oceana (1656) und Bacon v. Verulam († 1626) mit seiner Nova Atlantis.

Aber auch die eigentlichen Politiker des 16. und 17. Jahrhunderts, welche gegenüber den zum Theil kläglichen Staatszuständen ihres Zeitalters in dem schlimmen Stadium des Ueberganges aus dem mittelalterlichen Lehensstaate und aus der mittelalterlich-ständischen Verfassung zur ersten Stufe des modernen Staats, nämlich zur absoluten Monarchie, mehr oder weniger mit kritischem Geiste die damalige Staatspraxis betrachten und für die Rechte und Freiheiten des Menschen und der Völker in die Schranken tretend, bald satyrisch und ironisch, bald offen und gewaltig eine Reform im Sinne der Freiheit gegenüber Lehenwesen, Aristokratie, Absolutismus und Despotie verlangen, sind für das constitutionelle Staatsrecht nicht von erheblicher Bedeutung. Denn erstens sind

diese Politiker selten klar über die obersten Principien und über die wirklich nothwendige Organisation des Staats gemäß ihren eigenen Forderungen, und dann sucht man bei ihnen vergeblich systematische Ausführung des constitutionellen Gedankens. Doch finden sich bei ihnen einzelne treffliche Gedanken in Aphorismen und Fragmenten, welche füglich sich auch für den heutigen Staat noch verwerthen lassen. Manche aber von ihnen geben wesentlich nur Sammlungen von griechischen und römischen Sätzen über Politik, wie Lipsius († 1606) (politicorum libri). Es mag genügen, zu nennen: Nicolo Macchiavelli († 1527) (besonders il principe und discorsi), G. Buchanan († 1582) (de jure regni apud Scotos), Hubert Languet (alii de Béze) vindiciae contra tyrannos 1569), Juan Mariana († 1624) (de rege et regis institutione), Milton († 1674) (defensio pro populo anglico). Es gehören hierher auch diejenigen Politiker, welche speziell die Reform der deutschen Politik im Auge hatten, wie Balthasar Keckermann († 1607), Christophorus Besold († 1614) und Hermann Conring (de civili prudentia. 1662).[1]

Selbst die tieferen wissenschaftlichen Untersuchungen der berühmten deutschen Philosophen der neueren Zeit über Recht und Staat geben im Ganzen geringe Ausbeute, um feste Grundlagen für den Ausbau des Staatsrechts der constitutionellen Monarchie zu gewinnen. Zwar legen sie die obersten Principien von Recht und Staat kritisch dar, aber sie machen keine brauchbare Anwendung davon, indem sie zugleich fast sämmtlich die natürlichen, geschichtlichen und organischen Charaktere des Staatswesens allzusehr verkennen. Dies gilt namentlich von Kant († 1804), J. G. Fichte († 1814), Schelling († 1859), Schleiermacher († 1834), Herbart († 1841), Franz Baader († 1841). Aber durch jene Naturrechtslehrer und Politiker, sowie durch diese Philosophen wurde doch der Gedanke des Rechtsstaats zu einem Gemeingute aller Nationen.

Die englische Verfassung ward Muster für die Theorie vom monarchischen Constitutionalismus, und ein Franzose war

1) Eine kritische Uebersicht aller dieser Politiker des 16. und 17. Jahrhunderts bei v. Kaltenborn, l. c. S. 108—123. Wegen Conring, sowie auch wegen Hippolithus a Lapide (Chemnitz), Monzambano (Pufendorf) und Fürstenerius (Leibnitz) mit ihren politischen Kritiken der deutschen Staatsverfassung siehe unter §. 20. u. 23.

es, der diese Theorie zuerst versuchte, während ziemlich gleichzeitig ein anderer Franzose (der Geburt nach ein Schweizer), nämlich Jean Jacques Rousseau († 1778) (besonders in seinem contrat social) die Theorie des republikanischen Constitutionalismus aus dem Utopien des Naturzustandes entwickelte und nicht bloß viele theoretische Anhänger fand, sondern auch in den vielen Constitutionen der französischen Republik in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts praktische Verwirklichung, zum ungeheuern Nachtheile der politischen Entwickelung Frankreichs, erlangt hat. Auch bildet Rousseau die Grundlage für den bloßen Gesellschaftsstaat, für die Volkssouveränetätslehre und andere politische Verirrungen der heutigen Demokratie, welche nicht begreifen will, daß diese ihre Irrthümer, falls sie in dem monarchischen Constitutionalismus verwirklicht würden, nicht bloß das Wesen des monarchischen Staats vernichten, sondern überhaupt jede organisch-geschichtliche Staatsordnung in Frage stellen müßten.

Jener Vater des constitutionell-monarchischen Staatsrechts ist Montesquieu (Charles de Sécondat, Baron de la Brède et de) (geb. 18. Januar 1689, † 10. Februar 1755) — mit seinem weltberühmten Werke de l'Esprit des lois, zuerst 1747, verbessert 1757 und sehr oft.[1] Die Theorie Montesquieu's über die englische Verfassung wurde epochemachend, namentlich auch die von ihm aufgestellte Gewaltentheilung.

De Lolme (ein geborener Genfer), welcher in seiner Constitution of England, zuerst 1775, dann in alle Sprachen übersetzt — das berühmte Kapitel Montesquieu's über die englische Verfassung ausbeutend, darnach wesentlich dieselbe Theorie der englischen Verfassung wie Montesquieu aufstellte, trug viel zur Verbreitung der neuen Staatsrechtstheorie bei. In Deutschland hielt dann besonders der berühmte Aug. Ludw. Schlözer († 1809) (allgemeines Staatsrecht [1793] und in seinen vielen politischen Schriften) diese constitutionellen Grundgedanken fest, litt aber dabei an einem solchen politischen Pessimismus, daß er l. c. §. 28. erklärte: „Dieses Ideal einer vorzüglich glücklichen Regierungs-

1) Mit Commentar herausgegeben von Voltaire (1774) und Destut de Tracy (1817). Auch deutsch von Morstadt (1820). Ellissen (1843). Eine treffliche Kritik Montesquieu's giebt R. v. Mohl, Gesch. und Liter. II. 271 ff. III. 386 ff.

form ist bekanntlich mehr als Ideal. England hat sie wirklich, Rom in seiner ersten Periode hatte sie zum Theil. Aber nicht Philosophie, nicht Romulus, nicht der Graf von Leicester haben sie erfunden, sondern der Zufall, geleitet durch Bonsens, begünstigt durch Conjuncturen."

Namentlich wurde in Frankreich nach der Restauration der Bourbonen die Theorie des constitutionellen Staatsrechts angebaut, ohne daß aber eigentlich geschlossene Systeme geliefert wurden. Wir nennen besonders Benjamin Constant, Guizot, Cousin, Clermont-Tonnère ꝛc.

In Deutschland versuchte der berühmte Philosoph Hegel († 1831) in seiner Rechtsphilosophie die Grundlinien der constitutionellen Monarchie zu zeichnen, lieferte aber mehr einen reichs- und provinzialständischen Schematismus, und ist allzuwenig scharf in der Charakterisirung der einzelnen politischen Institute, um praktisch verwerthet werden zu können.

Die nachhegelsche Literatur über das natürliche, besonders constitutionelle Staatsrecht hat sich nicht zu einer wirklich principiellen, also philosophischen Beherrschung des Stoffes und einem geschlossenen Systeme erhoben. Unverkennbar ist zwar das Ringen, den abstract naturrechtlichen Standpunkt aufzugeben und die Ideen vom Staate und von den einzelnen Staatsinstituten in Anschluß an die historischen Erscheinungsweisen zu ergründen und insbesondere das organische Wesen des Staats gegenüber der bloßen Vertrags- und Associationstheorie zu erforschen. Aber man hat es in dieser Beziehung bis jetzt nur zu einem geistreichen Eklekticismus gebracht. Ein völlig durchgearbeitetes philosophisches System des constitutionellen Staatsrechts hat bis jetzt Niemand geliefert. Das Beste liegt vor in den auf Grund der historischen und organischen Auffassung der Staatsverhältnisse beruhenden Werken von Schmitthenner, Ahrens, Bluntschli, Stahl, welcher letztere aber seine richtigen Gedanken von dem Wesen des Staats und der einzelnen Staatsinstitutionen unter einer religiös-kirchlichen Umhüllung in theologisirender Weise vielfach verbirgt. Die politischen Schriften von Rotteck, Welcker und ihren Anhängern sind zwar zur Zeit noch die verbreitetsten und scheinen über die gebildeten Mittelschichten in Deutschland eine große Herrschaft zu üben; dieselben beruhen aber noch mehr auf der abstract naturrechtlichen Ansicht vom Staate als einem bloßen Vertrags- und Gesellschafts-

wesen, ohne sich jedoch ganz gegen die geschichtliche und organische Natur des Staats zu verschließen. Siehe auch §. 34.

Von der Masse der neueren Schriften über das allgemeine (natürliche, philosophische) und insbesondere constitutionelle Staatsrecht heben wir nur folgende hervor:

Behr, allgemeine Staatslehre. 1804.
J. G. Fichte, Staatslehre. 1820.
Adam Müller, Elemente der Staatskunst. 1809.
Thilo, der Staat. 1827.
Pölitz, Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. 5 Bde. 2. Aufl. 1827 ff.
Joh. Jacob Wagner, der Staat, 2. Aufl. von Adam 1848.
S. Jordan, Versuche über allgem. Staatsrecht, 1828, und Lehrbuch des allgem. und deutschen Staatsrechts. 1 Theil. 1831.
Vollgraff, die Systeme der praktischen Politik. 4 Bde. 1829.
v. Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. 1824 ff.
v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts, 1820. 2. Aufl. 1840.
Eisenhart, Philosophie des Staats. 2 Bde. 1843. 1844.
Buß u. Hepp, Gesch. u. Syst. der Staatsw. 3 Bde. 1839.
J. Stahl, Philosophie des Rechts oder Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung. 2. Aufl. 1845. 3. Aufl. 1853.
v. Haller, Restauration der Staatswissenschaft. 6 Bde. 1820 ff.
v. Eckendahl, allgem. Staatslehre. 2 Bde. 1832.
Schmitthenner, 12 Bücher vom Staate; Bd. III., allgem. Staatsrecht. 1843.
Schleiermacher, Lehre vom Staate. 1845.
Kahle, speculative Staatslehre. 1846.
K. S. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate. 2. Aufl. 7 Bde. 1839 ff.
J. H. Fichte (jun.), Lehre von der Rechts-, sittlichen und religiösen Gemeinschaft. 1853.
Bluntschli, allgem. Staatsrecht, 1851. 2. Aufl. 1857.
Ahrens, die organische Staatslehre. Bd. I. 1851.
Erdmann, philosophische Vorlesungen über den Staat. 1851.
v. Morgenstern, Mensch, Volksleben und Staat. 2 Bde. 1853.
Brougham, political philosophy, I—III. London 1844.
Fritot, la science du publiciste, I—IX. Paris 1820.
Rößler, System der Staatslehre. A. Allgemeine Staatslehre. 1857.
Trendelenburg, das Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. 1861.
Bischof, allgemeine Staatslehre. 1. Lieferung. 1860.
Jul. Fröbel, Theorie der Politik als Ergebniß einer erneuerten Prüfung demokratischer Lehrmeinungen, Bd. I., auch unter dem Titel: Die Forderungen der Gerechtigkeit und Freiheit im Staate. Wien 1861.

Held, Staat und Gesellschaft vom Standpunkte der Geschichte der Menschheit und des Staats. Bd. I. 1861.
Geo. Waitz, Grundzüge der Politik. 1862.
Leo, Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staats. 1833.
C. Frantz, Vorschule zur Physiologie der Staaten. 1857.
v. Krauß, das christliche Staatsprincip. 2. Aufl. 1842.
J. Stahl, der christliche Staat. 2. Aufl. 1858.
Derselbe, das politische Princip des Protestantismus. 1853.
Roßbach, die Lebens-Elemente der Staaten. 1844.
E. Wippermann, über die Natur des Staats. 1844.
Rinne, die Staatswissenschaft nach geschichtlicher Ansicht entwickelt. 1835.
Schön, die Staatswissenschaft, geschichtlich und philosophisch begründet, 1831. 2. Aufl. 1840.
Dahlmann, Politik, auf den Grund und das Maaß der gegebenen Zustände zurückgeführt. 1 Bd. 1835. 2. Aufl. 1847.
Grundsätze der Realpolitik, angewendet auf die staatlichen Zustände Deutschlands. 1853.

Von Werken in lexikalischer Form müssen ausgezeichnet werden:

Bluntschli und Brater, deutsches Staatswörterbuch, bis jetzt 7 Bde. 1857 ff.
v. Rotteck und Welcker, Staatslexikon. 2. Aufl. in 12 Bänden. 1845 ff. 3. Aufl. bis jetzt 7 Bde. 1857 ff.
Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon. 1858 ff. Bis jetzt 11 Bde.

Literarhistorische Werke:

Placidus, Literatur der Staatslehre. 1 Theil. 1793.
Pölitz, Staatswissenschaften. Bd. I. S. 161 ff.
Stahl, Rechtsphilosophie. Bd. 1.
Schmitthenner, allgem. Staatsrecht.
v. Raumer, geschichtliche Entwickelung von Recht, Staat, Politik. 3. Aufl. 1861.
Weitzel, Geschichte der Staatswissenschaften. 2 Bde. 1833.
Roßbach, Grundrichtungen in der Geschichte der Staatswissenschaft. 1848.
Derselbe, Periode der Rechtsphilosophie. 1842.
Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien seit der Reformation. 3 Bde.
v. Kaltenborn, die Vorläufer des Hugo Grotius auf dem Gebiete des Natur- und Völkerrechts, sowie der Politik. 1848.
Hildenbrand, Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie. 1. Bd., das classische Alterthum. 1859.
Thilo, die theologisirende Rechts- und Staatslehre. 1861.
R. v. Mohl, l. c.; siehe die erste Note dieses §.

§. 18. Begriff des deutschen Staats- und Bundesrechts.

Das deutsche Staats- und Bundesrecht hat den Inbegriff der Rechtsnormen darzustellen, welche das öffentliche Leben in Deutschland beherrschen. Der öffentliche Zustand Deutschlands ist aber gemischter Art, theils staatlicher, theils internationaler Natur. Deutschland bildet nämlich (im Unterschiede z. B. von Frankreich, Spanien und nicht weniger im Unterschiede von Schweden-Norwegen) einen politischen Organismus verschiedener souveräner Einzelnstaaten, kein Reich, keinen Einheitsstaat, keinen Bundesstaat. Wir haben vielmehr in Deutschland eine Vielheit von souveränen Staaten und unter diesen besteht eine politische Einigung, der sogenannte deutsche Bund.

Darnach gliedert sich das öffentliche Recht Deutschlands 1) in Bundesrecht und 2) in Staatsrecht der Einzelnstaaten; doch bezeichnet man der Kürze halber Beides zusammen auch wohl als deutsches Staatsrecht.

Das deutsche Bundesrecht stellt dar die Rechtsgrundsätze, welche das deutsche Bundesleben als ein Ganzes und in seinen Beziehungen zu den Einzelnstaaten, sowie ausnahmsweise auch zu den einzelnen deutschen Volksgenossen und gewissen Klassen derselben regeln. Diese bundesrechtlichen Rechtssätze sind wesentlich rein völkerrechtlicher Natur, doch mit staatsrechtlichen Modificationen. Der deutsche Bund ist ein Staatenbund, kein Bundesstaat im Principe. (Siehe §. 15.)

Das deutsche Territorialstaatsrecht (Staatsrecht im engeren Sinne) stellt dar die Rechtsgrundsätze, welche das Verhältniß zwischen den Regierenden und dem Volke in den deutschen Staaten bestimmen. Es ist entweder particuläres, indem nur die besonderen Staatsrechtsgrundsätze eines einzelnen deutschen Staats, z. B. Preußens, Bayerns, Anhalts, systematisch dargelegt werden, oder gemeines deutsches, welches den Inbegriff der gemeinsamen Staatsrechtsgrundsätze darstellt, welche die Grundlagen des Staatsrechts aller einzelnen deutschen Staaten bilden.[1]

---

1) Die Existenz dieses sogenannten gemeinsamen deutschen Territorialstaatsrechts ist aus denselben Gründen möglich und nachweisbar, aus welchen die Existenz des gemeinen deutschen Privat- und Criminalrechts möglich und nachweisbar ist. Vergl. Mohl, Gesch. u. Liter. S. 287. 291 ff. v. Wächter, gemeines Recht ꝛc. 1844. Zachariä in Bluntschli's Staatswörterbuche, II.

Diese Grundsätze des deutschen Bundesrechts wie des gemeinen Territorialstaatsrechts haben aber nicht bloß eine theoretische, sondern auch eine *praktische* Bedeutung. Für das Bundesrecht wird das Niemand leugnen können, da dessen Grundsätze wesentlich unmittelbar aus den Bundesgesetzen entwickelt werden können. Aber auch für das eigentliche Staatsrecht gilt dies. Denn wenn dasselbe auch zum größten Theile nicht direct aus allgemeinen deutschen Gesetzen und Gewohnheiten abgeleitet werden, sondern aus der gesammt-geschichtlichen Entwickelung des deutschen Staatslebens und aus den Satzungen der Partikularrechte erst vermöge einer wissenschaftlichen Combination in seinen einzelnen Sätzen aufgestellt werden kann und nicht *zunächst* seine Satzungen, sondern die des Partikularrechts in den einzelnen Staaten zur Anwendung kommen, so bilden doch seine allgemeinen Grundsätze die *Grundlagen* jedes Partikularrechts und werden in und mit dem letzteren in *jedem einzelnen Falle* mit angewandt, ja die einzelnen partikularrechtlichen Institute sind regelmäßig nichts als besondere und eigenthümliche Ausprägungen des deutsch-nationalen Staatsgedankens überhaupt, und sodann wird es überall da direct zur Erläuterung und Ergänzung Platz greifen, wo die partikularrechtlichen Satzungen dunkel, zweifelhaft oder lückenhaft sind, oder auch ganz und gar fehlen. Wegen der *Quellen* und der wissenschaftlichen *Construction* des deutschen Staatsrechts siehe §. 31. und §. 33.; wegen der *Literatur* §. 23. 26. 34.

Das deutsche Staatsrecht hat einen historischen, *positiven* Charakter. (§. 1. 2. 3.) Darum ist die Entwickelung seiner Grundsätze aus dem geschichtlichen Materiale, nicht aus abstracten Sätzen zu entnehmen. Das positive Material ist aber möglichst auf oberste Principien zurückzuführen und zu einem Systeme leitender Grundsätze zu verarbeiten, wobei denn aber auch diejenigen Bestimmungen dargelegt werden müssen, welche sich als Abweichungen, Modificationen oder auch wohl Verkümmerungen der obersten Principien wie der leitenden Grundsätze ergeben. (Siehe §. 16. u. 33.)

Das deutsche Staatsrecht hat einen *ethischen* Charakter wie

S. 737 ff. Siehe unten §. 33. — Uebrigens hat das gemeine deutsche Staatsrecht mit dem philosophischen Staatsrechte, welches man auch allgemeines nennt, nichts zu schaffen. Das Verhältniß des deutschen Staatsrechts zum philosophischen ist das Verhältniß, welches überhaupt zwischen dem positiven und philosophischen Staatsrechte stattfindet. Siehe §. 2. und 3.

jedes andere Recht und insbesondere Staatsrecht, und gelten in dieser Beziehung die §. 3. in fin., §. 4. u. 5. in fin. ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze. Auch gilt von dem deutschen Staatsrechte vollständig wie von jedem anderen, daß seine Grundsätze das Leben des deutschen Staats nicht allein beherrschen, sondern daß neben den ethischen auch die ökonomischen Gesichtspunkte, sowie die Rücksichten der Politik, der Zweckmäßigkeit, Courtoisie und Diplomatie zu nehmen sind. (Siehe §. 3. 4. 5.)

Die religiöse Grundlage des modernen Rechts- und Staatslebens in Europa und insbesondere in Deutschland ist dann allerdings das Christenthum, namentlich in seiner Entwickelung zum Gedanken der religiösen Freiheit, welche die weitere Basis für die Grundlegung der politischen Freiheit in Recht und Staat ward und mit deren tieferen Auffassung zugleich die organischen und anstaltlichen, d. i. die tief ethischen Charaktere der Rechts- und vor Allem der Staatsrechtsverhältnisse gewahrt werden. Aber mit diesen ganz allgemeinen Principien der christlichen Religion und der daraus unmittelbar fließenden wenigen obersten Sätze vom Staatswesen ist doch der ganze Charakter des Staats nur erst in den allerdürftigsten Grundlinien angedeutet, und die Fülle des Staatsinhaltes, nun vollends die reiche und gegliederte Mannigfaltigkeit und der ganze eigenthümliche Organismus eines bestimmten Volkes und Staats auf Grund der lokalen, zeitalterlichen und nationalen Individualität und Entwickelung so wenig bestimmt, daß man füglich einen sogenannten christlichen Staat kaum als ein Ideal zu construiren im Stande sein wird, viel weniger daran denken mag, nach diesem Ideale, welches doch immer nur mit Hülfe der Philosophie, also naturrechtlich construirt werden kann, ein bestimmtes positives Staatswesen zu charakterisiren oder auch darnach umzubilden. Man erwäge nur, daß auf Grund derselben christlichen Ideen in verschiedenen Zeitaltern und bei den verschiedenen Völkern die grundsätzlich verschiedensten Staatsformen sich herausgebildet haben und daß insbesondere alle, in der Gegenwart existirende, so äußerst verschiedene Staatsverfassungen der christlichen Culturvölker auf demselben Grunde des Christenthumes ins Leben getreten sind, der demokratische Republikanismus der Schweiz und Nordamerikas ebenso gut, wie die constitutionelle Verfassung von Belgien und England, von Norwegen und Schweden, von Preußen und Däne-

mark, und nicht minder der constitutionelle Cäsarismus der Napoleoniden, das russische Zarenthum und der päpstliche Kirchenstaat. Doch wird man zugeben müssen, daß nur ein christliches Volk, welches die christlichen Ideen in seinem ganzen Culturleben zur Entwickelung gebracht hat, wahrhaft befähigt sein wird, jene obersten Principien in seiner Staatsverfassung und Verwaltung und in allen einzelnen Staatsinstitutionen zu verwirklichen und durch jene religiös-sittliche Ausübung aller einzelnen Staatsacte dem ganzen Staatswesen einen vollendeten Geist und Charakter zu geben, und daß eben darum nur ein christliches Volk berufen sei, das Ideal des modernen Staats, ein persönliches Reich freier Persönlichkeiten zu sein, wie solches in der constitutionellen Monarchie vorliegt, zu erreichen.

Jene allgemeinen christlichen Grundlagen ergeben sich aber nach obiger statistisch-historischer Probe als so allgemeiner Art, daß es am wenigsten möglich sein wird, nach ihnen den Charakter des deutschen Staats und des deutschen Staatsrechts mit seinen so concreten und eigenthümlichen Beziehungen und Verhältnissen wesentlich zu bestimmen, und der Versuch, das deutsche Staatsrecht gar nach dem naturrechtlichen Ideale eines sogenannten christlichen Staats zu construiren, würde nichts Anderes sein wie jede andere naturrechtliche Construction eines positiven Staatswesens, nämlich eine reine Abstraction und damit zugleich eine Verflachung und Verkümmerung des vollen positiven Inhaltes des deutschen Staats- und Bundesrechts. Bei dem Bundesrechte ist dies denn auch so augenscheinlich, daß es noch Niemandem eingefallen ist, daran einen christlichen Maßstab zu legen. Aber auch eine solche christliche Construction des deutschen Territorialstaatsrechts ist unthunlich.

Abgesehen von der allerdings nicht gering anzuschlagenden Einwirkung jener genannten obersten Principien, welche übrigens durch das Christenthum mehr und mehr zu einem Gemeingute aller Völker geworden sind und darum bereits einen gewissen allgemein menschlichen Stempel, den der Humanität, an sich tragen, auf die wirkliche und directe Gestaltung der Rechts- und Staatsinstitutionen bei christlichen Völkern, äußert die christliche Religion und äußert der christliche Volksgeist seine Wirksamkeit für Recht und Staat mehr nur bei der Uebung und Handhabung der einzelnen Rechts- und Staatsverhältnisse, also in den einzelnen

Rechts= und Staatshandlungen der Volksgenossen selbst, indem die im Namen des Staats handelnden Individuen in jedem solchen Rechts= und Staatsacte zugleich den Geist christlicher Religion und Moral bewähren und in dieser Weise überall ihre eigene ethische Kraft und die ganze ethische Natur des Staatswesens offenbaren sollen. Namentlich wird es ideale Forderung sein, daß in einem christlichen Volke die obrigkeitlichen Personen in allen ihren Handlungen, welche sie direct im Namen des Volks= und Staatsganzen vornehmen, diesen Geist christlicher Religiosität und Sittlichkeit hineintragen.

Doch wird diese ideale Forderung im praktisch=politischen Leben eines bestimmten Staats, in welchem überhaupt Ideale immer nur angestrebt, niemals vollständig erfüllt werden können, sich immer nur beschränkt und relativ verwirklichen lassen. Der Staat, weil er als Rechtsinstitut zunächst einen gewissen äußerlichen Charakter hat, kann und darf Herzen und Nieren seiner Bürger nicht prüfen, sich nicht in eine inquisitorische Untersuchung über die christliche und überhaupt religiöse Gesinnung des Einzelnen einlassen und muß sich in Weise des Rechts mit der bloß äußerlichen Stellung des Bürgers zur Religion und Kirche begnügen. Auch sind, wie gesagt, jene religiösen Elemente, welche das Christenthum als ethische Fundamente des modernen politischen Lebens gesetzt hat, zugleich von einem gewissen humanistischen Charakter und sind Gemeingut aller Gebildeten geworden, gleichviel welcher Confession und Religion dieselben angehören. Endlich, wo, wie in Deutschland, verschiedene christliche Confessionsverwandte im engsten sozialen und politischen Verbande stehen, wo Christen und Juden gemischt in sozialer Lebensgemeinschaft in allen Gebieten sich finden, da wird der Staat auf der Wirklichkeit dieser nationalen und sozialen Mischzustände füglich noch weniger in der Lage sein, an jener idealen Forderung starr und streng festzuhalten und ein bestimmtes, nun vollends confessionell gefärbtes religiöses Princip unmittelbar in den Staatsverhältnissen durchzuführen, ohne gegen die anderen Confessionen, resp. Religionen ungerecht (im juristischen Sinne) zu werden. Auf dieser Grundanschauung lassen sich die von einer gewissen Gleichgültigkeit mehr gegen die Confession als gegen die Religion dictirten Satzungen der neueren Verfassungsurkunden erklären: daß die Verschiedenheit der Religion keinen Unterschied in Bezug auf bürgerliche und politische Rechte machen solle. Dem=

nach haben selbst die Juden gleiche politische Rechte mit den Christen der verschiedenen Confessionen, sind Urwähler, Wahlmänner, Kammermitglieder, nehmen Beamtenstellungen ein. Doch hält man auch in der Gegenwart noch an gewissen Schranken im Sinne jener idealen Forderung fest und verlangt, daß ein katholischer Schulrath nicht die Controle über evangelische Schulen habe, daß ein besonderer katholischer Director im Cultusministerium, wenn der Minister evangelisch ist, für die Angelegenheiten der katholischen Kirche angestellt werde und umgekehrt. Endlich schließt man die Juden von solchen Staatsämtern aus, zu deren vollkommenen Ausübung wegen ihres ethischen Inhaltes und der mehr directen Beziehung zur christlichen Religion und Kirche nach ihrer ganzen bisherigen historischen Ausbildung das christliche Bekenntniß des Beamten ein nöthiges Fundament zu sein scheint. Aber dabei streitet man sehr darüber, welche Aemter dies seien, ist aber meist geneigt, den Juden zu bewilligen die Aemter des Post- und Eisenbahndienstes, der Finanz, des Baufaches, die Officierstellen, die Universitätsprofessuren vieler Wissenschaften, die Lehrstühle an Handels-, Gewerbs- und Navigationsschulen, selbst die Richterstellen zur Beurtheilung von den gewöhnlichen Privatrechtsfällen, die Advocatur ꝛc.[1] Freilich scheint es nothwendig, hier eine gewisse Grenze zu ziehen und namentlich einer Ueberfüllung mit jüdischen Beamten in irgend einer Staatsbranche vorzubeugen, damit es nicht scheine, als ob eine jüdische Beamtenkaste das in seiner bei

1) Die Lehre vom christlichen Staate wird besonders vertreten durch J. Stahl, Rechtsphilosophie oder Rechts- und Staatslehre auf Grund christlicher Weltanschauung. 3. Aufl. 1855. Derselbe, der christliche Staat. 2. Aufl. 1858. Derselbe, der Protestantismus als politisches Princip. 1853. — v. Krauß, das christliche Staatsprincip. 2. Aufl. 1842. — Die vollständigste Kritik dieser christlichen Staatslehre giebt: Christfried Albert Thilo, die theologisirende Rechts- und Staatslehre ꝛc. mit besonderer Rücksicht auf die Rechtsansicht Stahls. Leipzig 1861. Vergl. auch C. Frantz, Vorschule zur Physiologie der Staaten. (Berlin 1855) S. 337 ff. — Die oben im Texte von mir ausgesprochene politisch-philosophische Grundanschauung habe ich bereits in meinen „Vorläufern des Hugo Grotius" S. 74—78. und bes. S. 79—97. (1848) im Wesentlichen ausgesprochen, doch war ich damals mehr geneigt, die Möglichkeit und die Berechtigung der naturrechtlichen Construction eines sogenannten christlichen Staats, wie sie von dem trefflichen, leider so früh heimgegangenen Stahl unternommen worden ist, anzuerkennen. Vergl. auch meine Schrift: „Staat, Gemeinde, Kirche, Schule, insbesondere Universitäten" (Halle 1848).

weitem überwiegenden Mehrheit christliche deutsche Volk beherrsche. Denn es bilden die Juden z. B. in Preußen nur 1/74 der Bevölkerung.

§. 19. Das deutsche Privatfürstenrecht.

So lange das Lehenrecht mit seinem privatrechtlichen Grundcharakter (dominium divisum, getheiltes Eigenthum) das Fundament des deutschen Staatsrechts bildete und die politische Stellung des Kaisers wie der Landesherren bestimmte, hatte das deutsche Staatsrecht selbst eine starke privatrechtliche Färbung, und so lange namentlich die Landesherrschaft nichts als ein Inbegriff von mehr oder weniger zufällig erworbenen einzelnen kaiserlichen Privilegien, sowie von anderweitigen, durch Observanz und Verträge, namentlich auch gegenüber den Landständen, Städten ꝛc. erlangten einzelnen Gerechtsamen war, mochten diese landesherrlichen Rechte mit der rein privatrechtlichen Stellung des Fürsten und seiner Familie um so leichter zusammengeworfen werden, als die fürstlichen Agnaten vielfach politische Rechte in Betreff der Verfassung und selbst Verwaltung des Staats hatten.

Als aber das Lehenrecht mehr und mehr aufhörte, Basis des deutschen, namentlich des territorialen Staatsrechts zu sein, als gleichzeitig mit dem Wachsthume der sog. absoluten Monarchie sich die landesherrlichen Gerechtsame zu einer wirklichen Staatsgewalt concentrirten, und je mehr endlich die politischen Rechte der Agnaten in den Hintergrund traten, mußten die privatrechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse eines deutschen Landesherrn und seiner Familie von einander begrifflich geschieden werden, und faßte man jene privatrechtlichen unter dem Namen des sogenannten Privatfürstenrechts zusammen. Dasselbe umfaßt dann folgende Materien: Die landesherrliche Gewalt, insofern sie für den Fürsten und seine Dynastie ein wohlerworbenes Recht bildet, obgleich hier die staatsrechtliche Seite noch mehr hervorragt, besonders also das Successionsrecht in die Landesherrschaft; ferner die Lehre vom fürstlichen Familienrechte, Ehe-, Kindes-, Agnaten- und Cognaten-Verhältnisse, Adoption, Vormundschaft, Ausstattung, Witthum, Apanage, Parage; die Lehre vom fürstlichen Familiengute, dessen Unveräußerlichkeit, Stellung zum Staatsgute und zu den Staatsfinanzen, dessen Verwaltung; die Lehre von dem eigentlichen Privatvermögen des Fürsten und seiner Familienglieder.

Die hier einschlagenden, jetzt im deutschen Privatfürstenrechte herrschenden eigenthümlichen Rechtssatzungen sind nun ihrem Wesen und Ursprunge nach nichts weiter als Grundsätze des älteren deutschen Privatrechts überhaupt, indem sich die fürstlichen und hochadlichen Lebenskreise von dem Einflusse des römischen Rechts frei zu halten vermocht haben, sind also zugleich ein Inbegriff von besonderen, vom allgemeinen deutschen Civilrechte abweichenden Rechtssätzen. Trotz ihres privatrechtlichen Grundcharakters haben aber doch die privatfürstenrechtlichen Grundsätze wegen der allgemeinen politischen Stellung des Fürsten und seiner Dynastie eine starke Beziehung zum Staatsrechte, und bilden geradezu die Basis einzelner staatsrechtlicher Lehren, namentlich in Betreff der Thronfolge, der Staatsdomänen, der Civilliste, Regentschaft. Deßhalb müssen auch in einer Darstellung des deutschen Staatsrechts diese Lehren des Privatfürstenrechts an den geeigneten Stellen ihre Erörterung finden. Beide Seiten, die privatrechtliche und staatsrechtliche, stehen in den Materien des Privatfürstenrechts in einer gewissen Wechselbeziehung und dürfen darum wegen dieses inneren und sachlichen Zusammenhanges nicht völlig von einander getrennt werden.

Auch für diejenigen fürstlichen und gräflichen Familien Deutschlands, welche seit 1806 ihre Landeshoheit verloren haben, also, wie man es nennt, mediatisirt sind, hat sich das Privatfürstenrecht als ein singuläres Familienrecht dieser hochadlichen Häuser erhalten, hat aber hier die staatsrechtliche Bedeutung eben wegen der Mediatisirung wesentlich verloren. Doch scheinen staatsrechtliche Charaktere wegen der Ebenbürtigkeit dieser mediatisirten mit den souveränen Familien des deutschen hohen Adels, sowie wegen der politischen Rechte, welche an deren Standesherrschaften, sowie an ihre Person nach Bundes- wie nach Territorialrecht sich knüpfen, auch an dem Privatfürstenrechte der Mediatisirten noch zu haften.[1]

Die Hauptquelle des Privatfürstenrechts sind die fürstlichen Hausgesetze und Hausverträge, sowie die Observanz.

Durch die Auflösung des deutschen Reiches ist übrigens die Stellung des Landesherrn zu seinen Agnaten wesentlich geändert;

1) H. Schulze, Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, I. Vorrede S. VI. und O. Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht (1861) S. 16. Note leugnen dies ganz.

denn während letztere früher reichsunmittelbare Standesgenossen des ersteren waren und also nur unter Kaiser und Reich standen, sind sie jetzt Unterthanen des Souveräns und unterliegen der Familiengewalt des souveränen Oberhauptes ihres Hauses. Doch sind sie zugleich Staatsbürger eines geordneten Rechtsstaats und haben auch ihrem souveränen Oberhaupte gegenüber eine bestimmte unantastbare Rechtssphäre.[1] Ihre politische Stellung zur Verfassung und Verwaltung, die schon zu J. J. Mosers Zeiten sehr gelockert war, ist aber heutigen Tages nicht mehr vorhanden, doch sind die Agnaten meist geborene Mitglieder des Landtages (der ersten Kammer).[2]

Die Literatur über das deutsche Privatfürstenrecht soll unten in der Note übersichtlich zusammengestellt werden.[3]

---

1) H. Schulze, l. c. S. IX.

2) Die älteren Hausgesetze aus der Zeit des deutschen Reiches finden sich zerstreut in dem Reichsarchive von Lünig, in den verschiedenen Staatskanzleien und Archiven, meist nur im Auszuge in Mosers altem und neuem Staatsrechte. Eine treffliche Sammlung der Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser hat begonnen H. Schulze, l. c. Bd. I. (1862.)

3) Neumann, institutiones juris principum privati (1746) und Meditationes darüber, IX Bde. 1751 ff. — Struvii jurisprudentia heroica s. juris quo illustres utuntur privati partes VII. Ed. Hellfeld (Jena 1743—1753). — J. J. Moser, Familienstaatsrecht der deutschen Reichsstände (2 Bde. 1775); derselbe, persönliches Staatsrecht der deutschen Reichsstände (2 Bde. 1775). — de Selchow, jus privatum principum (Tom. II. der elementa juris publ. Germ.) II. Ed. 1782. — Pütter, 1) primae lineae juris privati principum speciatim Germaniae; 2) sylloge commentationum jus priv. princ. illustr. Ed. III. 1789. Derselbe in seinen Beiträgen zum deutschen und Fürstenrechte. II. S. 110 ff. — Pfeiffer, Privatrecht des Reichsadels. 1787. — Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. 1829. — Kohler, Privatfürstenrecht der mediatisirten Fürsten und Grafen. 1832. — Bauer, Beiträge zum deutschen Privatfürstenrechte. 1839. — Wichtig sind die zahlreichen Schriften über den Bentinckschen Prozeß für das Privatfürstenrecht, sowie L. Pernice, observationes de principum comitumque imp. Germ. inde ab anno 1806 subjectorum juris privati ratione. Hal. 1826 ff. — Wegen des preußischen Privatfürstenrechts vergl. L. v. Rönne, preuß. Staatsrecht. I. S. 53. 115. 139.

Zweites Buch.

Historische Grundlagen.

Zweites Buch.

Historische Grundlagen des deutschen Staatsrechts.[1]

---

§. 20. Die deutsche Reichsentwickelung im Allgemeinen.

Mit dem Vertrage von Verdun 843 wurde Deutschland vom Frankenreiche gelöst und blieb, seit 887 definitiv von Frankreich getrennt, ein selbstständiges Reich, dessen Könige, seit der Restauration des römisch-deutschen Kaiserreiches durch Otto d. Gr. zu Gunsten der deutschen Nation, als Kaiser in der Glanzperiode der römisch-deutschen Kaiserzeit[2] die Oberlehensherrlichkeit und Schutzgewalt über alle christlichen Könige und Reiche und selbst über die christliche Kirche beanspruchten und zeitweilig formell behaupteten, in Rivalität und unter gewaltigen Kämpfen mit den Päpsten den politischen Mittelpunkt der Christenheit zu bilden anstrebten, und zwar gegenüber den Slaven und Ungarn eine sehr bedeutende Erweiterung der Grenzen des Reiches im Osten durchsetzten, auch Italien lange Zeit reell und bis zu den letzten Zeiten formell beherrschten, aber dafür im Westen mehr und mehr große und wichtige Gebiete des Reiches preis gaben.

---

1) Vergl. Pütter, historische Entwickelung der Staatsverfassung des deutschen Reiches. 3 Bde. 1786 und öfter (unverändert). — Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Aufl. 1843 ff. 4 Thle. — Walter, deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. 1857. — Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1858. — v. Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte. (Bis jetzt Bd. I. u. II. 1. 2.) 1859 ff. — J. Hillebrand, Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 1856. — Phillips, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. 4. Aufl. 1859. — Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 1861. — Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte. 1844 ff. (Bis jetzt 4 Bde.) — Perthes, das deutsche Staatsleben vor der Revolution. Eine Vorarbeit zum deutschen Staatsrechte. 1845.

2) Hauptwerk: Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit.

Das deutsche Kaiserthum beruhte in seiner Glanzperiode auf den erhabensten sittlichen Gedanken, namentlich auf dem Gedanken der politischen Gemeinschaft aller christlichen Völker und Staaten und einer internationalen Verbindung derselben unter völliger Anerkennung und Wahrung ihrer innersten geistigen Eigenthümlichkeit und Besonderheit, ohne irgend auf eine despotische Unterdrückung und nivellirende Centralisation wie andere Universalreiche hinauslaufen zu wollen. Das römisch-deutsche Kaiserthum sollte mithin der politische Mittelpunkt einer reich gegliederten und harmonisch verbundenen Vielheit von Staaten sein, um auf Grund viel höherer Ideen als der des sogenannten Gleichgewichts des modernen Zeitalters aus den Staaten der Christenheit ein internationales Ganze, ein Staatensystem, ein Reich im wahren Sinne, keinen Einheitsstaat zu Stande zu bringen. Unzweifelhaft spielte die deutsche Nation zur Zeit ihrer großen Kaiser unter den Versuchen zur Lösung dieser internationalen Aufgabe die eigentlich politische Rolle, und seit sie von diesem internationalen Berufe zurückgetreten ist, ist ihre politische Bedeutung in Europa mehr und mehr in Verfall gekommen, welcher auch durch die neuerliche Schöpfung zweier deutscher sogenannten Großstaaten, besonders nach der Erfahrung der letzten Decennien, noch nicht aufgehalten zu werden scheint.

Das Lehenrecht mit seinen privatrechtlichen Charakteren bildete das Staatsrecht des Reiches und prägte demselben eine solche formelle Gestalt auf und impfte ihm einen solchen Geist ein, daß das Reich im Principe nicht befähigt war, die wahren Aufgaben eines Staats zu verfolgen und zu erfüllen. Dazu war das Reich seit 911 zum Wahlreiche herabgesetzt, einer Staatsform, welche schon an sich einer großartigen Entwickelung des Staats hinderlich ist und das Reich fortwährenden Wahlumtrieben unterwarf. Innere Kämpfe der großen Vasallen untereinander und mit dem Kaiser zerrütteten dauernd das Reich, und während die Kaiser in kühnen Plänen zur Geltendmachung ihrer oberlehensherrlichen Rechte über nicht deutsche Gebiete ihre besten Kräfte erschöpften, waren sie außer Stande, für das eigentliche Deutschland einen festen politischen Plan zu verfolgen und dessen staatliche Organisirung durchzuführen, sowie, wenn auch keine einheitsstaatliche Uniformität und Centralisation, so doch gemäß dem individualisirenden Wesen und der stammlichen Besonderheit und

Vielheit der deutschen Nation ein eigenthümlich gegliedertes Staatswesen einzurichten. Vielmehr wuchs die Macht der ehemaligen Reichsbeamten und Reichsvasallen des Kaisers immer mehr zu einer selbstständigen und erblichen politischen Stellung, zur sogenannten Landeshoheit als einem Analogon der Staatsgewalt empor und erstarkte in dem Maße zu einer wirklichen Staatsgewalt, in welchem umgekehrt die alte Kaisergewalt mehr und mehr auf einzelne vereinzelte Gerechtsame beschränkt wurde. Die Sprengung der alten Herzogthümer, der Verfall der Hohenstaufen, die unglückseligen Zeiten des Interregnums, die Hauspolitik der ersten kaiserlichen Habsburger beförderten das Wachsthum der landesherrlichen Macht gewaltig.

Im 14. Jahrhunderte war der politische Prozeß vollzogen. Das Kaiserthum war wesentlich nur noch ein kaiserlich titulirtes deutsches Königthum ohne alle universelle Stellung und Bedeutung im internationalen Leben. Innerhalb Deutschlands aber war die königliche Macht nicht weniger gebrochen und sank mehr und mehr, seitdem die Kaiser traditionell ihre Stellung nur zur Vermehrung ihrer Hausmacht ausbeuteten und die Landesherren in ihren Territorien gewähren ließen.[1] Die inneren Kämpfe in der Reformationszeit, besonders aber der 30jährige Krieg brachten diese Entwickelung zum Abschlusse dahin, daß, im Gegensatze zur politischen Entwickelung aller anderen großen Nationalreiche Europas im modernen Zeitalter, das deutsche Nationalreich trotz der kaiserlichen und königlichen Titulaturen mehr und mehr nur eine Conföderation von halbsouveränen Staaten ward und der Kaiser zum wählbaren Präsidenten herabstieg, während die Landesherren, die erblichen weltlichen, wie auch die gewählten geistlichen, an die Stellung europäischer Fürsten heranreichten, besonders die größeren.

Damit beginnt die dynastische Periode der deutschen Geschichte

---

1) Während Ficker (Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen. 1861) die Lichtseiten des ehemaligen römisch-deutschen Kaiserthumes hervorzuheben sucht, sieht H. v. Sybel (Die deutsche Nation und das Kaiserthum. 2. Abdr. 1862) im Kaiserthume den politischen Ruin der deutschen Nation. Siehe auch Klopp, die gothaische Auffassung der deutschen Geschichte und der Nationalverein (mit Beziehung auf Sybels Schrift). 1862. Eine unparteiische und ebenso geistvolle als für die Gegenwart praktisch politische Würdigung der deutschen Kaiserzeit giebt C. Frantz, Untersuchungen über das europäische Gleichgewicht (1859). S. 366 ff.

mit einer Dauer von 500 Jahren, doch in mehreren verschiedenen Entwickelungsstufen. Vom 13. Jahrhunderte bis zur Reformation ist das deutsche Fürstenthum noch in das Ständethum eingehüllt. Deutschland erscheint in der Zeit des späteren Mittelalters mehr noch als ein Priester-, Adels- und Städte-Land; das Fürstenthum bildete selbst nur einen Stand, und Kaiser und Reich umschlossen noch wirklich das Ganze, wenn auch mehr und mehr formell. Darauf folgte der zweite Abschnitt bis zum westphälischen Frieden, während dessen sich diese mittelalterliche Bildung zersetzte. Daran reihte sich der letzte Abschnitt, in welchem das Fürstenthum als absolute Gewalt hervortrat, indem es aus einem Stande des Reiches zum Staate Europas ward und eben damit das ehemalige Reich sich factisch in ein Staatensystem auflöste.

Die Reichssatzungen documentirten fortschreitend diesen politischen Prozeß des deutschen Staatswesens ausdrücklich und legalisirten somit förmlich und feierlich mehr und mehr die neuen politischen Bildungen und Verhältnisse, durch welche der alte Reichsgrundbestand zuletzt völlig vernichtet wurde.

Schon die kaiserlichen Freibriefe Friedrichs II. von 1220 zu Gunsten der geistlichen und 1232 zu Gunsten der weltlichen Fürsten formulirten die landesherrlichen Rechte, welche bis dahin mehr auf einzelnen Privilegien, sowie auf dem Herkommen beruhten und als vereinzelte Gerechtsame sich darstellten, gesetzlich zu einer Art von Staatsgewalt. Die Fürsten, Grafen und Herren werden dabei als Herren ihrer Lande (domini terrae suae) anerkannt.[1]

Die goldene Bulle Kaiser Karl IV.[2] von 1356 regelte und steigerte zwar zunächst die politische Stellung und Macht der Kurfürsten, hatte aber die Hebung der politischen Bedeutung aller Landesherren zur Folge. Die Satzungen des westphälischen Friedens[3] ließen aber über den bloß föderativen

1) Löher, Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen, dargestellt in den Reichsgesetzen. Halle 1846. — Die Freibriefe bei Pertz, Monum. Leg. II. 236. 291. Schmauss, corp. jur. publ. Germ. p. 3. u. 6.

2) J. P. v. Ludewig, Erläuterung der goldenen Bulle. 1717. v. Olenschlager, Erläuterung der goldenen Bulle. 1766. Schmauss, corp. jur. publ. Germ. p. 12 fg. Pütter, historische Entwickelung. I. 237. Eichhorn, Rechtsgeschichte. III. 34.

3) Das Friedensinstrument bei Schmauss, l. c. p. 741 fg. de Meyern, Acta pacis Westphal. (Hannover u. Göttingen 1734 ff. 6 Thle.) J. Pütter, Geist des westphäl. Friedens (1795).

Grundcharakter des Reiches keinen Zweifel mehr und die Publicisten stritten sich nur noch über die spezielle Art und Weise desselben. Hippolithus a Lapide (Philipp Boguslaus v. Chemnitz) in seinem berühmten Buche: de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico (zuerst 1640) erklärte Deutschland für eine aristokratische Regierung und vindicirte die wahre Majestät des Reiches offenkundig der Reichsversammlung statt der Person des Kaisers. Das Buch ward freilich zu Wien verboten und verbrannt. Aber was hatte das weiter zu bedeuten?[1] Severinus de Monzambano (Samuel v. Pufendorf) in seinem Buche: de statu imperii Germanici (zuerst 1667) erklärte die Reichsverfassung geradezu für eine monströse Regierungsform, geißelte den ganzen politischen Zustand Deutschlands rücksichtslos und füllte sein Buch mit offener Satyre gegen den kaiserlichen Hof, gegen das Haus Oesterreich, gegen Kurmainz und alle geistlichen Reichsstände und — fand ungeheueren Beifall, wenn auch einige gegnerische Federn.[2] Caesarinus Fuerstenerius (G. W. v. Leibnitz) forderte aber in seiner Schrift: de jure suprematus ac legationis principum Germaniae im Jahre 1677 für die größeren deutschen Reichsstände, „welche Kriegsvölker ins Feld stellen und an europäischen Staatshändeln Antheil nehmen", dieselben politischen Rechte wie für die Kurfürsten, nämlich zunächst das diesen im westphälischen Frieden zuerkannte Recht, Gesandte ersten Ranges zu senden, des Weiteren aber den Supremat, worunter Fürstenerius bereits nichts weniger als die Souveränetät versteht.[3]

So schon im 17. Jahrhunderte! Im 18. Säkulum ging die Entwickelung der politischen Zustände des Reiches in diesem Sinne immer weiter vor sich. Der innere und äußere Zerfall des Reiches wurde völlig offenkundig. Von einer gesunden Weiterbildung und Kräftigung des inneren Reichslebens, von einer lebendigen Thätigkeit der Reichsgesetzgebung, von Erfüllung der nothwendigsten Reformen auch der offenbarsten Mängel, von irgend einer Reichsthätigkeit zum Besten der deutschen Nation war keine Spur zu finden. Die äußeren Grenzen des Reiches, namentlich gegen Frankreich, wurden mit jedem Jahrzehnte

1) Pütter, historische Entwickelung. II. 43 ff. Derselbe, Literatur des Staatsrechts. I. 207 ff.

2) Pütter, Literatur. II. 234 ff.

3) Pütter, ibidem. II. 249 ff.

geschmälert.[1] Die Rolle des Reiches in der europäischen Politik war null. Innere Kriege zwischen den Reichsständen und der

---

1) In der Periode der Hohenstaufen und Luxemburger umfaßte Deutschland (in Verbindung mit Böhmen, Mähren, Schlesien) mehr als 14,000 Quadratmeilen. Unter den drei ersten Kaisern des Hauses Habsburg, nachdem mit Albrecht II. bis zum völligen Erlöschen des habsburgischen Mannesstammes auf dem Kaiserthrone die ununterbrochene Reihe der Habsburger folgte, begannen die ersten Ablösungen der deutschen Gebiete im Süden, Nordosten und Westen des Reiches. Die alten Gebiete von Hochburgund in der Rhonegegend, namentlich unter Kaiser Friedrich Barbarossa fester wieder mit dem Kaiserreiche verbunden, kamen bereits nach dem Untergange der Hohenstaufen mehr und mehr aus aller Verbindung mit Deutschland, obgleich sich Kaiser Karl IV. noch 1364 zu Arles krönen lassen konnte, eine reine Formalität; doch blieben wenigstens Savoyen und Mömpelgard in freilich auch mehr nur nomineller Verbindung mit dem Reiche; alles Uebrige verschlang Frankreich, welches später auch von der gefürsteten Grafschaft Mömpelgard sieben Herrschaften unter seine Lehens- und Staatshoheit nahm, obwohl dessenungeachtet Würtemberg wegen dieser (ganzen) Grafschaft zuletzt noch im 18. Jahrhunderte eine separate Stimme im Reichsfürstencolleg auf dem Reichstage führte. — Das nördliche Burgund mit seinen zahlreichen Erwerbungen von französischen und niederländischen Gebieten blieb auch nach dem Falle Karls des Kühnen (1477) und nach der Trennung von dem französischen Kronlehen (Bourgogne) sowie nach dem habsburgischen Erwerbe durch die Heirath des Kaisers Max mit der Erbtochter Maria nur in lockerer Verbindung mit dem Reiche. Selbst die Bildung des burgundischen Reichskreises unter Max hatte nur nominelle Bedeutung, welche gänzlich aufhörte, als die Lande an die spanische Linie der Habsburger (1556) fielen, und auch der spätere theilweise Wiedererwerb dieser Gebiete in den sogenannten belgischen Niederlanden von Seiten der deutschen Habsburger (1714—1795) brachte keine nähere Verbindung dieses halbsouveränen Staats (470 Quadratmeilen) unter ausschließlich österreichischer Staatsherrschaft mit Deutschland herbei.

Die Schweiz (circa 430 Quadratmeilen), seit 1303 von der habsburger Voigtei befreit, aber in fortwährenden Kämpfen mit den Habsburgern bleibend, ohne die Reichsverbindung zunächst ganz zu lösen, wurde im Bäseler Frieden von 1499 von aller Theilnahme am Reichskammergerichte, später auch von der Reichsmatrikel entbunden und auch keinem Reichskreise mehr einverleibt; seit dieser Zeit rührt die völlige factische Unabhängigkeit der Schweiz von Deutschland her, wenn auch noch kaiserliche Bestätigungen der schweizerischen Freiheiten und ähnliche Formalitäten vorkommen; endlich erhielt diese Unabhängigkeit durch den westphälischen Frieden (1648) die völkerrechtliche Bestätigung. — Die Markgrafschaft Schleswig war schon 1026 wieder vom deutschen Reiche getrennt und seitdem die Eider die Grenze gegen Dänemark. — Die Lande des deutschen Ordens an der Ostsee (Altpreußen) gingen nach 13jährigem Kampfe durch den Frieden von Thorn (1466) zu der einen Hälfte als Lehen (Herzogthum Preußen, sogenanntes Ostpreußen), zu der anderen (Westpreußen)

Reichsstände gegen Kaiser und Reich durchbrachen den Reichsbestand. Bündnisse der Reichsstände (Fürstenbund von 1785

---

als vollständiges Eigenthum an Polen über (1200 Quadratmeilen) und Kurfürst Friedrich Wilhelm d. Gr. von Brandenburg erwarb 1657 die Souveränetät des Herzogthums Preußen für sich, nicht für das deutsche Reich, und dasselbe galt von dem Wiedererwerbe Westpreußens durch die Hohenzollern bei den Theilungen Polens zu Ende des vorigen Jahrhunderts. — 1552 gingen die Bisthümer Metz, Toul und Verdun an Frankreich verloren. Das Herzogthum Bar, die Herrschaft Sedan als ein Theil des Herzogthums Bouillon (1633—1642), der Elsaß, die Landvoigtei über die dortigen zehn Reichsstädte, der Sundgau und Breysach nebst seinem Gebiete wurden durch den westphälischen Frieden (1648) mit dem französischen Reiche verbunden. Die Grafschaft Hochburgund (Franche Comté) wurde im Frieden von Nymwegen (1678) von Frankreich erworben und dazu die Reichsstadt Straßburg (1680) von den Franzosen durch Ueberrumpelung mitten im Frieden genommen. Die durch die Reunionskammern Ludwigs XIV. requirirten Gebiete im Elsaß und im Mosellande wurden durch den Vertrag zu Regensburg (1684) definitiv abgetreten. 1713 im Frieden zu Rastadt fiel die wichtige Festung Landau mit ihrem Gebiete an Frankreich. Das stattliche Herzogthum Lothringen (328 Quatratmeilen), welches schon 1624 die Franzosen zeitweilig ganz in Besitz genommen hatten, fiel durch die beiden Verträge zu Wien (1735 und 1738) zunächst an den ehemaligen Polenkönig und Schwiegervater des Königs Ludwig XV. von Frankreich, Stanislaus Leszczynski (1737 bis 1766), in welchem letzteren Jahre es aber an Frankreich heimfiel. — Durch den Beschluß der constituirenden Versammlung des revolutionären Frankreichs über die Eintheilung in 83 Departements nach natürlichen Grenzen wurden die deutschen Enclaven in Frankreich eingezogen. Im Frieden von Luneville (1801) wurden nicht nur die österreichischen Niederlande definitiv abgetreten, sondern auch das ganze noch deutsche linke Rheinufer an Frankreich überwiesen, doch wurden die in der Schweiz enclavirten Gebiete der neugebildeten helvetischen Republik zugetheilt. Dadurch verlor Deutschland an Frankreich wiederum 770 Quadratmeilen ($2^1/_2$ Millionen Einwohner), und da die Verluste in den drei früheren Jahrhunderten seit 1477 mindestens 1250 betragen, so wuchs Frankreich auf Kosten Deutschlands in der Zeit um 2020 Quadratmeilen und mehr als 4 Millionen Menschen. Deutschland umfaßte nur noch 9980 Quadratmeilen. Endlich zu Rheinbundszeiten wurden von Napoleon I. außer einigen kleinen Erweiterungen für Frankreich bei den Rheinübergängen (Kehl bei Straßburg, Kastel bei Mainz, Wesel 1808) durch das Senatsconsult vom 13. December 1810 ansehnliche Theile des nordwestlichen Deutschland, die Landschaften an der Ems, an den Weser- und Elbe-Mündungen (über 400 Quadratmeilen mit 850,000 Seelen) mit Einschluß von Ostfriesland, Oldenburg, Bremen, Hamburg, Lübeck und Lauenburg dem französischen Reiche einverleibt; dadurch wurde der Herzog von Oldenburg entthront, wurden die beiden Rheinbundsfürsten v. Salm-Salm und Salm-Kyrburg gänzlich, der dritte, nämlich

z. B.)[1] mußten den Rechtsbestand einzelner Fürsten gegen die Vergrößerungspläne des Kaisers zu Gunsten seiner Hausmacht aufrecht erhalten. Bündnisse der weltlichen wie geistlichen Reichsstände mit dem Auslande, namentlich mit dem Erbfeinde des Reiches, mit Frankreich, gegen Kaiser und Reich waren an der Tagesordnung.

Das politische Leben concentrirte sich in den einzelnen Territorien, war aber auch hier nur in einigen größeren und vor Allem in der brandenburgisch-preußischen Monarchie von Gesundheit und relativ größerer Bedeutung. In der großen Masse der geistlichen Lande, in den zahlreichen Gebieten der kleinen Fürsten und Grafen nicht weniger als in den vielen kleinen Reichsstädten stagnirte das politische Leben völlig. Die Nation als solche kümmerte sich wenig um Kaiser und Reich, sowie überhaupt um Politik, ging aber nach der geistigen Erschlaffung, welche auf die übermäßigen Anstrengungen und auf die ungeheueren Drangsale des 30jährigen Krieges gefolgt war, einem großartigen geistigen Umbildungsprozesse entgegen und erhob sich zunächst auf dem Gebiete der schönen Literatur und der Philosophie zu den bedeutendsten Leistungen.

Während dann die Ereignisse der französischen Revolution den politischen Bestand des Reiches zertrümmerten, auch viele Einzelnstaaten vernichteten und die erhaltenen zumeist in eine vasallitische Abhängigkeit von Frankreich brachten, weckten die politischen Ideen der französischen Revolution den politischen Sinn der deutschen Nation und befähigten dieselbe, das französische Joch wieder abzuschütteln und Deutschland wieder eine selbstständige politische Existenz in Europa zu verschaffen. (Siehe §. 24 ff.)

---

der Herzog v. Aremberg, wegen Meppen mediatisirt und wurden die Hansestädte französische Städte; andere Besitzungen aber in Deutschland, wie Festung und Gebiet Erfurt, die Herrschaften Blankenhayn, Katzenellenbogen und andere wurden vorbehalten, ohne sie einer bestimmten Departements-Administration zu überweisen. Gleichzeitig war für Napoleons Bruder Jerome mitten in Deutschland ein Königreich Westphalen, und für Murat (später die Napoleonischen Neffen, Söhne des Königs von Holland Ludwig Buonaparte) das Großherzogthum Berg begründet worden.

1) Vergl. die beiden trefflichen Schriften über diesen Fürstenbund von Ch. W. v. Dohm und Johannes v. Müller.

§. 21. Abriß der deutschen Reichsverfassung.[1]

I. Der Kaiser.

Der Kaiser ist auch bis in die späteste Zeit das politische Oberhaupt des „heiligen römischen Reiches deutscher Nation", wie der offizielle Name war, gewesen. Er galt auch wenigstens innerhalb Deutschlands formell noch „als weltlich Haupt des christlichen Volkes", wie dies die Worte des kurfürstlichen Wahleides besagten, also als Haupt der ganzen Christenheit, aber im Auslande hatte das nicht die geringste Bedeutung mehr, denn kaum daß einige für das Reich gänzlich werthlose Lehentitel über italienische Lande verblieben und kaum daß die übrigen europäischen Fürsten (und auch hier mit Ausnahme Frankreichs) dem Kaiser den Vorrang einräumten, während der Kaiser selbst dem Sultane seit 1718 gleichen Rang zuerkennen mußte. Ferner theilte er alle wesentlichen Regierungsrechte so sehr mit dem Reichstage und war überhaupt auf ein solches Minimum eigener selbstständiger Thätigkeit und Macht angewiesen, daß man die eigentliche Obergewalt des Reiches als Kaiser und Reich (=Reichstag) zuständig betrachtete. Zwar wurde dann des Kaisers Gewalt — trotz der kaiserlichen Wählbarkeit! — als unmittelbar von Gott (d. h. wesentlich nur nicht vom Papste) verliehen angesehen, während die Gewalt jedes Anderen im Reiche wenigstens formell als vom Kaiser verliehen und abhängig betrachtet wurde. Aber seine ganze Stellung war überhaupt eine sehr beschränkte. Ueberhaupt standen nur die Reichsunmittelbaren, also die Reichsstände, die Reichsritterschaft, einige andere Herrschaftsbesitzer, die Reichsbeamten, die Reichsstädte und Reichsdörfer unmittelbar unter Kaiser und Reich, während die Nation selbst nur mittelbar durch ihre Landesherren reichsunterthänig war.

Der Kaiser ist dann internationaler Repräsentant des Reiches, aber für den Abschluß von Reichsstaatsverträgen und Friedensschlüssen, sowie zu Kriegserklärungen bedurfte er der

---

1) Vergl. besonders v. Lancizolle, Ueberſicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse vor dem franz. Revolutionskriege. Berlin 1830. Pütter, institut. jur. publ. Germ. Ed. VI. 1802. Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts (1797. 3 Bde.). Gönner, deutsches Staatsrecht. 1804. Klüber, Einleitung zu einem neuen Lehrbegriffe des deutschen Staatsrechts. 1803. Leist, deutsches Staatsrecht. 2. Aufl. 1805.

Reichszustimmung, und nicht weniger unbeschadet des den einzelnen Reichsständen als solchen zustehenden Kriegs- und Bündnißrechts. Das Oberaufsichtsrecht des Kaisers war sehr beschränkt, weil er kaum beamtliche Organe dafür hatte. Die Gesetzgebung theilte er mit dem Reichstage, doch hatte er das unbedingte Veto und die Sanktion (Ratification), Verkündigung und Vollstreckung der Gesetze, obwohl letztere wenig bedeuten wollte, wenn der Kaiser nicht große Hausmacht hatte.

Der Kaiser ist oberster Reichsrichter, in seinem Namen sprechen die wenigen kaiserlichen Landgerichte, sowie die Reichsgerichte; er besetzt ausschließlich den Reichshofrath und theilweise das Kammergericht; doch hatten viele Reichsstände das Privilegium de non appellando, theils beschränkt, theils unbeschränkt. Er ist auch oberster Kriegsherr, doch setzt sich das Reichsheer aus den matrikularmäßigen Beständen der landesherrlichen Armeen zusammen. Die alte Schirmherrschaft des Kaisers über die Kirche war wesentlich reducirt auf das Recht, die erste erledigte Stelle in den reichsfreien Stiftern zu besetzen (sogenanntes Recht der ersten Bitte) und Panis-Briefe, d. h. weltliche Versorgungsanweisungen auf geistliche Stifter zu ertheilen.

Ferner war zwar der Kaiser nominell oberster Schützer und Helfer aller Waisen und Wittwen, der Juden und Fremden, aber wesentlich stand das Schutzrecht allein dem Landesherrn zu.

Der Kaiser war oberster Lehensherr fast aller Landesherrschaften und die Unterthänigkeit der Landesherren war regelmäßig eine vasallitische mit der Pflicht zur Lehenstreue, Lehenserneuerung, Lehengelderzahlung 2c.; auch fielen dem Kaiser Lehen als wegen Felonie verwirkt oder nach Aussterben der Lehensfamilie zu, doch mußte er regelmäßig sie wieder ausleihen; auch allodiale Reichsherrschaften fielen ihm als bonum vacans zu.

Die Rechte, welche der Kaiser mit Zuziehung des Reichstages üben mußte, sind seine sogenannten Comitialrechte. Die wenigen und unbedeutenderen, welche er selbstständig übt, heißen seine Reservatrechte (jura reservata, weil sie als bei der Belehnung gegenüber dem Landesherrn vorbehaltene Rechte galten); doch war der Kaiser dabei zum Theil an die Genehmigung oder doch das Gutachten der Kurfürsten gebunden (jura reservata limitata, z. B. das Recht, den Reichstag auszuschreiben, Zoll- und Münz-

privilegien zu ertheilen) oder er übte dieselben auch wohl nur neben den damit privilegirten Landesherren, nicht ausschließlich (jura reservata communia oder cumulativa). Zu den gewöhnlichen Reservaten gehörte die Ertheilung von Privilegien aller Art, Adel, Wappen, Titel, akademische Grade, Notariat, venia aetatis, Bestätigung von Familien- und Stadt-Statuten ꝛc.[1]

Das kaiserliche Einkommen war sehr unbedeutend. Reichsdomänen gab es in den letzten Zeiten gar nicht mehr. An ordentlichen ständigen Einkünften bezog der Kaiser die Urbarialsteuern aus den Reichsstädten (10,784 Gulden 32 Kreuzer), den Opferpfennig der Judenschaften zu Frankfurt a. M. (3000 Gulden) und zu Worms (100 Gulden), im Ganzen 13,884 Gulden 32 Kreuzer. Daran reihen sich noch an unständigen Einnahmen das Krönungsgeschenk der Stadt Frankfurt (100 bis 1000 Ducaten und etwas Silberzeug), sowie der Frankfurter Juden, ferner die ziemlich unbestimmten, aber geringen Summen, um welche sich die Reichsstädte von Ableistung der Huldigung loskauften, einige wenige Lehensgefälle, welche nur bei den italienischen Reichslehen etwas erheblich, aber häufig nicht einzutreiben waren, ferner die Taxen, welche das jus primae precis einbrachte, sowie die Strafgelder, welche bei den obersten Reichsgerichten erwuchsen; endlich zählte man dahin auch die subsidia charitativa, welche die unmittelbare Reichsritterschaft zu Reichskriegen im Betrage von etwa ½ Million Gulden bewilligen mochte, weil die Verwendung zwar zu Reichszwecken geschehen sollte, doch zuletzt dem freien Ermessen des Kaisers ohne Mitwirkung der Reichsstände überlassen war.

Die Reichsbeamtenschaft zur Verwaltung der kaiserlichen Rechte war sehr wenig zahlreich und wurde zumeist, nämlich abgesehen vom Reichshofrathe und von einzelnen sogenannten Hof- (d. h. am Sitze der kaiserlichen Residenz fungirenden) und Lokal-

1) Von seinen Reservaten ließ der Kaiser (seit Karl IV.) einen Theil durch Bevollmächtigte — Comites palatini, Hofpfalzgrafen, ausüben, was oft sehr mißbräuchlich geschah. Man unterschied dabei eine Comitiva major und minor, je nach der Ausdehnung der hofpfalzgräflichen Befugniß. In der Comitiva minor lag aber schon das Recht der Notarienernennung, Legitimation unehelicher Kinder, Ertheilung der venia aetatis; in der major auch noch das Recht, den Adel, den Doctor- oder Magistertitel oder den eines gekrönten Poeten zu ertheilen. Eichhorn, Rechtsgesch. §. 449. Gönner, §. 429.

kommissarien, durch den Kurfürsten von Mainz als Reichserzkanzler, d. h. als den ursprünglichen kaiserlichen Reichsminister, ernannt, der aber, weil viel zu vornehm dazu, seit Jahrhunderten nicht mehr selbst fungirte. Der eigentliche dirigirende Minister war der Reichsvicekanzler nebst 2 Gehülfen, den Reichsreferendarien (Staatssecretären) und dem übrigen Reichskanzlei- und Reichsarchivpersonale. Auch ernannte der Kurerzkanzler die Secretäre (zugleich Protokollführer) und Registratoren des Reichshofrathes, welcher das eigentliche Regierungscolleg (Staatsrath) des Reiches war.

Da die Reichserz- wie die Reichserbbeamten des Kaisers nur bei Krönungen thätig waren und selbst der Erz- und der Erbmarschall sammt dem von dem ersteren dependirenden kaiserlichen Hofmarschallamte nur noch bei Reichsconventen auftraten, so hatte der Kaiser von Rechtswegen keinen modernen ordentlichen Reichshofstaat; er bediente sich statt dessen seines erbländischen Hofstaats, war aber nach der Wahlcapitulation verpflichtet, denselben mit geborenen Deutschen oder Reichsvasallen aus dem Fürsten-, Grafen- und Adelsstande oder sonst guten, tapferen Herkommens zu besetzen. Auch gab es über das Reichshofceremoniell, abgesehen von Wahlen und Krönungen, keine reichsgesetzlichen Vorschriften.

Der offizielle Titel des Kaisers war: „Von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, allzeit Mehrer des Reiches (= Semper Augustus), in Germanien (zuweilen auch Jerusalem) König," wozu dann noch seine erbländischen Titel kamen.[1]

---

1) Der Kaiser führt das Reichswappen, welches unter der Kaiserkrone im goldenen Felde einen schwarzen zweiköpfigen Adler hat, dessen Flügel ausgebreitet, die Köpfe mit einem Scheine umgeben sind und in dessen Klauen auf einer Seite das Schwert und das Reichsscepter, auf der anderen der Reichsapfel sich befindet; auf der Brust ist das kaiserliche Hauswappen. Die Reichsfahne war gelb mit schwarzem Adler, die Stange roth (Roth, Schwarz, Gold demnach gewöhnlich als deutsche Farben bezeichnet), die Spitze von Silber; zuweilen findet sich auch ein über die Fahne gehender rother Strich. — Die Reichsinsignien, welche während des Hussitenkrieges nach Nürnberg (wogegen Aachen protestirte) zur steten Aufbewahrung gebracht wurden, sind: 1) Reichskrone, 2) Reichsapfel, 3) Schwert des h. Mauritius, 4) Reichsscepter, 5) Schwert Karls d. Gr., 6) Krönungsornat, wozu gehören: a) ein Pluviale oder Mantelkleid, b) eine Dalmatik, c) eine Albe, d) eine Stola, e) zwei Gürtel, f) ein Paar rothseidene Handschuhe, g) rothe mit Gold gestickte Strümpfe, h) Sandalen oder Schuhe von rother Seide; — 7) ein zweites Schwert Karls d. Gr., 8) ein in Karls d. Gr. Grabe gefundenes Evangelienbuch, 9) ein goldenes Kästchen mit Reliquien des Blutes des h. Stephan. Vergl. Th. G. v.

Von Wahl und Krönung unter No. II. und IV. Zwar waren bei der Wahl schon früher bisweilen Bedingungen vorgeschrieben, z. B. Rudolph v. Habsburg. Aber erst seit 1519 mit Karl V. wurde es üblich, daß die Kurfürsten den Gewählten auf die sogenannte Wahlcapitulation[1] zur Erfüllung bestimmter Pflichten schwören ließen.

II. Römischer König.

Auf kaiserlichen Antrieb oder auch aus eigener kurfürstlichen Bewegung konnte dem Kaiser bei seinen Lebzeiten schon ein Nachfolger durch kurfürstliche Wahl creirt werden, der den Titel Römischer König führte, die Majestät hatte, aber Regierungsgeschäfte nur besorgte, wenn der Kaiser zu regieren verhindert war.[2] Die Wahl des Kaisers wie des Königs geschah zu Frankfurt a. M. und ebendaselbst die Krönung und zwar (unbestritten gegenüber Cöln seit dem Vergleiche vom 16. Juni 1657) durch den Erzbischof von Mainz.

III. Die Reichsvicarien,

nämlich der Erzpfalzgraf am Rhein und der Herzog von Sachsen, beide Kurfürsten, übernahmen nach altem Herkommen und den Satzungen der goldenen Bulle während eines Interregnums die Zwischenregierung des Reiches, und nach der Wahlcapitulation auch in allen anderen Fällen, wo dies nöthig ward, der erstere in terris juris Franconici, der andere in terris juris Saxonici.[3]

Murr, Beschreibung der Reichscleinodien u. Heiligthümer zu Nürnberg. 1790. Gönner, deutsches Staatsrecht, S. 111. 112. Häberlin, Staatsrecht, I. 230. J. J. Moser, Staatsrecht, II. 420. u. III. 54.

1) Die Wahlcapitulation bei Schmauß, corpus jur. publ. Vergl. besonders J. J. Moser, Betrachtungen über die Wahlcapitulation ꝛc. 2 Bde. 4. 1777. Vom Jahre 1519 bis 1792 sind überhaupt 16 solcher Wahlcapitulationen gemacht worden. Von 1711 an nahmen sie eine mehr stehende Form an, doch behielten die Kurfürsten das jus adcapitulandi.

2) Wahlcapitulation, 3. §. 10. J. Pacis O. art. 8. §. 3. Hoffmann, de rege Romano. 1733.

3) Goldene Bulle, V. §. 1. u. 2. Wahlcap. (1690) art. 47. (1790) art. III. §. 14. Die Grenzen zwischen beiden Vicarien bestimmt durch Vergleich vom 9. Juni 1750 bei Gerstlacher, Handbuch der Reichsgesetze, III. 406. Siehe aber Wahlcap. III. §. 17. Sie übten namentlich durch ihre Vicariatsgerichte neben dem Reichskammergerichte die Gerichtsbarkeit, erhoben Reichsgefälle, präsentirten zu Pfründen, vergaben Reichslehen (doch nicht Thronlehen), hatten das Recht, Kommissarien zu den deutschen Bischofswahlen zu entsenden; die

IV. Die Kurfürsten und Reichserzbeamten.

Die Anfangs auf einer größeren, doch ziemlich unbestimmten Zahl von Fürsten beruhende Wahl des Königs und Kaisers stand seit dem Interregnum und unter Bestätigung durch die goldene Bulle Kaisers Karl IV. vom Jahre 1356 den drei katholischen geistlichen und vier weltlichen Fürsten zu: den Erzbischöfen, 1) von Mainz (1803 auf Regensburg und Aschaffenburg übertragen), 2) von Trier (erlosch 1803) und 3) von Cöln (erlosch 1803), als den drei Erzkanzlern (in Germanien, Gallien und Arelat);

4) dem Pfalzgrafen bei Rhein (Reichserztruchseß),[1] also den Wittelsbachern, von denen nach längerem Streite ein Spezialgesetz des Kaisers Karl IV. vom 7. Januar 1356 zu Gunsten der pfälzischen (nicht bayerschen)[1] Linie entschied; aber 1623 fiel diese Kur mit dem Truchseßamte nach der Achtserklärung des Pfalzgrafen Friedrich an Bayern; und obwohl die Pfalz durch den westphälischen Frieden und die kaiserliche Belehnung (5. August 1652) gleichfalls wieder eine Kurwürde mit dem neugeschaffenen Erzschatzmeisteramte erhielt, so starb doch 1777 das bayersche Haus aus und diese Kur erlosch; es blieb nur die pfälzische übrig, mit der in Folge des Preßburger Friedens (1805) der Königstitel verbunden war;

5) dem Herzoge von Sachsen (Reichserzmarschall), also den askanischen Dynasten, von denen die kaiserliche Spezialordnung von 1355 und das Gesetz vom 27. December 1356 zu Gunsten der Wittenberger Linie (gegen die Lauenburger) entschied; nach deren Aussterben (1422) wurde die lauenburgische Linie der

---

Fortsetzung des Reichstages geschah unter ihren Auspicien; auch hatten sie wohl das Recht zur Ratification von reichstägigen Gutachten. Die einzelnen Rechte der Reichsvicarien spezialisirt Gönner, l. c. §. 120—130. Die österreichischen Lande wollten von der Wirksamkeit der Reichsvicare befreit sein.

1) Das Truchseßamt hatte der Pfalzgraf am Rhein; es kam aber mit dieser Würde 1214 an den Herzog von Bayern, dann bei der Theilung von 1255 an die oberbayersche Linie und wurde in dieser, nach der darin durch den Tractat von Pavia (1329) abermals eingetretenen Theilung, welche eine Zeitlang ein Alterniren zur Folge hatte, von Kaiser Karl IV. 1354 und 1356 Ruprecht v. d. Ober- und Unterpfalz, einem Sprößlinge der älteren oberbayerschen Linie, verliehen, so daß nun die Kur und das Truchseßamt mit der Pfalz (im Hause Pfalz-Bayern) verbunden war. — Uebrigens nennt der Schwabenspiegel, Laßb. 130. (aus der Mitte des 13. Jahrhunderts) als vierte weltliche Kur Bayern, während der Sachsenspiegel, III. 57. §. 2. (aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts) Böhmen angiebt.

Askanier wiederum und zwar durch die Markgrafen von Meißen, also die Wettiner, ausgeschlossen, von deren ernestinischen Linie die Kur 1547 auf die albertinische mit Moritz durch den Kaiser überging; —

6) dem Markgrafen von Brandenburg (Reichserzkämmerer), bis 1320 aus den Askaniern, dann kurze Zeit aus den Bayern und Luxemburgern, seit 1417 bis zu Ende des Reiches aus den Hohenzollern. Der Kurfürst von Brandenburg hatte seit 1619 im Herzogthume Preußen eine politische Herrschaft über ein nicht (mehr) zum Reichsgebiete gehörendes, also auch der Gewalt von Kaiser und Reich nicht unterthäniges Land, doch bis 1657 als Vasall des Königs von Polen, seitdem aber als souveräner europäischer Fürst und seit 1701 mit dem Königstitel, zunächst als König in Preußen, dann seit dem Erwerbe Westpreußens (1772) als König von Preußen;

7) dem Könige von Böhmen (Reichserzschenk), doch nur, wenn er ein deutscher Mann ist, daher von 1196—1305, wo in Böhmen fast lauter Slaven regierten, die siebente Kur von Bayern beansprucht ward, bis Rudolph v. Habsburg 1275 und 1290, sowie Karl IV. durch Verordnung von 1348 und durch die goldene Bulle das böhmische Recht bestätigten. Doch ward auch in späteren Zeiten der König nicht eher ins kurfürstliche Wahlcollegium gelassen, als bis die Wahlcapitulation gemacht und man sich bereits mehrentheils wegen der Stimmen schon verglichen hatte oder das Colleg völlig getheilt war; ja 1380—1708 enthielt sich Böhmen seiner Kurstimme und Maria Theresia wurde zwar bei der Wahl Karls VII. nicht zugelassen, übte aber später das Kurrecht.

Böhmen war 1310—1437, also auch zu Zeiten der goldenen Bulle, erblich im Hause Luxemburg; dann ward es Wahlreich bis 1547, kam an die Habsburger und wurde auf dem sogenannten blutigen Landtage (1547) für ein Erbreich erklärt.

Abgesehen von Bayern, von welchem schon gesprochen sub 4., fanden in der Zeit nach der goldenen Bulle noch folgende kurfürstliche Erhebungen statt. Zunächst ward zum Kurfürsten ernannt:

8) der Herzog von Braunschweig-Lüneburg hannoverscher Linie, welcher unter Widerspruch des kurfürstlichen wie reichsfürstlichen Collegs bereits am 9. December 1692 die Kur mit dem Erzbannerherrnamte vom Kaiser erhalten hatte, aber erst 1708 wirklich in Besitz der Kur und 1710 in den Besitz des Erzschatz-

meisteramtes (unter pfälzischem Widerspruche bis 1777) gelangte. So lange die Pfalz existirte, war die hannoversche die neunte Kur.

In Folge des Lüneviller Friedens (1801) und durch die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses (1803) wurden die zwei geistlichen Kurfürsten von Trier und Cöln beseitigt, sowie die bisher auf Mainz stehende Kurwürde als mit dem Reichserzkanzleramte ewig verbunden erklärt und zugleich der Stuhl von Mainz auf die Domkirche zu Regensburg übertragen, nebst Ausstattung des Erzkanzler-Kurfürsten mit den Fürstenthümern Aschaffenburg und Regensburg und mit der neugemachten Grafschaft Wetzlar. Gleichzeitig wurden folgende weltliche Kurfürsten geschaffen:

9) (eigentlich 7.) der Kurfürst von Salzburg zu Gunsten des bisherigen Großherzogs von Toskana, eines österreichischen Erzherzogs. Aber in Folge des Friedens zu Preßburg (1805) ward Salzburg an Bayern übertragen und nun diese neue Kurwürde auf das Territorium Würzburg dieses Erzherzogs gelegt; —

10) (eigentlich 8.) der Kurfürst Markgraf von Baden; —

11) (eigentlich 9.) der Kurfürst Landgraf von Hessen-Cassel; —

12) (eigentlich 10.) der Kurfürst Herzog von Würtemberg, der in Folge des Preßburger Friedens den Königstitel annahm. Bis zum Untergange des Reiches waren diese vier neuen Kurfürsten noch nicht mit den gehörigen Erzämtern ausgestattet.[1] Der Zusammenhang aber aller genannten Erzämter mit der Kurwürde ist uralt und schon im Anfange des 13. Jahrhunderts ausgesprochen.[2]

Die Kurwürde beruhte auf dem Kurlande, war also dinglicher Art und berechtigte zunächst zur Kaiserwahl, gab aber nach der goldenen Bulle und der Wahlcapitulation noch folgende Hauptrechte: 1) die Kurfürsten sind die ersten Reichsstände, haben königlichen Rang, welcher auch nach europäischem Völkerrechte anerkannt

---

1) Vergl. R. D. H. Sch. v. 25. Februar 1803. Art. 31. Kaiserliches Hofdecret v. 13. August 1803 über die Introduction dieser vier neuen Kurfürsten. Klüber, Einführung, Rang, Erzämter ꝛc. der neuen Kurfürsten. 1804.

2) Sachsensp. III. 57. §. 2. und Schwabensp. 130. Walter, Rechtsgesch. §. 237. Note 5, wo auch eine Aeußerung Albertus v. Stade von 1240 darüber sich findet. Wegen dieser Aemter auch Häberlin, I. 224. und v. Kaltenborn in Bluntschli's Staatswörterbuche. Art.: Hof, Hofstaat, Hofbeamte. Bd. II. S. 200—223.

wurde; 2) ein wider sie begangenes Verbrechen gilt als Majestätsbeleidigung; 3) ihre Kurlande sind von den Reichsgerichten eximirt; privilegium de non appellando illimitatum, privilegium de non evocando; 4) sie haben das Bergregal, Salzregal, das Zollrecht und den Judenschutz; 5) ferner das Recht, Reichsland ohne kaiserliche Bewilligung zu erwerben; 6) die Präsentation eines Assessors zum Reichskammergerichte und 7) das jus adcapitulandi, d. h. einseitig neue Zusätze in der Wahlcapitulation zur Feststellung der kaiserlichen Rechte zu machen (letzteres freilich unter Widerspruch der übrigen Reichsfürsten). Endlich ist von der kurfürstlichen Einwirkung auf die kaiserliche Regierungsthätigkeit, namentlich von den singulären Rechten des Kurfürsten-Erzkanzler oben sub I. schon gesprochen.

V. Die Landesherren.

Dahin gehörten:

1) Die Kurfürsten als die vornehmsten.

Daran reihten sich:

2) Die Reichsfürsten mit Virilstimmen im Reichsfürstenrathe, von denen a) geistliche (Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen, Großmeister und Comthure des deutschen Ordens, sowie der Johannitermeister), und b) weltliche und letztere wieder als sogenannte alte und neue unterschieden wurden, je nachdem sie die Virilstimme bereits vor 1582 gehabt oder nicht. Ihre Titel waren verschieden: Burggrafen, von denen wenigstens einige Reichsfürsten waren, Fürsten, Landgrafen, Markgrafen, Pfalzgrafen, Herzöge.

Zu den sogenannten altfürstlichen Häusern (alte Fürsten) gehörten: Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Würtemberg, Hessen, Baden, Mecklenburg, Schweden, Holstein und Anhalt. Wenigstens hielten nur diese zusammen reguläre Zusammenkünfte als die altfürstlichen. Doch waren ihnen trotzdem unzweifelhaft beizuzählen: Savoyen und Lothringen, obgleich diese beiden gegen die sogenannte Altfürstlichkeit sich ziemlich gleichgültig verhielten und jenen Conventen nicht beizutreten pflegten. Ferner zählten auch die ausgestorbenen Häuser: Sachsen-Lauenburg, Leuchtenberg, Henneberg und Mömpelgard, deren Stimmen von anderen Altfürsten als Nachfolgern geführt, immer noch im Reichsfürstenrathe figurirten, zu den alten Fürsten. Von den heutigen mediatisirten Fürsten gehörte unangezweifelt keiner zu den Altfürsten: denn von dem einzigen, der hierher z. B. von Schmauß,

Gebhardi (genealog. Geschichte, S. 323.) und mit Bedenken von Pütter (inst. jur. publ. §. 98.) gerechnet wird, wollten es Viele nicht anerkennen. Es sind das die Dynasten von Aremberg, welche 1549 in den Reichsgrafenstand und darauf 1576 vom Kaiser Max II. in den Reichsfürstenstand erhoben wurden (also vor 1582), auch 1664 die herzogliche Würde vom Kaiser Ferdinand II. empfingen. Zu Reichszeiten waren diese altfürstlichen Häuser voller Prätensionen gegen die Kurfürsten im Betreff des Ranges, des jus adcapitulandi rc. und beanspruchten ganz entschieden den Vorrang vor allen neufürstlichen Häusern (neue Fürsten). Von den jetzigen Bundesfürsten gehören nur Nassau (seit 1654 Reichsfürsten), Waldeck (seit 1674), Lichtenstein (seit 1713), Schwarzburg (seit 1754) zu den neufürstlichen Häusern, gerade so wie Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen (seit 1653 mit fürstlicher Reichsstandschaft). Reuß und Lippe-Schaumburg wurden erst durch den Rheinbund Fürsten, Lippe-Detmold hatte zu Reichszeiten den bloßen Fürstentitel (seit 1720 von Kaiser Karl VI. und durch Joseph II. bestätigt).

3) Die Reichsgrafen, welche reichs- und kreisständige Territorien hatten. Sämmtliche Reichsgrafen hatten bloß 4 Curiatstimmen für ihre 4 Collegien im Reichsfürstenrathe.

Sämmtliche reichsständische und darum allemal zugleich reichsunmittelbare Landesherren mit ihren Familien bildeten den sogenannten hohen Adel Deutschlands. Dazu gehörten auch einige Freiherren, da sie auch ohne Grafentitel in einem reichsgräflichen Colleg eine auf ein landesherrliches Territor begründete Stimme hatten, nicht aber die reichsgräflichen Personalisten, d. h. Personen, welche vom Kaiser den Reichsgrafentitel empfangen hatten, wohl auch schon einem der Grafencollegien zugewiesen waren, aber sich noch nicht mit dem nöthigen Territorium versehen hatten, um als Landesherren und kreis- wie reichsständig gelten zu können.[1]

1) Das Fürstencolleg, resp. die Grafenbank entschied, ob die Reichsstandschaft vorhanden sei. In den letzten Zeiten gab es auch fürstliche Personalisten. Häberlin, l. c. I. 318. v. Lancizolle, Uebersicht, S. XVI. Klüber, öffentliches Recht, §. 262. Note 303. Uebrigens waren im Besitze von reichsständischen Grafschaften auch Kurfürsten und Reichsfürsten, die bereits Virilstimmen in ihren Collegien hatten; ebenso hatten die Kurfürsten reichsständische Herrschaften mit Virilstimmen auch im Reichsfürstenrathe und auch gewöhnliche Reichsfürsten hatten mehrere Virilstimmen in demselben wegen verschiedener

Die Mitglieder des gleichviel wie titulirten hohen Adels sind einander alle ebenbürtig, so daß Ehen derselben standesmäßig sind und die staatsrechtliche Succession der Nachkommen in die Reichslande begründen.

VI. Die bloß reichsunmittelbaren Herren.

Dahin zählte die unmittelbare Reichsritterschaft[1] in Franken, Schwaben und am Rheinstrome, circa 1400 theils bloß adliche, theils freiherrliche, theils auch gräflich titulirte Familien mit 1475 reichsritterschaftlichen Gebieten. Dazu gehörten aber auch noch einige andere adliche Besitzer von reichsunmittelbaren, aber weder im reichsritterschaftlichen Verbande stehende, noch mit Reichs- oder auch nur Kreisstandschaft versehene reichsunmittelbare Herrschaften, z. B. Herrschaft Schauen, die Herrschaft Asch, die Ganerbschaften Burg Friedberg, Staden (in der Wetterau) und Burg Gelnhausen, die Herrschaft Jever, die Herrlichkeit Kniphausen ꝛc. Auf allen diesen reichsunmittelbaren Landen ruhte keinerlei Reichsstandschaft, also gehörten ihre Besitzer als solche nicht zum hohen Adel des deutschen Reiches. (Siehe schon No. I. S. 191.)

Territorien. Es war die Zahl der kurfürstlichen, fürstlichen, gräflichen (freiherrlichen) reichsständigen und reichsunmittelbaren Familien 143; dazu kamen 15 personalistische Familien; es gab aber 226 geistliche und weltliche reichsständische Territorien; ja eigentlich gab es nur 64 selbstständige reichsständige, fürstliche und gräfliche Familien, die aber viele Nebenlinien hatten. Mithin war die Zahl der hochadlichen Familien nicht groß. Vergl. auch Aegidi, der Fürstenrath nach dem Lüneviller Frieden. 1853. Ficker, vom Reichsfürstenstande, Bd. I. Insbruck 1861.

1) Die unmittelbare Reichsritterschaft war seit Sprengung der Herzogthümer Franken und Schwaben entstanden und bestand aus Gutsherren, welche sich von Fürsten- und Grafengewalt frei erhalten. Im 16. Jahrhunderte schlossen sie drei größere Bünde (sogenannte Parteien, Ritterkreise), welche seit 1577 wieder zu einem Corpus vereinigt waren. Jeder Kreis zerfiel in Kantone (Orte), stand unter einem Kreisdirectorium; jeder Kanton unter einem Ritterhauptmanne und einigen Räthen. Die Mitglieder hatten zwar mancherlei landesherrliche Rechte, aber keine volle Landeshoheit, sondern nur Landesherrlichkeit und bedurften stets für die Criminalgerichtsbarkeit besonderer Verleihung des Blutbannes. Jeder Kreis hatte seine Ritterordnung, von denen die älteste schwäbische etwa von 1560, die fränkische von 1590, die rheinische von 1652 war. Vergl. Gönner, §. 263 ff. Burgermeister, codex dipl. equestris. 1721. Kerner, reichsritterschaftliches Staatsrecht, 3 Bde. 1786 ff. Roth v. Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft. 1859.

VII. Der Reichstag.

Die Rechte des Reichstages sind schon unter No. I. zur Genüge angedeutet. Hier ist noch seine Form zu charakterisiren.

Derselbe bestand aus drei verschiedenen Collegien, welche separat zu berathen und zu beschließen hatten, so daß erst durch Uebereinstimmung aller drei ein Reichsgutachten zu Stande kam, welches durch kaiserliche Sanction (Ratification) zum Reichsgesetze (Reichsabschied bis 1654, dann Reichsschluß genannt, weil seit 1663 der Reichstag permanent war, sich also nicht mehr „verabschieden", mithin bei dieser Gelegenheit seine Entscheidungen als Abschiede bekannt machen konnte) erhoben wurde. Der Reichstag wurde aber in den letzten Jahrhunderten nicht von den Fürsten selbst besucht, sondern durch Reichstags-Gesandte beschickt und der Kaiser ließ sich durch sogenannte Kommissarien vertreten.

1) Kurfürstliches Collegium. (Siehe bereits No. IV.)

2) Fürstencollegium, Fürstenrath. (Siehe bereits No. V.)

Im Reichsfürstenrathe zählte man im Jahre 1792 100 Stimmen, darunter 94 Virilstimmen (und zwar 33 geistliche und 61 weltliche) und 6 Curiatstimmen, nämlich der 2 Prälatenbänke und der 4 Grafenbänke. Die 61 Virilstimmen wurden von 40 regierenden Herren geführt, indem mehrere weltliche Herren als Besitzer mehrerer stimmberechtigter Landesherrschaften mehrfache Vota hatten, während freilich in manchen fürstlichen Häusern, z. B. Anhalt und Schwarzburg, verschiedene regierende Linien nur ein gemeinschaftliches Stimmrecht ausübten (was aber doch nicht für Curiatstimme galt), nämlich insofern eine Theilung des mit einer Virilstimme bis dahin versehenen Landes in mehrere Speziallinien nach 1582 stattgefunden hatte, denn vordem war auf jede Speziallinie eine besondere Virilstimme übergegangen.

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts hatten sich überhaupt die fürstlichen Virilstimmen fixirt, wenn auch der Kaiser unter den reichsgesetzlichen Vorbedingungen (reichsunmittelbares Territor, Uebernahme von Reichssteuern) noch in den Fürstenrath aufnehmen konnte: was von 1653—1792 achtzehnmal geschah, obwohl von diesen neufürstlichen Stimmen bereits 1792 wieder 5 ausgeschieden waren nach Erlöschung der Familien im Mannesstamme

und indem den Nachfolgern in das Land die Virilstimme nicht belassen ward.[1]

Die Abtheilung des Reichsfürstenrathes in die geistliche und weltliche Bank bezog sich lediglich auf Sitz- und Stimmordnung; auch gehörten die zwei weltlichen Stimmen von Oesterreich und Burgund seit Max I. zur geistlichen Bank. Der jederzeit evangelische Fürstbischof von Lübeck (aus dem Hause Holstein-Gottorp) war nur uneigentlich ein geistlicher Fürst; ebenso wie der in Folge des westphälischen Friedens abwechselnd mit einem katholischen Bischofe gewählte Fürstbischof von Osnabrück aus dem evangelischen Hause Braunschweig-Lüneburg. Auch waren der Erzbischof von Besançon und der Bischof von Chur bloße Personalisten, während auf der weltlichen Bank das Votum Savoyen (König von Sardinien) nicht praktisch war.

Die 2 Prälatenbänke anbelangend, so führten die kleineren Prälaten (Aebte, 14 Aebtissinnen und 2 Comthure des deutschen Ordens) schon seit undenklichen Zeiten unter dem Gesammtnamen der schwäbischen Prälaten (die meisten waren aus Schwaben) nur eine Gesammtstimme, bis im Jahre 1653 ein Theil jener Prälaten noch eine neue Curiatstimme erhielt. Durch den Hauptdeputationsbeschluß von 1803 erloschen diese geistlichen Curiat- und jene geistlichen Virilstimmen im Reichsfürstenrathe. Es saßen 22 Prälaten auf der schwäbischen Bank und 18 auf der rheinischen, unter letzteren aber 1 weltlicher Herr, nämlich der Fürst von Anhalt-Bernburg wegen Gernrode.

Die 4 Grafenbänke anbelangend, so führten die weltlichen Herren, welche nicht zu den Fürsten zählten (Grafen und Herren) schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wo nicht früher, unter dem Namen der wetterauschen und der schwäbischen Grafen 2 Curiatstimmen. Durch die von Reichswegen autorisirte Absonderung der fränkischen Grafen im Jahre 1640 und der westphälischen (1653) sind dann noch 2 anderweitige Grafenbänke und Curiatstimmen geschaffen. Der bloße Fürstentitel änderte das Curiatstimmverhältniß weder bei Prälaten noch Grafen. Manche Grafschaften waren in die Hände von reichsständischen Fürsten

---

1) Die 5 völlig wieder eingegangenen Vota waren die der Fürsten von Eggenberg (entstanden 1653), Piccolomini (1654), Portia (1664), Waldeck (1674), Mindelheim (Herzog von Marlborough, 1705). Vergl. v. Lancizolle, Uebersicht, S. XX.

und Kurfürsten gekommen, so daß diese nun auch stimmberechtigt in den verschiedenen Grafencollegien waren.

Das wetterausche Grafencolleg zählte 1792 27 Stimmen, wovon aber manche ihr Recht nicht geltend machten, ferner die 3 Linien Isenburg-Büdingen, Isenburg-Meerholz und Isenburg-Wächtersbach nur 1 Stimme zusammen hatten, ebenso die 3 Herren von Schönburg, die 5 Reußen von Plauen.

Das schwäbische Grafencolleg zählte 26 Mitglieder, darunter aber 7 Personalisten (die Grafen Khevenhüller, Kufstein, Harrach, Sternberg, Neipperg, Trautmannsdorf und Fürst Colloredo). Die 3 regierenden Fürsten und Grafen zu Oettingen und die 5 regierenden Fürsten und Grafen Fugger hatten je nur 1 Stimme.

Das fränkische Grafencolleg zählte 16 Stimmen, darunter aber 7 Personalisten (die Grafen Windischgrätz, Ursin von Rosenberg, Starhemberg, Wurmbrand, Grävenitz, Pückler, nicht aber Giech[1], wie vielfach behauptet). Die 6 regierenden Fürsten von Hohenlohe, die 3 regierenden Grafen von Kastell und die 3 regierenden Grafen von Erbach hatten zusammen je nur 1 Stimme.

Das westphälische Grafencolleg hatte 34 Stimmen. Der Graf von Platen-Hallermund war Personalist.

3) Das reichsstädtische Collegium.

Es zerfiel in die rheinische Städtebank mit 14 und in die schwäbische mit 27 Städten. Die Reichsstädte waren die Stadtgemeinden, welche für ihr Stadtgebiet im eigenen Besitze der Landeshoheit sich befanden. Sie hatten schon seit dem Interregnum (1255 unter König Wilhelm von Holland) Zutritt auf dem Reichstage, erschienen dort seit 1487 regelmäßig, erhielten aber erst im westphälischen Frieden unbestritten das Votum decisivum, hielten sich indeß schon früher an das von ihnen nicht mit Beschlossene auch nicht gebunden.[2]

---

1) L. Pernice (die staatsrechtlichen Verhältnisse des Hauses Giech. Halle 1859) hat die Giech'sche Reichsstandschaft nachgewiesen, so daß die bayersche Regierung nicht weniger als der deutsche Bund ausdrücklich die hochadliche Qualität der Giechs nun anerkannt hat. Vergl. Protokolle der Bundesversammlung vom 27. April 1861. XIV. Sitzung, §. 111.

2) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 435. Walter, §. 242. 261. J. J. Moser, von den deutschen Reichsständen. 1767. Vict. Geo. Schmid, die mediatisirten freien Reichsstädte Deutschlands. 1861. Hugo, die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte. 1838.

Die unmittelbare Reichsritterschaft (siehe schon No. VI.) hatte zwar keinen Antheil an der Reichsstandschaft, also am Reichstage, aber sie zählte doch zu den Ständen des Reiches, so daß sie namentlich in der Wahlcapitulation an den Stellen, wo die reichsständischen Rechte versichert werden, den Reichsständen in einer Parenthese — „die unmittelbare freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen" — angereihet wurde.

Die unmittelbaren Reichsdörfer, nämlich die freien Leute auf der leutkircher Heide in Schwaben (circa 39 Dörfer) und noch einige wenige andere Dörfer, namentlich bei Schweinfurt und Frankfurt, hatten weder Reichsstandschaft noch Landeshoheit, so daß diese freien reichsunmittelbaren Bauern, im Unterschiede der Bürger der freien Reichsstädte, welche der Landeshoheit der Stadtobrigkeit unterworfen waren, selbst persönlich Reichsunmittelbare waren.[1]

In jedem Reichstagscolleg entschied Stimmenmehrheit, es sei denn, daß es sich um jura singulorum oder um Sachen handelte, welche die katholische oder protestantische Religion angingen. In letzterer Beziehung galt die sogenannte Itio in partes, durch welche die durch den westphälischen Frieden eingeführte Parität der katholischen und evangelischen Religionsverwandten gesichert werden sollte. Daran knüpfte sich auch die Bildung des Corpus Evangelicorum aus den evangelischen Reichsständen unter kursächsischem Vorsitze, da, obgleich die Dynastie in Kursachsen katholisch geworden, das Land noch als evangelisch in staatsrechtlicher Beziehung galt, und das Corpus Catholicorum unter kurmainzischem Vorsitze.[2]

Manche Geschäfte besorgte der Reichstag, besonders zur Erleichterung des Geschäftsganges, durch sogenannte Deputationen, d. h. Ausschüsse, bei deren Zusammensetzung seit 1648 die Parität zwischen Katholischen und Evangelischen gewahrt werden mußte.

Wegen der Veränderung der Stimmen im Reichsfürstencolleg und wegen Vernichtung der meisten Reichsstädte in Folge des

---

1) v. Dachröden, Staatsrechtsgeschichte und Statistik der freien Reichsdörfer. 1785.

2) Pütter, histor. Entw. II. 240. Häberlin, I. 358. Mejer, Institutionen des Kirchenrechts. 1856. S. 203. 212. Schauroth, Sammlung aller Conclusa &c. des Corpus Evang. 3 Bde. 1751 ff. und Fortsetzungen von 1762 und 1786. v. Bülow, Gesch. und Verf. des Corpus Evang. 1795.

Lüneviller Friedens von 1801 durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 9. Februar 1803 siehe §. 24. besonders in den Noten.

VIII. Die Kreiseintheilung.

Für die reichsständischen Ernennungen zum Reichskammergerichte, ferner seit 1512 für die Execution der Urtheile dieses Gerichts, sowie im Allgemeinen zur Wahrung des Landfriedens bestand die zuerst 1500 getroffene Einrichtung von sechs Kreisen im Reiche, denen 1512 noch vier zugefügt wurden Die Kreisverfassung wurde dann 1521 und 1522 geregelt. Doch waren nicht alle deutschen Lande in die Kreisverfassung eingereihet. An der Spitze jedes Kreises stand ein Kreisdirectorium, welches aus einem oder mehreren ausschreibenden Fürsten bestand. Mitglieder des von Zeit zu Zeit zusammentretenden Kreistages waren die Landesherren, incl. Städte, doch erschienen in den späteren Zeiten die Fürsten nicht persönlich, sondern durch Gesandte wie auf den Reichs-, so auch den Kreistagen. Regelmäßig war zwar die Kreis- und Reichsstandschaft vereinigt, aber es ließ sich doch nicht bestimmt von der einen auf die Existenz der anderen schließen. Einer der Mitglieder des Kreisdirectoriums war Kreisoberster mit dem Befehle über die aus den Contingenten der Kreisstände zusammengesetzten Kreistruppen zu Executionen wegen Landfriedensbruches ꝛc.[1]

IX. Reichsgerichtswesen.[2]

Zwar war auch in dieser wichtigen Beziehung der staatliche

---

1) J. J. Moser, von der deutschen Kreisverfassung. 1773. Hoffmann, Theorie von den deutschen Reichskreisen. 2 Bde. 1787. Eine Uebersicht giebt v. Lancizolle, l. c. S. 15 ff. Vergl. auch Büsching, große Geographie unter Deutschland.

2) Schriften: Benj. Ferd. Mohl, historisch-politische Vergleichung der beiden höchsten Reichsgerichte ꝛc. in ihren wichtigsten Verhältnissen. Ulm. 1789. — J. J. Moser, von dem deutschen Justizwesen. 2 Bde. 1774. — Pütter, bes. introductio in rem judiciariam imperii. 1752. — Scopp, gründliche Anweisung der Reichsgerichtsverfassung. 1761. — J. A. Hoffmann, deutsche Reichspraxis. 1765. — J. J. Moser, Einleitung in den Reichshofrathsprozeß. 1731. 4 Thle. — Vincenz Hanzely, Anleitung zur Reichshofrathspraxis. 1784. 2 Bde. — Derselbe, Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz und Gnadensachen mit den dazu nöthigen Formeln. 3 Bde. 1786. — Malblanc, conspectus rei jud. Rom. Ger. 1797. — L. B. de Cramer, systema processus imperii. 1764 ff. 4 Thle. Vergl. Pütter, Literatur, III. 390 ff. und neuerlich Thudichum über das Reichskammergericht in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. 20.

und einheitliche Charakter der kaiserlichen Gewalt durch die mehr und mehr selbstständige und staatliche Gerichtsbarkeit der Landesherren und ihrer Gerichte durchbrochen. Aber schon das Lehenverhältniß und die daran sich schließende Gerichtsbarkeit des Kaisers über alle vasallitischen landesherrlichen Stellungen und Rechte hielt den Gedanken der Reichsjustiz aufrecht. Nicht weniger die Existenz der Reichsgerichte, welche im Namen des Kaisers Recht sprachen. Denn wenn auch viele Landesherren für ihre Unterthanen das Privilegium de non appellando beschränkt oder unbeschränkt erhalten hatten, so bildete doch auch dann das Reichsgericht eine Recurs-, d. h. Cassationsinstanz und konnte auch wegen verweigerter oder verzögerter Justiz angegangen werden (mit Ausnahme von Oesterreich und Böhmen). Sodann blieben alle Landesherren persönlich den Reichsgerichten unterworfen und konnten von Ihresgleichen wie von Unterthanen, auch wegen Regierungshandlungen, falls durch dieselben wohlerworbene Rechte verletzt waren, belangt werden, wenn auch die Prozesse gegen die fürstliche Kammer vor das competente Landgericht gehörten. Endlich durften sich die Landgerichte verschiedener deutscher Territorien nicht als fremdländisch betrachten.

Die Reichsjustiz zeigte sich aber noch im vorigen Jahrhunderte besonders in folgenden Instituten wirksam:

1) Das Fürstengericht.

Denn wenn gleich das mittelalterliche Institut der Art schließlich im westphälischen Frieden zu Grabe getragen war, so war doch theils durch den Achtsprozeß, theils durch die kaiserliche Wahlcapitulation, vermöge welcher der Kaiser ohne vorhergehende Comitialbewilligung einen Reichsstand von seiner Landesregierung und Reichsstandschaft unter keinerlei Vorwand weder provisorisch, noch sonst suspendiren oder entsetzen konnte, dasselbe einigermaßen erhalten worden. Auch hatte kein Reichsgesetz das von der goldenen Bulle bestätigte Richteramt des Kurfürsten von der Pfalz über den Kaiser aufgehoben.[1]

2) Das Reichskammergericht (judicium camerae imperialis).

Es wurde zur Aufrechthaltung des ewigen Landfriedens 1495 gestiftet, hatte anfangs seinen Sitz zu Speyer, seit 1689 zu

---

1) Vergl. Gönner, §. 310.

Wetzlar. Die Kammergerichtsordnung von 1495 ward vielfach revidirt, besonders 1548 und 1555, doch kam es trotz des entschiedenen Reformbedürfnisses zuletzt doch nur zum sogenannten Concepte von 1613, das „formaliter“ ohne Gesetzkraft blieb.[1] Ein vom Kaiser ernannter Kammerrichter (aus dem reichsständischen Herrenstande) und zwei ebenso ernannte Präsidenten (vom alten Adel) standen an der Spitze des Gerichts, mit zuletzt 25 ständigen Assessoren, welche nach der Parität der Religion von den Reichsständen ernannt wurden, aber nie vollzählig vorhanden waren, obwohl nach dem westphälischen Frieden die Zahl wegen des entschiedenen Bedürfnisses eigentlich auf 50 gebracht werden sollte. Der Assessor muß entweder Dr. juris oder Adlicher (mit 4 Ahnen) sein und wird vom Gerichte einer scharfen Vorprüfung unterworfen. Die Leserei (Kanzlei) ernannte der Kurfürst von Mainz, die Advokaten und Prokuratoren das Gericht selbst. Das Gericht erkannte: 1) in dritter und letzter Instanz in allen appellabeln Civilsachen der Landsassen, also Mittelbaren. Die ordentliche Appellationssumme stieg von 50 Gulden allmälig auf 400 Thaler,[2] wurde aber bei limitirtem Appellationsprivileg auch erhöht. — 2) In zweiter und letzter Instanz über alle Streitigkeiten der Reichsunmittelbaren untereinander. — 3) In erster und letzter Instanz: a) über alle Klagen der Mittelbaren gegen Unmittelbare, b) über Sachen des Kammergerichtspersonals selbst. — 4) Als bloße Cassationsinstanz über Nullitätsbeschwerden gegen Civil- und Criminalurtheile der Landgerichte.

3) Der Reichshofrath (concilium imperiale aulicum).

Neben dem Kammergerichte setzte der Kaiser seine persönliche Jurisdiction concurrirend fort und ließ sie durch die oberste Regierungsbehörde seiner Erblande verwalten, welche aber im westphälischen Frieden unter Bedingung einer Reorganisation und Annahme einer Gerichtsordnung nach Analogie der des Kammergerichts als Reichsbehörde anerkannt wurde.[3] Das ist der Reichs-

1) Abdruck der Reichskammergerichts-Ordnung bei Schmauß, corp. jur. publ. Germ.

2) Jüngster R.-Abschied. 1654. §. 112.

3) Herchenhahn, Gesch. der Entstehung 2c. des Reichshofrathes. 3 Thle. 1791 ff. (v. Rieffe) der Reichshofrath. 4 Thle. 1791 ff. — Pütter, histor. Entw. I. 211. 316. Die Reichshofrathsordnung von 1654 bei Schmauß, corp. jur. publ.

hofrath mit der concurrirenden Gerichtsbarkeit neben dem Kammergerichte. Derselbe galt besonders an die kaiserliche Person gebunden, so daß er mit dessen Tode sistirte. Er bestand aus 1 Präsidenten, Vicepräsidenten (beide vom freiherrlichen Stande) und 18 Räthen, darunter einige (6) protestantische, alle vom Kaiser ernannt. Das Kanzleipersonal, wie oben schon erwähnt, ernannte der Kurerzkanzler. Der Präsident, doch mit Vorwissen des Reichsvicekanzlers und nach Examinirung durch einen Reichshofrath, stellte die 30 (darunter 6—7 evangelische) sogenannten Agenten zur Führung gerichtlicher und nicht gerichtlicher Geschäfte von Parteien an, doch konnten die Reichsstände noch besondere eigene Anwälte als Geschäftsträger anstellen und bestellte und besoldete der Kaiser zu Fiscalsachen einen Reichsfiscal.

In Regierungssachen gab der Reichshofrath dem Kaiser Gutachten, in Justizsachen sprach er unabhängig Recht. In letzterer Beziehung war seine Competenz wie die des Kammergerichts, doch mit dessen Ausschluß: 1) in allen Gnaden- und Reichsregierungssachen der Landsassen; 2) bei peinlicher Anklage gegen einen Unmittelbaren; 3) in allen Lehenssachen; 4) in allen Streitigkeiten über Ausübung des Post- und Münzregals und über Bücherwesen. — Der Prozeß wich in manchen Stücken von dem kammergerichtlichen ab.

Der Reichserzkanzler hatte zwar das Recht zur Visitation des kaiserlichen Reichshofrathes (Osnabr. F. art. V. §. 55. Wahlcap. art. XXIV. §. 6. 7.), aber dasselbe war nicht in Uebung.

Während eines Interregnums vertreten den Reichshofrath die für jeden Vicariatsbezirk angeordneten Hofgerichte.

Die Reichshofrathsordnungen sind von 1559, 1617 und 1654.

4) Die Revisionsinstanz durch die Kammergerichtsvisitation vermöge einer Reichstagsdeputation in Sachen, in welchen gegen ein Urtheil des Kammergerichts Revision nachgesucht war.

5) Die Austrägegerichte, d. h. gewillkürte Schiedsgerichte, als ausschließliche erste Instanz in Civilsachen der Unmittelbaren unter einander, also wenn Kläger und Beklagte reichsunmittelbar waren. Die Appellation ging an eines der beiden höchsten Gerichte.[1]

6) Der Reichstag selbst fungirte als richterliche Instanz:

1) Vergl. Aegidi in Bluntschli's Staatswörterbuche sub v. Austräge (I. 533 ff., wo auch sämmtliche Literatur zu finden ist).

a) in Criminalsachen, welche die Achtserklärung oder Regierungsabsetzung eines Reichsunmittelbaren nach sich ziehen konnten; b) in allen Sachen, wo an den Reichsgerichten keine Stimmenmehrheit zu erhalten gewesen und c) beim Recurs wegen der von den Reichsgerichten begangenen Nullitäten.

7) Die sogenannten kaiserlichen Hof- und Landgerichte in Franken und Schwaben zu Rothweil, Weingarten, Ansbach &c. als Reste der ehemals sehr ausgedehnten kaiserlichen Lokalgerichtsbarkeit. Sie hatten a) concurrirende Gerichtsbarkeit mit den Reichsgerichten über Unmittelbare und b) mit den Territorialgerichten erster Instanz über Mittelbare.

X. Andere Reichsregierungsverhältnisse.

1) Polizeigewalt. Sie war wesentlich nur negativ wirksam, wirkte nicht direct für Förderung des geistigen oder auch nur materiellen Wohles der deutschen Nation, indem hier seit alten Zeiten fast Alles den Landesherren überlassen ward. Beschwerden in Polizeisachen nahm der Reichshofrath an. Die gewöhnlichen Behörden waren die Kreisbehörden; auch die ritterschaftlichen Directoren, welche gegen Rittergenossen polizeilich einschreiten, aber eigene polizeiliche Anordnungen nur in dringenden Fällen und provisorisch machen durften. Von Centralbehörden zur Handhabung der Polizei sind zu nennen: 1) Das Reichserz- und Erbmarschallamt bei Reichsconventen; 2) die Reichsgerichte, welchen nicht bloß die Sorge für Erhaltung des Landfriedens, sondern auch die Handhabung der Reichspolizeiordnungen aufgetragen war; 3) die kaiserliche Bücherkommission zu Frankfurt a. M., welche dem Buchhandel, wenigstens im südlichen Deutschland, damals eine starke Wunde schlug und Leipzig — statt Frankfurt — zum Sitze des Buchhandels werden ließ.

Reichspolizeiordnungen konnten nur mit Reichstagsgenehmigung vom Kaiser erlassen werden und sind aus den Jahren 1530, 1548, 1577. Von einzelnen Polizeibestimmungen sind zu nennen: 1) Verbote gegen Duelle von 1668 und 1680; 2) Abstellung der Handwerksmißbräuche von 1731 und 1772; 3) gegen die Preßfrechheit nach Wahlcapitulation, art. II. §. 8. (1790); 4) wider geheime Orden und Universitäten nach dem Reichsgutachten von 1793.[1]

1) Für das deutsche Polizeirecht zu Reichszeiten wichtig G. H. v. Berg, deutsches Polizeirecht. 7 Thle. 1799 ff.

2) Postwesen. Es war dasselbe ein kaiserliches Regal und waren die Fürsten von Thurn und Taxis als Reichsgeneralpostmeister damit beliehen, doch durften sie Posten nur da halten, wo solche für sie herkömmlich oder vertragsmäßig existirten, indem seit 1658 viele Landesherren selbst Posten eingerichtet hatten.[1]

3) Reichsfinanzwesen. Nur durch Vermittelung der Landesherren, nie direct den Landsassen wurden Reichssteuern und Lasten auferlegt. Es gehören dahin:

a) Alle vom Reiche bestimmten Römermonate oder der gemeine Pfennig. Ursprünglich waren dies die zum Zuge nach Italien für die königliche Leibwache bestimmten Ausgaben, für je 1 Monat des ganzen Zuges berechnet. Kaiser Max verwandelte sie in eine außerordentliche Steuer zu Kriegszwecken, ursprünglich 128,000 Gulden, später 83—84,000 Gulden das Simplum gerechnet. Die Erhebung fand nach der Wormser Matrikel vom Jahre 1521 statt, wobei der Reiter zu 12 Gulden, der Fußknecht zu 4 Gulden veranschlagt war.

b) Die sogenannten Kammerzieler, zur Sustentation des Reichskammergerichts, zahlbar in halbjährigen Raten nach der Matrikel von 1550, dann 1720, zuletzt 1775.

c) Die Kosten der Unterhaltung der Contingente bei einem Reichskriege.

d) Außerordentliche Lasten, welche in besonderen Vorfällen zum Reichsbesten einzelnen Reichsständen aufgelegt wurden.

e) Die sogenannte Türkensteuer zum Türkenkriege.

f) Die Unterhaltung der Truppen, welche zur Handhabung des Landfriedens und der Executionsordnung nothwendig waren.

g) Die Gesandtschaftskosten für Reichs- und Deputationstage, auch Kreisversammlungen.

---

1) Die erste Postanlage geschah 1516 durch Franz v. Taxis zwischen Brüssel und Wien. 1595 wurde Leonhard v. Taxis zum kaiserlichen Reichsgeneralpostmeister im Reiche ernannt und dies Amt 1615 zum Reichserbmannlehen, sowie unter Kaiser Karl VII. zum Thronlehen erhoben und 1754 erhielten die Fürsten von Taxis Virilstimme im Reichsfürstenrathe. Vergl. Klüber, öffentl. Recht, §. 434 ff. Pütter, inst. jur. publ. §. 350. und Erörterungen, II. No. 2. Gönner, l. c. §. 401 ff. Häberlin, III. S. 64 ff. G. v. Berg, Polizeirecht, III. 553 ff. v. Stängel, das deutsche Postwesen geschichtlich ꝛc. 1844. Flegler, zur Geschichte der Posten. 1858. Vergl. auch Stephan, Geschichte der preußischen Post. 1859.

h) Diejenigen Römermonate, welche die Kreisversammlungen ausschreiben durften.

Zunächst aber trugen in den meisten dieser letzteren Fälle die Landesherren allein die Bestreitung der Kosten dieser Reichslasten. Von den persönlichen Einkünften des Kaisers ist schon oben sub I. gesprochen.[1]

Steuerbewilligungen irgend einer Art hingen aber von einem Beschlusse des Reichstages ab und es ward so angesehen, daß die Finanzgewalt Kaiser und Reich (Reichstag) zustehe.

4) Die Reichsmilitärverfassung.[2]

Die Militärgewalt stand Kaiser und Reichstag zu und umschloß das Recht, ein Reichsheer zu bilden und Reichsfestungen anzulegen, dergleichen zu Philippsburg und Kehl waren. Die Aushebung der Truppen erfolgte zuletzt nach den Contingenten durch die einzelnen Reichskreise auf Grund der Matrikel von 1681, das Simplum zu 28,000 Mann zu Fuß und 12,000 Mann zu Roß. Die Ausrüstung und Unterhaltung lag jedem Reichskreise ob. Die anderen Kriegskosten wurden durch die Einkünfte aus den sogenannten Römermonaten bestritten und daraus die sogenannte Reichsoperationskasse gebildet.

5) Lehensherrliche Verhältnisse.[3]

Obgleich der Kaiser oberster Lehensherr war, so galt er doch nur als prodominus, da die Reichslehensherrlichkeit Kaiser und Reich als zuständig angesehen wurde. Da dann in späteren Zeiten das Lehenrecht nicht mehr völlig das Staatsrecht deckte und das Reich, wenn auch vereinzelt, gewisse Ziele des modernen Staats ins Auge faßte, so hatten die Reichsvasallen eine doppelte Stellung zuletzt zum Reiche, erstlich eine rein lehenrechtliche und zweitens noch eine besondere staatsrechtliche im engeren Sinne. Gegenstand der Belehnung waren aber theils einzelne Reichsdomänen und Domanialrechte (feuda non regalia s. minora), theils und zwar durchgängig die Landeshoheit (sogenannte feuda regalia s. majora), theils auch das Land, auf welchem die Landes-

---

1) Häberlin, l. c. II. 245 ff. Liter. über Reichssteuerwesen bei Pütter, III. S. 350 ff.

2) Blum, Reichskriegsverfassung. 1795. Gönner, l. c. §. 355.

3) Itter, de feudis imperii. 1756. J. J. Moser, von der Reichsbelehnung. 1725. Gönner, §. 439 ff. Wegen Fahnlehen siehe Scheidemantel, Repertor. u. Wahlcap. XI. §. 7.

hoheit ruhte, selbst. Auch unterschied man feuda principalia s. throni s. vexilli, Fahnen- oder Thronlehen, nämlich die alten Fürstenlehen (im Unterschiede der Belehnung mit bloßen Grafschaften und Herrschaften) von den feuda non principalia. Mit jenen konnte nur der Kaiser belehnen mittelst einer Fahne; mit diesen der Reichshofrath. Wenn ein Reichsvasall sein Lehen wieder an einen Untervasallen verliehen hatte, so hieß das Lehen mit Rücksicht auf den ersteren Reichsvorderlehen, in Rücksicht auf den zweiten Reichsafterlehen.

§. 22. Die Territorialverfassung zu Reichszeiten.[1]

Nach den bereits gelegentlich über die Verfassung in den einzelnen Territorien und über das Wachsthum der staatlichen Stellung und Macht der deutschen Landesherren gegebenen Erörterungen dürfen hier folgende Bemerkungen genügen.

In den einzelnen Territorien herrschten die seit dem 14. Jahrhunderte (§. 20.) von der Uebung einzelner politischer Gerechtsame mehr und mehr zu einer selbstständigen Staatsgewalt in der Landeshoheit sich erhebenden Landesherren, abgesehen von den vielen kleinen patriarchalisch oder auch polizeilich willkürlich regierten Ländchen der Kleinfürsten, Kleingrafen, Prälaten, Reichsritter 2c., nicht unumschränkt, sondern waren in ihrer politischen Stellung durch die politischen Gerechtsame gewisser Stände, nicht des Volkes als solchen gebunden, und zwar in der Regel unter lehenrechtlichen Formen, indem im Ganzen auch in den Territorien das Lehenrecht wenigstens ursprünglich und später doch noch formell das Staatsrecht bildete. Die kaiserlichen Rechte, besonders die Reservate, die Stellung und Unterthänigkeit im Reiche nicht weniger als die einzelnen politischen Privilegien wie die wohlerworbenen Privatrechte waren Schranken der landesherrlichen Macht. Es waren aber nur die Ritterschaft, die Prälaten und andere kirchliche wie weltliche Korporationen, namentlich einzelne, nicht alle Städte zu einer bevorzugten rechtlichen

---

1) Vergl. Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, (1861) S. 70 ff. Eichhorn, Rechtsgeschichte, §§. 223. 290. 299 ff. 418. 540 ff. Walter, Rechtsgeschichte, §. 280 ff. 362. J. J. Moser, von der Landeshoheit der deutschen Reichsstände. 1773. K. S. Zachariä, Geist der deutschen Territorialverfassung. 1800. v. Epplen, Princip der deutschen Territorialverfassung. 1803. Pütter, Beiträge, I. 109 ff. Weitere Literatur bei Pütter, Liter. des deutschen Staatsr. III. 53 ff.

Stellung gegenüber dem Landesherrn gelangt und dabei war der Gedanke auch für die darauf gebauten landständischen Versammlungen wesentlich nur der, daß die Sonderrechte dieser Stände, nicht die politische Stellung des Volkes überhaupt gegenüber dem Fürsten und Staate vertreten werden, und trat dabei der Gedanke, daß die Landesrepräsentation für die Wohlfahrt der ganzen Nation zu sorgen und damit eine wahrhaft staatliche Stellung einnehmen müsse, erst allmälig hervor und zwar meist erst zu einer Zeit, wo die Landesherren auf Grund der modernen Staatsidee sich eine unumschränkte Machtvollkommenheit anmaßten und zur Realisirung der Staatsidee allein thätig sein wollten, mit Beseitigung der Landstände.

Es war dies das Stadium der mittelalterlich-ständischen Monarchie, welche, wie oben §. 10., bes. §. 12. dargethan, nach Form wie Geist absolut von der modernen constitutionellen Monarchie geschieden ist. Viele Städte, sowie regelmäßig die Bauern waren auf den Landtagen nicht direct vertreten, sondern als abhängige, hörige, oder gar leibeigene Leute ohne alle feste rechtliche Stellung. Die Basis der politischen Gerechtsame auch der privilegirten Stände war aber fast allein der Grundbesitz und die mit demselben verbundene voigteiliche Stellung mit untergeordneten Herrschaftsrechten über die niederen Volksklassen, besonders auf dem flachen Lande, namentlich mit Patrimonial-, Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit wie Polizei.

Diese alten Landstände hatten sehr bedeutende privatrechtliche wie politische Privilegien. Auch stand ihnen in dieser Hinsicht ein freies Beschluß- und Zustimmungsrecht gegenüber den Forderungen des Landesherrn zu und es war Regel, daß die gegenseitigen Verhältnisse in Form ausdrücklicher Verträge zwischen den Ständen und dem Landesherren mit kaiserlichen und anderen Garantieen abgeschlossen wurden. Nicht bloß Steuerbewilligungsrechte, Zustimmung zu allen Gegenständen der allgemeinen Gesetzgebung gebührten ihnen, sondern sie hatten auch meist selbstständige Landesadministrationsrechte, erhoben und controlirten die Landessteuern durch eigene Beamte, ernannten eine Anzahl von Richtern an den landesherrlichen Hofgerichten, mischten sich in kirchliche Angelegenheiten und in die äußere Politik, wandten sich an fremde Potentaten mit Beschwerden gegen ihren Landesherrn, schlichteten die Familienstreitigkeiten und andere Zwiste der letzteren, garantirten die Staatsverträge, bewilligten namentlich für den Krieg

Militärausbebungen, verlangten Zustimmung zur Veräußerung und Verpfändung von Domänen, mischten sich in die Erbtheilungen der Territorien, wählten den Regierungsvormund oder übernahmen auch selbst die Vormundschaft, wählten sich auch wohl einen neuen Regenten. Endlich waren sie selbst im Besitze untergeordneter Hoheitsrechte, der Patrimonialgerichtsbarkeit, der Polizei, der niederen Regalien. Aber alle diese Gerechtsame wurden mehr privatrechtlich als staatsrechtlich aufgefaßt, nicht aus dem Gesichtspunkte des nationalen Ganzen, sondern zur Befriedigung und Sicherung der eigenen rechtlichen Einzelnstellung, so daß also sowohl die landständige Stellung als die Landeshoheit mehr privatrechtlich begründet und behandelt wurden. Doch ist von einer Theilung der Landeshoheit zwischen dem Landesherrn und den Ständen trotzdem rechtlich niemals die Rede gewesen. Die Landeshoheit stand nach Landes- und Reichsrecht unzweifelhaft einzig und allein dem Landesherrn zu, so daß nur er Träger der Staatsgewalt, soweit eine solche bereits in der Landeshoheit sich entwickelt hatte, war und von einer Theilung der Staatsgewalten zwischen ihm und den Ständen trotz des factischen Anscheines rechtlich nicht die Rede sein konnte. Deßhalb schließt sich die in der Gegenwart geltende Einheit der monarchischen Staatsgewalt historisch an die deutschen Rechtsbildungen an, rechtfertigt sich aber auch aus inneren Gründen (§. 7. 9. 10.).

Doch wurde die Stellung dieser privilegirten Stände, namentlich ihre landtägige Macht mit der Befugniß, den Landesherrn in Erhebung der Steuern und in Verwirklichung allgemeiner Staatszwecke zu beschränken, durch die mächtigeren deutschen Landesherren seit dem 17. und 18. Jahrhunderte, nach dem Vorgange der französischen Könige und zum Theile nach deren Muster, mehr und mehr gebrochen, wenn auch den Ständen ihre untergeordneten Hoheitsrechte über ihre Hintersassen zumeist belassen wurden. Es ist das das Stadium der absoluten Monarchie (§. 9. u. 10.) in welches nun die meisten größeren deutschen Territorien eintraten, indem jedoch nicht selten die alten Stände nicht formell aufgehoben wurden, sondern noch eine Schattenexistenz, z. B. in den brandenburg-preußischen Landen bis ins 19. Jahrhundert fortlebten und nur in Kursachsen, Würtemberg, Mecklenburg und einigen anderen bedeutenderen Gebieten ihre alten Gerechtsame trotz der zum Theil absolut-monarchischen Tendenzen ihrer Re-

gierungen wirklich zu sichern und zum Theil bis zur Gegenwart zu erhalten vermochten.

Im Ganzen war die Staatsverfassung in den geistlichen Staaten wie in den weltlichen.[1]

§. 23. Literatur des deutschen Staatsrechts zu Reichszeiten.[2]

Zwar geben schon Sachsen- und Schwabenspiegel Skizzen des deutschen Staatsrechts.[3] Sodann rief der Kampf des Kaisers Ludwig von Bayern mit dem Papste staatsrechtliche Streitschriften zu Gunsten des Kaisers hervor, namentlich des Marsilius von Padua († 1328), Wilhelm von Occam († 1347), Lupold von Bebenburg († 1363) und Ubertus von Lampugnano, alias Lampamiano (um 1380) mit ihren römisch-rechtlichen Fictionen von einem Dominium mundi des Kaisers, von der Verwandlung des römischen ins deutsche Reich, von der besonderen Heiligkeit des deutschen Reiches, endlich von dem imperium christianitatis des Kaisers. Ferner schrieb Peter von Andlau unter Kaiser Friedrich III. de imperio Rom. Germ. lib. II. (c. 1455, herausgegeben zuerst von Freher 1612), eine kurze Uebersicht besonders des Reichsstaatsrechts, ganz in demselben romanistischen, geschichtsfabelnden und abenteuerlichen Geiste. Doch waren dies Alles nur unbedeutende und vereinzelte Anfänge.

Erst nach dem Ausgange des Mittelalters, erst als die welthistorische Stellung des Kaisers gänzlich gebrochen und namentlich erst nach der Errichtung des Reichskammergerichts und mit dem Erwachen der Künste und Wissenschaften seit dem Auftreten des Humanismus und dann der Reformation in Deutschland, beginnt

---

1) v. Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholischen geistlichen Erz-, Hof- und Ritterstifter. 1788 ff. 2 Bde in 4 Abtheil. (W. U. Held) reichsprälatisches Staatsrecht. 1785. 2 Thle. Siehe auch Majer, deutsches geistliches Staatsrecht. 2 Bde. 1773. Derselbe, deutsches weltliches Staatsrecht, 3 Bde. 1775 ff.

2) Vergl. Pütter, Literatur des deutschen Staatsrechts. 3 Bde. 1776 ff. 4. Bd. von Klüber, 1791. Roth, Beiträge zum deutschen Staatsrechte und zur Literatur desselben, 1791 (auch eine Fortsetzung von Pütter). Gönner, Staatsrecht, §. 8 ff. Klüber, Einleitung zu einem neuen Lehrbegriffe des deutschen Staatsrechts, (1803) §§. 11—21. O. Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, (1861) §. 32. 39.

3) Vergl. Pütter, Liter. I. 57. Eichhorn, Rechtsgesch. §. 287.

die eigentliche Literatur des deutschen Staatsrechts zu blühen. Es wurde dann zwar das erste Stadium in seiner organischen Entwickelung etwas aufgehalten durch die religiösen und politischen Wirren des 16. Jahrhunderts und später durch den 30jährigen Krieg. Indessen regte doch der wissenschaftliche Geist der Reformation gewaltig an und gerade die 1648 im westphälischen Frieden erfolgte Neugestaltung des politischen Grundbestandes in Deutschland brachte einen mächtigen Umschwung hervor.

Selbst die politischen Schriften in der Reformationszeit über Staat und Kirche, Kaiser und Papst, über die einzelnen Stände und dergleichen sind noch mit römisch-rechtlicher Auffassung, im Anschlusse an aristotelische Staatsgedanken, abstract, unhistorisch und dilettantisch abgefaßt. Uebrigens fing man, wenn auch noch vereinzelt, schon damals an, auf Universitäten gelegentliche Vorträge über staatsrechtliche Materien zu halten, aber dieselben, so weit sie bekannt geworden, sind nicht weniger mangelhaft. Schon der oben genannte Ubertus v. Lampugnano hat nach einem uns erhaltenen Anschlagzettel zu Prag dergleichen Vorträge am Ende des 14. Jahrhunderts gehalten. Sodann ist von des Siegfried Sinnama Vorträgen über die goldene Bulle zu Cöln (1491) zu berichten. Hennig Goden hielt Vorlesungen über Staatsrecht um das Jahr 1519 zu Wittenberg (über die Kaiserwahl und Krönung) mit stark romanistischer und abenteuerlicher Färbung, und schon im Jahre 1503 den 3. Mai hielt Petrus Ravennas in Wittenberg, wo dieser Italiener (von Greifswald aus) auf kurze Zeit hingekommen war, eine Antrittsrede de potestate Romani pontificis et imperatoris. Ebenso wurden zu Leipzig damals schon staatsrechtliche Vorlesungen gehalten.[1]

---

1) Siegfried Sinnama war einer von den Assessoren des Reichskammergerichts, welche zuerst 1495 ernannt wurden und noch 1504 ein solcher. Senkenberg, method. jur. p. 209. §. 33. Ludolf, comment. de jure camer. append. X. p. 341. 346. Henning Goden (eigentlich Goede, † 1521), consilia (Wittenb. 1544; II. Ed. 1609. F.; nach J. P. v. Ludwig auch Budiss. 1563); diese Consilien beziehen sich auch besonders auf die Regalien: de anri et argenti fodinis, de salinis, de teloneis et vectigalibus, de tributis etc.; das erste Consilium ist eine Antwort auf zwei Fragen, welche von dem kursächsischen Geheimsecretär G. Spalatin in Betreff der Kaiserwahl Karls V. 1519 vorgelegt waren: 1) an non Alamannus eligi possit in regem Rom. 3.; 2) über den Ausschluß gewisser Kurfürsten. Spezialien erbaulicher Art bei Pütter, Liter. I. 100—103., doch sind Pütters Angaben über Ra-

Die eigentlich staatsrechtliche Literatur beschränkt sich überhaupt im 16. Jahrhunderte noch auf Spezialschriften und dieselben stehen im Allgemeinen noch auf dem Standpunkte von Goden und Consorten, soweit sie sich auf nicht rein praktische Spezialien erstrecken. Dieselben beziehen sich besonders auf die Praxis des Reichskammergerichts und sind in Form von Consilien, Observationen, Deductionen &c. abgefaßt. Hervorzuheben sind folgende Autoren: Mynsinger von Fründeck († 1588), And. Gail († 1587), N. Vigelius († 1600), Raph. Sailer († 1607), Melch. Weißenberger, Wyrmser, Meurer, Bender, Ruland († 1630), Roding, Gylmann, Melander &c. Sie lieferten ein schätzbares, meist durch reichsgerichtliche Prozeßacten garantirtes Material.

Daran schlossen sich die Sammler von Reichs- und Landesgesetzen, Urkunden und dergl. von dem unzuverlässigen Melchior Goldast von Haimensfeld († 1635) und Londorp († c. 1650) an bis auf Meiern, Schmauß, Faber, Lünig und J. J. Moser, von welchen allen weiter unten die näheren Angaben gemacht werden sollen.

Auch erschienen bereits im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts Spezialwerke mit allgemeinen Uebersichten, wie Knichen († 1621), de jure territorii 1600 und öfter, zuletzt 1688, Paurmeister († 1608), de jurisdictione 1608 und öfter, zuletzt 1670. Stephan über denselben Gegenstand 1606 u. 1610; die unzähligen

vennas nicht ganz richtig. Siehe De potestate summi pontificis et Rom. imperatoris Lectio facta ab excellentissimo caesarei pontificiique jurium doctore d. Petro Ravennate in universitate Wittenbergensi. Idibus Maii anno a natali Christi. 1603., abgedruckt in dem seltenen Buche „Sermones extraordinarii et pulcherrimi ... Petri Ravennatis Itali etc. (Agripp. 1507.)", welches sich auf der hiesigen königl. Bibliothek befindet. Vergl. Dr. Th. Muther, politische und kirchliche Reden aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. (Separatabdruck aus den Neuen preuß. Provinzialblättern. 3. Folge. Bd. V. Heft 4 u. 5.) Königsberg s. a. Muther giebt auch einen Auszug aus der obigen Antrittsrede des Ravennas, welcher darin für die völlig absolute Machtvollkommenheit des Papstes wie Kaisers (gegenüber den Rechten der Kardinäle wie der Kurfürsten) sich ausspricht. — Ebenso schwächlich und unhistorisch ist des Straßburger Pfarrers Hug Buch „Der heiligen Kirche und des Römischen Reiches Wagenfur" (1504) und J. Köbels „Glaubliche Offenbarung, wie viele fürtreffliche Reiche und Kaiserthümer auf dem Erdreiche gewesen, wo das Römische Reich herkomme &c."; etwa 1532. (sine l. et a.) auf 8 Bogen gedruckt. Pütter, I. 98. 99.

allgemeinen Schriften de regalibus vom Ende des 16. Jahrhunderts bis tief ins 17. Jahrhundert, besonders Reg. Sixtinus zuerst 1692, Conrad v. Einsiedel zuerst 1619. Daran schließen sich die Commentationen zur goldenen Bulle, wie Buxdorf 1612, Pet. Arumäus 1617 und Rumelin 1619. Derselbe Arumäus (geb. 1579, gest. 1637 zu Jena) schrieb eine umfassende Uebersicht des deutschen Staatsrechts: Discursus academici de jure publ. Germ. 1616—23 in 5 Theilen, eigentlich eine Sammlung von Abhandlungen (auch von anderen Verfassern). Reinkingk, de regimine seculari et eccles. 1616. Durch akademische Vorträge über Staatsrecht zeichnete sich Arumäus zu Jena gleichfalls aus. Auf den katholischen Universitäten scheint deutsches Staatsrecht zuerst zu Salzburg gelesen worden zu sein, indem der auch als erster katholischer Verfasser eines Werkes über das deutsche Staatsrecht bekannte Herm. Hermes bei seiner Anstellung 1652 den Auftrag erhielt, das deutsche Staatsrecht öffentlich zu lesen. Die erste Nominalprofessur für deutsches Staatsrecht wurde auf protestantischen Universitäten (nicht schon 1619 für Lampadius zu Helmstedt) erst 1667 für Wagenseil zu Altdorf errichtet. Auf katholischen Universitäten scheint G. Joseph Wagner die erste Professur für deutsches Staatsrecht bekleidet zu haben, welcher 1707 als Lehrer für dieses Fach zu Mainz angestellt wurde. Ziemlich gleichzeitig wurde Conrad Ignaz Weigand, der 1700—1721 zu Würzburg Professor war, von dem Fürstbischofe von Würzburg, Johann Philipp (v. Gräfenklau), neben seiner Professur für Pandekten und Codex auch zum Professor des deutschen Staatsrechts ernannt, doch war neben ihm auch noch Joh. Conrad Langen Professor des Staaatsrechts (juris publici) bis 1721. Darnach war Professor dieses Faches zu Würzburg Franz Ludwig Habermann bis 1731; ihm erst folgte Joh. Adam v. Ickstadt bis 1740, dem Pütter die erste Professur des deutschen Staatsrechts auf katholischen Universitäten zuspricht. Ickstadts Nachfolger war Sindermahler. (Vergl. Allg. Lit. Anzeiger 1798. S. 574. 1799. S. 153 ff.)

Kurze compendiarische Darstellungen des Staatsrechts der Zeit sind von Otto 1616, Cubach 1617, Bainsdorf 1619, v. Griesheim 1620, Brautlacht 1620, Manz 1623. —

Den inneren und gleichsam objectiven Anstoß zum Aufschwunge der staatsrechtlichen Literatur seit dem 2. Viertel des

17. Jahrhunderts gab dann der großartige Umbildungsprozeß der deutschen Reichs- und Territorialverfassung; den äußeren und doch zugleich wahrhaft geistigen Antrieb aber gab die um die Zeit mit Hugo Grotius begründete und von dessen Nachfolgern, namentlich Hobbes, Spinoza, Pufendorf, Thomasius und Wolff mehr und mehr entwickelte Naturrechtswissenschaft, also die Wissenschaft des natürlichen, philosophischen Rechts und Staats.[1] Denn so unvollkommen nach heutiger Auffassung diese Naturrechtslehrer auch den Staat auffaßten, indem sie im Gegensatze zur classischen, besonders aristotelischen Auffassung ihn atomistisch aus dem Einzelnmenschen hervorgehen ließen, ihn völlig unorganisch als ein bloßes Vertrags- und Gesellschaftsverhältniß hinstellten, den ethischen und anstaltlichen Charakter des Staats preis gebend, ihn als eine rein äußerliche und zwangsmäßige Einrichtung betrachteten und sein Ziel wesentlich in der Verwirklichung der äußeren Wohlfahrt des Einzelnen und Aller setzten, so faßten sie doch den Staat als ein Product des menschlichen Geistes und mehr und mehr bestimmt des menschlichen Willens und die Gewalt des Staats als eine centrale und universelle auf, und es begannen auf dieser festen Basis mehr und mehr die theoretischen Publicisten wie die praktischen Staatsmänner in ganz Europa den wirklichen Staat ihrer Gegenwart zu prüfen, zu kritisiren und umzuformen. Die Verschiedenheit des Privatrechts vom öffentlichen Rechte wurde dabei wenigstens insofern anerkannt, als das erstere dem letzteren völlig untergeordnet ward, und insbesondere für die monarchischen Staaten sah man die landesherrliche Machtstellung in Europa wie Deutschland mehr und mehr als eine concentrirte Staatsgewalt an, welche im Namen des Staats, zum gemeinen Besten, zum

1) Siehe schon §. 17. — Grotius († 1645), de jure belli ac pacis, zuerst 1625, verbessert 1632 und sehr oft. — Hobbes († 1679), besonders de cive, sowie sein Leviathan. — Spinoza († 1677), bes. tractatus politicus u. tract. theol. polit. — Samuel Freiherr v. Pufendorf († 1694), bes. de jure naturae et gentium u. de officio hominis et civis. — Chr. Thomasius († 1728), bes. fundamenta juris naturae et gentium. — Chr. v. Wolff († 1756), bes. jus naturae methodo scientifica pertractatum u. institutiones juris nat. et gent. — Zur kritischen Geschichte des Naturrechts vergl. bes. Warnkönig, Rechtsphilosophie. 1839. Stahl, Rechtsphilosophie, Bd. I. v. Kaltenborn, Vorl. des Grotius (1848), in welchem letzteren Buche eine kurze systematische Uebersicht der naturrechtlichen Entwickelung gegeben wird. S. 51 ff. Siehe auch Kahle, speculative Staatslehre (1846) in der historisch-kritischen Einleitung.

Wohle Aller und aus Gründen der Zweckmäßigkeit eine völlige Machtvollkommenheit habe und selbst die unter den besten Rechtstiteln wohlerworbenen Rechte der Unterthanen, privatrechtlicher wie staatsrechtlicher Art, also auch die Befugnisse der mittelalterlich überkommenen Reichs- oder Landstände zurückstellen und aufheben dürfe.

Die deutschen Publicisten eigneten sich diese naturrechtlich willkürliche und absolut-monarchische Auffassung des Staats gleichfalls, doch sehr allmälig und unter viel geringerer praktischer Anwendung als in Frankreich, Holland und England an. Die deutschen Staatsrechtsverhältnisse waren viel zu mannigfaltig und irregulär gestaltet, um sie so leicht durch so allgemeine Theorieen auch nur einiger Maßen beherrschen zu können. Auch stand entgegen, daß gegenüber der mehr und mehr über das Maß beschränkten staatlichen Reichsgewalt in der Landeshoheit gleichfalls eine allmälig ebenbürtige Staatsgewalt erwachsen war, welche aber doch noch rechtlich wie factisch der Reichsgewalt, besonders dem Reichstage und den Reichsgerichten unterworfen war. Dadurch waren die deutschen Staatsrechtsverhältnisse so positiv fixirt und eigenthümlich ausgeprägt, daß ihnen mit dem Naturrechte direct schwer beizukommen war, wenn man nicht gegenüber den positiven Staatszuständen radical sein wollte, was damals keinem Naturrechtslehrer, geschweige denn einem deutschen Publicisten einfiel. Deßhalb leuchten dann zwar jene naturrechtlichen Theorieen in der deutschen Publicistik der Zeit überall durch, aber nicht sehr stark und in den mannigfaltigsten Abschattirungen und Abschwächungen, mehr nur das Rüstzeug zur allgemein formellen und theoretischen Bearbeitung und Anordnung des Materials gebend, als einen directen Einfluß auf die Construction der einzelnen staatsrechtlichen Materien darbietend.

Die mehr oder weniger naturrechtlichen Versuche des Hippolitus a Lapide (Chemnitz) 1640, des Monzambano (Pufendorf) 1667, des Fürstenerius (Leibnitz) 1677, eine allgemeine Theorie über das Wesen der Reichs- und Territorialgewalten in Deutschland aufzustellen, von welchen wir §. 20. schon das Nähere berichtet haben, waren deßhalb zwar sehr kühn und geistreich, machten auch zu ihrer Zeit ein ungeheures Aufsehen, aber hatten schließlich auf die Praxis wie auf die Theorie keine eigentlich directe Wirkung. Die Praxis blieb wie sie nun einmal durch den westphälischen

Frieden gesetzt war und die Theorie schloß sich, trotz naturrechtlicher Färbungen, wesentlich und unmittelbar an diese Praxis an, unbekümmert um das, was jene drei Reformer und Andere ihres Gleichen gesagt hatten. Nur die Staatsmänner von Profession in den mächtigeren deutschen Territorialstaaten hielten allenfalls die Gedanken des Hippolit und seiner Freunde wie Gegner fest, um mehr und mehr die landesherrliche Macht auch gegenüber Kaiser und Reich zur Staatsgewalt auszubauen.

Aber die nächste Folge der praktischen Neugestaltung durch den westphälischen Frieden und der allgemeinen Anregung durch die naturrechtlichen Forschungen war, daß die deutsche Publicistik sich zu einer ungemeinen Fruchtbarkeit im Laufe des 17. Jahrhunderts erhob, freilich ohne alle tiefere geschichtliche Erkenntniß und, wie gesagt, auch ohne tieferes Eingehen auf das neue Naturrecht, mit der noch immer sich geltend machenden Neigung zu einer römisch-rechtlichen und privatrechtlichen Auffassung der deutschen staatsrechtlichen Verhältnisse und selbst mit aristotelischen Nachklängen, wenn überhaupt der Staat als mehr denn ein Summarium von allerlei großen und kleinen Rechten und Gerechtsamen aufgefaßt wurde. Doch gab es einzelne Ausnahmen und erhielt die historische Auffassung und Behandlung mehr und mehr die Oberhand. Hermann Conring (1606—81) trotz seiner aristotelischen und naturrechtlichen Beimischung und Joh. Schilter (1636—1705)[1] drangen namentlich auf ein Zurückgehen in die eigenthümlich deutschen geschichtlichen Quellen für die Bearbeitung des deutschen Staatsrechts unter völliger Zurückweisung des römischen Rechts, und ihre Forderungen wurden erfüllt theilweis schon durch Sammelwerke aus dem 17. Jahrhunderte und noch mehr im 18. Jahrhunderte.

Im Wesentlichen noch auf dem Standpunkte des Arumäus stehend, publicirten Limnäus (1629 ff.), Myler v. Ehrenbach (1662 ff.), Casp. Ziegler (1681), Gabr. Schweder (1681) mit

---

1) Conring, besonders sein Werk „de origine juris Germanici.“ 1645. Schilter, eigentlich Pandektist und Canonist, wandte sich erst in den späteren Jahren seines Lebens zum deutschen Staatsrechte und schrieb dann: de vicariis imperii 1693, institutiones juris publici (nach der Ordnung der Materien in Justinians Institutionen) 1696, de pace religiosa 1700, de paragio et apanagio 1701, de comitum imperii praerogativa 1702, de condominio circa sacra 1704.

sehr vielen späteren Auflagen, Lynker (1686), Textor (1697 und öfter), Struv (1711 und öfter), ausführlichere Darstellungen des deutschen Staatsrechts. Besonders ist aber Joh. Friedr. Pfeffinger († 1730) mit seinem: Vitriarius illustratus als einem großartigen systematischen Corpus juris publ. Germanici und einer wahrhaft reichhaltigen Fundgrube des Staatsrechts auch noch zum gegenwärtigen Gebrauche anerkennend hervorzuheben.[1]

Daran reihen sich die compendiarischen Darstellungen des deutschen Staatsrechts, meist nach Ordnung der Justinianeischen

---

1) Joh. Friedr. Pfeffinger, von dem schon Pütter klagt, daß er dessen Leben nirgends beschrieben finde, war gebürtig zu Straßburg und, wie ich glaube, Bruder des dortigen berühmten Theologen und Schriftstellers Daniel Pfeffinger († 1724), starb den 27. August 1730 zu Lüneburg als königl. großbr. Rath, Professor und Inspector der dortigen Ritteracademie, an welcher er 37 Jahre fungirt hatte. Sein Werk ist ein Commentar zu den institutiones juris publici Germanici des Ph. Reinh. Vitriarius († 1717 [oder später] als Professor zu Leyden), welche letztere Schrift zuerst ohne des Autors Wissen unter dem falschen Namen Nic. Dankwerth 1683, dann unter des Vitriarius eigenem Namen und Vorwissen 1686 erschien. Dies Buch ist nach der Ordnung der Justinianeischen Institutionen wie viele andere der Zeit geschrieben. Das Pfeffingersche Werk hat folgenden Titel: Vitriarius illustratus seu institutiones juris publici Germanici, antiquum modernumque Imperii Romano-Germanici statum, vera ejus principia, controversias illustres et earum rationes affirmantes, negantes et decidentes, methodo institutionum Justinianearum ex ipsis fontibus exhibentes, antehac a Phil. Reinh. Vitriario, Jurisc. et Antecessore Lugd. Batav. editae, nunc vero denuo revisae et novis notis auctae a Joh. Frid. Pfeffinger, Argentoratensi. Die erste Ausgabe in 1 Band soll ohne des Verfassers Wissen 1691 zu Freiburg erschienen sein; die zweite, sehr vermehrte Auflage in 2 Bänden erschien in Gotha 1698 und 1699. 4.; die dritte, wieder sehr vermehrte Auflage, die mir vorliegt und mit dem großen Brustbilde Pfeffingers geschmückt ist, ist in Gotha in 4 Bänden und zwar Band I—III. ohne Jahreszahl, aber 1712, 1718 und 1725 erschienen, während Band IV. bald die Jahreszahl 1730, bald 1731 trägt, übrigens unmittelbar vor des Verfassers Tode fertig geworden ist. Eine vierte, unveränderte Auflage erschien nach des Verfassers Tode in Gotha, Tom. I—IV. 1739. 4. und eine fünfte eben solche in Frankfurt 1754 unter dem Titel: Corpus juris publici indefesso labore, exquisita industria et maximo studio XXV annorum spatio ad ductum institutionum juris publici etc. Dazu erschien ein vollständiges Generalregister von Chr. Gottl. Riccius unter dem Titel: Repertorium locupletissimum in Joh. Frid. Pfeffingeri Corpus juris publici etc. Gotha (zuerst sine anno, aber nach der Vorrede vom 23. Sept. 1741). 2. Aufl. 1776. — Vergl. Pütter, Liter. l. c. Klüber, Einleitung zu einem neuen Lehrbegriffe des deutschen Staatsrechts. (1803) §. 17. Note 6.

Institutionen. Boekler (1607 und öfter), Sinolt genannt von Schütz (1640), W. Beckers (1648), Hermes (1663), Rhetz (1683), Strauch (1683), Vitriarius (zuerst 1683 pseudonym Dankwerth [siehe die Note auf voriger Seite], 1686), Bechmann (1688), Schilter (1696), Brunnemann (1701), Horn (1707).

Eine tiefere geschichtliche Auffassung und Grundlegung für das praktische Recht der Gegenwart wurde dann besonders von Heinrich Cocceji angeregt und von der Publicistenschule der 1692 gestifteten Universität Halle weiter durchgeführt, freilich zunächst befangen genug, und indem man schließlich nicht bis auf die ersten und wahren Quellen, welche damals überhaupt nicht recht zugänglich und namentlich noch nicht kritisch bearbeitet waren, zurückging, unter vielerlei Hypothesen in historisirender und geschichtsconstruirender Weise. Die Juris publici Prudentia (1695 und öfter) des Heinrich Cocceji,[1] der auch naturrechtlich als Gegner des Hugo Grotius und des abstract-rationalistischen Naturrechts aufgetreten war und für letzteres ein Schöpfen aus dem Geiste des geschichtlichen Rechts per rationem (non ex ratione) hominis verlangte, wurde lange Zeit das herrschende Compendium trotz seiner Unbeholfenheit und phantastischen Combinationsweise.

Ebenso hypothesenreich und im directen Anschlusse an Cocceji ist der berühmte hallesche Kanzler J. P. v. Ludewig († 1743), der aber viele und wichtige Arbeiten auf dem Gebiete des deutschen Staatsrechts geliefert hat. Trefflich wirkte der College und Gegner desselben, Nic. Hier. Gundling († 1729), voll kritischen Geistes. Auch[2] Samuel Stryck († 1710), zuletzt zu Halle, ist schon dieser

1) Er ist der Vater des berühmten preußischen Großkanzlers und Gesetzrevisors Samuel v. Cocceji. Siehe Pütter, I. 284. Stahl, Rechtsphil. I. 192. v. Kaltenborn, Vorläufer des Hugo Grotius, S. 57. und im Artikel Cocceji in Bluntschli's Staatswörterbuche. Ueber Cocceji's jur. publ. prud. haben 1721 Langgut und 1724 von Berger geschrieben.

2) Vergl. wegen der großen Bedeutung Ludewigs und Gundlings, sowie auch wegen Stryck Pütter, I. 327 ff.

J. P. v. Ludewig hat sehr viel geschrieben; besonders ist seine Erläuterung der goldenen Bulle. 1716 ff., neue Auflage durch Estor 1752; opuscula miscella, 2 Thle. 1720; Singularia juris publici, Tom. I. 1730; Consilia Halensium Jureconsult., 1732. 2 Theile 1734; Gelehrte Anzeigen, 3 Thle. 1743—45; Germania princeps. 1702, vermehrt 1711, auch 1752; Scriptores rerum Germ. 2 Bde. 1718; reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum, 12 Bde. 1720—41.

geschichtlichen Richtung beizuzählen und rühmend hervorzuheben. Deßgleichen von nicht halleschen Staatsrechtslehrern die schon genannten Pfeffinger, Vitriarius und Schilter, sowie David Mevius (1609—70), Ludolf Hugo und der besonders bedeutende und noch mehr als schon Hugo auf die Praxis einflußreiche Veit Ludwig v. Seckendorf (1626—92).[1]

Von Halle ging aber noch eine andere Richtung aus, welche als die kritisch-naturrechtliche zu bezeichnen ist und deren Hauptrepräsentanten die beiden als Naturrechtslehrer wichtigen

---

Gundling hat besonders viele lateinische Spezialabhandlungen geschrieben; nach seinem Tode wurden nachgeschriebene Hefte desselben publicirt, sein Discurs über Cocceji's jurisprud. publ. 1735, über den westphälischen Frieden mit Vorwort von Feustel 1736, auch 1737, über Karls VI. Wahlcapitulation 1741. Die Gundlingiana von 1715 ff. in 45 Stück geben auch Staatsrechtliches.

Samuel Stryck ist zunächst Pandektist und als solcher durch sein bändereiches Specimen usus moderni Pandectarum (in vielen Auflagen) hochberühmt; ein Verzeichniß seiner vielen immerhin wichtigen, auf einzelne Materien sich beziehenden staatsrechtlichen Abhandlungen giebt Pütter, l. c. I. 328. Er wurde bei Stiftung der Halleschen Universität dahin von Wittenberg berufen gleichzeitig mit Ludewig. Ludewig war übrigens ein geborener Süddeutscher, geb. 1668 (nicht 1670, wie einige angeben) zu Hohenhard bei Schwäbisch-Hall, lebt aber noch jetzt zu Halle a. d. S. im Munde des Volkes wegen seines großen Stolzes als Ludewig Etcetera, indem er sich nur mit letzterem Beisatze zu unterzeichnen pflegte.

1) Wegen David Mevius Pütter, I. 241., besonders wichtig: Decisiones tribunalis Wismariensis in 9 Theilen in mehreren Auflagen. Er schrieb auch einen Prodromus juris gentium communis, erst nach seinem Tode publicirt 1671, auch 1680; de amnestia 1643, auch 1678; rechtliches Bedenken in Contributions- und Executionssachen (nämlich in ritterschaftlichen Steuerverhältnissen) 1641, auch 1697 und 1703.

Wegen Ludolf Hugo, dessen bedeutende und öfters aufgelegte Schrift de statu regionum Germ. et regimine principum summae imperii reip. aemulo zuerst 1661 und zuletzt von Friedrich Hackmann als jurisprudentia particularis Germ. 1708 herausgegeben ist, Pütter, III. 43. u. 195.

Wegen Veit Ludwig v. Seckendorff Pütter, l. c. I. 225 ff., besonders dessen „deutscher Fürstenstaat" (zuerst 1655 und sehr oft, zuletzt 1754), ein belehrendes und zugleich kritisirendes Buch über das deutsche Regierungswesen. Er schrieb auch: „deutscher Christenstaat" (zuerst 1685, dann sehr vermehrt öfters, auch 1716) über christliches Leben und Kirchenwesen; Commentarius historicus et apologeticus de Lutheranismo (3 Bände. 1686 ff., auch 1691); seine 44 „deutschen Reden" (1686), zum Theil politischer Art.

halleschen Professoren Christ. Thomasius (1655—1728) und Christ. v. Wolff (1679—1754)[1] sind.

Jener, also Thomasius, mit seiner Gleichgültigkeit und nicht selten Rücksichtslosigkeit gegen das historische Recht, trat besonders in Betreff traditioneller Mißbräuche in Staat und Kirche seiner Zeit auf Grund naturrechtlicher Postulate kritisch und reformatorisch auf und wirkte sehr segensreich auf die sozial-politische Praxis seiner Zeit ein. Dieser, nämlich Wolff, sich mehr im theoretischen Construiren gefallend, wirkte weniger direct praktisch und lieferte trotz abstracter Principien in seinem 8 (mit dem natürlichen Völkerrechte sogar 9) Quartbände umfassenden jus naturae einen breitspurigen, mehr positiv rechtlichen Dogmatismus, indem er z. B. auch das Lehenrecht in einem ziemlich dicken Bande in den Rahmen seines natürlichen Rechts einzuspannen vermochte. Aber er wie Thomasius stellten die Vertragstheorie für Recht und Staat entschieden hin, betrachteten die Staatsverhältnisse als bloße Gesellschaftsverhältnisse, lehrten auf dem Fundamente römisch-rechtlicher Staatsansicht die Absolutheit und Machtvollkommenheit der Staatsgewalt und in Folge dessen auch der deutschen landesherrlichen Gewalt, der gegenüber die rechtliche Bedeutung der wohlerworbenen Rechte, selbst der Landstände aus bloßer Staatsraison sehr niedrig angeschlagen wurde. Und sie hatten großen Einfluß auf die praktischen Staatsmänner ihrer Zeit, welche in diesen Gedanken eine theoretische Rechtfertigung für die wachsende Souveränetätsstellung ihrer Landesherren suchten und fanden und aus Gründen des sogenannten öffentlichen Wohles rücksichtslos ständische, kirchliche und andere Rechte mißachteten und vernichteten. Weniger groß war der Einfluß auf die deutsche Publicistik, denn er beschränkte sich hier nur auf einzelne, allerdings wichtige Fragen, also namentlich auf den Charakter der landesherrlichen Macht. Die meisten Theoretiker entliehen immer nur diesen oder jenen naturrechtlichen Hauptsatz und gefielen sich in „Definitionen" über Entstehung des Staats durch Vertrag und über das Wesen des Staats als eines Gesellschaftsdinges, ohne eigentliche Consequenzen daraus für die Behandlung des ganzen staatsrechtlichen Stoffes zu ziehen. Dabei

1) Siehe bereits oben §. 17. S. 166. und v. Kaltenborn, Vorläufer, S. 55—59.

waren sie aber geneigt, alle Verhältnisse des öffentlichen Rechts, abgesehen etwa von der landesherrlichen Gewalt selbst, im Wesentlichen als Privatrechtsverhältnisse anzusehen und zu behandeln.

Entschiedene und consequente Anhänger der beiden Naturrechtslehren finden sich demnach unter den deutschen Publicisten nicht. Vielmehr mischen diese letzteren zumeist die beiden Elemente, welche aus Halle hervorgingen, nämlich das rationalistische und historische, in der allermannigfaltigsten Weise, ohne eine sichere Methode, ohne festes Ziel und überhaupt ohne klares Bewußtsein; doch wird von ihnen das Geschichtliche zuletzt wesentlich festgehalten. An eine wahrhaft tiefere Ergründung, kritische Behandlung und insbesondere Systematisirung des positiven Materials, an Feststellung oberster Principien und leitender Grundsätze aus dem innersten Wesen der positiven Staatsrechtsverhältnisse ist aber nicht zu denken.

Solche Anhänger der Hallenser und zum Theil selbst in Halle thätig sind der besonders als Kanonist berühmte Just. Henning Böhmer (1674—1749)[1], D. H. Kemmerich (1677—1745)[2], J. C. Spener (1684—1730)[3], J. J. Schmauß (1690—1757)[4],

1) Schriften J. H. Böhmers: Jus ecclesiasticum Protestantium, 5 Bde. 1714—37, jeder Band in mehreren Auflagen. — Introductio in jus publicum universale, 1710. Ed. II. 1725. Ferner viele staatsr. Dissertationen, Consultationen und Decisionen. Pütter, I. 342. Von Böhmers Söhnen war Georg Ludwig als Lehen- und Kirchenrechtslehrer, Samuel als Criminalist berühmt.

2) Kemmerich, introductio in jus publicum 1721, verbessert 1744. Pütter, I. 373.

3) Sohn des berühmten Theologen und Verfassers des Operis heraldici, Phil. Jac. Spener. Schriften: Historia Germaniae universalis et pragmatica. 2 Bde. 1716. 18. — Deutsches Jus publicum. 7 Bde. 1723 ff.; der 7. Band ist übrigens von Jac. Aug. Frankenstein herausgegeben und das ganze Werk kaum zum 4. Theile vollendet. Pütter, I. 374.

4) Schmauß, der der Zeit nach erste Göttinger Staatsrechtslehrer. Compendium juris publici 1746. Corpus juris publ. Germ. (1722 und sehr oft, auch 1759 und 1774 vermehrt von Schumann, 1794 von Hommel) und Corpus juris gentium 1730, und zu des letzteren Erläuterung: Einleitung zur Staatswissenschaft. 2 Thle. 1741. 1747. Er schrieb auch viele geschichtliche Werke, ferner über Politik und Naturrecht. (Pütter, II. 5—9.) Sein „Neues Systema des Rechts der Natur“ (Göttingen 1754) machte sogar zu seiner Zeit große Sensation in Deutschland und wurde „1757 Mens. Martii im römischen Reiche confiscirt.“ Vergl. v. Kaltenborn, Vorläufer, S. 10. Note.

J. J. Mascov (1690—1761)[1], J. J. Helferich (1692—1750)[2], D. G. Strube (1694—1775)[3], J. G. Estor (1699—1773)[4], J. A. v. Ickstadt (1702—1776)[5], H. Ch. v. Senkenberg (1704—1768)[6], J. U. v. Cramer.[7]

In nüchterner und kritischer Weise sich von der historisirenden Hypothesensucht der halleschen Publicistenschule lossagend, doch selbst ohne tiefere Auffassung und kritische Behandlung des ganzen geschichtlichen Materials in seinem Entwickelungsprozesse, ferner nicht weniger sich von dem naturrechtlichen Standpunkte derselben Schule abwendend, aber nun auch ohne alle tiefere und pragmatische Verarbeitung des positiven Materials, schlug Johann Jacob Moser (1701—1785) einen selbstständigen Weg ein. Er wollte das wirkliche praktische Staatsrecht in einer systematischen Uebersicht darstellen. Er ist am besten als der reine Positivist zu bezeichnen. Auf die eigentlichen Ursprünge der staatsrechtlichen Entwickelung ging er nicht zurück, sondern begnügte sich wesentlich nur mit der

---

1) Mascov, principia jur. publ. 1729. 5. Ed. 1761. und viele Spezialschriften. Er behandelt die Materien mehr historisch als juristisch. Pütter, I. 389.

2) Wegen Helferich Pütter, I. 380.

3) Strube, besonders „Nebenstunden“, 6 Thle. 1742 ff. und „rechtliche Bedenken“, 4 Bde. 1751 ff. Pütter, I. 394.

4) Estor verbreitete sich über zahllose Spezialmaterien. Pütter, I. 381 ff. Er war zugleich bedeutender Privatrechtsautor.

5) Ickstadt publicirte viele Spezialschriften. Pütter, I. 459 ff.

6) Senkenberg, geb. 1704 zu Frankfurt a. M., † 1768 (in den Reichsfreiherrnstand erhoben). Von seinen zahlreichen Schriften nenne ich nur seine hauptsächlichsten Sammelwerke: Corpus juris feudalis. 1740. Ausgabe von Eisenhart (1772). Corpus juris Germ. publici et privati. 2 Thle. 1766. Seine kritischen und dogmatischen Schriften, die sich auf die wichtigsten Spezialmaterien beziehen, waren zu ihrer Zeit hochberühmt. Pütter, I. 446 ff.

7) Cramer, mit welchem Senkenberg vielfach in gelehrte Streitigkeiten gerieth, namentlich in Betreff der Successionsfrage der Maria Theresia in die österreichischen Lande. Auch er wurde in den Reichsfreiherrnstand erhoben. Von seinen Schriften sind besonders zu nennen: Opuscula in 5 Bänden, 1742 ff. Wetzlarsche Nebenstunden, 124 Thle. und nach seinem Tode noch 4 Thle. 1755 ff. Observationes juris univers. ex praxi recentiori supremorum imperii tribunalium, 6 Bde. 1758 ff. Wetzlarsche Beiträge zu einer pragmatischen allgemeinen Rechtsgelehrsamkeit aus der Rechtspraxis dasiger höchsten Reichsgerichte, 4 Theile in 1 Octavbande. 1763. Systema juris processus imperii, 4 Theile in 1 Octavbande. 1764—67. Institutiones juris cameralis e systemate suo processus imperii succincte extractae. 1769.

Berücksichtigung dessen, was für die Gegenwart von praktischer Bedeutung war. Darum ist sein Standpunkt kein wahrhaft historischer, sondern ein fragmentarisch positivistischer. Den inneren Bildungsprozeß der Entwickelung des deutschen Staatsrechts und seiner einzelnen Institute und den organischen Zusammenhang unter ihnen vermag er nicht zu begreifen; darum ist er mehr nur Kenner und Beurtheiler von Details. Ferner oberste Principien und leitende Grundsätze für die staatsrechtliche Darstellung aufzufinden, ist ihm unmöglich; darum liefert er bloß eine flache, nach den rein äußerlichen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Uebersichtlichkeit gemachte Anordnung oder besser Nebeneinanderreihung der Materien und entnimmt seine Grundsätze, wo er welche aufstellt, aus einer bloß äußerlichen Vergleichung der Particularrechte durch bloße Addition der gemeinsamen Bestimmungen derselben. Endlich ist er von der großartigen naturrechtlichen Entwickelung so vollständig fern geblieben, daß er von dem Wesen des modernen Staats so gut wie gar keine Ahnung hat. Demnach behandelt er das Staatsrecht ganz aus dem kleinlichen und advocatischen Gesichtspunkte des Privatrechts und ist ohne jede staatsmännische und überhaupt politische Auffassung. Dazu kommt noch, daß seine Darstellung höchst geschmacklos und weitschweifig ist.

Moser ist eben wesentlich nur Sammler und Ordner eines ungeheuren positiven Stoffes, aber schon als solcher von der größten Bedeutung. Er ist von staunenswerther Gewissenhaftigkeit wie Vollständigkeit in der Ansammlung und Aufspeicherung des Stoffes, und hat einen reichen Schatz praktischer Erfahrung, so daß er im Ganzen überall den Kern der Sache mit richtigem Tacte zu finden weiß. Darum bilden seine bändereichen Werke eine wahre Fundgrube des gediegensten Materials für das öffentliche Recht Deutschlands zu Reichszeiten und sind selbst noch von größtem Werthe für die Gegenwart.[1] Nach seiner ganzen

1) Von Joh. Jac. Mosers Schriften sollen hier nur genannt werden: Deutsches Staatsrecht (50 Bände, 2 Bände Ergänzung und 1 Band Register, 1737—54. 4.); daran schließen sich als Ergänzung und Vollendung ohne einen neuen allgemeinen Titel, aber meist als sogenanntes Neues deutsches Staatsrecht bezeichnet, 21 Spezialwerke über deutsch-staatsrechtliche Gegenstände (1766—75). Vergl. Pütter, I. 414—30. II. 94. R. v. Mohl, Gesch. und Lit. der Staatsw. II. S. 400. v. Kaltenborns Artikel: Moser, in Bluntschli's

Art ist es bei Moser natürlich, daß er als entschiedener Vertheidiger der „wohlerworbenen" Rechte der alten überkommenen Landstände gegenüber der neu sich bildenden landesherrlichen Machtvollkommenheit auftritt und deßwegen mit den souveränen Machthabern, namentlich mit seinem Landesherrn von Würtemberg, in schwere Conflicte geräth.

Als Vorgänger Mosers auf dieser rein positivistischen Bahn ist Burch. Gotth. Struv (1671—1738) zu nennen.[1] Auf demselben Standpunkte stehen dann sehr viele unbedeutendere Publicisten des 18. Jahrhunderts. Hervorzuheben ist noch Christ. Gottl. Buder († 1764)[2], sowie die vielen Sammler von staatsrechtlichen Urkunden, Verträgen rc.[3], wie schon Graf Khevenhüller

---

Staatswörterbuche, Band VII. Sehr lehrreich für die Geschichte des deutschen Staatsrechts ist Mosers eigene Lebensgeschichte (3 Bde. 1777), ebenso die Pütters; siehe unten. — J. J. Mosers berühmter Sohn, Karl Friedrich Freiherr v. Moser, war bedeutender als Staatsmann und als politischer Schriftsteller, denn als deutscher Staatsrechtsgelehrter.

1) Sohn des berühmten Rechtsgelehrten Georg Adam Struv. Schriften: Syntagma juris publ. 1711. 1720; 3. Aufl. mit dem Titel: Corpus juris publ. Germ. 1738; auch ein Auszug daraus in 3 Auflagen Pütter, I. 364.

2) Buder, repertorium reale pragmaticum juris publici et feudalis imperii Rom. Germ. 2 Bde. (mit durchlaufenden Paginas lexikalisch) 4. 1751. Davon eine Umarbeitung in 4 Bänden (A—R, Schluß fehlt), 1782 ff. von Scheidemantel und zum Theil von Häberlin. — Buders Leben und viele andere Schriften Pütter, I. 404 ff.

3) Wegen dieser staatsrechtlichen Sammler Pütter, I. 177. und 431 ff. Klübers Fortsetzung, 82. und Klüber, Einleitung, 24 ff. Von denselben heben wir diejenigen hervor, welche für das gemeine Reichs- und Staatsrecht von Bedeutung sind. Lünig, deutsches Staatsarchiv, 24 Bde. 1710—1722. — Ant. Faber, europäische Staatskanzlei, 115 Bde. 1697—1760. und 9 Bde. Hauptregister, 1729—1765. — Ant. Faber, neue europ. Staatskanzlei, 30 Bde. und 2 Bde. Hauptregister, 1761—1772. 8. — Ant. Faber, fortgesetzte neue Staatsk., 25 Bde. 1772—1782, nebst Register über die 10 ersten Bände. — Reuß, deutsche Staatskanzlei seit 1783—1803. 55 Bde. — J. J. Mosers Reichsfama, 23 Bde., desselben deutsches Staatsarchiv, 13 Bde. — Von älteren Sammlungen der Reichsgesetze: 1) Goldast v. Haimensfeld, Reichshandlungen, 1809, Reichssatzungen, 2 Bde. 1609—1613, collectio constitutionum imperialium, 1613. rc. — 2) Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede (sog. Senkenbergsche oder Kochsche Sammlung), 4 Thle. Fol. 1747. — 3) Pachner v. Eggenstorf, Sammlung aller Reichsschlüsse, Regensburg 1740—1777. 4 Thle. Fol. — 4) Gerstlacher, Corpus jur. germ. publ. et priv. (4 Thle. 8. 1783—1789), systematische Uebersicht. — Derselbe, Handbuch der deutschen Reichsgesetze in systematischer Ordnung, 11 Thle.

(† 1690), Gottf. v. Meiern († 1745), Karl Wilhelm Gärtner († 1760), Freiherr v. Gudenus († 1758), Joh. Heinr. v. Falkenstein, Joh. Friedr. Schannat († 1739), Gottf. v. Bessel, Lünig, Ant. Faber, Reuß, Pachner v. Eggenstorf, Gerstlacher, v. Schauroth 2c.

Auf der breiten Basis der positiven Moserschen Studien konnte es nun der späteren Wissenschaft nicht schwer fallen, den Stoff mehr theoretisch zu behandeln und zu einem wohlgerundeten Systeme zu verarbeiten. Eine solche positive Systematik kann bald eine wahrhaft tiefe, d. h. philosophische, principielle, pragmatische sein, wenn sie es versteht, aus dem innersten Kerne aller positiven Einzelnheiten zu den wahren obersten Principien empor zu steigen und darnach wieder die leitenden Grundsätze für alle Haupt- und Nebeninstitute zu finden und endlich alle Details zu einem wirklichen Systeme zusammen zu schließen. Zu dieser philosophischen Höhe ist die Wissenschaft des deutschen Staatsrechts zu Reichszeiten nicht gelangt. Es kann dies nur an der Hand einer tieferen Philosophie über Recht und Staat erreicht werden. Die Naturrechtslehrer waren aber zu flach, um hier einen wirklichen Anhalt geben zu können und die späteren, freilich gleichfalls noch allzu abstracten rechts- und staatsphilosophischen Forschungen eines Kant, Fichte, Schelling sich zu Nutze zu machen, war der deutschen Publicistik zu Reichszeiten nicht mehr vergönnt, da gerade das Reich zusammenbrach und mit ihm das deutsche öffentliche Recht zu Reichszeiten zum größten Theile begraben ward, als diese Möglichkeit sich vorbereitete. Die positiven Systematiker des Staatsrechts zu Reichszeiten bringen es nur zur sogenannten reflectirten Systematik, indem sie den Stoff nach bloßen subjectiven Erwägungen und mehr nach den Rücksichten einer gewissen inneren Zweckmäßigkeit zu ordnen und zu beherrschen suchen. Sie liefern mithin immer nur mehr oder weniger geistreiche Uebersichten zu praktischen Zwecken.

Darin ist dann als erster Meister hervorzuheben der langjährige und hochgefeierte Göttinger Professor Johann Stephan Pütter (1725—1807), welcher, an massenhaftem Wissen dem alten Moser völlig ebenbürtig zur Seite stehend, denselben durch seinen

---

(Theil 11. in 2 Abtheil.) 1786—1794. — 5) Zum Handgebrauche das schon genannte Corpus jur. publ. von Schmauß. Siehe Seite 227. Note.

systematischen Geist, durch strenge juristische Consequenz und angenehme Form der Darstellung im hohen Grade übertrifft. Unstreitig ist Pütter der gediegenste und zugleich eleganteste Staatsrechtsgelehrte der ganzen Reichszeit. Aber im Ganzen theilt er doch und dies gilt auch von allen seinen Schülern — Mosers oben gerügte Fehler: die privatrechtliche und advocatische Behandlung des Staatsrechts, die rein juristische, weder staatsmännische noch überhaupt politische Auffassung, den bornirt deutschen Gesichtspunkt ohne Rücksicht auf das Staatswesen in anderen Ländern, besonders Englands. Selbst seine geschichtliche Begründung ist nicht tief; seine Entwickelung greift meist nur bis zum westphälischen Frieden, selten bis zur goldenen Bulle zurück. Seine historische Auffassung der früheren Zeiten ist gänzlich flach. Dazu ist ihm, dem Schüler Wolffs, der Staat ein bloßes Vertrags- und Gesellschaftswesen, doch werden auch von Pütter daraus weiter gar keine Consequenzen gezogen, als zu Gunsten der Annahme einer absoluten und allmächtigen Staatsgewalt in monarchischer Hand. Der Püttersche Staat ist ohne alle organischen und höheren ethischen Charaktere, ohne alle gesunde Beziehung zum Volksleben und zu den nationalen Gesammtinteressen. Darum hat denn Pütter auch nicht einmal die eigentliche Befähigung, mit kritischem Geiste das positive Staatsrecht seiner Zeit zu prüfen; er nimmt alle Institute, wie sie nun einmal sind, gleichmäßig hin; nur als formelles Recht interessiren sie ihn; ihr Inhalt, ihr Verhältniß zur Nation, zur zeitalterlichen Cultur, ihre Fähigkeit zur Befriedigung der nationalen Lebensbedürfnisse ist ihm völlig gleichgültig.[1]

---

1) Pütters Schriften, besonders: Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reiches (3 Bde. in 3 unveränderten Abdrücken). — Institutiones jur. publ. 6. Aufl. 1802; auch deutsch von Graf Hohenthal, mit Vorwort von Grimm. — Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte, 2 Bde. 1777—1779. — Primae lineae juris privati principum. 1768. 3. Ed. 1789. und Sylloge commentationum jur. priv. princ. 3. Ed. 1789. — Erörterungen und Beispiele aus dem deutschen Staats- und Fürstenrechte, 2 Bde. 1793—1794. — Ueber den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niederen Adels in Deutschland. 1795. — Ueber Mischheirathen deutscher Fürsten und Grafen. 1796. — Rechtsfälle, 9 Bde. 1763—1809. — Handbuch der deutschen Reichshistorie. 1762. Vergl. Pütter, Literatur des deutschen Staatsrechts, II. 10. R. v. Mohl, Geschichte und Liter., II. 425 ff. v. Kaltenborns Artikel: Pütter, in Bluntschli's Staatswörterbuche. Wie Mosers, so ist auch Pütters „Selbstbiographie zur dankbaren Jubelfeier

Nichtsdestoweniger überragte Pütter als Publicist alle seine Zeitgenossen. Er war der anerkannteste Gelehrte, der gefeiertste Lehrer und der gesuchteste Consulent seiner Zeit in ganz Deutschland, und unter seinen zahlreichen Schülern und Anhängern finden sich ebenso viel ausgezeichnete Staatsmänner wie Gelehrte. Doch sollen hier nur folgende aus der Pütterschen oder auch Göttingschen Schule genannt werden: Georg Heinrich Ayrer († 1774)[1], Georg Ludw. Böhmer († 1797)[2], Christ. Ludw. Scheidt († 1761)[3], Helw. Bernh. Jaup[4], Joh. Rich. Roth[5], Georg Friedr. v. Martens († 1821)[6], Ernst Christian Westphal[7], Joh. Christ. Majer (1741—1823)[8], Karl Fried. Häberlin (1754—1808)[9], Nikolaus

---

seiner 50jährigen Professorstelle zu Göttingen" (2 Bände mit durchlaufenden Paginas 1798) für die Geschichte des deutschen Staatsrechts und dessen Literatur sehr wichtig.

1) Ayrer schrieb viele lateinische Spezialschriften. Pütter, II. 25.

2) G. L. Böhmer, mehr noch als Feudist und Kanonist berühmt. Pütter, II. 27.

3) Von Scheidts Schriften: Origines Guelficarum, 4 Bde. Fol. 1750 ff. — Historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niederen Adel in Deutschland. 1754. Pütter, II. 31.

4) Pütter, II. 66.

5) Pütter, II. 75.; besonders aber ist von Roth zu nennen: Staatsrecht deutscher Reichslande (nebst der Wahlcapitulation und dem westphäl. Frieden), 2 Bde. 1788 ff.

6) Martens, besonders berühmt als Völkerrechtsautor. R. v. Mohl, l. c. II. 460. Pütter, II. 75. Hier zu nennen: Abriß des Staatsrechts der europäischen Staaten, 1 Thl. 1. Abtheil.: Dänemark, Schweden, Großbritannien. 1794. und dazu: Sammlung der Reichsgrundgesetze 2c. der europäischen Staaten. 1 Thl. (Dänemark, Schweden, Großbritannien) 1794.

7) Westphal, das deutsche Staatsrecht (in einzelnen Abhandlungen). 1784. (Pütters Fortsetzung von Klüber, IV. 25.) Er ist stark im monarchischen Absolutismus.

8) Pütter, II. 91. R. v. Mohl, II. 289. Majer, deutsches geistliches Staatsrecht, 2 Bde. 1773, — weltliches, 3 Bde. 1775. — Erbfolge in Lehengütern, besonders weibl. Nachkommen. 1804. Er hat eine etwas mehr hervortretende naturrechtliche Färbung und construirt die Grundsätze des gemeinen Territorialstaatsrechts nicht bloß durch Addition aus den übereinstimmenden Sätzen der Particularrechte, sondern auch durch Analogie.

9) Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts nach dem Systeme Pütters. 3 Bde. 1794 ff. 2. vermehrte Aufl. 1797 ff. Desselben Staatsarchiv, 1796—1808. — 16 Bände, eine Sammlung publicistischer Aufsätze. — Pragmatische Gesch. der deutschen Wahlcapitulation. — Klüber, Pütter, IV. 16. —

Thaddäus v. Gönner (1764—1827)[1], J. Chr. Leist (1770—1858)[2], Joh. Ludwig Klüber (1762—1837)[3], Karl Salomon Zachariä (1769—1843)[4].

Unter allen diesen glänzenden Namen der reichsstaatsrechtlichen Literatur sind aber nur wenig Männer zu finden, welche wirklich ein Verständniß für das moderne Staatsleben mit seiner freiheitlichen und nationalen Grundlage, mit seinen großartigen, auf die Verwirklichung der nationalen Gesammtinteressen gerichteten Zielen haben und namentlich gegenüber dem Absolutismus der landesherrlichen Gewalt die Freiheiten und Rechte des Volkes und seiner einzelnen Gliederungen im Staatsorganismus zu würdigen verstehen. Es sind das gerade diejenigen, welche zu Reichszeiten noch nicht zu eigentlichem Ruhme gelangten, sondern erst in der späteren politischen Epoche Deutschlands in der Sphäre der deutschen Staatsrechtswissenschaft Bedeutendes geleistet haben.

Er war der Sohn des berühmten Reichshistorikers Franz Dominikus Häberlin. (Pütter, II. 40.)

1) Gönner hat eine stark naturrechtliche Färbung und sieht namentlich im natürlichen Staatsrechte eine unmittelbare Quelle des positiven Rechts zu dessen Ergänzung. Er war in Bayern besonders bei gesetzgeberischen Vorarbeiten mitthätig und ist auch als Prozessualist berühmt. Besonders wichtig: Deutsches Staatsrecht. 1804. Ueber das rechtliche Princip der deutschen Territorialverfassung. Vergl. Mohl, l. c. II. 289. — Siehe auch unten §. 26.

2) Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 1803. 2. Aufl. 1805. Dies Buch giebt die beste Uebersicht des deutschen Staatsrechts zu Reichszeiten.

3) Klüber war zu Reichszeiten namentlich nur als literarischer Sammler (Fortsetzer der Pütterschen Literatur, Bd. IV. 1791.) und zuletzt durch seine schätzbare kurze „Einleitung zu einem neuen Lehrbegriffe des deutschen Staatsrechts" (1803) bekannt, welche letztere Schrift gleichsam ein theoretischer Vorläufer der Umwälzung des deutschen Staatsrechts durch den Reichsdeputationsschluß ist. Klüber wird erst berühmt in späteren Zeiten als Autor des Staatsrechts des Rheinbundes und des deutschen Bundes. Siehe unten §. 26. und 34. Vergl. v. Mohl, II. 42 ff. v. Kaltenborn im Artikel: Klüber, in Bluntschli's Staatswörterbuche.

4) Karl Salomon Zachariä, juris publ. Germ. in artis formam redacti delineatio, 1797. Geist der deutschen Territorialverfassung, 1800, gegen welche Schrift erschien: Epplen, Geist der Territorialverfassung, 1804. — Zachariä hat mehr eine staatsphilosophische Färbung; daraus ging sein Hauptwerk hervor: Vierzig Bücher vom Staate, 1. Aufl. 5 Bde. 1820 ff., 2. Aufl. 7 Bde. 1839 ff. Sein Rheinbundsstaatsrecht siehe unten §. 26. und über seine überaus umfangreiche schriftstellerische Thätigkeit überhaupt R. v. Mohl, l. c. II. 512 ff. Trefflich ist auch Zachariä's Buch, kursächsisches Lehenrecht. 1796. 2. Aufl. von Weiß und Langenn. 1823.

§. 24. Auflösung des deutschen Reiches.[1]

Das deutsche Reich war, wie wir gesehen (§. 20. und 21.), bereits in den letzten Jahrhunderten zu einer bloßen Form geworden, welcher der Staatsgeist und die Beziehung zu den nationalen Gesammtinteressen gänzlich fehlte und für welche es schon darum unmöglich war, eine einheitliche und energische Politik nach Außen zu führen. Das Reich war wesentlich nur noch ein Staatenbund mit völkerrechtlichem Charakter. Das politische Leben der Nation concentrirte sich in den einzelnen Staaten, von denen aber die vielen kleinen absolut unfähig waren, auch nur annähernd die Aufgaben des modernen Staats zu lösen und bei ihrer eigenen und bei der notorischen Ohnmacht des Reiches genöthigt waren, sich den mächtigeren und deren Politik unbedingt anzuschließen, und von denen die mächtigeren in solchen Gegensätzen zu einander sich befanden, daß sie am wenigsten durch die morschen Formen des Reichsmechanismus zu einer einheitlichen Politik bestimmt werden mochten. Man erwäge, daß von diesen Gliedern des Reiches der Erzherzog (seit 1804 erblicher Kaiser) von Oesterreich und der König von Preußen zu den europäischen Großmächten zählten und eine durchaus selbstständige und von einander vollständig abweichende, am wenigsten mit den Interessen des Reichsganzen zusammenfallende Politik trieben, und daß auch die Könige von Schweden, von Dänemark und von England zu den Ständen des deutschen Reiches zählten, und wenn dies

1) Vergl. besonders v. Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege (Berlin 1830), Einleitung. Häusser, deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Gr. bis zur Gründung des deutschen Bundes (4 Bde. 1854 ff.), bes. Bd. II. Schmidt, Preußens deutsche Politik ꝛc. (Berlin 1850) und Geschichte der preußischen Unionsbestrebungen (1851). Hans v. Gagern, Mein Antheil an der Politik, bes. Thl. I. (1823). Marchese Lucchesini (damals preuß. Gesandter in Paris), sulle cause e gli effetti della confederazione Renana (2 Tomi, 1819, deutsch von Halem, 1821. 2 Bde. in 3 Abth.). Arndt, Geist der Zeit, Thl. I. (1807). v. Kaltenborn, Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806—1856 unter Berücksichtigung der Entwickelung der Landesverfassungen (Berlin 1857. 2 Bde.), bes. Bd. I. §. 1—3. O. Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht (1861), §. 40—42. Die sämmtlichen wichtigeren Urkunden über die Reichsauflösung stehen in Guido v. Meyer, Corpus juris confoederationis Germanicae (3. Aufl. von Zöpfl, 1858 ff.), Bd. I.

auch nur in Betreff gewisser deutscher Territorien der Fall war[1], so ließ sich doch die Politik in Bezug auf diese letzteren nicht von der europäischen Gesammtpolitik dieser Könige trennen. Endlich waren auch einige rein deutsche Landesherren, z. B. Bayern, Sachsen, Hessen, Würtemberg, so emporgewachsen, daß sie an eine selbstständige, von der Reichspolitik verschiedene, nämlich geradezu europäische Politik denken mochten. Wie sehr aber in Wirklichkeit die Politik dieser Reichsstände unter sich und gegenüber dem Reiche verschieden und entgegengesetzt war, das lehrt die deutsche Geschichte des 18. Jahrhunderts mit ihrem Berichte von den Kriegen dieser Stände untereinander und mit dem Reiche, von den Kriegsbündnissen derselben mit fremden Mächten, von der Errichtung des Fürstenbundes gegen kaiserliche Eroberungspläne (1785) und dergleichen. Doch diese Einzelnheiten dürfen hier als bekannt vorausgesetzt werden.

Also das Reich als ein politisches Ganze war unfähig zur politischen Thätigkeit. Sein europäischer Einfluß war gleich Null und in allen Conflicten mit anderen Mächten, namentlich mit Frankreich hatte es seit Jahrhunderten immer den Kürzeren gezogen und schwere Verluste erlitten. In ruhigen Zeiten vermochte es allenfalls noch sein Dasein zu fristen, da die tief eingewurzelte Pietät der deutschen Fürsten und Völker vor der Ehrwürdigkeit und Majestät der 1000jährigen Reichsexistenz den Gedanken an eine freiwillige Zerstörung zurückdrängen mußte. Aber den gewaltigen politischen Stürmen, welche die französische Revolution von 1789 über Europa heraufbeschwor, vermochte das Reich nicht mehr zu widerstehen. Es brach altersschwach zusammen.

Zwar raffte das Reich nochmals seine Kraft zusammen. Der Reichskrieg (22. März 1793 bis 9. Februar 1801) wurde gegen das revolutionäre Frankreich eröffnet. Aber wie wurde er geführt! Und dazu beruhte die Möglichkeit desselben einzig auf der Kriegserklärung Oesterreichs und Preußens. Deren Interessen zeigten sich aber untereinander und im Verhältnisse zu den Reichsinteressen sehr bald so völlig auseinandergehend, daß Preußen mit seinen

1) Der König von England als Kurfürst von Hannover mit Pertinenzien; der König von Schweden (seit 1648) als Herzog von Vorpommern, sowie wegen Rügen und Wismar; der König von Dänemark als Herzog von Holstein, sowie wegen Rantzau und Pinneberg.

norddeutschen Bundesgenossen sich dem Reichskriege schon nach 2 Jahren entzog, einseitig mit Frankreich Frieden schloß (zu Basel 5. April 1795) und durch Feststellung einer Demarcationslinie Anstalt machte, das nördliche, dem Frieden beitretende Deutschland vom südlichen zu trennen. Preußen hegte schon seit 1800 bestimmte Pläne zur Errichtung eines besonderen, vom Reiche gelösten Nordischen Bundes. Bayern aber bereitete sich vor, im Süden Deutschlands zu handeln wie Preußen im Norden; schon sein einseitiger Waffenstillstand von 1796 und Aehnliches, sowie der bayersche Tractat vom 24. August 1801 geben Zeugniß davon. Nur noch die kleinen und kleinsten deutschen Reichsstände hielten thatsächlich zu Kaiser und Reich, doch nur, um gegen die sie bedrohenden Größeren Schutz zu finden. Der Kaiser aber selbst verfolgte nichts weniger als eine deutsche, er verfolgte spezifisch österreichische Hauspolitik und zeigte sich bereit, Deutschland zu opfern, um Oesterreich zu heben oder auch nur zu retten.

Diese politische Nullität des Reiches und diese so vielfach gespaltene Sonderpolitik der einzelnen Reichsstände, besonders Oesterreichs und Preußens, führte zum Abschlusse des Lüneviller Friedens (9. Februar 1801) mit Frankreich. Durch denselben wurde das ganze linke Rheinufer an Frankreich abgetreten und das Reich verpflichtet, die hierdurch depossedirten erblichen Fürsten aus seinen Mitteln (de son sein) und nach den auf dem Rastadter Friedenscongresse (9. December 1797 bis 7. April 1799) festgestellten Grundsätzen, d. h. mit den Territorien der geistlichen Reichsstände und der Reichsstädte zu entschädigen.

Zur Ausführung der Lüneviller Friedensbestimmungen wurde im August 1802 eine außerordentliche Reichsdeputation niedergesetzt. Doch war der vollständige Plan zu der sogenannten Entschädigung am 4. Juni 1802 bereits durch einen zwischen Rußland und Frankreich unter Preußens Zustimmung geschlossenen Vertrag festgestellt, und auf Grund dieser dem Kaiser und Reichstage völlig fremden Verhandlungen occupirten bereits mehrere Reichsstände die ihnen zugedachten Lande ihrer Mitstände, zum Theil noch ehe die Reichsdeputation zusammengetreten war. Letztere hielt ihre erste Sitzung den 24. August 1802 und wußte in der Hauptsache der Annahme des ihr vorgelegten französisch-russischen Entschädigungsplanes nicht zu entgehen. Nur gering-

fügige Modificationen vermochte sie auszuwirken. Eine bedeutendere ergab sich durch den zwischen Oesterreich und Frankreich abgeschlossenen Vertrag vom 26. December 1802. Doch behielt die Reichsdeputation freiere Hand in der Bestimmung mancher erheblicherer Nebenfragen, so in Betreff des Unterhaltes der abzusetzenden reichsständischen Erzbischöfe, Bischöfe ꝛc.; deßgleichen wegen Versorgung ihrer Dienerschaft, sowie der Mitglieder der aufgehobenen Stifter und Klöster, ferner wegen Sicherstellung der Landesverfassungen in den neu zu erwerbenden Landen, wegen Behandlung der Landesschulden ꝛc., und im Ganzen handelte hier überall die Deputation im Sinne der Billigkeit und Gerechtigkeit.

Am 25. Februar 1803 in der 46. Sitzung wurde der Reichsdeputationshauptschluß vollzogen, hierauf am 24. März durch ein Reichsgutachten und am 27. April durch die kaiserliche Ratification genehmigt. Nur 3 geistlichen (katholischen) Reichsständen wurde das Dasein gefristet: dem vormaligen Kurfürsten von Mainz unter dem Titel Kurerzkanzler, dem Hoch- und Deutschmeister, endlich dem Johannitermeister. — Mit Ausnahme des diesen 3 Fürsten belassenen oder auch neu zugetheilten Besitzthumes wurden sämmtliche geistliche Gebiete, ferner sämmtliche Reichsstädte bis auf 6 (die 3 Hansestädte, Frankfurt, Nürnberg und Augsburg), — übrigens sollten die erhaltenen Reichsstädte stets neutral sein[1] — deßgleichen die Reichsdörfer zu den wirklichen und sogenannten Entschädigungen verwendet. Während aber manche Entschädigungen nur in unsicheren Renten bestanden, so erhielten einige weltliche Fürsten statt bloßer Entschädigungen großartigen Länderzuwachs. Pfalz-Bayern verlor auf dem linken Rheinufer 186½ Quadratmeilen, 580,000 Einwohner und 4¼ Million Gulden Einkünfte und erhielt dafür 290 Quadratmeilen mit 854,000 Seelen und 6,607,000 Gulden Einkünften. Preußen verlor 48 Quadratmeilen mit 127,000 Einwohnern und 1½ Million Gulden Einkünften und erhielt 235½ Quadratmeilen mit 558,000 Einwohnern und 3,800,000 Gulden Einkünften; Baden erhielt für 8 Quadratmeilen deren 59, Hessen-Darmstadt für 13 Quadratmeilen deren 100. Ferner ohne als

1) Hugo, die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte. Karlsruhe 1838. Siehe schon S. 204. Note.

deutsche Landesherren etwas verloren zu haben, erhielten in Deutschland Entschädigungen der Großherzog von Toskana, der Herzog von Modena, der Herzog von Croy, der Herzog von Looz-Corswarem. Mehrere wurden bedacht ohne allen in Folge des Lüneviller Friedens erlittenen Verlust, wie Hannover, Braunschweig, Oldenburg.[1]

Alle Ansprüche der fürstlichen Familien an die abgetretenen Lande wurden aufgehoben und ihre eventuellen Rechte daran auf die Entschädigungslande übertragen. Endlich wurden Modificationen im Organismus der Reichsverfassung, namentlich des Reichstages verordnet. Von der Variation des kurfürstlichen Collegs ist oben (§. 21. sub IV.) schon gesprochen, den Passus des R. D. H. Schl. wegen der Modificationen der Stimmvertheilung für den Reichstag ratificirte übrigens der Kaiser (aus katholischen Rücksichten) nicht, namentlich in Betreff des Reichsfürstenrathes. Hier waren 18 (vorzugsweise katholische) Stimmen erloschen, kamen aber viele neue hinzu, so daß es statt 100 nun 137 Stimmen gab, wobei ein Plus von 27 neuen protestantischen Stimmen entstand.

Noch im Jahre 1803 zeigte sich vom Neuen die Nichtachtung der Reichsverfassung von Seiten mancher Stände durch die versuchten und zum Theil auch (unter französischer und preußischer Begünstigung) trotz der dagegen vom Kaiser ergriffenen verfassungsmäßigen Maßregeln durchgesetzten Usurpationen gegen die Reichsritterschaft und die Burg Friedberg, obgleich im R. D. H. Schl. Kaiser und Reich die Unverletzlichkeit der Reichsritterschaft eben erst proklamirt hatten.

Sodann traten im Laufe des Jahres 1804 Versuche einzelner Reichsstände hervor, sich vom Reiche zu lösen und zu Frankreich eine besondere Stellung einzunehmen. Kurhessen (durch seinen Minister v. Waitz) machte, um einer vermeintlichen Schutzherrlichkeit Preußens zu entgehen, an Frankreich schon An-

---

1) Für die Geschichte der Reichsdeputation siehe Schöll, Histoire abrégée des traités, II. I. S. 257 ff. und VII. S. 5 ff. Gaspari, der Deputations-Receß, 2 Thle. 1803. Ad. v. Hoff, das deutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Frieden von Lüneville, 2 Thle. 1801. 1805. — Protokoll der außerordentl. Reichsdeputation zu Regensburg. Regensburg 1803. 2 Bde. und 4 Bde. Beilagen. Vergl. v. Lancizolle, l. c. S. XXX. Aegidi, der Fürstenrath nach dem Lüneviller Frieden. 1853.

fang 1804[1] den Vorschlag einer engeren Verbindung deutscher Fürsten mit Ausschluß von Oesterreich, Preußen und Hannover. Talleyrand erklärte dies den 27. Februar für verfrüht. Daran reihen sich die vorläufigen Bestrebungen mehrerer süddeutschen Regierungen, im Sommer 1804 mit dem ersten Consul (seit 20. Mai 1804 dem Kaiser) der Franzosen ein engeres Bundesverhältniß einzugehen. Der Kurerzkanzler v. Dalberg stand an der Spitze dieser Unterhandlungen. Doch kam es zunächst nur zum Kriegsbündnisse Bayerns, Würtembergs, Badens, Darmstadts, Nassaus &c. mit Frankreich gegen Oesterreich, welches, verlassen auch von Preußen und nur von Rußland und England unterstützt, 1805 den Krieg gegen Frankreich wieder eröffnete, aber bald zum Frieden von Preßburg (25. December 1805) genöthigt ward. Dieser Friede brachte den süddeutschen Staaten Länderzuwachs und Bayern, Würtemberg und Baden die Souveränetät, sowie ersteren beiden die Königskrone. Der Art. 7. dieses Friedens nannte vorbedeutungsvoll das deutsche Reich bereits bloß confédération Germanique. Die Reichsritterschaft wurde nun aber fast gänzlich supprimirt.

Gleich darauf (13. Januar 1806) trat Schweden mit seinem deutschen Lande aus dem Reichsverbande aus, während Bayern und Preußen durch reichsconstitutionswidrige Abtretung deutscher Lande auf dem rechten Rheinufer die Stiftung eines zum Reiche nicht gehörigen Herzogthums Cleve-Berg mit voller Souveränetät für Napoleons Schwager Murat (13. März 1806) ermöglichten, und Preußen statt seiner an Bayern abgetretenen fränkischen Lande ohne alles Recht das von Frankreich occupirte Hannover von Napoleon sich überweisen ließ (15. Februar 1806) und den 1. April 1806 in Besitz nahm.

Bereits im Frühjahre 1806 wurden die Gerüchte von einer politischen Umbildung Deutschlands auf dem Reichstage zu Regensburg immer stärker. Man sprach sogar von der Restauration des römisch-deutschen Kaiserthums mittelalterlichen Styles durch Napoleon. Aber auch viele andere und zwar zum Theil

1) Daß aber schon 1799 mehrere deutsche Regierungen, aus Furcht vor Oesterreich und Preußen, an einen engeren Anschluß der deutschen Mittel- und Kleinstaaten an Frankreich dachten, wird erzählt mit einigen Details im Allg. Anzeiger der Deutschen. 1808. Nr. 25. Vergl. (Luden) Ansichten des Rheinbundes. 1808. S. 143.

vom Kurerzkanzler v. Dalberg fabricirte Pläne tauchten auf und wurden gedruckt.

Das Reelle aber war das, daß schon im März 1806 Napoleon durch seinen Gesandten zu München, Otto, mit Bevollmächtigten Bayerns, Würtembergs und Badens wegen eines Bundes im Sinne des nachmaligen Rheinbundes unterhandelte. Doch kam es nicht zum Abschlusse. Die Unterhandlungen, an denen sich dann noch mehrere andere deutsche Fürsten betheiligten, wurden zu Paris fortgesetzt, verliefen sich aber dort zuletzt in einseitige Festsetzungen des Kaisers Napoleon, welche die mehr oder weniger überrumpelten Bevollmächtigten der deutschen Staaten wohl oder übel schließlich anzunehmen genöthigt waren, nachdem sie sich einmal soweit eingelassen. Nur mit Bayern und auch wohl mit Würtemberg wurde etwas glimpflicher verfahren und ihnen in der Zeit vom 6. bis 12. Juli die ganze Acte des zukünftigen Bundes mit Frankreich vorgelegt, doch ohne sich auch mit ihnen in eine eigentliche Verhandlung einzulassen. Den übrigen deutschen Gesandten wurde gar nur bruchstückweise der Inhalt der Bundesacte mitgetheilt, ja manche erklärten später, daß sie ausdrücklich zur Eingehung des Bündnisses gezwungen oder gar (v. d. Lewen) dadurch überrascht worden seien.[1]

Wie dem aber auch sein mochte, am 12. Juli 1806 schlossen zu Paris 16 deutsche Fürsten den sogenannten Rheinbund unter dem Protectorate des Kaisers Napoleon ab, löften sich damit ausdrücklich, durch Erklärung d. d. Regensburg, 1. August 1806 auf dem deutschen Reichstage, vom deutschen Reichsverbande los, und in Folge dessen erklärte der französische Geschäftsträger Bacher gleichfalls am 1. August 1806 dem deutschen Reichstage, daß Napoleon die rechtliche Existenz des deutschen Reiches nicht mehr anerkenne.

Doch erstreckte sich der Rheinbund gleich anfangs noch auf andere deutsche Gebiete als diejenigen der 16 stiftenden Fürsten. In Folge des Art. 13 ff. der rheinischen Stiftungsacte wurden nämlich eigenmächtig und gewaltsam den verschiedenen neuen

1) Die erbaulichsten Jämmerlichkeiten über die Art und Weise des Beitritts der einzelnen deutschen Fürsten zum Rheinbunde damals wie später, wie sie dabei zum Theile überrascht und wider Willen oder auch hauptsächlich nur durch Privat-Vermittelung Hans v. Gagerns berücksichtigt wurden, siehe bei v. Kaltenborn, l. c. I. S. 24 ff. 33. 60 ff.

Rheinbundsfürsten unterworfen die noch übrig gebliebenen reichsritterschaftlichen Gebiete, die Reichsstädte Nürnberg und Augsburg, sowie die Gebiete von 72 reichsständigen Fürsten und Grafen. Auch die Lande des deutschen und des Johanniter-Ordens wurden säcularisirt und subjicirt. Namentlich wurden mediatisirt die Länder der Fürsten v. Schwarzenberg, Hohenlohe, Oettingen, Thurn und Taxis, Fugger, Truchseß von Waldburg, Fürstenberg, Metternich, Krautheim, Löwenstein, Wied-Runkel, Solms 2c., der Herzöge von Looz und Croy, ferner die Grafschaften Castell, Isenburg (welche letztere der fürstlich Isenburg-Birsteinschen Linie subjicirt), Bentheim-Steinfurt, Walmoden-Gimborn, Horstmar, Erbach, Neuwied, Rheineck 2c.

Im Angesichte dieser Umwälzungen kam Preußen auf seine Nordischen Bundespläne ernstlich zurück und Napoleon fand es sogar für gut, sogleich nach der Stiftung des Rheinbundes durch eine diplomatische Note vom 22. Juli 1806 Preußen zur Errichtung eines „Bundes der norddeutschen Staaten" und zur Annahme der Kaiserkrone aufzumuntern. Aber so lange Kaiser Franz auf die deutsche Kaiserkrone noch nicht verzichtet hatte, hatte man in Berlin allerlei Bedenken, erkannte aber dann den Rheinbund ausdrücklich unter der Bedingung der Nichtbehinderung des Nordischen Bundes an und verhandelte im August und September zunächst mit den Höfen von Dresden und Cassel über dessen Herstellung und Organisation. An diesen Höfen ließ nun aber Napoleon Alles aufbieten, um die preußischen Pläne zu durchkreuzen, und die preußische Diplomatie ihrerseits entwickelte nicht die nöthige Gewandtheit und Energie, um irgend etwas durchzusetzen. Preußens Versuche scheiterten und der daran sich unmittelbar knüpfende Kampf mit Frankreich stellte im October 1806 die Existenz der hohenzollerschen Monarchie in Frage; der Friede von Tilsit am 9. Juli 1807 reducirte aber dieselbe auf die kleinere Hälfte ihres Bestandes.

Bei dieser Lage der Dinge hielt es der letzte römisch-deutsche Kaiser Franz II., der 54. seit Karl d. Gr. und der 20. aus dem habsburgischen Stamme, für angemessen, bereits durch eine Erklärung d. d. Wien, den 6. August 1806 die deutsche Kaiserkrone niederzulegen und seine deutschen Erblande, nachdem bereits 1804 die gesammten Erblande zum Kaiserthume erhoben waren, ausdrücklich von allen Verpflichtungen

gegen das bisherige deutsche Reich loszulösen und einzig als mit dem Gesammtkörper des österreichischen Kaiserreiches verbunden zu erklären.[1]

Damit war entschieden das deutsche Reich factisch aufgelöst, und wenn auch eine bloße Kaiserabdication an und für sich rechtlich die Auflösung des Reiches nicht nach sich ziehen konnte, so waren doch die begleitenden Umstände der Art, daß auch über die rechtlich erfolgte Auflösung kein reelles Bedenken stattfinden konnte. Zwar fingirte man wohl in späterer Zeit, namentlich von Seiten des englischen Regenten als Kurfürsten von Hannover und der übrigen von Napoleon verjagten Reichsfürsten (Kurfürst von Hessen, Herzog von Braunschweig) noch die fortdauernde Existenz des Reiches zu Rheinbundszeiten, und eine merkwürdige Note des hannoverschen Gesandten Grafen Münster vom 25. November 1814 erklärte sich noch auf dem Wiener Congresse in demselben Sinne.[2] Indessen dergleichen liefen doch mehr nur auf einen bloßen Wortstreit hinaus und haben praktisch gar keinen Erfolg gehabt.

Im Laufe des Jahres 1806 und 1807 schlossen sich nun aber auch noch die meisten übrigen deutschen Staaten, soweit sie nicht von Frankreich damals oder doch später verschlungen wurden,[3]

---

1) Die Abdicationsurkunde wurde bereits nicht der durch die Lossagung der Rheinbundsfürsten factisch aufgelösten Reichsversammlung, sondern den Gesandten der einzelnen Höfe übergeben, und enthält weder eine spezielle Motivirung, noch documentirt sie sich als eine bloß temporäre Entsagung (siehe die folgende Note). Dagegen erklärte später das berühmte österreichische Kriegsmanifest vom Jahre 1809: die Abdication sei erfolgt mit einstweiliger Verzichtleistung auf jeden Widerstand, und weiter: um jeder zwecklosen und peinlichen Discussion zu entgehen. Auch sei dieser Entschluß erleichtert worden: „durch die unbedingte Bereitwilligkeit und Unterwerfung, die den Erfolg einer so gewaltsamen Revolution von allen Seiten zu begünstigen schien, durch das Stillschweigen aller übrigen Mächte, vorzüglich aber durch den auffallenden Kaltsinn, mit welchem ein beträchtlicher Theil Deutschlands (also namentlich Preußen) dem Untergange der alten Ordnung zusah."

2) Abdruck dieser Note bei Kaltenborn, Gesch. der deutsch. Bundesverh. Bd. I. S. 154. Klüber, Acten des Wiener Congresses, I. Heft 1. S. 83 ff. Pertz, Leben Steins, IV. S. 304 ff. Flassan, histoire du congrès de Vienne, II. liv. 14.

3) Die Erweiterungen des französischen Gebietes auf Kosten Deutschlands in den früheren Jahrhunderten, namentlich aber im 19. Jahrhunderte und zu Rheinbundszeiten sind bereits oben §. 20. S. 188. in der Note speziell angegeben. Siehe auch §. 25.

dem Rheinbunde an, nur nicht Oesterreich, ferner Preußen, trotz mehrmaliger Napoleonischer Zumuthungen im August 1808 und im September 1811, Schweden, welches bereits Anfang des Jahres 1806 vom Reiche sich losgesagt hatte, und Dänemark, welches letztere durch Patent vom 9. September 1806 die Verbindung Holsteins mit dem bisherigen Reiche ausdrücklich löste und, wie es dort heißt, das Herzogthum Holstein der „Krone Dänemark einverleibte."

So war der alte tausendjährige Reichsverband vernichtet und an seiner Statt Deutschland in mehrere verschiedene, miteinander nicht zusammenhängende Staaten und Staatengruppen aufgelöst: 1) den österreichischen Kaiserstaat, 2) das Königreich Preußen, beide in ihrer Macht durch Napoleon sehr erheblich reducirt, und 3) die rheinischen Bundesstaaten in Napoleonischer Abhängigkeit. Doch war ein Theil Norddeutschlands seit dem Napoleonischen Decrete vom 13. December 1810 als kaiserliche 32. Militärdivision und als 4 französische Departements (über 500 Quadratmeilen) unmittelbar dem französischen Kaiserreiche (zugleich mit dem aufgelösten Königreiche Holland) einverleibt worden. Endlich Erfurt (Stadt und Gebiet), die Grafschaft Blankenhayn, die niedere Grafschaft Katzenellenbogen hatten nicht nur keinen directen Herren, sondern waren auch äußerlich in völlig provisorischen Zuständen; Napoleon hatte sie sich gleichsam reservirt. Wenigstens auf französischen Fuß gesetzt, aber auch nicht inkorporirt, waren die Oesterreich später abgenommenen Lande, nämlich die sogenannten illyrischen Provinzen, Görz, Krain, der Villacher Kreis in Kärnthen, österr. Istrien, österr. Friaul und das Litorale.

Mit der Vernichtung des Reiches war aber für die deutsche Nation nicht bloß jeder Hebel, sondern auch der letzte formelle Rest für die Möglichkeit, als Ganzes eine politische Rolle in Europa zu spielen und irgendwie auf die politische Gestaltung und Thätigkeit Europas einzuwirken, verschwunden. Statt das große internationale Leben, das europäische Staatensystem wie im Mittelalter durch ihren Kaiser (§. 20.) zu dominiren oder auch nur wesentlich zu bestimmen, ward die Nation darauf beschränkt, allerdings im continuirlichen Anschlusse und Abschlusse der ganzen geschichtlichen Entwickelung seit 500 Jahren und auf dem Grunde des individualisirenden Wesens und der immer noch mächtigen

Wirksamkeit der Besonderheit und Verschiedenheit der einzelnen Stämme und ihrer dynastisch-staatlichen Vertretungen, innerhalb ihres eigenen Bereiches ein internationales Staatensystem aufzurichten, welches zunächst völlig an die Politik Frankreichs gefesselt war und zu welchem die vornehmsten beiden deutschen Staaten, nämlich die beiden deutschen Colonialstaaten des Ostens, Oesterreich und Preußen, mit dem Reste ihrer deutschen Lande nicht einmal gehörten. Letztere beiden Mächte aber waren durch die französische Präponderanz gleichfalls völlig unfähig gemacht, eine selbstständige Politik im eigenen oder deutschen Interesse zu führen. Ferner war das neue deutsche Staatensystem im Rheinbunde namentlich noch dadurch beschränkt, daß die mit Schweden und Dänemark verbundenen deutschen Lande gleichfalls ihm nicht einverleibt waren, und daß zuletzt noch 1810 Napoleon dem Rheinbunde die an die Nordsee grenzenden Gebiete völlig entriß, um sie mit dem französischen Kaiserreiche direct zu verbinden.

Die deutsche Nation zeigte aber im Ganzen bei dem Untergange ihres „heiligen" Reiches wenig Theilnahme. Der französische Revolutionskrieg hatte doch zu offenkundig gemacht, daß das Reich zur Vertretung der großen Interessen und selbst der Ehre der Nation völlig unfähig war, und die von Alters her eingewurzelte Pietät für das Kaiserreich wurde durch die schnelle Zerklüftung und Zersetzung des Reichsganzen im letzten Decennium allmälig sehr gemindert. Es erscholl dann zwar zuletzt noch beim völligen Sturze des Reiches aus den Herzen zahlreicher Patrioten ein schneidender Weheruf durch alle Gaue des großen deutschen Vaterlandes und Ernst Moritz Arndt gab dieser Stimmung und diesen Sympathieen des edelsten Theiles der Nation einen ergreifenden Ausdruck. Aber das war auch Alles. Die Masse der Nation war damals noch zu wenig von politischen Gedanken erfüllt, und wo diese endlich mehr und mehr auftauchten, so waren es zumeist die Gedanken der französischen Revolution, theilweis selbst Sympathieen für republikanische Zustände, im Großen und Ganzen aber die durch das fulminante Genie und durch die imposante Machtentwickelung des französischen Consuls und Kaisers infernalisch heraufbeschworene Neigung, sich den Gedanken der Napoleonischen Politik willig unterzuordnen. Die Schaaren Süd- und Westdeutschlands fochten unter Napoleons Banner mit „Begeisterung" gegen die deutschen Brüder in Oesterreich und

Preußen. Die deutschen Krieger des Westphalenkönigs Jerome rühmten sich, im Dienste Napoleons durch die brüderliche Vermittelung zu stehen, und die große träge Masse war voll Staunen über die Thaten und das Glück des neuen Universalherrschers! Erst durch den sich immer mehr steigernden Druck der französischen Herrschaft merkte die Nation den Zustand schmählicher Knechtschaft, kam zum Bewußtsein ihrer nationalen Würde und ihres politischen Berufes und unter dem Drange, sich von dem französischen Drucke zu befreien, erwachte endlich in der Nation der seit Jahrhunderten schlafende politische Geist wieder mächtig.

Das deutsche Reich umfaßte in der Blüthezeit gegen 14,000 Quadratmeilen. Im Jahre 1790 ward seine Arealgröße, Schlesien mitbegriffen, nach einer Mittelschätzung unter den verschiedenen abweichenden Angaben gesetzt auf 12,400 Quadratmeilen mit 30 Millionen Menschen, und nach dem Lüneviller Frieden (1801) auf 11,200 Quadratmeilen mit 26 Millionen Einw. berechnet. Der Atlas des Herrn v. Spruner giebt treffliche Uebersichten über das geographische Bild des Reiches in den verschiedenen Zeitaltern.

§. 25. Der Rheinbund und sein Staatsrecht.[1]

Die Stiftungsurkunde des Rheinbundes, welche offiziell in französischer Sprache abgefaßt ward und den Titel führte: L'Acte de la Confédération du Rhin, ou Traité entre Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie et les Membres de l'Empire Germanique denommés dans ce traité, wurde zu Paris den 12. Juli 1806 verbindlich abgefaßt, dann daselbst am 17. Juli von den Gesandten feierlich unterzeichnet und zu München den 25. Juli 1806 durch Auswechselung der Ratificationen der einzelnen Rheinbundsfürsten bestätigt.

Folgende 16 deutsche Reichsstände wurden in der Bundesacte als die ursprünglichen Mitglieder des Rheinbundes bezeichnet: 1) der König von Bayern, 2) der König von Würtemberg,

1) Vergl. besonders v. Kaltenborn, l. c. I. §. 2. u. 4. — Die Schriften über den Rheinbund und das Rheinbundsstaatsrecht sind unter §. 26. angegeben. Die staatsrechtlichen Urkunden der Zeit vollständig in Winkopp, rheinischer Bund, 1806—13 in 23 Bden., die wichtigeren in G. v. Meyer, Corpus jur. conf. Germ. und Pölitz, europäische Verfassungen.

3) der bisherige Kurerzkanzler des deutschen Reiches (mit dem Titel als Fürst-Primas und später seit März 1810 Großherzog von Frankfurt), 4) der bisherige Kurfürst von Baden (nun Großherzog), 5) der Großherzog von Berg (Mürat, später der ältere noch unmündige Sohn des Königs von Holland, Napoleon Louis, der Bruder des Kaisers Napoleon III.), 6) der Großherzog (bisher Landgraf) von Hessen-Darmstadt, 7) der Herzog (bisher Fürst) von Nassau-Usingen, 8) die Fürsten von Nassau-Weilburg, 9) Hohenzollern-Hechingen, 10) Hohenzollern-Sigmaringen, 11) Salm-Salm, 12) Salm-Kyrburg, 13) Isenburg-Birstein, 14) Herzog von Aremberg, 15) Fürst von Liechtenstein und 16) Fürst (bisher Graf) von der Leyen.

Später traten dazu noch 17) der König (bisher Kurfürst) von Sachsen, in Folge des Posener Friedenstractats v. 11. December 1806, 18) der König des von Napoleon geschaffenen Königreiches Westphalen, 7. Juli 1807, 19) der Großherzog (bisher Kurfürst) von Würzburg, durch Pariser Tractat v. 25. September 1806; die Herzöge von Sachsen, nämlich: 20) Weimar, 21) Gotha, 22) Meiningen, 23) Coburg, 24) Hildburghausen, alle in Folge des Posener Tractats v. 15. December 1806; die Herzöge (bisher Fürsten) von Anhalt, nämlich: 25) Dessau, 26) Bernburg, 27) Cöthen; die Fürsten von Schwarzburg, nämlich: 28) Sondershausen und 29) Rudolstadt, 30) der Fürst von Waldeck; die Fürsten (Grafen) von Reuß, nämlich: 31) Reuß-Greiz, 32) Reuß-Schleiz, 33) Reuß-Lobenstein, 34) Reuß-Ebersdorf, 35) der Fürst von Lippe (Detmold), 36) der Fürst (Graf) von Schaumburg-Lippe, alle (Nr. 25—36.) durch den Warschauer Tractat v. 18. April 1807; die Herzöge von Mecklenburg, nämlich: 37) Mecklenb.-Strelitz, Paris den 10. Februar 1808, und 38) Mecklenb.-Schwerin, Paris 22. März (Bayonne 24. April) 1808; und 39) der Herzog von Holstein-Oldenburg, Erfurt 14. October 1808.

Von diesen Fürsten wurden in Folge der Vereinigung des nordwestlichen Deutschlands mit Frankreich (13. December 1810) gestrichen der Herzog von Oldenburg, welcher zwar noch Eutin mit Souveränetät behielt, aber damit nicht weiter zum Rheinbunde gehörte, ferner der Herzog von Aremberg, die beiden Fürsten von Salm. Mithin blieben nur noch 35 Rheinbundsfürsten übrig.

Die Rheinbundsacte (in 40 Artikeln) enthielt nur dürftige Grundzüge über die Verfassung des Bundes und stellte zwar ein sogenanntes Fundamentalstatut (statut fondamental) zum weiteren Ausbau in Aussicht, aber nicht einmal die Satzungen der Acte selbst sind wirklich zur Ausführung gekommen. Das ganze Institut war todtgeboren und nichts als ein Werkzeug französischer Politik. Doch da viele Grundzüge der späteren deutschen Bundesacte der Rheinbundsacte entlehnt sind, so soll hier ein Abriß dieser Verfassung gegeben werden.

Der Rheinbund war ein bloß völkerrechtlicher Staatenbund, kein Bundesstaat. In die inneren Angelegenheiten der Einzelnstaaten hatte der Bund nicht einzugreifen. Ein Zeichen seines undeutschen Wesens und seiner Unselbstständigkeit war das französische Protectorat. Napoleon war Protector und verstand sich wohl die Erblichkeit dieser Würde von selbst. Der Protector hatte folgende Rechte: 1) die Berufung des Bundestages, so daß dieser sich weder einseitig versammeln durfte, noch permanent sein sollte; 2) Recht der Initiative, d. h. Recht, die Gegenstände der bundestägigen Berathung durch den Fürst-Primas, als dem Organe der Mittheilungen zwischen dem Bunde und dem Protector, vorlegen zu lassen; 3) Recht, den Fürst-Primas zu ernennen; 4) Recht, Krieg und Frieden einseitig zu bestimmen. Der Protector steht nicht im Bunde, sondern über demselben. Der Bund muß ihm zu jedem Kriege 63,000 Mann stellen.

Die einzelnen Bundesstaaten sind zwar nominell souverän, aber wesentlich bloße Schutz- und halbsouveräne Neben- (Vasallen)-staaten von Frankreich. Uebrigens entsagen die Mitglieder (Art. 34.) für sich und ihre Nachfolger allen Rechten (à tout droit actuel), welche sie auf die Besitzungen anderer Mitglieder haben können, mit alleiniger Ausnahme der Erbfolgerechte, und zu Zeiten des Rheinbundes sah man die Sache bereits so an, als ob dadurch auch sämmtliche gegenseitige Lehensansprüche aufgehoben seien.

Die Gesammtheit der Bundesglieder bildet den Bundestag oder die Bundesversammlung (Diète) zu Frankfurt a. M. Derselbe sollte bestehen aus einer Vereinigung der Gesandten der sämmtlichen Rheinbundsfürsten. Er zerfiel in 2 Collegien: 1) das der Könige, in welchem auch die Großherzöge saßen und der Fürst-Primas präsidirte, und 2) das der übrigen Fürsten

und Herzöge. Der Vorsitzende der ganzen Versammlung und das Organ zwischen ihr und dem Protector ist der Fürst-Primas, dessen Amt nur lebenslänglich ist.[1] Dem Colleg der Fürsten sollte bei getrennter Berathung der Herzog von Nassau (durch seinen Gesandten) präsidiren. Das Fundamentalstatut sollte dann bestimmen: 1) die Zeit des Zusammentrittes und die regelmäßigen Versammlungen, 2) die Art der Zusammenberufung, 3) die Gegenstände der Competenz, 4) die Art der Berathung, Beschließung und Vollziehung, sowie 5) den Rang der Mitglieder im Fürstencolleg. Uebrigens sollte die Bundesversammlung auch die richterliche Behörde für alle (politischen?) Streitigkeiten (contestations) der Bundesstaaten untereinander sein. — Dalberg hat sehr bald von seinem Rechte Gebrauch gemacht und den Entwurf des Statuts bereits unterm 13. September 1806 in Proposition gebracht, sowie damals und später den Versuch gemacht, eine Bundesversammlung zu Stande zu bringen. Aber diese ist in Wirklichkeit niemals zusammengetreten.

Das Staatsrecht der einzelnen Bundeslande anbetreffend, so ist es wahr, daß der Staatsgedanke hier mehr als zu Reichszeiten hervortrat, doch in absolut-monarchischer Form und mit einer krankhaften Neigung, kraft der sogenannten Souveränetät (§. 14.) die Machtvollkommenheit des Staats rücksichtslos gegenüber den wohlerworbenen Rechten der Unterthanen zur Geltung zu bringen. So hatte der König von Würtemberg „in Folge der erlangten Souveränetät" die alte landständische Verfassung schon am 30. December 1805 aufgehoben. Baden that dies im Mai 1806 in Betreff der Stände des Breisgaues aus demselben Grunde und weil „für das Wohl der Unterthanen durch die Landesjustizcollegien gesorgt würde, und die Verbesserungen der Administration durch die Stände gehemmt würden." Ebenso hob Hessen-Darmstadt am 1. October 1806 die Landstände auf. Es wurden dann zwar zum Theil nach dem Muster der französischen Kaiserverfassung sogenannte Constitutionen für einige Rheinbundsstaaten geschaffen, namentlich für das Königreich Westphalen

1) Der erste und letzte Fürst-Primas war der ehemalige Kurerzkanzler v. Dalberg, der sich im März 1810 eine Titelveränderung, nämlich Großherzog von Frankfurt, gefallen lassen mußte, da „die Grundsätze des (Napoleonischen) Reiches nicht gestatteten, daß das Priesterthum mit einer Souveränetät verbunden sei."

(15. November 1807), Bayern (1. Mai 1808), Großherzogthum Berg (12. December 1808 und 31. März 1809), Großherzogthum Frankfurt (16. August und 10. September 1810), Herzogthum Anhalt-Cöthen (28. December 1810, wieder aufgehoben als gänzlich unausführbar 24. October 1812). Aber diese papierenen Constitutionen kamen nicht zur eigentlichen Ausführung. Im Königreiche Sachsen und in den sächsischen Herzogthümern blieben die alten Verfassungen erhalten. In Weimar wurden aber am 20. September 1809 die verschiedenen Provinziallandschaften vereinigt, doch bei ihren Rechten gelassen. In Mecklenburg-Schwerin wurde ein Angriff der Regierung durch Vergleich (Rostocker Convocationstag 1. September 1808) abgewendet. In Strelitz wurde nichts verändert. Ebenso in Waldeck, Reuß 2c. In Lippe-Detmold wurden zwar Landtage nicht gehalten, aber die ständischen Rechte sonst nicht verletzt.

Die Centralisation der Regierungsgewalt, die Trennung der Justiz von der Verwaltung, die Beseitigung von Privilegien jeder Art, die Vernichtung oder doch Abschwächung der politischen Stellung der Gemeinde, Kirche, Korporationen, Landstände, also das sogenannte Nivellirungssystem war Staatsmaxime. Es blühte die Willkür, der bureaukratische Staatsabsolutismus. Die Regierung war ein reiner Mechanismus, ohne alle lebendige Thätigkeit oder auch nur Unterstützung durch Volkselemente. Alles dies nach französischem Muster. Doch weder in den Rheinbundsstaaten, noch in den preußischen und österreichischen Landen wurde der Staat im Sinne der radikalen Verfassungen des revolutionären Frankreich und der naturrechtlichen Theorieen (Rousseau, auch Kant, Fichte) als eine bloße Gesellschaft (Association) von den Staatsmännern betrachtet und behandelt, noch waren selbst jene vielen papierenen Constitutionen (mit volksvertretenden Körpern) der Art, daß sie den Staat mit Nothwendigkeit hätten in ein solches bloßes Gesellschaftswesen verwandeln müssen. Vielmehr schloß man sich trotz einzelner radikaler politischer Obersätze in den Details unmittelbar an den geschichtlich überlieferten Grundbestand an und agirte wesentlich, nur energischer und rücksichtsloser, in demselben Sinne weiter, in welchem schon zu Reichszeiten die absolut-monarchische Regierungsgewalt gegenüber dem Volke und gegenüber geschichtlichen Rechten verfahren war. Selbst Westphalen und Berg machten keine gänz-

liche Ausnahme von diesem Maaßhalten und dieser historischen Rücksichtnahme.[1]

Die Rechte der sogenannten Mediatisirten waren zwar durch die Bestimmungen der Rheinbundsacte (Art. 26—32.) gesichert. Denn darnach sollten die Bundesregierungen nur folgende fünf für Souveränetätsrechte erklärte Rechte: Gesetzgebung, oberste Gerichtsbarkeit, hohe Polizei, Militärconscription und Steuerrecht, haben. Mithin sollten die mediatisirten Reichsstände ihre Kammergüter und ihre gutsherrlichen und lehenrechtlichen, nicht wesentlich mit der Souveränetät verbundenen Rechte behalten, zu welchen namentlich die bürgerliche und Criminal-Gerichtsbarkeit in erster und mittlerer Instanz, die Forst-Gerichtsbarkeit und Polizei, Jagd und Fischerei gerechnet wurden. Auch sollten diese Kammergüter in der Besteuerung den Gütern der Privilegirtesten gleichgehalten werden. Den Mediatisirten sollte in Criminalsachen ein Gerichtsstand vor Austrägen zustehen und die Strafe der Confiscation ausgeschlossen sein. Auch durften sie nach Willkür in einem der Bundesstaaten oder einem verbündeten Lande ihren Aufenthalt nehmen. Trotz dieser verbrieften Sicherung wurden aber die Mediatisirten von ihren neuen Landesherren meist auf das Rücksichtsloseste und Gewaltsamste behandelt. Die deßfallsigen Beschwerden auf dem Wiener Congresse machten das offenkundig. Namentlich ward die Autonomie der Mediatisirten vielfach beschränkt, und wurden z. B. in Würtemberg ihre bisherigen Hausgesetze für ungültig erklärt. Doch gehört dieser Zeit die im Ganzen die Rechte der Mediatisirten billig festsetzende bayersche Declaration vom 19. März 1807 an, welche später durch Art. 14. der deutschen Bundesacte als Basis und Norm für die Beurtheilung der Rechte der Mediatisirten festgehalten ward.

Uebrigens konnte der Rheinbund juristisch nicht als Fortsetzung des deutschen Reiches betrachtet werden. Auch mußte Alles, was mit dem politischen Organismus des Reiches direct zusammengehangen hatte, von selbst als weggefallen gelten. Weder in die Rechte, noch in die Pflichten des Reiches als solchen fand eine Succession statt, namentlich auch principiell nicht von Seiten der einzelnen Bundesstaaten, doch im Einzelnen sprachen

1) O. Mejer, Einleitung. S. 119.

Rücksichten der Billigkeit (also nicht des streng formellen Rechts) entschieden dafür, die Wirksamkeit der alten Reichspflichten bis zu einem gewissen Grade und Theile, namentlich zu Gunsten der Unterthanen anzuerkennen, in welcher Beziehung dann in der späteren deutschen Bundesacte 1815 billige Festsetzungen gemacht sind. Auch wurden die bisherigen Reichslehen in der Hand der unmittelbaren Reichsvasallen appropriirt.

Wenn aber Art. 2. der Rheinbundsacte die fernere Unverbindlichkeit der Reichsgesetze aussprach, so war dies nicht ganz allgemein zu verstehen und wurde in der Praxis auch mild ausgelegt. Insbesondere blieb der Inhalt der Reichsfriedensschlüsse im Ganzen bestehen. Ebenso wurden die privatrechtlichen Reichsgesetze ihrem Inhalte nach fortwährend als gültig angesehen; soweit nicht das französische Privatrecht der Napoleonischen Coden eingeführt ward, wie in Aremberg, Cöthen, Berg, Westphalen, Frankfurt, Darmstadt, Baden und den zum französischen Reiche gezogenen Landen. Ebenso im Ganzen alle zu Reichszeiten, auch direct vom Kaiser wie etwa vom Kaiser und Reich erworbenen Rechte, soweit sie nicht gegenstandslos durch die neue Entwickelung geworden waren und abgesehen von den oben erwähnten Uebergriffen sogenannter souveräner Machtvollkommenheit. Selbst kaiserliche Rechtsverleihungen als wohlerworbene Rechte mußten in Geltung bleiben, sobald sie nicht wie die Lehensanwartschaften (Exspectanzen) bloß persönliche Rechtsansprüche (nämlich gegen den Kaiser auf Belehnung) begründeten. Die kaiserlichen Eventualbelehnungen, weil sie ein dingliches Recht gaben, blieben bestehen. Ebenso Anwartschaften, welche durch Einwilligung des besitzenden Vasallen zu Erbverträgen erhoben waren.[1]

Die Auflösung des Rheinbundes ist nicht durch einen förmlichen juristischen Act, sondern einfach in Folge der allmäligen Verdrängung der Franzosen durch die Allianzmächte aus Deutschland und durch die daran sich schließenden Abfälle der einzelnen Mitglieder vom Bunde, namentlich durch Beitrittsverträge derselben zur großen Allianz gegen Frankreich erfolgt. So traten bei Bayern durch Vertrag zu Ried 8. October 1813, Würtemberg zu Fulda

1) Vergl. über das Verhältniß des Rheinbundes zum Reiche v. Kaltenborn, l. c. I. 256 ff. O. Mejer, l. c. S. 115. 116.

2. November, Baden 20. November, Hessen-Darmstadt 2. und 23. November, Nassau 23. November, Sachsen-Coburg 24. November 1813.

Die zu Rheinbundszeiten Mediatisirten blieben es, namentlich auch Aremberg und die beiden Salm. Die Napoleonischen Staaten von Würzburg, Berg, Frankfurt und Westphalen wurden vernichtet. Die Rheinbundsfürsten von der Leyen und Isenburg wurden während des Krieges gegen Frankreich factisch mediatisirt, und auf dem Wiener Congresse wurde dies rechtlich festgehalten. Der Kurfürst von Hessen-Cassel kehrte nach Sprengung des Königreichs Westphalen in sein Land zurück und schloß sich schon den 2. December 1813 der großen Allianz an. Ebenso wurden in ihren souveränen Besitz restaurirt: der Herzog von Braunschweig, der Kurfürst (seit October 1814 König) von Hannover, der Herzog (durch den Wiener Congreß rechtlich, aber erst factisch seit 1829 Großherzog) von Oldenburg, sowie die Hansestädte Hamburg, Lübeck, Bremen. Frankfurt a. M. wurde zur freien Stadt erhoben. Das Königreich Sachsen wurde auf dem Wiener Congresse zu Gunsten Preußens halbirt und ward erst am 18. Mai 1815 zum Frieden mit Rußland, Oesterreich und Preußen, sowie zur Theilnahme an den Congreßverhandlungen über Stiftung des deutschen Bundes zugelassen. Der ehemalige Fürst von Oranien-Fulda, welcher 1806 mediatisirt war, wurde 1815 durch den Wiener Congreß König der Niederlande und Großherzog von Luxemburg und in letzter Eigenschaft Mitglied des neuen deutschen Bundes, welchem sich auch Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, nicht aber Schweden anschloß, da es seine deutschen Lande aufgab.

Im Anfange des Jahres 1810 umfaßte der rheinische Bund 5916 Quadratmeilen mit über 14½ Mill. Menschen. Die Napoleonischen Decrete im December 1810 rissen aber davon in Norddeutschland 538 Quadratmeilen mit mehr als 1 Million Menschen los.

§. 26. Literatur des Rheinbundsstaatsrechts.[1]

Zunächst sind die Sammlungen der Staatsrechtsquellen dieser Zeit zu nennen, namentlich Winkopp, der rheinische Bund

1) Vergl. Mejer, l. c. S. 121.

in 23 Bänden. 1806—1813. — Allgem. Staatscorrespondenz als zeitgemäße Reihenfolge der Ztschr. „Der rheinische Bund", herausgegeben von Wilh. Jos. Bauer, 1814—1817. 1—3. Bd. — Oesterreicher, Archiv des rheinischen Bundes. 1806—1816. 7 Thle. Derselbe, Kriegsarchiv des rheinischen Bundes. 1807. 12 Hefte. — Crome und Jaup, Germanien, eine Zeitschrift für Staatsrecht, Politik und Statistik von Deutschland. 4 Thle. 1808 ff.

Das abstracte Naturrecht mit seiner atomistischen und geschichtslosen Auffassung vom Staate als eines durch die Willen der Einzelnmenschen allein getragenen Gesellschaftswesens hatte in Frankreich praktische Experimente erlebt und eine publicistische Literatur im Sinne des Rousseauschen Contrat social hervorgerufen. Wir erinnern an Condorcet († 1794), Thomas Paine († 1809), common sense, the rights of men, Sieyes (geb. 1748, † 1836), besonders Qu'est-ce que le tiers état ꝛc.

Die deutsche Philosophie und insbesondere Rechts- und Staatsphilosophie trat dann ziemlich gleichzeitig mit Kant († 1804) und Fichte († 1814) in ein neues Stadum ein. Aber wesentlich sehen auch diese und ihre, namentlich Kants zahlreichen Anhänger bei ihren idealen Constructionen von Recht und Staat von allen geschichtlichen Ueberlieferungen ab, haben wenig oder gar kein Verständniß für das organische Wesen des Staats, sind geneigt, den Staat rein atomistisch aus der Thätigkeit der Einzelnen hervorgehen zu lassen und fassen ihn sämmtlich als eine bloße Association auf, namentlich ohne die geringste tiefere Würdigung des monarchischen Staatscharakters, und insbesondere der constitutionellen Monarchie. Alle geben aber zugleich dem, was sie Staat nennen, trotz der freiheitlichen und atomistischen Grundlagen, eine universelle und absolute Macht über die Individuen, und bekanntlich ist gerade Fichte trotz seines subjectiven Idealismus hierin der am weitesten gehende.

Diesen abstract naturrechtlichen Geist finden wir sofort in den deutschen Publicisten der Rheinbundszeit ausgeprägt und es ist merkwürdig, wie schnell die Publicisten der letzten Reichszeit, allerdings im Angesichte der revolutionären Vernichtung aller positiven Rechts- und Staatszustände in Frankreich und unter dem Eindrucke der Erfahrungen der nicht weniger gewaltsamen Zertrümmerung der deutschen Reichs- und Landesverfassungen,

sich bereit zeigten, nicht bloß das alte Reichs- und Staatsrecht für völlig todt und ihre eigenen früheren staatsrechtlichen Werke für begraben zu erklären, sondern auch mit einer gewissen Zuneigung sich den neuen Staatszuständen zu widmen und dieselben im Geiste des Naturrechts systematisch darzulegen. Günther Heinrich v. Berg[1] (Abh. zur Erläut. der Rheinbundsacte 1808) hielt noch am Meisten den historischen Standpunkt fest, während schon Ludwig Klüber, Karl Sal. Zachariä, W. Jos. Behr, J. Saalfeld und J. N. F. Brauer allzubereit waren, dem positiven Rechte nicht bloß eine naturrechtliche Folie, sondern auch einen naturrechtlichen Ausbau zu geben,[2] sowie statt der positiven Grundsätze des Rechts Politik und Statistik aufzutischen, doch sind Behr und Brauer hierin, namentlich in Betreff ihrer Erörterungen über das gemeine Staatsrecht der Rheinbundslande noch am maßvollsten, da sie dasselbe wesentlich nur aus den positiven Sätzen der Rheinbundsacte, aber darum auch nur sehr fragmentarisch construirt wissen wollen. Freilich die Zerfahrenheit der Staatsrechtsverhältnisse der Zeit machte es den Publicisten fast unmöglich, einen festeren Standpunkt einzunehmen. Manche Andere aber, unter denen nur Nic. Thadd. v. Gönner, als besonders weit-

---

1) Berg, besonders berühmt noch durch sein „Deutsches Polizeirecht.“ 7 Thle. 1799—1809. Er ist geb. 1765 zu Schreigern bei Heilbronn, † 9. September 1843 als oldenburg. Minister.

2) Siehe schon §. 23. in f. — (W. Jos. Behr) der Organismus des Rheinbundes. 1807. Derselbe, systematische Darstellung des rhein. Bundes. 1808. Derselbe, das deutsche Recht u. der rhein. Bund. 1808. — K. S. Zachariä, jus publ. civitatum, qu. foed. Rhen. adscr. sunt. 1807. — Derselbe, das Staatsrecht der rhein. Bundesstaaten und das rhein. Bundesrecht, erläutert in einer Reihe von Abhandlungen. 1810. — J. L. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes. Lehrbegriff. 1808. Dieses Klübersche Buch giebt die beste und vollständigste Darstellung des Staatsrechts der Zeit, doch mit jener naturrechtlichen Beimischung; es bildet die Grundlage des späteren Klüberschen Werkes über das öffentliche Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten. — J. Saalfeld, Handbuch des westphälischen Staatsrechts. 1812. — Vergl. auch Pölitz, der Rheinbund, historisch und statistisch dargestellt. 1811. — J. N. F. Brauer, Beiträge zu einem allgem. Staatsrechte der Rheinbundsstaaten in 50 Sätzen. 1807. — Auch sind hier noch zu nennen: Demian, Statistik der Rheinbundsstaaten. Bd. I. u. II. 1812. — Hassel, statistische Tabellen. 1809. — Voß, Tafeln der Staaten und Regenten Deutschlands. 1808. — Landkarten des rheinischen Bundes, von Sotzmann, 1 Blatt und 4 Blätter 1811, in 20 Blättern. Leipzig bei Hinrichs 1811. Siehe auch den trefflichen Atlas von Spruner.

gehend aber Jos. Zintel zu nennen sind, opfern wesentlich das positive Recht den naturrechtlichen Abstractionen.[1]

§. 27. Stiftung des deutschen Bundes.[2]

Unter dem Drucke der französischen Fremdherrschaft erwachte im deutschen Volke allmälig ein politischer Geist und ein selbstbewußtes Nationalgefühl (§. 24. in fin.). Fichte (in seinen Reden an die deutsche Nation 1808), Hans v. Gagern (Nationalgeschichte der Deutschen 1812), Jean Paul Friedr. Richter (Dämmerungen für Deutschland 1808), Friedr. Schlegel (Vorlesungen über neuere Geschichte 1810), Ernst Moritz Arndt (Geist der Zeit) und viele andere Schriftsteller wirkten dahin. Die Erhebung Oesterreichs im Jahre 1809, der Tyroler Aufstand, der Zug des Herzogs

1) Wegen Gönner siehe schon §. 23. in fin. Siehe besonders sein Archiv für Gesetzgebung und Reform des jurist. Studiums. 1808—1814. — Zintel, Entwurf eines Staatsrechts für den Rheinbund, nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts bearbeitet. 1807. Der Titel dieses Machwerkes ist schon charakteristisch genug! — Siehe auch noch: Pahl, über das Einheitsprincip in dem Systeme des rheinischen Bundes. 1808. — Interessant und charakteristisch ist auch die politische, wahrscheinlich von Luden abgefaßte Schrift: „Ansichten des Rheinbundes." 1808. in Briefen. Hier wird der naturrechtliche Standpunkt unbedingt eingenommen, werden die Bemühungen der Publicisten, die Grundsätze des rhein. Staatsrechts zu construiren, ironisch beleuchtet, werden die politischen Zustände als in einem werdenden Prozesse hingestellt und wird trotz allerlei Schmeicheleien für Napoleon die Lehre von der deutschen Unabhängigkeit und Freiheit mit Wärme gepredigt. Vielleicht, daß die Schrift mit Rücksicht auf die sich damals (1808) schon vorbereitende Erhebung Oesterreichs gegen Napoleon geschrieben ist, in der Absicht, die Gemüther der deutschen Fürsten und Völker auf einen großen politischen Umschwung vorzubereiten.

2) Vergl. besonders v. Kaltenborn, Geschichte der deutschen Bundesverh. I. S. 84—266, wo auch die weitere Literatur vollständig angegeben ist; siehe jedoch noch Aegidi's Artikel: Deutscher Bund in Bluntschli's Staatswörterbuche, Bd. III. — Die einschlagenden Urkunden zumeist auszüglich bei v. Kaltenborn, l. c., der auch namentlich die verschiedenen offiziellen wie die privaten Entwürfe der deutschen Bundesverfassung jener Zeit, sowie die offiziellen Protokolle der Verhandlungen im Auszuge und den 12. Artikel-Entwurf wörtlich giebt. Die vollständigen Urkunden bei Klüber, Acten des Wiener Congresses, 9 Bde. 1815—1835., auch zum Theil in Pertz, Leben Steins, Bd. IV. und G. v. Meyer, Corpus juris Germ., sowie de Martens, recueil suppl. Vergl. auch Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses (3 Abtheilungen mit durchlaufenden Paginas. 1816). S. 120 ff.

v. Braunschweig, Ferdinands v. Schill, des Freiherrn v. Dörnberg, der Tugendbund — Alles vereinigte sich, um die deutsche Nation für ihre politische Selbstständigkeit zu begeistern. Das Unglück Napoleons in Rußland brachte die erste Möglichkeit, den Versuch zur Erringung nationaler Freiheit zu machen, und die glorreichen Erfolge der blutigsten Schlachten vernichteten die französische Gewaltherrschaft. Der erste Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 erkannte Deutschland wieder als ein selbstständiges politisches Wesen an, gab Deutschland auch eine feste Stellung am Rheine, nämlich die Grenze von 1792 gegen Frankreich wieder, welche im zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 noch erweitert wurde, und setzte zugleich im Namen der verbündeten großen Mächte Europas den principiellen Charakter fest, welchen die politische Organisation Deutschlands in Zukunft an sich tragen sollte. Art. VI. dieses Friedens bestimmt: die Staaten Deutschlands sollen unabhängig und durch ein Föderativband vereinigt sein, nachdem namentlich Oesterreich und Preußen sich wegen einer solchen principiellen Bestimmung über die neue deutsche Einheit im Gegensatze zu einer Reichseinheit bereits zu Langres und Chaumont (Februar und März 1814) geeinigt hatten. Es wurde aber die nähere Ausführung dieser wie vieler anderer Satzungen des Friedensinstrumentes der Thätigkeit des Wiener Gesandten-Congresses überwiesen, welcher darnach bereits am 1. August 1814 zusammentreten sollte, aber in der That erst den 1. November 1814 förmlich eröffnet wurde, nachdem seit Ende Septembers schon einige vorbereitende Thätigkeit entwickelt war.

Niemand wird behaupten wollen, daß damals die Nation oder auch nur die Regierungen sehr klar über die neue politische Einheitsform Deutschlands gewesen wären. Die Privaten gingen in ihren Plänen sehr auseinander, und selbst Männer von der gewiegtesten staatsmännischen Einsicht und von dem edlen Patriotismus, wie der Freiherr v. Stein und Hans v. Gagern, wechselten auf das Grellste in ihren eigenen Plänen über die politische Neugestaltung des deutschen Vaterlandes. Nicht weniger die Regierungen, selbst Oesterreich und Preußen. Die Kleinstaaten, die Mediatisirten und viele Privaten, z. B. zeitweilig auch Stein und Gagern, ferner Arndt wollten eine Restauration des Reiches und des Kaiserthumes. Aber dies erwies sich als eine Unmöglichkeit gegenüber dem gesteigerten Souveränetätsgefühle und der

jüngsten großen politischen Rolle der deutschen Mittelstaaten, sowie bei der Thatsache, daß Preußen wie Oesterreich als europäische Großmächte sich keinem reellen Kaiserthume unterordnen könnten, und ein Schattenkaiserthum zu stiften, ohnmächtig wie das 1806 zertrümmerte, konnte keinem Staatsmanne ernstlich in den Sinn kommen. Aber selbst die Kleinstaaten wollten so wenig von einer wirklichen staatlichen Unterordnung unter einen Kaiser wissen, daß man ihre deßfallsigen Vorschläge kaum als sehr ernstlich gemeint ansehen durfte, so daß also nur die Mediatisirten und viele Privaten dafür schwärmten und dabei alle mächtigeren Staaten und die Wirklichkeit der gegebenen Verhältnisse gegen sich hatten. Preußen und Oesterreich, sowie nicht wenige Privaten hielten dann zeitweilig an dem Gedanken eines österreichischen Süd- und eines preußischen Nord-Deutschlands fest. Aber auch dies zeigte sich als unmöglich durchzuführen. Dann dachte man, namentlich von Seiten Preußens und auch Würtembergs und wiederum vieler Privaten, selbst Steins, Gagerns, zeitweilig an Herrichtung einer Kreisverfassung, so daß die mächtigeren Staaten an der Spitze der Kreise stehen und für Gesammt-Deutschland ein mehr einheitliches, weil nicht zahlreiches aristokratisches Directorium bilden sollten. Aber so sehr dies auch, nach der besonderen Art der geschichtlich überlieferten Zustände in Deutschland, als das relativ Beste und praktisch Durchführbare scheinen mochte, das durch den Krieg gesteigerte Souveränetätsgefühl der Mittelstaaten trat hier einer richtigen Vertheilung der Kreis- und Directorialrechte auf dem Fundamente der wirklichen Machtverhältnisse entschieden entgegen und verlangte mit Oesterreich und Preußen gleiche Rechtsstellung, welche diese letzteren nicht zugestehen konnten, ohne den politischen Schwerpunkt ihrer eigenen Stellung der Ohnmacht der Mittel- und Kleinstaaten preis zu geben. Die Kleinstaaten aber, deren reelle Unterordnung hier unausbleibliche Folge gewesen wäre und auch wohl für etwas Gutes gehalten werden konnte, da sie weniger im Stande sind, die Aufgaben des modernen Staats in befriedigender Weise zu lösen, waren die entschiedensten Gegner der Kreisverfassung, kamen auch wohl nur darum immer wieder auf Kaiserprojecte zurück und fanden deßhalb bei Kaiser Franz persönliche und in den österreichischen Staatsinteressen reale Unterstützung; denn die österreichischen Minister waren mit Recht der Ansicht, daß es Oesterreich bei einem losen Bunde ohne Kreis-

verfassung leichter sei, einen großen Einfluß auf Deutschland zu üben.

Da nun aber die Nation als solche, wie wir sahen, selbst sehr unklar über die Pläne deutscher Einheit war, auch nicht in der Lage und auch wohl bei ihrer damaligen großen politischen Unerfahrenheit nicht befähigt war, etwa durch ein Parlament, sich einheitlich und bestimmt über das, was in Betreff der politischen Einheit Deutschlands noth thäte, auszusprechen, so siegten im Zwiespalte der Meinungen um so mehr die rein staatlichen Interessen der souveränen Einzelnstaaten. Man entschloß sich zu einem Bunde, in welchem principiell die Souveränetät, also die staatlich gesonderte Existenz der einzelnen Staaten festgehalten und nur durch eine völkerrechtliche Verbindung zu einem Staatensysteme, Staatenbunde, als einem Schutz- und Trutzbündnisse zur Wahrung der Sicherheit Deutschlands und der einzelnen Staaten, modifizirt wurde.

Daraus ergiebt sich, daß dieser Bund schon nach seiner äußeren Form und Organisation nicht geeignet war, als das Band einer wirklichen politischen Einheit der deutschen Nation zu gelten. Aber nicht Eigensinn und Privatwillkür, nicht Herrscherlaune und Diplomatenunfähigkeit haben es herbeigeführt, daß der Bund eine wesentlich völkerrechtliche, keine staatsrechtliche Organisation, eine souveräne, keine nationale Grundlage erhielt und mithin zunächst nur für die staatlichen Interessen und erst in zweiter und dritter Linie für die Wahrung der nationalen Gesammtinteressen eingerichtet wurde, sondern es lag dies in den inneren und äußeren Schwierigkeiten, in der ganzen Lage der deutschen Verhältnisse und hat also seine vollkommene geschichtliche Rechtfertigung.

Dieser politische Grundcharakter des Bundes als eines Staatenbundes, nicht Bundesstaats, Reiches oder Einheitsstaats, schloß aber keineswegs aus, daß auch in dieser Form den nationalen Interessen, Freiheiten und Rechten eine bestimmte Anerkennung und eine rechtliche Sicherheit gegeben wurde. Denn wenn auch ein Staatenbund nicht leicht geeignet sein wird, eine große nationale Politik zu treiben, die Nation als eine gewaltige politische Macht auf der internationalen Schaubühne auftreten zu lassen und zur Durchführung einer großen nationalen Rolle zu erheben, so ist er doch an sich kein Hinderniß, um

den Rechten und Interessen der Nation ein gewisses Genüge zu leisten. Es muß darum als ein schweres Schicksal bezeichnet werden, daß es auf dem Wiener Congresse den Stiftern des Bundes nicht vergönnt war, ihrem Staatenbunde diesen nationalen Charakter in einem gewissen bedeutenderen Grade aufzuprägen und denselben somit bundesstaatlich bis auf einen gewissen Grad auszubauen. An deßfallsigen redlichen Bemühungen hat es nicht gefehlt. Staatsmänner wie Wilhelm v. Humboldt, Fürst Hardenberg, Freiherr v. Stein, v. Gagern, v. Plessen (der mecklenb. Gesandte), Graf Münster (der hannov. Gesandte) haben zu Wien Alles gethan, um in dieser Beziehung den berechtigten Wünschen der Nation Rechnung zu tragen. Auch ist hervorzuheben, daß Preußen mit aller Entschiedenheit in diesem nationalen Sinne wirkte und dabei von Hannover, Luxemburg und manchen Kleinstaaten unterstützt wurde. Aber die Absonderlichkeit der österreichischen, namentlich außerdeutschen Staatszustände ließen Oesterreich nicht sehr geneigt werden, auf diese preußischen Bestrebungen ernstlich einzugehen; es glaubte daran kein eigentliches Interesse zu haben für sich und bewies sich deßhalb hier auch für Deutschland gleichgültig. Die Souveränetätseifersucht einiger größerer Rheinbundsfürsten konnte es aber für einen Eingriff in ihre staatliche Selbstständigkeit erklären, daß überhaupt von Bundeswegen eine solche rechtliche Fürsorge für die Nation genommen werde und deßhalb dem Bundesganzen, gegenüber der landesherrlichen Gewalt in den Einzelnstaaten, gewisse Rechte eingeräumt werden sollten. Nicht als ob Bayern, Würtemberg, Baden den Rechten und Freiheiten der Nation mißgünstig an sich gewesen wären; sie behaupteten nur, daß die Sorge dafür einzig und allein der speziellen Fürsorge und Thätigkeit der Particularsouveränetät gebühre und mithin nicht von Bundeswegen zu normiren, sondern den Einzelnstaaten völlig und allein zu überlassen sei: eine Forderung und Einrichtung, durch welche es aber gerade verhindert ward, daß die politischen Rechte der deutschen Nation eine allgemeine Anerkennung und Sicherheit erhielten, und daß die Nation als solche zu einem gewissen politischen Selbstgefühle kommen mochte, und durch welche es bewirkt wurde, daß der Ausbau der einzelnen nationalen Institutionen, der Landstände, der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen und politischen Rechte der Volks-

genossen, des Heimathsrechts, der Verkehrsverhältnisse durch die ungeregelte Mannigfaltigkeit particular-staatsrechtlicher Satzungen in den einzelnen Staaten auf das Verschiedenartigste erfolgte, ja zwischen den einzelnen Staaten in dieser nationalen Sphäre in der Folgezeit sehr bald schroffe Gegensätze sich herausbildeten.

Doch hätte man sich zu Wien von Seiten der streitenden Regierungen schließlich doch wohl noch geeinigt, da zuletzt nur noch Bayern, Würtemberg und Baden hartnäckig widerstrebten. Da gelangte aber den 11. März die Kunde von der Landung Napoleons (von Elba aus) in Frankreich nach Wien. Der Congreß absolvirte eiligst die europäischen Angelegenheiten und verbrauchte seine besten Kräfte, um zunächst nur das neue Kriegsbündniß gegen Napoleon zu befestigen. Erst dann kam die deutsche Frage wieder an die Reihe, und es war sehr natürlich, daß man, an der Schwelle eines neuen großen Krieges mit Frankreich und Napoleon, dieselbe eilig, ja eilfertig absolvirte und sich mit gewissen allgemeinen Grundlagen, namentlich in Betreff der so viele Schwierigkeiten darbietenden nationalen Rechte, begnügte, statt, wie bis dahin immer noch beabsichtigt gewesen, einen speziellen Ausbau der Bundesverfassung schon gleich auf dem Wiener Congresse zu Stande zu bringen. Die nationalen Rechte wurden nur anhangsweise in den sogenannten besonderen Bestimmungen der Bundesacte flüchtig skizzirt und auf ein Minimum beschränkt. Die Feststellung der bürgerlichen und politischen Rechte jedes Deutschen und nun gar eines allgemeinen deutschen Bürgerrechts ward aufgegeben. Die Festsetzung der Rechte und der Organisation der Landstände wurde beseitigt. Das Bundesgericht wurde preis gegeben. Von einer allgemeinen Bundesgesetzgebung über die eigentlichen Bundeszwecke hinaus zur Regelung des Privatrechts, Prozeßrechts, der Heimaths-, der Verkehrs- und Zollverhältnisse war nicht mehr die Rede. Und was man in dieser Beziehung noch in der Bundesacte beließ, ist rein fragmentarisch und in der Regel in die für politische Verhältnisse durchaus ungehörige Wunschform gekleidet.

Es kann nicht geleugnet werden, daß dieser wesentlich internationale Charakter des Bundes und somit der deutschen staatlichen Einheit die letzte Consequenz des ganzen weltgeschichtlichen Prozesses des deutschen Lebens in den 2000 Jahren seiner Existenz ist und somit im continuirlichen Zusammenhange mit den früheren

politischen Einheitsgestaltungen naturgemäß steht, sowie in dem individualisirenden Wesen und in der Besonderheit und Vielheit der deutschen Stämme auch noch in der Gegenwart seine innerste Begründung und Rechtfertigung findet. Der Gedanke aber, diesen Mangel einer einheitlichen und concentrirten Gestaltung des nationalen Ganzen und die daraus erwachsende geringe Fähigkeit der Nation, in der europäischen Politik eine irgend erhebliche und der Größe und dem Geiste der Nation würdige Rolle zu spielen, durch eine entsprechende Einrichtung des deutschen Bundes zu ersetzen, um diesen zu einer activen Politik zu befähigen und im Anschlusse an die Traditionen der großen Kaiserzeit Deutschland und die deutsche Nation zum Mittelpunkte, nämlich zum internationalen Europas zu machen, — dieser Gedanke ist damals kaum ernstlich gehegt und ausgesprochen worden, abgesehen von einer schwachen Andeutung in dem sogleich zu charakterisirenden ersten preußischen Bundesentwurfe. (Siehe §. 20. u. 29. gegen Ende.)

Die erste bekannte offizielle Grundlage der deutschen Bundesacte liegt vor in dem Entwurfe (von 41 Artikeln), welchen der preußische Staatskanzler Fürst Hardenberg in einer Conferenz zu Baden bei Wien dem österreichischen Minister Fürsten Metternich am 13. September 1814 vorlegte, nach Maßgabe der im ersten Pariser Frieden bereits paciscirten Föderativverfassung. Dieser Entwurf war wohl ursprünglich ein Anschluß an einen privaten Märzentwurf Steins, welchen dieser, in Ausführung der von den Souveränen zu Langres und Chaumont dargelegten Absicht der Herstellung einer bloßen Bundesverfassung ausgearbeitet und am 10. März an Hardenberg und Graf Münster, den 11. März an Kaiser Alexander übergeben hatte, obschon derselbe in allen Details selbstständig ausgearbeitet und dann noch einer wiederholten Prüfung Steins, sowie des Grafen Solms-Laubach unterzogen war. Derselbe stellte eine sogenannte Kreisverfassung (7 Kreise) auf und mediatisirte im Wesentlichen die Kleinstaaten. Derselbe ist mit nationalen, also mehr bundesstaatsrechtlichen Charakteren vollständig ausgestattet, stellt ein Bundesbürgerrecht (mit 6 speziellen Grundrechten) auf, spezialisirt die wesentlichen Rechte der Landstände, verlangt ein allgemeines Gesetzbuch, gleiches Münzwesen, Regulirung der Zölle, des Postwesens, Beförderung und Erleichterung des Handels und wechselseitigen Verkehrs ꝛc. Die Bundesstaaten haben das

Kriegsrecht nicht und dürfen mit fremden Mächten nicht unterhandeln. Von Preußen wurden nur die Gebiete links der Elbe, von Oesterreich nur das Erzherzogthum, Salzburg, Tyrol, Berchtesgaden, Vorarlberg und die damaligen Besitzungen am Oberrheine zum Bunde geschlagen. Die Niederlande und die Schweiz wurden zu einem beständigen Bündnisse mit dem neuen deutschen Bunde eingeladen. Darin lag eine gewisse Andeutung, daß der deutsche Bund, im Anschlusse an die großen geschichtlichen Traditionen des römisch-deutschen Reiches, einen über den bloßen deutschen Bereich hinausgehenden universell-internationalen Beruf haben und einen Einfluß auf das politische System Europas üben, wenn nicht gar dessen Schwer- und Mittelpunkt bilden solle. Aber bei dieser Andeutung ist es geblieben und auch sie erhielt keine Verwirklichung. Die europäischen Mächte, namentlich englische und französische Diplomaten rühmten sich aber nachher, daß sie Preußen und Oesterreich in den deutschen Bund zusammengekoppelt und geknebelt und somit alle drei unfähig zu einer großen activen Politik innerhalb des europäischen Staatensystemes gemacht hätten. — Die sogenannte Bundesversammlung besteht: 1) aus dem Directorium, welches Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich führen, doch hat Oesterreich in allen Bundesversammlungen den Vorsitz; 2) Rath der Kreisobersten, in welchem Oesterreich und Preußen je 3, Bayern, Würtemberg, Baden, Hannover und Kurhessen je 1 Stimme haben; diesem Rathe sollte ausschließlich zustehen das Recht der Bündnisse, des Krieges, die Militärgewalt, die ganze executivische Gewalt des Bundes, so daß also das Directorium nur die formelle Leitung des Bundes haben sollte; — 3) Rath der Fürsten und Stände. Darin hat jeder Besitzer von Ländern mit 50,000 Seelen 1 Stimme, ebenso die 4 Freistädte, und haben die Mediatisirten 6 Curiatstimmen. Alle 3 Collegien constituiren die gesetzgebende Gewalt. Es existirt ein Bundesgericht, auch für Streitsachen der Fürsten und Bundesstände, zum Theil auch für Mediatisirte competent.

Alle nachfolgenden Entwürfe, deren im Ganzen 10 zu Wien offiziell vorgebracht wurden, sind nun nichts als Minderungen, Abschwächungen und nationale Verkümmerungen dieses ersten preußischen. Die noch im Dunkel schwebenden Unterhandlungen zwischen Hardenberg und Metternich ließen denselben in 12 Artikel zusammenziehen. Das formelle Directorium steht nur

Oesterreich zu. Kurhessen gehört nicht mehr zu den Kreisobersten. Preußen und Oesterreich haben im Kreisobersten=Rathe nur je 2 Stimmen. Im Rathe der Stände sitzen nur die altfürstlichen Häuser und von den neuen fürstlichen nur solche mit Virilstimmen, welche mehr als 200,000 Seelen haben; alle übrigen und die freien Städte haben nur Curiatstimmen 2c. Die nationalen Rechte sind nur noch sehr wenig spezialisirt.

Dieser Zwölf=Artikel=Entwurf bildete nun seit dem 14. October 1814 die offizielle Grundlage der Berathungen des sogenannten deutschen Comités (Fünfercomités: Oesterreich, Preußen, Bayern, Hannover, Würtemberg), dem die Berathung über die deutschen Bundesverhältnisse überwiesen wurde. Es war in Wien zunächst die große Gefahr vorhanden, daß die europäischen Mächte, weil sie im Pariser Frieden den Grundcharakter des Bundes als eines bloßen Föderativbandes durch eine völkerrechtliche Satzung eigenmächtig hingestellt hatten, nun auch die spezielle Verfassung für Deutschland octroyiren würden. Steins Diplomatie gelang es, dies zu hintertreiben. Jene fünf deutschen Staaten wurden aber ausschließlich bestimmt nicht bloß aus Zweckmäßigkeitsgründen, nämlich der schnelleren und besseren Absolvirung wegen, wie dies Metternich in der ersten Sitzung andeutete, sondern auch, weil man dazu durch die Bestimmungen in den Beitrittsverträgen der übrigen deutschen Staaten zur großen Allianz gegen Frankreich rechtlich befugt zu sein glaubte.

Im Angesichte der offenkundigen Zerwürfnisse der europäischen Mächte auf dem Congresse wegen der polnischen und sächsischen Frage und wegen des entschiedenen Widerstandes der 2 Rheinbundsfürsten gegen jeden politischen Vorzug Preußens und Oesterreichs, sowie gegen jede Beschränkung ihrer Souveränetät durch bundesmäßige Feststellung nationaler Rechte stellte das Fünfercomité nach der 13. Sitzung am 16. November 1814 plötzlich seine Berathungen ein, ohne daß irgend ein Resultat erzielt worden wäre.

Es folgt nun bis Mitte Mai 1815 eine Zeit der Wirren und Projecte. Namentlich ist Preußen unerschöpflich in Aufstellung immer wieder neuer Projecte, die dann durch einen österreichischen, von Wessenberg abgefaßten Entwurf vom 7. Mai 1815 im Wesentlichen beseitigt wurden. Darin steht nichts mehr von Directorium, von Kreisobersten, von Bundesrath. Es giebt nur

eine Bundesversammlung, die übrigens noch nicht in Plenum und engeren Rath zerfällt, auch noch nicht permanent ist. Die speziellen Bestimmungen, namentlich in Betreff der Rechte der Mediatisirten, der Nation ꝛc., sind im Ganzen schon die der nachmaligen Bundesacte. Uebrigens ist in diesem Entwurfe zum ersten Male vom Königreiche Sachsen die Rede.

Nach einigen Berathungen über den Wessenbergischen und den letzten, von Humboldt ausgearbeiteten preußischen Maientwurf zwischen den preußischen und österreichischen Gesandten und in den letzten Sitzungen unter Zuziehung des hannoverschen Gesandten Münster wurden diese zwei Entwürfe, doch unter wesentlichem Anschlusse an die österreichische Satzung zu einem neuen umgearbeitet und dieser so vereinbarte als Grundlage der Verhandlungen mit allen übrigen deutschen Staaten bezeichnet. Auch das Königreich Sachsen tritt nun endlich mitthätig auf.

Die erste sogenannte allgemeine Conferenz der deutschen Bevollmächtigten wurde am 23. Mai 1815 gehalten. Doch waren hier nur vertreten Oesterreich (durch Fürst Metternich und Baron Wessenberg), Preußen (Fürst Hardenberg und Baron Humboldt), Königreich Sachsen (Graf Schulenburg und Baron v. Globig), Bayern (Wrede, Rechberg), Darmstadt (Baron Türkheim), Hannover (die Grafen Münster und Hardenberg), Niederland wegen Luxemburg (Baron Gagern), Dänemark wegen Holstein (erst 1, dann 2 Grafen Bernstorff). Die übrigen Kleinstaaten (die sogenannten vereinigten unabhängigen Fürsten und freien Städte) wurden nur durch fünf Deputirte vertreten. Für Baden erschien zwar Baron Berstett, erklärte sich aber für nicht gehörig bevollmächtigt mit der Bemerkung, Baden werde sich aber allen Schritten der beiden Höfe von Bayern und Würtemberg anschließen, und blieb nach der 6. Sitzung fort. Die würtembergischen Bevollmächtigten (Graf Winzingerode und Baron Linden) erschienen trotz Einladung in keiner Sitzung. In der 3. Conferenz vom 29. Mai 1815 wurden Spezialbevollmächtigte aller einzelnen Staaten zugelassen. In der 10. Conferenz am 8. Juni wurde die Redaction der Bundesacte zum Abschlusse gebracht und bereits paraphirt, doch wurde ausdrücklich die Unvollkommenheit und Unzulänglichkeit von Seiten mehrerer Regierungen ausgesprochen und eine Weiterentwickelung in Aussicht genommen.

Die 11. (letzte) Sitzung vom 10. Juni 1815 war nur noch

eine solenne zur Vollziehung der Unterschriften und der Besiegelung. Es ist aber die Bundesacte schon vom 8. Juni 1815 datirt.[1]

Die 11 ersten Artikel der deutschen Bundesacte, welche die Grundbestimmungen für das Bundesverhältniß selbst enthalten, wurde dann in französischer Uebersetzung unmittelbar in den Tenor der europäischen Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 als Art. 53—63. wörtlich aufgenommen und außerdem Art. 64. erklärt, daß durch die Aufnahme der ganzen Bundesacte (französisch) unter die 17 Beilagen der Congreßacte, auch die sogenannten besonderen Bestimmungen der Bundesacte so angesehen werden sollten, als ob sie wörtlich in den Text der Congreßacte selbst aufgenommen seien (— — auront la même force et valeur que s'ils étaient textuellement insérés ici). Doch ist diese französische Uebersetzung nicht offiziell angefertigt, so daß also die deutsche Urkunde auch hier maßgebend bleibt. Wie die ganze Wiener Congreßacte, so ist denn auch die Bundesacte unter die Garantie der 8 dieselbe unterzeichnenden europäischen Mächte (Oesterreich, Preußen, Rußland, England, Frankreich, sowie Spanien, Schweden und Portugal) gestellt.[2] Daraus folgt, daß auf Anrufen der Betheiligten (Bund und Bundesstaaten) die Garanten sich in Bundesangelegenheiten mischen dürfen, nicht einseitig, wie denn der Bund solche einseitige Einmischungsanmaßungen Frankreichs und Englands als völkerrechtswidrig später zurückgewiesen hat durch Bundesbeschlüsse vom 18. September 1834 und 17. Juli 1851.

Würtemberg schloß sich übrigens erst durch Beitrittsurkunde vom 1. September 1815, und Baden 26. Juli 1815 dem Bunde

---

1) Abdrücke der deutschen Bundesacte in allen Quellensammlungen des Bundesrechts, besonders bei G. v. Meyer, l. c. Siehe die folgende Note.

2) Die Schlußacte des Wiener Congresses bei v. Martens, recueil. suppl. VI. Vergl. bes. Schlußacte des Wiener Congresses und Bundesacte oder Grundvertrag des deutschen Bundes, beide in der Ursprache, kritisch berichtigt, mit Vorbericht, Uebersicht des Inhaltes und Angabe verschiedener Lesarten, vollständig herausg. von L. Klüber. Wegen der französischen Uebersetzung der deutschen Bundesacte Klüber, Acten V. II. 468. Martens, recueil. suppl. VI. 369. Klüber, öffentl. Recht, §. 56. Derselbe, Staatsarchiv des deutschen Bundes, I. 3 ff. Derselbe, Abhandlungen und Beobachtungen, I. 58 ff. und v. Kaltenborn, l. c. I. S. 223 ff. — Auch giebt es eine englische und russische Uebersetzung. Miruß, diplomat. Archiv des deutschen Bundes, II. 39. v. Kaltenborn, l. c. I. 224.

an; den 17. Juli 1817 erfolgte aber noch nachträglich die Aufnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg.

Das Hauptoriginal der Bundesacte ist das am 15. Juli 1815 zu Paris vom Kaiser von Oesterreich vollzogene Exemplar derselben, welches mit der förmlichen Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich in gewöhnlicher feierlicher Form versehen, nach Vorschrift des Art. 20. der deutschen Bundesacte bei Eröffnung der Bundesversammlung in dem Archive derselben niedergelegt ist.[1]

Auf erfolgte Notification von Seiten des Bundes wurde derselbe ausdrücklich in Gegenerklärungen von den fremden Mächten späterhin anerkannt, doch sandten Portugal, Sardinien, Türkei und Nordamerika keine Antworten. Der Papst aber hatte bereits in einem eigenen Protestations-Instrumente, in forma patente, datirt 14. Juni 1815, durch den Cardinal-Legaten Consalvi wie gegen alle Verfügungen des Wiener Congresses, welche der römisch-katholischen Kirche überhaupt, sodann dem Interesse der katholischen Kirche Deutschlands, wie auch den Territorialansprüchen und Gerechtsamen des heiligen Stuhles insbesondere nachtheilig seien, ebenso in Specie gegen die deutsche Bundesacte protestirt, indem er beklagte, daß das heilige römische Reich nicht restaurirt sei.

Die Bemühungen der ehemaligen Rheinbundsfürsten Salm-Salm, Salm-Kirburg, Isenburg, Leyen, Herzog von Aremberg auf dem Wiener Congresse um Aufnahme in den Bund als souveräne Mitglieder hatten keinen Erfolg.[2]

Die übrigen Mediatisirten hatten sich vergeblich bemüht, die Restauration ihres Rechtszustandes von Anno 1805 bei den Souveränen zu erwirken. Den besten Aufschluß über ihre Bestrebungen gab die Denkschrift vom 15. März 1815 (zur Rechtfertigung ihrer bisherigen Maßnahmen und zur Motivirung ihrer Wünsche). Zwar verstanden sie sich dann in einer Note vom 28. April 1815 an Oesterreich, Preußen und Hannover zur „freiwilligen" Opferung eines Theils ihrer höchsten Regierungsrechte, ohne aber irgend sonst den Staats- und Privatrechtsbestand von 1805 aufzugeben. Aber Alles war vergeblich, namentlich auch eine rechtsverwahrende Erklärung des Fürsten Franz Georg Karl

1) Genaue Beschreibung des Originals bei Klüber, Staatsarchiv, I. 63. v. Kaltenborn, l. c. I. 233 ff.

2) Die Spezialien bei v. Kaltenborn, I. 229 ff.

von Metternich und anderer Genannten im Namen des Comités der verschiedenen deutschen souveränen, jetzt untergeordneten, ehemaligen reichsständischen Landesherren d. d. 13. Juni 1815.[1]

Ebenso wenig vermochte der Graf Bentinck es auf dem Congresse durchzusetzen, als Bundesglied wegen Kniphausen (und Varel) anerkannt zu werden. Dagegen gelang es demselben später unter russisch-preußisch-österreichischer Unterstützung und Vermittelung, durch Uebereinkunft mit dem Herzoge (Großherzoge) von Oldenburg über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen d. d. 8. Juni 1825, welche durch Bundesbeschluß vom 9. März 1826 von der Bundesversammlung gutgeheißen und unter die Garantie des Bundes gestellt ward, eine singuläre Stellung als mittelbares Glied des Bundes zu erhalten. Doch ist durch Veräußerung der Bentinckschen Gebiete an Oldenburg als Domänengut im Jahre 1854 (1. August) dieses singuläre Bundesverhältniß beseitigt, nachdem durch Bundesbeschluß 12. Juni 1845 übrigens noch ausgesprochen war, daß die Grafen Bentinck wegen ihrer ehemaligen Verhältnisse im Reiche, zum hohen Adel (mit der Ebenbürtigkeit) Deutschlands gehören.[2]

Die Bemühungen der Fürsten und Grafen von Schönburg auf dem Congresse zur Erlangung einer besonderen politischen Stellung im Bunde hatten nur den Erfolg, daß ihre alten Rechte vom Könige von Sachsen durch Declaration vom 18. Mai 1815 bestätigt wurden, ferner daß letztere in Art. 118. der Wiener Congreßacte als integrirender Theil derselben unter den Schutz der signirenden Mächte gestellt ward und daß endlich ihnen nach langwierigen Verhandlungen durch Bundesbeschluß vom 7. August 1828 die Rechte der Mediatisirten zuerkannt sind.[3]

Uebrigens konnte nach der ganzen Geschichte von der rein

---

1) v. Kaltenborn, l. c. I. 159 Note, 160 Note, 214 Note. Klüber, Uebersicht, S. 274 ff. Uebrigens reichte das Haus Solms unterm 12. Juni, Bentheim-Steinfurt unterm 11. Juni 1815 noch eine besondere Verwahrung ein.

2) Wegen Bentinck und Kniphausen v. Kaltenborn, l. c. I. 231 ff. 419 ff. 474 ff. u. II. 325 Note. Von den vielen Streitschriften über den Bentinckschen Prozeß ist die letzte hervorzuheben von Wasserschleben (Abhandlungen 1856). Uebrigens hat der (englische) Graf Heinr. Bentinck gegen die Rechtsbeständigkeit der Veräußerung der Gebiete von Oldenburg beim Bundestage Protest eingelegt (1857) und es schwebt diese Sache jetzt noch am Bundestage.

3) v. Kaltenborn, l. c. I. 232. 233.

factischen Auflösung des Rheinbundes und der ihm gegenüber völlig neuen Schöpfung des deutschen Bundes nicht im Entferntesten davon die Rede sein, den letzteren als den Rechtsnachfolger des ersteren zu betrachten, und damit ja darüber nicht der leiseste Zweifel aufkommen könnte, wurde bei der schließlichen Redaction der deutschen Bundesacte selbst der Name „Rheinbund", welcher achtmal in 5 Entwürfen der deutschen Bundesverfassung gebraucht war, offenbar mit Vorbedacht gestrichen. Natürlich waren aber die ehemaligen Rheinbundsfürsten die Rechtsnachfolger in ihren Landen auch als Mitglieder des deutschen Bundes in Betreff ihrer rechtlichen Handlungen zu Rheinbundszeiten. Eigenthümlich wurden die Verhältnisse da, wo andere deutsche Landesherren in ehemaligen Rheinbundsgebieten succedirten, namentlich wenn sie dieselben nicht rechtlich aufgegeben hatten, sondern daraus einfach durch Napoleonische Gewalt vertrieben waren, wie Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, Hannover, Hansestädte. Die gewöhnlichen Regeln des formellen Rechts können hier füglich nicht zur Anwendung kommen, da sie schließlich darauf hinauslaufen müßten, allen Staatsacten der Zwischenzeit jede Rechtsbasis abzusprechen und für rein factisch zu erklären: was eine ungeheuere Härte in sich schließen müßte, namentlich gegenüber den Unterthanen, welche gegen Napoleonische Gewalt zu schützen, die rechtliche Pflicht der Regierungen gewesen wäre. Also ist hier ein Billigkeitsrecht anzuwenden, welches die gemeinsame Landesnoth jener Unglückszeit durch geeignete Maßregeln zu heben, die gegenseitigen Ansprüche in billiger Weise auszugleichen hat, besonders in Betreff der in der Usurpationszeit contrahirten Landesschulden und erfolgten Domänenkäufe. Die Praxis war hier, besonders in Hessen, allzu geneigt, die Härte des formellen Rechts anzuwenden und leider sind manche Verhältnisse aus jener Zeit niemals billig ausgeglichen.[1]

§. 28. Entwickelung des Bundes seit 1815—1848.[2]

Die europäischen Verwickelungen konnten es mit sich bringen, daß die Bundesversammlung nicht schon wie in der Bundesacte

---

1) v. Kaltenborn, l. c. I. 82. und 256 ff. Zachariä, Staatsrecht, (2. Aufl.) I. S. 175. (§. 41.) Zöpfl, Staatsrecht, (4. Aufl.) I. 261. Klüber, Abhandlungen, I. S. 1 ff.

2) v. Kaltenborn, I. 328 ff. II. 1 ff. J. F. Ilse, Geschichte der deut-

festgesetzt, am 1. September 1815, sondern erst den 1. October 1816 zusammentrat und daß nach 7 unfeierlichen oder vertraulichen Sitzungen, in welchen namentlich die vorläufige Geschäftsordnung (vom 30. October 1816) festgestellt wurde, die Bundesversammlung erst am 5. November 1816 förmlich und feierlich eröffnet wurde. Die Eröffnungsreden betonten den nationalen Charakter des Bundes und wurden von den edelsten patriotischen Gesinnungen getragen. Die freie öffentliche Meinung der Nation, so hieß es ausdrücklich, werde der Leitstern der Berathungen der Bundesversammlung sein und die Erfüllung des Nationalbedürfnisses sei heilige Pflicht. Ferner auch die ersten Verhandlungen und die ersten Arbeiten des Bundestages, wie namentlich die Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817, tragen das Gepräge nationalen Geistes und der redlichsten Absichten an sich. Denkwürdig ist die Erklärung des Bundestages vom 17. März 1817 gegenüber den harten Maßnahmen des Kurfürsten von Hessen und dessen Zurückweisung bundestägiger Einmischung in innere Landesangelegenheiten: daß die Bundesversammlung „der hohen Bestimmung eingedenk und berufen sei, der bedrängten Unterthanen sich anzunehmen und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreit und Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben wurden, damit ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür trete!"

Auch dachte man sofort an eine gesunde nationale Weiterbildung des Bundes, und im Bundesbeschlusse vom 12. Juni 1817 hieß es ausdrücklich, daß „die planmäßige Erörterung und Ergänzung der Bundesacte nicht aufs Unbestimmte verschoben werden möge."

Indessen ist doch nachher sehr wenig in dieser Beziehung geschehen. Schon die Bestimmung der Bundesacte, daß im Principe für alle wichtigeren, namentlich die Weiterbildung des Bundes durch gemeinnützige und organische Einrichtungen bezweckenden Bundesbeschlüsse Zweidrittelmajorität, ja in der Regel Ein-

---

schen Bundesversammlung, besonders ihres Verhaltens zu den deutschen Nationalinteressen (1861 ff., bis jetzt 2 Bände, die aber nur die Zeit von 1816—20 umfassen). — Die Urkunden über die Bundesthätigkeit, namentlich die Bundesbeschlüsse bei G. v. Meyer, Corpus jur. confoed. Germ. und die Bundestagsprotokolle, soweit sie veröffentlicht sind.

stimmigkeit aller 69 Stimmen im Plenum der Bundesversammlung nothwendig sei, war ein schweres formelles Hinderniß. Aber das war es nicht allein. Es entstand sehr bald eine vollständige Mißstimmung zwischen den Bundesregierungen und einem erheblichen Theile der Nation, und dadurch scheiterte jede nationale Weiterbildung des Bundes.

Der politische Geist der Nation (siehe §. 24. in fin.) war im Wachsen begriffen. Die Freiheitskriege hatten den Patriotismus, die nationalen Leidenschaften, den Nationalstolz mächtig gehoben und viele in der Nation strebten darnach, das gesteigerte Selbstgefühl der Nation durch politische und rechtliche Formen zur bundesmäßigen Anerkennung zu bringen. Es war dies an sich eine berechtigte Forderung. Aber die durch den Krieg aufgeregten Leidenschaften und ihre Nachklänge in den folgenden Zeiten steigerten diese Forderung sehr bald zum Uebermaße, und wollten für politische Dinge eine Eile der Entwickelung, wie sie bei den nun einmal gegebenen, so sehr verwickelten deutschen Staatsverhältnissen ohne revolutionären Bruch nicht möglich ist. Dazu kam, daß die rechts- und staatsphilosophischen Lehren Rousseau's und anderer Franzosen, sowie Kants und Fichte's mit ihrer rein formellen, ungeschichtlichen und unorganischen Auffassung des Staatslebens, mit ihrer Theorie von dem Staate als einem bloßen Vertragsverhältnisse und Associationswesen (siehe §. 26.) in den Massen der gebildeten Kreise mehr und mehr Verbreitung fanden. Man gewöhnte sich, diese abstracte und unwahre Staatsauffassung als ein zu verwirklichendes Ideal hinzustellen und konnte die Schwierigkeiten einer Verwirklichung um so leichter übersehen, als eben dieses sogenannte Ideal das einfachste Ding von der Welt, nämlich eine bloße Association war. Daher ein unruhiges, gährendes, politisches Treiben, demagogische und andere Umtriebe, geheime Verbindungen, republikanische oder auch Kaisergedanken für Deutschland, Alles in bunter Mischung, und bei dem naiven Glauben der leichtesten Verwirklichung, namentlich in dem jüngeren Geschlechte, der mehr und mehr wachsende Glaube an den bösen Willen der Regierungen, deren Egoismus allein Schuld sei, daß es beim Alten bleibe, daß jene Ideale nicht sofort zur Ausführung kämen. Im Ganzen kam aber diese politische Aufgereiztheit nur in den jüngeren Kreisen der gebildeten Klassen bis zu einer gewissen Action und konnte auch da, wenn man

die Sache mit kaltem Blute betrachtete, nicht als staatsgefährlich gelten.

Aber die Regierungen, namentlich im Angesichte der gleichzeitigen Revolutionen in Italien und Spanien, ließen sich einschüchtern, betrachteten die politischen Umtriebe der Zeit als absolut gefährlich und entschlossen sich, mit einem Systeme von polizeilichen Repressivmaßregeln gegen jede nationale Regung und Bewegung auf politischem Gebiete einzuschreiten. Ja die beiden größeren Staaten, selbst Preußen, ließen sich aus Furcht und unter russischem Einflusse abhalten, den Ausbau ihres Staatsrechts im nationalen Sinne zu besorgen; sie verweigerten Preßfreiheit, eine volksthümliche Gerichtsverfassung, kräftige landständische Einrichtungen, und begannen den Constitutionalismus, besonders da die vulgäre Theorie dessen Wesen im Widerspruche mit allen geschichtlichen Ueberlieferungen und gegen alle organische Natur des Staats vielfach zu construiren begann, als einen Feind der Monarchie und jeder gesunden Staatsthätigkeit anzusehen.

Kurz, ein beklagenswerther Wettstreit des Mißtrauens und der Feindseligkeit entstand zwischen Volk und Regierungen. Wer von beiden Seiten ihn mehr angestiftet und genährt, wer die größere Schuld trage, ist schwer zu ermessen. Das Ganze war eine böse geschichtliche Fügung und hatte leider zur Folge, daß die Politik des Bundes, sowie auch fast aller Einzelnregierungen in der Polizei und zum großen Theil in kleinlichen, hemmenden und aufstachelnden Polizei- und Repressivmaßregeln, namentlich gegen die Presse, gegen Universitäten, gegen Handwerksburschen, gegen Vereine, insbesondere auch gegen Landstände und alle constitutionellen Staatseinrichtungen mehr und mehr aufging und fast ein Gegensatz zwischen der Regierungspolitik und Volksthümlichkeit entstand.

Die Verabredungen der (10) größeren deutschen Regierungen zu Karlsbad[1] im Jahre 1819 und die daran sich schließenden

---

1) Die Karlsbader Protokolle nebst Vorgeschichte und Beilagen finden sich in Welckers Buche: Wichtige Urkunde für den Rechtszustand der deutschen Nation, mit eigenhändigen Anmerkungen von Klüber, aus dessen Papieren. (Mannheim 1844. 2. Abdr. 1845.) Eine geschichtliche Uebersicht mit speziellem Protokollauszuge bei v. Kaltenborn, l. c. I. 365 ff. Siehe auch Schaumann, der Congreß zu Karlsbad in Raumers histor. Taschenbuche. 1850. Gervinus, Geschichte des 19. Jahrh. II. 634 ff. L. K. Aegidi, Aus dem Jahre 1819.

Bundesbeschlüsse mit ihren nur scheinbar auf kurze Zeit beliebten Ausnahmesatzungen gegen Presse, Vereine, Universitäten rc. brachten dieses Polizeisystem zur bundesmäßigen Geltung und Uebung und perpetuirten Maßregeln einer Reaction, welche nur in den ersten Zeiten, gegenüber den wirklichen Verschwörungen und unter dem Drucke der fremdländischen Revolutionen, gerechtfertigt sein mochte. Es war schon auffallend, daß man die Bundesversammlung nicht einmal für geeignet hielt, solche Beschlüsse direct zu fassen, sondern dazu die Vermittelung eines besonderen Congresses zu Hülfe nahm.

Im Anschlusse an die Karlsbader Zusammenkunft fanden dann vom 25. November 1819 bis zum 24. Mai 1820 zu Wien Conferenzen von Ministern aller deutschen Staaten, also die sogenannten Wiener Ministerialconferenzen[1] statt zur Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes. Dieser Congreß brachte das zweite Grundgesetz des deutschen Bundes, nämlich die sogenannte Wiener Schlußacte (in 64 Artikeln), datirt vom 15. Mai 1820, zu Stande. Es war noch auffallender, daß man dem Bundestage nun auch die eigentliche gesetzgeberische Weiterbildung des Bundes entzog und auch sie einem besonderen Congresse überwies. Es wurde nur nachträglich am 8. Juni 1820 diese Schlußacte, ohne die an sich bundesrechtlich-nothwendige Vorberathung, durch einen Plenarbeschluß des Bundestages mit Einstimmigkeit ausdrücklich zu einem formellen Bundesbeschlusse erhoben.

Unzweifelhaft hat nun die Schlußacte das Bundesrecht wesentlich fortentwickelt. Doch ist darin einmal die Bundesacte nicht so wohl principiengemäß, sondern mehr nur nach den Gesichtspunkten der Nützlichkeit weitergebildet, und sodann ist darin so gut wie gar keine Bestimmung zu Gunsten einer bundesstaatlichen Ausbildung im Sinne nationaler Einheit enthalten. Selbst die

---

Beiträge zur deutschen Geschichte. (Hamburg 1861.) Die Uebersicht der daran sich schließenden Bundesbeschlüsse bei v. Kaltenborn, I. 393 ff.

1) Aegidi, die Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen zur Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes. Urkunden, Geschichte und Commentar (1860). Ilse, Protok. der Min.-Conf. (1860). v. Kaltenborn, I. 396 ff., wo ein Auszug der 64 Artikel sich findet. Eine Zusammenstellung der Bundesacte und Schlußacte nach ihren sich ergänzenden Bestimmungen lieferte G. v. Meyer, l. c. und nach ihm Mejer, l. c.

an sich untadeligen Satzungen (Art. 54 ff.) in Betreff der Landstände haben doch nur eine mehr negative Bedeutung, selbst der berühmte Art. 56.: die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden; ebenso Art. 57., welcher gegen die französische Theilung der Staatsgewalten und zur Wahrung des monarchischen Princips dem Oberhaupte des Staats die gesammte Staatsgewalt vindicirt und den Souverän nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden erklärt; ferner Art. 58., welcher verbietet, daß die Bundesfürsten durch die Landstände in Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen behindert oder beschränkt werden 2c.

Diese Art. 53—65. mit einzelnen Bestimmungen über innere Verhältnisse der Bundesstaaten sind im Ganzen nicht bedeutend genug. Eine gesunde und positive Entwickelung der staatsrechtlichen Elemente der Bundesverfassung lag darin noch lange nicht. Dagegen wurde der völkerrechtliche Charakter des Bundes stark hervorgehoben und wurden nach dieser Seite hin mancherlei Besserungen ausgeführt. Freilich der Gedanke, dem deutschen Bunde im Anschlusse an die großartigen Traditionen der deutschen Kaiserzeit eine bedeutendere internationale Stellung zu verschaffen und ihn vielleicht zum Schwer- und Mittelpunkte des europäischen Staatensystems zu erheben, trat nirgends hervor. Die beiden deutschen Großstaaten glaubten im Bunde mit Rußland im Besitze der Leitung der europäischen Politik zu sein, ohne es wirklich zu sein. Das Beste sind die Art. 35—52. über die auswärtigen und militärischen Verhältnisse des Bundes, und daran schließen sich die Art. 18—34. über die Zwiste der Bundesglieder untereinander, sowie über die ausnahmsweise Befugniß des Bundes, im Falle innerer Unruhen direct einzuschreiten 2c. Die 18 ersten Artikel enthalten Bestimmungen mehr nur formeller Art, sind aber in geschäftlicher Hinsicht von großer Bedeutung; denn leider wird gerade hier die Summe der Fälle der Stimmeneinhelligkeitsbeschlußnahme beträchtlich vermehrt.

In der folgenden Zeit (1829) wurde dann selbst die Veröffentlichung der Bundestagsprotokolle der Nation entzogen. Die ganze Thätigkeit des Bundes hüllte sich in ein Geheimniß. In Folge der polnischen und französischen wie belgischen Revolution und der revolutionären Zuckungen im Südwesten

von Deutschland wurden die Ausnahmesatzungen von Bundeswegen wieder geschärft. Es traten dann 1834 neue Ministerconferenzen zu Wien zusammen, deren Schlußprotokoll vom 12. Juni 1834 durch Welcker veröffentlicht ist,[1] und von dessen 60 Artikeln die meisten später zu Bundesbeschlüssen erhoben worden sind. Hervorzuheben sind davon nur der todtgeborene, weil niemals zur vollen Wirksamkeit gebrachte Bundesbeschluß vom 30. October 1834 über das Bundesschiedsgericht zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen einer Regierung und ihren Landständen, der Bundesbeschluß vom 2. April 1835 (mit Bundesbeschluß vom 9. November 1837 und schon Bundesbeschluß vom 6. September 1832) gegen Nachdruck, die verschiedenen Bundesbeschlüsse vom 13. November 1834 gegen die Universitäten und Facultäten.

Selbst der nationale Aufschwung im Jahre 1840 gegenüber französischen Anmaßungen und in Folge der Thronbesteigung des genialen und so deutsch gesinnten Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, sowie die vielfachen Bestrebungen dieses Königs zu einer Reform der Bundesverfassung im nationalen Sinne hatten doch nur die Folge einer allerdings anerkennenswerthen Besserung der militärischen Organisation und kriegerischen Streitbarkeit des Bundes.

Dies Alles, sowie nicht weniger die Ablehnung der Bundeshülfe gegen die alle Rechtsform verletzende, im Jahre 1837 durch König Ernst August erfolgte Aufhebung der hannoverschen Verfassung vom 26. September 1833 und die Ohnmacht des Bundes in der luxemburgschen Gebietsfrage gegenüber Belgien brachten es allmälig zu Wege, daß zwischen Bund und Volk eine Kluft entstand und daß von einer Weiterbildung des Bundes im nationalen Sinne kaum noch die Rede war. Die nationalen Einheitsbestrebungen, da das Nationalgefühl und der politische Geist des deutschen Volkes sich mehr und mehr steigerten, hörten zwar keineswegs auf, lebendig und thätig zu sein, aber da sie eines Centrums entbehrten und da sich auch in dieser politischen Höhe ein abstracter Idealismus mit dem Absehen von den wirklichen Verhältnissen und den in ihnen liegenden Schwierigkeiten im Anschlusse an die Naturrechtslehrer und Staatsphilosophen mehr und

1) v. Kaltenborn, l. c. I. 454 ff. Welcker, l. c. S. 396 ff.

mehr festsetzte, verfielen sie auf allerlei absonderliche, auch wohl abenteuerliche und deßhalb zum mindesten unpraktische Pläne. Es mag genügen, an die Projecte von Krug, Görres (1819), Paul Pfizer (1835—1842), Hansemann (1830—1845) und Blittersdorf (1833, 1847, 1848) zu erinnern.[1]

Die meisten dieser Pläne, besonders die neueren, gingen aber mehr oder weniger darauf aus, eine Besserung der deutschen politischen Einheitsverhältnisse durch Aufrichtung einer preußischen Hegemonie und mit der sich von selbst ergebenden Consequenz Oesterreich mit seinen deutschen Landen von der neuen Einheit einstweilen oder auch für immer auszuschließen, in dieser oder jener Weise, namentlich auch unter Anschluß an die Formen des preußisch-deutschen Zollvereins ins Leben zu rufen. Der Gedanke dieser preußischen Hegemonie blieb namentlich unter den süddeutschen Liberalen (Friedrich Römer, v. Itzstein, Federer, Fetzer, Goppelt, Murschel, Bassermann, Buhl, Kapp, Heinrich v. Gagern, Hergenhahn, Matthy, Soiron, Welcker, Weller), der herrschende und diese waren es, welche in Verbindung mit preußischen Patrioten (Hansemann) seit 1839 zunächst in Privatzusammenkünften, dann unter anderweitiger Hülfe 1848 im Vorparlamente und in der Frankfurter Nationalversammlung den deutschen Bundesstaat mit preußischer Spitze zu verwirklichen strebten.

Vor 1848 ging nun zwar die preußische Regierung auf diese Pläne nicht ein. Dagegen war sie vielfach bemüht, den dringendsten nationalen Bedürfnissen, welchen der deutsche Bund nicht Genüge zu leisten vermochte, durch Spezialverträge mit einzelnen deutschen Regierungen in praktischer Weise zu entsprechen. Besonders geschah dies durch den preußisch-deutschen Zollverein, welcher in den dreißiger Jahren sich mehr und mehr ausdehnte und bereits 1842 alle deutschen Staaten umfaßte, mit Ausnahme von Oesterreich, Hannover, Oldenburg, Mecklenburg, Holstein, den Hansestädten rc. und später auch Oldenburg und Hannover (1851 und 1852) in sich aufgenommen hat. Derselbe darf als eine Anamolie im Bundesleben bezeichnet werden.

---

1) Spezialien bei v. Kaltenborn, l. c., besonders I. 432 ff. und 493 ff. v. Radowitz, Deutschland und Friedrich Wilhelm IV. (Hamburg 1848, in mehreren Auflagen.)

§. 29. Bundesstaatsbestrebungen seit 1848.[1]

Als in Folge der französischen Februarrevolution auch in Deutschland revolutionäre Bewegungen stattfanden, waren Unterhandlungen über Bundesreform zwischen Preußen und Oesterreich bereits im Gange. Auch wurden die übrigen deutschen Regierungen im März 1848 zur Beschickung eines Congresses deßhalb eingeladen, aber Bayern und Andere lehnten ab und Oesterreich ward durch seine Revolution (15. März) allzu sehr beschäftigt, um deutsche Bundesverhältnisse reformiren zu können. Preußens nunmehriger Versuch, den Congreß wenigstens mit den norddeutschen Staaten und in Potsdam zu halten, scheiterte gleichfalls noch im März an dem Widerspruche Oesterreichs, Hannovers und Anderer.

Inzwischen entwickelte auch die Bundesversammlung eine Thätigkeit zur Revision der Bundesverfassung auf „wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage", und substituirte sich 17 „Männer des allgemeinen Vertrauens", welche von den Regierungen nach Frankfurt gesendet, selbstständig bis zum 25. April den sogenannten Siebzehnerentwurf einer neuen Reichsverfassung, nämlich einer deutschen Kaiserverfassung, zu Stande brachten und Anfang Mai dem Bunde und den Regierungen mittheilten. Doch auch das hatte keinen Erfolg. Ebensowenig ward ein bayerscher Entwurf der Zeit beachtet.

Nun nahm vielmehr das Volk direct die Bundesreform in die Hand und machte den Versuch, schließlich ohne Bund und Regierungen eine neue politische Einheitsform Deutschlands ins Leben zu rufen. Das Vorparlament vom 31. März bis 4. April, eine Versammlung von vorzugsweise süddeutschen Publicisten, und der dessen Thätigkeit fortsetzende sogenannte Fünfziger-Ausschuß in Frankfurt a. M. veranlaßten Bund und Regierungen, Volkswahlen zu einer deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. auszuschreiben.

---

1) v. Kaltenborn, l. c. Bd. II. S. 1 ff., wo auch überall in der ersten Note jedes Hauptabschnittes die vollständige Literatur angegeben ist. Eine kurze Uebersicht geben: O. Mejer, l. c. 133 ff. Zöpfl, Staatsrecht (4 Aufl.), Bd. I. S. 418 ff. Wegen der Urkunden vergl. Rauch, parlamentarisches Taschenbuch. 1848 ff. Roth und Merck, Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Rechte seit 1848. 2 Bde. 1850—1852 (geht bis zum 26. Mai 1850). G. v. Meyer, Corpus jur. conf. Germ. 3. Aufl. von Zöpfl.

Am 18. Mai trat die Nationalversammlung zusammen in der Frankfurter Paulskirche und erklärte sich bereits den 27. Mai für constituirend, so daß sie das deutsche Verfassungswerk allein zu schaffen, nicht mit den Regierungen zu vereinbaren habe, ja später wurde jede Einwirkung und Mitthätigkeit der letzteren ausgeschlossen.

Durch Gesetz vom 28. Juni errichtete sie ferner eine provisorische Centralgewalt für den Reichsverweser Erzherzog Johann mit einer durch verantwortliche Minister zu übenden Gewalt, die sich aber nicht auf das Verfassungswerk zu beziehen hatte. Die Bundesversammlung sah in Folge dessen „ihre bisherige Thätigkeit" als beendet an und übertrug dem Erzherzoge die „Ausübung" aller ihr zuständig gewesenen verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen.

Zunächst setzte die Nationalversammlung die sogenannten Grundrechte des deutschen Volkes fest den 21. December, publicirt durch den Reichsverweser den 27. December 1848. Sodann brachte die Nationalversammlung eine sogenannte Reichsverfassung zu Stande und beschloß am 28. März 1849 deren Publication; letztere ist dann, aber ohne Beitritt des Reichsverwesers, durch Abdruck im sogenannten Reichsgesetzblatte vom 28. April 1849 ausgeführt.

Darnach sollte Deutschland ein constitutioneller Bundesstaat (Reich) mit einem durch verantwortliche Minister regierenden Erbkaiser (König von Preußen) sein, welcher die Vertretung nach Außen, das Recht des Krieges und Friedens, die Militärgewalt, das Wesentliche des Besteuerungsrechts, die Gesetzgebung und Regierung in Bezug auf Seewesen, Zollwesen, Handel, Münze, Presse, Heimathsrecht, Gesundheitspolizei, Verhältnisse der Kirche und Schule und zwar ohne Concurrenz der übrigen deutschen Landesherren, aber unter Mitwirkung eines aus einem Volks- und einem Staaten-Hause bestehenden Parlamentes haben sollte. Der Erbkaiser hat nur ein suspensives Veto. Das Volkshaus wird von der Bevölkerung in Masse ohne Censusbeschränkung direct gewählt, so daß 1 Abgeordneter auf 100,000 Seelen kommt. Das Volkshaus allein bewilligt das jährliche Budget Die Voraussetzung der Durchführung dieses Bundesstaats war für das Parlament die einstweilige oder auch gänzliche Ausschließung der deutschen Staaten Oesterreichs und so die Scheidung eines engeren

Bundesstaats mit preußischer Spitze und eines weiteren Bundes desselben mit Oesterreich.

Der König von Preußen nahm die Wahl zum Kaiser nicht an, nachdem Oesterreich und die deutschen Könige erklärt hatten, weder der Reichsverfassung, noch insbesondere der Kaiserwahl ihre Zustimmung geben zu wollen. Die Nationalversammlung konnte sich ihrerseits zu Modificationen ihres Verfassungswerkes nicht entschließen, wie solche namentlich Preußen proponirte. Darauf riefen Preußen und Oesterreich ihre Abgeordneten aus dem Parlamente zurück. Dasselbe schrumpfte durch weitere Abfälle mehr und mehr zusammen und der Rest der Versammlung (100) siedelte nach Stuttgart über, ward aber dort im Juni 1849 vertrieben.

Da nun die Nationalversammlung von den Regierungen nicht als eine ausschließlich constituirende Versammlung anerkannt war, wie denn schon die Wahlmandate der Frankfurter Abgeordneten nur auf Vereinbarung einer Verfassung mit den Regierungen gerichtet waren, so hat auch ihre einseitige Verkündigung der Reichsverfassung deren Rechtsbeständigkeit nicht zur Folge haben können. Doch es fehlte ihr nicht bloß die Sanction des formellen Rechts. Es fehlten ihr auch die inneren Bedingungen einer rechtlichen Existenz, denn hervorgegangen aus idealen Abstractionen ohne Rücksicht auf die wirklichen Lebenszustände, namentlich auf die realen Machtverhältnisse der einzelnen deutschen Staaten und unter den Nachwirkungen einer durch revolutionäre Zuckungen aufgeregten Nationalleidenschaft, sowie nicht weniger unter den zersetzenden Einflüssen gewaltiger Parteikämpfe im Parlamente selbst zu Stande gebracht, war sie nicht lebensfähig und konnte deßhalb so leicht zur Seite geschoben werden. Ihre Rechtsbeständigkeit kann auch dadurch nicht dargethan werden, daß die meisten kleineren Regierungen ihr zeitweilig zugestimmt haben, denn es fehlte eben die Zustimmung der größeren, also der Hauptstaaten, und es ist dazu notorisch, daß die kleinen zumeist durch revolutionäre Einwirkungen oder doch Einschüchterungen zur Zustimmung bestimmt sind.[1]

Was aber auch sonst von den Erlassen und Gesetzen des Frankfurter Parlamentes und der provisorischen Centralgewalt publicirt ward, ist doch erst durch nachträgliche Publication von

---

1) Gegen die sogenannte Rechtsbeständigkeit der Frankfurter Parlamentsverfassung spricht sich auch O. Mejer, l. c. S. 143. ausdrücklich aus.

Seiten der Landesregierungen formell gültiges Recht, nämlich Partikularrecht geworden. Davon ist besonders die deutsche Wechselordnung, publicirt vom Reichsverweser am 26. November 1848, zu nennen, da sie nachher fast von allen deutschen Regierungen sanctionirt ward.

Jetzt nahmen die Regierungen die Bundesreform in die Hand. Demnach schloß Preußen auf Grundlage des Art. 11. der deutschen Bundesacte über das Bündnißrecht der Bundesstaaten mit Sachsen und Hannover am 26. Mai 1849 das sogenannte Dreikönigsbündniß, um die Frankfurter Reichsverfassung unter Modificationen als sogenannte Union, doch wesentlich mit dem Gedanken des Ausschlusses von Oesterreich, als sogenannten engeren Bundesstaat im weiteren Bunde auszuführen. Dem traten die meisten Staaten bei, und beschloß auch eine Versammlung der ehemaligen liberalen Majorität des Frankfurter Parlamentes zu Gotha im Juni 1849, diese preußischen Bestrebungen zu unterstützen (die sogenannten Gothaer). Aber als es mehr und mehr feststand, daß die größeren deutschen Regierungen dem in dieser Weise von Preußen projectirten Bundesstaate nicht beitreten würden und namentlich Oesterreich vom Anfange an gegen die preußischen Pläne und unterm 28. November 1849 gegen die Berufung des Erfurter Parlamentes protestirt hatte und Bayern nach einigem Zuwarten unterm 8., Würtemberg unterm 26. September und nicht weniger Holstein-Lauenburg, Luxemburg, Frankfurt, Homburg und Liechtenstein ihren Beitritt ablehnten, machten Hannover und Sachsen, als der sogenannte Verwaltungsrath trotzdem die Wahlen zu einem Parlamente nach Erfurt ausschrieb (19. October und 17. November 1849), von ihrem deßfallsigen Vorbehalte bei ihrem Beitritte Gebrauch und erhoben am 20. October nicht bloß Protest gegen jene Wahlen, sondern traten (Hannover 25. Februar, Sachsen 25. Mai 1850) aus dem Bündnisse wieder aus. Das Erfurter Parlament nahm dann zwar die ihm vorgelegte Reichsverfassung, nicht weniger eine durch die veränderten Verhältnisse hervorgerufene Additionalacte, in ziemlicher Eile an. Indessen der sogenannte Fürstencongreß (9—16. Mai 1850) beschloß dann nicht die Einführung dieser Verfassung, sondern nur ein Provisorium, und in den nächsten Monaten zerfiel das ganze Bündniß allmälig von selbst und zeigte sich das gänzliche Scheitern der preußischen Projecte.

Inzwischen war durch Vereinbarung zwischen Oesterreich und Preußen vom 30. September 1849 das sogenannte Interim, an Stelle des übrigens erst am 20. December 1849 förmlich abdicirenden Reichsverwesers, an die Spitze des deutschen Bundes getreten. Dadurch ward die Gewalt des engeren Rathes der Bundesversammlung bis zum 1. Mai 1850 einer provisorischen Bundescentralcommission (aus 2 preuß. und 2 österr. Bevollmächtigten) zu Frankfurt a. M. übertragen. Ferner stellten Bayern, Würtemberg und Sachsen, sowie Hannover, das aber unmittelbar vor dem Abschlusse wieder zurücktrat, durch das sogenannte Vierkönigsbündniß (d. d. München 27. Februar 1850) eine neue Verfassung für Gesammtdeutschland auf und luden unterm 23. März die übrigen deutschen Regierungen zum Beitritte ein. Aber auch dies blieb ohne alle weitere Folge, und demnach konnte es Oesterreich angemessen finden, unterm 26. April 1850 kraft seines „Bundespräsidialrechts" eine „Plenarversammlung" der Bundesglieder nach Frankfurt auf den 10. Mai auszuschreiben. Doch blieb die Interims-Kommission als Vertreter des engeren Rathes der Bundesversammlung noch bis zum 5. Juni 1850 daneben bestehen. Preußen und die mit ihm noch verbündeten Mittel- und Kleinstaaten bestritten die Existenz des Bundestages und wollten statt einer Bundes-Plenarversammlung nur eine „freie Conferenz" von Bundesgliedern anerkennen. Trotz dieses Widerspruches constituirten sich mehrere Regierungen mit Oesterreich an der Spitze den 2. September 1850 als engerer Rath der Bundesversammlung.

Nun gab Preußen den 15. November seinen Unionsplan überhaupt auf und schloß mit Oesterreich zur Ausgleichung über die bisherigen Streitpunkte in der deutschen Frage die Convention von Olmütz den 29. November 1850. In Folge derselben und während gleichzeitig der (halbe) Bundestag in der bisherigen Weise forttagte, traten endlich die von Preußen längst geforderten freien Conferenzen aus Bevollmächtigten aller Bundesglieder zu Dresden zusammen, gelangten aber trotz vieler Vorarbeiten, die dann dem Bundestage überwiesen wurden, zu gar keinem Resultate in Betreff der Bundesreform (23. December 1850 bis 18. Mai 1851). Als sich die Erfolglosigkeit der Conferenzberathungen mehr und mehr herausstellte, erklärte dann Preußen seinen bisherigen Verbündeten bereits am 27. März seine Wieder-

anerkennung des Bundestages, lud auch sie dazu ein und beschickte denselben wiederum am 14. Mai 1851 gleichzeitig mit Mecklenburg-Schwerin, während seine anderen Bundesgenossen theils etwas früher, theils etwas später sämmtlich ein Gleiches thaten.

Somit war Mitte Juni des Jahres 1851 der Bundestag in alter Weise völlig restaurirt, und unterliegt es keinem begründeten Zweifel, daß derselbe seitdem nicht bloß factisch, sondern auch formell rechtlich existirt, da 1) alle während seiner Sistirung ihn vertretenden Institutionen nur provisorische waren, 2) der Bundestag sogar nur die Ausübung seiner ihm zustehenden Rechte auf den Reichsverweser als Träger der provisorischen Centralgewalt übertrug und endlich 3) auch von alledem abgesehen schon durch die einfache Uebereinstimmung aller Bundesglieder die Restauration eine rechtsbeständige geworden ist,[1] so sehr auch dieses völlige Scheitern der Reform und dieses gänzliche Zurückfallen in die alten Bundes- und Bundestagsverhältnisse, ohne den nationalen Wünschen und Forderungen auch nur das geringste Genüge zu leisten, aus inneren wie äußeren Gründen zu beklagen ist. Die Schuld davon lag allerdings zunächst und vor Allem in der großen Schwierigkeit der eigenthümlichen Verhältnisse Deutschlands, sowie darin, daß der Reformversuch mehr äußerlich durch die französische Februarrevolution veranlaßt ward, mithin den Geist der Nation nicht gehörig vorbereitet fand und unter revolutionären Stimmungen in Angriff genommen wurde. Aber direct trifft auch die Schuld die Nation, die sich selbst in ihren besten Repräsentanten unfähig zeigte, die Wege der praktischen Politik zu gehen. Und dies gilt von den parlamentarischen Größen als den unmittelbaren Vertretern der Nation ebenso sehr, wie von den Staatsmännern und Diplomaten als den Repräsentanten der Staaten und Regierungen. Beide trifft gleiche Schuld und es ist Verblendung und Parteileidenschaft, das

1) Wegen der Rechtsbeständigkeit des restaurirten Bundestages v. Kaltenborn, l. c. II. 195. O. Mejer, l. c. 150. Die entgegengesetzte Ansicht hat im Jahre 1850 wenigstens ausgesprochen Zachariä, die Rechtswidrigkeit der versuchten Reactivirung der im Jahre 1848 aufgehobenen Bundesversammlung (Göttingen 1850). Vergl. dessen Staatsrecht, I. S. 220. 221., wornach Zachariä gleichfalls nur eine factische Restauration auch heute noch anzuerkennen scheint. L. v. Rönne, das preuß. Staatsrecht, (1856) I. S. 713. spricht von einer bloß thatsächlichen Restauration.

Mißlingen allein oder auch nur vorzugsweise in der Unfähigkeit oder gar dem bösen Willen der Regierungen zu suchen. Sicherlich aber werden die Regierungen in ihrem eigenen Interesse, ja zu ihrer Selbsterhaltung in der Zukunft alle ihre Kräfte aufzubieten haben, um endlich eine Reform zu Stande zu bringen, welche den berechtigten Forderungen der Nation Genüge leistet.

Preußen zog übrigens seine Provinzen Ost- und Westpreußen, sowie theilweis Posen, welche durch Bundesbeschluß vom 11. und 20. April und 1. und 2. Mai 1848 zum Bundesgebiete gezogen waren, indem es diese Beschlüsse für nicht formell rechtsbeständig erklärte (weil nicht im Plenum gefaßt), aus dem Bunde zurück und der Bundesbeschluß vom 3. October 1851 erkannte dies an, so daß der Bund auf seine alten Grenzen von 1848 reducirt wurde.

Die nachfolgende Thätigkeit des Bundes bis zur Gegenwart darf aber im Ganzen als eine gesunde bezeichnet werden, wenn sie auch nicht der Art war, die noch immer lebendigen Wünsche innerhalb der Nation wegen einer bundesstaatlichen Weiterbildung des Bundes zum Zwecke größerer nationaler Einheit zu erfüllen. Aber dies liegt nicht bloß an Bund und Regierungen, sondern zugleich in den realen Schwierigkeiten, welche in den historisch erwachsenen und schwer zu beseitigenden deutschen Verhältnissen überhaupt gegeben sind und von denen bereits §. 15. gesprochen worden ist. Aber, wie gesagt, es ist Zeit, daß die Regierungen alle ihre Kraft daran setzen, diese Schwierigkeiten zu besiegen.

Anderweitig war der Bund seit 1851 redlich bemüht, auf dem Grunde der Anerkennung der Berechtigung einer freien nationalen Lebensentfaltung und namentlich tüchtiger landständischer Rechte, doch unter begründeter Wahrung des monarchischen Princips, die modernen Forderungen an soziale und politische Lebensordnungen zu respectiren und, soweit dies in seiner Macht stand, zu erfüllen.[1] Als besonders verdienstlich ist hervorzuheben, daß auf bundestägige Anregung für ganz Deutschland ein gemeinsames

---

1) Eine spezielle Uebersicht der Bundesthätigkeit bei v. Kaltenborn, l. c. und insbesondere aus der Zeit von 1851—1857. Bd. II. S. 330 ff. Die zahlreichen Bundesbeschlüsse aus der Zeit bis Juli 1862 bei G. v. Meyer, Corpus jur. conf. Germ. 3. Aufl. von Zöpfl, Bd. II. u. III. Lief. 1. 2.

Handels- und Seerecht im Jahre 1861 im Anschlusse an die Wechselordnung von 1848 zu Stande gekommen ist.

Doch ist es auch in dieser Zeit nothwendig geworden, gewissen großen, namentlich materiellen Interessen der deutschen Nation, indem der Bund als solcher ihnen nicht zu genügen vermochte, durch Separatverträge unter den einzelnen Bundesregierungen Befriedigung zu verschaffen. Dahin gehören der preußisch-deutsche Zollverein, der den 4. April 1853 wieder auf 12 Jahre (bis Ende 1865) abgeschlossen und unterm 19. Februar 1853 mit Oesterreich durch einen Handelsvertrag in gewisse Vereinigung gebracht ist, der preußisch-deutsch-österreichische Postverein, Telegraphenverein, Münzverein, Paßkartenverein ꝛc.[1] Dahin gehören auch die, namentlich von Oesterreich angeblich als bundeswidrig, doch, wie es scheint, nur aus politischen Gründen angefochtenen Militärconventionen Preußens mit einigen deutschen Kleinstaaten seit 1849.

Uebrigens ist die Bundesreform weder von Seiten der Nation noch der Regierungen aufgegeben, doch gehen die Ziele, sowie auch die Mittel und Wege weit auseinander. Zunächst ist zu erwähnen, daß eine ganze Reihe von mehr oder weniger aus subjectiven und zum Theil Sonderlingsauffassungen entsprossenen Einheitsplänen auch von 1852—1862 durch Privatleute publicirt ist, ohne alle und jede Wirkung. Sodann sind die weiteren theoretischen Bemühungen der (constitutionellen) Gothaer zur Aufrichtung eines engeren Bundesstaates (Reiches) mit preußischer (erblicher) Spitze hervorzuheben. Daran schlossen sich die, besonders in Norddeutschland, doch hier wieder namentlich in Preußen etwas ausgedehnten, in Süddeutschland völlig unbedeutenden, in Oesterreich nullifizirten Agitationen des sogenannten Nationalvereins zur Herrichtung einer politischen Einheit Deutschlands. Dieser Verein besteht aus sehr verschiedenen politischen Elementen, theils constitutionellen, theils demokratischen und republikanischen. Auch stecken darin oder dahinter alle demokratischen und republikanischen Führer der verschiedenen deutschen Revolutionen von 1848 und 1849. Das Ziel ist Einheit Deutschlands, wobei es nicht klar ist, ob der engere Bundesstaat das wirkliche Ziel ist; denn vielmehr scheint man auf große Ereignisse zu speculiren, um dann ganz

1) Die näheren Angaben hierüber bei v. Kaltenborn, l. c. I. 508 ff. II. 347 ff.

Deutschland mit Hülfe einer revolutionären Bewegung zu centralisiren, und dann wird es denn wohl auch erst näher bestimmt werden sollen, ob monarchisch, ob namentlich erbmonarchisch oder wie sonst die Spitze sein solle. Ob die sogenannte „deutsche Fortschrittspartei" in Preußen und anderwärts ganz mit dem sogenannten Nationalvereine zusammenfalle oder nicht, ist uns unbekannt. Beide wollen zwar zunächst nur theoretisch wirken, namentlich durch mündliche Besprechungen in öfters und an verschiedenen Orten zusammentretenden Versammlungen, sowie durch die Presse, durch die Landtage, durch Reiseapostel und — Anlegung von Kassen. Aber eine solche weit verzweigte und, wie es scheint, fest organisirte Agitation wird zuletzt allemal über das theoretische Treiben mit Nothwendigkeit hinausgedrängt werden und speculirt bereits offenbar auf „große" Ereignisse.

Das politische Treiben des Nationalvereins mit dem wenigstens bisher noch ziemlich bestimmt hervortretenden Trachten nach Herrichtung eines Kleindeutschlands unter Ausschluß von Oesterreich und neuerlichst auf der Grundlage der Frankfurter Reichsverfassung von 1849, welche man in idealistischer Träumerei noch jetzt als rechtsgültig betrachtet wissen will, hat in der jüngsten Zeit großdeutsche Gegenbestrebungen hervorgerufen, welche sich auf verschiedenen Versammlungen, besonders zuletzt (Herbst 1862) zu Frankfurt a. M. kund gegeben haben. Deren ausgesprochene Absicht geht entschieden auf Reform des Bundes im nationalen Sinne, doch nach Maßgabe der gegebenen deutschen Verhältnisse, ohne das Streben nach Aufrichtung eines idealistischen Bundesstaats, unter Erhaltung von Deutsch-Oesterreich auch in dem reformirten Bunde und im Anschlusse an die speziellen Reformbestrebungen der deutschen Mittelstaaten, denen sich neuerlich auch Oesterreich angeschlossen hat. Bei diesen großdeutschen Versammlungen ist aber die Betheiligung der Norddeutschen sehr gering.

Von den Regierungen ist selbst Oesterreich, sind die Mittelstaaten und die meisten Kleinstaaten für Bundesreform, doch gegen einen engeren Bundesstaat mit preußischer Spitze. Auch wollen sie nicht die Errichtung einer wirklich kräftigen Centralgewalt, welche allerdings die Souveränetät der Einzelnstaaten immer wesentlich modifiziren müßte, aber auch allein fähig sein würde, im Anschlusse an die Traditionen der Glanzperiode der deutschen

Kaiserzeit, durch den deutschen Bund die deutsche Nation zum politischen Mittelpunkte Europas zu machen. Der Gedanke einer internationalen Machtstellung des Bundes tritt kaum hervor. Man will den Bund nur möglichst im nationalen Sinne mit einigen Institutionen staatsrechtlicher Art reformiren. Doch denkt man, damit die Bundesthätigkeit weniger schwerfällig sei und die Rivalitäten der Großstaaten möglichst ausgeglichen werden, an eine Präsidialumformung, sodaß neben Oesterreich entweder bloß noch Preußen oder auch — und dies Verlangen stellen namentlich die mächtigeren Mittelstaaten — ein Dritter als Repräsentant der Mittel- und Kleinstaaten (Trias) in das Präsidium eintrete. Welche Rechte das so zum Directorium umgeformte Präsidium zur Concentrirung der politischen Macht des Bundes haben solle, ist bis jetzt nicht klar ausgesprochen. Man spricht nur von Verstärkung und größerer Concentrirung der Executive und soll dieselbe durch Schöpfung einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung, sowie Aehnliches den nationalen Einheitswünschen und Bedürfnissen entsprechen. Deßhalb soll dann namentlich eine Volksvertretung neben dem Bundestage durch Einberufung von Delegirten der einzelnen deutschen Landtage zu gesetzgeberischen Arbeiten geschaffen und ein Bundesgericht eingesetzt werden.

Preußen dagegen will, wenigstens in den letzten Jahren, zunächst die eigentliche politische Machtstellung des Bundes kräftigen und auf diese Weise den nationalen Wünschen nach einer kräftigen deutschen Gesammtpolitik Rechnung tragen. Es will deßhalb, wenigstens fürs Erste, auf der völkerrechtlichen Grundlage des Bundes weiter bauen und dessen bisherige bloße Defensivkraft durch Ausfüllung derjenigen Lücken der Bundesverfassung, welche selbst den allernächsten Zweck eines völkerrechtlichen Vereins, nämlich seine eigene Selbstständigkeit, zu gefährden drohen, erstarken und wo möglich zu einer Offensivpolitik steigern, um den Bund zur Wahrung der deutschen Interessen auch durch eine active Politik zu befähigen. Dazu wird verlangt mehr einheitliche Vertretung des Bundes in der militärischen und diplomatischen Sphäre, also namentlich Revision der Bundesoberfeldherren-Einrichtung, Errichtung von Bundesgesandtschaften im Auslande. Doch sind die preußischen Vorschläge in den verschiedenen Zeiten ziemlich verschieden gewesen und hat Preußen sich bis jetzt nirgends mit anderen wichtigen deutschen Regierungen oder auch nur mit Oester-

reich einigen können. Dagegen scheint Preußen in den letzten Jahren den engeren Bundesstaat, wie ihn die Gothaer wollen und Nationalverein und Fortschrittspartei wenigstens als ihr nächstes Ziel verfolgen mögen, nicht mehr direct anzustreben, wohl aber eine gewisse besondere Zusammenfassung der materiellen und politischen Interessen des außerösterreichischen Deutschlands zunächst im Auge zu behalten, etwa im Anschlusse an den Zollverein, um so den nationalen Wünschen Rechnung zu tragen und dabei zugleich die militärische wie diplomatische Leitung in preußische Hände zu legen. In Consequenz dieser Bestrebungen hat sich Preußen in den letzten Jahren gegen den nationalen Ausbau der Bundesverfassung, namentlich gegen Ausdehnung der gesetzgeberischen Thätigkeit von Bundeswegen, gegen ein Bundesgericht und gegen Delegirtenversammlung ausgesprochen, mit den offiziellen oder doch offiziösen Erklärungen, weil darin Eingriffe in die Souveränetät wie in die landständischen Rechte liegen möchten und eine Uniformität der Gesetzgebung keineswegs im Wesen des deutschen Volkes begründet zu sein scheine. Ferner werde dadurch den deutlich ausgesprochenen Wünschen und Forderungen der Nation nach politischer Einheit doch keine wirkliche Befriedigung gewährt. Endlich werde der Widerspruch, welcher ohnehin in der Bundesverfassung zwischen den realen Machtverhältnissen und den formellen Berechtigungen der einzelnen Bundesstaaten statthabe und welcher durch das ziemlich allgemeine Gebot der Einstimmigkeit in allen wichtigeren Bundessachen wenigstens etwas in seinen Folgen ausgeglichen werde, durch Errichtung einer nach bloßen Majoritäten abstimmenden Delegirtenversammlung im höchsten Grade gesteigert. Die Mehrheit der Delegirten der kleinen und mittleren Staaten könne das Uebergewicht erlangen. Die Großmachtstellung mit ihrer reellen Bedeutung könne sich solchen Experimenten nicht unterwerfen. Das deutsche Reformwerk solle aber überhaupt nicht auf dem Wege der jetzigen Bundesverfassung (also durch Vermittelung des Bundestages), sondern durch freie Vereinbarung der einzelnen Regierungen mit Preußen zu Stande kommen.

Wie unter den Privaten, so herrscht also auch unter den Regierungen keine Einigkeit weder über die principielle Art der Reform, noch über die Mittel und Wege zum Ziele. Auch kann man selbst die einzelnen Pläne der Regierungen nicht als klar gedacht, ja manche vielleicht nicht einmal als ernstlich gemeint,

sicherlich bis jetzt wenigstens keinen derselben als ein Ultimatum ansehen. Es ist eine Zeit unklarer Gährung und unbestimmten Ringens. Jeder Staat denkt darauf, die Reform mit möglichst großem Vortheile gerade für sich selbst oder doch mit möglichst umfassender Wahrung seiner bisher selbstständigen souveränen Stellung herzurichten und dazu günstige Zeiten und Ereignisse abzuwarten. Nachdem sich aber die nationalen Reformbedürfnisse überall so deutlich ausgesprochen, scheint es Sache der Regierungen zu sein, sich möglichst bald über das Wesen und über die Wege der Reform zu einigen. Dabei steht fest: der bundesstaatliche Ausbau wird, bei der Vielheit größerer deutschen Staaten, bei der Existenz von zwei Großmächten und bei der Lebensfrische der meisten Mittelstaaten immer nur geringfügig sein können. Darum wird er allein niemals die nationalen Wünsche wirklich befriedigen können, welche doch zuletzt darauf hinauslaufen, daß die deutsche Nation eine mehr active Rolle in der europäischen Politik spiele als bisher. Demnach wird die Bundesreform zugleich mehr eine directe internationale Richtung zu nehmen und dahin zu streben haben, daß der deutsche Bund, getragen durch eine feste Organisation von Gesammtösterreich, Gesammtpreußen und Deutschland, die alten ruhmreichen Traditionen der deutschen Kaiserpolitik (§. 20.) wieder aufnehme und eine internationale Stellung und Wirksamkeit erlange, welche die deutsche Nation wieder zum politischen Mittelpunkte Europas machen und welche nicht bloß Deutschland vor den Gefahren russischer und französischer Uebermacht sichern, sondern auch den Frieden und das Gleichgewicht des europäisch-amerikanischen Staatensystemes weit mehr als bisher verbürgen möchte. Die Erreichung dieses Zieles würde den nationalen Ehrgeiz befriedigen und zugleich die Existenz der Einzelnstaaten mehr als jede andere Bundesreform gewährleisten.

Ohne die Einigkeit und feste Verbrüderung der beiden deutschen Großstaaten wird aber überhaupt eine friedliche Durchführung von Reformen irgend erheblicher Art eine Unmöglichkeit sein, und dazu ist wieder als Vorbedingung nöthig, daß Oesterreich sich endlich entschließt, in Preußen den völlig ebenbürtigen Genossen im Gebiete der deutschen wie europäischen Politik anzuerkennen, und daß beide Großstaaten die Bedeutung der größeren Mittelstaaten nicht unterschätzen, sowie nicht weniger, daß sich diese

letzteren der realen Macht der Großstaaten unterordnen und sich nicht unterfangen, selbst eine Großmachtsstellung anzunehmen, welche ihnen selbst als Gesammtheit nicht zuerkannt werden kann. Vielmehr liegt in den geschichtlich überlieferten realen Machtverhältnissen mit Nothwendigkeit eine österreichische und eine preußische Präponderanz in Deutschland begründet vor und die Mittelstaaten werden dies schließlich anerkennen müssen.

§. 30. Entwickelung der deutschen Landesverfassung seit 1815.[1]

Wie oben (§. 15. 16. 29.) schon angedeutet worden ist, war nach den Befreiungskriegen der politische Geist in der deutschen Nation, besonders in den gebildeten Schichten im starken Wachsthume begriffen. Man verlangte für das Volk eine selbstständige politische Stellung und eine active Betheiligung am Staatswesen, vor Allem durch das Organ der Volksvertretung, sowie durch ein urkundliches Zusammenfassen der wesentlichen politischen Befugnisse des Fürsten und seiner Regierung auf der einen Seite und des Volkes und seiner politischen Organe auf der anderen Seite, also durch eine sogenannte Constitution oder Constitutions-Urkunde.

Die deutschen Regierungen zeigten sich auf dem Wiener Congresse völlig geneigt, diesen Volkswünschen und Forderungen ein Genüge zu leisten und die meisten von ihnen, Preußen und Hannover nebst vielen Kleinstaaten an der Spitze, wollten sogar von Bundeswegen ein beträchtliches Maß staatsbürgerlicher Rechte, sowie insbesondere die Organisation und die Befugnisse der Volksvertretungen rechtlich in jedem deutschen Staate gesichert wissen. Wenn dann in die Bundesacte hierüber nur ganz dürftige Bestimmungen (§. 28.) aufgenommen wurden, so ist dies allerdings zum Theil der Lauheit Oesterreichs in dieser Beziehung, in viel höherem Grade aber der Souveränetätssucht der größeren süddeutschen Regierungen zuzuschreiben, welche zwar

1) v. Kaltenborn, l. c. I. 337 ff. 353 ff. 432 ff. II. 393 ff. O. Mejer, l. c. 211 ff. Zöpfl, II. 341. 416 ff. Zachariä, I. §. 51. 123. Die deutschen Verfassungsurkunden bei Pölitz, europäische Verfassungen (2 Aufl. 1832, fortgesetzt von Bülau). H. A. Zachariä, die deutschen Verfassungsgesetze. 1855. 1. u. 2. Fortsetzung 1858 ff. Für die Zeit von 1848 namentlich auch Rauch, parlamentarisches Taschenbuch. 7 Liefer. 1848—1852.

die politische Stellung des Volkes ausdrücklich anerkannten, aber sich gegen bundesmäßige Festsetzungen darüber sträubten, übrigens nachher sich als die ersten zeigten, welche mit sogenannten Constitutionen hervortraten.

Der Mangel jeder allgemeinen Satzung von Bundeswegen, besonders über Bildung und Rechte der Volksvertretung, mußte sich aber sehr bald als etwas Beklagenswerthes zeigen. Bei der Vielheit deutscher Staaten, bei der großen Mannigfaltigkeit der historisch aus dem Mittelalter überkommenen altlandständischen Verhältnisse, bei der großen Unklarheit und Unsicherheit in Betreff der wichtigsten Fragen des constitutionellen Staatsrechts, sowohl in den Kreisen der Regierenden, als in den Kreisen der Publicisten und nun ganz besonders der gebildeten Massen, sowie folgeweise in den Ständeversammlungen und Volksvertretungen, schweiften zunächst die Wünsche und Forderungen, welche man im Namen des Volkes auszusprechen sich für befugt hielt, hin und her und namentlich war man geneigt, da eben das allgemein deutsche Wesen in diesen Dingen nirgends bestimmt und klar ausgesprochen war, sich unmittelbar an abstracte Theorieen anzuschließen oder auch die in Frankreich eingeführte Constitution sich zum Muster zu nehmen, eine Constitution, welche dort nach der Vernichtung alles historischen Staatsrechts in der Revolutionszeit, nach der bourbonischen Restauration wie auf einer Tabula rasa füglich hatte entstehen können, während in den deutschen Einzelnstaaten, trotz mancherlei Bruches mit den geschichtlichen Ueberlieferungen, namentlich im Anfange dieses Jahrhunderts, im Ganzen ein reichgegliederter staatsrechtlicher Bestand vorhanden und füglich unter Wahrung der Rechtscontinuität bei den staatsrechtlichen Neubildungen zu respectiren war.

Dazu kam, daß die philosophischen Theorieen von Recht und Staat der Zeit, wie oben (§. 26.) schon angedeutet, im Anschlusse an Kant, Fichte, ja zum Theil an Rousseau und die anderen radicalen Franzosen, für keine sehr gesunden gelten durften. Die Auffassung des Volkes als eines Haufens von einzelnen abstract gleichen Individuen, die Auffassung des Staats als einer bloß vertragsmäßigen Einrichtung und einer bloßen Association ohne Würdigung seines organischen und anstaltlichen Wesens, die mechanische Theilung der Staatsgewalten und das gänzliche Absehen von allen geschichtlichen Ueberlieferungen in Recht und Staat

waren die Fundamente dieser Staatstheorieen und sollten zugleich als die Bausteine des neuen deutschen Staatslebens dienen. Das sind die Grundanschauungen der deutschen Publicisten und Staatsphilosophen jener Zeit, namentlich von Pölitz, Behr, v. Rotteck, Welcker, Krug, Sylv. Jordan, und sie alle waren in ihrer naturrechtlichen Befangenheit nur allzusehr geneigt, die Schwierigkeiten, welche sich nach dem Wesen der Sache und bei dem historischen Grundbestande des Staatsrechts in den einzelnen deutschen Landen der Ausführung ihrer abstracten und so wenig idealen Pläne entgegenstellten, auf die Rechnung des bösen Willens der Regierungen zu schieben.

Was sodann die Regierungen anbelangt, so hatten diese in den ersten Zeiten den besten Willen und nicht wenige beeilten sich sogar, den Forderungen der Nation und der Bundesacte zu entsprechen, wenn auch der dabei unter einzelnen süddeutschen Regierungen sich zeigende Wetteifer immerhin noch seine persönlichen Motive gehabt haben mag. Aber im Ganzen waren die Regierungen ebenfalls ziemlich unklar und planlos und experimentirten mehr, als daß sie mit staatsmännischer Einsicht die ganze Lage der Dinge überschaut und beherrscht hätten, so daß nicht bloß eine regellose Mannigfaltigkeit, sondern auch entschiedene Gegensätze in den Maßnahmen der einzelnen Regierungen sich herausstellten. Im Ganzen sind aber die in den ersten Zeiten nach Abfassung der Bundesacte geschaffenen Constitutionen gesunder Art, mit Aufrechthaltung des monarchischen Princips und ohne Gewaltentheilung, im Anschlusse an die organischen, ständischen und dynamischen Verhältnisse des Volkslebens und unter gewisser Vermittelung zwischen dem überkommenen historischen Bestande und den Idealforderungen des modernen constitutionellen Staatsrechts, wurden aber deßhalb auch von den genannten Publicisten und ihren Anhängern in der Tagespresse einer nicht selten maßlosen Kritik unterworfen und fanden in den landständischen Kammern eine mehr und mehr wachsende und geschlossene, abstract idealistische Opposition.

Der Verfassungsbestand in den einzelnen deutschen Landen zur Zeit des Wiener Congresses war aber folgender: Nassau, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Bayern hatten zu Rheinbundszeiten die altlandständischen Verfassungen vernichtet und zum Theil an Stelle dessen fast gar nicht zur Ausführung

gebrachte Repräsentativverfassungen gesetzt. (§. 25.) Preußen hatte durch Verordnung vom 22. Mai 1815 eine reichsständische Verfassung in Aussicht gestellt, indem nur noch in einzelnen Landestheilen ziemlich reduzirte Provinzialstände existirten. Noch ohnmächtiger waren die österreichischen Provinzialstände, wo sie sich fanden. In Hannover, Braunschweig, in den sächsischen und reußischen Landen, Mecklenburg, Waldeck und Hohenzollern-Hechingen, in welchem letzten Lande aber die Stände erst durch Vergleich vom 26. Juni 1796 geschaffen waren, existirten noch die alten Landstände, doch mit sehr verschiedenen Gerechtsamen. In Braunschweig und Hannover hatte nach Vernichtung des Königreiches Westphalen eine einfache Restitution der Landstände stattgefunden. In Kurhessen geschah (27. December 1814) ein Gleiches, doch indem zugleich der Bauernstand landtagsfähig gemacht ward und als dagegen Prälaten und Ritterschaft protestirten, auch die Verhandlungen über einen den Ständen (16. Februar 1816) vorgelegten Entwurf einer Verfassung fruchtlos waren, wurden die Stände den 10. Mai c. entlassen und nicht wieder einberufen. In Oldenburg, Schaumburg-Lippe, in beiden Schwarzburg, Hohenzollern-Sigmaringen, Hessen-Homburg und Liechtenstein hatten schon zu Reichszeiten keine Landstände existirt. In Holstein (auch Schleswig), Lippe-Detmold und Anhalt waren nur noch desorganisirte Reste der alten Landstände erhalten.

Zur Ausführung des Art. 13. der Bundesacte richteten aber neue Verfassungen ein oder reorganisirten doch die altlandständischen, Alles in großer bunter Mannigfaltigkeit, bis zum Jahre 1820 im Ganzen dreizehn Regierungen.

Auf der Basis altlandständischer Einrichtungen (§. 12.) erfolgte die neue Organisation in folgenden neun Staaten: 1) Nassau 1. und 2. September 1814. — 2) Schaumburg-Lippe 15. Januar 1816. — 3) Schwarzburg-Rudolstadt 8. Januar und 21. April 1816. — 4) Waldeck experimentirte zuerst mit einem nicht zur Ausführung gekommenen Verfassungs- und Verwaltungsdecrete vom 28. Januar 1814 zur politischen Vereinigung von Waldeck mit Pyrmont und erhielt dann einen, auf einem allgemeinen Landtage errichteten Landes-Grundvertrag vom 19. April 1816. — 5) In Weimar wurde ein Grundgesetz über die landständische Verfassung am 5. Mai 1816 vertrags-

mäßig errichtet. — 6) In Hildburghausen galt das vertragsmäßig errichtete Grundgesetz der landschaftlichen Verfassung vom 19. März 1818, bis es, mit Meiningen vereinigt, im Jahre 1829 auch eine gemeinschaftliche Verfassung mit diesem erhielt. — 7) In Liechtenstein (Vaduz und Schellenberg) erfolgte ein betreffendes landesherrliches Edict vom 9. November 1818. — 8) In Hannover wurde ein Patent, die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung betreffend, am 7. December 1819 publicirt. — 9) In Braunschweig eine Verordnung, enthaltend die erneuerte Landschaftsordnung vom 25. April 1820.

Dagegen wurden in folgenden vier Staaten constitutionelle Verfassungen mehr nach französischem Muster und unter umfassender Codification des gesammten Staatsrechts erlassen:

10) In Bayern 26. Mai 1818. — 11) In Baden 22. August und 23. December 1818. — 12) In Würtemberg 25. September 1819, hier nach schwierigen Verhandlungen mit den alten Ständen und nach einseitigen Octroyirungsversuchen des Königs, durch Verfassungsvertrag. — 13) In Darmstadt 17. März 1820.

Für Mecklenburg erschien ein mit den Ständen vereinbartes Gesetz vom 23. November 1817 über Ersetzung der Reichsgerichte durch eine für Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen errichtete Compromißinstanz.

Oesterreich erließ einige provinzialständische Neuverfassungen; Preußen gab (5. Juni 1823) Provinzialstände, welche, auf der Basis des Grundbesitzes und der mittelalterlichen Dreiständetheilung, echtdeutsche Vermittelungen des geschichtlichen und des modernen Geistes sein sollten.

Im Königreiche Sachsen, in Gotha, Coburg, Meiningen, in Lauenburg, den beiden Mecklenburg, in den reußischen Landen und Hechingen blieben die alten Landstände. Völlig im Rückstande waren Kurhessen, Schleswig-Holstein, Anhalt, wo wenigstens seit 1698 keine eigentlichen Landtage mehr gehalten wurden, wenn auch von Zeit zu Zeit von dem Senior des Hauses und unter seiner Oberleitung Deputations- und Landrechnungstage gehalten wurden, und Cöthen zu Rheinbundszeiten eine Napoleonische Verfassung gehabt hatte. (§. 25.) — In Detmold, wo von der Fürstin Pauline am 8. Juni 1819 eine Verfassung octroyirt war, scheiterte deren Einführung am Widerspruche der alten Landstände und der Agnaten (Bundesbeschluß vom 9. September 1819).

Dahin gehörten auch Oldenburg, Sondershausen, Sigmaringen. Endlich Homburg, wo der Landgraf 1819 erklärte: Er habe, weil es noch Niemand eingefallen wäre, um Landstände nachzusuchen, von Einführung derselben noch zur Zeit Abstand genommen, bis die benachbarten Länder vorgingen.

In den freien Städten blieb es im Ganzen bei der alten historischen, meist stark aristokratischen Verfassung. Nur in Frankfurt erschien eine Constitutionsergänzungsacte vom Juli 1816, welche im October desselben Jahres von Senat und Bürgerschaft beschworen wurde.

Uebrigens übernahm der Bund auf Ersuchen die Garantie der Verfassungen von Weimar, Mecklenburg, Hildburghausen und Coburg-Saalfeld durch Bundesbeschlüsse von 1817—1822. Baden vermochte diese Garantie für seine Verfassung nicht zu erlangen, ebensowenig später Kurhessen für die Verfassung von 1831, sowie Sondershausen (für die todtgeborene Verfassung vom 18. December 1830) und Sigmaringen.

Die Zögerungen namentlich der größeren Regierungen und insbesondere Preußens wurden veranlaßt theils durch die demagogischen Umtriebe der Zeit, theils weil man die Revolutionen in Italien und Spanien vielfach den „Constitutionen" schuld gab, theils durch die naturrechtlichen und abstracten Forderungen der Publicisten und besonders der Tagespresse, theils durch Einflüsterungen und Einschüchterungen Rußlands und Oesterreichs. (Siehe schon §. 29.)

Von Seiten der größeren Regierungen und zwar selbst zum Theil derjenigen, welche Constitutionen gegeben hatten, entschloß man sich zunächst zur Aufstellung einiger, das monarchische Princip wahren sollenden Satzungen von Bundeswegen, um Uebergriffe der Landstände, sowie der Presse, Wissenschaft 2c. zu verhindern. Wir haben die deßfallsigen Bestimmungen der Karlsbader Beschlüsse, der Bundesausnahmegesetze und der Wiener Schlußacte von 1820 gleichfalls bereits (§. 28.) kennen gelernt. Es waren dies aber Alles nur negative und prohibitive Satzungen, nicht geeignet, um irgend tüchtige Anhaltpunkte zu geben zu einem gemeinsamen Ausbaue des deutschen Landesverfassungsrechts. Aber es blieb doch die Gewaltentheilung überall ausgeschlossen und wurde die Basis der Staatsvertragstheorie und des Associationsstaats nirgends durchgeführt, auch wurden die historischen Bestände und die dyna-

misch organischen Verhältnisse bis auf einen gewissen Grad conservirt.

Im Ganzen hielten sich auch die Neuverfassungen in den dreißiger Jahren, welche durch den äußeren Anstoß der französischen Julirevolution, sowie durch eine heftige Opposition auf manchen Landtagen, in der Presse und in den gebildeten Ständen, sowie zum Theil durch revolutionäre Demonstrationen zu Stande kamen, innerhalb dieser Grenzen. Die abstracten Theorieen des mechanischen Naturrechts und der herrschenden Publicistenschule wurden nirgends verwirklicht. Der Bund war aber auch in der Zeit nur negativ und repressiv durch Polizeimaßregeln thätig, ohne irgend schöpferisch und organisirend auf die Verfassungsentwickelung in den deutschen Staaten einzuwirken; er überließ diese ganze politische Entwickelung wesentlich und allein der Thätigkeit der „souveränen" Regierungen. Es wurden aber die neuentstandenen Verfassungen mehr nach dem Muster der französischen Charte in formeller wie zum Theil materieller Beziehung umfangreich codificirt.

In Bayern blieb der Verfassungsbestand bestehen; die heftige naturrechtlich abstracte Opposition, besonders in der zweiten Kammer, war ohne allen Erfolg. Ebenso in Darmstadt, Nassau, Würtemberg, während in Baden die Opposition gewisse unsichere Triumphe feierte, obwohl der Verfassungsbestand wesentlich der alte blieb und nur ein freisinniges und bundeswidriges Preßgesetz vom 28. December und ein Gemeindegesetz vom 31. December 1831 hinzukamen. Im Königreiche Sachsen zwangen Volksaufstände der Regierung die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 ab. Aehnlich ward in Kurhessen die Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 geboren. Nach ähnlichen Vorgängen, doch erst nach Verlauf einiger Jahre, als Alles wieder ruhig und friedlich war, entstand in Hannover durch Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 die constitutionelle Verfassung, nachdem die alte Verfassung von 1819 in aller Form Rechtens aufgehoben worden war. In Braunschweig wurde der Herzog Karl aus dem Lande gejagt und sein Bruder Wilhelm erließ ein umfassendes Staatsgrundgesetz, die sogenannte Landschaftsordnung vom 12. October 1833. In Altenburg kam es zur Feststellung des Grundgesetzes vom 29. April 1831. In Schwarzburg-Sondershausen gab der Fürst unter dem Drucke der Zeit eine

landständische Verfassungsurkunde vom 28. December 1830, welche aber nachher nicht in Wirksamkeit getreten ist, indem der Fürst (Günther Friedrich Karl) am 21. Juli 1831 erklärte: daß Alles in seiner bisherigen Ordnung „bleiben und fortgehen müsse"; doch trat unter seinem Sohne und Nachfolger gleichen Namens nebst anderen Reformen das von ihm verkündete umfassende Landesgrundgesetz vom 24. September 1841 in Kraft, womit ein Patent über die Abtretung gewisser Einkünfte der Kammer-Kasse an das Land verbunden war. In Hechingen ward die alte Landesverfassung (Landesvergleich vom 26. Juni 1796) ergänzt durch die Landschaftsordnung vom 1. Februar 1835. In Sigmaringen kam nach mancherlei Wirren und Hinderungen eine Verfassungsurkunde vom 11. Juli 1833 zu Stande. In Holstein wurden durch Gesetz vom 28. Mai 1831 und Verordnung vom 15. Mai 1834 Provinzialstände eingeführt. In Luxemburg, welches zur Zeit vor der belgischen Lostrennung von Niederland und vor seiner Halbirung und Abtretung zu Gunsten Belgiens an der niederländischen Verfassung von 1815 Theil genommen hatte, kam es für die beim deutschen Bunde und Niederland verbliebenen Gebietstheile zur Constitution vom 12. October 1841. In Oldenburg erklärte der Großherzog August am 5. October 1830, daß er Alles, was durch die Bundesversammlung zugesichert wäre, aufs Gewissenhafteste erfüllen werde. Es wurden dann auch Vorbereitungen zu einer landständischen Verfassung gemacht, doch kam es nur zur Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinde vom 28. December 1831, welche aber in der großherzoglichen Bestätigungsurkunde ausdrücklich „für eine wesentliche Grundlage der einzuführenden landständischen" Verfassung erklärt ward.

Als endlich im Jahre 1847 in Preußen durch Patent vom 3. Februar 1847 die alte Zusage von Reichsständen durch die Schöpfung des Vereinigten Landtages, der sich an die Provinzialstände von 1823 und an die sogenannten vereinigten ständischen Ausschüsse vom 21. Juni 1842 anschloß, erfüllt worden war, so fehlten allgemeine Landstände nur noch in Oesterreich, Oldenburg und Anhalt, sowie Homburg, nebst einem kleinen Theile von Mecklenburg. Umfassende Codificationen des Landesstaatsrechts (Verfassungen in diesem Sinne), also eigentliche Constitutionen, mehr oder weniger formell wenigstens nach dem Muster

der französischen Charte eingerichtet, bestanden in den meisten Mittelstaaten, nämlich in den 4 Königreichen, Darmstadt, Kurhessen, Baden, Braunschweig, Coburg, Altenburg.

Die französische Februarrevolution des Jahres 1848 und die daran sich knüpfenden revolutionären Bewegungen in Deutschland hatten dann wie auf das Bundesleben, so noch viel mehr auf das Landesverfassungswesen der einzelnen deutschen Staaten einen großen Einfluß und führten zu zahlreichen Neuschöpfungen. Während die Bundesreformversuche aber durchaus keinen reellen und nachhaltigen Erfolg für die Besserung und Neugestaltung der politischen Einheit Deutschlands hatten, sind die Spuren des Jahres 1848 tief in das deutsche Territorialstaatsrecht hineingewachsen.

Zwar wurden die von „Reichswegen erlassenen" (durch das Frankfurter Parlament 21. December beschlossenen, vom Reichsverweser 27. December 1848 publicirten) „Grundrechte des deutschen Volkes", welche auf der Basis einer stark atomistischen und ungeschichtlichen Auffassung des deutschen Staats die an sich begründeten Rechte der Persönlichkeit bis zum Extreme steigerten und bei ihrer ganz allgemeinen und vagen Formulirung die Tragweite der einzelnen aufgestellten Principien für die Gültigkeit der geschichtlich überlieferten Rechtsverhältnisse maßlos werden ließen, durch Bundesbeschluß vom 23. August 1851 nicht als Reichs- oder Bundesgesetz anerkannt und sollten auch als Landesgesetz nur „insofern" gelten, als „sie mit den Bundesgesetzen und den ausgesprochenen Bundeszwecken nicht im Widerspruche stehen." Aber in den gesetzgebenden Körpern, namentlich in den zweiten Kammern, nun vollends in den aus reinen Kopfzahlwahlen hervorgegangenen sogenannten constituirenden Kammern, die zum Theil unter den directen Einflüssen revolutionärer Zuckungen und Demonstrationen standen, ferner in der fliegenden politischen Literatur und in der Tagespresse machte sich damals die oben zur Genüge geschilderte abstract-naturrechtliche Associationstheorie vom Staate so geltend, daß die staatsrechtlichen Neubildungen der Zeit mehr oder weniger von diesem antigeschichtlichen wie antiorganischen Geiste erfüllt sind. Doch gelang es den an sich weit verbreiteten Doctrinen von der Volkssouveränetät, von dem Königthume als einer demokratischen Republik mit einem erblichen Präsidenten, von der mechanischen Theilung der Gewalten, von der

politischen Unterordnung der Minister unter die Kammermajorität, von der Beseitigung des Zweikammersystemes und namentlich von der Vernichtung aller aristokratischen und geschichtlichen Bestände in den ersten Kammern, von der Nivellirung des Gemeindelebens, durchaus nicht, sich dauernde Geltung zu verschaffen und das deutsche Staatsrecht völlig umzubilden. Auch wurden die radikalen Kopfzahlwahlgesetze zumeist wieder beseitigt und beruhen demnach auch gegenwärtig fast überall die Wahlen zu der zweiten Kammer auf der Grundlage der mehr oder weniger gesunden und vollständigen Anerkennung der dynamischen, organischen und geschichtlichen Elemente, wenn auch mit vielen Modificationen und Concessionen, und sind die ersten Kammern in ihrer aristokratischen Bildung und mit ihrem conservativen Berufe erhalten, auch zum Theil in diesem Sinne neugeschaffen. Kurz, eine sog. parlamentarische Regierung nach englisch-belgischem Muster und die Volkssouveränetät mit ihren Consequenzen ist nirgends praktisch geworden. Das monarchische Princip hat schließlich überall den Sieg davon getragen und die demokratischen Forderungen sind auf ein gewisses Maß beschränkt, so daß im Ganzen überall ein gesundes constitutionell-monarchisches Staatsrecht in den deutschen Landen erhalten oder auch erst eingeführt worden ist. Auch wurden nicht wenige radikale Verfassungen jener Zeit später theils im formellen Rechtswege unter Mitwirkung der in Wirksamkeit bestehenden Landstände und des Bundestages, theils aber auch durch Staatsstreiche beseitigt.

In der Gegenwart ist nun zwar jene abstract-naturrechtliche Auffassung der Rechts- und Staatsverhältnisse der Rousseau-Kant-Fichtschen Periode durch die fortschreitende Wissenschaft allmälig mehr überwunden und einer mehr organischen, geschichtlichen und ethischen Betrachtungsweise, allerdings in vielerlei Modificationen (Ahrens, Schmitthenner, Bluntschli, Vollgraff, Hegel, C. Frantz, v. Mohl, Stahl, Thilo 2c. siehe bereits §. 17. und 34.) gewichen. Aber es ist doch dieser noch nicht einmal völlig gesicherte Sieg über das alte Naturrecht erst in der rein wissenschaftlichen Sphäre mehr zum Durchbruche gekommen, dagegen in den gebildeten wie ungebildeten Massen, namentlich bei den juristischen Praktikern, Richtern, Advocaten, Kaufleuten, Aerzten, Fabrikanten, Lehrern, Künstlern, Literaten, welche Stände dazu die Organe der Tagespresse fast ausschließlich in ihren Händen und in ihrer Gewalt

haben und zugleich kraft ihrer sozialen Stellung die niederen Klassen der Handwerker und Arbeiter, namentlich in den Städten auch hier mit sich ziehen, — herrschen noch die alten befangenen und naturrechtlichen Ansichten vom Staate als einem bloßen Vertrags- und Associationswesen und mit dem Gegensatze gegen alle geschichtlichen Bestände desselben mehr oder weniger, wenn auch in einer gewissen Unklarheit und Verschwommenheit, fort. Und dabei ist hier überall eine leider nur allzu große Geneigtheit vorhanden, den englischen Parlamentarismus, doch unter gänzlicher Verwischung seiner concreten Eigenthümlichkeit und namentlich unter völliger Beseitigung aller seiner großen aristokratischen Charaktere, auf der Basis der Volkssouveränetät (§. 14.) und eines rein atomistisch-demokratischen Kopfzahlwahlsystemes, sowie einer darnach gebildeten zweiten und wo möglich einzigen Kammer, unter gänzlicher Abschwächung der monarchischen Stellung und Aufgabe, an Stelle des deutschen Staatsrechts zu setzen. Namentlich ist das die Politik der demokratischen oder Fortschrittspartei mit ihrer Vorliebe für Belgiens Verfassung.

Diese in der Gegenwart in unserm Volke weit verbreiteten politischen Anschauungen und Neigungen schließen aber besonders deßhalb eine gewisse Gefahr in sich, weil wir Deutschen und nun vollends die Massen des Volkes zur Zeit überhaupt noch allzusehr der in politischen Dingen so nöthigen Erfahrung und Routine entbehren und weil, im Angesichte der vielen Umbildungen des deutschen Reichs- und Staatslebens seit dem Anfange dieses Jahrhunderts und der radikalen Vernichtungen der historischen Bestände in vielen Nachbarlanden, namentlich im revolutionären Frankreich, der geschichtliche Sinn und die alte deutsche Pietät für bestehendes Recht, also der Sinn für das geschichtliche Recht und die conservative Grundneigung, wie sie den Germanen sonst eigenthümlich ist und im englischen Volke noch jetzt lebendig wirkt, zum großen Theile in der jetzigen Generation unseres Volkes, namentlich in den gebildeten Mittelklassen, verschwunden ist und einem Geiste der Opposition gegen alles Bestehende, sowie einer Sucht nach politischen Neuerungen und Umbildungen aus bloßen allgemeinen Nützlichkeitsgründen oder aus abstracten Naturrechtsprincipien gewichen ist. Namentlich aber treten diese Gefahren schon jetzt deutlich zu Tage da, wo die zweite oder gar die einzige Kammer aus reinen Kopfzahlwahlen (wie namentlich in Preußen)

hervorgegangen ist, und documentiren sich zunächst in einer wahrhaft bedenklichen Hast, das bestehende Recht nach gewissen abstracten Forderungen, die man besonders gern aus den einzelnen abgerissenen Sätzen oder auch Worten der Verfassungsurkunde, ohne Rücksicht auf den ganzen großen weiteren staatsrechtlichen Bestand des Landes, herausinterpretirt oder auch unmittelbar aus dem natürlichen Staatsrechte oder aus der Analogie der englischen oder auch belgischen Zustände aufstellt, umzuändern, was man dann „Fortschritt" zu nennen beliebt, da es nichts als Radikalismus und Abstraction ist. Insbesondere richtet sich aber diese naturrechtliche Opposition gegen die aristokratische Einrichtung und die continuirlich-geschichtliche Politik der ersten Kammer (Herrenhaus), sowie gegen jede historisch-eigenthümliche und den aristokratischen Beständen Genüge leistende Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassung und nicht weniger direct gegen die persönliche Thätigkeit des Königs (monarchisches Princip) und gegen jede selbstständige und den singulären Zeitverhältnissen gegenüber freie Bewegung der königlichen Regierung durch eine maßlose gesetzliche Spezialisirung der einzelnen Budgetsätze zu Gunsten eines demokratischen Parlamentarismus, welchen man als demokratische Monarchie und Selbstregierung, Selfgovernment, zu bezeichnen pflegt. Eine solche demokratische Monarchie ist aber gegen die Geschichte wie gegen den innersten Charakter des deutschen Staatslebens und involvirt darum einen gänzlichen Bruch mit der staatsrechtlichen Vergangenheit der deutschen Nation. Die volle Entfaltung dieser demokratischen Monarchie drängt direct oder indirect, namentlich nachdem alle aristokratischen und organischen Staatseinrichtungen beseitigt worden sind, zu republikanischen Zuständen hin. (Siehe §. 14.)

Hier soll nun eine Uebersicht der jetzt in den einzelnen deutschen Landen geltenden Staatsverfassungen gegeben werden, mit Rücksicht auf die ephemeren von 1848 ff.

In Oesterreich kam es unter gewaltigen revolutionären Stürmen zur Octroyirung der Reichsverfassung für das Kaiserthum vom 4. März 1849. Deren Beseitigung erfolgte durch kaiserliches Patent vom 31. December 1851. Doch hielt man an einer großartigen Reform im Sinne des modernen Staats fest, ohne daß bis jetzt die Entwickelung zum Abschlusse gekommen ist. Die neuesten Verfassungsgesetze mit der Tendenz zu Durchführung

einer einheitlichen constitutionellen Reichsverfassung sind das kaiserliche Patent nebst 4 Landes- (d. h. Provinzial-) Statuten vom 20. October 1860; die kaiserliche Verfügung, die Wahlen betreffend, vom 5. Januar 1861, und das kaiserliche Patent über Verfassung des Reichsrathes nebst 15 Landesstatuten vom 26. Februar 1861.

In Preußen wurde unter Zustimmung des vereinigten Landtages auf Grund eines völlig radikalen demokratisch-atomistischen Urwahlgesetzes vom 8. April 1848 eine „Versammlung" (ohne erste Kammer) zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung berufen und nach deren Sprengung im wesentlichen Anschlusse an den Verfassungsentwurf dieser sogenannten preußischen Nationalversammlung, welche unter dem Einflusse der Berliner Straßenemeuten zuletzt tagte, eine vielfach demokratische Verfassung vom 5. December 1848 octroyirt, nebst Census-Wahlgesetz für die erste und Kopfzahlwahlgesetz für die zweite Kammer vom 6. December 1848 und unter Vorbehalt der Revision. Das Kopfzahlwahlgesetz für die zweite Kammer wurde nach einer Kammerauflösung durch Verordnung vom 30. Mai 1849 unter Einführung des sogenannten Dreiklassencensussystemes modifizirt. (Siehe bereits §. 9. S. 78. §. 14. S. 154.) In Folge der Revision mit den Kammern kam es sodann zum jetzt gültigen Staatsgrundgesetze, nämlich der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, woran sich die mit Zustimmung der Kammern (Gesetz vom 7. Mai 1853) durch königliche Verordnung vom 12. October 1854 ins Leben gerufene Bildung des Herrenhauses (auf dem Principe der königlichen Berufung mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit) reiht. Die beiden Fürstenthümer Hohenzollern, welche durch Staatsvertrag vom 7. December 1849 mit Preußen verbunden wurden, sind durch Gesetz vom 12. März 1850 und 30. April 1851 der preußischen Verfassung und Verwaltung unterworfen. Die alten Provinzialstände von 1823 sind erhalten und sind namentlich nach ihrer ausdrücklichen Restauration durch Gesetz vom 24. Mai 1853, insoweit ihre älteren speziellen Satzungen nicht mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde im Widerspruche standen, in rechtlicher Wirksamkeit; ebenso die Kreisstände. Als besonders wichtige Gesetze sind für Preußen noch hervorzuheben die Gesetze vom 2. Januar 1849 über Aufhebung der Patrimonialgerichte und des eximirten Gerichtsstandes; Gesetz über Einführung von Oeffentlich-

keit, Mündlichkeit, Geschworenen im Criminalprozesse; Disciplinargesetz für nicht richterliche Beamte vom 21. Juli 1852, für Richter vom 7. Mai 1851; Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845; Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und deren Landgemeindeverfassung vom 14. April 1856; westphälische Landgemeindeordnung vom 31. October 1841; rheinische vom 23. Juli 1845; Gesetz über die Armenpflege vom 31. December 1842. Grundlage der Finanzgesetzgebung ist das Gesetz vom 30. Mai 1820 mit seinen Ergänzungen; Gesetz über Ablösung der Reallasten vom 2. März 1850 2c.

In Bayern blieb die Verfassungsurkunde vom 25. Mai 1818 bestehen und wurde nur Einzelnes geändert, besonders durch das Gesetz über die ständische Initiative vom 4. Juni 1848 und durch das ziemlich radikale Kopfzahlwahlgesetz für die zweite Kammer vom 4. Juni 1848, durch das Ministerverantwortlichkeitsgesetz de eod. dat., durch das Gesetz über den Geschäftsgang des Landtages vom 25. Juli 1850 und über die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe vom 28. Mai 1852.

Die Verfassung des Königreiches Sachsen vom 4. September 1831 ist unter Vernichtung der radikalen Aenderungen, die freilich formell rechtlich zu Stande gekommen waren, besonders über die Zusammensetzung der zweiten Kammer, über die Wahl der Abgeordneten, durch einseitige königliche Verordnung vom 1. Juli 1850 vollständig restituirt und zwar ohne Bundeshülfe; doch sind später mit Zustimmung der Kammern manche Veränderungen gemacht, namentlich durch das die ständischen Verhältnisse besser regulirende Wahlgesetz für die erste und zweite Kammer vom 19. October 1861.

In Hannover war bereits (§. 28.) das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 durch einseitige Entscheidung des Königs Ernst August unter Patent vom 5. Juli 1837 aufgehoben und ein neues Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 an die Stelle getreten. Dies wurde durch Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 und spätere Gesetze wesentlich modifizirt, namentlich unter Vernichtung der Rechte der Majoratsherren und der Vertreter der Ritterschaften in der ersten Kammer. Nach vielerlei Wirren und nach Beschwerdeführung der Ritterschaft beim Bunde wurden die Gesetze von 1848 (Verfassung) und 1851 (sogenannte Reorganisation der Provinziallandschaften) auf Grund bundestägiger Entscheidung durch Verkündigung der hannoverschen

Regierung vom 16. Mai 1855 für aufgehoben erklärt; doch wurden erst, nachdem die Regierung mit den Kammern nochmals, aber vergeblich, eine Ausgleichung versucht, am 1. August 1855 die beiden Kammern von 1848 für immer außer Wirksamkeit gesetzt. Dadurch war die ständische Geschäftsordnung und das Wahlgesetz von 1848 und manches Andere beseitigt und ward wesentlich die Verfassung von 1840 restituirt, ergänzt besonders durch Gesetz vom 7. October 1855 über die Errichtung eines Staatsgerichtshofes, unter Restituirung der (ritterschaftlichen) Provinziallandschaften, durch Verordnung wegen Umgestaltung des Staatsraths vom 7. September 1856, durch Gesetz über die Einführung des neuen Finanzkapitels (wegen des Verhältnisses der Domänen zur fürstlichen Familie) vom 24. März 1857 2c.

In Würtemberg wurde die Verfassung vom 25. September 1819, welche unter vielerlei Experimenten im Jahre 1848 ff., namentlich in Betreff der ersten (standesherrlichen) Kammer, sehr verändert war, durch einseitige königliche Verordnung vom 6. November 1850, auch ohne Bundeseinmischung, wieder in Kraft gesetzt, doch ist nach Verordnung vom 5. October 1851 die Modification zu Gunsten der Juden beibehalten.

Baden, dessen Verfassung unstreitig im constitutionellen Sinne die freisinnigste war, brach in der Revolution von 1848 ff. gänzlich zusammen. Preußische Waffen führten zur Restauration. Es gilt jetzt wieder die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818, doch sind durch Gesetz vom 17. Februar 1849 alle Religionsparteien in Baden rechtlich gleichgestellt 2c.

In Kurhessen wurde die Verfassung vom 5. Januar 1831 namentlich durch Wahlgesetz von 1849 modifizirt und nach den Conflicten des Jahres 1850 zwischen Regierung und Landständen unter bundestägiger Gutheißung durch eine octroyirte Verfassung vom 13. April 1852 nebst Wahlgesetz von demselben Datum unter Einführung des Zweikammersystemes beseitigt, wegen der bundeswidrigen und antimonarchischen Satzungen in derselben. Die Forderung des formellen Rechts war, daß die in rechtlicher Wirksamkeit bestehenden Landstände zu dieser Beseitigung ihre Einwilligung geben mußten und daß man sich begnügte, die bundeswidrigen Passus aus der Verfassungsurkunde von 1831 auszuscheiden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen hat man sich von Seiten des Bundes wie der Regierung über diese Schranken des formellen Rechts hinweg-

setzen zu dürfen geglaubt. Die Legitimation des Bundes erhielt die kurfürstliche Regierung hierzu durch Bundesbeschluß vom 27. März 1852, doch sollte die octroyirte Verfassung von 1852 den neuen Ständen zur Erklärung erst vorgelegt werden. Dies führte zu einer langwierigen Revision und wollte die Regierung selbst wieder Aenderungen ihrer Verfassung durchsetzen. Auf die kurfürstliche Anzeige vom 15. Juli 1858 mit dem Gesuche, der bis dahin zu Stande gebrachten revidirten Verfassung die Bundesgarantie zu geben, lehnte dies letztere der Bundesbeschluß vom 24. März 1860 ab und verlangte, daß die von den Ständen gestellten, noch nicht kurfürstlich genehmigten Anträge, welche auf Bestimmungen der Verfassung von 1831 beruhen und den Bundesgesetzen nicht widerstreiten, nachträglich in die Verfassung aufzunehmen seien. Die kurfürstliche Regierung kam diesen Forderungen des Bundes nach und publicirte die so gestaltete Verfassung unterm 30. Mai 1860. Aber nun ging, zum Theil in Folge äußerlicher Anregungen, der Streit von Neuem an. Die Landtagswahlen zur zweiten Kammer erfolgten unter Protest zu Gunsten der Rechtsbeständigkeit der alten Verfassung von 1831, und derselbe Protest, resp. die Incompetenzerklärung, wurde von der zweiten Kammer zu wiederholten Malen, trotz ausgeschriebener Neuwahlen 1860—62 ausgesprochen. Dann haben Oesterreich und Preußen, welche in den letzten Jahren in Betreff der rechtlichen Beurtheilung des kurhessischen Verfassungsstreites sehr entgegengesetzter Ansicht waren, sich zu gemeinsamen Schritten am Bunde entschlossen, um wo möglich den Forderungen des formellen Rechts zu genügen und die Verfassung von 1831 wieder als das eigentliche Rechtsfundament herzustellen, doch unter Modificationen im Sinne des Bundesrechts und der monarchischen Staatsordnung. In Folge dieser Bemühungen hat die Bundesversammlung durch Bundesbeschluß vom 24. Mai 1862 die kurfürstliche Regierung aufgefordert, unter Berücksichtigung der bundesrechtlich verbürgten Standschaftsrechte der Mediatisirten und der Reichsritterschaft die Verfassung vom 5. Januar 1831 zu restituiren, vorbehaltlich derjenigen zunächst auf verfassungsmäßigem Wege zu vereinbarenden Abänderungen, welche zur Herstellung der Uebereinstimmung mit den Bundesgesetzen erforderlich seien. Die kurfürstliche Regierung ist dem nachgekommen, hat die Ständeversammlung auf Grund des die Rechte der Mediatisirten und Reichsritter vernichtenden Wahlgesetzes vom 5. April 1849 berufen

und dieser zunächst eine den Bundesgesetzen conforme Modification des Wahlgesetzes vorgelegt.

In Hessen-Darmstadt gilt trotz vieler Wirren in der Zeit von 1848 bis 1850 die Verfassung vom 17. März 1820. Ein neues Gesetz über die Bildung der Ständeversammlung mit conservativem Charakter ist 6. September 1856 zu Stande gekommen.

In Holstein gilt das Grundgesetz vom 11. Juni 1854, welches die modificirte Verordnung vom 15. Mai 1834 ist, nach Beseitigung der holstein-schleswigschen Verfassung vom 15. September 1848, und in Schleswig das Grundgesetz vom 15. Februar 1854; in Lauenburg das Patent vom 20. December 1853. (Siehe oben §. 11. in fin.)

Was das Großherzogthum Luxemburg-Limburg anbelangt, so gilt in Limburg die niederländische Verfassung. In Luxemburg war dies anfangs auch der Fall, bis 12. October 1841 dies eine besondere Landesverfassung erhielt. Dann folgte das demokratische Grundgesetz vom 9. Juni 1848 und dessen octroyirte Revision vom 27. November 1856 unter Bundeshülfe, nebst Verordnungen über die Wahlen vom 7. Juni und 17. November 1857.

Im Großherzogthume Sachsen-Weimar ward an Stelle des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816 das revidirte Grundgesetz vom 15. October 1850 gesetzt, aber das radikale Urwahlgesetz vom 17. November 1848 durch Wahlgesetz vom 6. April 1852 wieder beseitigt. Die Bemühungen der Rittergutsbesitzer um noch bessere politische Vertretung im Anschlusse an die Zustände vor 1848 blieben erfolglos. Auch die Vereinbarung vom 6. April 1848, durch welche der „eigenthümliche Uebergang des ganzen bisherigen Kammervermögens von dem großherzogl. Kammerfiscus auf den großherzogl. landschaftlichen Fiscus" unter Feststellung einer Civilliste erfolgte, ist am 4. Mai 1854 durch Verordnung wieder aufgehoben und der alte Zustand restituirt. Die Grundrechte des deutschen Volkes wurden den 22. October 1851 wieder aufgehoben. Wichtig ist noch das Gesetz vom 23. October 1850 über Ministeranklage, die Gemeindeordnung vom 22. Februar, verdrängt durch eine neue vom 18. Januar 1854; Gesetz über Staatsschulden vom 1. Mai 1851, über Reorganisation der Staatsbehörden vom 5. März 1850, Aufhebung der Lehen vom 20. April 1851.

Im Herzogthume Coburg-Gotha ist die coburgische Ver-

fassungsurkunde vom 8. August 1821 und das gothaische Staatsgrundgesetz vom 26. März 1849 durch die gemeinschaftliche Verfassung: Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852 (nebst Kopfzahlwahlgesetz und Geschäftsordnung) aufgehoben, doch bestehen noch Sonderlandtage für die beiden Landestheile. Wichtig ist noch das Gesetz vom 3. Mai 1852 über den Civilstandsdienst und die Organisation des Staatsministeriums, sowie das coburgische Gesetz, den Beitrag der Domänen zu den Staatslasten betreffend, vom 29. December 1846, und das gothaische Gesetz vom 1. März 1855; in Folge einer Vereinbarung des Herzogs und der Agnaten mit dem Abgeordnetenhause wegen des Staatsgutes, der Staatscasse, der Jahresrente des Herzogs. Vergeblich waren die Bemühungen der durch die neuen Wahlgesetze politisch völlig reduzirten großen Grundbesitzer, ja die Regierung ging in einer Erklärung vom 19. Juli 1855 am Bundestage so weit, eine solche Restitution für den Keim des Verderbens und als ohne Vortheile für den Staat zu bezeichnen und späterhin (27. März 1861) lehnte der Landtag sogar die Berathung eines reformirenden Gesetzentwurfes ab.

Im Herzogthume Meiningen-Hildburghausen wurde das Grundgesetz vom 23. August 1829, doch unter Erfüllung der verfassungsmäßigen Form, demokratisch und antimonarchisch umgewandelt: 1) durch ein radikales Wahlgesetz vom 3. Juni 1848, 2) durch das Gesetz über Domänen und Civilliste vom 23. Mai 1849, durch welches das gesammte Domänenvermögen, mit Einwerfung aller fürstlichen Schatull- und Allodialgüter für Staatsgut erklärt ward. Doch fanden Restitutionen statt durch ein neues Wahlgesetz vom 25. Juni 1853 und durch das Gesetz über das Domänenvermögen und das Schatull- und Allodialvermögen vom 3. Juni 1854, indem das ständische Princip bei den Wahlen und die unzweifelhaften Rechte des herzoglichen Hauses am Domänengute wieder hergestellt wurden.

Im Herzogthume Altenburg kam es gleichfalls zu den wesentlichsten Aenderungen des Grundgesetzes vom 29. April 1831. Doch wurde das radikale Wahlgesetz vom 10. April 1848 durch das Wahlgesetz vom 3. August 1850 und eine Erläuterung vom 30. December 1850 und endlich durch einseitige landesherrliche Verordnung vom 12. März 1855 wieder aufgehoben; ebenso die Grundrechte durch Patent vom 26. Mai 1852, sowie das Civil-

listengesetz von 1849 durch Gesetz vom 18. März 1854. Auch ward den 8. Juni 1851 eine neue landständische Geschäftsordnung erlassen. Die Verordnung vom 12. März 1855 stellte zunächst provisorisch die Wahlordnung von 1831 wieder her; dann wurde im December 1856 den Ständen eine revidirte Wahlordnung, welche wesentlich sich an die von 1831 anschließt, namentlich die Rechte der landtagsfähigen Rittergüter wahrt, aber auch den anderweitigen größeren Grundbesitz mit politischen Rechten ausstattet, vorgelegt und mit einem Zusatze genehmigt.

Das Landesgrundgesetz des Herzogthums Braunschweig vom 12. October 1832 wurde zwar durch das provisorische Wahlgesetz vom 11. September 1848 und Anderes wesentlich geändert, doch fand durch das Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 22. November 1851 und Wahlgesetz vom 23. November 1851 eine Restauration statt.

Im Herzogthume Nassau ist das Patent vom 1. und 2. September 1814 noch maßgebend. Die Aufhebung der sogenannten Herrenbank (im Unterschiede der Landesdeputirtenversammlung) vom 5. April 1848 ist durch eine octroyirte Organisation der Stände vom 25. November 1851 nebst Wahlgesetz wieder beseitigt, doch beruht das neue Wahlgesetz für die zweite Kammer auf dem Kopfzahlwahlsysteme.

Die Großherzogthümer Mecklenburg haben eine gemeinschaftliche Verfassung altlandständischer Art (§. 12.), beruhend auf der alten Union vom 1. August 1523, dem Assecurationsrezesse vom Juli 1572, den Reversalien vom 6. Februar 1621, dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche vom 18. April 1755, der sogenannten Patentverordnung vom 28. November 1817 (über rechtliche Erledigung der Streitigkeiten zwischen Landesherren und Landständen) und dem Rostocker Vergleiche vom 14. März 1827. Das Staatsgrundgesetz vom 10. October 1849 beseitigte für Schwerin wenigstens diesen Zustand. In Folge von Beschwerde des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz und der Ritterschaft erklärte der Spruch des Schiedsgerichts, welches in Folge der Bundesgarantie für das Staatsgesetz vom 23. November 1817 auf Veranlassung der damals bestehenden „provisorischen Bundescentralcommission" zusammentrat, d. d. Freienwalde 12. September 1850 die Nichtigkeit des Staatsgrundgesetzes von 1849, welches nun durch Verordnung vom 14. September 1850 aufgehoben

ward sammt den Grundrechten (Verordn. vom 5. October 1850). Uebrigens ist die mecklenburgische Herrschaft Wismar, welche allerdings nur pfandweise (seit 1803) bei Mecklenburg ist, seit dem September 1850 wieder ohne landständische Verfassung, und noch nicht im Besitze derselben ist das zu Strelitz gehörige Fürstenthum Ratzeburg. Ueberhaupt ist das mecklenburgische Staatsrecht voller mittelalterlichen Singularitäten. So besitzt die Stadt Rostock außer vielen anderen Privilegien auch noch gewisse Hoheitsrechte: das Münzrecht, das Recht der Begnadigung und Strafmilderung bis zu einem gewissen Grade, Recht der Volljährigkeitserklärung. Die verschiedenen Versuche (namentlich der sogenannten kommissarisch-deputatischen Verfassungsconferenzen vom 1—9. October 1851) zur Reform sind bisher vergeblich gewesen.

Im Großherzogthume Oldenburg gab es bis 1848 keine Landstände; dann kam es zu einem vereinbarten Staatsgrundgesetze vom 18. Februar 1849 und später zum revidirten Staatsgrundgesetze vom 22. November 1852 (nebst Anlagen I. II. III. das Domanial- und Privatvermögen des Großherzogs und die Einrichtung und das Verfahren des Staatsgerichtshofes betreffend), sowie zum neuen Kopfzahlwahlgesetze vom 22. November 1852.

Für die Herzogthümer Anhalt existirt jetzt wieder eine Gesammtverfassung in der sogenannten Gesammtlandschaft, welche entweder in ihrer Gesammtheit auf einem Gesammtlandtage oder für die einzelnen Herzogthümer gesondert, auf Sonderlandtagen verhandelt, d. d. Dessau 18. Juli und Hoym 31. August 1859. Die Gesammtlandschaft wird gebildet durch die Ritterschaft, die Städte und das Land mit je 12 Vertretern, doch wählen nur die Schulzen die Landgemeindevertreter. Dadurch ist für Bernburg unter Einwilligung der Landstände das Landesverfassungsgesetz vom 28. Februar 1850 theilweis beseitigt durch Gesetz vom 31. August 1859, nachdem die radikale Verfassung für Dessau vom 29. October 1848, welche die Regierungsform ausdrücklich als demokratisch-monarchisch bezeichnete, bereits 15. März 1850 wesentlich geändert und 4. November 1851 durch einseitigen Act des Landesherrn gänzlich aufgehoben wurde, ebenso wie die ähnliche Verfassung für Cöthen vom 28. October 1848, welches durch Staatsvertrag zwischen Dessau und Bernburg (nach dem Erlöschen des cöthenschen Hauses 1847) vom 22. November 1853 mit Dessau zu einem Herzogthume vereinigt ist.

Im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen wurde unter revolutionären Wirren das Landesgrundgesetz vom 24. September 1841 durch Verfassungsgesetz vom 12. December 1849 beseitigt, welches letztere wiederum durch Verfassungsgesetz vom 8. Juli 1857 verdrängt worden ist, unter Adoptirung ständischer Wahlen, so daß aber der Landesherr 1/3 der Volksvertretung auf Lebenszeit ernennt, während 1/3 aus den Höchstbesteuerten und 1/3 aus allgemeinen Wahlen hervorgeht gemäß Wahlgesetz vom 14. Januar 1856.

In Schwarzburg-Rudolstadt wurde der Verfassungszustand, welcher auf der Verordnung vom 8. Januar 1816 und dem Landtagsabschiede vom 21. April 1821 beruhte, in der Revolutionszeit beseitigt. Doch ist erst in ruhigen Zeiten das neue Grundgesetz vom 21. März 1854 sammt einem (ständischen) Wahlgesetze de eod. dat. festgesetzt.

Im Fürstenthume Reuß-Greiz (Reuß älterer Linie) besteht die alte landständische Verfassung auf Grund der Landesprivilegien und Geschlechtseinigungen von 1668 und 1690 fort. Eine in der Revolutionszeit gemachte Verfassung ist nie publicirt. Kraft des Civillisten-Vertrags von 1850 unterliegt das Dominium der ständischen Controle.

In Reuß-Schleiz (Reuß jüngerer Linie), dessen Unterlinien jetzt ausgestorben sind, ward mit dem „constituirenden" Landtage das Staatsgrundgesetz vom 30. November 1849 nebst Wahlgesetz vereinbart, welches im verfassungsmäßigen Wege beseitigt wurde durch das revidirte Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852 nebst Wahlgesetz vom 14. April 1852, welches letztere aber wieder durch das (ständische) Wahlgesetz vom 16. Mai 1856 verdrängt ist.

Im Fürstenthume Schaumburg-Lippe hat sich der alte Rechtszustand erhalten, beruhend auf dem Landesvergleiche vom 3. December 1791 und besonders auf der Verordnung vom 15. Januar 1816 über Errichtung einer landständischen Verfassung. Die in der Revolutionszeit projectirten Aenderungen sind nicht ins Leben gerufen und die Grundrechte sind wieder aufgehoben.

Im Fürstenthume Lippe-Detmold gilt die im Einverständnisse mit den bisherigen Ständen am 6. Juli 1836 zu Stande gekommene Verfassungsurkunde, welche aber nur die ständische Organisation (unter Heranziehung des „dritten" Standes), nicht die Rechte der Stände festsetzte und im Anhange die Wahlvor-

schrift für den zweiten und dritten Stand enthält, während daneben ein besonderes Statut für die ritterschaftliche Korporation vom 17. October 1837 besteht. Die radikalen Einzelngesetze (über Wahlen, Landtagszusammensetzung, Ausübung ständischer Rechte) vom 16. Januar 1849 sind, nach fruchtlosen Versuchen einer Einigung mit den dadurch geschaffen gewesenen landständischen Organen, einseitig durch fürstliche Verordnung vom 15. März 1853 aufgehoben. Die wiederholten Beschwerden beim Bunde haben keinen Erfolg gehabt.

Im Fürstenthume Waldeck (und Pyrmont) wurde der Landesvertrag vom 19. April 1816 (mit einer gemeinschaftlichen Verfassung für beide Hauptlande) durch Grundgesetz vom 23. Mai 1849 nebst Wahlgesetz beseitigt und von der Fürstin-Vormünderin am 1. Juni 1849 publicirt. Auf Beschwerde der Agnaten (auf Grund des singulären Pactum Primogeniturae von 1687) wurde durch Bundesbeschluß vom 7. Januar 1852 die Regierung zur Verfassungsabänderung legitimirt. Die mit den Landständen besorgte Revision liegt vor in der Verfassungsurkunde vom 17. August 1852 nebst der die Verhältnisse des Domanialvermögens betreffenden Anlage und dem Wahlgesetze von demselben Tage.

Im Fürstenthume Liechtenstein wurden die revolutionären Gebilde von 1848 und 1849 durch fürstlichen Erlaß d. d. Wien 20. Juli 1852 beseitigt und die Verfassung vom 9. November 1818 restituirt. In Folge einer Vereinbarung zwischen Fürst und Landständen ist für dieses kleine Ländchen eine revidirte Verfassung vom 26. September 1862 ins Leben getreten. Darnach ist der Amtssitz der obersten Verwaltungsbehörde endlich innerhalb des Fürstenthums gelegt und die Trennung der Domänenverwaltung von der politischen Administration vollzogen, sowie der Landesvertretung ein größerer Einfluß auf die Gesetzgebung und innere Verwaltung gegeben.

In der Landgrafschaft Hessen-Homburg betrat man zuerst 1849 die landständische Bahn und vereinbarte mit einer Volksvertretung (vom 20. Februar 1849) eine Verfassungsurkunde, welche am 3. Januar 1850 publicirt wurde nebst Wahlgesetz und Geschäftsordnung. Allein bereits am 20. April 1852 ist dieselbe vom Landesherrn einseitig aufgehoben. Unter demselben 20. April erschien ein Gesetz, die Verfassung des Landgrafthums und beziehungsweise die Bezirksräthe betreffend (wegen Benutzung der

Bezirksräthe als repräsentativen Organen), sowie ein Gesetz, die individuellen Personenrechte betreffend.

Was die freien Städte Deutschlands anbelangt, so ist deren Verfassungsbestand seit 1848 zum großen Theil wesentlich umgestaltet und mehr demokratisch organisirt.

In Lübeck ist die Verfassungsurkunde vom 8. April 1848 ersetzt durch die revidirte Verfassungsurkunde vom 29. December 1851.

In Frankfurt sind die beiden Verfassungsspezialgesetze vom 19. October 1848 und 20. Februar 1849 auf bundestägige Veranlassung (1852) aufgehoben. Es gilt jetzt neben der sogenannten Constitutionsergänzungs-Acte vom 19. Juli 1816 das organische Gesetz vom 12. September 1853, sowie das weitere organische Gesetz (über den Senat, die Gerichte, die gesetzgebende Versammlung) vom 16. September 1856 (gültig seit 1. Januar 1857) nebst vielen sich an die dadurch geschaffene Neugestaltung anknüpfenden Spezialgesetzen. Doch denkt man schon wieder an eine Neuverfassung.

In Bremen ist die Verfassung vom 5. und 8. März 1849, nach Revision derselben durch den Bund, durch die Verfassung vom 21. Februar 1854 ersetzt worden.

In Hamburg ist nach vielen Wirren seit 1848 endlich die Verfassung vom 28. September 1860 zu Stande gekommen.

§. 31. Quellen des gegenwärtigen deutschen Staatsrechts.

Dazu gehören nicht bloß die Quellen aus der Zeit seit der Stiftung des deutschen Bundes, sondern wegen des inneren Zusammenhanges dieses letzten Stadiums der Entwickelung des öffentlichen Rechtslebens in Deutschland mit den Staatsrechtszuständen der Reichs- und Rheinbundszeit auch die Quellen jener Zeit, soweit deren Inhalt nicht durch die neuere politische Organisation ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben ist. Es sind aber zu unterscheiden:

I. Geschriebene Rechtsquellen, welche das Gesetzes- und Völkervertrags-Recht constituiren:

1) Die Reichstagsabschiede und seit 1663 Reichsschlüsse.

2) Die kaiserliche Wahlcapitulation (seit 1519 bis 1792 16, seit 1711 in bleibender Form).

3) Die Reichsfriedensschlüsse, besonders der westphälische Frieden von 1648, der Nymweger 1679, Ryswicker 1697, Rastadter oder Badener 1713, Wiener 1735, Breslauer 1742, Dresdener 1745, Achener 1748, Hubertusburger 1763, Teschner 1779, Lüneviller 1801.

4) Die Reichsconcordate mit dem römischen Stuhle in Betreff der katholischen Kirche Deutschlands von 1122, 1417, 1439, 1447 und 1448. Daran schließen sich die deutschen Landesconcordate von Bayern 1817, Oesterreich 1855, und die päpstlichen Bullen für Preußen 1821, für Hannover und Braunschweig 1824, für die oberrheinische Kirchenprovinz 1821 und 1827.

5) Die deutschen Religionsverträge, der Passauer Vertrag 1552, der Augsburger Religionsfriede 1555, der Osnabrücker Friede 1648.

6) Die vom Kaiser verfassungsmäßig, einseitig ertheilten Privilegien.

7) Die Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806.

8) Die deutschen Bundesgesetze. Sie sind theils fundamentale, wie a) die Bundesacte vom 8. Juni 1815 (siehe bereits §. 27.); b) die Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Minister-Conferenzen vom 15. Mai 1820, zum Bundesgesetze erhoben 8. Juni 1820 (siehe §. 28.), dagegen nicht das Schlußprotokoll der Wiener Kabinets-Conferenzen vom 12. Juni 1834 (siehe §. 28.) — theils nicht fundamentale, also a) die gewöhnlichen Bundesbeschlüsse; b) die Verträge des Bundes mit einzelnen Bundesstaaten; c) Verträge des Bundes mit auswärtigen Regierungen, besonders die Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 (siehe §. 27.).

Diese Bundesgesetze bestimmen zunächst das öffentliche Recht des Bundes und sind dafür nächste Quelle; sie enthalten aber auch ausnahmsweise gemeinsame Bestimmungen für das Territorialstaatsrecht und insofern sind sie auch Quelle für die Construction des letzteren.

9) In Bezug auf das Territorialstaatsrecht der einzelnen Staaten sind deren Landesgesetze, besonders die Verfassungsurkunden (siehe §. 30.), sowie auch deren Verträge mit deutschen und fremden Mächten besondere Quelle.

10) Von den in Deutschland als Rechtsquellen recipirten fremden Rechten bilden das römische und canonische Recht

kaum eine Quelle für das deutsche Staatsrecht, wohl aber das longobardische Lehenrecht, doch nur subsidiär in Ermangelung jeder einheimischen Rechtsquelle in Betreff des vorliegenden Staatsrechtsverhältnisses.

Was nämlich das römische und canonische Recht anbelangt, welche in den geschlossenen Sammlungen des Corpus juris civilis und des Corpus juris canonici in Deutschland als ein gemeines subsidiäres geltendes Recht recipirt sind, so daß diese fremdländischen Rechtsaufzeichnungen, in Ermangelung deutscher Satzungen, zur Anwendung gebracht werden, so bezieht sich diese Reception füglich nicht auf das deutsche Staatsrecht oder gar das deutsche Bundesrecht, denn dieselbe ist überhaupt, wegen der totalen Verschiedenheit der öffentlichen Rechtszustände, welche das alte römische und welche das mittelalterlich-canonische Recht voraussetzt, von den öffentlichen Rechtszuständen Deutschlands, nicht einmal im deutschen Mittelalter, trotz vielfacher Bemühungen der Kaiser, der Landesherren und Päpste, möglich gewesen, geschweige daß jetzt noch daran gedacht werden könnte, auf die modernen deutschen Staats- und Bundesverhältnisse die Satzungen des römischen oder canonischen Rechts auch nur entfernt in Subsidium zur Anwendung zu bringen. Nur die eine gewisse privatvermögensrechtliche Seite darbietende Lehre vom Fiscus (Staatsvermögen) ist in Deutschland im Anschlusse an das römische Recht ausgebildet, indessen doch auch so modifizirt und modern eigenthümlich, daß auch hier in der Gegenwart nur selten eine subsidiäre Anwendung des römischen Rechts statthaben kann, namentlich da die Partikularrechte hierüber nicht selten sehr spezielle Festsetzungen gemacht haben. Ferner haben einige wenige staatskirchenrechtliche Verhältnisse des Corpus juris canonici eine gewisse praktische Geltung, soweit nicht dieselben theils durch ausdrückliche spätere Festsetzungen in den Concordaten und Bullen, theils durch die ganze moderne Staatsumbildung modifizirt oder beseitigt sind. Endlich ist auch das longobardische Lehenrecht (libri feudorum), welches zugleich mit dem Corpus juris civilis in Deutschland als ein subsidiäres Recht recipirt wurde, zwar zu Reichszeiten, so lange der Reichsverband und selbst die Territorialverfassung wesentlich auf dem Lehenrechte beruhete, eine wichtige Quelle des praktischen deutschen Staatsrechts gewesen. (Siehe §. 20. 21.) Aber indem in der Gegenwart das Lehenrecht nicht mehr das Staatsrecht Deutschlands

bildet, ja selbst nur noch ausnahmsweise eine staatsrechtliche Bedeutung hat und mehr und mehr seinem völligen Untergange entgegeneilt, hat auch die praktische Geltung der libri feudorum für das deutsche Staatsrecht aufgehört und zeigt sich wesentlich nur noch wirksam, insofern es sich um Beurtheilung älterer Verhältnisse handelt, sowie in dem Gebiete des Privatfürstenrechts in Betreff der dynastischen Erbfolge, der Agnatenverhältnisse, der Familienfideicommisse, wenigstens in analoger Anwendung. Ein Mehrheitsbeschluß der Bundesversammlung vom 20. Januar 1848 hat aber ausdrücklich die vasallitische Eigenschaft eines deutschen Landesherrn mit dem Begriffe der Souveränetät desselben für unvereinbar, also aufgehoben erklärt, und in den meisten deutschen Landen ist der Lehensverband auch in Betreff der Unterthanen theils beseitigt, theils, namentlich durch Wegfall der Lehensherren, principiell verändert und hat nur noch privatrechtliche Bedeutung. — Wegen der Bedeutung des Staatsrechts fremder europäischer Staaten für Deutschland und dessen Staatsrecht siehe §. 32. sub IV. Es ist das Staatsrecht fremder Völker keine Quelle des geltenden deutschen Staatsrechts, sondern nur ein Hülfsmittel zu dessen Erklärung und Weiterbildung.

II. Gewohnheitsrecht, namentlich Reichs- und Bundesherkommen, sowie für das Territorialstaatsrecht Landesgewohnheiten.[1] Doch ist diese Quelle für das deutsche Staatsrecht der Gegenwart unbedeutend zu nennen. Ebenso der hierher gehörige Gerichtsgebrauch als Gebrauch der politischen Korporationen.

III. Die Wissenschaft. Doch hat die Wissenschaft zunächst nur den Inhalt des deutschen Gesetzes- und Gewohnheitsrechts zu entwickeln. Die dann von der Wissenschaft unmittelbar und direct aus den ausdrücklichen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts und Gesetzgebungsrechts entnommenen Rechtssätze sind dann eben das ausdrückliche Gesetzgebungs- und Gewohnheitsrecht, welches die Wissenschaft nur nochmals ausspricht. Dagegen sind die von der Wissenschaft aus dem latenten Inhalte der Gesetze und Gewohnheiten entwickelten, bloß durch Combination, Consequenz, Analogie, Raisonnement aus der Natur der Sache von ihr gewonnenen und einzig durch die Autorität der Wissenschaft getragenen neuen Rechtssätze noch nicht wirkliches Recht, sondern

1) Siehe darüber Weiß, deutsches Staatrecht, §. 15.

nur Postulatrecht, so daß der Richter, falls er sie nach seiner theoretischen Auffassung nicht für richtige Offenbarungen des latenten Inhaltes der Gesetze und Gewohnheiten hält, bei der praktischen Anwendung des Rechts nicht daran gebunden ist. Aber diese wissenschaftlichen Rechtssätze gehen durch Gewohnheit, Gerichtsgebrauch und Gesetzgebung, wenn sie nur richtig sind, bald in das Leben über und werden dann wirkliches Recht. Mithin ist die Wissenschaft wenigstens eine mittelbare Quelle der Erzeugung des deutschen Staatsrechts. Die abstracten Sätze des Naturrechts sind aber keine Quelle des positiven, also auch nicht des deutschen Rechts. (Siehe §. 3. 4. 32.)

Der Richter und der Staatsmann können sich also nicht unmittelbar auf das Naturrecht und die von diesem aufgestellten einzelnen staatsrechtlichen Sätze berufen, um ihre Entscheidungen, resp. Maßnahmen rechtlich zu begründen. Dagegen steht fest, daß, wie überhaupt die Philosophie, so insbesondere die Rechts- und Staatsphilosophie, d. h. eben das sogenannte Naturrecht, einen großen Einfluß auf die Weiterbildung und Reformirung des modernen Rechts, namentlich auch des deutschen Staatsrechts, gehabt hat. Die Ideen vom Rechte und von den einzelnen Staatsrechtsverhältnissen, welche die Philosophen und Naturrechtslehrer zunächst als ihre subjectiven Ideale, aber im Namen der höchsten Intelligenz, der Wissenschaft, der Vernunft des Zeitalters aufstellen, werden mehr und mehr ein Gemeingut aller Gebildeten in der Nation, namentlich auch der Richter, Staatsmänner und Gesetzgeber und wirken dann als das geistige Ferment, um im Wege der ordentlichen Gesetzgebung, der staatsmännischen Praxis und Observanz wie selbst der richterlichen Thätigkeit (Gerichtsgebrauch) die Satzungen des positiven Rechts mit einem tieferen Geiste zu erfassen und zu handhaben, sowie auf Grund der neuen Ideen zu einer mehr oder weniger umfassenden Reform der bestehenden Rechtszustände namentlich im Wege der ordentlichen Gesetzgebung zu schreiten. Die großartige Umbildung der öffentlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland im Laufe dieses Jahrhunderts ist im Wesentlichen durch diese naturrechtlichen Anregungen erfolgt und Niemand wird leugnen, daß die Gedanken, welche in der Gegenwart die deutsche Nation in Betreff der vollendeten Einrichtung constitutionell-monarchischer Verfassungen und des nationalen Ausbaues der Bundesverhältnisse zu mehr bundesstaatlichen Ge-

staltungen beherrschen, in den Forschungen unserer Staatsphilosophen über das Wesen des Staats wurzeln und daß mithin das Naturrecht ein mächtiger Hebel zur Reform und Umbildung des öffentlichen Rechtszustandes bereits geworden ist und auch in der Zukunft sein werde. Insofern ist das Naturrecht allerdings eine Quelle auch des deutschen Rechts, aber nicht eine Quelle, um das positive, bereits geltende Recht direct daraus zu schöpfen und das System des deutschen Staatsrechts daraus zu construiren, sondern um die Wege zur Weiterentwickelung des positiven Rechts zu finden, also nicht Quelle für die positive Staatsrechtswissenschaft, sondern für die deutsche Politik (§. 4.). Auch ist diese Bedeutung des Naturrechts für das praktische Staatsleben, seine Verwirklichung in den Staatsreformen mehr erst im 19. Jahrhunderte hervorgetreten, da bis dahin, insbesondere für Deutschland, das Naturrecht mehr nur eine rein theoretische Bedeutung hatte und als eine amüsante Beschäftigung der Rechtsgelehrten, sowie allenfalls als eine Einleitung zur Kunde des positiven Rechts galt, ohne daß man ernstlich daran gedacht hätte, die naturrechtlichen Postulate im praktischen Leben zur Geltung zu bringen.

Ueberhaupt aber erlangte das Naturrecht zunächst im Gebiete des Völkerrechts (schon im 17. Jahrhunderte), dann mehr und mehr auch im Gebiete des Privatrechts, besonders in den großen Gesetzgebungen der europäischen Staaten (preußisches Landrecht von 1794, die französischen Codes, das österreichische Gesetzbuch), endlich unter den Einwirkungen der französischen Revolution auch in Bezug auf das innere Staatsrechtsleben jene praktisch reformirende Bedeutung. Doch wurde wenigstens die Lehre von der Staatsgewalt und ihrer universellen Bedeutung und Herrschaft für das Volksleben, die Lehre von der landesherrlichen Machtvollkommenheit bereits im Stadium der absoluten Monarchie in Deutschland während des 17. und besonders 18. Jahrhunderts aus der naturrechtlichen Doctrin zunächst von den Staatsmännern und allmälig auch von den Publicisten entlehnt, um dadurch die besterworbenen Rechte privatrechtlicher wie staatsrechtlicher Art, namentlich die der alten Landstände, im Namen der für das Staatswohl ausschließlich berufenen Staatsgewalt und landesherrlichen Machtvollkommenheit, also zu Gunsten der absolut-monarchischen Gedanken anfechten und beseitigen zu können. Die freiheitlichen Gedanken des Naturrechts wurden in der staatsrechtlichen

Sphäre für Deutschland erst seit dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts praktisch verwerthet. (Siehe bereits §. 23. S. 220 ff.) Von den Grenzen, welche hierbei der praktischen Verwirklichung der naturrechtlichen Forderungen, also der Philosophie und ihren Idealen zu stecken sind, ist schon oben §. 3. S. 32 ff. gesprochen. Vergl. auch besonders noch §. 16.

Die Sammlungen der staatsrechtlichen Quellen aus der Reichszeit sind §. 23., aus der Rheinbundsperiode §. 26. angegeben; die der Jetztzeit stehen in §. 34.

Wegen des deutschen Privatfürstenrechts siehe bereits §. 19.

§. 32. Hülfsmittel des deutschen Staatsrechts.

Dahin gehören:

I. Alle übrigen Zweige der Rechtswissenschaft, namentlich der deutschen; insbesondere 1) das deutsche Privatrecht, namentlich für die Lehre vom Fiscus, von den Regalien, Staatsdomänen, für Contractsverhältnisse, Erbrechte, insbesondere für das Privatfürstenrecht (§. 19.); — 2) die coordinirten Theile des öffentlichen Rechts, namentlich Prozeßrecht, Criminalrecht, Kirchenrecht, Völkerrecht; — 3) das Naturrecht oder die Rechts- und Staatsphilosophie. Dies ist namentlich ein Mittel, um die Principien des positiven Rechts zu ergründen, nämlich aus den positiven Quellen. Es ist aber falsch, das Naturrecht selbst als Quelle des deutschen Staatsrechts, etwa zur Ergänzung von Lücken, zu benutzen. (Siehe oben §. 3. 4. 31.)

II. Die Cameralwissenschaften, welche sich mit den ökonomischen Grundlagen des Staats beschäftigen, also National- und Staatsökonomie, Polizeiwissenschaft, Finanzwissenschaft.

III. Die eigentliche Politik als Wissenschaft und insbesondere die sogenannte Physiologie des Staats. (Siehe §. 4.)

IV. Die Kunde, namentlich die wissenschaftliche Erkenntniß des Staatsrechts fremder Länder, besonders Frankreichs, Englands, Belgiens hat zwar nicht bloß einen rein theoretischen Werth, sondern hat auch eine gewisse praktische Bedeutung für das deutsche Staatsleben gehabt. Doch schließen zunächst nationale Rechtskreise einander aus. An der Grenze des einen hört die praktische Gültigkeit des anderen auf. Darum kann selbstverständlich das fremdländische Recht nicht als eine eigentliche

Quelle angesehen werden, um daraus die rechtliche Beurtheilung und Handhabung unserer deutschen staatsrechtlichen Verhältnisse zu entnehmen. Namentlich darf mithin der Richter oder Administrativbeamte sich nicht unmittelbar auf Rechtsgrundsätze und Rechtszustände fremder Länder berufen, um auf Grund hiervon eine richterliche oder administrative Entscheidung zu treffen. Auch steht zwar fest, daß die Bundesverhältnisse Deutschlands mit denen der Schweiz und der nordamerikanischen Union, ferner die constitutionellen Einrichtungen in Deutschland mit den Institutionen z. B. Englands, Belgiens und anderer constitutionell-monarchischer Staaten eine große Verwandtschaft haben, aber es finden auch wichtige, tiefeinschneidende principielle Verschiedenheiten statt. Deßhalb wird es zwar möglich und thunlich sein, solches fremdländische Staatsrecht als ein Hülfsmittel zur Erklärung und Handhabung unserer deutschen Staatsrechtsverhältnisse zu benutzen; aber der Richter wie der Administrativbeamte wird sich hüten müssen, dabei jene überall auch in den speziellsten Fällen sich geltend machenden Verschiedenheiten und Gegensätze zu ignoriren oder auch nur zu verwischen; denn er würde gerade dadurch den eigenthümlichen und concreten Nationalcharakter unseres öffentlichen Rechts preis geben.

Diese letztere Wahrheit müssen aber vor Allem auch unsere Staatsmänner und Gesetzgeber immer im Auge behalten, wenn sie bei der Reform und Weiterbildung unseres öffentlichen Rechtszustandes fremdländische Einrichtungen zum Muster oder doch als Ausgangspunkt nehmen wollen. Ueber die Fehler, welche hierbei gemacht werden können, ist bereits §. 4. S. 36 ff. gesprochen worden. Dieselben sind aber in Deutschland keineswegs ganz vermieden worden und läßt sich überhaupt nicht behaupten, daß über das Maß und die Art der Adoptirung fremdländischer Staatseinrichtungen bei unseren Publicisten und Politikern viel Klarheit herrsche. Es ist die Aneignung einzelner constitutioneller Einrichtungen anderer Staaten für unseren deutschen Verfassungsorganismus in manchen Beziehungen ziemlich mangelhaft erfolgt. Aber wie dem auch sein möge, es steht fest, daß seit dem Jahre 1815 die französisch-constitutionellen Einrichtungen gemäß den Charten von 1814 und 1830 einen unmittelbar gestaltenden Einfluß auf die Ausbildung des Staatsrechts der constitutionellen Monarchie in Deutschland gehabt und namentlich bei der Ausarbeitung der

einzelnen deutschen Verfassungsurkunden zum Vorbilde gedient haben. (Siehe §. 30. S. 290 ff.) Sodann ist seit 1848 von demokratischer Seite vorzugsweise die belgische und von liberaler wie conservativer Seite die englische Staatsverfassung als Muster für die Weiterbildung des deutschen Staatsrechts aufgestellt worden, und wenn auch in dieser Beziehung bis jetzt im Ganzen noch wenig durchgesetzt ist, so hat doch sicherlich die Theorie wie die Praxis dieser fremdländischen Staatsrechte einen mächtigen Einfluß auf die deutsche Wissenschaft und dadurch auf die Grundanschauungen der deutschen Publicisten und Staatsmänner in der Gegenwart allmälig erhalten und ist für sie die Theorie wie die Wirklichkeit insbesondere des englischen und belgischen Staatslebens, wenn auch nicht immer sehr glücklich, ein Hülfsmittel geworden, um im Einzelnen die deutschen Verfassungsverhältnisse theils durch die Gesetzgebung, theils durch die unmittelbare Staatspraxis weiter zu entwickeln, resp. umzubilden. Es ist dies an sich nicht zu tadeln. Denn jenes oben angedeutete und wahrhaft naturgemäße Festhalten deutscher Eigenthümlichkeit in unserem Staatswesen ist nicht zusammenzuwerfen mit jenem lächerlichen Verschließen gegen alle, in der modernen Lebensentfaltung der übrigen europäischen Völker erwachsenen, meist gesunden Ideen und Institutionen, mit jener Antipathie gegen alles Fremdländische in der Politik. Der deutsche Staat der Gegenwart hat vielmehr wesentlich den Charakter aller modernen Staaten mit der Aufgabe, ein Reich freier Persönlichkeiten zu sein, und insofern kann und darf sich das deutsche Staatswesen in seinem Ausbaue an die Elemente der übrigen europäischen Staaten gern und willig und ohne alle Gefahr anschließen. Es ist eine moderne Verwandtschaft auch in Bezug auf das politische Leben unter allen gegenwärtigen Culturvölkern vorhanden und diese erlaubt und rechtfertigt für uns Deutsche jene Uebertragungen fremdländischer Staatseinrichtungen. Nur darf nicht, dem Fremden zu Liebe, die deutsche Nationaleigenthümlichkeit zum Opfer gebracht werden. Namentlich ist es falsch, das fremdländische Staatsrecht als Quelle des geltenden Rechts aufzufassen. Dasselbe ist immer nur theils ein wissenschaftliches Hülfsmittel zur Erklärung unseres vaterländischen Rechts, theils ein politisches Bildungsmittel zur eigenthümlichen, nicht sklavisch nachahmenden Weiterentwickelung unserer vaterländischen Staatsrechtsverhältnisse.

V. Die sämmtlichen historischen, geographischen und statistischen Wissenschaften, besonders aber die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte; von den Werken über letztere ist §. 20. Seite 183. Note eine Uebersicht gegeben.

VI. Endlich ist noch Chronologie, Genealogie, Diplomatik, Heraldik, sowie Sprachkenntniß hervorzuheben.

§. 33. Wissenschaftliche Construction und oberste Principien des gemeinen deutschen Staatsrechts.[1]

Die Wissenschaft des deutschen Staatsrechts hat nach ihrem Wesen aus dem Materiale der gesetzgeberischen, völkervertragsmäßigen und gewohnheitlichen Quellen allgemeine Grundsätze herauszuarbeiten und namentlich oberste Principien nachzuweisen, um darnach wieder leitende Grundsätze für die einzelnen Institute darzulegen und die einzelnen Satzungen entweder als Consequenzen der obersten Principien und leitenden Gedanken oder auch als deren singuläre, exceptionelle, zufällige Ausprägungen und Abweichungen nachzuweisen; denn kein positives Rechtsleben bildet ein vollkommen geschlossenes logisches System von Grundsätzen, sondern hat viele concrete und mehr zufällige Eigenthümlichkeiten.

Für das Bundesrecht ist nun die wissenschaftliche Operation nicht allzuschwer. Der oberste leitende Gedanke ist hier ein völkerrechtlicher, nämlich der der Souveränetät und des Staatensystemes, wie er im europäischen Völkerrechte überliefert wird, und die Bundesgesetze und (wenigen) Bundesgewohnheiten geben dessen national-deutsche Ausprägung in dem Bundesverhältnisse, allerdings mit sehr vielen und bedeutenden Modificationen und Besonderheiten als Ausnahmen von den Geboten des positiven Völkerrechts, und zugleich machen sich außerdem noch direct staatsrechtliche Ausnahmesätze im deutschen Bunde geltend, als Abweichungen von dem grundgesetzlichen Charakter desselben im Sinne eines sogenannten Bundesstaats. Doch sind letztere Abweichungen nicht sehr zahlreich. Der gemeine deutsche Charakter der nach diesen allgemeinen Gesichtspunkten von der Wissenschaft aufgestellten Grundsätze des deutschen Bundesrechts kann aber

1) Siehe bereits §. 3, besonders 18. — Zachariä in Bluntschli's Staatswörterbuch, Artikel: Deutsches Staatsrecht, Bd. II. S. 737 ff. R. v. Mohl, Gesch. und Liter. II. 286 ff. Freilich weicht meine Darstellung wesentlich von der beider Autoren ab, namentlich aber von Mohl.

füglich von Niemand bestritten werden, da diese Sätze vorzugsweise direct aus formell gemeinen und allgemeinen Quellen entnommen werden können, nämlich den Bundesgesetzen und allenfalls auch einzelnen älteren Reichsgesetzen, Reichsfriedensschlüssen. Die übrigen in §. 31. angeführten Quellen, namentlich die partikulären, finden hier kaum Anwendung. Auch wird Niemand bestreiten können, daß die so von der Wissenschaft gefundenen und aufgestellten Grundsätze praktische Bedeutung haben, insofern und insoweit überhaupt wissenschaftliche Rechtsgrundsätze eine praktische Gültigkeit in Anspruch nehmen dürfen. (Siehe §. 31. in fin.) Ueberhaupt aber wird man für die Construction des Bundesrechts nur wenig auf die früheren deutschen Einheitsverhältnisse zurückgreifen können, weil der Bund eine solche Neuschöpfung ist, daß eine Analogie oder gar eine Consequenz aus den ehemaligen Reichsverhältnissen nicht gezogen werden kann und selbst die Rheinbundsverhältnisse nur als entfernte Analogie dienen können. Die Analogieen schweizerischer und nordamerikanischer Bundesverhältnisse sind aber bei der durchaus concreten und eigenthümlichen Ausprägung der Bundesverhältnisse in Deutschland, in der Schweiz und in Nordamerika höchst selten zulässig.

Endlich hat die Bundesgesetzgebung die in der Bundesacte gelegten Bundesprincipien nicht völlig ausgebaut, sondern ist lückenhaft geblieben, so daß füglich auch die systematische Darstellung der Wissenschaft des Bundesrechts mancherlei Lücken haben wird, kein geschlossenes System sein kann.

Die wissenschaftliche Construction des gemeinen deutschen Territorialstaatsrechts, also derjenigen staatsrechtlichen Grundsätze, welche den gemeinsamen Kern des partikularen Staatsrechts in allen deutschen Landen bilden sollen, macht größere Schwierigkeiten. Aber hier bietet die geschichtliche Entwickelung des staatsrechtlichen Bildungstriebes und Bewußtseins der deutschen Nation, ferner bieten die allgemeinen reichs- und bundesgesetzlichen Bestimmungen und (auch hier allerdings wenigen) Gewohnheiten über Staatsrecht, bieten endlich die besonderen Ausprägungen des staatsrechtlichen deutschen Nationalgeistes in den Partikularstaatsrechten der einzelnen deutschen Lande einen hinlänglichen Anhaltepunkt dar, um ein System des gemeinen Rechts construiren zu können.

Freilich ist das unmittelbare Anknüpfen an die reichs-

staatsrechtlichen Verhältnisse zu Zeiten des deutschen Reiches wegen deren völlig von den heutigen constitutionellen Staatszuständen abweichenden Grundcharakteren unmöglich. Selbst der directe Anschluß an die territorialstaatsrechtlichen Bildungen zu Reichszeiten ist nicht recht möglich, da die Landeshoheit, im principiellen Gegensatze zur modernen Souveränetät und überhaupt zum modernen Staate, das altständische Wesen, sowie zum Theil auch die ganze Administration des Staats der Reichszeit im principiellen Gegensatze zur modernen Volksvertretung und überhaupt zum constitutionellen Staatsrechte vielfach sich befinden und somit die obersten Grundlagen des damaligen und des jetzigen Staatsrechts wesentlich verschieden sind. Aber da das Eine sich aus dem Anderen entwickelt hat, so läßt sich an diesem Entwickelungsprozesse der gemeine deutsche Charakter in den staatsrechtlichen Institutionen der Gegenwart häufig genug nachweisen.

Ferner enthalten sowohl die Reichs- als namentlich die Bundesgesetze gerade gewisse oberste staatsrechtliche Principien für alle deutschen Lande, welche wohl geeignet sind, als unmittelbare Grundlagen eines gemeinen Staatsrechts zu dienen.

Endlich die Partikularstaatsrechte. Dieselben sind alle auf Grund des gemeinen deutschen Nationalbewußtseins über Recht und Staat erwachsen und haben ihre Bildungen erstlich überall (mehr oder weniger gesund) an die überkommenen historischen Bestände aus der Reichszeit angeschlossen, zweitens sie haben ihre einzelnen staatsrechtlichen Institute überall nach den gemeinen obersten Satzungen der Reichs- und besonders der Bundesgesetze über Staatsrecht, namentlich nach deren Bestimmungen über Souveränetät, monarchisches Princip, landständische Verhältnisse principiell gestaltet, und drittens haben sie ihren Ausbau alle auf Grund der modernen Staatsidee, wenn auch zum Theil schneller und consequenter, zum Theil langsamer und unconsequenter oder lückenhafter durchgeführt, so daß selbst die Nachahmung oder Adoptirung fremdländischer, namentlich französischer und englischer Institutionen, im Allgemeinen wenigstens, nur die Bedeutung der nationaldeutschen Anerkennung und Annahme des modernen Staatsgeistes, freilich häufig genug in nicht gesunder und deutsch-selbstständiger Weise, im Principe bedeutet, also mit dem Wesen des jetzigen deutschen Staats als eines modernen grundsätzlich verträglich ist, ja zusammenfließt. Aus allen diesen

Gründen sind alle einzelnen deutschen Partikularstaatsrechte auf das Innigste mit einander verwandt. Sie beruhen auf denselben obersten Principien, sie verfolgen dieselben leitenden Grundsätze bei den einzelnen Institutionen, und eine große Menge dieser Institute, zum Theil bis auf die minutiösesten Details, findet sich in größter Uebereinstimmung. Zwar variiren sie dann im Einzelnen vielfach und weichen in Zahlen und überhaupt in mehr zufälligen Bestimmungen von einander ab. Auch hat der Unterschied von Groß- und Kleinstaat, großem und kleinem Mittelstaate einen Einfluß. Aber alle diese Verschiedenheiten sind trotz der ungeheuren Mannigfaltigkeit, welche im Einzelnen bisweilen hervortritt, nicht hoch anzuschlagen, sie sind mehr oder weniger bloß äußerliche, und wo die Verschiedenheiten wirklich mehr wesentliche sind, sind dieselben mehr vereinzelt.

Es sind aber aus den partikularrechtlichen Bildungen dadurch allgemeine Sätze, also gemeines Staatsrecht zu entnehmen, daß man auf der Grundlage der angedeuteten und unten näher anzugebenden obersten Principien ihren gesammt-deutschen Charakter prüft und sie demnach im Principe als gemein-deutschrechtliche anerkennend, (oder auch, falls sie wirklich einmal undeutsches Wesen an sich tragen sollten, nicht anerkennend) sie einfach nur der partikularrechtlichen Besonderheit und Eigenthümlichkeit wie Zufälligkeit, in welche sie eingekleidet sind, entkleidet. Zum näheren Verständnisse der so gefundenen allgemeinen deutsch-staatsrechtlichen Satzungen wird dann allerdings es für den Darsteller geboten sein, in statistischer Nebeneinanderstellung die partikularrechtlichen Eigenthümlichkeiten anzureihen. Auch steht fest, daß zahlreiche Satzungen jedes partikulären Staatsrechts in den Details mehr auf einer gewissen Zweckmäßigkeit beruhen, also sehr mannigfach sein können und daß auch das gemeine deutsche Recht diesen Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit und darum Mannigfaltigkeit in den Details anerkennen muß. Aber dadurch wird das gemeine deutsche Staatsrecht noch lange nicht in bloße Statistik aufgelöst. Auch sind die nach dem obigen Prozesse gefundenen gemeinen Satzungen nicht so wenig zahlreich, als dies R. v. Mohl zu glauben scheint, und müssen wir besonders dessen Behauptung entgegentreten, daß die verschiedenen deutschen Ständeversammlungen als ebensoviel verschiedene Gesetzgebungsmaschinen durchaus nicht im Einklange mit einander und namentlich nicht

im Hinblicke und im Zusammenhange mit den überlieferten deutschen Grundsätzen oder in organischer Entwickelung derselben thätig wären. Daß dergleichen ausnahmsweise bisweilen vorliege, geben wir zwar zu; aber im Principe und nach den Thatsachen der Erfahrung sind die deutschen Ständekammern zur staatsrechtlichen Weiterbildung des deutschen Lebens in seiner nationalen Eigenthümlichkeit entschieden berufene Organe innerhalb der Nation, und nur der darf eine so verzweifelte Ansicht aussprechen, welcher sich consequent nicht scheut, von jeder Volksvertretung zu behaupten, daß sie willkürlich, nicht gemäß dem nationalen Geiste, das Staatsrecht fabrizire. Sie sind ferner de jure thätig nach jenen obersten Principien, welche wir angedeutet, und eben deßhalb ist die staatsrechtliche Thätigkeit aller im Principe eine gleichmäßige und nationale, trotz mancherlei Besonderheiten in den Detailsbestimmungen und selbst mancherlei zeitweiliger nationalen Abirrungen und Verkümmerungen, welche wir allerdings nicht leugnen können, welche aber um so weniger vorkommen werden, je mehr in den einzelnen monarchischen Staaten Deutschlands der König mit seiner Regierung sich des Berufes bewußt ist, gerade den historisch-continuirlichen und organischen Charakter des Rechts und Staats und gerade dadurch den geschichtlich überlieferten Nationalgeist in dieser Sphäre zu wahren und dem deutschen Staatsrechte somit seinen echt deutschen Nationalcharakter auch für die Zukunft zu erhalten. (Siehe schon S. 65.)

Allerdings ist die bloße thatsächliche Allgemeinheit und Vielheit von staatsrechtlichen Institutionen in allen oder in den meisten Bundesstaaten an sich nicht im Stande, dieselben als wirklich gemeines deutsches Recht hinzustellen, doch haben z. B. J. J. Moser und J. St. Pütter einzig nach dieser Probe ihre gemeinen staatsrechtlichen Sätze aufgefunden und sie fanden allgemeine Anerkennung damit und zwar mit einem gewissen Rechte. Denn es tritt hier sofort wenigstens die sichere Vermuthung ein, daß solche allgemein bei der Nation verbreiteten staatsrechtlichen Institute auch wirklich in Harmonie mit dem gesammt-nationalen Staatsgeiste sich befinden und darin wurzeln. Freilich wird die Wahrheit und Richtigkeit dann allemal erst nach dem oben angedeuteten historischen und principiellen Maßstabe zu prüfen sein. Jedenfalls wird aber eine solche Thatsache es ungemein erleichtern, den Instituten des gemeinen Staatsrechts

auf die Spur zu kommen. Indessen soll doch damit nicht gesagt werden, daß nicht auch Institute, welche sich nur vereinzelt in den deutschen Staaten finden, trotzdem einen gemeinen Charakter an sich tragen könnten. Aber es dürfte dagegen die Vermuthung statthaben bis zum Beweise des Gegentheils, durch den ganz in derselben Weise, wie eben angedeutet, darzuthun ist, daß sie dem traditionellen politischen Wesen des deutschen Rechts entsprechen und dessen wahre und consequente Ausbildung sind, wenn auch ihre Wirksamkeit noch nicht in allen deutschen Landen äußerlich hervorgetreten ist.

Das Resultat dieser ganzen wissenschaftlichen Operation werden dann aber immer nur wissenschaftliche Rechtsgrundsätze, keine positiven Gestaltungen sein, so daß ein wissenschaftliches System des gemeinen deutschen Staatsrechts, abgesehen von denjenigen, nicht sehr zahlreichen Rechtssätzen, welche unmittelbar und direct auf ausdrücklichen und unzweifelhaften Bestimmungen der Gesetze, Völkerverträge und Gewohnheiten beruhen, nach der Weise aller bloß durch die Autorität der Doctrin getragenen, also rein wissenschaftlichen Rechtssätze, vielfach in seinen Spezialausführungen immer und immer nur mehr als Postulat, Recht zu sein, denn als wirkliches Recht gelten mag: eine Eigenschaft, welche das gemeine deutsche Territorialstaatsrecht aber auch mit dem gemeinen deutschen Privat-, Straf- und Prozeßrechte gemein hat und welche ihm selbst für die Praxis eine große Bedeutung nicht zu entziehen vermag. Ueber diese praktische Bedeutung haben wir uns aber schon §. 31. in fin. und noch mehr, besonders gegenüber dem Partikularstaatsrechte §. 18. 173. ausgesprochen.

Die wissenschaftlichen Darstellungen des Partikularstaatsrechts der einzelnen Bundesstaaten, wie solche namentlich in Bezug auf Preußen, Bayern, Würtemberg 2c. geliefert sind (§. 34.), werden, insofern sie bereits allgemeine Grundsätze dieses partikulären Staatsrechts entwickeln, wesentlich mit den Grundsätzen des gemeinen deutschen Staatsrechts übereinstimmen und für die theoretische Construction der letzteren eine bedeutende Erleichterung gewähren. (Siehe schon §. 18. S. 173.)

Nach dieser ganzen Darlegung wird aber an die Spitze der Darstellung des gemeinen deutschen Territorialstaatsrechts der oberste Satz zu setzen sein: der deutsche Staat ist ein moderner

mit allen dessen besonderen Aufgaben und Befugnissen. Deßhalb ist er Rechts- und Culturstaat und erstreckt sich die deutsche Staatsgewalt auf die Realisirung der nationalen Gesammtinteressen (§. 5.) und nimmt demgemäß eine wahrhaft universelle Rechtsstellung ein, welche nur die allgemeinen religiösen und sittlichen, sowie die besonderen, durch positive Satzungen aufgestellten rechtlichen Schranken hat. Der deutsche Staat ist ein solcher geworden durch die geschichtliche Entwickelung, besonders durch die Ausbildung der absoluten Monarchie, schon modifizirt zu Reichszeiten und vollkommener seit Auflösung des deutschen Reiches durch den Eintritt unter die souveränen Staaten des modernen Europa; auch ist diese seine moderne Eigenschaft in der Bundesacte wenigstens durch das Prädicat: souverän ausdrücklich anerkannt.

Auf diesem obersten Gedanken beruht das System des deutschen Staatsrechts. Damit ist dann aber keineswegs das abstracte Naturrecht mit seinem Staatsbegriffe an die Spitze gestellt, sondern der Gedanke des modernen Staats, wie solcher sich in der Wirklichkeit des politischen Lebens der modernen Culturvölker für jedes Volk besonders heraushebt als ein concretes, geschichtlich erwachsenes, ethisches, organisches und anstaltliches Wesen. Sodann modifizirt sich dieser moderne Staat für das deutsche Staatsrecht im Unterschiede von anderen modernen Staaten einmal dadurch, daß er ein erbmonarchischer, und zweitens nicht weniger dadurch, daß er ein constitutioneller, endlich drittens, daß er ein solcher constitutioneller ist, in welchem grundsätzlich die Wahrung des sogenannten monarchischen Princips, unter Ausschluß der Theilung der Gewalten und der Volkssouveränetät mit vielen anderen Consequenzen, festgehalten ist. Diese drei Modificationen beruhen theils auf der gesammt-geschichtlichen Entwickelung des deutschen politischen Lebens durch das Stadium der absoluten Monarchie hindurch, theils haben sie in den Bundesgesetzen, namentlich in der Wiener Schlußacte von 1820 eine völkervertrags- und bundesmäßige Anerkennung und gemeinrechtliche Bedeutung gewonnen.

Das republikanische Staatsrecht der vier freien Städte Deutschlands bildet aber nichts als eine geringfügige Ausnahme und füglich einen bloßen Anhang zur Darstellung des gemeinen deutschen, als eines constitutionell-monarchischen Staatsrechts.

Alle diese obersten Sätze lassen sich direct aus gemeinen Quellen ableiten. Daran schließt sich die Construction der leitenden Grundsätze für die einzelnen Institute, welche allerdings bei dem Mangel direct gemeiner Satzungen in den Quellen aus der gesammt-geschichtlichen Entwickelung, sowie in der Weise, wie oben angedeutet, aber dann auch mit hinlänglicher Sicherheit und zugleich Fülle aus den Partikularrechten zu entnehmen sind.

Es giebt nun allerdings noch Ansprüche im deutschen Staatsleben, welche mit den von uns aufgestellten deutschen Staatsrechtsgrundsätzen und namentlich mit dem obersten Satze, daß der deutsche Staat ein moderner mit den daraus sich ergebenden Consequenzen sei und daß er gerade deßhalb und als solcher vor Allem ein Recht auf Existenz und Unverletzlichkeit habe, im Widerspruche stehen und welche, falls sie namentlich älter als diese moderne Existenz und die moderne Rechtsstellung des deutschen Staats sind, heutiges Tages trotz des allgemein anerkannten Satzes: jus posterius derogat priori, noch mit der Prätension auftreten, vollkommen wirksam zu sein. Aber es scheint, als ob dieselben eben durch die Existenz des modernen deutschen Staats, also durch die gesammtnationale Entwickelung principiell aufgehoben seien. Namentlich muß dies gelten, wenn sie vom Anfang an überhaupt sich als bloß eventuelle Rechtsansprüche bekunden, welche überhaupt erst beim Eintreten eines bestimmten zukünftigen Falles sich wirksam erweisen können. Ein Hauptfall ist z. B. folgender: Der deutsche Staat der Gegenwart als ein moderner ist ein untheilbares organisches Ganze, nicht blos weil dies in fast allen Verfassungsurkunden und in vielen Hausgesetzen ausdrücklich festgesetzt ist, sondern eben wegen seiner principiell modernen Natur; damit hängt auch überall die primogeniturische Erbfolge zusammen, welche wiederum nicht, bloß weil sie in allen deutschen Partikularstaatsrechten sich findet, sondern durch die geschichtliche Entwickelung und wegen des modernen Charakters jedes deutschen Staats zu einem gemeinen staatsrechtlichen Institute geworden ist, während allerdings im Privatrechte eine andere Successionsordnung in Deutschland die gemeine ist: ein Unterschied, über den Zachariä l. c. sich nicht klar geworden zu sein scheint.

Jetzt datiren nun gleichmäßige Erbansprüche mehrerer Prätendenten auf ein deutsches Land vor Einführung der Primogenitur

und Erhebung des deutschen Staats zu einem wahren modernen. Die herrschende Dynastie oder die eine Hauptlinie ist ausgestorben. Dürfen rechtlich die nach dem alten Rechte gleichen Erbansprüche jetzt noch zu einer Theilung des Landes unter die mehreren Prätendenten führen? Die Wissenschaft des gemeinen wie des partikulären deutschen Staatsrechts wird dies entschieden verneinen müssen. Nun steht freilich fest, diese wissenschaftlichen Grundsätze sind noch nicht wirkliches Recht, aber sie sollen vernünftiger Weise, weil aus der wahren positiven Fülle der gegenwärtigen Staatsrechtszustände entnommen, verwirklicht und durch Gewohnheit und Gesetz auch äußerlich gesichert und zu positiven Rechtsbildungen erhoben werden. Doch muß zugegeben werden, die Praxis ist in dieser Beziehung noch nicht immer geneigt gewesen, den Forderungen der Wissenschaft nachzukommen, und dies um so weniger, je weniger sich die Wissenschaft selbst recht klar über ihre Rechtsgrundsätze geworden ist und je weniger sich mithin die Vertreter der Wissenschaft selbst hier in voller Uebereinstimmung befinden, um gerade dadurch den Praktikern zu imponiren und die absolute Richtigkeit der wissenschaftlichen Rechtssätze zur praktischen Anerkennung und Gültigkeit zu bringen.

Das alte Haus Gotha starb 1825 aus. Das Primogeniturrecht und die Untheilbarkeit des Landes wurde nicht respectirt, angeblich weil zwar in allen sächsischen Speziallinien das Primogeniturrecht verfassungsmäßig, aber nicht im Verhältnisse der Spezialinien zu einander bestanden haben soll. Dies ist aber eine rein privatrechtliche Auffassung dieses Staatsrechtsfalles. Das Privatfürstenrecht war hier füglich durch die gesammte moderne staatsrechtliche Entwickelung in Deutschland als modifizirt anzusehen. Es mußte füglich nicht zur Theilung kommen, sondern zur primogeniturischen (oder allenfalls, doch mehr im Geiste einer veralteten Staatsauffassung, zur gemeinschaftlichen Weiterregierung) und vielleicht zur billigen Entschädigung der anderen Prätendenten, obwohl ein rechtlicher Anspruch auf Entschädigung nicht vorlag, da von einem zur Zeit des Erbfalles noch wirksamen Rechte eben wegen der principiell veränderten Natur des Gegenstandes, nämlich des deutschen Staats, grundsätzlich nicht mehr die Rede sein konnte. Das eventuelle Recht fand zu der Zeit, wo es wirksam werden sollte, keinen entsprechenden Gegenstand mehr vor. Das Widersinnige der mechanischen Theilung und deren Wider-

spruch mit dem Wesen des modernen Staats war auch so sehr in dem Bewußtsein aller Prätendenten vorhanden, daß man statt einer eigentlichen Theilung zu einem gegenseitigen Länderaustausche schritt, nicht bloß, um sich mechanisch zu arrondiren, sondern in dem wenn auch unbewußten Drange, den Forderungen des modernen Staats ein gewisses Genüge zu leisten.

Ganz ähnlich war die Sachlage beim Aussterben des Hauses Anhalt-Cöthen 1847. Man konnte auch hier noch an Theilung zu Gunsten Bernburgs und Dessaus denken, blieb aber zunächst bei einer gemeinschaftlichen Regierung stehen, bis 1853 Cöthen ganz und allein an Dessau fiel; freilich war dafür das nächste Motiv wohl der Umstand, daß Bernburg auf zwei Augen steht, nicht die Würdigung und Anerkennung des von der Wissenschaft des deutschen Staatsrechts aufgefundenen Rechtssatzes.

Aber in beiden Fällen ist doch das alte Recht nicht zur vollen Anwendung gekommen, dagegen ist das moderne Recht des deutschen Staats auf Unabhängigkeit, wenigstens gegenüber älteren lehensherrlichen Ansprüchen, in neuerer Zeit mehr und mehr anerkannt worden. Ein Bundesbeschluß vom 20. Januar 1848 hat, in einer Streitsache Kurhessens gegen das Fürstenthum Waldeck-Pyrmont wegen Pyrmont, ausdrücklich erklärt, daß eine vasallitische Stellung eines deutschen Bundesfürsten gegen einen anderen mit der Souveränetät absolut unverträglich sei, worin also lag, daß durch die Natur des deutschen Staats als eines modernen und souveränen eine Rechtsstellung erwachsen sei, durch welche die älteren lehensherrlichen Ansprüche absolut vernichtet seien. Einige Bundesregierungen, z. B. Preußen (nämlich als ehemaliger Lehensherr auch von Waldeck wegen Waldeck selbst), behielten sich zwar noch ein Heimfallsrecht für solchen Fall vor, meinten also, daß durch die moderne Staatsrechtsentwickelung das lehensherrliche Recht nur zu einem eventuellen Nachfolgerechte abgeschwächt sei. Aber man konnte das höchstens als eine billige Ausgleichung in der Collision zwischen dem alten Rechte des Lehensherrn und dem neuen Rechte des souveränen Staats betrachten. Nur stand diese preußische Forderung wenigstens in diesem besonderen Falle wiederum mit dem Wesen des jetzigen deutschen Staats im Widerspruche, denn da Kurhessen wegen Pyrmont, Preußen wegen Waldeck eventuell Heimfallsrechte würden geltend machen wollen, so würden auch

diese abgeschwächten Ansprüche schließlich zur Theilung des souveränen Fürstenthums Waldeck-Pyrmont führen müssen, welche noch viel mehr als vasallitische Stellung gegen die rechtliche Natur jedes heutigen deutschen Staats verstoßen würde. — Siehe auch schon die Erörterung über Aufhebung wohlerworbener Rechte in §. 16. in fin.

§. 34. Literatur des gegenwärtigen deutschen Staatsrechts.[1]

Die Literatur des philosophischen Staatsrechts ist bereits §. 17., die des deutschen Staatsrechts zu Reichszeiten §. 23., die zu Rheinbundszeiten §. 26. angegeben worden.

Seit 1815 ist der staatsrechtliche Standpunkt des abstracten Naturrechts durch die Forschungen der Philosophie wie Geschichte in Deutschland mehr überwunden worden. (Siehe S. 298.)

Schon die Herbart, Hegel, Schleiermacher, Krause suchten über ihn hinaus zu kommen, doch sind ihre Leistungen und ihr Einfluß gerade für das deutsche Staatsrecht weniger bedeutend zu nennen.

Einflußreicher waren die Forschungen und Leistungen der sogenannten historischen Rechtsschule, welche mit Hugo zunächst die Existenz des natürlichen Rechts, also auch natürlichen Staatsrechts bestritt, dann selbst philosophische Theorieen und Systeme des Staatsrechts, namentlich in Anknüpfung theils direct an das Christenthum, theils an Schellings Ideen, aufzustellen versucht hat.

Dahin gehören die geistreichen, aber nicht tiefen Reflexionen Friedrichs v. Gentz (1764—1832), die mittelalterlich befangenen, aber tief ethischen Erörterungen Adam Müllers (1779—1829) und vorzüglich die Schriften Karl Ludwigs v. Haller (1768—1854), welcher seit 1807 mit nüchterner Kritik zwar bestritt, daß der Staat eine bloße vertragsmäßige Societät sei und zu Gunsten der wohlerworbenen Rechte gegen Staatswillkür kämpfte, aber doch das Staatswesen selbst wieder in lauter kleine

---

1) Vergl. besonders R. v. Mohl, Gesch. u. Liter. der Staatswissenschaften, Bd. II. (1856), wo unter Abhandl. XI. S. 235—394. die deutsche Staatsrechts-Literatur seit 1815 am vollständigsten und systematisch erörtert wird, während unter Abhandl. XII. S. 395—662. die wissenschaftliche Bedeutung von 12 berühmten deutschen Staatsgelehrten in geistreichen Biographieen dargelegt ist. (Die beiden Moser, J. St. Pütter, v. Schlözer, v. Martens, Klüber, v. Gentz, Karl Sal. Zachariä, v. Haller, v. Rotteck, Jarke, Eichhorn.)

vertragsmäßige Rechtskreise auflöste und ihm wesentlich nur einen privatrechtlichen Inhalt gab, so daß sein Verdienst bloß negativer Art ist.[1] (Siehe bereits §. 17.)

Sodann suchte Julius Stahl (1802—1861) im Anschlusse an Schelling dem Rechte wie überhaupt, so namentlich dem Staatsrechte und vor Allem dem deutschen seinen ethischen, organischen und anstaltlichen Charakter zu wahren und knüpfte dazu unmittelbar an die Idee des Christenthums an.[2] (Siehe bereits §. 17. u. §. 18. in fin.) An diese historisch-philosophischen Forschungen schlossen sich die Anhänger des sogenannten organischen Systems in mancherlei Nüancirungen an, von denen nur Karl Sal. Zachariä († 1843), Schmitthenner († 1852), Bluntschli, R. v. Mohl, Ahrens und der besonders eigenthümlich selbstständige Const. Frantz hervorgehoben werden sollen und unter welchen namentlich Ahrens und in seinen späteren Schriften Mohl, sowie Frantz am entschiedensten den alten naturrechtlichen Standpunkt aufgegeben haben.[3] (Siehe §. 17.).

---

1) Von Ausländern sind der Engländer Edmund Burke († 1797), der Sardinier de Maistre († 1821) und der Franzose de Bonald († 1840) hervorzuheben.

F. v. Gentz in seinen zahlreichen Staatsschriften, sowie besonders in seiner Uebersetzung von Burke's Betrachtungen über die franz. Revolution. 1793.

Adam Müller, Elemente der Staatskunst. 3 Bde. 1809. Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der Staatswissenschaften. 1819.

K. L. v. Haller, Nothwendigkeit einer anderen Begründung des allgem. Staatsrechts. 1807. Allgem. Staatenkunde. 1808. Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustandes, der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt. 1816 ff. 2. Aufl., in 6 Bden. 1820—25. Ueber die Constitution der spanischen Cortez. 1821.

2) Fr. Jul. Stahl, die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht. 1830 ff. 3. Aufl. 1853 ff. Derselbe, der Protestantismus als politisches Princip. 1853. Derselbe, der christliche Staat. 2. Aufl. 1858. Die Parteien in Staat und Kirche. 1863. — Siehe schon §. 17.

3) Karl Sal. Zachariä; siehe schon §. 23. u. 26., besonders Vierzig Bücher vom Staate. 5 Bde. 1820. 2. Aufl. 7 Bde. 1839 ff.

Schmitthenner, allgem. Staatsrecht (als 3. Band seiner 12 Bücher vom Staate). 1843.

Bluntschli, allgem. Staatsrecht, geschichtlich begründet. 1852. 2. Aufl. 2. Bd. 1857. Auch dessen Staatswörterbuch.

R. v. Mohl, besonders in seiner Gesch. u. Liter. der Staatswissenschaften. 3 Bde. 1855 ff. Encyclopädie der Staatsw. 1859. Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Bd. I. 1860. Bd. II. 1862.

Doch blieb neben dieser historisch-organischen Auffassung die alte naturrechtliche Theorie noch in Geltung und wurde besonders durch v. Aretin († 1824) und v. Rotteck († 1840), sowie zum Theil wenigstens noch von Welcker, Jordan († 1861), Klüber († 1837) und selbst Maurenbrecher († 1843) nicht bloß in der Sphäre des rein philosophischen, sondern auch des positiv deutschen Staatsrechts vertreten.[1]

Was aber insbesondere die systematischen Darstellungen des positiven deutschen Staatsrechts anbelangt, so herrschte bis tief in die dreißiger Jahre die alte abstract naturrechtliche Auffassung und Behandlung vor. Hauptrepräsentant war Joh. Ludw. Klüber (Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten. 1817. 4. Aufl. von Morstadt 1840), welcher, ausgehend von der naturrechtlichen Theorie des Staats als einer bloßen Association die positiven Grundsätze des deutschen Rechts vielfach verwischt, aber durch größte Gelehrsamkeit sich auszeichnet und ein sehr bedeutendes politisch-statistisches Material über das deutsche Staatsrecht zu Reichs-, Rheinbunds- und Bundeszeiten in dem eben genannten Werke niedergelegt hat. Es erhielt Klüber aber eine fast ausschließliche Autorität in der Theorie des deutschen Staatsrechts bis in die vierziger Jahre und hatte auch nicht geringen Einfluß auf die Umgestaltung der Praxis. Aus jener Zeit sind noch zu nennen als den Klüberschen Werken geistesverwandt die Schriften über das deutsche Staatsrecht von Tittmann (1818), v. Dresch (1820), Schmid (1821), Rudhardt

---

Ahrens, organische Staatslehre, Bd. I. 1851.

Const. Frantz, Vorschule zur Physiologie der Staaten. 1855. — Siehe schon §. 17.

1) J. Chr. Anton Maria v. Aretin, Staatsrecht der constitut. Monarchie, Bd. I. 1824. Bd. II. von Karl v. Rotteck. 1828; 2. Aufl. 1838 ff. in 3 Bden.

Karl v. Rotteck, Vernunftrecht. 1839 ff. Sein mit Welcker herausgegebenes Staatslexikon; 2. Aufl. 1845 ff. in 12 Bden. 3. Aufl. 1856 ff. unvollendet bis jetzt; seine allgem. Geschichte, seit 1812 in vielen Auflagen.

Karl Theodor Welcker, die letzten Gründe von Recht und Staat &c. 1818. und das eben genannte Staatslexikon, sowie viele Spezialschriften.

Sylvester Jordan, Lehrbuch des allgem. und deutschen Staatsrechts. Abtheil. I. 1831.

Romeo Maurenbrecher, die deutschen Fürsten und die Souveränetät. 1839. Grundsätze des deutschen Staatsrechts. 1837. 3. Abdruck 1847. Vergl. schon §. 17. Wegen Klüber siehe schon §. 23. u. 26. und den folgenden Text, sowie meine Biographie Klübers in Bluntschli's Staatswörterbuch.

(1822), Brunnquell (1825), Jordan (1831), doch sind diese Schriften jetzt schon zum größten Theil veraltet.

Seit den vierziger Jahren machte aber die historisch-organische Auffassung auch bei der Bearbeitung des positiven deutschen Staatsrechts sich mehr geltend. Aus der früheren Zeit gehören schon Schmalz († 1831), L. Pernice († 1861), Karl Fr. Eichhorn, Freih. v. Leonhardi, G. v. Meyer, Michaelis, v. Linde, Vollgraff, v. Lancizolle, Reyscher, Wilda, Heffter, Maurenbrecher hierher, doch so, daß wieder vielerlei Nüancirungen unter ihnen stattfinden und von ihnen nur Schmalz (1825) und Maurenbrecher (1837) mit Systemen des deutschen Staatsrechts auftraten, die aber der alten naturrechtlichen Anklänge noch sehr viele haben. In der Gegenwart huldigen mehr oder weniger namentlich folgende Schriftsteller der historisch-organischen Auffassung und Behandlungsweise des deutschen Staatsrechts: Clem. Theod. Perthes (Das deutsche Staatsleben vor der Revolution. 1845), Ch. G. Göhrum (Ebenbürtigkeit. 2 Bde. 1846), Hermann Schulze (Recht der Erstgeburt. 1851), C. F. v. Gerber (Ueber öffentliche Rechte. 1852), L. K. Aegidi (Fürstenrath. 1853), Wasserschleben (Abhandlungen. 1856), Friedr. Nöllner (Monarchisches Princip. 1856), Karl v. Kaltenborn (Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse. 1857. 2 Bde.), Trummer (Fragmente über deutsches Staatsrecht. 1859), Otto Mejer (Einleitung in das deutsche Staatsrecht. 1861), Pözl (Bayersches Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Ludwig Rönne (Preußisches Staatsrecht) und Andere.

Besonders sind aber die systematischen Bearbeitungen des deutschen Staatsrechts hervorzuheben, welche vom Standpunkte der organischen und historischen Auffassung der Staatsverhältnisse abgefaßt sind:

Karl Ed. Weiß, System des deutschen Staatsrechts. 1843.[1] H. Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. 1841. 4. Aufl. in 2 Bänden. 1856 ff. 5. Aufl. Bd. I. 1863. Heinrich Albert Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht. 1841 ff. 2. umgearbeitete Aufl. 1853 ff. 2 Bde. Joseph Held, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutsch-

1) Dem absprechenden Urtheile R. v. Mohls (Gesch. und Liter. II. 266., etwas gemildert II. 299.) und Mejers (l. c. 248.) über Weiß' angeblich naturrechtliche Constructionen kann ich nur sehr modifizirt beitreten.

lands, mit besonderer Rücksicht auf den Constitutionalismus. 1856 ff. 2 Bde. G. Aug. Grotefend, System des öffentlichen Rechts der deutschen Staaten. 1. Abtheil. (Bundesrecht). 1860.

Die Quellensammlungen zu Reichs- und Rheinbundszeiten sind §. 23. und 26. schon angegeben. Doch ist noch eine neuere Sammlung zu nennen: Oertel, die Staatsgrundgesetze des deutschen Reiches (von 1220—1805). 1841.

Von den bundesrechtlichen Quellensammlungen sind hervorzuheben: Guido v. Meyer, Corpus juris confederationis Germanicae oder Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes. 3. Aufl. von H. Zöpfl. 2 Bde. 1858 ff. A. Miruß, diplomatisches Archiv der deutschen Bundesstaaten. 3 Thle. in 5 Abtheil. 1846—1848.

Von den territorial-staatsrechtlichen Quellensammlungen ist die beste von H. A. Zachariä, die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. 1855. 1. u. 2. Fortsetzung 1857 ff. Die übrigen sind schon gelegentlich oben in den Noten genannt.

Von den wissenschaftlichen Werken über das Partikularstaatsrecht einzelner deutscher Lande sollen nur genannt werden:

In Betreff der österreichischen Staatsverfassung und Verwaltung sind die Werke von H. v. Schrötter (1775), v. Lichtenstern (1792), Gustermann (1793), Kropatscheck (10 Bde. und Suppl. 1794—1810), v. Hormayr (Abhandlungen 1808) und Bisinger (Generalstatistik und Staatsverfassung des österreichischen Kaiserthums. 2 Thle. 1809) zumeist veraltet und neuere giebt es nicht. Es ist hier nur zu verweisen auf eine Uebersicht über die neuere Verfassungsgeschichte und das geltende Staatsrecht des Kaiserstaats von Adolf Beer in Bd. VII. von Bluntschli's Staatswörterbuch (1862).

Preußen. Die Werke von A. Miruß (1833), v. Ohnesorge (1841), Bergius (1836), Ostermann (1840) und H. Simon (Das preußische Staatsrecht. 1844) sind zum großen Theil, namentlich in Betreff des Verfassungsrechts, veraltet. Durch das massenhafte Material ist sehr bedeutend: L. v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie (1856 ff. 2 Bde., doch fehlt noch das Schlußheft des 2. Bandes).

Bayern. Die Werke von Schmelzing (1820), Schunck (1820), Cucumus (1825), v. Dresch (1823. 2. Aufl. 1835) sind verdrängt durch v. Moy, Lehrbuch des bayerschen Staatsrechts

(2 Thle. 1840 ff., unvollendet) und besonders durch J. Pözl, bayersches Staatsverfassungsrecht (1847), dessen Lehrbuch des bayerschen Verfassungsrechts (1851) und dessen Lehrbuch des bayerschen Verwaltungsrechts (1856). Vergl. auch: Bayerns innere Reform unter König Maximilian II. (1862).

K. Sachsen. Die Werke von v. Römer (3 Thle. 1787 ff.) und Weiße (2 Bde. 1824 ff.) sind veraltet. Von Fr. Bülau's Buch: Verf. u. Verw. des K. Sachsen ist nur Bd. I. (Verfassung) 1833 erschienen; auch von Fr. Milhausers Staatsrecht nur Bd. I. 1839. J. Grünler (Beiträge zum Staatsrecht des K. Sachsen. 1838) handelt das auswärtige Staatsrecht ab.

Hannover. Die Werke sind sämmtlich veraltet. Vergl. Zachariä, Staatsrecht, §. 10. Bd. I. S. 30.

Würtemberg. R. v. Mohl, Staatsrecht des K. Würtemberg. 2 Thle. 1829 ff. 2. Aufl. 1840.

Kurhessen. Murhard, Grundlage des jetzigen Staatsrechts des Kurf. Hessen. 2 Bde. 1833 ff. Pfeiffer, Gesch. der landst. Verf. in Kurhessen. 1834. K. Wippermann im Staatslexikon (3. Aufl.). Art.: Hessen-Cassel.

Hessen-Darmstadt. Weiß, System des öffentl. Rechts des Großh. Hessen. 1. Bd. 1837.

Mecklenburg. Hagemeister, Versuch einer Einleitung in das mecklenb. Staatsrecht. 1793. Raabe, mecklenb. Vaterlandskunde. 11 Hefte. 1857—60.

Anhalt. J. J. Moser, Staatsrecht des fürstlichen Hauses Anhalt. 1741.

Weitere Literatur bei Zachariä, l. c.

§. 35. Von dem Verfassungszustande der deutschen Staaten im Allgemeinen.

Die monarchischen wie republikanischen Staaten Deutschlands sind seit Aufhebung des deutschen Reiches volle souveräne Staaten geworden, und wird dieser ihr völkerrechtlicher Charakter durch ihre Stellung in und zum deutschen Bunde wesentlich und rechtlich nicht geändert. Auch steht fest, daß namentlich die Lehensabhängigkeit der deutschen Staaten jetzt nicht mehr vorhanden ist (§. 33. S. 329.). Dazu sind diese deutschen Staaten, wie heutzutage alle europäischen Staaten, vielleicht mit Ausnahme der Türkei und bisher Rußlands, moderne im vollen Sinne des Wortes, demgemäß mit der uni-

verselben Aufgabe zur Realisirung der nationalen Gesammtinteressen innerhalb ihres territorialen Bereiches auf der Basis des Rechts (§. 33. S. 326.). Der deutsche Staat ist mithin Rechts- und Culturstaat, und der Zweck des deutschen Staats ist im Allgemeinen der jedes anderen modernen Staatswesens (§. 5.).

Für die deutschen monarchischen Staaten, welche den politischen Grundstock Deutschlands bilden und dem deutschen Staatsrechte einen wesentlich monarchischen Grundcharakter aufprägen, während die republikanischen Staaten die verschwindende Ausnahme bilden, ist aber in Bezug auf ihren inneren politischen Zustand durch die Bundesgesetzgebung festgestellt und rechtfertigt sich durch die ganze neuere Entwickelung des öffentlichen Lebens der deutschen Nation aus der mittelalterlich-ständischen zur absoluten und endlich zur constitutionellen Monarchie (§. 20. 25. 30.), sowie nicht weniger durch den idealen Begriff der Monarchie selbst (§. 9. 10.), daß die Einheit der monarchischen Staatsgewalt, das sogenannte monarchische Princip, im Gegensatze zur Gewaltentheilung (§. 7.) und zur Volkssouveränetät (§. 14.), daselbst überall aufrecht erhalten wird und somit der deutsche Fürst als die Concentration und Personification der gesammten Staatsgewalt anzusehen ist (§. 33.). Die Rechte und Befugnisse der deutschen Landstände haben nur die Bedeutung, den Fürsten in der Ausübung der Staatsgewalt, auf Grund bestimmter und begrenzter besonderer Rechte zu bestimmen und zu beschränken und allerdings zugleich positiv dahin zu wirken, daß die ganze Thätigkeit des Staats und der Staatsgewalt eine volksthümliche sei unter Wahrung der Rechte und Freiheiten und unter Förderung des ganzen Culturlebens des Volkes.

Die Verfassung jedes einzelnen deutschen Landes ist dann zunächst nach den besonderen Gewohnheiten und Gesetzen desselben über seinen staatsrechtlichen Zustand zu beurtheilen und festzustellen; dieselbe ist eben das Product von dessen eigenthümlicher und partikulärer Rechtsentwickelung im Verlaufe seiner ganzen Geschichte. Aber die Verfassung in den einzelnen deutschen Landen beruht überall auf demselben nationalen Geiste, wird getragen durch eine im Wesentlichen gleiche Geschichte, und die politischen Gegensätze, welche sich zeitweilig fixirt hatten, sind heutzutage mehr und mehr ausgeglichen.

Es begegnet uns aber in allen deutschen Landen, mehr oder

weniger gesund, ein vielgegliederter Organismus politischer Berechtigungen und Verpflichtungen. Das ist die aristokratische Mannigfaltigkeit und Besonderheit des deutschen Staatsrechts, welche nicht bloß im deutschen Nationalcharakter, sondern im Wesen eines vernünftigen Staatslebens wurzelt (§. 1. 2. 3.). Das Princip einer abstracten Gleichheit und einer mechanischen Centralisation hat sich, trotz mannigfacher Einflüsse der abstract naturrechtlichen Doctrin vom Staate als einer bloßen Association und der darnach vielfach gemodelten französischen Theorie und Praxis im Verlaufe der letzten Decennien, nicht zur Herrschaft zu erheben vermocht, wenn auch Spuren davon im Einzelnen oft genug ersichtlich sind und in den Mittelschichten der Nation jene abstracte und mechanische Auffassung des Staatslebens noch verbreitet genug ist, um die Versuche zu deren Verwirklichung im deutschen Staatswesen immer wieder zu erneuern (§. 30.).

Dagegen ist der Gedanke von der Anerkennung der Persönlichkeit jedes Deutschen, also des ganzen Demos, auch in der politischen Sphäre jetzt wieder nach Jahrhunderte langen Mißständen zur vollen Geltung gekommen und sind davon alle einzelnen Staatsrechtsinstitute durchdrungen, ohne den organischen und anstaltlichen Charakter und die aristokratischen Verschiedenheiten des Staatslebens aufzuheben, ohne mit den geschichtlich überlieferten Staatsbeständen zu brechen und ohne namentlich das monarchische Princip zu verletzen. Das demokratische Princip der Freiheit hat als ein geistiges Ferment auf die Umbildung des gegenwärtigen deutschen Staatswesens bedeutend eingewirkt. Aber die in sich unmöglichen Forderungen der Demokratie, den deutschen Staat in eine bloße vertragsmäßige Association zu verwandeln und ihn unbedingt den Mehrheitsbeschlüssen der jetzigen Volksgeneration zu unterwerfen (§. 2. 3.), sind nicht verwirklicht.

Demnach ist die deutsche Landesherrschaft und Staatsgewalt überall keine absolute Centralgewalt, am wenigsten eine despotische Gewaltherrschaft, sondern eine durch die gegenüberstehenden Freiheiten und Rechte der Nation in ihren mannigfachen Gliederungen getragene ethische Herrschaft. Jeder einzelne Deutsche, jede gegliederte Gemeinschaft der Volksgenossen in den Ständen, Vereinen, Korporationen, in den Lokalgemeinden, Kreisen, Provinzen, endlich in den Kirchen haben ihre bestimmten Rechte und Freiheiten, denen gegenüber die Befugniß der Staatsgewalt als eine rechtlich

begrenzte und beschränkte erscheint. Ein Ideal ist allerdings nicht vorhanden, sondern ein concreter positiver Zustand mit seinen Ausnahmen, Modalitäten, Irregularitäten und auch wohl Zweifelhaftigkeiten, wie in jedem anderen menschlichen Staatsleben.

Dazu ist das deutsche Staatsleben der Gegenwart in einem frischen Wachsthume begriffen. Es steht an der Schwelle eines neuen großartigen Umbildungsprozesses, indem seit einigen Decennien die constitutionell-monarchischen Gedanken zur Herrschaft gelangt sind und praktische Verwirklichung gefunden haben. (Vergl. §. 16. S. 160 ff.) Die Entwickelung und Neugestaltung ist aber noch jung, unfertig und bietet darum noch manche Mängel, Lücken und Widersprüche dar. Die Widersprüche zeigen sich namentlich zwischen den geschichtlich überlieferten, auf dem Grunde von älteren Staatsprincipien geschaffenen Beständen und den in Folge der neuen Ideen geschaffenen Einrichtungen. Auch fehlt es eben deßhalb, sowie aus allgemein menschlichen Gründen und Veranlassungen zur Zeit nicht an Streitigkeiten zwischen den Regierungen (Landesherrschaften) und den verschiedenen Berechtigten, besonders den Landständen, über die Art und besonders über die Ausdehnung gewisser politischer Befugnisse. Namentlich sind dann die neuesten Versuche der demokratischen Parteien hervorzuheben, den deutschen Staat in ihrem Sinne umzugestalten. Doch sind das eben nur Versuche. Der demokratische Constitutionalismus mit Volkssouveränetät, Gewaltentheilung, Vertragsexistenz des Staats und des Staatsoberhauptes, parlamentarischer Regierung und Aehnlichem, ist nicht in die Praxis gedrungen. (Siehe §. 15. S. 151 ff. §. 30. S. 298 ff.)

Der deutsche Constitutionalismus ist ein eigenthümlich monarchischer, aber nichtsdestoweniger ein wahrhaft freier und volksthümlicher. Nach ihm hat die deutsche Staatsgewalt den Beruf und die Pflicht und ist zugleich durch die politische Organisation des Landes mehr oder weniger gebunden und gezwungen, freiheitlich und volksthümlich zu regieren und bei all ihrer Thätigkeit durch das Urtheil und die Rechte des Volkes getragen und bestimmt zu werden. Die monarchische Staatseinheit ist zwar festgehalten, aber überall ist eine lebendige Theilnahme des Volkes an der Ausübung der Staatsgewalt ersichtlich und sammt der autonomischen Berechtigung der Volksgenossen und aller ihrer kleineren Lebenskreise und Gemeinschaften in den Gesellschaften, Vereinen, Ge-

nossenschaften, Korporationen, in der Ehe, Familie, Gemeinde, Kirche ꝛc. grundsätzlich anerkannt. Besonders ist die politische Persönlichkeit jedes Volksgenossen und ist die politische Stellung und Bedeutung der Volksgesammtheit mit ihren demokratischen wie aristokratischen Elementen durch landständische Organe überall in mehr oder weniger vollendeter Weise zur Anerkennung gekommen. Es darf daher gesagt werden, daß die deutsche Staatsherrschaft ihren Beruf ebenso sehr darin setzt, für das Volk wie durch das Volk zu regieren.

Die deutschen Fürsten aber haben eine rechtliche Stellung und Macht, welche sie durch den Organismus der Verfassung und Verwaltung befugt und befähigt, im Namen des gesammtgeschichtlichen Volks- und Staatswesens zu urtheilen und zu handeln, welche ihnen den Beruf auferlegt, den continuirlichen, durch die geschichtliche Thätigkeit aller Volksgenerationen erzeugten und getragenen Charakter des Staats bei dessen Weiterbildung festzuhalten und zwar bei dem Ausbaue des Staats dem Culturzustande, den Sitten und Bedürfnissen des gegenwärtigen Geschlechts vernünftige Befriedigung zu gewähren, aber doch dahin zu wirken, daß der Staat nicht den ephemeren Leidenschaften und Interessen, dem Egoismus und den Parteiumtrieben des Tages seinen Grundcharakter opfere, sondern, treu den Ueberlieferungen des Nationalgeistes, auch den künftigen Geschlechtern der Nation lebensfähig überliefert werde. Das ist die große und erhabene Aufgabe deutscher Fürsten und eben deßhalb muß ihre Stellung eine selbstständige und rechtlich gesicherte sein. Und sie ist es. Ihre Staatsstellung ist ihnen durch die ganze geschichtliche Entwickelung zuständig. Dieselbe beruht allerdings in dem nationalen Willen, aber nicht bloß in dem Willen des Volkes der Jetztzeit, sondern der Volksgesammtheit durch alle Generationen hindurch, und der Wille des jetzigen Volksgeschlechts ist in dieser Beziehung ein ethisch gebundener. Demnach ist der deutsche Fürst Träger des traditionellen Wesens und somit der Idee des deutschen Staats selbst kraft eigenen Rechts gegenüber der jetzigen Volksgeneration. Seine Stellung ist ihm nicht erst durch eine vertragsmäßige Uebertragung und Constituirung des Volkes geworden, auch nicht neuerlichst bei Gelegenheit der Abfassung von Constitutionen (Verfassungsurkunden), beim Eintritte des deutschen Staats in das Entwickelungsstadium der constitutionellen Monarchie (§. 36.). (Siehe §. 10. S. 104 ff.)

§. 36. Von den deutschen Verfassungsurkunden.

Die Hauptgrundsätze des constitutionell-monarchischen Staatsrechts sind neuerlich in fast allen deutschen Staaten, im Unterschiede von England, in einem umfassenden Grundgesetze urkundlich zusammengestellt. Es sind das die sogenannten Constitutions- oder Verfassungsurkunden, deren Uebersicht §. 30. gegeben worden ist. Dieselben sind wichtige und fundamentale Gesetze für den Verfassungszustand jedes deutschen Landes, und es ist deßhalb angemessen, daß die Veränderung und Aufhebung der darin niedergelegten Staatsrechtssatzungen unter besonders erschwerenden Formen (namentlich zweimaliger Abstimmung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes durch die Kammern) geschehen muß.

Aber es ist nicht abzusehen, weßhalb solche Verfassungsurkunden eine andere rechtliche Art und Wesenheit haben und namentlich eine andere Interpretation verlangen sollten, als andere fundamentale und wesentliche Staatsrechtssätze, welche entweder auf dem Herkommen und der gesammtgeschichtlichen Thätigkeit des Volks und Staats oder auch auf einzelnen Spezialgesetzen beruhen und welche überall in Deutschland neben den Verfassungsurkunden aus früherer und späterer Zeit zahlreich sich finden und in Geltung sind. Es beruht überhaupt der ganze Grundbestand einer deutschen Landesverfassung auf der historischen Entwickelung des ganzen öffentlichen Zustandes durch die continuirliche Thätigkeit aller Generationen, nicht bloß in den Verfassungsurkunden, welche letzteren immer erst auf einem geschichtlich überlieferten Bestande ins Leben getreten sind und niemals, auch wenn sie noch so detaillirt und umfangreich abgefaßt sind, die ganze Fülle des praktisch gültigen Staatsrechts erschöpfen, sondern durch ältere wie neuere Rechtsbestimmungen getragen und ergänzt werden. Mit der Publication und selbst mit der lebendigen Praxis einer Verfassungsurkunde beginnt nicht erst die Verfassung eines deutschen Landes, sondern fängt nur ein neues Stadium der Entwickelung an, welches eben wegen des geschichtlichen Charakters jedes positiven Staatsrechts (§. 1. 2.), damit es gesund und lebensfähig in Gegenwart und Zukunft für die Nation sich erweisen könne, den historischen Ursprung und Zusammenhang nicht preis geben darf, da es ohnedem ein Leben ohne Fundament und Sicherheit führt. Insbesondere ist die Stellung des deutschen Fürsten als

des Trägers der Staatsgewalt durch die Verfassungsurkunde nicht erst rechtlich geschaffen, sondern nur näher und im Sinne und Geiste des constitutionellen Staatsrechts bestimmt und begrenzt worden. Ja viele Verfassungsurkunden fassen in ihren allermeisten Bestimmungen nur das in den Inhalt eines einzigen Grundgesetzes zusammen, was bis dahin kraft der Gewohnheit und vieler einzelnen Spezialgesetze bereits Rechtens gewesen war. Und selbst wenn eine solche Constitutionsurkunde wirklich einen wesentlich neuen Verfassungszustand herausbildet, so ist doch dieser letztere niemals auf einer Tabula rasa entstanden, hängt durch tausend Fäden mit dem überlieferten Staatsbestande zusammen, findet dadurch erst sein volles und richtiges Verständniß und hebt die alten Verhältnisse überhaupt nur auf, soweit sie wirklich mit dem neuen Zustande im directen principiellen Widerspruche stehen. Dies beruht in dem organischen und geschichtlichen Charakter jedes positiven Rechts (§. 1.), und das deutsche Staatsrecht als ein positives kann, ohne Gefahr seiner Existenz, diese wesentliche Natur nicht aufgeben.

Was dann insbesondere die Stellung des deutschen Landesherrn anbelangt, so ist die Verfassungsurkunde, selbst wenn sie in Form des Vertrages gekleidet sein sollte (§. 37.), nicht der ursprüngliche und eigentliche Grund ihrer rechtlichen Autorität, sondern diese Autorität wird durch die Verfassungsurkunde, resp. durch den verfassungsurkundlichen Vertrag nur bestätigt und befestigt, resp. näher bestimmt und begrenzt. Das rechtliche Verhältniß einer deutschen Obrigkeit zu ihren Bürgern, ebenso wie die rechtlichen Beziehungen der deutschen Staatsangehörigen untereinander sind das Erzeugniß eines großen geschichtlichen ethischen Entwickelungsprozesses, nicht bloße formale Vertragsacte. Der Vertrag besiegelt und befestigt nur in ausdrücklicher und förmlicher Weise das Rechtsverhältniß, was seine tieferen Wurzeln in dem gesammtgeschichtlichen Leben der Nation hat.

Dagegen ist es eine leere Abstraction und wird durch die Geschichte thatsächlich widerlegt, daß eine wahre und kräftige Regierung neben einer Verfassungsurkunde, neben diesem „Blatt Papier", nicht bestehen könne. Vielmehr muß es im Allgemeinen als angemessen und vernünftig erscheinen, den wesentlichen Grundverhältnissen des Staats durch urkundliche Fixirung und Beglaubigung in einem umfassenden Grundgesetze einen möglichst deutlichen

und bestimmten Ausdruck zu geben. Und ganz besonders erscheint es in unserer Zeit einer ungestümen politischen Gährung und Entwickelung als ein unabweisbares Bedürfniß, eine verständige und gerechte urkundliche Formulirung der staatsrechtlichen Grundverhältnisse eines deutschen Landes zu haben, resp. zu schaffen als ein festes Fundament für jede Weiterbildung und als ein sicherer Wall gegen unberufene Neuerungssucht.

§. 37. Entstehung der Verfassung, besonders der Verfassungsurkunden.

Mit der Entstehung des deutschen Staats und der deutschen Staatsverfassung verhält es sich wie mit der Entstehung jedes anderen Staats und jeder anderen Staatsverfassung (§. 6.). Nicht Willkür und Vertrag sind Entstehungsgrund. Dieser liegt, wie schon §. 36. angedeutet, in der gesammtgeschichtlichen Entwickelung und in der gesammtpolitischen Thätigkeit der Nation in allen ihren Geschlechtern und unter dem großartigen Einflusse einzelner bedeutender, besonders dynastischer Persönlichkeiten. Es vollzieht sich aber die Entfaltung und Gestaltung mit ethischer und natürlicher Nothwendigkeit, dort wegen des staatenbildenden Triebes und Berufes der deutschen Nation, hier auf Grundlage gewisser elementarer, lokaler, ökonomischer Voraussetzungen, sowie geschichtlicher Verknüpfungen und Schicksale, und doch zugleich wegen des geistigen Charakters der Menschen und Völker mit Freiheit auf dem Grunde der deutsch-nationalen Stammnatur, der Bildung, Gesittung, Religiosität und Culturstufe der einzelnen Menschen, der Generationen und des ganzen Volkes (§. 2.).

Im Einzelnen aber entstehen Verfassungsrechte und Gesetze, besonders auch Verfassungsurkunden unter verschiedenen Formen, deren reelle Bedeutung und tieferer Grund aber in jenen gesammtgeschichtlichen Ursprüngen des Staatswesens zu suchen ist:

1) Durch Sitte und Herkommen, also durch die unmittelbare, mehr instinctive, denn bewußte, aber immerhin geistige Thätigkeit des Volkes und der Volksgenossen, durch das unmittelbar praktische Handeln im staatsrechtlichen Gebiete. Das ist das ursprüngliche Bildungselement des deutschen Verfassungszustandes und muß gesunder Weise auch in der staatsrechtlichen Bildungszeit der Gesetzgebung, also der bewußten und vermittelten Rechtserzeugung durch die Organe der nationalen Gesammtheit nicht bloß

die reale Unterlage bleiben, sondern auch selbst noch fortwirken.

2) Im ordentlichen Wege der Gesetzgebung, namentlich unter den für die Entstehung der Gesetze verfassungsmäßig vorgeschriebenen Formen, also in den constitutionellen Staaten unter Mitwirkung und Zustimmung der Kammern.

3) Durch Vertrag zwischen Regierung und den Landständen (Kammern), wenn nämlich nicht bloß die gewöhnlichen Formen der Gesetzgebung angewandt werden, sondern eine ausdrückliche und vertragsmäßige Vereinbarung stattfindet. Freilich ist der Unterschied von der bloß gesetzgeberischen Entstehung namentlich in Staaten, welche bereits constitutionell sind und sich nur eine neue Constitutionsurkunde festsetzen, rein formell. Uebrigens sind bereits im Mittelalter durch ausdrückliche Verträge zwischen Regierung und Landständen einzelne Verfassungsverhältnisse geschaffen oder doch näher regulirt worden. Man spricht hier von einer paktirten Verfassung, resp. Verfassungsurkunde; doch beruht dann auch hier nur die letztere und beruhen durch sie gewisse einzelne mehr oder weniger fundamentale Staatsrechtsverhältnisse, nicht die Totalität des Verfassungszustandes eines deutschen Landes auf dem bloßen Vertrage. Auch eine solche paktirte, vertragsmäßige Verfassung, eben weil der Vertrag nur die Form, nicht der Inhalt des Staatsrechtsverhältnisses ist, kann vom Anfang an kraftlos sein, indem der Vertrag „weder erzwungen, noch erschlichen, noch sonst widerrechtlich errichtet sein", noch endlich dem Wesen des Staats widersprechen darf. Vergl. deßhalb schon J. J. Moser, Von der Reichsstände Landen. S. 113 ff.

4) Durch Privilegium, insbesondere also durch einen einseitigen Act des Fürsten, ohne Anwendung der Formen, welche für das Zustandekommen von Gesetzen vorgeschrieben sind. In diesen Wegen eine constitutionelle Verfassung zu geben und eine Verfassungsurkunde festzusetzen, kann der Monarch nur in der absoluten Monarchie, nicht mehr in der constitutionellen für befugt gehalten werden. Doch ist auch der absolute Monarch hier gebunden durch die bestehenden Rechte. Namentlich können Provinzialstände dadurch nicht ohne Weiteres rechtlich beseitigt werden. Auch ist es nach der eigenthümlichen Art einer constitutionellen Verfassung das Richtige, daß sie unter Mitwirkung einer Volksvertretung zu Stande komme, also etwa der vorhandenen Pro-

vinzialstände oder eines, namentlich durch Wahlen geschaffenen, das Volk repräsentirenden Körpers, um der nun entstehenden Verfassung die Bürgschaft der Volksthümlichkeit und Zeitgemäßheit gleich anfänglich auch formell zu geben. Nach deutschem Bundesrechte (Wiener Schlußacte von 1820, Art. 55.) muß die Errichtung einer neuen ständischen (constitutionellen) Verfassung, sobald die Stände bis dahin nicht in anerkannter Wirksamkeit waren, dann schon als gültig betrachtet werden, wenn der Souverän die „früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte" neben „den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen" möglichst berücksichtigt hat. Aber in der Vereinigung mehrerer Provinzen oder auch bisher selbstständigen Staaten mit besonderen Verfassungen liegt an sich kein Grund, um sich bei Errichtung einer neuen gemeinschaftlichen Verfassung über die Zustimmung der Provinzialstände, resp. der Kammern der bisher selbstständigen Staaten hinwegzusetzen. Besteht ferner eine landständische (constitutionelle) Verfassung in rechtlicher Wirksamkeit, so kann der Souverän schon nach Bundesrecht (Schlußacte Art. 56.) keine neue Verfassung durch einseitiges Privilegium geben; es bedarf dazu landständischer Zustimmung, da ja durch die neue die alte Verfassung ganz oder theilweis aufgehoben und jedenfalls wesentlich modifizirt wird.

Eine solche durch Privilegium des Fürsten entstandene Verfassung heißt eine octroyirte.

Gegenüber dem Monarchen würde diejenige Verfassung als eine ihm octroyirte zu betrachten sein, welche ihm durch eine sogenannte constituirende Versammlung des Volkes einseitig festgesetzt würde. In den Zeiten von 1848 wurden dergleichen Versuche gemacht, glückten aber nicht. Namentlich gerirte sich die Nationalversammlung zu Frankfurt, die doch nur ein Mandat zur Vereinbarung einer Gesammtverfassung für Deutschland erhalten hatte, als eine solche constituirende und nannte sich eigenmächtig eine solche mit dem Anspruche, die Reichsverfassung einseitig festzusetzen und zu publiciren, so daß die nachträgliche Genehmigung der Regierungen ein rein passiver Act sein sollte. (Siehe §. 29. S. 278.)

Der Consens der fürstlichen Agnaten ist nach jetzigem deutschen Staatsrechte zur Gültigkeit einer constitutionellen Verfassung im Allgemeinen und abgesehen von besonderen noch geltenden Privilegien derselben (§. 30. S. 310.) rechtlich nicht nöthig,

doch wie schon J. J. Moser l. c. 1134. sich ausdrückte, rathsam, um künftigen Streitigkeiten, namentlich in Betreff der Auslegung der einzelnen Satzungen der Verfassungsurkunde, vorzubeugen und um vom Anfang an die neue Verfassung mit dem Geiste und Willen, darum mit der wirksamen und nach dem Zeugnisse der deutschen Geschichte politisch so segensreichen Kraft der regierenden Dynastie in Uebereinstimmung zu bringen. Ohnedem ist eine gedeihliche Verfassungsentwickelung in einem monarchischen Staate nicht möglich. Es müssen sich die Satzungen des neuen Verfassungsrechts ebensowohl an das geschichtliche Grundwesen des Volkes wie an die Traditionen der Dynastie anschließen, wenn ein harmonisches Zusammenwirken stattfinden soll. (Siehe schon §. 19. S. 180.)

Nach dem Rechte der Gegenwart haben aber die Agnaten in Bezug auf die Staatsverfassung regelmäßig als Mitglieder der Ersten Kammer eine active Rechtsstellung, und sodann haben sie eventuelle Successionsrechte, welche ihnen einseitig durch die Bestimmungen einer Verfassungsurkunde oder sonst willkürlich nicht entzogen werden können. Auch haben sie überall einen allerdings in den verschiedenen deutschen Landen mannigfach modifizirten Anspruch auf Theilnahme an der Regentschaft. Endlich sind den Agnaten nach dem Privatfürstenrechte (§. 19.) einzelne Rechte zuständig, welche zugleich staatsrechtliche Bedeutung haben. Dieselben beziehen sich auf das fürstliche Familiengut, auf Apanage, Parage. Namentlich darf ohne agnatischen Consens das fürstliche Hausgut nicht in Staatsgut verwandelt werden.

§. 38. Garantieen einer deutschen Staatsverfassung.

Eine deutsche Verfassung trägt wie jede andere die wahre Bürgschaft ihrer Existenz und Dauer nach Form und Inhalt in sich durch ihre naturgemäße Entstehung und ihre Stellung zum bisherigen Rechte, durch ihr organisches Herauswachsen aus dem gesammten nationalen Rechts- und Culturleben, durch ihre harmonische Uebereinstimmung mit dem geschichtlichen Berufe und Rechte der regierenden Dynastie wie mit dem Geiste, der Sitte, der Bildung und den Bedürfnissen der Nation und des Landes, insbesondere des jetzigen nationalen Geschlechtes. Das sind ihre inneren oder sogenannten allgemeinen Garantieen. Alle anderen Garantieen haben eine mehr oder weniger nur formelle und äußer-

liche Bedeutung und gewähren an sich nicht die gehörige Bürgschaft der Existenz und Dauer.

Die meisten deutschen Constitutionsurkunden stellen aber gerade solche äußere Garantieen auf, und es läßt sich nicht leugnen, daß durch dieselben wenigstens der Schutz des formellen Rechts, soweit dieser überhaupt wirksam sein kann, den Verfassungen zu gute kommt.

Es gehören dahin:

1) Erschwerende Formen für Abänderung der Verfassung, besonders einzelner Satzungen oder des ganzen Inhaltes der Verfassungsurkunde. (Siehe §. 39.)

2) Das Beschwören der Verfassung, mit vielen Variationen in den einzelnen deutschen Landen. Denn bald müssen nur die Beamten und Kammermitglieder, bald auch der Fürst, alle Geistlichen und alle Bürger den Verfassungseid leisten. Die Vereidigung des Heeres, welches dem Fürsten als obersten Kriegsherrn den Fahneneid leistet, auch auf die Verfassung ist jetzt nicht mehr in rechtlicher Uebung und scheint neben dem Fahneneide unzuläßig, besonders da auch der Verfassungseid auf die Person des Fürsten lautet. (Siehe §. 10. S. 102. 112.) Wo nämlich der Verfassungseid vorkommt, da schwört jeder Beamte, resp. Bürger, Kammermitglied Treue nicht bloß der Verfassung, sondern zugleich dem Landesherrn und gewiß mit Recht, da der deutsche Fürst als die Concentration und Personification der Staatsgewalt das eigentliche Oberhaupt des ganzen Verfassungsorganismus ist.

3) Die Ministerverantwortlichkeit. (Siehe §. 10. S. 89. 102 ff. 110.)

4) Der in Nr. 3. schon liegende gerichtliche Schutz der Verfassung, indem zur Aburtheilung der Minister wegen Verfassungsverletzungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

5) Die Selbstständigkeit der Richter; auch wohl Einrichtung eines besonderen Staatsgerichtshofes zur Beurtheilung von ministeriellen Verfassungsverletzungen oder überhaupt von politischen Verbrechen. Eben dahin zählt man volksthümliche Einrichtung der Gerichte durch Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Schwurgerichte 2c. (Vergl. S. 75. 76.)

6) Auswärtige Garantie, namentlich durch Gewähr der Verfassung von Bundeswegen. (Siehe §. 30. S. 294.)

§. 39. Aufhebung und Veränderung der Verfassung.

Schon zu Zeiten des deutschen Reiches stand es überall fest, daß der Landesherr willkürlich die Kirchen- und Staatsverfassung, selbst wenn letztere nur auf Herkommen beruhte, nicht verändern und aufheben durfte, auch nicht bei Länderabtretungen in den neuerworbenen Gebieten. R. D. H. Schl. v. 1803. §. 60. Dabei machte es gar keinen Unterschied, ob die Verfassung auf einem wirklichen Vertrage des Fürsten mit den Ständen oder mit den Unterthanen oder auf einem Privilegium beruhte (also paktirt oder octroyirt war). Das ist das auch jetzt noch geltende Recht. Die Abänderung, resp. Aufhebung einer Verfassung kann regelmäßig nur auf verfassungsmäßigem Wege, also unter Erfüllung der landesgesetzlich vorgeschriebenen Rechtsformen, mit Zustimmung der Kammern ꝛc. in rechtsbeständiger Weise erfolgen. Die dahin gehende Bestimmung des Bundesrechts ist §. 28. S. 274. schon hervorgehoben worden. (Siehe auch §. 36. S. 344.)

Ausnahmen lassen sich überhaupt aus dem bloßen Gesichtspunkte des formellen Rechts oder gar der bloßen Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit und aus dem unbestimmten Gesichtspunkte des sogenannten öffentlichen Wohles nicht rechtfertigen, sondern finden ihre Begründung im Allgemeinen auf dem Grunde derselben Gedanken, aus welchen wohlerworbene Rechte im modernen Staate aufgehoben werden dürfen. Siehe §. 16. S. 163. Die einseitige Aufhebung schließt immer einen formellen Rechtsbruch in sich und dieser wird aus den höheren Gründen des materiellen Rechts, also zur Aufrechterhaltung der Staatsordnung selbst, nur dann sich rechtfertigen, wenn dem aufzuhebenden Rechte, also der aufzuhebenden Verfassung die sozialen, ethischen und natürlichen Vorbedingungen und Unterlagen in dem Leben und Geiste der Nation fehlen; denn das formelle Recht hat vernünftiger Weise nur dann einen wahrhaften Anspruch auf Geltung im Leben, wenn es auf diesem gesammt-nationalen Geiste beruht. Mithin, wenn z. B. eine Verfassung, resp. eine einzelne Verfassungsbestimmung durch revolutionäre Vernichtung bestehender Rechte entstanden und namentlich wenn sie dem Landesherrn abgezwungen ist, ferner, wenn sie sich als das Product einer politisch aufgewühlten Zeit und einer temporären Volksleidenschaft erweist und ihr alle inneren Garantieen (§. 38.) der Dauer und organischen Wirksamkeit

fehlen und durch ihre weitere Existenz wirklich eine Gefahr für den Bestand des Staats entsteht, so liegt wenigstens, falls die factische Unmöglichkeit vorhanden ist, auf verfassungsmäßigem Wege die nöthige Abänderung zu erlangen, die dringende Veranlassung vor, daß die Staatsregierung als die Trägerin des continuirlichen Wesens des Staats sich lieber eines formellen Rechtsbruches schuldig mache, als daß sie aus bloßem Respecte vor dem formellen Rechte Volk und Staat sich auflösen und zu Grunde gehen lasse. Es liegt dann ein Act der Nothwehr und Selbstvertheidigung für den Staat und dessen persönliche Repräsentanten vor und man darf hier von dem sogenannten Staatsnothrechte sprechen. Doch wird auch dann für eine deutsche Regierung es höchstens geboten scheinen, die einzelnen, für die Existenz des Staats gefährlichen Verfassungsbestimmungen zu beseitigen, nicht (wie in Kurhessen 1850) die ganze Verfassungsurkunde über den Haufen zu stürzen. Auch ist nach Bundesrecht ein deutscher Landesherr verpflichtet, solche einseitige Aufhebungen unter Mitwirkung des Bundes zu vollziehen; doch haben sich im Drange der Zeiten von 1848 ff. manche deutsche Regierungen über diese bundesrechtliche Satzung hinwegzusetzen genöthigt geglaubt. (Siehe §. 30. S. 302. 303 ff.)

Aber einmal muß ein solcher Schritt, der immer nur vom staatsmännischen und politischen, nicht vom juristischen Standpunkte aus eine eigentliche Rechtfertigung finden kann, nur im alleräußersten Falle geschehen; denn er ist ein Staatsstreich und formeller Rechtsbruch. Sodann darf nur die Regierung als die eigentliche Trägerin des durch die ganze geschichtliche Entwickelung getragenen continuirlichen Volks- und Staatsganzen, sowie als alleinige rechtliche Inhaberin der Executivgewalt zu einem solchen Nothacte schreiten. Endlich muß ein solcher Staatsstreich an und für sich in jedem speziellen Falle für die Regierung als politisch und zweckmäßig sich erweisen, d. h. die Regierung muß sich nicht bloß ihrer ethischen Aufgabe dabei vollkommen bewußt sein, sondern sie muß sich auch unzweifelhaft im Besitze der gehörigen Macht befinden und die nöthige Energie entfalten, um bei einem möglichen Widerstande zu siegen, denn sonst führt der Staatsstreich gerade das Gegentheil herbei von dem, was man beabsichtigt und führt den Staat unsäglichen Wirren entgegen.

Eine einseitige Verfassungsveränderung durch das Volk der

Gegenwart, resp. durch die Landstände (Kammern) als dessen politischen Repräsensanten, würde sich aber nicht einmal aus den obigen Gesichtspunkten rechtfertigen, denn erstlich hat das Volk in den Einzelnen und haben die Kammern als dessen Repräsentanten nicht den gesammt-nationalen Standpunkt in Betreff des Staats, wie die monarchische Regierung ihn zu besitzen präsumirt werden muß (§. 9. 10.), und sodann befinden sie sich rechtlich nicht im Besitze der executiven Macht, ohne welche ihre einseitige Verfassungsänderung nicht ins Leben geführt werden kann. Mithin schließt eine Geltendmachung der einseitigen Verfassungsänderung durch Volk und Kammern allemal Anwendung revolutionärer Kräfte in sich, während die einseitige Aufhebung durch die Regierung an sich nur einen formellen Rechtsbruch in sich schließt. Nun sind zwar Volksrevolutionen geschichtliche Thatsachen und beruhen allemal zugleich in der Schuld der Regierung und der herrschenden Volksklassen. Aber sie unterbrechen sofort gewaltsam den ganzen Entwickelungsgang des nationalen Lebens und zwar nicht bloß nach dessen politischer Seite hin. Sie haben deßhalb allemal andauernde und furchtbare Folgen. England kam von seiner Revolution im 17. Jahrhunderte erst nach fünf Decennien zur Ruhe, und Frankreich ist nach acht Decennien noch nicht wieder aus der Revolutionsepoche herausgekommen. Aber wie eine Regierung, eben wegen ihres Staatsberufes und zur Rettung des Ganzen, nöthigenfalls vor einem formellen Rechtsbruche und einem Staatsstreiche nicht zurückschrecken wird, nun so wird es vergeblich sein, einem wirklich geknechteten Culturvolke mit der Formel des Rechts und durch ein Gemälde von den Schrecken der Revolution eine revolutionäre Erhebung zu seiner Freiheit zu verbieten! In Deutschland existirt nirgends ein solcher Zustand der Knechtschaft und selbst in dem Kampfe der Demokratie mit ihrer Landesregierung handelt es sich, wie es scheint, nur um Feststellung einzelner, wenn auch wichtiger Rechtsfragen. Vergl. S. 162. mit 152 ff. 298 ff.

§. 40. Interpretation der Verfassungssatzungen.

Verfassungsgesetze, insbesondere Verfassungsurkunden, werden nach den gewöhnlichen Regeln der juristischen Auslegungskunst erklärt. Es ist nicht der mindeste Grund vorhanden, besondere Grundsätze für die Interpretation der Satzungen einer Verfassungsurkunde aufzustellen. Es versteht sich aber von selbst, daß jede

wahre und richtige Interpretation nicht nach dem Buchstaben, sondern nach dem Geiste und unter Festhaltung des geschichtlichen und organischen Zusammenhanges des einzelnen in Frage stehenden Rechtssatzes und Institutes mit dem ganzen Volks- und Verfassungswesen vorzunehmen und daß namentlich ein in einer Verfassungsurkunde ausgesprochener Satz nicht bloß im Zusammenhange mit den übrigen Sätzen dieser Urkunde, sondern in seiner Beziehung und Verbindung zum ganzen verfassungsmäßigen Bestande des Staatslebens zu interpretiren sei.

Auch ist festzuhalten, daß ein Rechtsgrundsatz einer Verfassungsurkunde, welcher gegenüber dem bisherigen geltenden Rechte ein neues Princip aufstellt, so lange nicht die entgegenstehenden Satzungen und Institute der bisherigen Praxis ausdrücklich aufgehoben sind oder doch unmittelbar und direct, also völlig unzweifelhaft mit ihm im stricten Widerspruche stehen, im Allgemeinen als ein bloßer Rechtsanspruch, als ein Postulat, nach welchem das bestehende Recht kraft weiterer Spezialgesetze zu verändern, resp. aufzuheben ist, gelten muß, nicht schon als wirkliches Recht. Der Grund liegt einerseits darin, daß die Tragweite eines solchen neuen Rechtssatzes meist unbestimmt ist, was schon an sich gegen das Wesen des Rechts ist, und daß bei der daraus sich ergebenden Verschiedenheit richterlicher Erkenntnisse der bodenlosesten Rechtsverwirrung Thür und Thor geöffnet werden. Sodann ist es in der deutschen Gesetzgebung überall üblich gewesen, die alten Gesetze ausdrücklich für aufgehoben zu erklären, falls die neuen wirklich solche Kraft haben und nicht bloß zur Ergänzung und Erläuterung dienen sollten. Die Gesetzsammlung jedes deutschen Landes bietet dazu unzählige Belege. (Siehe aber §. 33. S. 327 ff.)

Die Interpretation von wirklich zweifelhaften Satzungen in Verfassungsgesetzen muß aber stets eine authentische sein. Dieselbe kann also organischer Weise nur in gemeinschaftlicher Thätigkeit von denen ausgehen, welche als die Factoren der Gesetzgebung durch ihren übereinstimmenden Willen das Gesetz zu Stande gebracht haben, also von Regierung und Kammern, mithin niemals einseitig von den Landständen oder gar von der einen Kammer, auch nicht von einzelnen Beamten und Beamtencollegien, selbst nicht von den Richtern. Wenn dann Regierung und Kammern über die Interpretation sich nicht alsbald einigen können, so wird überall der deutsche Landesherr mit seiner Regierung (Mini-

stern) als Träger der gesammten Staatsgewalt und hier insbesondere der gesetzgebenden Gewalt, da die deutschen Kammern nur an der Ausübung der Staatsgewalt Theil nehmen, sowie aus Gründen staatlicher Ordnung, für befugt gehalten werden müssen, einstweilen seine Interpretation aufrecht zu erhalten und allen Unterthanen, auch den Richtern, Beamten und selbst den Kammern zur alleinigen Richtschnur vorzuschreiben. Auch liegt dies Recht des deutschen Fürsten und seiner Regierung schon in der Fides publica des Staats begründet. Und es ist nicht bloß Anmaßung, sondern Umkehr der ganzen Staatsordnung, wenn eine Kammer oder eine Partei, welcher diese Interpretation nicht zusagt, nun von Verfassungswidrigkeit zu sprechen wagt.

Die Richter insbesondere, auch ganze Richtercollegien, sind zur offiziellen Interpretation von Verfassungsgesetzen nur insoweit befugt, als dieselben nach den gewöhnlichen Regeln der Wissenschaft möglich ist, also nicht, wo wirklich zweifelhafte oder auch sich widersprechende Gesetze vorliegen. Außerdem sind aber Richter selbst zu einer so beschränkten Interpretation nur dann befugt, wenn sie dazu in einem bestimmten, ihrer Competenz unterworfenen Prozeßfalle eine nothwendige Aufforderung finden. Anderweitig sind sie nach ihrer amtlichen Eigenschaft nicht einmal zur Abgabe von (offiziellen) Gutachten für dritte Personen in Bezug auf eine solche Interpretation befugt, und ein Richtercolleg, da es nur offiziell auftreten, mithin kein Privatgutachten abgeben kann, ist dazu an sich niemals befugt, es sei denn, daß die Landesregierung selbst ein spezielles Privilegium ertheilte oder auch im einzelnen Falle zur Abgabe eines solchen Gutachtens aufforderte, wozu sie allein, nicht die Kammern berechtigt sind. Außerdem kann eine gutachtliche Erklärung von einzelnen Privaten, Gelehrten, Advocaten, einem Schöppenstuhle, einer Juristenfacultät abgegeben werden, hat dann aber immer nur private, resp. wissenschaftliche Bedeutung.

Richter haben aber alle diejenigen Gesetze zur Anwendung zu bringen, welche gehörig, d. h. in verfassungsmäßiger Weise durch die Staatsregierung publicirt sind. Die Würde der Rechtspflege und die Handhabung der wirklichen Gerechtigkeit erfordert es nicht, daß der Richter auch die Frage, ob ein Gesetz verfassungsmäßig zu Stande gekommen sei, ohne Einschränkung zuvor prüfen dürfe, ehe er es anwendet. Solche Prüfung steht organischer Weise im

Staatsleben nur den Kammern zu, denn nur um deren Betheiligung an dem Zustandekommen des Gesetzes handelt es sich hier. Giebt man jedem einzelnen Richter solche Befugniß, so hätte derselbe bei jedem einzelnen Gesetze zu untersuchen, ob die Kammern gehörig zusammenberufen gewesen, ob der betreffende Abstimmungsmodus innegehalten 2c. In dieser Ausdehnung wird denn auch die Frage zu Gunsten der Richter fast allgemein verneint.

Dagegen ist man meist geneigt, den Satz in folgender Formulirung zu billigen: „daß Verordnungen und Erlasse des Staatsoberhauptes oder der Staatsregierung, deren Inhalt nur in Gesetzesform mit Ständezustimmung hätte statuirt werden können, unverbindlich für den Richter sind.“ Aber auch gegen diesen Satz müssen wir uns erklären. Angenommen, daß derselbe richtig wäre, so müssen doch selbst seine Vertheidiger anerkennen, daß damit gewissermaßen jeder Einzelnrichter im einzelnen Falle zu einer Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Regierung und Landständen (Kammern) gemacht sei, also mit der Befugniß, welche man gewöhnlich einem besonderen obersten Staatsgerichtshofe vindicirt, ausgestattet werde. Der Richter erhält nach altrömischem Muster zugleich das Recht der Volkstribunen, nur mit dem Unterschiede, daß die Zahl der Volkstribunen in Deutschland um viele Tausende vermehrt wäre. Wenn dann aber schon die wenigen Tribunen Roms nicht selten den Staat erschütterten, was soll dann erst aus unserem Vaterlande werden, wenn jeder Richter auch Volkstribun ist! Die Berufung auf englische Zustände ist auch hier mißlich. In der That, die Würde und Unabhängigkeit des Richters stellt eine solche Forderung nicht. Sollte wirklich durch eine einseitige landesherrliche Verordnung, resp. ministerielle Verkündigung das Zustimmungsrecht der Landstände verletzt sein, nun so wird es im Sinne der Aufrechterhaltung der Staatsordnung sein, daß nicht jeder Einzelnrichter durch Erklärung der Unverbindlichkeit Volk und Staat in Alarm setzt, sondern daß der Landtag selbst sein gutes und klares Recht, falls es verletzt ist, zu wahren unternimmt und daß im Zweifel allenfalls ein besonderer Staatsgerichtshof die deßfallsigen Streitigkeiten zwischen Regierung und Landständen entscheide. Das ist nicht bloß eine Forderung der Zweckmäßigkeit, sondern des Rechts, nämlich nicht bloß des formellen, sondern des materiellen Rechts, welches überall aus dem Zusammenhange mit dem Ganzen, aus dem organischen Wesen des

Staats richtig gefolgert werden kann, da eben das Gegentheil den organischen Bestand des Staats, die Ordnung des Rechts selbst stört und nur allzuleicht in rein revolutionäre Zustände hineinwirft.

Die entgegengesetzte Ansicht beruht auf dem alten abstracten Naturrechte. Sie verkennt das organische Wesen des Staats. Sie beruht auf dem landläufigen Mißtrauen gegen Alles, was Regierung heißt und von der Regierung ausgeht. Sie wurzelt in der Sucht zur Kritik und Opposition, welche sich zur Zeit in unser politisches Leben voller Gährung eingeschlichen hat und keinen Anstand nimmt, das Staatsganze jeden Augenblick den gefährlichsten Erschütterungen preis zu geben, wenn dabei nur der Freiheit und möglichst größten Unabhängigkeit des Einzelnen, hier insbesondere des Richters Genüge geleistet wird, welcher doch stets ein organisches Glied des Ganzen bleiben und mithin durch seine Amtsstellung nicht so zu sagen genöthigt werden soll, etwas, wie hier, zu thun, was die Ordnung des Ganzen ohne dringende Noth stört. Es ist das die atomistische Staatsauffassung, welche den Staat mit einer bloßen Association zusammenstellt und für die wahre Bedeutung des souveränen Trägers der Staatsgewalt, also des Königs und seiner Regierung, kein Verständniß hat. Es ist dies die unorganische Staatsauffassung, welche im Staate, nach den Doctrinen des alten Naturrechts, eine Schranke der Freiheit des Einzelnen erblickt und demnach vom Anfang an jeder Regierungsthätigkeit Mißtrauen entgegenträgt.

Was dann das praktische Recht in Deutschland anbelangt, so ist dasselbe mit unserer Auffassung in Uebereinstimmung. Denn erstlich ist dem deutschen Landesherrn in vielen Verfassungsurkunden ausdrücklich das Recht zuerkannt, Verordnungen mit Gesetzesinhalt und Gesetzeskraft, im Falle die Kammern nicht versammelt sind und dazu eine außerordentliche Veranlassung vorliegt, zu erlassen. Nur ist mit Fug und Recht die Beschränkung hinzugefügt, daß diese Verordnungen nicht gegen die Verfassung gerichtet sein dürfen und daß sie unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums publicirt sein müssen. Vergl. z. B. Preußische Verfassungsurkunde von 1850. Art. 63. Siehe bereits oben §. 10. S. 98. wegen dieses landesherrlichen Verordnungsrechts. Sodann aber ist es nicht selten ausdrücklich durch bestimmte Gesetze ausgesprochen, daß die Prüfung der Rechtszulässigkeit gehörig

verkündeter königlicher Verordnungen nicht den Behörden, weder den administrativen, noch richterlichen, sondern nur den Kammern zustehe. Vergl. z. B. dieselbe Preuß. Verfassungsurkunde. Art. 106. Diese Bestimmungen beruhen gerade im Wesen des deutschen als eines constitutionell-monarchischen Staatsrechts. Sie gehen von der bona fides der Staatsgewalt aus. Darnach ist jeder Act des Monarchen und seiner Regierung zunächst immer als rechtsbeständig zu präsumiren und als solcher von jedem Einzelnen, sowie von den richterlichen und administrativen Behörden, vom Civil und Militär, anzuerkennen. Erst durch den Protest derjenigen, deren spezielle Rechte bei einem souveränen, namentlich gesetzgeberischen Acte verletzt sein sollten, also durch das Auftreten der Kammern zur Geltendmachung ihres Mitwirkungsrechts in Betreff des Zustandekommens von Gesetzen, kann und darf die bona fides und die präsumirte Rechtsbefugniß der landesherrlichen Regierung zur Ausübung ihres Verordnungsrechts angezweifelt und beanstandet werden. So will es die monarchische Ordnung des Staatswesens und darum das constitutionell-monarchische Staatsrecht, nicht bloß die Zweckmäßigkeit.

Anhang.

I.

Verzeichniß der Mitglieder des deutschen Bundes
mit ihren Gebieten, Stimmrechten und Contingenten.

1) Der Kaiser von Oesterreich.

Doch nicht mit seinem Gesammtstaate, sondern nach der B.=A. 1. nur mit den ehemals zum deutschen Reiche gehörigen Provinzen, für welche durch kaiserliche Anzeige vom 6. April 1818 beim Bunde zu halten sind: Erzherzogthum Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Oesterr. Friaul, Görzer Kreis, Gebiet der Stadt Triest, Tyrol mit dem Gebiete von Trient und Brixen, und dem Vorarlberg (doch mit Ausnahme von Weiller), Salzburg, Böhmen, Mähren, Oesterr. Schlesien mit Einschluß von Auschwitz und Zator. Außerdem befindet sich das Deutschordenshaus und der Johanniterhof nebst deren Zubehörungen (Gütern, Gefällen, Gerechtsamen) in der freien Stadt Frankfurt im souveränen Eigenthume des Kaisers von Oesterreich (Wiener Congreßacte 51.) und ist Bundesland.

Flächeninhalt des österreichischen Bundesgebietes 3545,74 Quadratmeilen mit (1855) 12,909,919 Einwohnern. Oesterreich stellt als I., II. und III. Bundesarmeecorps ein Contingent von 158,037 Mann zur Bundesarmee. Im Plenum der Bundesversammlung führt es 4 Stimmen, im engeren Rathe die Virilstimme I.

2) Der König von Preußen.

Doch gehören auch hier wegen B.=A. 1. und nach Erklärung vom 4. Mai 1818 nur die Provinzen Pommern (mit Rügen), Brandenburg (mit Niederlausitz), Schlesien (mit Glatz und Oberlausitz), Sachsen, Westphalen, Rheinprovinz (Jülich, Cleve, Berg und Niederrhein) zum deutschen Bunde. Wegen Ost= und Westpreußen wie Posen §. 29. S. 283. Durch Vertrag mit Coburg ist 1834 das Bundesgebiet Lichtenberg, ferner durch Staatsvertrag vom 7. December 1849 und 12. März 1850 sind die Bundesgebiete der beiden bisher souveränen Fürsten von Hohenzollern=Hechingen und Sigmaringen, ferner durch Staatsvertrag vom 17. Mai 1850 (ratifizirt 27. März und 1. April 1851)

zwischen Lippe-Detmold und Preußen der ausschließliche Besitz der bisher gemeinschaftlichen Stadt Lippstadt, endlich durch Vertrag mit Oldenburg vom 20. Juli und 1. December 1853 ein Stück Land am Jahdebusen an den König von Preußen übergegangen. Doch ist dies Alles Bundesland geblieben. Es hat nur den souveränen Herrn gewechselt und sind die darauf ruhenden Bundeslasten nach dem Maßstabe der bundesmatrikularmäßigen Bevölkerungszahl auf den König von Preußen übergegangen, nicht aber die darauf ruhenden Bundesrechte, namentlich nicht Stimmrechte.

Flächeninhalt des preußischen Bundesgebietes 3389,18 Quadratmeilen mit (1855) 13,173,235 Einwohnern. Preußen stellt als IV., V. und VI. Bundesarmeecorps ein Contingent von 133,769 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt es 4 Stimmen, im engeren Rathe die Virilstimme II.

3) Der König von Bayern.

Flächeninhalt 1387,50 Quadratmeilen mit (1855) 4,541,556 Einwohnern. Bayern stellt als VII. Bundesarmeecorps ein Contingent von 59,334 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt Bayern 4 Stimmen, im engeren Rathe die Virilstimme III.

4) Der König von Sachsen.

Flächeninhalt 271,67 Quadratmeilen mit (1855) 2,039,176 Einwohnern. Sachsen stellt als 1. Division zum IX. Bundesarmeecorps ein Contingent von 20,000 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt es 4 Stimmen, im engeren Rathe die Virilstimme IV.

5) Der König von Hannover.

Flächeninhalt 700,48 Quadratmeilen mit (1855) 1,820,480 Einwohnern. Hannover stellt zur 1. Division des X. Bundesarmeecorps ein Contingent von 21,757 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt es 4 Stimmen, im engeren Rathe die Virilstimme V.

6) Der König von Würtemberg.

Flächeninhalt 354,28 Quadratmeilen mit (1855) 1,669,374 Einwohnern. Würtemberg stellt als 1. Division zum VIII. Bundesarmeecorps ein Contingent von 23,259 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt es 4 Stimmen, im engeren Rathe die Virilstimme VI.

7) Der Großherzog von Baden.

Flächeninhalt 278,01 Quadratmeilen mit (1855) 1,308,116 Einwohnern. Baden stellt als 2. Division zum VIII. Bundesarmeecorps ein Contingent von 16,667 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt es 3 Stimmen, im engeren Rathe die Virilstimme VII.

8) Der Kurfürst von Hessen(-Cassel).

Flächeninhalt 173,77 Quadratmeilen mit (1855) 736,392 Einwohnern. Kurhessen stellt zur 2. Division des IX. Bundesarmeecorps ein Contingent von

9466 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt es 3 Simmen, im engeren Rathe die Virilstimme VIII.

9) Der Großherzog von Hessen-Darmstadt.

3—9. Sämmtlich mit ihren ganzen Staaten.

Flächeninhalt 152,83 Quadratmeilen mit 836,424 Einwohnern. Darmstadt stellt als 3. Division zum VIII. Bundesarmeecorps ein Contingent von 10,325 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt es 3 Stimmen, im engeren Rathe die Virilstimme IX.

10) Der König von Dänemark als Herzog von Holstein und Lauenburg.

Gemäß B.-A. 1. und Erklärung vom 5. November 1816.

Flächeninhalt der zum Bunde gehörigen Gebiete 187,33 Quadratmeilen mit (1855) 573,003 Einwohnern. Der König-Herzog stellt zur 2. Division des X. Bundesarmeecorps ein Contingent von 6000 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt derselbe 3 Stimmen, im engeren Rathe die Virilstimme X.

11) Der König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg und Herzog von Limburg.

Welches letztere Land, nämlich Limburg, statt des an das neue Königreich Belgien abgetretenen Theiles von Luxemburg in Folge des Bundesbeschlusses vom 11. Mai und 5. September 1839 Bundesland geworden ist, obgleich es einen nach Verfassung und Verwaltung incorporirten, integrirenden Theil des Königreichs der Niederlande bildet.

Flächeninhalt des luxemburg-limburgisch. Bundesgebietes 87,58 Quadratmeilen mit (1855) 402,969 Einwohnern, stellt zur 2. Division des IX. Bundesarmeecorps ein Contingent von 2706 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt der König-Großherzog 3 Stimmen, im engeren Rathe die Virilstimme XI.

12) Der Herzog von Braunschweig.

Derselbe gehört dem Bunde an mit allen seinen souveränen Landen, wie alle nachfolgenden Bundesglieder.

Flächeninhalt des Landes 67,73 Quadratmeilen mit (1855) 269,209 Einwohnern. Braunschweig stellt zur 1. Division des X. Bundesarmeecorps ein Contingent von 3493 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt es 2 Stimmen, im engeren Rathe participirt es mit Nassau an der Stimme XIII.

13) Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin. (Siehe Nr. 19.)

Flächeninhalt des Landes 240,84 Quadratmeilen mit (1855) 541,091 Einwohnern. Schwerin stellt zur 2. Division des X. Bundesarmeecorps ein Contingent von 5967 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt es 2 Stimmen, im engeren Rathe participirt es mit Strelitz an Stimme XIV.

14) Der Herzog von Nassau.

Flächeninhalt 86,55 Quadratmeilen mit (1855) 428,237 Einwohnern; stellt zur 2. Division des IX. Bundesarmeecorps ein Contingent von 6109 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt es 2 Stimmen, im engeren Rathe mit Braunschweig gemeinschaftlich Stimme XIII.

15) Der Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach.

Flächeninhalt des Landes 66,12 Quadratmeilen mit (1855) 263,755 Einwohnern. Weimar stellt zur Reserve=Division ein Contingent von 3350 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt es 1 Stimme, im engeren Rathe in Gemeinschaft mit den drei herzoglich sächsischen Häusern die Stimme XII.

16) Der Herzog von Sachsen=Coburg=Gotha.

Das alte in der Bundesacte genannte Haus Gotha ist 1825 erloschen und dessen Gebiete sind unter Ländertausch an die übrigen sächsischen Herzöge übergegangen. (Siehe §. 33. S. 328 ff.)

Flächeninhalt des Landes 36,49 Quadratmeilen mit (1855) 150,878 Einwohnern. Der Herzog stellt zur Reserve=Division ein Contingent von 1860 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt er 1 Stimme, im engeren Rathe mit den übrigen herzoglich und großherzoglich sächsischen Häusern gemeinschaftlich Stimme XII.

17) Der Herzog von Sachsen=Meiningen=Hildburghausen.

Flächeninhalt des Landes 46,30 Quadratmeilen mit (1855) 165,418 Einwohnern. Der Herzog stellt zur Reserve=Division ein Contingent von 1918 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt er 1 Stimme, im engeren Rathe participirt er an Stimme XII. (Siehe Nr. 15.)

18) Der Herzog von Sachsen=Altenburg.

Flächeninhalt des Landes 24,17 Quadratmeilen mit (1855) 132,990 Einwohnern. Der Herzog stellt zur Reserve=Division ein Contingent von 1638 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt der Herzog 1 Stimme, im engeren Rathe participirt er an Stimme XII. (Siehe Nr. 15.)

19) Der Großherzog von Mecklenburg=Strelitz. (Siehe Nr. 13.)

Flächeninhalt des Landes 49,49 Quadratmeilen mit (1852) 99,750 Einwohnern. Strelitz stellt zur 2. Division des X. Bundesarmeecorps ein Contingent von 1197 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt Strelitz 1 Stimme, im engeren Rathe participirt es gemeinschaftlich mit Schwerin an Stimme XIV.

20) Der Großherzog von Oldenburg; bis 1824 genannt Holstein=Oldenburg.

Ueber die ehemalige Bundesstellung des Grafen von **Bentinck** wegen Kniphausen §. 27. S. 268.

Flächeninhalt des Landes 116,05 Quadratmeilen mit (1855) 265,479 Einwohnern. Oldenburg stellt zur 2. Division des X. Bundesarmeecorps ein Contingent von 3740 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt es 1 Stimme, im engeren Rathe gemeinschaftlich mit Anhalt und Schwarzburg Stimme XV.

21) Der Herzog von Anhalt-Dessau-Cöthen.

Das in der Bundesacte genannte Haus Cöthen ist 1847 erloschen und das Land an Dessau gefallen. (Siehe §. 33. S. 329.)

Flächeninhalt des Landes 28,22 Quadratmeilen mit (1855) 114,850 Einwohnern. Der Herzog stellt zur Reserve-Division ein Contingent von 1422 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt er 1 Stimme, im engeren Rathe mit Bernburg, den beiden Schwarzburg und Oldenburg gemeinschaftlich Stimme XV. (Siehe Nr. 20.)

22) Der Herzog von Anhalt-Bernburg.

Dessen Haus aber nur auf zwei Augen steht, so daß dieses Bundesland (wie bereits Cöthen) mit Dessau bald zusammenschmelzen wird.

Flächeninhalt des Landes 15,03 Quadratmeilen mit (1855) 53,475 Einwohnern. Der Herzog stellt zur Reserve-Division ein Contingent von 616 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt er 1 Stimme, im engeren Rathe participirt er an Stimme XV. (Siehe Nr. 20.)

23) Der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Flächeninhalt des Landes 15,48 Quadratmeilen mit (1855) 61,452 Einwohnern. Der Fürst stellt zur Reserve-Division ein Contingent von 751 Mann. Im Plenum führt der Fürst 1 Stimme, im engeren Rathe participirt er an Stimme XV. (Siehe Nr. 20.)

24) Der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt.

Flächeninhalt des Landes 17,40 Quadratmeilen mit (1855) 68,974 Einwohnern. Der Fürst stellt zur Reserve-Division ein Contingent von 899 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt er 1 Stimme, im engeren Rathe participirt er an Stimme XV. (Siehe Nr. 20.)

25) Der Fürst von Liechtenstein.

Flächeninhalt des Landes 2,90 Quadratmeilen mit (1855) 7150 Einwohnern. Der Fürst stellt zur Reserve-Division ein Contingent von 91 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt er 1 Stimme, im engeren Rathe participirt er an Stimme XVI. mit Reuß, Lippe, Detmold, Waldeck, Homburg (und sonst Hohenzollern).

26) Der Fürst von Waldeck und Pyrmont.

Flächeninhalt des Landes 21,84 Quadratmeilen mit (1855) 58,132 Einwohnern. Der Fürst stellt zur Reserve-Division ein Contingent von 866 Mann.

Im Plenum der Bundesversammlung führt er 1 Stimme, im engeren Rathe participirt er an Stimme XVI. (Siehe Nr. 25)

27) Der Fürst von Reuß älterer Linie (Reuß=Greiz).

Flächeninhalt des Landes 6,28 Quadratmeilen mit (1855) 39,397 Einwohnern. Der Fürst stellt zur Reserve=Division sein Contingent. Im Plenum der Bundesversammlung führt er 1 Stimme, im engeren Rathe participirt er an Stimme XVI. (Siehe Nr. 25.)

28) Der Fürst von Reuß jüngerer Linie (Reuß=Schleiz).

Zur Zeit der Bundesacte existirten drei souveräne Fürsten dieser Linie, die aber nur in ihrer Gesammtheit als ein Bundesglied galten und darum auch im Plenum der Bundesversammlung nur 1 Collectivstimme hatten. 1824 ist aber die eine, dann 1853 die andere Nebenlinie erloschen, nachdem der Fürst der letzteren bereits 1848 sich seiner Souveränetät zu Gunsten des nun noch allein regierenden souveränen Vetters begeben hatte.

Flächeninhalt 15,15 Quadratmeilen mit (1855) 80,203 Einwohnern. Der Fürst stellt zur Reserve=Division sein Contingent; beide Reuß zusammen 1241 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt Reuß jüngere Linie 1 Stimme, im engeren Rathe participirt es an Stimme XVI. (Siehe Nr. 25.)

29) Der Fürst von Schaumburg=Lippe.

Flächeninhalt des Landes 8,05 Quadratmeilen mit (1855) 29,848 Einwohnern. Der Fürst stellt zur Reserve=Division ein Contingent von 350 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt er 1 Stimme, im engeren Rathe participirt er an Stimme XVI. (Siehe Nr. 25.)

30) Der Fürst von Lippe(=Detmold).

Flächeninhalt 20,52 Quadratmeilen mit (1855) 105,490 Einwohnern. Der Fürst stellt zur Reserve=Division ein Contingent von 1202 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt der Fürst 1 Stimme, im engeren Rathe participirt er an Stimme XVI. (Siehe Nr. 25.)

31) Der Landgraf von Hessen=Homburg.

Derselbe wurde erst durch Bundesbeschluß vom 7. Juli 1817 (siehe §. 27. S. 267.) in den Bund nachträglich aufgenommen, doch wurde derselbe eigentlich erst durch Uebereinkunft mit den Staaten der 16. Curie vom 25. Juli 1842 in Besitz der Ausübung seiner Rechte als Bundesglied gesetzt, nachdem er von Bundeswegen durch Bundesbeschluß vom 17. Mai 1838 bereits dieser Curie in Bezug auf sein Stimmrecht zugewiesen und ihm in der Reihenfolge der Bundesglieder der Platz vor den freien Städten ertheilt war. (Siehe §. 27. S. 267.)

Flächeninhalt des Landes 4,76 Quadratmeilen mit (1855) 25,132 Einwohnern. Der Landgraf stellt zur Reserve=Division ein Contingent von 333 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt der Landgraf 1 Stimme, im engeren Rathe participirt er an Stimme XVI. (Siehe Nr. 25.)

Endlich die freien Städte Deutschlands, nämlich:

32) Lübeck.

Flächeninhalt 6,62 Quadratmeilen mit (1851) 48,425 Einwohnern. Lübeck stellt zur 2. Division des X. Bundesarmeecorps ein Contingent von 679 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt es 1 Stimme, im engeren Rathe führt es gemeinschaftlich mit den übrigen freien Städten Stimme XVII.

33) Frankfurt a. M.

Flächeninhalt 1,83 Quadratmeilen mit (1855) 74,784 Einwohnern. Frankfurt stellt zur Reserve-Division ein Contingent von 1119 Mann. Im Plenum der Bundesververſammlung führt es 1 Stimme, im engeren Rathe participirt es an Stimme XVII. (Siehe Nr. 32.)

34) Bremen.

Flächeninhalt 4,58 Quadratmeilen mit (1855) 88,836 Einwohnern. Bremen stellt zur 2. Division des X. Bundesarmeecorps ein Contingent von 748 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt es 1 Stimme, im engeren Rathe participirt es an Stimme XVII. (Siehe Nr. 32.)

35) Hamburg.

Flächeninhalt 6,39 Quadratmeilen mit (1855) 208,198 Einwohnern. Hamburg stellt zur 2. Division des X. Bundesarmeecorps ein Contingent von 2163 Mann. Im Plenum der Bundesversammlung führt es 1 Stimme, im engeren Rathe participirt es an Stimme XVII. (Siehe Nr. 32.)

Darnach ergiebt sich, daß die Zahl der Stimmen im Plenum gegenwärtig 66, im engeren Rathe 17 beträgt.

Der Flächeninhalt des ganzen Bundesgebietes beträgt 11437,16 Quadratmeilen mit 43,391,797 Einwohnern, nach dem Schema der Bundesmatrikel 30,164,692. Die Stärke des Bundesheeres erreicht 600,000 Mann.

II.

Verzeichniß der deutschen Standesherren im Sinne der deutschen Bundesacte. Art. XIV.

Die Bundesversammlung hat kein Verzeichniß derselben offiziell aufgestellt, aber doch stillschweigend alle hierher gerechnet, welche als berechtigt zur Führung des den fürstlichen Standesherren von Bundeswegen (Bundesbeschluß vom 13. August 1825) zuerkannten Titels Durchlaucht oder zur Führung des den „Häuptern" der gräflichen Familien zuerkannten Titels Erlaucht (Bundesbeschluß vom 13. Februar 1829) bei der Bundesversammlung von den einzelnen Bundesregierungen angemeldet worden sind. Mithin werden diese gemäß Art. XIV. der Bundesacte sich als zum hohen Adel

Deutschlands gehörend betrachten und auf Ebenbürtigkeit (mit den souveränen Familien) Anspruch machen dürfen. Freilich befinden sich darunter manche Familien, welche zu Reichszeiten nicht vollreichsständisch waren, sondern nur zu den Personalisten (§. 21.) zählten, so daß sie also zu Reichszeiten nicht unbestritten zum hohen Adel (§. 21. S. 200. 204.) Deutschlands gerechnet wurden. Trotzdem hat die Bundesversammlung durch Bundesbeschluß vom 12. Februar 1845 die Grafen Bentinck, — welche höchstens zu den Personalisten gezählt werden konnten, zu den Mitgliedern des hohen Adels ausdrücklich gezählt, so daß also wenigstens nach Bundesrecht alle diese Familien zum hohen Adel Deutschlands zu gehören scheinen. Die Herzöge von Croy und ebenso die Herzöge von Looz sind aber zu Reichszeiten nicht einmal Personalisten gewesen, und wurden dann zwar durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 mit einer Virilstimme im Reichsfürstenrathe beschenkt; aber dieser Passus des Reichsdeputationshauptschlusses hat nie die kaiserliche Ratification erlangt, ist also nie positives Recht geworden (§. 24. S. 239.). Es gehören aber hierher 50 fürstliche und mit den Bentincks 53 gräfliche Familien. Der zur Zeit der Bundesacte hierher gehörige Freiherr v. Bömmelberg ist inzwischen ohne männlichen Nachfolger verstorben. Uebrigens führten mehrere der hier genannten fürstlichen Familien zu Reichszeiten nur den gräflichen Titel (§. 21. S. 204.) Vergl. v. Kaltenborn, Gesch. der deutschen Bundesverh. Bd. I. S. 413 ff. Klüber, öffentl. Recht, §. 303. G. v. Meyer, Corpus jur. conf. Germ., oder Staatsacten, II. 284. 347. Ausgabe von Zöpfl, II. 177. 212.

I. Fürstliche Familien.

1) Aremberg (Herzog), 2) Auersberg, 3) Bentheim-Steinfurt, 4) Bentheim-Tecklenburg oder Rheda, 5) Colloredo-Mansfeld, 6) Croy (Herzog), 7) Dietrichstein, 8) Esterhazy, 9) Fürstenberg, 10) Fugger-Babenhausen, 11—13) Hohenlohe-Langenburg-(a. Langenburg, b. Kirchberg, c. Oehringen), 14—17) Hohenlohe-Waldenburg-(a. Bartenstein, b. Bartenstein-Jaxtberg, c. Waldenburg, d. Schillingsfürst), 18) Isenburg-Birstein, 19) Kaunitz-Rietberg, 20) Khevenhüller, 21) Leiningen, 22) v. d. Leyen, 23) Lobkowitz, 24) und 25) Löwenstein-Wertheim-(a. Freudenberg und b. Rosenberg), 26) Looz-Corswarem (Herzog), 27) Metternich, 28) und 29) Oettingen-(a. Spielberg und b. Wallerstein), 30) Rosenberg, 31) Salm-Salm, 32) Salm-Kyrburg, 33) Salm-Horstmar, 34) Salm-Reiferscheid-Krautheim, 35) Salm-Reifferscheid-Krautheim-Raiz, 36) Sayn-Wittgenstein-Berleburg, 37) Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, 38) Schönburg-Hartenstein, 39) Schönburg-Waldenburg, 40) Schwarzenberg, 41) Solms-Braunfels, 42) Solms-Lich und Hohen-Solms, 43) Starhemberg, 44) Thurn und Taxis, 45) Trautmannsdorff, 46) Waldburg-Wolfegg-Waldsee, 47) Waldburg-Zeil-Trauchburg, 48) Waldburg-Zeil-Wurzach, 49) Wied, 50) Windischgrätz.

II. Gräfliche Familien.

1) Castell, 2) Erbach-Erbach (Erbach-Wartemberg-Roth), 3) Erbach-Fürstenau, 4) Erbach-Schönberg, 5) Fugger-Glött, 6) Fugger-Kirchheim, 7) Fugger-Nordendorff, 8) Fugger-Kirchberg-Weißenhorn, 9) Giech, 10) Harrach, 11) Isenburg-Büdingen, 12) Isenburg-Meerholz, 13) Isen-

burg-Philippseich, 14) Isenburg-Wächtersbach, 15) Königsegg-Aulendorff, 16) Kuefstein, 17) Leiningen-Billigheim, 18) Leiningen-Neidenau, 19) Leiningen-Alt-Westerburg, 20) Leiningen-Neu-Westerburg, 21) Neippberg, 22) Ortenburg, 23) Pappenheim, 24) Platen-Hallermund, 25) Plettenberg-Mietingen, 26) Pückler-Limpurg, 27) Quadt-Isny, 28) Rechberg, 29) Rechtern-Limpurg, 30) Schäsberg-Thannheim, 31) Schlitz gen. Görz, 32) Schönborn-Buchheim, 33) Schönborn-Wiesentheid, 34) Schönburg-Hinterglauchau, 35) Schönburg-Rochsburg, 36) Schönburg-Wechselburg, 37) Solms-Laubach, 38) Solms-Rödelheim, 39) Solms-Wildenfels, 40) Stadion-Thannhausen, 41) Stadion-Warthausen, 42) Sternberg-Manderscheid, 43) Stollberg-Gedern, 44) Stollberg-Ortenberg, 45) Stollberg-Roßla, 46) Stollberg-Stollberg, 47) Stollberg-Wernigerode, 48) Törring-Guttenzell, 49) Waldbott-Bassenheim, 50) Waldeck-Pyrmont, 51) Wallmoden-Gimborn, 52) Wurmbrand, 53) Bentinck.

Autoren-Register.

(Der Buchstabe n. hinter der Zahl bedeutet Note.)

Sach-Register.

(Der Buchstabe n. hinter der Zahl bedeutet Note.)

Addenda, Corrigenda.

Seite 27. in der Note ist noch die erst am Schlusse des Druckes mir zugegangene und S. 331. Note genannte Schrift Stahls über die Parteien in Staat und Kirche (Berlin 1863) zu erwähnen.

= 171. Hier ist noch zu nennen: Heinrich Escher, Handbuch der praktischen Politik. I. Band. 1. Abtheil. Leipzig 1863.

= 241. Zeile 21. lies: von der Leyen.

= 265. = 21. streich Wrede, da dieser nur im Fünfercomité für die Bundesverfassung thätig war.

Officin der Verlagshandlung.